Annex
Journals
K
10
.U4896x

Digitized by Google

Digitized by Google

K10 .U4896x

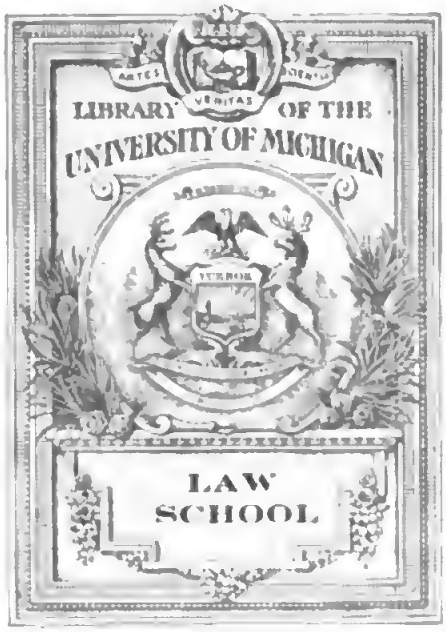

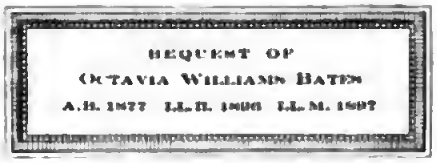

Digitized by Google

FL2
J973
Stor
C483

Digitized by Google

Juriſtiſche Wochenſchrift.

Herausgegeben von

S. Haenle,
Königl. Advokat in Ansbach.

und

Dr. A. Küntzel,
Rechtsanwalt beim Königl. Ober-Tribunal in Berlin.

UNIV. OF MICH. LAW LIBRARY

Organ

des Deutſchen Anwalt-Vereins.

Fünfter Jahrgang.

Berlin,

W. Moeſer Hofbuchhandlung.

1876.

Digitized by Google

Alphabetisches Inhalts-Register

des

Fünften Jahrgangs der Juristischen Wochenschrift.

Seite

Actien. Ueber den Handel mit Actien 202
Actien-Gesetz. Zur Reform des Actien-Gesetzes vom 11. Juni 1870 95
Actien-Recht. Noch einige Bemerkungen zur Reform des Deutschen Actien-Rechts 153
Actio negatoria gegen das Eindringen von Staub und Rauch aus einer mit einer Locomobile versehenen Dampfdreschmaschine 127
Actio quanti minoris. Ueber die Berechnung der Preisminderung bei der actio quanti minoris 30
Anwaltschaft. Personal-Veränderungen in der Deutschen Anwaltschaft . 8. 24. 56. 72. 120. 128. 144. 168. 184. 203
- Die Freigebung der Anwaltschaft im Entwurf der Anwaltsordnung der Reichstagsjustizkommission vom badischen Standpunkte aus 83
Anwaltsordnung. Die deutsche 1
- Die Anwaltsordnung in der Justiz-Commission 33. 42. 49
- Die zukünftige Anwaltsordnung vom bayerischen Standpunkte aus betrachtet 57
- Die neue 65
- Der Vortrag des Rechtsanwalts Freisleben von Heidenheim in der am 5. März 1876 in Cannstatt abgehaltenen Versammlung württembergischer Rechtsanwälte über die Beschlüsse der Reichstags-Justizkommission, betr. eine deutsche Anwaltsordnung . . . 65
- Die Freigebung der Anwaltschaft im Entwurf der Anwaltsordnung der Reichstagsjustizkommission vom badischen Standpunkte aus 83
Anwaltstag. Der bayerische 89
- Deutscher 89
- Der V. Deutsche Anwaltstag 105
- Beschlüsse des Deutschen Anwaltstages 114
- Verhandlungen des Deutschen Anwaltstages zu Köln am 2. und 3. Juni 1876. (Beilage zu Nr. 14 und 15 der Juristischen Wochenschrift 1876.)
Anwaltsverein. Mittheilung für die Mitglieder des Deutschen Anwaltvereins 41
- Mittheilung des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins 105

Seite

Anwaltsvereins. Satzungen des Deutschen Anwaltvereins in der am 3. Juni 1876 vom Anwaltstage zu Köln beschlossenen Fassung 119
- Nachtrags-Verzeichniß der Mitglieder des Deutschen Anwaltsvereins 119

Bayerische Praxis. Aus derselben 171. 201
- Mittheilungen aus der Praxis des bayerischen obersten Gerichtshofs auf dem Gebiete des Strafrechts, vom Staatsanwalt Barsch in München . . 174. 177
- Ist in den Fällen des §. 223a. des R.-St.-G.-B. bei einer nicht mehr als fünftägigen Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit des Verletzten — in Bayern — die Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte ausgeschlossen? 185
Beurkundung. Der §. 78 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung . . . . .

Civil[illegible] gegenwärtigen Gegensätze zwischen Praxis und Theorie sowie das positive, nationale Civilrecht in Deutschland. Von Dr. Karl Joseph Seitz . 9. 17. 25
Collationsverbindlichkeit. Zur Lehre von der Collationsverbindlichkeit nach römischem Rechte. 6
Concurs der Actiengesellschaft. Dividendenansprüche im . . . 4
Concurs-Ordnung. Ueber den §. 10 der preußischen Concurs-Ordnung und ein Verhältniß zu den Gesetzen vom 5. Mai 1872 201

Depositalbuch. Der Rechtsanwalt braucht die Führung des Depositalbuchs nicht persönlich zu besorgen . . . 173
Deutsche Anwaltschaft. Personal-Veränderungen in derselben . 8. 24. 56. 72. 120. 128. 144. 168. 184. 203
Dividendenansprüche im Concurs der Actiengesellschaft . . . 4

Ehe. Die vom Juristentage empfohlene eheliche Verwaltungsgemeinschaft. 121. 129

Digitized by Google

Ehescheidungsverordnung. Grobe Verbrechen im Sinne des §. 37 der Nürnberger Ehescheidungsverordnung vom 25. November 1803 27
Eheschließung. Der §. 78 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung 12. 20

Gerichtsverfassungs-Gesetz. Gutachtliche Aeußerung der Anwalte des preußischen Obertribunals über Tit. IXa. des Entwurfs eines Gerichtsverfassungs-Gesetzes nach den Beschlüssen der Reichstags-Justiz-Kommission, betreffend die Rechtsanwaltschaft 73
• Zusammenstellung des Tit. IXa. des Entwurfs des Gerichtsverfassungs-Gesetzes. Rechtsanwaltschaft . . 115
• Beschlüsse der Reichstags-Justizkommission zum Entwurf eines Gerichtsverfassungsgesetzes. Tit. IXa. Rechtsanwaltschaft. Zweite Lesung 143
Gütergemeinschaft. Ueber. 100

Haftung. Geht der Anspruch auf die von dem Cedenten übernommene Haftung für die Sicherheit der Forderung von selbst auf jeden neuen Cessionar über? . . . 157

Instanzadvokat. Der 61
Juristentag. Der dreizehnte deutsche 146
Justiz-Commission. Die Anwaltsordnung in der Justiz-Commission . . . . . 33. 42. 49.
Das Schöffengericht nach den Beschlüssen der Justiz-Kommission. Vom Kreisrichter Stahl in Rottweil 59
• Verhandlungen der Reichstags-Justiz-Kommission betreffend die Rechtsanwaltschaft. Zweite Lesung . 132

Lehre von der Collationsverbindlichkeit nach römischem Rechte 6
Literatur 167. 175
Lokalisirungsfrage. Stimme eines württembergischen Rechtsanwalts über die Lokalisirungsfrage 84
Lokalisirung der Rechtsanwalte. Die 163

Miscelle 128
Mittheilung für die Mitglieder des deutschen Anwaltsvereins . 41
• des Vorstandes des deutschen Anwalt-Vereins . . 105

Notariat und Advokatur 165

Obertribunal . . . . . Entscheidungen des Preußischen
• Mittheilungen aus der civilrechtlichen Praxis des Obertribunals zu Berlin von Justizrath Mecke . . 85
Oldenburg. Aus der Oldenburger Praxis. Collision der Statuten 167
• Mittheilungen aus der Praxis des Cassationssenats des Oldenburger Oberappellationsgerichtes vom Obergerichtsadvokaten Dr. Heyer in Oldenburg . . 183. 200

Rechtsanwaltschaft. Verhandlungen der Reichstags-Justiz-Commission betreffend die Rechtsanwaltschaft. Zweite Lesung 132
Rechtsprechung. Mittheilungen aus der Rechtsprechung des Königlichen Appellationsgerichts in Bamberg, als Strafgericht zweiter Instanz 158. 161
Reform des Aktien-Gesetzes vom 11. Juni 1870. Zur . . . 95
Reichstags-Justiz-Commission. Verhandlungen der Reichstags-Justiz-Commission betreffend die Rechtsanwaltschaft. Zweite Lesung 132
• Die Beschlüsse der Reichstagsjustizkommission . . 145
Ruhegehaltskasse. Ueber die Errichtung einer Ruhegehaltskasse für die deutschen Rechtsanwälte, ihre Wittwen und Waisen 169

Schöffengericht. Das Schöffengericht nach den Beschlüssen der Justiz-Commission. Vom Kreisrichter Stahl in Rottweil 59
• Ueber das Schöffengericht vom Professor Dr. K. Binding 97
Servitut. Vorbehalt einer Servitut oder eines Pfandrechts. Eine römisch-rechtliche Abhandlung 193
Statuten des Vereins zürcherischer Advokaten 126
Strafrechtliche Entscheidungen des Preußischen Ober-Tribunals 21. 30. 36. 62. 188
Stunde. In der zwölften. Ein Wort für die Berufung in Strafsachen vom Kreisrichter Stahl in Rottweil . 180

Verbrechen. Grobe Verbrechen im Sinne des §. 37 der Nürnberger Ehescheidungsverordnung vom 25. November 1803 27
Verwaltungsgemeinschaft. Die vom Juristentage empfohlene eheliche Verwaltungsgemeinschaft 121. 129
Vorbehalt einer Servitut oder eines Pfandrechts. Eine römisch-rechtliche Abhandlung 193
Vortrag des Rechtsanwalts Freisleben von Heidenheim in der am 5. März 1876 in Cannstadt abgehaltenen Versammlung württembergischer Rechtsanwälte über die Beschlüsse der Reichstags-Justizkommission, betr. eine deutsche Anwaltsordnung 65

Wäscherei. Zur Organisation der Wäscherei. Frei nach einem officiösen Waschzettel 81
Wechselfähigkeit der auf preußischen Universitäten Studirenden 154
Wechselordnung. Ueber die Wirkung der Sicherheitsleistung aus Art. 29 der Deutschen Wechselordnung . . . 7
Württemberg. Aus 55
• Entscheidungen der höchsten Gerichte Württembergs in Reichsgesetzsachen. Im Auszug mitgetheilt vom Kreisrichter Stahl in Rottweil 40. 150
• Die Stellung des Anwaltstandes in Württemberg. Vom Rechtsanwalt und Prokurator Löwenstein in Ellwangen 79

Digitized by Google

№ 14. und 15. Berlin, 1. Juli. 1876.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle,
königl. Advokat in Ansbach.

und

Dr. A. Läntzel,
Rechtsanwalt beim königl. Obertribunal in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 7 Mark. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Den Herren Vereinsmitgliedern wird hiermit bekannt gemacht, daß die zu Titel IXa. des Gerichtsverfassungsgesetzes eingegangenen Gutachten, die Beschlüsse des Anwaltstages zu Köln, eine Zusammenstellung derselben mit dem Entwurf der Reichstags-Justizkommission, sowie der stenographische Bericht über die Verhandlungen des Anwaltstags der Reichstags-Justizkommission rechtzeitig überreicht sind.

Berlin, den 23. Juni 1876.

Der Vorstand des Deutschen Anwalt-Vereins.

Inhalt:

Mittheilung des Vorstandes des Deutschen Anwalt-Vereins. — Der V. Deutsche Anwaltstag. — Beschlüsse des Deutschen Anwaltstages. — Zusammenstellung des Titel IXa. des Gerichtsverfassungsgesetzes. Rechtsanwaltschaft. — Satzungen des Deutschen Anwalts-Vereins in der am 3. Juni 1876 vom Anwaltstage zu Köln beschlossenen Fassung. — Nachtrags-Verzeichniß der Mitglieder des Deutschen Anwalts-Vereins. — Personal-Veränderungen in der Deutschen Anwaltschaft vom 1. April bis 1. Juni 1876.

Der V. Deutsche Anwaltstag.

Natürlich, daß die „Wochenschrift" auch dies Mal wieder darauf verzichten muß, die Hauptresultate des Anwaltstags ihren Lesern zuerst zu bringen, das ist Sache der Tagesblätter, welche denn auch schon das Wesentlichste aus den Verhandlungen mitgetheilt haben; immerhin aber bleibt dem Fachblatte die Aufgabe mancherlei Ergänzendes nachzubringen und die Ergebnisse zu besprechen, wie sie denn auch in die Lage versetzt ist, den stenographischen Bericht ihren Lesern zu geben. Eine Wahrnehmung die ich bei der Besprechung des würzburger Anwaltstages bereits erwähnt habe und die vom großem Einflusse auf die Beurtheilung der Tragweite der gefaßten Beschlüsse ist, drängte sich auch dieses Jahr wieder auf, nämlich die, daß Beschlüsse solcher Versammlungen — welchen Werth sie auch andrerseits für die Förderung des Berufslebens haben — nicht beanspruchen können als Entscheidungen der Gesammtheit der Berufsgenossen betrachtet zu werden. Abgesehen davon, daß der Anwaltverein nur einen, wenn auch bedeutenden, Theil der Deutschen Advokaten zu seinen Mitgliedern zählt, und daß nur eine Minderzahl hiervon die Anwaltstage besucht: ist auch diese Minderzahl nie dazu geeignet, auch nur die Ansicht der Vereinsmitglieder vollständig darzustellen, weil der Natur der Sache nach jede Versammlung zumeist aus der Nachbarschaft besucht werden wird. Muß daher eine solche Versammlung von vorneherein darauf verzichten, den Willens- und Meinungs-Ausdruck der Gesammtheit darstellen zu wollen, so hat sie (auch ohne Rücksicht darauf, daß gerade für den Deutschen Anwaltstand ein weiterer Blick auf das vielgestaltige vaterländische Rechtsleben gewiß von hohem Vortheile ist) ihre Bedeutung darin, daß sie immerhin ein höchst beachtenswerthes Stimmungsbild gibt, und danach den Austausch der Meinungen, den Ausgleich derselben wesentlich fördert. Würden wir übrigens nicht gegenwärtig in einer Zeit leben, in welcher Gesetze und Einrichtungen in so raschem Flusse sich befinden, daß ein Anwalt der eine Reise um die Welt machen würde, es erleben könnte, daß ein Gesetz (sogar eine strafgesetzliche Bestimmung) inzwischen gegeben und wieder aufgehoben worden ist: man würde den Vorschlag nicht als parador zurückweisen, dieselben Fragen mehrere Jahre hindurch den Anwaltstagen, die selbstverständlich in Städten verschiedener Rechtsgebiete abzuhalten wären, zu unterbreiten. Dann bekäme man nach und nach nahezu eine richtige Wiedergabe der Gesammtstimmung. Hat doch auch der Juristentag sich mehrmals über dieselbe wichtige Rechtsmaterie auszusprechen Veranlassung genommen. Allein das nur beiläufig; ein solcher Wunsch wäre bezüglich des wichtigsten Gegenstandes des Kölner Anwaltstages nicht ein Mal ein ersprießlicher; die Deutsche Anwalts-Ordnung ist eine rechtspolitische Nothwendigkeit deren raiche Einführung, mag man auch über Einzelnes seine Bedenken haben, nicht verzögert werden kann.

Digitized by Google

Von den oben angegebenen Gesichtspunkten aus war die Wahl von Köln zum Versammlungsort eine glückliche zu nennen, einmal deshalb, weil zwei Rechtsgebiete mit wesentlich verschiedenen Einrichtungen hier nahe an einander gerückt sind, und dann auch deswegen, weil es von sehr bedeutendem Einflusse für die Beurtheilung des Ergebnisses der Abstimmung sein muß, wie gerade dort die Berathung und Abstimmung sich gestalten würde. Dort, wo die französischen Institutionen sich seit langem eingelebt haben.

In der That hat auch die Verhandlung gerade in Betracht dieses Umstandes zwei schwer wiegende Resultate geliefert: bei der Abstimmung über die Lokalisirung und über die Handelsgerichte.

Was nun vorerst den äußeren Gang der Verhandlungen betrifft, so ist hier zu bemerken, daß der Anwaltstag von 251 Vereinsmitgliedern besucht gewesen.

Das Herzogthum Braunschweig, die sächsischen Herzogthümer ebenso die Fürstenthümer Reuß, Schwarzburg und Waldeck waren gar nicht vertreten. Zwei Mitglieder der Reichstagsjustizkommission aus dem Advokatenstande, Dr. Grimm aus Mannheim und Dr. Boelk aus Augsburg, wohnten der Versammlung bei, enthielten sich aber aus naheliegenden Gründen der Abstimmung. Noch ein drittes Mitglied der Justizkommission, Kreisgerichtsrath Gaupp aus Ellwangen, war bei den Berathungen anwesend.

Der Geheime Justizrath Dorn von Berlin eröffnete als Vorsitzender der Vereinsvorstandschaft die Versammlung und auf seinen Vorschlag wurde sodann Advokat-Anwalt Justizrath Dr. Nacken von Köln zum Vorsitzenden durch Akklamation gewählt. Dieser schlug dann als seinen ersten Stellvertreter Advokat Haenle aus Ansbach vor, als zweiten Advokat Ehlers aus Rostock, als Schriftführer die Advokat-Anwälte Sieger aus Köln, Adams aus Coblenz (an die Stelle des dazu zwörderst bestimmten nicht anwesenden Advokaten Josephthal aus Nürnberg), den Advoken K. Schott aus Stuttgart, und den Advokat-Anwalt Mayer aus Köln. Sodann sprach der Vorsitzende im Namen der Versammlung der Reichstagsjustizkommission seinen Dank dafür aus, daß sie die Initiative zu einer Deutschen Anwaltsordnung gegeben habe und den Wünschen des Anwaltsstandes möglichste Berücksichtigung wiederfahren lasse.

Die Verhandlungen dauerten den ersten Tag mit Ausnahme einer dreiviertelstündigen Pause von 9—4 Uhr, den zweiten Tag ununterbrochen von 9—2 Uhr.

Was nun diese selbst betrifft, so war die zweckmäßige Anordnung getroffen worden, daß der umfassende Berathungsgegenstand der Anwaltsordnung systematisch in mehreren Gruppen vertheilt und so von den drei Referenten zur Erörterung gebracht wurde, und zwar wurden zuerst vom Referenten Rechtsanwalt Justizrath v. Wilmowski aus Berlin einige Vorfragen der Debatte unterstellt. Es bildete natürlich die Frage ob überhaupt eine Deutsche Anwaltsordnung anzustreben und in welcher Weise sie in Zusammenhang mit dem Reichsgerichtsverfassungsgesetze zu bringen sei, den Ausgangspunkt der Erörterungen, dabei wies der Referent darauf hin, daß die Grundsätze, wie sie von der Reichsjustizkommission aufgestellt worden seien, wesentliche Bestimmungen über die Rechte und Pflichten eines Anwaltes nicht in das Bereich desselben gezogen habe z. B. über die Annahme von Mandaten, Bildung von Anwaltskammern; es wäre demnach ganz sachgemäß, daß das Reichskanzleramt über einen vollständigen Entwurf der Anwaltsordnung sich schlüssig mache. — Eine einzige Stimme (Kahle, Parchim, Mecklenburg) sprach sich gegen eine vom Reiche zu erlassende Anwaltsordnung aus, während alle übrigen Redner (Dr. Geiger, Frankfurt a. M., Bacher, Stuttgart, Niemeyer, Essen, Dockhorn, Posen) festhaltend an den vorjährigen Würzburger Beschlüssen, eine Deutsche Anwaltsordnung für geboten erachteten.

Die Debatte drehte sich hauptsächlich darum, ob, wie der Referent vorschlug, dieselbe gleichzeitig mit der neuen Justizorganisation in Kraft treten solle, oder wie Dockhorn beantragte einen Theil des Reichsorganisationsgesetzes selbst bilden müsse.

Der Antrag Dockhorns, dem überhaupt die Versammlung eine Reihe entsprechender Vorschläge verdankt, wurde angenommen.

Der desfalls gefaßte Beschluß lautet: Der Deutsche Anwaltstag hält es für nothwendig, die Anwaltschaft für das Deutsche Reich einheitlich und vollständig durch eine reichsgesetzliche Ordnung zu regeln, welche einen Theil des Reichsorganisationsgesetzes zu bilden hat. —

Die Berathung wendete sich dann zur Frage der Staatsdienereigenschaft und Beeidigung des Anwaltes.

Der Referent verneinte die erste Frage, wie sie denn auch von der Versammlung verneint worden ist, bejahte dagegen die zweite und fand hierbei nur theilweise Zustimmung der Anwesenden. Wenn auch von einigen Seiten (Schulz, Warburg, Adams, Coblenz), sowie von Seiten des Präsidiums darauf hingewiesen wurde, daß durch die Eidesleistung das Vertrauen zu der anwaltschaftlichen Thätigkeit beim rechtsuchenden Publikum erhöht werden könne, wurde dagegen andererseits (Dr. Friedleben, Frankfurt a. M., Dr. Belmonte und May, Hamburg, Dockhorn, Posen) geltend gemacht, daß es schwer sei, eine passende Eidesformel zu finden, daß, nachdem der Anwalt kein Staatsdiener sei, es auch einer Eidesleistung nicht bedürfe. Namentlich erklärte Dr. May aus Hamburg, daß die sämmtlichen Hamburger Anwälte der Ansicht seien, eine Eidesleistung erscheine als überflüssig. Eventuell schlug Rechtsanwalt Karl Schott aus Stuttgart folgende Eidesformel vor: „Ich schwöre, die Pflichten eines Rechtsanwaltes gewissenhaft zu erfüllen." Die Abstimmung ergab die Majorität von 111 Stimmen für den Dockhorn'schen Antrag, (einer Eidesleistung des Anwaltes bedarf es nicht), gegen 101.

Nachdem diese Vorfragen berathen worden waren, verbreitete sich der zweite Referent Dr. Rau aus München über die Bestimmungen, durch welche die Zulässigkeit zur Anwaltschaft geordnet werden sollen. Sein Antrag war der, welcher auf dem jüngsten Bayerischen Anwaltstage zum Beschlusse erhoben worden war, und welcher in diesen Blättern bereits mitgetheilt worden ist:

> Wer die Fähigkeit zum Richteramte in einem Bundesstaate erlangt hat, kann bei jedem Gericht innerhalb des Deutschen Reichs als Rechtsanwalt zugelassen werden, wenn er wenigstens zwei Jahre nach dem durch Reichsgesetz zu regelnden praktischen Schlußexamen in der Praxis eines zugelassenen Rechtsanwalt sich beschäftigt hat.
>
> Befreit von der Praxis bei einem Rechtsanwalt sind diejenigen, welche als Richter, Staatsanwalt oder

Digitized by Google

als Rechtslehrer an einer Universität bereits angestellt waren.

Als Uebergangsbestimmung wird hierzu empfohlen:

So lange die Regelung des praktischen Schlußexamens durch Reichsgesetz nicht erfolgt ist, soll in den Staaten, in welchen das praktische Examen dem theoretischen innerhalb einer Zeit von weniger als vier Jahren folgt, die nach dem praktischen Examen folgende Vorbereitungspraxis mindestens vier Jahre betragen, und müssen hiervon mindestens zwei Jahre bei einem Rechtsanwalt zugebracht sein.

Insofern als dieser Antrag die Freiheit der Advokatur und die Freizügigkeit der Mitglieder des Deutschen Anwaltstandes bezweckt, fand er im Gegensatze zu den Beschränkungen, welche die Reichstagsjustizkommission in dieser Hinsicht normirte, einstimmige Annahme. Dagegen wurde der Antrag, daß vor der Zulassung zur Advokatur eine zweijährige Vorbereitungspraxis stattfinden müsse, ebenso wie die Modifikation vom Justizrath v. Wilmowski und Lesse (Berlin) verworfen (Redner gegen: Geiger, Frankfurt, Bacher, Stuttgart, Kahle, Parchim, Deckhorn, Posen) und dem Deckhornschen Antrage:

Wer die Fähigkeit zum Richteramt in einem Bundesstaat erlangt hat, kann bei jedem Gericht innerhalb des Deutschen Reiches als Rechtsanwalt zugelassen werden.

Die Qualifikation zum Richteramt in einem Bundesstaat genügt zur Erlangung der Anwaltschaft in jedem Bundesstaat.

Der Anwaltstag beantragt, die Regelung der Vorbedingungen der Richterqualifikation durch Reichsgesetz.

stattgegeben.

Hierbei ist darauf hinzuweisen, daß nach dem Entwurfe der Reichstagsjustizkommission die Richteramtsqualität auch die nothwendige Verbedingung zur Erlangung der Advokatur bildet.

Diese Abstimmungen sind von höchster Bedeutung und werden wohl auch bei den gesetzgebenden Faktoren ihre Berücksichtigung finden: Freigabe der Advokatur, Freizügigkeit des Deutsches Anwaltes innerhalb des ganzen Deutschen Reiches kann bei dieser Stimmenmehrheit als der Wunsch des Deutschen Anwaltsstandes betrachtet werden.

Der bei weitem wichtigste Theil der Berathungen war der über die Lokalisirungsfrage, eine Frage, die ja die Spalten dieser Zeitschrift seit Monaten füllt, und die für die Advokaten in so manchen Theilen des Deutschen Reiches eine wahre Lebensfrage bildet. Referent hierfür war Rechtsanwalt Fürst aus Mannheim. Er entwickelte in seinem wohldurchdachten objektiv gehaltenen Gutachten alle die Gründe und Gegengründe, welche in dieser Hinsicht aufgestellt werden können, und sprach sich schließlich primär gegen die Lokalisirung, eventuell für Modifikationen der treffenden Bestimmungen des Entwurfes der Reichsjustizkommission zu Gunsten einer freien Bewegung innerhalb der Advokatur aus.

Der primäre Antrag des Referenten lautet wörtlich:

Der Deutsche Anwaltsverein hält dafür:

daß der Grundsatz der Lokalisation der Anwaltschaft, d. h. der Zulassung und Beschränkung der Anwälte auf die Parteivertretung vor einem bestimmten Gerichte, weder dem Bedürfnisse der Rechtspflege, noch dem berechtigten Interesse der Rechtsuchenden, noch der Würde des Anwaltstandes entspricht. Er hält daher dafür, daß von den Beschlüssen der Reichstagsjustizkommission erster Lesung (Tit. IXa. Rechtsanwaltschaft) die Tit. b, e, f, Al. 2 und 3 zu streichen seien.

Bezüglich der Einzelheiten der Debatte, glaube ich um so mehr auf die stenographischen Protokolle verweisen zu müssen, als mit Auszügen, die in den Rahmen dieses Aufsatzes eingepaßt werden müßten, ein mageres manchmal sogar entstellendes Bild der Verhandlungen gegeben würde. Auch zu einer Besprechung der einzelnen Ausführungen, die von den Rednern gegeben worden, eignet sich dieser mehr resumirende Artikel nicht und wird dieselbe in einem eigenen Aufsatze besser Platz greifen. Hier genüge die Bemerkung, daß die wärmsten Vorkämpfer für die Lokalisirung Kölner Advokat-Anwälte gewesen sind (Elven, Lautz, Du Mont); daß ferner auch Rechtsanwalt v. Wilmowski aus Berlin die Lokalisirung für unvermeidlich hält und daß Anwalt Meyersburg aus Celle insbesondere sich dafür aussprach, in der Berufungs-Instanz solle in die Sache ein neuer Anwalt hineintreten. Dagegen wurde von Advokat Geiger in Frankfurt a. M. darauf hingewiesen, daß die Besorgnisse von Mißständen der Nichtlokalisirung nicht gegründet und von Rechtsanwalt Schott in Stuttgart, daß die würtembergischen Zustände trotz der Nichtlokalisirung im Ganzen befriedigend seien. Ebenso bemerkte der Referent in seinem Schlußworte dies vom Großherzogthum Baden. Dort würde sich nicht ein einziger Anwalt für die Lokalisirung finden.

Das Ergebniß ist bereits durch die Tagesblätter bekannt. Mit 99 Stimmen gegen 92 wurde in namentlicher Abstimmung der Grundsatz der Lokalisirung gebilligt. Betrachtet man dieses Resultat ohne Rücksicht auf die Modifikationen, welche gleichfalls beschlossen wurden, und von denen namentlich die von Rechtsanwalt Riemeyer aus Essen und Advokat Dr. Friedleben aus Frankfurt a. M. der Lokalisirung nur in einem sehr mäßigen Grade noch stattgeben: so ist auch schon dieses Resultat an und für sich kaum als eine Zustimmung zu diesem Grundsatze von Seite der Deutschen Advokatur zu betrachten. Eine bemerkenswerthe Anschauung von der Meinungs-Verschiedenheit in dieser hochwichtigen Anwalts-Angelegenheit erhält man durch folgende Zusammenstellung der Abstimmenden nach den verschiedenen Rechtsgebieten.

A. Aus dem einheitlichen Prozeßgebiete des Deutschen Reichs.

Von den Rechtsanwälten des Reichs-Oberhandels-Gerichts stimmten

für die Lokalisirung die Rechtsanwälte:

1. Reuling, 2. Stegemann;

gegen —

B. Aus den Einzelgebieten.

I. Aus dem französischen Rechtsgebiete*)

waren 83 Votanten, von denen 66 (56 Advokat-Anwälte, 10 Advokaten) **für**

*) Der Beruf der Advokaten besteht darin: dem Publikum Rath in Rechtsgeschäften zu ertheilen, Rechtsgutachten und Denkschriften

und 17 (14 Advokat-Anwälte, 3 Advokaten)
gegen die Lokalisirung stimmten.

A. Aus dem Appellations-Gericht Köln stimmten
für Lokalisirung:

a. aus Köln und zwar vom Appellations-Gericht die Advokat-Anwälte:
1. Dubelmann, 2. Franken, 3. Herbertz, 4. Lantz, 5. Nacken, 6. Schlink, 7. Welter.

Vom Landgerichte die Advokat-Anwälte:
1. Bulich, 2. Cardauns, 3. Du Mont, 4. Elven, 5. Esser II., 6. Fischer, 7. Gerius, 8. Hauck, 9. Jansen I., 10. Jansen II., 11. Klein, 12. Meurer, 13. Riffart, 14. Schreiner, 15. Setteis, 16. Sieger, 17. Vagedes, 18. Zimmermann II.;

gegen Lokalisirung und zwar vom Appellations-Gerichte die Advokat-Anwälte:
1. Bessel, 2. Drewke, 3. Maaßen, 4. Pheiffer.

Vom Landgerichte:
1. Lehmann, 2. Lieffem, 3. Müller, 4. Rieth, 5. Schmitz I.

b. Vom Landgerichte Aachen
für Lokalisirung die Advokat-Anwälte:
1. Käuffer, 2. Koch, 3. Maas, 4. Mayer, 5. Neuß, 6. Radermacher, 7. Reiners, 8. Rumpen I., 9. Weber, 10. Welter;

gegen —

c. Vom Landgerichte Barmen
für Lokalisirung:
Advokat-Anwalt Kranz;

gegen
Advokat-Anwalt Neele.

d. Vom Landgerichte Bonn
für Lokalisirung die Advokat-Anwälte:
1. Esser, 2. Hagen, 3. Helleksei, 4. Hopmann, 5. Humbroich, 6. Wassermayer;

gegen
Dr. Eich.

e. Vom Landgerichte Coblenz
für Lokalisirung die Advokat-Anwälte:
1. Adams, 2. Lingmann;

gegen —

f. Vom Landgerichte Düsseldorf
für Lokalisirung die Advokat-Anwälte:
1. Court, 2. Reinartz, 3. Stapper;

gegen —

g. Vom Landgerichte Elberfeld
für Lokalisirung die Advokat-Anwälte:
1. Blom, 2. v. Hurter, 3. Lindenschmidt, 4. Vossen, 5. Weber;

gegen —

h. Vom Landgericht Trier
für Lokalisirung:
Advokat-Anwalt Rothschild;

gegen —

B. Von Rheinhessen und zwar:

a. aus Mainz
für Lokalisirung:
Advokat-Anwalt Brenner;

gegen Lokalisirung die Advokat-Anwälte:
1. Falker, 2. Lambinet, 3. Reinach.

b. aus Alzey
für Lokalisirung:
Advokat-Anwalt Dr. Mayer;

gegen —

C. Aus Elsaß-Lothringen
für Lokalisirung:
Advokat-Anwalt Pfannenstiel aus Saargemünd;

gegen —

D. Von Advokaten dieses Rechtsgebietes aus dem Bezirke des Appellations-Gerichts Köln stimmten
für Lokalisirung:

a. aus Köln:
1. Cöllen, 2. Custodis, 3. Euler II., 4. Gaul, 5. Hendrichs, 6. Kill, 7. Landwehr;

gegen —

b. aus Gladbach:
für —
gegen Lokalisirung:
1. Schöneseiffen, 2. Kirch.

c. aus Deutz
für Lokalisirung:
Zündorf;

gegen —

d. aus Düren
für Lokalisirung:
Schleicher;

gegen —

e. aus Barmen
für Lokalisirung: —
gegen Lokalisirung:
Dörpinghaus.

f. aus Elberfeld:
für Lokalisirung: v. Werden;
gegen —

---

für die Parteien abzufassen und Vorträge für dieselben in den Sitzungen der Gerichte zu halten. Zu Advokaten können nur solche Beamte ernannt werden, welche nach den allgemeinen Vorschriften die Befähigung zum Richteramte erlangt haben. Ihre Ernennung erfolgt durch den Justizminister. Die Ernannten haben das Recht, bei allen Gerichten im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes als Advokaten aufzutreten. Ihre Anzahl ist unbeschränkt. — Verschieden von ihnen sind die Advokat-Anwälte. Diese vereinigen den Beruf der Advokaten mit dem der Anwalte; in letzterer Eigenschaft steht ihnen die Befugniß zu, bei den Gerichten, an welchen sie angestellt sind, für die Parteien in Civilsachen Anträge zu stellen, überhaupt Prozeßhandlungen vorzunehmen und Prozeßschriften einzureichen. Der Regel nach besteht Anwaltszwang; bei den Friedensgerichten besteht das Amt der Advokat-Anwalte nicht. Die Advokat-Anwalte werden für jedes Gericht in einer bestimmten Zahl aus den Advokaten durch den Justizminister für die preußische Rheinprovinz ernannt. In Rheinhessen werden die Advokaten durch den Monarchen ernannt. Dort giebt es nur noch Advokat-Anwalte. (Jahrbuch der preußischen Gerichtsverfassung; Kleinschmidt's Juristenkalender.)

Digitized by Google

II. Aus dem Rechtsgebiete der älteren preußischen Provinzen*), sowie Hessen-Cassel, Schleswig-Holstein und Nassau.

A. Vom Obertribunal.

Für Lokalisirung die Obertribunalsanwälte:
1. Dorn, 2. Mecke;

gegen —

B. Vom Appellations-Gerichtsbezirk Arnsberg.

Für Lokalisirung:
der Rechtsanwalt Scheele beim Appellations-Gericht daselbst;

gegen Lokalisirung:
der Rechtsanwalt Schlosser beim Kreisgericht Arnsberg.

C. Vom Kammergericht Berlin.
Stadtgericht Berlin.

Für Lokalisirung die Rechtsanwälte:
1. Lesse, 2. Wilmowski.

gegen —

Vom Appellationsgerichtsbezirk Breslau.

Gegen Lokalisirung:
Rechtsanwalt Weiß vom Stadtgericht Breslau;

für —

D. Vom Appellations-Gerichtsbezirk Cassel.
Kreisgericht Fulda.

Für —

gegen Lokalisirung die Rechtsanwälte:
1. Baustädt, 2. Rang.

Kreisgericht Cassel.
Amtsgericht Geismar.

Für —

gegen Lokalisirung:
Rechtsanwalt Müller.

Kreisgericht Rotenburg.
Amtsgericht Borken.

Gegen Lokalisirung:
Rechtsanwalt Plill;

für —

E. Vom Justiz-Senat Ehrenbreitstein.

Für Lokalisirung:
Rechtsanwalt v. Mittelstädt (Neuwied);

gegen —

F. Vom Appellations-Gerichtsbezirk Frankfurt a. O.

Für Lokalisirung:
Rechtsanwalt Eisermann beim Appellationsgericht;

gegen —

Kreisgericht Frankfurt a. O.
Gerichts-Deputation Driesen.

Gegen Lokalisirung:
der Rechtsanwalt Röder,

für —

G. Vom Appellations-Gerichtsbezirk Greifswald.
Kreisgericht Stralsund.

Gegen Lokalisirung:
der Rechtsanwalt Ziemssen;

für —

H. Vom Appellations-Gerichtsbezirk Hamm.

Für Lokalisirung:
Rechtsanwalt Rauschenbusch beim Appellationsgericht;

gegen —

Kreisgericht Bochum.

Gegen Lokalisirung die Rechtsanwalte:
1. Cremer, 2. Schultz, 3. Köchling;

für —

Kreisgericht Dortmund.

Für Lokalisation die Rechtsanwalte:
1. Melchior, 2. Eicken, 3. Viehhan;

gegen —

Kreisgericht Duisburg.
Gerichts-Deputation Mühlheim.

Gegen Lokalisation die Rechtsanwälte:
1. Feldhaus, 2. Westermann, 3. Wiese;

für —

Kreisgericht Essen.

Gegen Lokalisirung die Rechtsanwalte:
1. Gützlon, 2. Niemeyer;

für Lokalisirung:
Rechtsanwalt Ständer.

Kreisgericht Hamm.

Gegen Lokalisirung:
Rechtsanwalt Lennich.

Kreisgericht Soest.

Gegen Lokalisirung die Rechtsanwälte:
1. Hennecke, 2. Lentze;

für —

Kreisgericht Wesel.
Gerichts-Deputation Emmerich.

Gegen Lokalisirung:
Rechtsanwalt Devin;

für —

I. Vom Appellations-Gerichtsbezirk Kiel.

Gegen Lokalisirung:
Rechtsanwalt Hanken beim Appellationsgericht (Itzehoe);

für —

Kreisgericht Kiel.
Amtsgericht Neumünster.

Gegen Lokalisation:
Rechtsanwalt Engel;

für —

K. Appellations-Gerichtsbezirk Magdeburg.
Kreisgericht Magdeburg.

*) Schriftliches Verfahren mit mündlicher Schlußverhandlung. Für jeden Gerichtsbezirk ist eine Anzahl von Rechtsanwälte angestellt, die mit Ausnahme von schriftlichen Vorstellungen und Eingaben bezüglich derer sie unbeschränkt sind, mit ihrer Praxis nur auf diesen zugelassen sind, doch können die Rechtsanwälte der Kreisgerichte auch bei den Gerichts-Deputationen und Kommissionen ihres Kreisgerichts prakticiren. Für das Obertribunal besondere Rechtsanwälte.

Digitized by Google

Für Lokalisirung die Rechtsanwalte:
1. Block, 2. Schultz;
gegen —
L. Appellations-Gerichtsbezirk Marienwerder.
Kreisgericht Danzig.
Gegen Lokalisirung:
Rechtsanwalt Martiny;
für —
M. Vom Appellations-Gerichtsbezirk Münster.
Kreisgericht Dorsten.
Für Lokalisirung:
Rechtsanwalt Hutmacher;
gegen —
N. Vom Appellations-Gerichtsbezirk Paderborn.
Kreisgericht Lübbecke.
Für Lokalisirung —
gegen: Coppenrath Rechtsanwalt.
Kreisgericht Warburg.
Für Lokalisation:
Rechtsanwalt Schulz;
gegen —
O. Vom Appellations-Gerichtsbezirk Posen.
Kreisgericht Posen.
Gegen Lokalisirung:
Rechtsanwalt Deckhorn;
für —
P. Vom Appellations-Gerichtsbezirk Stettin.
Beim Appellationsgericht.
Gegen Lokalisirung:
Rechtsanwalt Werner.
Kreisgericht Stettin:
Gegen Lokalisirung die Rechtsanwälte:
1. Seelmacher, 2. Bohn, 3. Wendland;
für —
Kreisgericht Greifenberg.
Gerichts-Deputation Labes.
Gegen Lokalisirung:
Rechtsanwall Andrießen.
Q. Vom Appellations-Gericht Wiesbaden.
Beim Appellations-Gericht.
Gegen die Lokalisirung die Rechtsanwälte:
1. v. Eck, 2. Siebert.
Kreisgericht Dillenburg.
Amtsgericht Gladenbach.
1. Rechtsanwalt Krug.
Vom Amtsgericht Selters.
2. Rechtsanwalt Sayn.
Vom Amtsgericht Herborn.
3. Rechtsanwalt Slöcklicht.
Amtsgericht Homburg.
4. Rechtsanwalt Cäsar.
Kreisgericht Limburg.
Amtsgericht Diez.
5. Rechtsanwalt Velde.
Sämmtlich **gegen** Lokalisirung;
für —
Aus den obigen Provinzen stimmten also

für Lokalisirung:

Vom Ober-Tribunal	2
" Appellations-Gericht Arnsberg	1
" Kammergericht Berlin	2
" Justiz-Senat Ehrenbreitstein	1
" Appellations-Gericht Frankfurt a. O.	1
" " Hamm	5
" " Magdeburg	2
" " Münster	1
" " Paderborn	1
	16

gegen Lokalisirung:

Vom Appellationsgericht Arnsberg	1
" " Breslau	1
" " Kassel	4
" " Frankfurt a. O.	1
" " Greifswald	1
" " Hamm	12
" " Kiel	2
" " Marienwerder	1
" " Paderborn	1
" " Posen	1
" " Stettin	5
" " Wiesbaden	7
	37

III. Aus dem Gebiete des Hannoverschen Rechtes*)

für Lokalisirung:
1. den Anwalt beim Appellations-Gericht Celle: Meyersburg, 2. beim Ober-Gericht Lüneburg: Gravenhorst.
Für 2, Gegen —.

IV. Aus dem Gebiete des Rechtes von Frankfurt a. M.**)

gegen Lokalisirung die Advokaten:
1. Caspari, 2. Friedleben, 3. Geiger, 4. Holdheim, 5. Humser, 6. Ickelheimer.
Für —, gegen 6.

*) Referendare, welche die große Staatsprüfung bestanden, werden vom Justizminister, falls sie den Anwaltsberuf erwählen, zu Advokaten und zwar in der Regel an dem von ihnen bezeichneten Obergerichts-Ort ernannt; an andern Orten werden Advokaten nur nach Bedürfniß und Anhörung der Anwaltskammern zugelassen. — Bei den höheren Gerichten fungiren Anwälte, die vom Justiz-Minister nach Anhörung der Anwaltskammern ernannt werden. Sie müssen am Sitze des Gerichts an dem sie angestellt sind, wohnen. Niemand kann bei mehreren Gerichten Anwalt sein. Zum Anwalt kann Niemand ernannt werden, der nicht zugleich Advokat ist. — Oeffentlich mündliches Verfahren. (Jahrbuch der preußischen Gerichts-Verfassung.)

**) Jeder Frankfurter Referendar, der das zweite Examen bestanden hat, kann Advokat werden; auch ernennt der Justiz-Minister in Uebereinstimmung mit der Ansicht des Frankfurter Appellations-Gerichts preußische Assessoren und Kreisrichter auf ihre Meldung, hiezu. — Praxisbefugniß bei sämmtlichen Frankfurter Gerichten. — Anwaltszwang beim Stadtgerichte in Sachen über 300 Gulden und beim Appellations-Gericht. — Beim Collegial-Gerichte schriftliches Verfahren mit mündlicher Schlußverhandlung.

Digitized by Google

V. Aus dem Gebiete des Bayerischen Prozeßrechtes*)

für Lokalisirung die Königlichen Advokaten:
1. Gaßner, Amberg, 2. Kreitmair, Bamberg, 3. Mayersohn, Aschaffenburg, 4. Rieget, München, 5. Rosenberger, Zweibrücken, 6. Vorbrugg, München;

gegen Lokalisirung die Königlichen Advokaten;
1. Haente, Ansbach, 2. Hilpert, Nürnberg, 3. Niedermaier, Nürnberg, 4. Rau, Hof, 5. Rau, München.

Für 6, gegen 5.

VI. Aus dem Rechtsgebiete des Königreichs Sachsen**)

gegen Lokalisirung die Rechts-Anwälte:
1. Anschütz, Leipzig, 2. Freitag, Leipzig, 3. Nicolai, Krimmitschau.

Für —, gegen 3.

VII. Aus dem Rechtsgebiete des Königreichs Württemberg***)

gegen Lokalisirung die Rechts-Anwälte:
1. Bacher, 2. Götz, 3. Carl Schott, sämmtlich aus Stuttgart.

Für —, gegen 3.

VIII. Aus dem Rechtsgebiete des Großherzogthums Baden†)

gegen Lokalisirung die Rechts-Anwälte:
1. Baumstark, Karlsruh, 2. Fürst, Mannheim, 3. Fürst, Heidelberg, 4. Hertz, Mannheim, 5. Regensburger, Mannheim, 6. Süpfle, Karlsruhe.

Für —, gegen 6.

IX. Aus dem Rechtsgebiete der Großherzoglich Hessischen Provinzen Starkenburg und Oberhessen††)

füe Lokalisirung die Hofgerichts-Advokaten:
1. Büchner, Darmstadt, 2. Diery, Gießen, 3. Herschhorn, Gießen, 4. Schüter, Darmstadt.

gegen die Hofgerichts-Anwälte:
1. Dittmar, Gießen, 2. Gutfleisch, Gießen.

Für 4, gegen 2.

X. Aus dem Rechtsgebiete von Mecklenburg-Schwerin

füe Lokalisirung die Rechts-Anwälte:
1. Loewenthal, Schwerin.

gegen Lokalisirung die Rechts-Anwälte:
1. Croll, Rostock, 2. Ehlers, Rostock, 3. Kahte, Parchim, 4. Möller, Rostock, 5. Monich, Grävemühlen, 6. Zickermann, Schwerin.

Für 1, gegen 6.

XI. Aus dem Rechtsgebiete von Mecklenburg-Strelitz

gegen Lokalisirung Rechts-Anwälte:
1. Rackow, Schöneberg.

XII. Aus dem Rechtsgebiete des Fürstenthum Lippe

gegen Lokalisirung die Rechts-Anwälte:
1. Spanjer, Detmold, 2. Heuser, Bückeburg.

Für —, gegen 2.

XIII. Aus den 3 Hansestädten*)

füe Lokalisirung die Rechtsanwälte:
1. Backhausen, Bremen, 2. Belmonte, Hamburg;

gegen:
1. Behncke, Bremen, 2. May, Hamburg, 3. Brehmer, Lübeck, 4. Peacock, Lübeck.

Für 2, gegen 4.

Zusammenstellung.

	Füe Lokalisirung.	Gegen Lokalisirung
1. Vom Reichsoberhandels-Gericht . . .	2	—
2. Aus dem Französischen Rechtsgebiet .	66	17
3. Aus den älteren Preußischen Provinzen mit Einschluß von Kurhessen, Nassau und Schleswig-Holstein	16	37
4. Aus den Hannöverschen Prozeßgebiete .	2	—
5. Aus Frankfurt a. M.	—	6
6. Aus dem Bayerischen Prozeßgebiete .	6	5
7. Aus dem Sächsischen Prozeßgebiete .	—	3
Latus	92	68

*) Oeffentlich mündliches Verfahren, Lokalisirung, bezüglich der Collegial-Gerichte mit Ausnahme des Handelsgerichts I. Instanz und beim Obersten Gerichtshofe des Reichs, wo jeder bayerische Advokat Praxisbefugniß hat. Beim Land- (Amts-) Gerichte besteht Anwaltszwang nicht. Bei mehreren Collegialgerichten, die in einer Stadt bestehen, kann jeder dortige Advokat praktiziren. Die Advokaten werden vom Könige angestellt.

**) Die Advokaten werden nach erstandener Prüfung vom Justiz-Minister ernannt, thatsächlich besteht Freigabe der Advokatur. — Schriftliches Verfahren. Unbeschränkte Praxisbefugniß. —

***) Oeffentlich mündliches Verfahren. Weder Anwaltszwang noch Lokalisirung. Freigabe der Advokatur für jeden, der die Staatsprüfung bestanden hat.

†) Oeffentlich mündliches Verfahren. Unbeschränkte Praxisbefugniß mit Ausnahme des Mannheimer Oberhofgerichts, zu welchem nur Anwalte von mindestens 5jähriger Praxis zugelassen werden. Freigabe der Advokatur für jeden, der die Staatsprüfung bestanden hat. Anwaltszwang mit Ausnahme der Amtsgerichte.

††) Schriftliches Verfahren, wenn Anwalte handeln. Handeln die Parteien selbst, was bei den Einzelgerichten I. Instanz stattbaft ist: protokollarisches Verfahren. — Die Anwalte in Starkenburg können ihre Schriften an die Landgerichte (Einzelgericht I. Instanz) in Oberhessen einschicken und umgekehrt. Will aber ein Starkenburger Anwalt eine Schrift in Gießen (II. Inst.) einreichen, oder umgekehrt ein oberhessischer Anwalt eine Schrift beim Darmstädter Hofgericht, so bedarf er der Förmlichkeit, daß ein Prokurator (Anwalt in Gießen oder Darmstadt) sie mit unterschreibt und einreicht. Ebenso bedürfen alle nicht in Darmstadt wohnenden Anwalte eines Prokurators dort zur Einreichung von Schriften an das Ober-Appellationsgericht. — Vererdnungsmäßig haben die Anwalte für Oberhessen ihr Domizil in Gießen, für Starkenburg in Darmstadt, doch ist einigen Anwalten gestattet, in Friedberg und Offenbach zu wohnen.

*) In den Staaten X.—XIII. freie Advokatur nach bestandenem Examen: Wesentlich schriftliches Verfahren. Weder Lokalisirung noch Anwaltszwang.

Schließlich ist anzufügen, daß unter der Bezeichnung „Verfahren" in allen obigen Bemerkungen das Civilprozeßverfahren verstanden sein soll.

Digitized by Google

Transport	92	68
8. Aus dem Württembergischen Prozeßgebiete	—	3
9. Aus dem Badischen Prozeßgebiete . .	—	6
10. Aus dem Hessischen diesseitigen Provinzen	4	2
11. Aus Mecklenburg-Schwerin	1	6
12. Aus Mecklenburg-Strelitz	—	1
13. Aus dem Fürstenthum Lippe . . .	—	2
14. Aus den Hansestädten	2	4
	99	92

Von den ungefähr 250 Anwälten, die in Köln nach den übrigens nicht ganz correkten im Druck erschienenen Präsenzlisten versammelt waren, hat also ein ganzes Fünftel dabei nicht mit abgestimmt.

Unter den Rechtsanwälten des französischen Prozeßrechtes war zwar der vorwiegend größere Theil **für** Lokalisirung; immerhin bleibt es bemerkenswerth, daß auch von dort ein Fünftheil der Abstimmenden anderer Ansicht gewesen ist. Von den Gebieten, in denen ein dem französischen Verfahren mehr oder minder nachgebildeter auf Mündlichkeit beruhender Prozeßgang eingeführt ist, war nur Hannover ausnahmslos **für,** dagegen Württemberg und Baden ohne eine dissentirende Stimme **gegen** Lokalisirung; aus Bayern waren die Stimmen fast gleichheitlich getheilt. Weiter ist bemerkenswerth, daß aus den ältern preußischen Provinzen (mit der Lokalisirung) sich 24 Stimmen (gegen 16) gegen sie erhoben; aus den neuen Provinzen (mit Ausnahme von Hannover) war nicht eine Stimme für sie.

Gehen wir nun aber einen Schritt weiter. Sehen wir an, wie auf Grund des Entwurfs der Reichstagsjustiz-Kommission im Zusammenhalte mit den Beschlüssen des Anwaltstages die Lokalisirung sich gestalten würde. Der Grundsatz ist bereits durch die Reichstagsjustiz-Kommission selbst im §. 9. nach mancherlei Richtungen hin verlassen, insofern nämlich die Kriminal-Praxis sowie die Vertretung im Partei-Prozesse unbedingt, die mündliche Verhandlung auch im Anwalts-Prozesse substitutionsweise freigegeben ist, insoferne weiter für Orte, wo mehrere Collegial-Gerichte sich befinden, die Landesjustiz-Verwaltung, die an einem Kollegial-Gerichte zugelassenen Anwalte auch bei dem andern der Stadt zulassen kann. An diese letzte Bestimmung reiht sich nun der Niemeyer'sche Antrag an, indem nach demselben „die Zulassung zur Anwaltschaft für alle Gerichte eines bestimmten Oberlandes-Gerichts-Bezirkes, ertheilt werden muß". Dieser Antrag, welcher, nachdem der von Fürst auf Verwerfung der Lokalisirung eine Majorität nicht gefunden hatte, noch in der letzten Stunde des ersten Versammlungstages angenommen worden war, machte nachdem man die Tragweite desselben später überblickte, gar Manchen zweifelhaft, ob denn nicht die Versammlung hier in einen Widerspruch mit sich selbst gerathen sei. Dieselben Gründe, welche gegen den Fürst'schen Antrag geltend gemacht werden können und welche von der Versammlung in soferne Beachtung fanden als der Fürst'sche Antrag verworfen worden ist, könnten ja auch ebenso gegen den Niemeyer'schen erhoben werden. Niemeyer selbst erklärte am zweiten Tage, er habe deßhalb bittere Worte über seinen Antrag hören müssen. Aber im Grunde schrint denn doch ein Unterschied zwischen der vollständigen Verwerfung der Lokalisirung, wie sie Fürst bezweckte, und der theilweisen wie sie durch Niemeyer beschlossen wurde, zu bestehen. Niemeyer geht nur einen Schritt weiter, wie die Reichstagsjustiz-kommission selbst. Während diese die Möglichkeit zuläßt, daß in einer Stadt die Lokalisirung bezüglich der koordinirten Kollegial-Gerichte beseitigt wird, will jener diese Beseitigung bezüglich des ganzen Ober-Gerichts-Bezirkes. In der That wird sich nicht leugnen lassen, daß die Unzukömmlichkeiten, die man bei einer Nicht-Lokalisirung befürchtet, im Grunde nur dann grell hervortreten, wenn Anwälte von weiter entfernten Gerichtssitzen Praxis-Gestattung hätten, und daß diese Uebelstände bei nahe aneinander liegenden Gerichtssitzen weit weniger fühlbar werden. Ist doch in unserer Zeit die Mehrzahl der Untergerichtssitze eines Obergerichtes mit dem des Obergerichts selbst durch Eisenbahnen und Telegraphen verbunden, so daß man kaum mehr Zeit dazu braucht, denselben zu erreichen und zu benachrichtigen, als in einer großen Stadt nothwendig ist, von dem einen Kollegial-Gerichte zu dem andern zu kommen. Auch in Berücksichtigung auf die Disziplin innerhalb der Anwaltschaft ist ein großer Unterschied, ob Jemand an jedem Deutschen Gerichte oder nur im Sprengel eines bestimmten Obergerichtes anwaltschaftliche Thätigkeit auszuüben gesetzlich vermag. Man kann also wohl sagen, daß der Antrag des Rechtsanwalt Niemeyer nicht im Widerspruche zu der frühern Abstimmung bezüglich der Lokalisirung steht. Er modifizirt denselben, hebt ihn aber nicht auf.

Hieran reihe ich, meiner Berichterstattung vorgreifend, die Erweiterungen gegen das Prinzip der Lokalisirung, welche durch die Annahme der Fürst'schen eventuellen Anträge gegen die Bestimmungen, wie sie die Justiz-Kommission statuirt hat, in die Gesetzgebung gebracht werden wolle. Gemäß derselben soll (unter Beibehaltung des Absatzes 1 des §. 9.) der Amtsgerichtsanwalt befugt sein, bei den Landgerichten, zu dem er gehört, anwaltschaftliche Thätigkeit auszuüben, ebenso soll dem Anwalt am Landgerichte die Vertretung in der zweiten Instanz gestattet sein, falls er Anwalt in der Unterinstanz gewesen ist.

Ich füge weiter hier die Erwähnung eines Beschlusses an, der am 2. Versammlungstage bei der Debatte über die Anwaltschaft am Reichsgerichte gefaßt worden ist, und der hieher insofern gehört, als er die Beschlüsse über die Lokalisirung oder vielmehr die Nichtlokalisirung vervollständigt. Nach demselben soll die Praxis am Reichsgerichte jedem Deutschen Anwalte freigegeben sein. (Antrag des Advokaten Friedleben von Frankfurt a. M.)

Demnach würde sich der Grundsatz der Lokalisirung folgendermaßen darstellen:

A. die Praxis an den Amtsgerichten ist jedem Deutschen Anwalte gestattet;

B. die Praxis an den Landgerichten ist lediglich den Anwälten gestattet, welche innerhalb des Sprengels des Oberlandgerichtes dieses Landgerichtes zugelassen sind. Amtsgerichtsanwälte können (eventueller Antrag von Fürst) bei dem Landgerichte, zu dem sie gehören, anwaltschaftlicher Thätigkeit ausüben;

C. bei dem Oberlandesgerichte kann der Deutsche Anwalt seine Berufsthätigkeit ausüben, der die Zulassung (zu allen Gerichten des betreffenden Oberlandesgerichtsbezirkes) erhalten hat; jedenfalls ist dem Anwalte, welcher bei dem Landgerichte eine Rechtssache führte, gestattet, dieselbe auch beim Oberlandesgerichte zu

Digitized by Google

führen. (Riemeyer'scher Antrag im Zusammenhalte mit dem eventuellen Antrage des Dr. Fürst);

D. bei dem Reichsgerichte ist die Praxis jedem Deutschen Anwalte freigegeben. (Eine Lücke bezüglich der Praxis an den obersten Landesgerichten der neuen Organisation scheint mir hier allerdings zu bestehen).

Es würde also nur ein geringes Maß der Lokalisirung übrig bleiben, eine Lokalisirung außerhalb des Bezirkes der Oberlandesgerichte. Allein bei der entschiedenen Abneigung einer großen Anzahl der Deutschen Anwälte gegen dieselbe, bei der allseitig anerkannten Wahrheit, daß sie die Wahl der Rechtsuchenden bezüglich ihres Vertreters äußerst beschränkt, daß sie nur aus praktischen Gründen zu Ungunsten des Prinzips der Freiheit der Advokatur anempfohlen werden kann: möchte es doch der Erwägung sehr anheim zu geben sein, ob man nicht zuvörderst den Versuch wagen solle, ob und wie man mit diesem beschränkten Grade der Lokalisirung auskommen könne. Ist, wie ja auch allseitig unbestritten ist, diese eine nothwendige Folge des mündlichen Verfahrens, dann liegt doch nahe, daß man gesetzgeberisch nicht erst vorzuschreiben braucht, was nach der Natur der Sache sich von selbst ergiebt, und daß eine gesetzgeberische Maßregel insofern vom Uebel erscheint, als sie absolut verbietet, was sich nur in der Regel von selbst untersagt.

Am zweiten Versammlungstage nahm bei der großen Aufgabe, welche noch zu lösen war, und da überdies schon Mancher der eingeschriebenen Anwälte zu denen gerechnet werden mußte, von welchen man sah, „daß sie nicht mehr da waren", einen rascheren Gang. Es war diese schnellere Behandlung der Berathungsgegenstände, wie mir scheint, kaum zu beklagen. Denn bei allen solchen Zusammenkünften und Abstimmungen kann es sich doch weit weniger um die Motivirung einer ausgesprochenen Ansicht handeln, die in 10 oder 15 Minuten, „kondensirt" werden soll, als darum, daß man eben die verschiedenen Ansichten von da und dort kennen lernt und eine Uebereinstimmung derselben herbeiführt oder mindestens anbahnt. —

Die Verhandlungen begannen mit einer Debatte über einen Antrag des Rechtsanwalts Westermann, welcher dahin ging, daß ein Anwalt bei einem Landgerichte sich einschreiben lassen und innerhalb des Bezirks Domizil nehmen müsse, dann aber berechtigt sei, bei dem Landgerichten seines Bezirks anwaltschaftliche Thätigkeit auszuüben. Der Antrag wurde, auch als Eventualantrag, als gegen die bisherigen Beschlüsse verstoßend oder überflüssig abgelehnt. Wohl aber wurden die Fürst'schen Eventualanträge, wie sie oben bereits angegeben sind, angenommen.

Das Referat über die letzte Gruppe der Fragen bezüglich der Anwaltsordnung hatte Justizrath v. Willmowski.

Nach dem Gange der Verhandlungen wurde zuerst auf Antrag des Referenten der sogenannte Sperrparagraph des Entwurfes der Justizkommission, nämlich §. e., verworfen, und zwar mit Einstimmigkeit. Der Versuch, dem §. e. ein anderes Auskunftsmittel zur Abhülfe eines etwaigen Advokatenmangels an einem Landgerichte zu substituiren, indem Advokat Dr. Rau aus München den desfallsigen Beschluß der Bayerischen Anwaltsversammlung vorschlug, fand keine Billigung.

Die Zulassung zur Anwaltschaft betreffend, wurde gleichfalls nach dem Vorschlage des Referenten durch Beschluß der Versammlung normirt und im Hinblick auf die Grundsätze der Reichsjustizkommission erweitert, daß festgesetzt wurde: 1) die Ausübung des Notariats ist mit der Anwaltschaft unvereinbar, 2) daß die Zulassung auch dann versagt werden muß, wenn der Antragsteller einer mit der Anwaltschaft unverträglichen Berufsthätigkeit obliegt.

Hinsichtlich der Frage der Unvereinbarkeit des Notariats mit der Advokatur wurde zwar von mehreren Seiten (Rechtsanwalte Schlosser aus Arnsberg, Kahle aus Parchim, Rau aus München, Crull aus Rostock) dagegen angekämpft, die Majorität schloß sich jedoch der Ansicht des Referenten, für welche die Advokatanwalte Lingmann aus Koblenz, Lautz aus Köln, sich aussprachen, an.

Bezüglich des letzten Punktes hatte sich eine Debatte darüber erhoben, ob nicht vielmehr eine Aufzählung der mit der Advokatur unverträglichen Berufsthätigkeiten statt eines allgemeinen Ausdruckes an der Stelle sei, wie denn auch Advokat Dockhorn eine solche Specialisirung vorschlug, und Advokat Haenle aus Ansbach davor warnte, bei so weittragenden Maßregeln, wie die Zulassungsverweigerung zur Advokatur so dehnbare Ausdrücke für das Gesetz vorzuschlagen. Der weitere Antrag des Referenten, Streichung des §. h. Absatz 1 des Entwurfs, die zeitweise Entziehung der Advokatur betreffend, fand nicht die Annahme der Versammlung.

Dann wurde ein Antrag von Dockhorn mit überwiegender Majorität angenommen, der dahin lautet: „Die Entscheidung über die Zulassung soll durch die Landesjustizverwaltung nach Anhörung der Anwaltskammer erfolgen unter Vorbehaltung des Rechtsweges". —

Die Disziplin anlangend ging der erste Absatz des Antrages des Referenten durch: „Dem aus der Anwaltskammer durch Wahl zu bildenden Ausschuß wird die Handhabung der Disziplin überwiesen, soweit nicht die Civil- und Strafprozeßordnung Bestimmungen darüber mit Rücksicht auf die Gerichte und das Verhältniß des Anwalts zu den Gerichten treffen." Der weitere Antrag Willmowski's: „Die Entscheidungen des Ausschusses der Anwaltskammer sind nur wegen Verletzung der das Verfahren betreffende Vorschriften anfechtbar," wurde verworfen und an seiner Stelle der Antrag des Advokatanwalts Bessel (Köln) und Dockhorn angenommen.

Antrag Bessel:

> Die Disziplin und die Aufsicht über Rechtsanwalte steht ausschließlich den Anwaltskammern zu, die von ihnen selbst gewählt sind, welche auch das alleinige Recht der Verfolgung von Disziplinarvergehen haben.

Antrag Dockhorn:

> Die Entscheidung in Disziplinarsachen erfolgt durch die Anwältskammer. Gegen eine solche Entscheidung steht nur dem Angeklagten ein Rechtsmittel zu.

Gleichermaßen fand der Du Mont'sche Antrag über das Gebührenwesen Annahme: „Das Gebührenwesen für den Rechtsanwalt wird durch ein Reichsgesetz einheitlich geordnet. Der eigenen Partei gegenüber kann der Anwalt über die tarifmäßige Gebühr ein Honorar liquidiren, dessen Höhe im Bestreitungsfalle der Festsetzung durch die Anwaltskammern unterliegt."

Digitized by Google

Die Reichsgerichte betreffend fanden neben dem bereits erwähnten Antrage des Advokaten Friedleben (Frankfurt a. M.): „Jeder Deutsche Anwalt ist zur Praxis am Reichsgericht berechtigt," auch der des Referenten auf Streichung der Ausnahmebestimmungen §. a. Alinea 2 und §. k. Alinea 2. die Annahme der Versammlung.

Endlich wurden zwei transitorische Bestimmungen, eine auf Antrag Dockhorn dahin angenommen, daß die Bestimmungen des §. a, Absatz 1. des Reichsjustizkommissionsentwurfs erst dann in Kraft tritt, wenn durch das Reich einheitliche Normen über die Erlangung der Fähigkeit zum Richteramte eingeführt sind, und eine andere von Rechtsanwalt von Eck in Wiesbaden: „Jeder nach den Gesetzen seines Landes dermalen zur Praxis befähigte Rechtsanwalt ist zur Vertretung der Parteien bei allen Gerichten befugt, die an die Stelle derjenigen Gerichte treten, bei welchen er bisher zur Praxis zugelassen ward."

Noch ehe die Berathung über die Anwaltsordnung zu Ende geführt worden war, hatte man auf Antrag des Advokat Dr. Geiger aus Frankfurt a. M. die Beschlußfassung über die Zweckmäßigkeit der technischen Handelsgerichte vorgenommen. Es war nemlich von einer großen Anzahl der Kölner Collegen an den Vorstand des Anwaltsvereins der Antrag gebracht worden: Daß auf dem Anwaltstage die Diskussion der Frage gestellt werde: „Ist es zweckmäßig, für Handelssachen besondere, aus Kaufleuten bestehende Gerichte einzuführen, resp. die bereits bestehenden Handelsgerichte a) überhaupt, b) in ihrer bisherigen Organisation beizubehalten?"

Bestimmter lautet folgender Dockhorn'sche mit zahlreichen Unterschriften bedeckte in die Versammlung gebrachte Antrag: „Der Anwaltstag spricht seine Ueberzeugung dahin aus, daß es nicht im Interesse der Rechtspflege liegt, bei Entscheidung von Handelssachen Nichtjuristen zuzuziehen."

An der Debatte hierüber hatten sich drei Collegen betheiligt, zwei Hamburger, Dr. May und Dr. Belmonte und ein Bremer Dr. Backhausen. May und Backhausen sprachen sich für, Belmonte gegen die technischen Handelsgerichte aus und erwähnte dabei, daß auch in Hamburg die Ansichten hierüber getheilt seien. Von Seite unserer rheinischen Collegen erhob sich keine Stimme für diese Gerichte und soweit nach der Aufnahme, welche die Belmonte'sche Darlegung in der Versammlung fand, wie auch nach dem Ergebnisse der Abstimmung zu urtheilen, zeigten sich die Anwesenden den Handelsgerichten entschieden abgeneigt, eine Abneigung die so sehr hervortrat, daß selbst die zwei Redner für die technischen Handelsgerichte erklärten, sie wüßten, daß die Stimmung des Anwaltstages gegen sie sei. Ich werde auf diesen belangreichen Theil der Verhandlung an der Hand der stenographischen Protokolle zurückzukommen Veranlassung nehmen.

Den Schluß der Verhandlungsgegenstände bildete die Berathung über den Fortbestand der juristischen Wochenschrift. Es wurde beschlossen sie jedem Mitgliede gratis zu liefern und dagegen den Vereinsvorstand zu ermächtigen, einen jährlichen Vereinsbeitrag bis zu 12 Mark einzuziehen, eine Einrichtung, wie sie bei dem bayerischen Anwaltsvereine bezüglich seiner Zeitschrift bereits besteht.

Nachdem auf diese Weise die Tagesordnung erschöpft war, sprach noch Advokat Kreitmair aus Bamberg dem Vorsitzenden den Dank der Versammlung für die umsichtige Leitung der Verhandlungen aus. Dieser erwiederte denselben, und dankte der Versammlung, sowie der Stadt Köln. Auch dem Obertribunalanwalt Fenner sprach der Präsident für dessen Zusammenstellung der eingeholten Gutachten, durch welche die Berathung so wesentlich erleichtert worden ist, seinen Dank aus. — —

Die derartige Vereinigungen, vielleicht nicht zu ihrem Vortheile, regelmäßig begleitenden Festlichkeiten fehlten natürlich auch in dem gastfreundlichen Köln nicht.

Am Vorabende des Anwaltstages war festliche Begrüßung in der „Wolkenburg" — hoffentlich ist der Name ohne Vorbedeutung — man machte neue Bekanntschaften, erneuerte die alten und ein trautlicher Ton umfing Alle. Das Festmahl am ersten Tage der Versammlung vereinigte die Anwalte in dem Kasinosaale. Den ersten Toast brachte der Vorsitzende der Versammlung, Justizrath Dr. Racken auf den Kaiser aus. Zu einem vielfach interessanten Vortrage verbreitete sich Dr. Bötk über das Wirken der Justizkommission insbesondere bezüglich der Anwaltsordnung. Am Abende des zweiten Tages war festliche Zusammenkunft in den gerade zu dieser Jahreszeit so reizenden Räumen der „Flora". Als es Nacht wurde, prangte der heretische Garten in prachtvollstem Lichterglanze. Aber alle diese Freundlichkeit der Kölner Collegen übertraf die Herzlichkeit, mit welcher wir empfangen und aufgenommen worden sind.

S. H.

Beschlüsse des Deutschen Anwaltstages.

Köln, den 2. Juni 1876.

A. zu Tit. IXa des Entwurfs des Gerichtsverfassungsgesetzes.

I. Der Deutsche Anwaltverein hält es für nothwendig, die Anwaltschaft für das Deutsche Reich einheitlich und vollständig durch eine reichsgesetzliche Anwaltsordnung zu regeln, welche einen Theil des Justizorganisationsgesetzes bildet.

II. Den § 1 des Entwurfs der Justizkommission durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

Einer Eidesleistung des Anwalts bedarf es nicht.

III. Folgende Sätze an Stelle der entsprechenden Bestimmungen des Entwurfs:

Wer die Fähigkeit zum Richteramt in einem Bundesstaat erlangt hat, kann bei jedem Gericht innerhalb des Deutschen Reiches als Rechtsanwalt zugelassen werden.

Die Qualifikation zum Richteramt in einem Bundesstaat genügt zur Erlangung der Anwaltschaft in jedem Bundesstaat.

IV. Vernehmung der Frage:

Soll nach erlangter richterlicher Qualifikation noch ein Vorbereitungsstadium eingeführt werden?

Digitized by Google

V. Der Anwaltstag beantragt die Regelung der Vorbedingungen der Richterqualifikation durch Reichsgesetz.

VI. An Stelle des § b:

Die Zulassung zur Anwaltschaft ist nachzusuchen und zu ertheilen für alle Gerichte eines bestimmten Oberlandesgerichtsbezirks.

3. Juni 1876.

VII. Eventuell

„Amtsgerichtsanwälte sind befugt, bei dem ihnen übergeordneten Landgerichte die anwaltschaftliche Thätigkeit in vollem Umfange auszuüben."

VIII. Eventuell

„Die Anwälte sind befugt, Klienten, welche sie in einer vorderen Instanz vertreten haben, auch in der Appellationsinstanz zu vertreten.

IX. Streichung des § e des Entwurfs.

X. Die Ausübung des Notariats ist mit der Anwaltschaft unvereinbar.

XI. Beschluß:

„daß die Entscheidung über die Zulassung der Anwälte durch die Landesjustizverwaltung nach Anhörung der Anwaltskammer erfolgen soll unter Vorbehalt des Rechtsweges."

XII. Zusatz zu § h Alinea 1 des Entwurfs:

„Die Zulassung zur Anwaltschaft muß versagt werden, wenn der Antragsteller einer mit der Ausübung der Anwaltschaft unverträglichen Berufsthätigkeit obliegt. Das im § h Alinea 2 vorgeschriebene Verfahren (betreffend den Instanzenzug für die Disziplinarverfolgung der Anwälte) ist auch auf diesen Versagungsgrund anwendbar."

XIII.

„Dem aus den Anwaltskammern durch Wahl zu bildenden Ausschusse wird die Handhabung der Disziplin überwiesen, soweit nicht die Zivil- und die Strafprozeßordnung Bestimmungen darüber mit Rücksicht auf die Gerichte und das Verhältniß der Anwälte zu den Gerichten treffen."

XIV.

„Die Disziplin und die Aufsicht über die Rechtsanwälte steht ausschließlich Anwaltskammern zu, die von ihnen selbst gewählt sind, welche auch das alleinige Recht der Verfolgung von Disziplinarvergehen haben."

XV.

„Die Entscheidung in Disziplinarsachen erfolgt durch die Anwaltskammer. Gegen eine solche Entscheidung steht nur dem Angeschuldigten ein Rechtsmittel zu."

XVI.

„Das Gebührenwesen für die Rechtsanwälte wird durch ein Reichsgesetz einheitlich geregelt. Der eigenen Partei gegenüber kann der Anwalt neben den tarifmäßigen Gebühren ein Honorar liquidiren, dessen Höhe im Bestreitungsfalle der Festsetzung der Anwaltskammer unterliegt."

XVII.

„Jeder deutsche Anwalt ist zur Praxis am Reichsgericht berechtigt. Für die Zulassung beim Reichsgericht sind die im § a Alinea 2 und § k Alinea 2 vorgeschlagenen Ausnahmebestimmungen in Wegfall zu bringen.

XVIII. Transitorische Bestimmung:

Die Bestimmung des § a Alinea 1 tritt erst in Kraft, wenn für das Reich einheitliche Normen über die Erlangung der Fähigkeit zum Richteramt eingeführt sind.

XIX. Transitorische Bestimmung:

Jeder nach den Gesetzen seines Landes zur Zeit zur Praxis befugte Rechtsanwalt ist zur Vertretung der Parteien bei allen Gerichten befugt, welche an die Stelle derjenigen Gerichte treten, bei welchen er bisher zur Praxis zugelassen war.

B. betreffend die Errichtung von Handelsgerichten.

XX. Der Anwaltstag spricht seine Ueberzeugung dahin aus: daß es nicht im Interesse der Rechtspflege liegt, bei der Entscheidung von Prozessen in Handelssachen Nichtjuristen als Richter zuzuziehen. —

C. betreffend die Aenderung der Vereins-Satzungen.

XXI. §. 1 der Satzungen erhält den Zusatz:

Absatz 2: Zur Verfolgung dieses Zwecks besteht eine Zeitschrift als Organ des Vereins.

Zu §. 2 wird zugesagt:

Jedes Mitglied erhält die Zeitschrift des Vereins unentgeltlich.

§. 3 wird dahin geändert:

der Beitrag jedes Mitgliedes wird auf 12 Mark jährlich, welche nach Maßgabe des Bedürfnisses vom Vorstande eingezogen werden, festgesetzt, und im Uebrigen unverändert.

Zusammenstellung des Titel IXa. des Entwurfs des Gerichtsverfassungsgesetzes.
Rechtsanwaltschaft.

Nach den Beschlüssen der Reichsjustizkommission (erste Lesung).

§. a.

Wer die Fähigkeit zum Richteramte in einem Bundesstaate erlangt hat, kann bei jedem Gerichte innerhalb des Deutschen Reichs als Rechtsanwalt zugelassen werden.

Nach den Beschlüssen des Anwaltstages in Cöln vom 2. und 3. Juni 1876.

§. a.

Wer die Fähigkeit zum Richteramte in einem Bundesstaate erlangt hat, kann bei jedem Gerichte innerhalb des Deutschen Reiches als Rechtsanwalt zugelassen werden.

Digitized by Google

Nach den Beschlüssen der Reichsjustizkommission (erste Lesung).

Bei dem Reichsgerichte kann als Rechtsanwalt nur derjenige zugelassen werden, welcher innerhalb des Reichs fünf Jahre das Amt eines Richters oder Staatsanwalts bekleidet oder die Rechtsanwaltschaft ausgeübt hat oder während desselben Zeitraums ordentlicher Rechtslehrer an einer Deutschen Universität gewesen ist.

§. b.

Die Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Gerichte; dasselbe ist in dem Antrage auf Zulassung zu bezeichnen.

§. c.

Ueber die Zulassung bei dem Reichsgerichte entscheidet der Präsident desselben, bei den übrigen Gerichten die Landesjustizverwaltung.

Vor der Entscheidung über die Zulassung ist die Anwaltskammer gutachtlich zu hören.

§. d.

Die Zulassung bei dem Reichsgerichte, sowie bei einem Gerichte der Bundesstaaten, in welchem der Antragsteller die zum Richteramte befähigende Prüfung bestanden hat, darf nur aus den in diesem Gesetz bezeichneten Gründen versagt werden.

Ein die Zulassung versagender Bescheid muß die Gründe der Versagung angeben.

§. e.

So lange bei einem oder mehreren Landgerichten die zugelassenen Anwälte zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse nicht ausreichen, sind bei anderen Gerichten desselben Bundesstaates Anwälte nicht zuzulassen.

Die Landesjustizverwaltung hat vor der Feststellung, daß bei einem Landgerichte die zugelassenen Anwälte nicht ausreichen, dieses Gericht und die Anwaltskammer gutachtlich zu hören und ist an übereinstimmende Gutachten derselben gebunden.

Die Vorschrift des ersten Absatzes findet nicht Anwendung, sofern der Antragsteller bereits fünf Jahre die Anwaltschaft ausgeübt oder ein Staatsamt bekleidet hat.

§. f.

Das Recht auf Zulassung als Anwalt bei einem mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlichen Gerichte steht Jedem zu, welcher in einem dieser Bundesstaaten die Fähigkeit zum Richteramte erlangt hat. Aus dem im §. e bezeichneten Grunde darf ihm die Zulassung nur dann verweigert werden, wenn ihm die Zulassung bei demjenigen Landgerichte frei gestellt wird, bei welchem die zugelassenen Anwälte nicht ausreichen.

Nach den Beschlüssen des Anwaltstages in Cöln vom 2. und 3. Juni 1876.

Die Qualifikation zum Richteramte genügt zur Erlangung der Rechtsanwaltschaft in jedem Bundesstaate.

Transitorische Bestimmung:

Das Recht auf Zulassung in einem andern Bundesstaate, als in demjenigen, für welchen der Antragsteller die zum Richteramte befähigende Qualifikation erlangt hat, tritt erst dann in Kraft, wenn für das Reich einheitliche Normen über die Erlangung der Fähigkeit zum Richteramte eingeführt sind. Die Regelung der Vorbedingungen der Richterqualifikation erfolgt durch Reichsgesetz.

(Ein Vorbereitungsstadium zur Erlangung der Anwaltschaft nach erlangter richterlicher Qualifikation soll nicht eingeführt werden.)

Jeder Deutsche Anwalt ist zur Praxis am Reichsgerichte berechtigt.

§. b.

I. Die Zulassung zur Anwaltschaft ist nachzusuchen und zu ertheilen für alle Gerichte eines (in dem Antrage auf Zulassung zu bezeichnenden) bestimmten Oberlandesgerichtsbezirks.

II. Eventuell statt des vorstehenden §. b. I.:

Die Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Gerichte; dasselbe ist in dem Antrage auf Zulassung zu bezeichnen.

Amtsgerichts-Anwälte sind befugt, bei dem ihnen übergeordneten Landgerichte die anwaltschaftliche Thätigkeit in vollem Umfange auszuüben.

Die Anwälte sind befugt, Klienten, welche sie in einer frühern Instanz vertreten haben, auch in der Appellationsinstanz zu vertreten.

§. c.

wie im Entwurfe der Reichsjustizkommission mit dem Zusatze:

Die Entscheidung erfolgt unter Vorbehalt des Rechtsweges.

§. d.

Die Zulassung darf nur aus den in diesem Gesetze bezeichneten Gründen versagt werden.

Ein die Zulassung versagender Bescheid muß die Gründe der Versagung angeben.

§. e.

zu streichen.

§. f.

zu streichen.

Digitized by Google

Nach den Beschlüssen der Reichsjustizkommission (erste Lesung).

§. g.

Die Zulassung des Antragstellers muß versagt werden:

1. wenn derselbe in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter dauernd oder zur Zeit verloren hat;
2. wenn derselbe in Folge Urtheils die Befugniß zur Ausübung der Anwaltschaft dauernd oder zur Zeit verloren hat;
3. wenn derselbe ein Amt bekleidet, mit welchem die Anwaltschaft nach Vorschrift des Gesetzes nicht verbunden werden kann.

§. h.

Die Zulassung des Antragstellers muß versagt werden, wenn derselbe eines die gänzliche Entziehung, und kann versagt werden, wenn derselbe eines die zeitweise Entziehung der Anwaltschaft begründenden Verhaltens sich schuldig gemacht hat.

Wird aus diesem Grunde die Zulassung von der Anwaltskammer oder von der Landesjustizverwaltung oder dem Präsidenten des Reichsgerichts beanstandet, so ist dies dem Antragsteller zu eröffnen. Derselbe kann binnen der Frist einer Woche seit der schriftlichen Eröffnung beantragen, daß über sein Verhalten in dem für die Disziplinarverfolgung der Anwälte bestimmten Verfahren und Instanzenzuge entschieden werde. Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt nach Ablauf der Frist und, wenn innerhalb der Frist die Disziplinarentscheidung beantragt ist, nach Rechtskraft derselben.

§. i.

Die Zulassung des Antragstellers kann versagt werden, wenn seit der ihn zum Richteramte befähigenden Prüfung mehr als fünf Jahre verflossen sind, in welchen er weder die Anwaltschaft ausgeübt, noch ein Staatsamt bekleidet hat.

§. k.

Die Zulassung bei dem bezeichneten Gerichte kann versagt werden, wenn bei demselben ein Richter angestellt ist, mit welchem der Antragsteller in auf- oder absteigender Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist.

Diese Beschränkung findet auf die Zulassung bei dem Reichsgerichte nicht Anwendung.

§. l.

Nach der ersten Zulassung hat der Anwalt in einer Sitzung des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, folgenden Eid zu leisten:

„ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

§. m.

Der Anwalt muß an dem Orte des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, seinen Wohnsitz nehmen.

Mit der Aufgabe des Wohnsitzes erlischt die Zulassung.

§. n.

Bei jedem Gericht ist eine Liste der bei demselben zugelassenen Anwälte zu führen.

Hat der Anwalt den Eid geleistet und seinen Wohnsitz am Orte des Gerichts genommen, so ist er in diese Liste einzutragen.

Mit der Eintragung beginnt das Recht zur Ausübung der Anwaltschaft.

Nach den Beschlüssen des Anwaltstages in Cöln vom 2. und 3. Juni 1876.

§. g.

wie im Entwurfe, mit dem Zusatze: die Ausübung des Notariats ist mit der Anwaltschaft unvereinbar.

§. h.

Alinea 1 wie Alinea 1 des Entwurfs.

Alinea 2. Die Zulassung zur Anwaltschaft muß ferner versagt werden, wenn der Antragsteller einer, mit der Ausübung der Anwaltschaft unverträglichen Berufsthätigkeit obliegt.

Alinea 3. Wird aus einem dieser Gründe des §. h die Zulassung von der Anwaltskammer u. s. w. wie im Alinea 2 des Entwurfs.

§. i.

wie im Entwurfe.

§. k.

Alinea 1 wie im Entwurfe.

Alinea 2 zu streichen.

§. l.

Einer Eidesleistung des Anwalts bedarf es nicht.

§. m.

Der Anwalt muß innerhalb des Bezirks des Oberlandesgerichts (eventuell: des Gerichts), bei welchem er zugelassen ist, seinen Wohnsitz nehmen. Vgl. §. b.

Mit der Aufgabe des Wohnsitzes erlischt die Zulassung.

§. n.

Bei jedem Gerichte ist eine Liste der bei demselben zugelassenen Anwälte zu führen.

Ist die Zulassung eines Anwalts erfolgt, und hat er seinen Wohnsitz innerhalb des Bezirks eines Oberlandesgerichts (eventuell: des Gerichts) genommen, so ist er in die Liste der Anwälte des Oberlandesgerichts (eventuell Gerichts) einzutragen.

Mit der Eintragung beginnt das Recht zur Ausübung der Anwaltschaft.

Digitized by Google

Beilage zu Nr. 14 und 15 der Juristischen Wochenschrift.

Verhandlungen des Deutschen Anwaltstages

zu Köln am 2. und 3. Juni 1876.

Verzeichniß der Theilnehmer am Deutschen Anwaltstage.

1 Adams, Franz, Advokat-Anwalt — Coblenz.
2 Andrießen, Wilhelm, Rechtsanwalt — Labes.
3 Anschütz, Emmerich, Rechts-Anwalt — Leipzig.
4 Bachhausen, Carl, Advokat Dr. — Bremen.
5 Bachem, Julius, Advokat — Köln.
6 Bacher, Alexander, Rechts-Anwalt — Stuttgart.
7 Baumstark, Berthold, Anwalt — Karlsruhe.
8 Baustädt, Alexander, Rechts-Anwalt — Fulda.
9 Behncke, Friedrich, Obergerichts-Anwalt, Dr. — Bremen.
10 Becker, Otto, Advokat-Anwalt — Köln.
11 Becker, Friedrich, Rechts-Anwalt — Bockenheim.
12 Belmonte, Salomon, Advokat, Dr. — Hamburg.
13 Berndorf, Franz Jakob, Advokat-Anwalt — Köln.
14 Bessel, August, Advokat-Anwalt — Köln.
15 Bindewald, Moritz, Rechts-Anwalt — Magdeburg.
16 Blöm, Julius, Advokat-Anwalt — Elberfeld.
17 Block, Heinrich, Justizrath — Magdeburg.
18 Bohm, Carl, Rechts-Anwalt, Justiz-Rath — Stettin.
19 Boeckh, Max, Rechts-Anwalt — Carlsruhe.
20 Bönner, Heinrich Justin, Rechts-Anwalt — Attendorn.
21 Brenner, Carl, Advokat-Anwalt — Mainz.
22 Brehmer, Adolph, Advokat, Dr. — Lübeck.
23 Bulich, Heinrich, Advokat-Anwalt — Köln.
24 Buchner, Adolph, Hofgerichts-Advokat — Darmstadt.
25 Cardauns, Eugen, Advokat-Anwalt — Köln.
26 Carstanjen, Oscar, Advokat-Anwalt — Köln.
27 Caspari, Franz, Advokat, Dr. — Frankfurt a. Main.
28 Caesar, Rudolph, Rechts-Anwalt — Homburg v. d. Höhe.
29 Court, Heinrich, Advokat-Anwalt — Düsseldorf.
30 Cöllen, von, Theodor, Advokat — Köln.
31 Commer, Max, Advokat-Anwalt, Justiz-Rath — Köln.
32 Cremer, Eduard, Rechts-Anwalt — Bochum.
33 Crull, Georg, Advokat — Rostock.
34 Custodis, Carl, Advokat — Köln.
35 Devin, August, Rechts-Anwalt — Emmerich.
36 Diery, Carl, Advokat-Anwalt — Gießen.
37 Dittmar, Emil, Hofgerichts-Advokat — Gießen.
38 Dockhorn, August, Rechts-Anwalt — Posen.
39 Dorn, Carl, Geheimer Justizrath — Berlin.
40 Dormann, Peter, Advokat — Düsseldorf.
41 Dörpinghaus, Theodor, Advokat — Barmen.
42 Drewke, Carl, Advokat-Anwalt — Köln.
43 Dubelmann, Gottfried, Advokat-Anwalt — Köln.
44 Du Mont, Max, Advokat-Anwalt — Köln.
45 Ehlers, Ulrich, Advokat — Rostock.
46 Eich, Ferdinand, Advokat-Anwalt, Dr. — Bonn.
47 Eilender, Roland, Advokat — Köln.
48 Eicken, von, Julius, Rechts-Anwalt — Dortmund.
49 Eisermann, Carl, Rechts-Anwalt — Frankfurt a. d. Oder.
50 Eck von, Victor, Justizrath — Wiesbaden.
51 Eloen, Wilhelm, Advokat-Anwalt — Köln.
52 Engel, Julius, Rechts-Anwalt — Neumünster (Holstein).
53 Erhardt, Hermann, Advokat-Anwalt — Köln.
54 Esser, Friedrich, Advokat-Anwalt — Bonn.
55 Esser I., jr., Heinrich, Advokat-Anwalt — Köln.
56 Esser II., Robert, Advokat-Anwalt — Köln.
57 Euler, Otto, Advokat-Anwalt — Düsseldorf.
58 Euler I., Ludwig, Advokat-Anwalt — Köln.
59 Euler II., Carl, Advokat — Köln.
60 Falker, Friedrich, Advokat-Anwalt — Mainz.
61 Feldhaus, Theodor, Justizrath — Mülheim a. d. Ruhr.
62 Fischer, Johann, Advokat-Anwalt — Köln.
63 Flosbach, Carl, Advokat-Anwalt — Köln.
64 Franken, Franz, Advokat-Anwalt — Köln.
65 Freytag, Otto, Rechts-Anwalt — Leipzig.
66 Friedleben, Julius, Advokat Dr. — Frankfurt a. M.
67 Frings, Engelbert, Advokat-Anw., Justizrath — Düsseldorf.
68 Fromherz, Gustav, Advokat-Anwalt — Freiburg i. B.
69 Fürst, Alexander, Rechts-Anwalt — Heidelberg.
70 Fürst, Moritz, Advokat-Anwalt — Mannheim.
71 Gaßner, Ernst, Advokat — Amberg.
72 Gaul, Franz, Advokat — Köln.
73 Geiger, Berthold, Advokat, Dr. — Frankfurt a. Main.
74 Gerius, Friedrich, Advokat-Anwalt — Köln.
75 Götz, Carl, Rechts-Anwalt — Stuttgart.
76 Götz, Franz, Advokat-Anwalt, Justizrath — Köln.
77 Gravenhorst, Carl, Obergerichts-Anwalt — Lüneburg
78 Grimm, Carl, Advokat-Anwalt — Mannheim.
79 Grommes, Joseph, Advokat-Anwalt — Köln.
80 Gutfleisch, Egidius, Advokat — Gießen.
81 Gutteustein, Ludwig, Rechts-Anwalt — Karlsruhe.
82 Gützloe, Eduard, Justizrath, Rechts-Anwalt — Essen.
83 Hagen, Lambert, Advokat-Anwalt — Bonn.
84 Hartzfeld, Carl, Advokat-Anwalt — Köln.
85 Hauck, Robert, — Advokat-Anwalt — Köln.
86 Hanken, Hauko, Rechts-Anwalt — Itzehoe.
87 Häule, Siegfried, Rechts-Anwalt — Ansbach.
88 Heiliger, Arthur, Advokat — Köln.
89 Heyland, Ferdinand, Rechts-Anwalt — Iserlohn.
90 Hellekessel, Bernard, Advokat-Anwalt — Bonn.
91 Hendrichs, Jakob, Advokat-Anwalt — Köln.
92 Heudrich, Advokat — Köln.
93 Hennecke, Wilhelm, Rechts-Anwalt — Soest.
94 Herbertz, Martin, Advokat-Anwalt, Justiz-Rath — Köln.
95 Hirschhorn, Rudolph, Hofgerichtsanwalt — Gießen.
96 Heuser, Wilhelm, Rechts-Anwalt — Bückeburg.
97 Herz, Heinrich, Anwalt — Mannheim.
98 Hertz, Gustav, Advokat, Dr. — Hamburg.
99 Hilpert, Daniel, Advokat — Nürnberg.
100 Holdheim, Paul, Advokat, Dr. — Frankfurt a. Main.
101 Holle, Wilhelm, Rechts-Anwalt — Dortmund.

Digitized by Google

102 Hopmann, Carl, Advokat-Anwalt, Justizrath — Bonn.
103 Horn, Arnold, Advokat, Dr. juris — Karlsruhe.
104 Hoyer, Niels, Rechts-Anwalt — Oldenburg.
105 Humbreich, Joseph, Advokat-Anwalt — Bonn.
106 Humser, Gustav, Advokat, Dr. — Frankfurt a. Main.
107 Hurter von, Heinrich, Advokat-Anwalt — Elberfeld.
108 Hutmacher, Franz, Rechts-Anwalt — Dorsten.
109 Jansen I., Jacob, Advokat-Anwalt — Köln.
110 Jansen II., Franz, Advokat-Anwalt — Köln.
111 Ickelheimer, Nathan, Advokat, Dr. — Frankfurt a. Main.
112 Kahle, Rudolph, Advokat — Parchim, Mecklenburg.
113 Käuffer, Otto, Advokat-Anwalt — Aachen.
114 Kill, Nicola, Advokat Dr. — Köln.
115 Kirch, Eugen, Advokat — München-Gladbach.
116 Klein, Johann, Advokat-Anwalt — Köln.
117 Klinget, Carl, Rechts-Anwalt — Heidelberg.
118 Koch, Gustav, Advokat-Anwalt — Aachen.
119 Koppenrath, Ferdinand, Rechts-Anwalt — Löbbecke.
120 Köchting, Arnold, Rechts-Anwalt — Bochum.
121 Kranz, Hugo, Advokat-Anwalt — Barmen.
122 Kreitmair, Ferdinand, Advokat — Bamberg.
123 Krug, Georg, Rechts-Anwalt — Gladenbach b. Wiesbaden.
124 Küchen, Joseph, Advokat-Anw., Justizrath — Aachen.
125 Kusel, Rudolf, Rechts-Anwalt — Carlsruhe.
126 Kolk, Julius, Advokat — Köln.
127 Kyll I., Franz Wilhelm, Advokat-Anwalt — Köln.
128 Kyll II., Jakob Franz, Advokat-Anwalt — Köln.
129 Landwehr, Peter, Advokat — Köln.
130 Landwehr, Wilhelm, Advokat — Köln.
131 Lambinet, Carl, Advokat-Anwalt, Dr. — Mainz.
132 Lantz, Hermann Wilhelm, Advokat-Anw., Justizrath — Köln.
133 Lehmann, David, Advokat-Anwalt — Köln.
134 Lentze, Friedrich, Rechts-Anwalt, Justizrath — Soest.
135 Lennich, Theodor, Rechts-Anwalt — Hamm.
136 Lesse, Theodor, Rechts-Anwalt — Berlin.
137 Lessem, Rudolph, Advokat-Anwalt — Köln.
138 Lingmann, Jacob, Advokat-Anwalt, Justizrath — Cobten.
139 Lindenschmidt, Carl, Advokat-Anwalt — Elberfeld.
140 Linnartz, Gustav, Advokat — Köln.
141 Lohe, Ernst Nic., Advokat Dr. jur. — Köln.
142 Löwenthal, Moritz, Advokat — Schwerin.
143 Lützeler, Franz, Advokat-Anwalt — Düsseldorf.
144 Maas, Johann Baptist, Advokat-Anwalt — Aachen.
145 Martiny, Friedrich, Rechts-Anwalt — Danzig.
146 Massen, Julius, Advokat-Anwalt — Köln.
147 May, Hermann, Advokat, Dr. jur. — Hamburg.
148 Mayer, Philipp, Advokat-Anwalt, Justizrath — Aachen.
149 Mayer, Friedrich, Advokat-Anwalt, Dr. — Alzey.
150 Mayersohn, Leopold, Rechts-Anwalt — Aschaffenburg.
151 Mecke, Hermann, Rechts-Anwalt, Justizrath — Berlin.
152 Metchior, Victor, Rechts-Anwalt, Justizrath — Dortmund.
153 Meurer, Gustav, Advokat-Anwalt — Köln.
154 Meyersburg, Friedrich, Anwalt — Celle.
155 Mittelstädt von, Johann, Rechts-Anwalt Justizrath, — Neuwied.
156 Monich, Adolph, Advokat — Grävesmühlen (Mecklenburg).
157 Möller, August, Advokat-Anwalt — Rostock.
158 Müller, Albert, Advokat-Anwalt — Köln.
159 Müller, Johann Reinhard, Rechts-Anwalt — Mülhausen (Sachsen).
160 Nacken, Arthur, Advokat-Anwalt, Justizrath Dr. — Köln.
161 Neele, Eduard, Advokat-Anwalt — Barmen.
162 Neuß, Hermann, Advokat-Anwalt — Aachen.
163 Nieclai, Paul, Rechts-Anwalt — Crimmitschau.
164 Nidermaier, Friedrich, Advokat — Nürnberg.
165 Niemeyer, Hans, Rechts-Anwalt — Essen.
166 Nießen, Aloys, Advokat — Köln.
167 Nücker, Robert, Advokat-Anwalt — Köln.
168 Peacock, Robert, Advokat, Dr. — Lübeck.
169 Pfannenstiel, Max, Advokat-Anwalt — Saargemünd.
170 Pheifer, Heinrich, Advokat-Anwalt, Justizrath — Köln.
171 Plitt, Wilhelm, Rechts-Anwalt — Borken.
172 Rang, Ignatz, Rechts-Anwalt — Fulda.
173 Radermacher, Heinrich, Advokat-Anwalt — Aachen.
174 Rackow, Richard, Advokat — Schönberg (Mecklenburg).
175 Rau, Julius, Advokat, Dr. — München.
176 Rau, Wilhelm, Advokat-Anwalt — Hof.
177 Ranschenbusch, Wilhelm, Rechts-Anwalt, Justizrath — Hamm.
178 Reiners, Ferdinand, Advokat-Anwalt — Aachen.
179 Reinartz, Heinrich, Advokat-Anwalt — Düsseldorf.
180 Reinach, Carl, Advokat-Anwalt, Dr. jur. — Mainz.
181 Reuting, Wilhelm, Rechts-Anwalt — Leipzig.
182 Reyensburger, Leopold, Advokat-Anwalt — Mannheim.
183 Riegel, Theodor, Advokat — München.
184 Riffart, Joseph, Advokat-Anwalt — Köln.
185 Rieth, August, Advokat-Anwalt — Köln.
186 Rothschild, Salomon, Advokat-Anwalt — Trier.
187 Rosenberger, Eduard, Advokat-Anwalt — Zweibrücken.
188 Röder, Alfons, Rechts-Anwalt — Driesen.
189 Rumpen I., Hubert, Advokat-Anwalt — Aachen.
190 Sayn, Friedrich, Rechts-Anwalt — Setters.
191 Scheele, Eduard, Justizrath, Rechts-Anwalt — Arnsberg.
192 Schiedges, Ferdinand, Advokat-Anwalt — Düsseldorf.
193 Schleicher, Friedrich, Advokat — Düren.
194 Schlink, Peter, Advokat-Anwalt — Köln.
195 Schlosser, Wilhelm, Rechts-Anwalt — Arnsberg.
196 Schmitz I., Balduin, Advokat-Anwalt — Köln.
197 Schmitz, Emil, Advokat-Anwalt — Köln.
198 Schmitz-Pranghe, Carl, Advokat-Anwalt — Köln.
199 Schmitz, Emil, Advokat-Anwalt — Köln.
200 Schnaß, Martin, Advokat — Köln.
201 Schneider, Carl, Advokat-Anwalt — Köln.
202 Schott, Carl, Rechts-Anwalt — Stuttgart.
203 Schönefeiffen, Carl, Advokat — München-Gladbach.
204 Schreiner, Mathias, Advokat-Anwalt, Dr. — Köln.
205 Schultz, Ferdinand, Rechts-Anwalt — Warburg.
206 Schultz, Hermann, Justizrath, Rechts-Anwalt — Bochum.
207 Schultz, Carl Heinrich, Justizrath, Rechts-Anwalt — Magdeburg.
208 Schumacher, Wilhelm, Advokat-Anwalt — Köln.
209 Schüter, Carl, Hofgerichts-Advokat — Darmstadt.
210 Schumacher, Albert, Rechts-Anwalt — Stettin.
211 Settels, Robert, Advokat-Anwalt — Köln.
212 Siebert, Eduard, Oberger.-Anw., Dr. jur. — Wiesbaden.

Digitized by Google

213 Sieger, Hugo, Advokat-Anwalt — Köln.
214 Spanier, Herfort Joachim, Rechts-Anwalt — Detmold.
215 Stapf, Michael, Advokat — Nürnberg.
216 Stapper, Jacob, Advokat-Anwalt — Düsseldorf.
217 Ständer, Conrad, Rechts-Anwalt, Justizrath — Essen.
218 Stegemann, Adolf, Justizrath — Leipzig.
219 Steinbach, Carl, Justizrath — Magdeburg.
220 Steinberger, Friedrich — Advokat-Anw., Justizrath — Köln.
221 Stöcklicht, Otto, Rechts-Anwalt — Herborn.
222 Stupp, Wilhelm, Advokat — Köln.
223 Süpfle, Rechts-Anwalt — Karlsruhe.
224 Teschemacher, Gustav, Advokat-Anwalt — Saarbrücken.
225 Trimborn, Cornel. Bald., Advokat-Anwalt — Köln.
226 Vagedes, Theodor Herm., Advokat-Anw., Justizrath — Köln.
227 Velde, August, Rechts-Anwalt — Diez (Nassau).
228 Viebahn, Emil, Rechts-Anwalt — Dortmund.
229 Vorbrugg, August, Advokat — München.
230 Vossen, Wilhelm, Advokat-Anwalt — Elberfeld.
231 Völk, Joseph, Advokat — Augsburg.
232 Wassermeyer, Carl, Advokat-Anwalt — Bonn.
233 Warda, Hugo, Rechts-Anwalt — Thorn.
234 Weber, Florian, Advokat-Anwalt — Aachen.
235 Weber, Wilhelm, Advokat-Anwalt — Elberfeld.
236 Weiß, Erwin, Rechts-Anwalt — Breslau.
237 Welter, Emil, Advokat-Anwalt — Aachen.
238 Welter, Otto, Advokat-Anwalt — Köln.
239 Wendland, Ernst, Rechts-Anwalt — Stettin.
240 Werden, van, Alfred, Advokat — Elberfeld.
241 Werner, Oskar, Rechts-Anwalt — Stettin.
242 Westermann, Hugo, Rechts-Anwalt — Mülheim a. d. R.
243 Wilmowski von, Gustav, Rechts-Anw., Justizrath — Berlin.
244 Wiese, Ernst, Rechts-Anwalt — Mühlheim a. d. Ruhr.
245 Wiesner, Oscar, Rechts-Anwalt — Hirschberg.
246 Zander, Advokat — Köln.
247 Zickermann, Otto, Advokat — Schwerin.
248 Ziemsen, Carl, Rechts-Anwalt — Stralsund.
249 Zimmermann I., Erwin, Advokat-Anw., Justizrath — Köln.
250 Zimmermann II., Jakob, Advokat-Anwalt — Köln.
251 Zündorf, Carl Jakob, Advokat — Deutz.

Erste Sitzung

am Freitag den 2. Juni 1876.

Die Sitzung wird um 9 Uhr 25 Minuten durch den Geheimen Justizrath Dorn (Berlin) Namens des Vorstandes eröffnet.

Geheimer Justizrath Dorn (Berlin): Meine Herren! Im Auftrage des Vorstandes unseres Vereins eröffne ich die heutige Sitzung und danke Ihnen im Namen des Vorstandes, daß Sie unserm Aufrufe gefolgt sind, um Ihre Thätigkeit den Berathungen zu widmen, die wir auf die Tagesordnung gesetzt haben.

Ich habe zunächst mitzutheilen, daß eines der Vorstandsmitglieder, der Kollege Schaffrath, verhindert ist, der heutigen Eröffnungssitzung beizuwohnen; er spricht die Hoffnung aus, vielleicht im Laufe des Tages, jedenfalls morgen erscheinen zu können.

Sodann habe ich anzuzeigen, daß der Bericht über die Finanzlage unseres Vereins, verbunden mit den Bemerkungen des von uns berufenen Revisors, Kollegen Bußenius, im Büreau zur Kenntnißnahme für Jedermann, der sich dafür interessirt, offen liegt.

Um in die heutige Tagesordnung eintreten zu können, ist es erforderlich, daß wir einen Leiter der Verhandlungen erwählen. Unsere Statuten enthalten in dieser Beziehung keine besonderen Bestimmungen; es ist ein bisher geübter Usus gewesen, daß wir nicht die Zeit mit einer Stimmzettelwahl verloren haben, sondern daß der Vorstand der Versammlung einen Vorsitzenden vorgeschlagen hat. Der Vorstand beehrt sich, nach Rücksprache mit unserm geehrten Kollegen Nacken, Ihnen den Vorschlag zu machen, den Kollegen Dr. Nacken mit der Leitung der Verhandlungen zu betrauen. Wenn sich also ein Widerspruch nicht erhebt und nicht eine besondere Abstimmung durch Stimmzettel verlangt wird, würde ich Sie bitten, durch Acclamation Kollegen Nacken zum Vorsitzenden für den Anwaltstag zu ernennen. Ich bitte also, etwaigen Widerspruch kund zu geben.

(Pause.)

Da keine Hand und kein Mund sich regt, nehme ich an, daß es den allseitigen Wünschen entspricht, wenn Kollege Nacken den Vorsitz übernimmt. Ich bitte daher Kollegen Nacken, meinen Platz einzunehmen, und bemerke noch, daß nach dem bisherigen Brauch der Vorsitzende die betreffenden Stellvertreter sowie die nöthigen Schriftführer selbst erwählt; ich denke, die Versammlung wird auch diesmal damit einverstanden sein.

(Zustimmung.)

Justizrath Dr. Nacken (Köln) (den Vorsitz übernehmend): Meine Herren Kollegen! Ich danke Ihnen für das Vertrauen, welches Sie mir, größtentheils unbekannter Weise, entgegenbringen, und ich werde mich nach Kräften bemühen, diesem Vertrauen zu entsprechen. Zu dem Ende, und da unsere Zeit kurz bemessen ist, glaube ich am besten zu thun, wenn ich gleich in die Geschäfte übergehe, und so erlaube ich mir Ihnen denn vorzuschlagen nach dem Mandate, welches Sie soeben mir ertheilt haben, daß Sie zustimmen wollen der Ernennung des Herrn Haenle aus Ansbach zu meinem Stellvertreter.

(Bravo!)

Ich frage, ob Herr Kollege Haenle bereit ist, das Mandat zu übernehmen, und ersuche ihn, neben mir Platz zu nehmen.

Advokat Haenle (Ansbach): Ich danke den Herren für diese Auszeichnung und nehme die Wahl an.

Präsident: Als zweiten Stellvertreter schlage ich vor Kollegen Ehlers aus Rostock.

(Derselbe akzeptirt gleichfalls.)

Ferner, meine Herren, proponire ich, da unsere Arbeit doch ziemlich umfangreich ist, daß wir vier Schriftführer nehmen, und ich schlage Ihnen da vor die Herren Kollegen Sieger aus Köln, Josephthal aus Nürnberg, Schott aus Stuttgart und Meurer aus Köln. — Da Herr Kollege Josephthal nicht anwesend ist, schlage ich an seiner Stelle den Herren Kollegen Adams aus Coblenz vor.

(Die Vorschläge werden angenommen.)

Meine Herren, die Präsenzliste ist im Druck, sie wird sogleich erscheinen und kann dann vertheilt werden; das überhebt uns wohl der zeitraubenden Arbeit, sie vorzulesen. Es wird ja doch

vielleicht einmal eine namentliche Abstimmung erforderlich werden, und dann müssen wir sie ja ohnehin verlesen.

Sodann, meine Herren, habe ich noch folgendes vorläufig zu bemerken. Eine bestimmte Geschäftsordnung besitzen wir bekanntlich nicht; es giebt aber einige allgemeine Grundsätze, die überall gehandhabt werden, und die wir auch wohl zu Grunde legen müssen. Das wäre erstens, daß alle Anträge, die aus dem Schooß der Versammlung gestellt werden, schriftlich und mit Namensunterschrift dem betreffenden Schriftführer eingereicht werden, als welchen ich den Kollegen Meurer bezeichnen möchte.

(Zustimmung.)

Sodann zweitens, daß alle Anträge, um zur Diskussion zu gelangen, eine Unterstützung haben müssen, und da würde ich die Zahl von 20 Mitgliedern des Anwaltstages vorschlagen.

(Rufe: Zehn! Fünfzehn!)

(Die Zahl fünfzehn wird vor der Versammlung akzeptirt.)

Sodann bitte ich die Herren, welche das Wort ergreifen wollen, ihre Anmeldung an einen der Herren Schriftführer, als welchen ich den Herrn Kollegen Adams bezeichnen möchte, zu richten.

Schließlich mache ich darauf aufmerksam, daß, wie Sie ja Alle aus den Vorlagen ersehen, wir eine sehr umfangreiche Arbeit vor uns haben, und daß die Zeit ja auch nur mäßig bemessen ist, und deshalb darf ich mir wohl erlauben, an die Herren Redner die Bitte zu richten, daß sie sich möglichst knapp und kurz fassen mögen, damit auch jede Meinung hier ihren Ausdruck finden kann. Ich kann ja natürlich meinerseits keinerlei Vorschrift in dieser Beziehung machen, ich glaube aber doch die Ansicht äußern zu dürfen, daß etwa 10, höchstens 15 Minuten ein Zeitraum wäre, in welchem man schon sehr Vieles sagen kann, und so möchte ich denn bitten, daß wir in dieser Hinsicht uns Alle in den Worten etwas beschränken.

(Ruf: 10 Minuten! — Allgemeine Zustimmung.)

Meine Herren, wir haben eine große Tagesordnung; und der Gegenstand III., nämlich die Rechnungslegung ist eigentlich durch den Herren Vorsitzenden Dorn schon erledigt; die Rechnung ist zu Jedermanns Einsicht hier aufgelegt, und wir können im Verlauf der Verhandlungen in einer Pause den Beschluß der Decharge fassen.

Der Hauptgegenstand der Verhandlung ist der Titel IXa. des Gerichtsverfassungsgesetzes, Rechtsanwaltschaft, und resp. die daran sich anschließenden Anträge. In dieser Hinsicht, meine Herren, haben Sie ersehen, daß der Vorstand des Vereins drei Referenten ernannt hat, nämlich die Herren Kollegen v. Wilmowski (Berlin), Fürst (Mannheim) und Rau (München). Die drei Herren haben den Stoff der ganzen Vortage unter sich vertheilt, und der Herr Kollege v. Wilmowski wird Ihnen vortragen, wie diese Gruppeneintheilung stattgehabt hat, und wie danach die Behandlung des gesammten Stoffes erfolgt ist. Der Stoff ist in fünf oder sechs Gruppen eingetheilt, von denen aber eigentlich nur zwei meines Erachtens die hauptsächliche Erörterung herbeiführen werden, und es wird also sich empfehlen und absolut nothwendig sein, daß diejenigen Anträge, die aus dem Schooß der Versammlung hervorgehen, sich jedesmal speziell und begrenzt an eine solche Gruppe anschließen, weil es sonst ja ein Ding der absoluten Unmöglichkeit sein würde, zu einem gedeihlichen Resultate zu gelangen.

Bevor ich nun dem Herrn Kollegen v. Wilmowski ersuche, sein Referat zu erstatten, glaube ich mich noch mit einer kurzen Bemerkung einer, wie mir scheint, uns obligenden Pflicht entledigen zu sollen. Wie Sie wissen, meine Herren, hatte das Justizorganisationsgesetz keinen Titel über die Anwaltschaft, so daß also die Anwaltschaft gänzlich außerhalb des großen Justizgesetzes stand, und es ist meines Erachtens ein großes Verdienst der Reichsjustizkommission, welches wir wohl Veranlassung haben hier anzuerkennen, daß sie aus ihrer Initiative einen solchen Titel in das Organisationsgesetz als ihren Vorschlag hineingebracht hat. Damit ist ja die weitere Frage unberührt und unpräjudizirt, ob es sich eher empfehlen möchte, einen solchen kurz gefaßten Titel in das Organisationsgesetz aufzunehmen, oder aber die ganze Materie in einer umfassenderen Weise in einem speziellen Anwaltsgesetz zu behandeln; das steht ja offen und wird wahrscheinlich auch einen Gegenstand für unsere Verhandlungen bilden; aber das haben wir, wie mir scheint, der Reichsjustizkommission zu danken, daß aus ihrer Initiative der Satz hervorgegangen ist, daß die neuen Justizorganisationsgesetze nicht ins Leben treten sollen ohne gleichzeitige, damit verbundenen und geistig damit zusammenhängende Ordnung der Verhältnisse des Anwaltstandes, und ich glaube, meine Herren, daß ich wohl im Sinne der ganzen Versammlung handle, wenn ich das hier öffentlich ausspreche, daß wir das anerkennen, und wenn ich der Reichsjustizkommission, ganz abgesehen von dem materiellen Inhalt ihrer Arbeit, diesen Dank hiermit ausspreche.

(Lebhaftes Bravo.)

Ich ersuche nunmehr Herrn Kollegen v. Wilmowski, seinen Bericht zu erstatten.

Referent Justizrath v. Wilmowski (Berlin): Ich werde der Mahnung folgen, möglichst kurz zu sein, und sofort zur Sache übergehen.

Meine Herren, die Referenten haben den Stoff, um möglichst Zeit zu ersparen, in etwa sechs Gruppen eingetheilt. Vorausgehen würden einige Vorfragen: die formelle Vorfrage in Betreff der Sachgemäßheit einer einheitlichen Anwaltsordnung, und einige materielle Vorfragen in Betreff der Beamtenstellung und in Betreff der Eidesleistung. Sodann würden zwei Gruppen von Fragen zur Eröffnung kommen, welche den wesentlichsten Kernpunkt der ganzen Frage bilden; einmal die Frage:

> Welche Bedingungen sind für die Zulassung eines Anwaltes sachgemäß?

und die zweite Frage:

> Soll eine Lokalisirung stattfinden und unter welchen Modifikationen?

Es würden sich dann noch einige Gruppen von Fragen anschließen, nämlich einmal eine Gruppe von Fragen über die bestimmenden Behörden resp. Instanzen in Betreff der Zulassung, über das Verfahren, welches eingeschlagen werden soll bei der Bestimmung der Zulassung, über nothwendige und fakultative Versagungsgründe; dann eine weitere Gruppe über die Disciplin und die Bildung von Anwaltskammern, und schließlich als letzte Gruppe Bestimmungen in Betreff der Reichsgerichts-Anwälte, deren Sonderung von den anderen Anwälten sachgemäß erforderlich ist. Es würde zum Schluß vielleicht noch nothwendig sein, transitorische Bestimmungen vorzuschlagen.

Wir haben den Stoff nun in der Weise vertheilt, daß

Digitized by Google

meinerseits die Vorfragen behandelt würden, dann Herr Kollege Rau als Referent in Betreff der Vorbedingungen der Zulassung und Herr Kollege Fürst in Betreff der Lokalisirungsfrage auträte, daß ich selbst dann wieder als Referent über die anderen Gruppen von Fragen zu sprechen hätte, die ich vorhin erwähnte. Ich darf annehmen, daß das im Wesentlichen sachgemäß ist, weil nur auf diese Weise der sehr umfassende Stoff auseinandergehalten werden kann. Die einzelnen Anträge sowohl der Referenten, als auch die aus der Mitte der Versammlung kommenden, würden sich sehr leicht an eine dieser Gruppen anschließen.

Wenn ich nach dieser Vorbemerkung sofort in die erste Gruppe, in die Vorfragen, eingehe, so würden diese Vorfragen zunächst die ganze Stellung der Anwaltschaft zu dem Titel des Justizorganisationsgesetzes betreffen, der uns als Grundlage der Berathungen vorliegt. Im Anschluß an die Worte des Herrn Vorsitzenden, denen ich meinerseits aus vollem Herzen beipflichte, will ich mir erlauben, eine Resolution vorzuschlagen, die das Verhältniß meines Erachtens richtig stellt. Bei der dankenswerthen Aufgabe, die sich die Reichs-Justizkommission gestellt hat, die Sache überhaupt zur Sprache zu bringen und zur Bedingung zu machen, daß die Bestimmungen über die Anwaltsordnung gleichzeitig mit der Justizorganisation ins Leben treten, ist es ganz natürlich, daß diese Bestimmungen nicht die Vollständigkeit haben erreichen können, die nothwendig ist, um einen deutschen Anwaltsstand zu schaffen. Die Vorfrage ist nun also einmal: halten wir eine reichsgesetzliche Regelung der Anwaltsordnung für nöthig, und ist dazu die Regelung derjenigen Punkte, die der vorliegende Entwurf normiren will, genügend?

Ich glaube nicht auf Widerstand zu stoßen, wenn ich annehme, daß wir Alle eine reichsgesetzliche Regelung für nöthig halten. Der Landesgesetzgebung würden einzelne Punkte, vielleicht transitorische Bestimmungen, überlassen bleiben können; aber bei einer gemeinsamen Civilprozeßordnung, bei einer gemeinsamen Strafprozeßordnung, bei einer einheitlichen Regelung des Anwaltszwanges im Civilprozesse werden wir eine einheitliche Regelung für das ganze deutsche Reich meines Erachtens gar nicht umgehen können.

Andererseits wird es auch wohl keinem Widerspruch unterliegen, daß die Vorlage als vollständige Regelung nicht ausreicht; es fehlen, wie namentlich der §. 8. in seinem ersten Satze andeutet, sehr wesentliche Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Anwalte, und es wird namentlich jedem altländischen Anwalte sofort klar, es fehlt sogar eine Bestimmung darüber, ob ein Anwalt jedes Mandat annehmen muß, das ihm angetragen wird, und wie er sich zu der Annahme von Mandaten stellt; es fehlt jede Bestimmung über die Beamtenfrage, es wird nur gesagt: er hat nicht die Pflichten des Staatsdieners; es fehlt jede Bestimmung über die Bildung von Anwaltskammern, obgleich denselben in dem ganzen Entwurfe wichtige Funktionen zugetheilt sind; es ist nur ein einziger Satz über die Disciplin in Betreff der ersten Instanz enthalten, — auch das würde noch einer näheren Ausführung bedürfen. Daß das ungenügend ist, und daß der ganze Entwurf in dieser Hinsicht nicht ausreicht, das ist, glaube ich, keinem Zweifel unterworfen, und ich meine, wir können einstimmig sagen: wir können auch der Reichs-Justizkommission nicht füglich zumuthen, daß sie bei all ihrer Arbeit ohne Unterstützung des Reichsjustizamtes auch noch alle diese einzelnen Punkte von sich aus ordnen soll. Es kann in meinem Vortrag kein Vorwurf für die Reichsjustizkommission liegen; im Gegentheil würde es meines Erachtens ganz sachgemäß sein, daß das Reichsjustizamt resp. das Reichskanzleramt einen vollständigen Entwurf, der einheitlich die Anwaltsordnung für das Deutsche Reich regelt, vorlegt, und daß dann die Reichsjustizkommission über die einzelnen Punkte sich schlüssig zu machen hat. Das würde Sache der Regelung zwischen der Reichsjustizkommission und dem Reichskanzleramt sein; die Vorfrage werden wir aber allerseits meines Erachtens bejahen können, und ich schlage deshalb folgende Resolution vor:

> Der deutsche Anwaltsverein hält es für nothwendig, die Anwaltschaft für das Deutsche Reich einheitlich und vollständig durch eine reichsgesetzliche Anwaltsordnung zu ordnen, welche die Rechte und Pflichten der Anwälte, die Aufsicht und Disziplin über dieselben und die Bildung von Anwaltskammern regelt und gleichzeitig mit der neuen Justizorganisation in Kraft tritt.

Ich darf wohl hiermit einstweilen schließen, um diesen Punkt vorweg zur Abstimmung zu bringen, sofern nicht von anderer Seite das Wort darüber gewünscht wird.

Advokat Kahle (Parchim): Meine Herren Kollegen! Es ist ein eigenes Gefühl, wenn man eingeladen wird, sich selbst den Hals abzuschneiden, wenigstens darüber zu berathen, wie Einem am füglichsten der Hals abgeschnitten wird. In dieser Lage befinde ich mich. Das neue Reichsgesetz hat allerhand Bestimmungen, die die Sache so stellen, daß ich einfach die Anwaltschaft aufgeben muß; — schließlich liegt mir daran nicht viel, ich möchte mich aber doch über die Sache vorher noch äußern.

Es ist von hieraus gesagt worden, es wäre eine dankenswerthe That von der Reichstagsjustizkommission, daß sie uns diesen neuen Gesetzentwurf geschaffen hat. Ich kann dem Herrn Vorsitzenden darin nicht beipflichten; ich halte das Gesetz nicht nur für überflüssig, sondern für schädlich. Wir leben in einer Zeit, die so viel Papier zu Gesetzen verschwendet, daß es füglich da, wo aus dem Stande heraus sich noch gar kein Bedürfniß geltend gemacht hat, von seiten des Reichstags hätte nachbleiben können, uns mit etwas zu beglücken. Ich frage Sie Alle, meine Herren, wer hat von diesem neuen Gesetze etwas? Haben wir Anwälte, hat irgend ein Anwalt etwas davon? Ich glaube kaum! Hat das Publikum etwas davon, hat das Deutsche Volk etwas davon? Ich glaube kaum! Haben die Deutschen Staaten etwas davon! Ich glaube kaum! Also für wen soll denn das Gesetz geschaffen werden? Ich will gar nicht läugnen, daß Einzelne sich in ihren Kreisen beengt fühlen können und deshalb eine Aenderung der Sache vielleicht wünschen; aber daß das für das ganze Deutsche Reich maßgebend sein soll, um daraufhin ein Gesetz zu geben, welches in Privatrechte eingreift und überhaupt das Recht als ein Stück Papier hinstellt, welches man nur so in der Hand umdreht, das halte ich nicht für nöthig. Meiner Ansicht nach haben wir vor der Hand noch lange keine Aussicht, daß die Civilgesetzgebung eine einheitliche Regelung im Deutschen Reiche erfährt. Wenn auch bereits eine Kommission dazu niedergesetzt ist, so sind wir doch, wenn wir nach zehn Jahren hier wieder zusammenkommen, in der Beziehung jedenfalls noch

Digitized by Google

auf denselben Standpunkt, wo wir heute stehen, und ich glaube, auch noch nach zwanzig und dreißig Jahren. Es wird zur Zeit ein Anwalt, der an irgend einem Orte des Deutschen Reiches angefangen hat zu praktiziren, doch kaum eine so umfassende Lokalrechtskenntniß haben, daß er so beliebig von einem Orte des Deutschen Reiches zum anderen ziehen könnte, — es müßte denn Jemand sein, der da, wo er ist, nichts zu verlieren hat. Ich halte die Sache für viel besser, wenn wir jetzt die Anwälte sich in den Ländern resp. Provinzen, wo sie geboren sind, auch etabliren und nicht weiter hinausgehen und nicht ein Proletariat unter sich schaffen, sondern eine ordentliche solide Basis für ihre Existenz die sie in ihren Familien- und lokalen Beziehungen, von Jugend auf am Besten finden. Von dem Gesichtspunkte aus halte ich also eine Regelung der Anwaltschaft durch das Reich für vollständig überflüssig, ja für schädlich, es wird nur das Publikum wieder unnöthig mit einem Gesetz aufgeregt.

(Heiterkeit.)

Wenn wir in Bezug auf die Anwaltschaft ganz vollständig bei unserem bisherigen Recht bleiben, wenn kein Reichsgesetz erlassen wird, so geschieht keinem Menschen Unrecht, es kann sich dann Niemand beklagen.

Ich bitte daher die Herren Kollegen, daß sie von der Ueberflüssigkeit und Schädlichkeit sich möglichst überzeugen lassen, und daß die hier versammelten Anwälte erklären: wir brauchen kein Gesetz, welches die Anwaltschaft regelt.

Advokat Dr. Geiger (Frankfurt a. M.): Meine Herren! Es giebt Grundsätze, die man eigentlich von dieser Tribüne aus auf dem Anwaltstag nicht vertheidigen möchte und dazu gehört die Anschauung, die hier von Seiten des Herrn Vorredners geltend gemacht ist. Ich glaube aber, wir können nicht mehr darüber streiten, weil bereits res judicata vorliegt, und weil der letzte Anwaltstag bereits beschlossen hat:

> Der Deutsche Anwaltstag spricht seine Ueberzeugung dahin aus:
>
> Es ist ein unabwendbares Bedürfniß, daß die Verhältnisse des Anwaltsstandes durch eine allgemeine Deutsche Anwaltsordnung im Wege der Reichsgesetzgebung geregelt werden.

(Bravo!)

Dieser Beschluß ist gefaßt und deswegen habe ich, nicht im Hinblick auf die eben gehörte Rede, sondern im Hinblick auf das Referat des Herrn Referenten, mich zum Worte gemeldet, um zu sagen: ein Beschluß in dem Sinne ist nicht mehr nöthig. Ich glaube aber, mit Rücksicht auf den Umstand, daß, wie aus Zeitungsnotizen hervorgeht, der Bundesrath doch vielleicht Anstand nehmen wird, auf Grund der Vorschläge der Reichsjustizkommission überhaupt eine Regelung der Anwaltschaft hier einzufügen, es doch vielleicht zweckmäßig erscheinen möchte, nochmals unsere Ansicht darüber zu äußern; nur möchte ich warnen, daß man durch Annahme der Resolution des Herrn Referenten sich gewissermaßen von vorn herein die Hände bindet, indem man schon über verschiedene Punkte sich hier erklärt, die möglicherweise nachher in der Spezialdiskussion ihre anderweitige Entscheidung und Erledigung finden.

Ich möchte mir daher dem gegenüber einen Antrag dahin zu stellen erlauben — ich behalte mir vor ihn schriftlich zu zu überreichen —:

> In Rücksicht auf den Umstand, daß eine Entscheidung der Frage gebeten ist,
>
> spricht der deutsche Anwaltstag nochmals seine Ueberzeugung dahin aus — —

und es folgt dann der Antrag, den wir bereits in Würzburg, so weit ich mich erinnere einstimmig, angenommen haben.

Rechtsanwalt A. Bacher (Stuttgart): Meine Herren Berufsgenossen! Auch ich möchte die Resolutionen im Allgemeinen so gefaßt haben, wünschte aber, daß die Detailfragen über die Disciplin über die Anwaltskammern, die der Herr Referent mit in den Antrag aufgenommen hat, aus denselben entfernt werden und dies der Eingang der Resolution zum Beschluß des Anwaltstages erhoben wird.

Rechtsanwalt Dockhorn (Posen): Im Anschluß an das eben Gehörte würde ich mir den Antrag erlauben, die Frage darüber, was als Detail in diesen Antrag aufzunehmen ist, etwa zu vertagen, bis wir überhaupt einen materiellen Beschluß gefaßt haben; es wird sich dann finden, ob wir überhaupt über diese Einzelheiten einig werden, ob es erforderlich und möglich ist, darüber einig zu werden, und darnach wird sich bestimmen, ob wir den einen oder den anderen Antrag annehmen.

Ich möchte mir dann noch ein Amendement erlauben zum Antrage des Herrn Referenten, nämlich daß gesagt werde, daß die Anwaltsordnung ein Theil der Gerichtsorganisation sein soll, daß sie, wie dies auch von der Reichsjustizkommission vorgesehen ist, dem Gerichtsorganisationsgesetz eingefügt und nicht als ein Specialgesetz angesehen wird; denn wir kommen sonst dazu, daß dieses Gesetz allen möglichen Schicksalen ausgesetzt ist, sowohl in der Emanation, als auch später in der Abänderung. Nach meinem Dafürhalten ist es erforderlich, daß es schon eine Abänderung des Organisationsgesetzes wäre, wenn irgend etwas an der Anwaltsordnung gerührt würde, und ebenso scheint es mir nothwendig zu sein zu sagen: ohne Anwaltsordnung kein Organisationsgesetz!

Advokat May (Hamburg): Ich möchte anheim stellen, ob es nicht gut wäre, diese ganze Debatte zu vertagen, bis wir über die Details berathen haben. Das wäre gewiß viel praktischer, als wenn wir jetzt ein Stück Resolution annehmen wollten.

Rechtsanwalt Niemeyer (Essen): Im Anschluß an die Aeußerungen des Herrn Kollegen Geiger möchte ich mir das Amendement erlauben, der von dem Herrn Referenten vorgeschlagenen Resolution hinzuzufügen die Worte:

> in Bestätigung des Würzburger Anwaltsbeschlusses von 1874.

— Die Debatte wird, da Niemand zum Worte gemeldet ist, geschlossen. —

Referent Justizrath v. Wilmowski (Berlin): Meine Herren, ich glaube, wir machen uns die Sache viel schwieriger, als sie in der That ist. Der Vorschlag von mir sollte durchaus keine spezielle Regelung veranlassen, sondern nur die Nothwendigkeit hervorheben, daß Alles einheitlich geregelt werden muß. Ferner liegt zwischen dem Anwaltstage von Würzburg vom Jahre 1874 und heute die Vorlage der Reichsjustizkommission; wir würden nicht einfach mit einer Wiederholung des damaligen Beschlusses zu Ende sein, denn wir können unmöglich die jetzige Vorlage ignoriren, wir müssen aussprechen,

Digitized by Google

ob uns die Vorlage als Ganzes genügt und in welchem Verhältnisse sie zu unserer Ansicht steht. Materiell sind wir Alle miteinander, mit Ausnahme des Herrn Redners aus Parchim, darüber einverstanden, daß eine einheitliche Regelung erfolgen soll; wir sind auch darüber einverstanden, daß die Regelung einen Theil der Justizorganisation bilden soll, und es gewinnt das in dem Vorschlage, den ich mir zu machen erlaubte, auch vollständig einen Ausdruck. Ich lege gar kein Gewicht darauf ob die speziellen Punkte aufgeführt sind, und würde nichts dagegen haben meinen Vorschlag dahin zu amendiren, daß die einzelnen Punkte herausgelassen werden, und der Vorschlag kurz so lautet:

> Der deutsche Anwaltsverein hält es für nothwendig, die Anwaltschaft für das deutsche Reich einheitlich und vollständig durch eine reichsgesetzliche Anwaltsordnung zu regeln, welche gleichzeitig mit der neuen Justizorganisation in Kraft tritt.

Ich glaube, es ist durch einen derartigen Vorschlag Allem Genüge geleistet, was an der Fassung bemängelt ist. Diesen Beschluß aber müssen wir gegenüber dem in dem Fenner'schen Bericht abgedruckten Gutachten meines Erachtens vorweg fassen, weil von mehreren Seiten betont worden ist, der Entwurf wäre nicht genügend und daher ganz unannehmbar. Aus dem Grunde hatte ich es für rathsam, in Kürze unsere Stellung dahin zu präzisiren, daß wir sagen: wir halten eine vollständige einheitliche Regelung für nöthig und wir hatten für nöthig, daß dieselbe gleichzeitig mit der Justizorganisation in Kraft tritt.

Rechtsanwalt Dockhorn (Posen): Ich glaube, daß damit mein Antrag nicht erledigt ist. Ich wünsche, daß ausdrücklich ausgesprochen werde, daß die Anwaltsordnung ein Theil des Organisationsgesetzes sein solle.

Präsident: Meine Herren, es liegen jetzt folgende Anträge vor. Zunächst der Antrag des Herrn Referenten, der nach der neuen Fassung dahin lautet:

> Der deutsche Anwaltsverein hält es für nothwendig, die Anwaltschaft für das deutsche Reich einheitlich und vollständig durch eine reichsgesetzliche Anwaltsordnung zu regeln, welche gleichzeitig mit der neuen Justizorganisation in Kraft tritt.

Sodann der Antrag des Herrn Collegen Dockhorn, welcher den letzten Satz folgendermaßen fassen will:

> welche einen Theil des Justizorganisationsgesetzes bildet.

Ich weiß nicht, ob Herr Kollege Geiger nunmehr noch auf seinem Antrage besteht.

(Wird verneint.)

Dann werde ich zunächst über den ersten Satz abstimmen lassen und sodann über den zweiten Satz gegenüber dem Antrage des Herrn Kollegen Dockhorn, und bemerke noch, daß reservirt bleibt, die zu fassende Resolution später nach dem Gange der Berathung durch Detailbestimmungen zu ergänzen.

— Die Abstimmung geht in der vorgeschlagenen Weise vor sich; der erste Satz der Resolution wird mit überwiegender Majorität angenommen, der zweite Theil dagegen abgelehnt und dafür der Antrag Dockhorn angenommen. Der Beschluß lautet demnach wie folgt:

> Der deutsche Anwaltsverein hält es für nöthig, die Anwaltschaft für das deutsche Reich einheitlich und vollständig durch eine reichsgesetzliche Anwaltsordnung zu regeln, welche einen Theil des Justizorganisationsgesetzes bildet.

Präsident: Ich ersuche nunmehr den Herrn Referenten fortzufahren.

Referent Justizrath v. Wilmowski (Berlin): Ich möchte mir zunächst noch eine formelle Bemerkung erlauben. Ich glaube, wir kommen am weitesten, wenn wir die Grundlage, die uns in der Vorlage der Reichsjustizkommission vorliegt, insofern als Grundlage behalten, daß in dem Falle, wenn keine Aenderung vorgeschlagen wird, dasjenige bleibt, wenigstens als Prinzip, was in der Vorlage ausgesprochen ist. Es würde das auf die Form der Anträge den Einfluß äußern müssen, daß, wenn irgend Jemand aus der Versammlung Anträge stellen will auf Aenderung, sie die Form haben müßten, daß dieses oder jenes geändert werden soll, und ich würde in dem Falle — es mag sich ja bei der Berathung herausstellen, ob das sachgemäß ist — etwa vorschlagen, eine allgemeine Eingangsformel zu finden für sämmtliche Vorschläge, die auf solche Aenderungen hinausgehen, etwa dahin:

> An den in den Beschlüssen der Reichsjustizkommission erster Lesung aufgestellten Grundsätzen, Tit. IX. a. Rechtsanwaltschaft, hält der deutsche Anwaltsverein folgende Aenderungen für erforderlich ꝛc.

In Betreff der materiellen Vorfragen gehe ich sofort in die Sache ein. Die materiellen Vorfragen würden die sein: wollen wir eine Beamtenstellung für die Anwaltschaft erstreben, oder wollen wir die Anwälte Nichtbeamte sein lassen? wollen wir den Staat anstellen lassen, oder soll jeder, der bestimmten Bedingungen entspricht, sich als Anwalt niederlassen dürfen? Im Zusammenhang damit würde die Frage zu bringen sein: soll die Eidesleistung gefordert werden? Ich bringe das zur Sprache auch aus dem Grunde, weil in dem gedruckten Gutachten die Frage erörtert ist; es sind Stimmen für die Staatsanstellung laut geworden, allerdings nur aus Preußen, aus Magdeburg, Königsberg, Köslin, und auch in dem Gutachten der Obertribunals-Anwälte zu Berlin ist die Bemerkung enthalten, daß das Ansehen des Standes wesentlich auf der Staatsanstellung mit gegründet sei. Positive Gegenanträge sind nicht hervorgetreten, weder unter den Referenten noch auch in der Versammlung. Ich würde meinerseits auch keinen Antrag in dieser Beziehung stellen; ich wollte nur die Möglichkeit geben, daß diese Vorfrage erörtert würde. Ohne die Frage erschöpfen zu wollen, bin ich der Meinung, daß dem Begriff der Advokatur, ebenso wie dem Begriff der Funktion eines Arztes, die Nothwendigkeit einer staatlichen Anstellung fern liegt, daß im Gegentheil die Selbsthülfe die richtige und einzige Korrektur ist zur Befriedigung des Bedürfnisses. Die Anwälte werden durch ihre Funktion ebensowenig zu Staatsdienern wie die Geschworenen durch ihre Funktion bei der Kriminaljustizpflege auch noch nicht Beamte sind. Ich würde also hiervon ausgehen, würde andererseits nicht den §. 1, der darüber sich ausspricht, zu streichen bitten und würde auch keine andere Fassung vorschlagen, wie dies z. B. von Frankfurt a. O. geschehen ist, nämlich auszusprechen: „die Anwälte sind nicht Staatsdiener". Ich bin ein für alle Mal der Meinung, daß wir nicht dazu da sind, die einzelnen Worte zu wägen — wir können das Gesetz

Digitized by Google

unbedingt nicht redigiren, — sondern daß wir, wenn wir im Prinzip keinen Widerspruch haben, die Redaktion der Reichsjustizkommission und dem Reichskanzleramt allein überlassen können.

Ich würde also in dieser Beziehung keinen Vorschlag machen, auch keinen in Betreff der Eidesleistung. Einige Gutachten haben die Eidesleistung für überflüssig erklärt, andere monirn die Eidesformel. Eine Beseitigung der Eidesleistung würde ich deshalb nicht vorschlagen, weil wir meines Erachtens nur unnöthige Mißdeutungen hervorrufen würden, wenn wir uns dem Eide entziehen wollten. Die Garantie, die mancher in der Eidesleistung findet, wollen wir und können wir meines Erachtens ganz füglich geben; wir haben keinen Grund, uns dem zu entziehen. Unsere Stellung wird dadurch nicht beeinflußt, so wenig wie die Stellung des Geschworenen und des Sachverständigen dadurch beeinflußt wird, daß sie den Eid zu leisten haben. Anderseits haben wir meines Erachtens nicht viel Zeit, um uns mit der Redaktion im Einzelnen so zu befassen, daß wir in diesem Moment die zweckmäßigste Eidesformel finden; ich bin der Meinung, auch das überlassen wir dem Reichsjustizamt resp. der Reichsjustizkommission, und habe daher in Betreff der Staatsdienerstellung und in Betreff des Eides von mir aus keine Anträge zu stellen.

Advokat Dr. Belmonte (Hamburg): Ich habe das Wort nur zu dem Zwecke ergriffen, um den Antrag zu stellen, daß wir den § 1, der von der Eidesleistung handelt, aus dem Entwurf forttassen. Die Gründe für und gegen die Eidesleistung sind ja genügend erwogen, und ich würde Ihre Zeit unnütz in Anspruch nehmen, wenn ich Ihnen dieselben hier nochmals vorführen wollte.

Rechtsanwalt Deckhern (Posen): Ich stelle den Antrag, ausdrücklich auszusprechen, daß es einer Eidesleistung nicht bedürfe. Der Grund ist ein einfacher und praktischer: wir werden keine Eidesformel finden, die dem angestrebten Zweck entspricht. Ich wenigstens will aussprechen, daß die Reichsjustizkommission, indem sie die Ihnen Allen bekannte Eidesformel aufrecht erhalten, entschieden einen Fehlgriff begangen hat. Ich meinestheils will mich nicht darüber auslassen, warum man den Eid nicht verlangen kann, und zu welchen Konsequenzen es führt, wenn man eine religiöse Sanktion von Dem oder Jenen verlangt, von dessen Anschauungen man nichts weiß. Ich meine, weil wir keine Formel für den Eid finden werden, und weil meines Erachtens absolut nicht einzusehen ist, wie der Anwalt dadurch, daß er den Eid geleistet hat, zu höherer Pflichterfüllung angehalten werden wird, als wenn es nicht der Fall ist, ist es jedenfalls praktisch, meinem Vorschlage beizutreten.

Rechtsanwalt Schett (Stuttgart): Meine Herren! Ich stelle in Kürze den Antrag, die Eidesformel also zu fassen:

> Ich schwöre, die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen.

Es ist das ebenso genügend wie wirksam, um das Gewissen zu schärfen.

Rechtsanwalt Schnitz (Warburg): Meine Herren Kollegen! Ich wollte Sie bitten, an der Eidesformel, wie sie in dem Justizkommissionsentwurf vorliegt, festzuhalten. Wir finden die Vereidigung bei allen Stellungen, welche einen besonderen Grad von Pflichttreue erfordern, und zwar nach meiner Ansicht nicht nur mit Rücksicht auf den Schwörenden selbst, sondern auch mit Rücksicht auf das Gefühl, welches im ganzen Volke über die Wichtigkeit des Eides herrscht. Wenn auch immerhin in den höheren Schichten der Gesellschaft heut zu Tage eine Strömung geht gegen den Glauben an einen Gott, welcher den Bruch eines eidlichen Gelübdes straft, so ist das doch noch nicht in das Volk eingedrungen; im deutschen Volk wird im Großen und Ganzen der Eid noch hoch und heilig gehalten, und wir sind dem deutschen Volke da eine Rücksicht schuldig. Es würde gewiß einen schlechten Eindruck machen, wenn wir erklären: wir halten die Vereidigung nicht für nothwendig, wir halten sie für überflüssig. Ich glaube, daß wir mit einer solchen Erklärung nicht vor den Reichstag, nicht vor das deutsche Volk treten dürfen.

Ich bitte deshalb, an dem Eid, wie er im Entwurf vorliegt, unverändert festzuhalten.

(Brave!)

Advokat Dr. Friedleben (Frankfurt a. M.): Meine Herren Kollegen! Ich stelle den Antrag, den der Herr Referent nicht gestellt hat: auszusprechen, daß der Anwalt kein Staatsdiener sei; die Folge dieses Antrags wäre selbstverständlich, daß auch keine Vereidigung stattfinde. Meine Herren, ich gehe vielleicht in meiner Auffassung weiter als mancher Andere. Als Männer der Wissenschaft sind wir ohnehin so frei wie die Wissenschaft selbst; als Advokaten betreiben wir ein Gewerbe, ein wissenschaftliches Gewerbe. Der Staat hält es für nothwendig, eine Prüfung als Grundtage der Zulassung zur Ausübung des Berufs vorzunehmen. Ich will nicht sagen, daß die Prüfung überflüssig sei, — wie wohl wir ja Alle wohl aus der Erfahrung wissen, daß sie keine Garantie für die Tüchtigkeit bietet; ich will aber den Standpunkt einnehmen, daß eine Prüfung stattfinden soll. Damit aber, meine Herren, ist meiner Auffassung nach Alles geschehen, was das Verhältniß des Anwalts zum Staat regelt; von da an gehört der Advokat zu den Gewerbetreibenden, er übt sein Gewerbe aus wo er will und wie er will. Was in dem Wesen der Dinge liegt, braucht man nicht erst als Gesetzgeber zu beschließen. Der Arzt ist nothwendig, aber kein Gesetz sagt, das Publikum muß den Arzt nehmen. Wenn ein Mann recht klug zu sein und seine Sache selbst führen zu können glaubt, so mag er das thun; wenn aber Einer einsieht, daß das eine technische Sache ist, der er nicht gewachsen ist, so geht er zum Advokaten. Meine Herren, ich bin gegen Alles, was an Zwang streift, gegen den Zwang, den man dem Publikum auflegt, und gegen den Zwang, den man uns auferlegen will, an einem gewissen Orte zu bleiben innerhalb eines Bezirks zu praktiziren; mit dem Ausspruch — das ist das schönste in der ganzen Vortage —: „es wird ein deutscher Anwaltstand begründet," ist Deutschland unser Arbeitsfeld geworden, wo wir uns ernähren wollen, ist unsere Sache. Die Erfahrung sagt uns, daß überall, wo Arbeit ist, auch Männer sich finden, die dort arbeiten. So lange der Staat nicht das Mittel erfunden hat, Advokaten zu schaffen, so lange ist es eine Halbheit, zu sagen: ich stimme für den Advokatenzwang. Das Kunststück ist auch nicht zu erfinden.

Also, meine Herren, ich wiederhole, wir Advokaten sind Geschäftsleute wie andere auch; wir haben Pflichten gegen das Publikum, gegen den Staat haben wir gar keine Pflichten:

Digitized by Google

wozu also eine Vereidigung? Der promissorische Eid, dächte ich, wäre überhaupt ein überwundner Standpunkt. Ich ersuche Sie, zu erklären: der Advokat ist kein Staatsdiener, und er wird auch nicht vereidigt. Der Eid ist ja auch gegen das Gewissen so manches Menschen; ich z. B. bin mein Lebtag nur bewußt gewesen, daß ich meine Pflichten erfüllt habe — nicht weil, sondern obgleich ich den Eid geleistet habe.

Präsident: So viel ich dem Herrn Redner verstanden habe, hat er in dem ersten Theile eigentlich nur den §. 1 des Entwurfs vertheidigt, der meines Wissens auch von keiner Seite angegriffen war, und ich glaube mir wohl die Bemerkung erlauben zu dürfen, daß, wenn wir in dieser Weise bei einem nicht bestrittenen Satze in eine Art von Generaldebatte des ganzen Entwurfs eingehen, wir mit unserer Zeit schlecht zurechtkommen würden. Ich habe natürlich den Herrn Redner nicht unterbrechen wollen, habe es aber für meine Pflicht gehalten, diese allgemeine Bemerkung nachträglich zu machen.

Advokat Dr. May (Hamburg). Meine Herren! Wir haben aus Hamburg das bestimmte Mandat mitbekommen, zu versuchen, daß der Anwaltstag sich gegen den Eid ausspricht, wie Ihnen das schon in den Mittheilungen des Herrn Kollegen Fenner gesagt ist. Wir stehen da ohne Eid und haben bis jetzt freie Advokatur gehabt, haben also auch in der Beziehung einige Erfahrungen. Nach unserer Erfahrung ist der Eid, ganz abgesehen von der politischen und religiösen Frage, ein vollständig überflüssiges Etwas. Die Stellung dem Publikum gegenüber wird durch die Zulassung und vorgängige Prüfung hinreichend gewahrt; ob der Anwalt den Eid geleistet hat oder nicht, macht ihn dem Publikum gegenüber nicht im Geringsten besser oder schlechter, — im Gegentheil, es wird vielleicht gesagt: die Leute leisten zwar den Eid, aber sie sind dafür deste schlimmer. Der Eid geht dahin: die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen. Ja, meine Herren, wer Jahre lang in der Praxis gewesen ist, wird auch genau wissen, was er damit schwört; es ist aber in der Vorlage nicht das Mindeste über die Rechte und Pflichten des Anwalts gesagt. Denken Sie sich also einen jungen Anwalt, der an den Eid herantritt und der sich noch nicht einmal klar ist, ob es seine Pflicht z. B. ist, ein Mandat anzunehmen oder nicht!

Man wird gewiß keine genaue Fassung finden; und da der Eid rein überflüssig ist, die Stellung des Anwalts auch nicht im Geringsten bessern wird, so bitte ich Sie, sich dem Antrag des Herrn Kollegen Dockhorn anzuschließen.

Wenn der Herr Kollege aus Frankfurt gesagt hat, daß der Anwalt ein Gewerbe treibe und deshalb keinen Eid zu leisten brauche, so muß ich dagegen doch bemerken, daß wir in erster Linie des Publikums wegen da sind und nicht unsertwegen. Das ist ein Unterschied; wir haben einen Erwerb, aber kein Gewerbe.

(Bravo!)

Ich meine, Sie sollten sich gegen den Eid aussprechen. Der Herr Vorsitzende hat Recht: wenn wir bei jeder Frage so ausführlich verfahren, so wird es schlimm werden; aber es handelt sich hier um eine durchaus wichtige und ernste Frage, um eine Frage, über die sich der Anwaltstag nach gehöriger Prüfung aussprechen muß, und ich proponire Ihnen, den Eid in jeder Form fortzulassen.

Advokat-Anwalt Adams (Coblenz): Wenn wir unsere Stellung so auffassen, daß wir lediglich ein wissenschaftliches Gewerbe sind, dann bedarf es allerdings keines Eides; wenn wir sie aber so auffassen, daß wir, die wir dasselbe Examen wie Richter und Staatsanwälte gemacht haben, daß wir Unterstehenden unsere Stellung ebenso heilig nehmen wie die Herren, die oben sitzen, dann müssen wir uns auch in der Beziehung ihnen gleichstellen, daß wir ebenso wie sie den Eid leisten, unsere Pflicht zu erfüllen.

Präsident: Es ist Niemand weiter zum Wort gemeldet; wir können zur Abstimmung schreiten.

Es liegen drei Anträge vor, von denen nach meiner Auffassung der des Herrn Kollegen Dockhorn am weitesten geht, weil er positiv ausgesprochen wissen will, daß es einer Eidesleistung des Anwalts nicht bedarf. Der zweite Antrag, der bei weitem nicht so weit geht, sondern die Frage offen lassen will, ist der Antrag des Herrn Kollegen Belmonte, auf Streichung des § 1 des Entwurfs.

Advokat Dr. Belmonte (Hamburg): Ich kann diese Auffassung des Herrn Vorsitzenden nicht theilen, ich habe nicht die Frage offen lassen, sondern die Eidesleistung beseitigen wollen.

Präsident: Dann sind die beiden Anträge identisch, und wir brauchen nur den einen zur Abstimmung zu bringen.

(Dr. Belmonte zieht seinen Antrag zurück.)

Der dritte Antrag betrifft nur die Formel des Eides und würde also nur eventuell zur Abstimmung kommen.

Justizrath Eisermann (Frankfurt a. O.): Ich wollte nur bemerken, es sind verschiedene unter uns, die von anderen Kollegen Vollmacht bekommen haben; auf dem vorigen Anwaltstag zu Würzburg sind diese Vollmachten, so viel ich weiß, angenommen worden.

(Widerspruch.)

Rechtsanwalt Dockhorn (Posen): Es scheint mir unmöglich, daß die Vollmachten berücksichtigt werden, denn es ist nirgend bestimmt, wie zu prüfen ist, ob die Vollmachten in der That gültig sind. Ich würde sonst für etwa 50 Personen Vollmacht aufweisen können.

— Der Präsident läßt hierauf zur Abstimmung schreiten und zwar zunächst über den Antrag Dockhorn:

Einer Eidesleistung des Anwaltes bedarf es nicht.

Da Probe und Gegenprobe kein sicheres Resultat ergeben, so wird zur Zählung geschritten, welche die Annahme des Antrages Dockhorn mit 111 gegen 101 Stimmen ergiebt. Der Präsident erklärt damit den Antrag in Betreff der Eidesformel für erledigt und ersucht den zweiten Referenten, Advokaten Rau (München), seinen Bericht zu erstatten.

Referent Advokat Dr. Rau (München): Meine Herren! Erlauben Sie mir bei dem Vortrag, den ich Ihnen zu erstatten habe, vor allem als feststehend anzunehmen, daß wir nicht in der Lage sind, bei unseren Berathungen von vorn anzufangen mit dem, was geschaffen werden soll, sondern daß wir uns zunächst zu vergegenwärtigen haben, daß die Civilprozeßordnung fertig vorliegt. Ich darf wohl sagen, fertig, denn meines Wissens ist die zweite Lesung der Civilprozeßordnung beendet, und ich kann mir nicht wohl denken, daß noch Aenderungen an derselben getroffen werden. Es ist für uns maßgebend Titel IXa. des Gerichtsverfassungsgesetzes, der in Ihren Händen sich be-

Digitized by Google

findet, den wir unseren Berathungen unterstellen müssen. Es ist dieser Titel selbstverständlich der Civilprozeßordnung angepaßt, und es wird an uns sein, in unseren Berathungen schon um deswillen, weil wir es mit dem Faktum dieser Anpassung und mit der fertigen ersten Lesung auch dieses Kapitels zu thun haben, diesem Kapitel zu folgen und unsere Wünsche und Anträge, mögen sie sich vielleicht auch noch so weit entfernen von dem, was hier beschlossen worden ist, doch systematisch den einzelnen Paragraphen dieses Kapitels anzupassen.

Diese kurze Bemerkung vorausgeschickt, gestatten Sie mir, in Anbetracht der Größe unserer Aufgabe und der im Verhältniß zu dem, was wir heute zu leisten haben, bereits ziemlich vorgeschrittenen Zeit sofort Ihnen den Vorschlag zu machen und in dessen Ausführung einzutreten, daß wir uns mit den einzelnen Paragraphen beschäftigen. Hierbei gestatte ich mir, da ich nur einen Theil des Referats vom Vorstand überwiesen erhalten habe, jene Fragen vorerst zu berühren, welche die Vorbedingungen zur Zulassung betreffen und jene Fragen meinem Kollegen Fürst zu überlassen, welche sich mit der Lokalisation beschäftigen. Im Ganzen und Großen sind das die zwei Hauptpunkte, die uns zur Berathung vorliegen.

Um sofort in medias res zu kommen, gestatten Sie mir, daß ich bezüglich des §. a. der Zusammenstellung, den ich, da er sich in Ihren Händen befindet, wohl nicht verlesen muß, einige Bemerkungen mache, und daß ich dann einen bestimmten Antrag Ihnen vorlege. Es ist meines Erachtens das in einer Versammlung wie die unsrige nothwendig, daß man bestimmt präzisirte Fassungen vorlege und nicht die Redaktion anderen überlasse. Ich werde mir deshalb erlauben, immer bestimmte Vorschläge Ihnen zu unterbreiten.

Der §. a. behandelt zunächst die Frage: wer ist als Rechtsanwalt zuzulassen? In von uns sehr dankbar aufzunehmender gründlicher Erörterung und Behandlung hat uns Herr Kollege Fenner aus den eingekommenen Gutachten das, was zu jedem einzelnen Paragraphen zu bemerken ist, zusammengestellt, und es wird deshalb zur Abkürzung des Referats wesentlich beitragen, wenn ich mir gestatte, zu jedem einzelnen Paragraphen auf die Bemerkungen Fenners hinzuweisen.

Sie haben in dem Fenner'schen Vortrage Seite 8 und 9 die Behandlung der einschlägigen Fragen, und was Sie dort zu §. a. lesen, enthält eben das Wichtigste, was bezüglich der Zulassung zur Anwaltschaft gesagt werden kann. Es ist besonders von mir hervorzuheben, daß Herr Kollege Fenner dort als das gemeinsame Ziel die unter 5—9 mitgetheilten Vorschläge bezeichnet, daß die Ueberfüllung der Anwaltschaft vermieden werden soll. Mit diesem Satze kann ich mich nicht einverstanden erklären; wenigstens ist dies die Idee des bayerischen Anwaltvereins bei seinem Vorschlage nicht gewesen. In gewissem Sinne kann man allerdings dieses Ziel auch mit hereinnehmen; aber das ist mir nebensächlich. Aufrechterhaltung der Würde des Standes, Schutz der Partei vor einer Gesetzgebung, die nachtheilig wirkt, und Ermöglichung einer wirklich anständigen Existenz, ohne welche weder die Würde des Anwaltsstandes selbst, noch der einzelnen Mitglieder desselben, noch der Schutz des Publikums vor allerlei Gefahren stattfinden kann, — das wären Ziele, welche wir wenigstens bei der Fassung, die der bayerische Anwaltsverein vorschlug, im Auge hatten, und ich glaube, bei der wesentlichen Uebereinstimmung unseres Vorschlags mit den aufgezählten Vorschlägen von Ziffer 5—9, der Berliner Kammergerichtsanwälte, des Ehrenraths zu Breslau, des Ehrenraths zu Königsberg und der Anwälte von Magdeburg, bedarf es wohl einer weiteren Erörterung in dieser Richtung nicht. Es weiß ja Jeder von uns, daß nur der Anwalt, welcher eine genügende praktische Vorbereitung durchgemacht hat, vollständig nach allen Beziehungen den Anforderungen zu entsprechen vermag. Der bayerische Vorschlag hat nun — Ziffer 8 auf Seite 9 des Fenner'schen Referats — von Ihnen gewünscht, daß man ausspreche, es sei §. a. in folgender Weise zu fassen:

> Wer die Fähigkeit zum Richteramte in einem Bundesstaate erlangt hat, kann bei jedem Gericht innerhalb des Deutschen Reichs als Rechtsanwalt zugelassen werden, wenn er wenigstens zwei Jahre nach dem durch Reichsgesetz zu regelnden praktischen Schlußexamen in der Praxis eines zugelassenen Rechtsanwalt sich beschäftigt hat.
>
> Befreit von der Praxis bei einem Rechtsanwalt sind diejenigen, welche als Richter, Staatsanwalt oder als Rechtslehrer an einer Universität bereits angestellt waren.

Als Uebergangsbestimmung wird hiezu empfohlen:

> So lange die Regelung des praktischen Schlußexamens durch Reichsgesetz nicht erfolgt ist, soll in den Staaten, in welchen das praktische Examen dem theoretischen innerhalb einer Zeit von weniger als vier Jahren folgt, die nach dem praktischen Examen folgende Vorbereitungspraxis mindestens vier Jahre betragen, und müssen hiervon mindestens zwei Jahre bei einem Rechtsanwalt zugebracht sein.

Der Bayerische Vorschlag unterscheidet sich von dem Berliner Kammergerichtsvorschlag wie vom Vorschlag der Obertribunalsanwälte darin, daß der Kammergerichtsvorschlag nur von Kollegialgerichten spricht, während wir in Bayern der Meinung waren, daß jeder, der Anwalt werden will, gleichviel ob bei Amtsgerichten oder bei Kollegialgerichten, dieselbe Qualifikation hinsichtlich der Vorbedingungen zur Zulassung haben soll. Ich meine zur Begründung nur den Umstand anführen zu müssen: wenn öffentliches Interesse und Interesse zum Schutz des Standes für ein Vorbereitungsstadium sprechen, so ist das Interesse gleich groß beim Amtsgericht und beim Kollegialgericht. Von Seiten der Obertribunalsanwälte wurde diesem § a entgegentreten und wurde hervorgehoben, es sei gleichgültig, ob man schon als Richter bezw. als Anwalt gearbeitet habe, man müsse unter allen Umständen, ehe man das Anwaltsamt beginne, sich erst praktisch hineinleben und hineinarbeiten. Es wurde ferner geltend gemacht, der Gesetzgeber könne Niemanden zwingen, bei einem Anderen als Lehrling einzutreten. Allein ich habe nach reiflicher Erwägung der Gründe und Gegengründe denn doch geglaubt, daß es nicht richtig sei, zu behaupten, es sei gleichgültig, ob man schon eine Praxis gehabt habe oder nicht. Es ist ja unter uns nicht erst zu erzählen, wie schwierig es den Anfängern ist, den Prozeß instruiren zu lernen, wie schwierig es ist, eine richtige praktische und dem wohlverstandenen Interesse der Parteien dienende Information aufzunehmen, und daß es deswegen unmöglich gleichgültig sein kann, ob das in den Hän-

den eines geübten oder ungeübten Anwalts ruht. Es bedarf großer Uebung, bis dieser praktische Blick sich bildet, und es ist eine Schädigung der Partei sehr leicht möglich, wenn nicht eine bestimmte Vorübung vorangegangen ist. Ich meine, der Staat hat ein Interesse daran, für die Parteien einen Schutz zu schaffen, und deshalb halte ich dafür, daß aus dem Anwaltsstande heraus keine Stimme laut werden sollte, die da sagt, es sei besser, sofort vom praktischen Examen weg die Anwaltschaft auszuüben, sondern daß wir sagen müssen: es ist besser, wenn eine bestimmte Vorübungszeit geschaffen und gesetzlich festgestellt wird.

Hier, meine Herren, komme ich aber sofort zu einer Nebenfrage, die in dem Absatz 1 meines Vorschlags behandelt worden ist. Nämlich wir sind der Meinung, daß, wenn man ein auf alle Deutschen anwendbares Gesetz in dieser Richtung machen will, man sich auch eine gemeinsame Prüfungsordnung denken muß; es muß das praktische Schlußexamen durch Reichsgesetz geregelt werden. Um deswillen empfiehlt sich die Uebergangsbestimmung, die Sie auf S. 9 vorgeschlagen finden. Es ist allerdings auch von einem anderen Standpunkt aus, den ich nicht hier zu vertreten habe, der aber gleichwohl Ihren Berathungen unterstellt werden wird, eine gemeinsame Reichsprüfungsordnung garnicht zu umgehen, nämlich von dem Standpunkt der Freizügigkeit der Advokaten aus, die nach meinem Erachten eine wesentliche Voraussetzung der freien Advokatur ist.

Ein weiterer Nebenpunkt, der in einem späteren Paragraphen noch besonders berührt werden wird, der mir sehr am Herzen liegt, und der insbesondere von den Berliner Kammergerichtsanwälten sehr richtig betont wurde, ist der, dafür Sorge zu tragen, daß wir in irgend einer Weise die Einrichtung des Anwaltsgehilfenstandes, wie sie in einem großen Theil Süddeutschlands besteht, fördern. Auch diesem Gesichtspunkt wird mein Antrag entsprechen, der zugleich dem Publikum die Garantie giebt, daß nicht ungeübte Männer sich mit der Advokatur beschäftigen. Ich werde auf diesen Punkt bei Gelegenheit des §. i zurückkommen müssen; allein ich glaube, daß er auch schon bei §. a berücksichtigt werden kann. Denn wenn wir eine gewisse Zeit setzen, die zur Vorbereitung nothwendig ist, so können die Leute Anwaltsgehilfen werden und sich praktische Erfahrungen erwerben, während, wenn wir diese Zeit nicht setzen, eine Erschwerung der Bildung des Anwaltsgehülfenstandes eintritt.

Ich würde also propouiren: es gefalle Ihnen, den § a so zu fassen, wie er auf Seite 9 sub 8 vorgeschlagen ist.

Ich glaube, daß dieser §. a in seiner Gesammtheit vielleicht zunächst zur Diskussion zu stellen wäre.

Präsident: Ich erlaube mir eine kurze einleitende Bemerkung zu dieser Diskussion. Die Anträge, die der Herr Kollege als Referent gestellt hat, haben folgende Hauptgesichtspunkte, und daran würde sich auch die Diskussion wohl am besten anschließen. Zuerst scheint es mir, daß wir seine erste Nummer in mehrere Sätze trennen, da ja sonst der Abstimmung präjudicirt würde. Zunächst schlägt der Herr Kollege vor, die Einleitung des §. a dahin zu fassen:

> Wer die Fähigkeit zum Richteramte in einem Bundesstaate erlangt hat, kann bei jedem Gerichte innerhalb des Deutschen Reiches als Rechtsanwalt zugelassen werden.

Das ist also die sogenannte Freiheit der Advokatur. Daran würde sich zweckmäßig anschließen die Fassung, die er dem §. b gegeben wissen will, und die auch gleichzeitig die Freizügigkeit feststellen soll. Der Antrag geht dahin.

> Die Zulassung darf nur aus den in diesem Gesetze bezeichneten Gründen versagt werden.

Damit ist also der Zwischensatz des §. b eliminirt, wonach eine Beschränkung hinsichtlich der verschiedenen Bundesstaaten eintreten soll. Das wäre meines Erachtens der zweite Punkt der Diskussion, und daran schließt sich ferner die Frage, ob für die Zulassung der Anwälte außer dem Examen und der Qualität zum Richteramte noch andere Vorbedingungen erforderlich sind. Ich will nun nicht verkennen, daß die einzelnen Bestimmungen sehr in einander fließen und sich gegenseitig beeinflussen, so daß die Diskussion sich zweckmäßig über das Ganze dieser Anträge erstreckt.

Zunächst hat Herr College Dr. Geiger das Wort.

Advokat Dr. Geiger (Frankfurt a. M.): Der Vorschlag des Herrn Referenten hat in mir eigentlich die Ueberzeugung wachgerufen, daß es eine große Gefahr in sich birgt, daß hier verschiedene Referenten die von verschiedenen Grundsätzen ausgehen, uns das ganze Material vorführen. Ich halte speziell die Grundsätze, die der Herr Referent, den wir soeben gehört haben, vorgetragen hat, geradezu für außerordentlich gefährlich, und zwar nach beiden Richtungen, in formeller und in materieller Beziehung. In formeller Beziehung insofern, als der Herr Referent die Absicht hat, uns einzeln, paragraphenweise, abstimmen zu lassen und jeden einzelnen Paragraphen in der Gestalt hier vorzubringen, wie er eventuell als Gesetzesentwurf aus den Berathungen der Justizkommission hervorgehen könnte. Ich halte dieses Prinzip für durchaus nicht gerechtfertigt, und ich glaube, wir sollten uns dahin beschränken, daß wir bloß die allgemeinen Grundsätze durch gewisse Resolutionen aussprechen und die Ausarbeitung später dem Gesetzgeber überlassen.

(Bravo!)

Der Herr Referent hat aber materiell nach meinem Dafürhalten Anträge gestellt, die für einen Anwaltstag absolut unannehmbar sind. Es sind zwei Fragen, die in Betracht kommen, erstens: wer kann überhaupt Anwalt werden? welche Voraussetzungen müssen vorhanden sein? muß er namentlich diejenige Fähigkeit haben, die ein Richter hat? und zweitens: ist noch etwas weiteres zu fordern? Nun habe ich da beim Durchlesen der Berichte allerdings gefunden, daß man auch den Vorschlag gemacht hat eventuell als Nothbehelf sich mit einer etwas geringeren Qualifikation als der richterlichen zu begnügen. Ich glaube, ein solcher Vorschlag wird heute hier in der Versammlung kaum aufrecht erhalten werden; denn das versteht sich ganz von selbst, daß er alles das leisten muß, was der Richter auch leisten soll, d. h., daß alle Examina, die der Richter machen muß, auch der Anwalt machen muß, um zur Anwaltschaft zugelassen zu werden.

(Zustimmung.)

Ich glaube, das ist zweifellos, darüber brauchen wir kein Wort zu verlieren.

Nun aber geht der Herr Referent einen Schritt weiter und sagt: er muß zwei Jahre nach dem durch Reichsgesetz zu regelnden praktischen Schlußexamen in der Praxis eines zugelassenen Rechtsanwalts sich beschäftigt haben. Aber, meine Herren, um nur recht konsequent zu sein, fährt nachher der Entwurf fort:

Digitized by Google

Befreit von der Praxis bei einem Rechtsanwalt sind diejenigen, welche als Richter, Staatsanwalt oder als Rechtslehrer an einer Universität bereits angestellt waren.

Wie lange, meine Herren, ist nicht gesagt; es müßte also nach dem Entwurf schon genügen, wenn Jemand ½ Jahr oder 1 Jahr als Richter ꝛc. angestellt war. Das ist vom Standpunkt der Logik schon absolut unannehmbar. Meine Herren, jeder junge Jurist, der sein Examen gemacht, kann Richter werden, natürlich zuerst Amtsrichter oder Richter einer Kommission; d. h. also, ein großer Bezirk von vielen tausend Einwohnern ist auf seine juristischen Kenntnisse angewiesen, er hat sämmtliche Prozesse zu entscheiden. Dazu ist der Mann unbedingt fähig, er ist also fähig, im Namen des Staates Recht zu sprechen, möglicherweise auch ohne die gehörigen Kenntnisse, die er lediglich in einer vierjährigen praktischen Thätigkeit erworben hat. Aber, meine Herren, Anwalt zu werden, da soll er auf einmal nicht die Fähigkeit haben; es soll dazukommen ein zweijähriger Vorbereitungsdienst bei einem Anwalt. Meine Herren, es sind dafür Gründe angeführt worden, die ich eigentlich zum Theil nicht verstehe. Den einen Grund brauchen wir hier nicht zu beurtheilen, daß vielleicht die Stellung der Anwälte wesentlich beeinträchtigt werde dadurch, daß die sämmtlichen bei ihren beschäftigten Konzipienten nunmehr auf einmal das Recht haben sollten, Anwälte zu werden. Denn dieser Grund ist hier nicht vorgebracht worden und wir brauchen ihn daher nicht zu widerlegen. Es wird aber weiterhin gesagt, die jungen Männer bedürfen dieses Vorbereitungsstadiums unbedingt, damit sie etwas lernen. Nun, meine Herren, in den zwei Jahren, die man den Betreffenden an die Scholle fesselt und ihn zum Gesellen macht, — ob er in dieser Zeit gerade damit außerordentlich großer Willenskraft und Aufopferung etwas lernen wird, oder ob er nicht in den zwei Jahren jeden Tag seinen Meister in Grund und Boden verwünscht oder das Gesetz verwünscht, welches ihn dazu verurtheilt, das brauchen wir wohl nicht zu erörtern.

Aber, meine Herren, ist es denn überhaupt nothwendig? und da komme ich auf die praktische Seite der Frage. Ich bin aus einem Territorium, in welchem seit langer Zeit die freie Advokatur zu Recht besteht; jeder Anwalt, der das preußische Assessorexamen gemacht hat, kann Anwalt in Frankfurt werden, — allerdings merkwürdigerweise nicht umgekehrt. Nun, meine Herren, es sind eine ganze Menge Kollegen aus Preußen zu uns gekommen, die vom Frankfurter Recht und Prozeß nichts verstanden; weshalb soll denn der Staat nun sagen: du kannst nicht Anwalt werden, du mußt erst zwei Jahre in die Schule gehen um zu lernen, — wenn es dem eigenen Willen des Betreffenden entspricht, es in Frankfurt zu versuchen? Der Mann mag sehen, wie er weiter kommt, und ich betrachte es als ein absolutes Recht des Publikums, auch sich einen Anwalt zu nehmen, der nichts versteht. Aber, meine Herren, ist denn überhaupt eine Garantie dafür zu erhalten, daß Jemand, der zwei Jahre bei einem Anwalt gewesen ist, nun auch etwas versteht? Sobald Sie dafür eine Garantie schaffen können, sobald das Publikum damit gesichert ist, daß es jeden Prozeß gewinnt, dann ist es ja ganz richtig solche Bestimmungen zu treffen; aber so lange das unmöglich ist, soll man nicht dem Publikum weis machen, der Staat habe sich ganz besonders väterlich bemüht, damit das gute Publikum ja keinen Schaden leide. Meine Herren, wir haben in Frankfurt a. M. die absolute Freiheit der Advokatur, und wir wollen diese absolute Freiheit auch nach wie vor behalten. Wir kennen keinen Unterschied, wie er z. B. hier am Rhein zwischen Advokaten und Advokat-Anwälten oder in Hannover zwischen Advokaten und Obergerichts-Anwälten besteht. Diese Freiheit hat sich bei uns in Frankfurt vollständig bewährt, und das kann ich Ihnen daraus beweisen, daß in einer Versammlung des gesammten Frankfurter Barreau's, welches über die Vorschläge seines Ehrenraths in Berathung getreten ist, zwei Ansichten sich allerdings geltend gemacht haben. Die eine, die mein verehrter Kollege Friedleben von diesem Platze aus bereits erörtert hat, und die zweite, die wir übrigen, sammt und sonders vertreten haben und die Sie in unserm Gutachten entwickelt finden; darin aber waren wir vollkommen einig, daß die freie Advokatur ein unveräußerliches Gut sei, an dem wir festhalten müssen, und es hat auch nicht einer unserer Kollegen es gewagt, mit einer einzigen Silbe dagegen aufzutreten. Ich meine, das sollte für uns ein Dogma sein, daß wir uns nicht mehr hineinzwingen lassen in die Stellung, die man uns früher angewiesen hat, daß der Advokat Beamter sein soll, sondern daß die volle, unbedingte Freiheit der Advokatur ausgesprochen werde, und ebenso vollständig unbedingte Freizügigkeit.

(Brave!)

Advokat Kahle (Parchim): Im Ganzen hat Herr Kollege Geiger mir die Sache ziemlich vorweg genommen; ich kann mich also kurz fassen und habe nur noch Eines hinzuzufügen. Wir in Mecklenburg haben auch volle, freie Advokatur, sind aber bis jetzt nicht genöthigt gewesen, das Richtereramen zu machen. Wenn das Gesetz so zu Stande kommt, wie es vorgeschlagen ist, so würden eine ganze Menge Advokaten brodlos werden. Ich glaube, dasselbe wird auch in Sachsen und, wenn ich nicht irre, noch in einigen Ländern der Fall sein. Sollte es da nicht der Billigkeit entsprechen, in das Gesetz selbst eine Bestimmung aufzunehmen, dahingehend, daß — wie das auch am Schluß des Berichts von einigen Anwälten vorgeschlagen ist — alle diejenigen, welche augenblicklich im Deutschen Reich zur Ausübung der Advokatur berechtigt sind, es auch ferner bleiben daß das nicht erst transitoeischen Bestimmungen überlassen bleibt, die nur im Bundesrath zurecht gemacht werden, und von deren Niemand wissen kann, wie sie ausfallen. Ich möchte also bitten, auszusprechen, daß wer z. Z. berechtigt ist, dies auch nach Erlaß des neuen Gesetzes bleibe.

(Zuruf: Das ist ja selbstverständlich!)

— Ja, meine Herren, es ist selbstverständlich, aber es steht nicht drinn.

Justizrath v. Wilmowski (Berlin): Meine Herren! Die Herren vor mir haben den Ausdruck doch nicht vollständig getroffen, der von vielen Seiten angeregt worden ist, und ich bin in der Lage, einigen der Herren Vorredner, unter anderem auch dem Herrn Kollegen Geiger, in einigen Punkten doch widersprechen zu müssen.

Ich erlaube mir die Fragen dahin zu sondern. Eine Vorfrage würde sein: soll derjenige, der in einem Bundesstaat das

Recht hat, Rechtsanwalt resp. Richter zu werden, auch zugelassen werden dürfen in einem anderen? Diese Frage ist meines Erachtens ganz unbedingt zu bejahen. Wir müssen sie aber auch positiv bejahen, und nicht blos durch indirekte Fortlassung der betreffenden Worte; wir sind das meines Erachtens der gesammten deutschen Anwaltschaft schuldig, wir sind es uns selbst schuldig, zu sagen, wie ich vorschlagen würde:

> Wer die Fähigkeit zum Richteramt innerhalb des Deutschen Reiches erlangt hat, ist hinsichtlich seiner Zulassung für das gesammte Deutsche Reich keinen anderen Bestimmungen unterworfen als für den Bundesstaat, in welchem er die Prüfung dazu bestanden hat.

Ich glaube, es würden dann auch die Worte des §. d des Entwurfs „bei dem Reichsgericht" bis „bestanden hat" in Fortfall kommen. Der Entwurf will ja nur eine Versagung der Zulassung beim Reichsgericht sowie bei einem Gericht des Bundesstaats, in welchem der Antragsteller die zum Richteramt befähigende Prüfung bestanden hat, aus den im Gesetz angegebenen Gründen. Es würde durch die Fortlassung dieser Worte indirekt konstatirt werden, daß die Zulassung überhaupt nur aus den im Gesetz bezeichneten Gründen versagt wird, daß also die Zulassung zum Richteramt in einem Bundesstaat zugleich bedingt die Zulassung in jedem Bundesstaat. In Betreff der Wortfassung bin ich nicht difficil; ich glaube aber, das Prinzip würden wir aussprechen müssen.

Das ist das Eine. — Die zweite Frage würde die sein: soll, wer zum Richteramt befähigt ist, überall als Anwalt auftreten dürfen, oder soll eine mehrjährige Beschäftigung in irgend einer Funktion nothwendig sein? Ich glaube, die beiden Fragen werden wir von einander trennen müssen, und in der Beziehung hat Herr Kollege Rau ja den Vorschlag gemacht, daß Jeder, der als Anwalt auftreten will, erst einige Jahre vorher eine Beschäftigung entweder als Anwaltsgehülfe oder als Richter resp. Staatsanwalt für sich haben muß. Ich würde in diesem Umfange dem Antrage nicht beitreten; wohl aber hinsichtlich der Anwälte bei Collegialgerichte. Es ist das eine Beschränkung, die hineingelegt wird in die Bedingungen der Zulassung, die wesentlich darauf basirt, daß diejenige Beschränkung, die der Entwurf selbst im §. a. Alinea 2 für die Reichsgerichtsanwälte bringt, indem darin eine fünfjährige Beschäftigung für nöthig erklärt wird, mit aufgenommen wird für die Anwälte bei Kollegialgerichten. Der Antrag gründet sich selbstverständlich darauf, daß die praktische Vorbildung in dem Maaße nicht vorhanden sein kann unmittelbar nach der Prüfung, wie sie nach längerer Zeit der Beschäftigung beim Anwalt oder beim Gericht vorhanden ist, und ich erlaube mir auf Grund der preußisch-rechtlichen Erfahrungen dem Herrn Kollegen Geiger insoweit zu widersprechen, als jeder von den preußischen Anwälten, die durchschnittlich eine mehrjährige Schule bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften durchgemacht haben, sich jedenfalls selbst sagen muß, daß er der Zeit wesentlich bedurft hat, um zu der Ausbildung zu kommen, zu der er eben dann befähigt geworden ist, daß er aber unmittelbar nach dem Examen doch die Reife des Charakters noch weder die Ausbildung für sich hat, die eben zur Stellung eines Anwalts durchaus nothwendig ist, und die speziell bei Kollegialgerichten sachgemäß ist.

(Widerspruch.)

— Es mögen das Aufsichtssachen sein, und ich gebe gern zu, daß die Ansicht vielfach angefochten ist; ich habe persönlich aber die Ueberzeugung, daß die größere Lebenserfahrung, die größere Reife des Charakters und die größere praktische Vorbildung durchaus zweckmäßig sind, — ohne den Hintergedanken, von dem nicht die Rede sein kann, wir Aelteren wollten die Konkurrenz der Jüngeren beseitigen. Es würde gegen die Beschränkung vielleicht ehe meines Erachtens ein anderer Einwand geltend gemacht werden können, und das würde der sein, daß eine Art von Kluft zwischen Amtgerichtanwälte und Kollegialgerichtsanwälten entstehen würde. Meine Herren, ich bin der Meinung, daß die Kluft nicht entsteht; denn wenn als Amtsgerichtsanwalt jeder sofort zulässig ist nach einer Prüfung, die ihn zum Richteramt befähigt, so ist vorauszusehen, daß derjenige, der dann schon entschieden ist, Anwalt zu werden, auch gern beim Amtsgericht als Anwalt eintritt. Es schadet das nicht; es giebt sehr viele Orte, an denen auch bei Amtsgerichten Anwälte geradezu nöthig sein werden. In den ersten zwei Jahren nach Ablegung der Prüfung würde ferner gewiß selten Jemand einen solchen Ruf sofort haben, um als Anwalt bei einem größeren Gericht mit Autorität im Augenblick auftreten zu können; es würde ihm diese Zeit vorher jedenfalls nicht schaden. Ich würde mich daher eventuell dem Antrage anschließen, der auch von Berliner Seite aufgestellt ist.

> Die Zulassung als Anwalt bei Collegialgerichten erfolgt erst, wenn der Zuzulassende nach Erlangung der Befähigung zum Richteramte mehrere Jahre innerhalb des Deutschen Reichs bei Gerichten oder bei der Staatsanwaltschaft oder als als Rechtsanwalt bei einem Amtsgericht oder als Rechtsanwaltsgehilfe thätig gewesen ist.

Justizrath Lesse (Berlin): Meine Herren! Ich wollte Sie bitten, den Antrag meines verehrten Kollegen v. Wilmowsky anzunehmen; derselbe entspricht vollständig dem Beschlusse der überwiegend großen Majorität der Anwälte im Bezirk des Kammergerichts zu Berlin. Ich wollte vorweg gegen den Herrn Kollegen Geiger bemerken, daß ich auch Anhänger der freien Advokatur bin, immer gewesen bin und vorzugsweise aus politischen Gründen; ich meine aber, daß, wenn man sich dafür entscheidet, man doch gewisse Normatisbestimmungen aufstellen soll für die Ausbildung der Anwälte und die Voraussetzungen, unter denen der junge Jurist berechtigt sein soll, bei einem Kollegialgericht aufzutreten. Ich fürchte, meine Herren, wenn wir lediglich die Vorlage der Justizkommission in diesen Paragraphen annehmen, dann schreiten wir in ein Extrem, welches nicht zum Heil ausschlagen kann. Wir haben in einem großen Theile Deutschlands bisher die geschlossenste Advokatur, und nun sollen wir in das gerade Gegentheil übergehen. Der Herr Dr. Geiger hat gesagt, der Staat könne nicht die Garantie dafür übernehmen, daß Juristen, die zwei Jahre so gearbeitet haben, tüchtig wären, und es errege im Publikum den Irrthum, daß sie es seien. Nein, meine Herren, ganz gewiß, der Staat kann nicht die volle Garantie geben, aber doch einen gewissen Grad von Garantie muß er übernehmen, denner zwingt das Publikum, sich Anwälte zu nehmen, was er bisher nicht gethan hat.

Nun ist gesprochen worden von der Ausbildung der jungen Juristen. Da habe ich allerdings die Befürchtung, daß mit

Digitized by Google

Einführung des mündlichen Verfahrens — was ja beschlossene Thatsache ist und wogegen ich nicht weitee sprechen will, wenngleich die Stimmen dagegen aus Altpreußen sich immer mehren, und ich mir wohl an dieser Stelle die Bemerkung erlauben darf, daß man von kompetenter Seite her, beim obersten Reichsgericht, wo man jetzt mit allen Prozeßordnungen zu thun hat sich dahin ausgesprochen hat, im Ganzen seien die Sachen, die aus den altpreußischen Provinzen kämen, relativ die am besten bearbeiteten.

(Bravo! Widerspruch.)

Nun, meine Herren, ich will darauf nicht weiter eingehen, denn es gehört nicht hierher, aber ich bin der Ueberzeugung, daß die Ausbildung dee jungen Juristen untee dem mündlichen Verfahren eine mangelhaftere werden wird und werden muß, und deshalb glaube ich, daß dieses Vorbereitungsstadium durchaus nothwendig ist. Wir haben in Preußen dereinst die Erfahrung gemacht, daß unter der alten Instruktionsmethode die Juristen am besten ausgebildet wurden, und ich bin der festen Ueberzeugung, es wird hierin eine Verschlechterung eintreten, und auch deßhalb ist dieses Uebergangsstadium nothwendig.

Nun ist aber noch ein anderer sehr wichtigee Grund, der mich leitet. Der Antrag des Herrn Collegen v. Witmowski währt volle Freiheit; der junge Jurist soll sich, wenn er Lust hat, zum Anwalt begeben odee beim Gericht arbeiten, es wird kein Zwang angethan, und es ist Unrecht, wenn Herr College Geiger bemerkt, er werde mit Unlust arbeiten, er braucht ja nicht beim Anwalt zu arbeiten. Ferner, halten Sie es denn nicht füe höchst wünschenswerth, daß unsere Richter in ihrer Mehrzahl die Anwaltschaft besser kennen lernen? Auf diesem Wege ist es möglich; denn wenn dee junge Jurist sich überlegt: Du mußt so und so gearbeitet haben, um Anwalt werden zu können, — auch wenn er erzugsweise Richtee zu werden beabsichtigt, dann wird er sich für dieses Uebergangsstadium entschließen. Gerade daran, meine Herren, kranken wir ja, daß unser Richterstand zu wenig weiß, wie es im Anwaltstand aussieht, und deshalb an das, was wir leisten und nicht leisten, nicht immer den richtigen Maßstab anlegt. Das ist ein weiteree Gesichtspunkt, aus dem ich dieses Amendement empfehlen möchte.

Nun ist noch gesagt worden, wir machten höhere Ansprüche damit an den Anwalt als an den Richter. Das halte ich deshalb nicht für richtig, weil der Staat die Wahl hat. Die Justizverwaltung ist nicht genöthigt, den einzelnen jungen Juristen zu beschäftigen, sondern sie sieht sich ihre Leute an. Meine Herren, wenn die Vorlage der Justizcommission Gesetz wird, dann ist beim Anwalt davon nicht mehr die Rede, sondern es kann Jeder nach dem Examen ohne Weiteres beim Collegialgericht auftreten.

Also aus allen diesen Gründen, nicht etwa aus Furcht vor Concurrenz, bin ich ganz entschieden für den Vorschlag unseres Herrn Collegen v. Witmowski; ich glaube, er wird zum Heil gereichen, und ich bitte Sie, ihn anzunehmen.

Präsident: Herr College Bachee aus Stuttgart hat das Wort.

(Ruf: Schluß!)

Rechtsanwalt Bachee (Stuttgart): Es ist mie in der That unfaßlich, wie man in dieser wichtigen Frage einen Anwalt, der sich zum Wort gemeldet hat, in diesee unfreundlichen Weise empfangen kann.

Präsident: Ich glaube darin keine Unfreundlichkeit zu erkennen; der Antrag auf Schluß ist ja ein rein sachlicher Antrag. Da der Antrag abee gestellt ist, so frage ich zunächst, ob er Unterstützung findet.

(Viele Mitglieder erheben sich.)

Die Unterstützung ist da. Wir würden nach dem Schluß noch den Collegen Dockhorn hören müssen, weil der einen schriftlichen Antrag eingereicht hat, und alsdann würde auch jedenfalls noch der Herr Referent das Wort ehalten.

Zum Worte sind noch gemeldet außer den Collegen Bacher und Dockhorn die Collegen Rosenberger (Zweibrücken), Lingmann (Koblenz), May (Hamburg), Hertz (Mannheim), Ickelheimee (Frankfurt), Bessel (Göln), Kaspari (Frankfurt), Holdheim (Frankfurt) und Löwenthal (Schwerin).

Der Antrag des Collegen Dockhorn geht dahin, auszusprechen:

> daß die Qualifikation zum Richteramt in einem Bundesstaat zur Erlangung der Anwaltschaft in jedem Bundesstaat genügt.

Es ist das meines Erachtens nur dasselbe, was auch Herr v. Wilmowski bereits erklärt hat.

(Widerspruch.)

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche vorbehaltlich der Aeußerungen des Antragstellers Collegen Dockhorn und vorbehaltlich des Schlußwortes des Herrn Referenten für den Schluß sind, aufzustehen.

(Geschieht.)

Ich bitte um die Gegenpeobe.

(Dieselbe erfolgt.)

Dies ist die Majoeität; der Schlußantrag ist abgelehnt.

Herr College Bacher hat das Wort.

Rechtsanwalt A. Bacher (Stuttgart): Der Herr Präsident scheint es ungern zu sehen, daß ich noch das Wort nehme; ich gestehe offen, es hält unter solchen Umständen unendlich schwer, noch zu sprechen. Glauben Sie ich spreche nicht zum Vergnügen; es ist keiner in dieser Versammlung, der mehr Langeweile bei seinen Reden empfindet, als ich selbst.

(Stimmen in der Nähe des Redners: Zur Sache!)

— Ich werde sofort zur Sache kommen; ich danke für die landsmannschaftliche Mahnung. Man kann ja kaum ruhig bleiben, wenn man in dieser Weise empfangen wird.

Meine Herren, ich komme als deutscher Schwabe hierher. Es hat unmittelbar vor mie ein Altpreuße gesprochen, ein Altpreuße, der die Anwälte des Berliner Kammergerichts hier vertreten hat und zugleich sich veranlaßt fand, sich auf die Meinung aus dee Mitte des Reichsoberhandelsgerichts zu berufen, wonach die anwaltschaftlichen Leistungen in Altpreußen besser sein sollen, als anderswo. Trotzdem ich ein sehr gutee Deutscher bin, glaube ich doch, daß ich dieses Lob, welches den Altpreußen angeblich von dem Oberhandelsgericht ertheilt ist, selbstverständlich nicht so ohne Weiteees hinnehmen kann. Ich glaube, daß die Anwälte der anderen Einzelstaaten auch ihre Pflicht thun und gerade so leistungsfähig sind wie die Anwälte in Altpreußen.

Es sind zwei Gruppen von Anträgen bis jetzt gestellt, die bayrischen Anträge und die Anträge des Berliner Kammergerichts. Dem gegenüber stelle ich den Antrag — und ich wollte das,

Digitized by Google

bevor der Herr Vorsitzende Ihnen den Antrag des Herrn Dockhorn

(Unruhe.)

mittheilte, — ich stelle den Antrag:

> Wer die Fähigkeit zum Richteramt in einem Bundesstaat erlangt hat, muß bei jedem Gericht innerhalb des Deutschen Reiches als Rechtsanwalt zugelassen werden.

Das ist das Einzige, was mir von den bayerischen Anträgen und von den Berliner Anträgen — kurzweg so geheißen, obgleich auch ein Gutachten der Anwälte des Obertribunals da ist, das auch in Berlin seinen Sitz hat, welches ganz anders lautet, weil eben nicht blos Altpreußen darunter sind, — ich sage also, von den beiden Anträgen kann ich blos den ersten Satz der bayrischen Anträge annehmbar finden, mit der Aenderung, daß statt „kann zugelassen werden" gesagt wird „muß zugelassen werden".

Ich komme aus Schwaben —

(Heiterkeit.)

meine Herren, lachen Sie nicht über diese Schwaben: in diesem einen Punkte sind sie mindestens allen andern Gliedern des Deutschen Reiches nicht nachgestanden. Wir haben seit 1819 die unumschränkte Advokatur; es hat jeder Jurist, der das theoretische Examen gemacht und blos ein Jahr bei den Gerichten in Württemberg als Referendar gearbeitet hatte, das Recht, sein zweites, sogenanntes Staatsexamen zu machen, um sofort als Advokat im ganzen Lande zugelassen zu werden, und hatte das Recht, überall seinen Wohnsitz zu nehmen und von da aus in ganz Württemberg vor jedem Gerichte, Untergericht und Obergericht zu plaidiren. Das letztere Recht freilich bestand erst seit der neuen Civilprozeßordnung 1868; bis dahin hatten wir ein schriftliches Verfahren und bis dahin hatten wir auch Prokuratoren, die aber blos das Recht hatten, unter die Schriftsätze, die die Anwälte ausarbeiteten, ihren Namen zu setzen. Aus dieser Freiheit hat sich bei uns wohl auch ein dem altpreußischen Anwaltsstand ebenbürtiger Anwaltsstand entwickelt; wenn die Herren sich dort loben, so wird man sich auch bei uns loben dürfen. Ich hebe das blos hervor, um Ihnen zu sagen, daß eben diese Unbeschränktheit der Advokatur, dieser Anspruch auf unbedingte Zulassung, nachdem wir die betreffenden Examina gemacht haben, der Rechtspflege in Württemberg keinen Nachtheil gebracht hat, und was bei uns Schwaben kein Nachtheil war, wird auch im neuen Deutschen Reich nicht nachtheilig wirken. Ich verlange das um so mehr, weil alle Mittel, die Sie vorschlagen, um einen bessern Anwaltstand zu erzielen, meiner Ansicht nach vollkommen überflüssig sind und keinen Erfolg haben. Die neue Deutsche Civilprozeßordnung verlangt, um die Befähigung zum Richteramt zu erlangen, eine Vorbereitungszeit von drei Jahren, von welchen der Aspirant 1 Jahr bei dem Gericht arbeiten muß, oder 3 Jahre, je nach seiner Wahl auch 2 Jahre bei einem Rechtsanwalt praktiziren muß. Ich glaube, daß diese drei Jahre vollkommen genügen, dem Juristen ebensowohl zum Richteramt, als zum Anwaltsstand zu befähigen und ihm die erforderlichen Kenntnisse zu verschaffen. Ich habe schon hervorvorgehoben, wir hatten bisher in Württemberg nur ein Jahr; nun soll durch die Deutsche Reichscivilprozeßordnung drei Jahre als Forderung gestellt werden. Bisher war mir bekannt, daß unser Richterstand in Schwaben wie in Altpreußen eine ungeheure Meinung von sich hatte; — und nun auf einmal soll man zur Ausübung einer Advokatenpraxis noch weitere Garantie verlangen. Das ist mir ganz außerordentlich auffallend. Es genügt ja vollständig für unsere Thätigkeit als Anwälte, wenn wir die Kenntnisse haben, die der Richterstand sich auch innerhalb seines Studiums und seiner Vorprüfungszeit angeeignet hat. Sie finden auch durch die folgenden Jahre, während welcher der Anwaltsaspirant weiter sich vorbereiten soll, keine Garantie für eine größere Befähigung; nicht aus dem Grunde, den der Herr Kollege Geiger angeführt hat, daß es überhaupt keine Garantie gebe, denn dann müßte ich überhaupt gegen jede Prüfung sprechen, aber ich glaube, daß die Garantie vollständig zureicht, daß der Anwalt dieselben Kenntnisse erwirbt, die auch der Richterstand zu haben hat.

Die zwei Jahre der bayrischen Anwälte und die drei Jahre der Berliner Kammergerichts-Anwälte können kaum den Zweck haben, einen besseren Anwaltstand auszubilden. Es hat sich historisch das Verhältniß gebildet; in Altpreußen hat es bisher überhaupt die geschlossene Advokatur gegeben, da kamen die Herren spät zur Advokatur: deshalb sind sie ausgezeichnet, — wie es hier (auf das Gutachten der Kammergerichtsanwälte hinweisend) heißt — durch „gereiften Charakter" und „größere Lebenserfahrung". Diese Vorzüge wollen wir ja unseren älteren Kollegen in Preußen in keiner Weise beanstanden.

Präsident: Ich möchte den Herrn Redner daran erinnern, daß 10 Minuten um sind.

Advokat Bacher (Stuttgart): Ich dächte es wäre 15 Minuten bisher gestattet gewesen; ich bin aber gegenüber dem Herrn Vorsitzenden, wenn einmal die Aeußerung gefallen ist, daß 10 Minuten zureichen sollen, auch gern bereit mich dahin zu beschränken.

(Ruf: Lauter! Bewegung nach dem Ausgang des Saales. Mehrmaliger lauter Ruf von draußen: Schluß!)

— Meine Herren, ich kann auch schreien! — Aber, meine Herren, wir bedürfen den Anwaltszwang nicht, wir können uns unbedingt dagegen aussprechen; die Verhältnisse selbst werden in den meisten Fällen, wie es bei uns in Württemberg wiederum der Fall ist, die Parteien veranlassen, zum Anwalt zu gehen. Hält man aber den Anwaltzwang nicht fest, dann ist gar kein Anspruch da, noch weitere Jahre zur Vorbildung zu verlangen. Nein, meine Herren, halten Sie daran fest: so lange wir noch kein Reichsprüfungsgesetz haben, bin ich mit dem Antrag des Herrn v. Wilmowski einverstanden, daß die Bestimmungen der einzelnen Bundesstaaten genügen, um Jeden, der denselben dort entsprochen hat, die Möglichkeit zu geben im ganzen Deutschen Reich Anwalt zu werden.

(Fortdauernde Bewegung nach dem Ausgang.)

Präsident: Ich möchte doch die Herren bitten, die Pause noch ein bischen warten zu lassen; es wäre doch wünschenswerth, wenn wir dieses Kapitel durch Abstimmung erledigten.

Rechtsanwalt Bacher (Stuttgart): Ich bin im Moment fertig und wäre längs fertig gewesen, wenn man mich ruhig hätte sprechen lassen: ich kann keine Brutalisirung ertragen.

Präsident: Ich kann diesen Ausdruck nicht für zulässig halten. Es ist auch nichts vorgekommen, was unter diesen Ausdruck irgendwie subsumirt werden könnte.

Rechtsanwalt Bacher (Stuttgart): Wir haben die große Schöpfung des Deutschen Reichs und sollen nun auch die Ein-

Digitized by Google

heit des Rechtes errangen. Mit der Einheit des Rechtes ist die Einheit der Rechtsprechung gegeben, und glauben Sie mir, damit ist die Nothwendigkeit gegeben, daß jeder Anwalt auch im ganzen Deutschen Reich als Anwalt funktioniren darf. Beweisen Sie, meine Herren Anwälte, daß, wenn die Forderung einer Deutschen Anwaltschaft an Sie herantritt, Deutschland kein kleinliches Geschlecht vorfinde!

Advokat Krettmair (Bamberg): Ich stelle den Antrag auf Schluß und erlaube mir ihn ganz kurz zu motiviren. Es gefällt mir nicht, daß in dieser Sache von Preußen, Schwaben Bayern in einer Weise gesprochen wird, die die Sache nicht erheischt.

(Bravo!)

Ich kenne in diesem Saale nur Deutsche, lauter gute Deutsche, und lassen Sie sich bei den Verhandlungen, die wir noch ferner pflegen, dies ja gesagt sein. Wenn wir so fortfahren, wie es in der letzten Viertelstunde geschehen ist, so müssen wir die Achtung vor uns selbst verlieren. Jeder von uns wird diejenige Ruhe sich bewahren müssen, die die Achtung gegen seine Kollegen unbedingt erfordert, nicht blos im Privatgespräch, sondern auch in der öffentlichen Generalversammlung der Deutschen Anwälte.

(Bravo!)

Wenn Sie von solchen Gesinnungen beseelt sind, und wenn Sie in der Sache selbst sich seit Jahren umgesehen haben, dann brauchen wir keine Rede mehr, sondern können zur Abstimmung schreiten. Aus diesen Gründen beantrage ich den Schluß.

(Lebhafte Zustimmung.)

— Der Schlußantrag wird von der Versammlung angenommen.

Rechtsanwalt Dockhorn (Posen): Meine Herren, ich bitte Sie, meinen Antrag anzunehmen. Er ist nicht identisch mit dem Antrag Wilmowski; denn ich will festgestellt wissen, daß keine andere Qualifikation erforderlich ist, um in jedem Bundesstaate sich niederzulassen. Ich habe dafür zwei Gründe. Zunächst einen politischen Grund, den ich nicht zu betonen brauche, den einer meiner Herren Vorredner schon angedeutet hat. Es handelt sich darum, einen Deutschen Anwaltstand zu schaffen, und ich glaube, es würde dem Deutschen Anwaltstage schlecht geziemen, wenn er preußische, württembergische, bayerische Anwälte schaffen wollte. Ich habe aber namentlich auch einen Grund der Konsequenz: das ist der, wenn, wie wir Alle überzeugt sind, jeder Anwalt bei jedem Gericht praktiziren darf mit Ausnahme oder ohne Ausnahme, so muß er sich auch bei jedem Gerichte niederlassen können.

Das ist das Eine. — Zweitens wollte ich Sie ersuchen, nicht darauf einzugehen, drei Klassen von Anwälten zu schaffen, oberste, mittlere und niedere.

(Unruhe.)

— Verzeihen Sie ein Wort; es gehört wohl dazu. Ich bin der Meinung, wenn Sie einen deutschen Anwaltstand gründen wollen, dann müssen Sie auch nach dieser Richtung hin einheitlich vorgehen. Ich halte es für durchaus verwerflich, wenn man die Behauptung aufstellt, der Reichsgerichtsanwalt sei etwas besonderes; umgekehrt möchte ich sagen, die praktische Qualifikation braucht man da viel weniger als bei denjenigen Gerichten, wo der Anwalt mit dem Publikum zu verhandeln, wo er die Instruktion des Prozesses selbst zu führen hat.

Ich möchte Sie ferner davor warnen, Rechtsanwaltsgehilfen, Lehrlinge oder Eleven einzuführen. Ich will Niemand beschuldigen, aber die Sache hat ihre zwei Seiten. Sie hat die Seite, daß der, welcher selbst Rechtsanwalt sein könnte, genöthigt ist, für einen anderen Anwalt gegen einen dürftigen Lohn zu arbeiten, während der Andere dasjenige, was davon einkommt, seinerseits nimmt. Sind Sie aber der Meinung, es bedürfe einer besonderen Verbildung zum Anwalt, nun so hat derjenige, der zum Richteramt überhaupt zugelassen wird, die Ausbildung bereits ebenfalls genossen.

Meine Herren, ich kann nur hinzufügen: sind Sie der Meinung, daß man nicht Richtergehülfe gewesen zu sein braucht, um Richter zu werden, so können Sie nicht der Meinung sein, daß man Anwaltsgehilfe gewesen sein muß, um Anwalt zu werden.

(Lebhaftes Bravo.)

Referent Advokat Dr. Rau (München): Meine Herren! Ich werde mich ebenfalls kurz fassen und das vorgesetzte Maß nicht überschreiten.

Ich möchte dem Herrn Collegen Geiger in mehreren Punkten entgegentreten; einmal darin, daß er sagt, man könnte die genauere Regelung dem Gesetzgeber überlassen, es sei genügend, hier nur den Gedanken auszusprechen. Ich habe vorhin schon erwähnt, es dürfte zweckmäßig sein, wenn wir etwas bestimmt aussprechen, es auch in der Form zu thun, daß der Gesetzgeber es verwerthen kann.

Materiell hat Herr Collega Geiger zunächst bemerkt, es gehe gegen die Logik, wenn man sage, derjenige, welcher Richter war auch nur die kürzeste Zeit, dürfte sofort Anwalt werden, während von jenem, der gar nicht zum Richterdienst adsperirt, sondern sofort Anwalt werden will, verlangt wird, daß er eine gewisse Praxis hinter sich hat. Meine Herren, das ist nicht richtig. Einmal ist keine Rücksicht genommen darauf, daß die Zustände, wie sie gegenwärtig in Preußen sind bezüglich des Zudrangs zum Rechtsdienst, unmöglich so bleiben können, wenn die Verhältnisse einmal gesunde geworden sind. Ich vermag nicht einzusehen, warum nicht eine gehörige Anzahl von Leuten sich dem Rechtsstudium widmen soll und widmen wird, und ich glaube, daß der gegenwärtige Zustand ein vorübergehender Zustand ist; ich erinnere an die Bemerkungen, die in der Reichsjustizkommissionen hierüber gemacht worden sind.

Nun, meine Herren, das ist das Eine. — Dann ist es aber auch nicht richtig, wenn man entgegenhält, es darf der Richter ohne Weiteres, mag er kurz oder lang angestellt sein, sofort Advokat werden. Wir in Bayern sind allerdings gewöhnt, daß bis zur Richteranstellung eine Reihe von Jahren vergehen nach dem Schlußexamen In Preußen ist das augenblicklich anders; allein will Einer gar nicht Richter werden, sondern sofort in die Advokatur eintreten, so vermag ich doch nicht einzusehen, warum das unmöglich sein soll, wenn wir ihm sagen: wenn Du nur Advokat werden und nicht Passant sein willst, dann erachten wir es für zweckmäßig, daß Du eine Vorübungszeit im Stande selbst abmachst. Es ist ferner etwas Unlogisches nicht darin, daß man sagt: ja, wenn Einer Richter werden kann, so kann er auch sofort Anwalt werden. Nun, meine Herren, das können wir eben nicht anders machen; wer dem Richterstande angehört hat, als

Digitized by Google

Rechtslehrer gewirkt hat, wer in gewissen anderen öffentlichen Staatsanstellungen thätig war, dem wollen wir, weil wir das Prinzip der freien Advokatur hochhalten, den Zugang dazu nicht erschweren.

Nun ist gesagt worden, und zwar auch vom Herrn Collegen Geiger, es sei dem Publikum geradezu etwas weis gemacht, indem man ihm sage: wenn Einer eine bestimmte Vorbildungszeit durchgemacht habe, dann sei das Publikum mehr gesichert. Meine Herren, wir wollen nichts weis machen, wir wollen nach unserer Ueberzeugung die Candidaten erziehen und zwar für die advokatorische Praxis erziehen. Auch bei uns in Bayern ist vor ungefähr 10 Jahren eben das zum Programmsatz der liberalen Partei gemacht worden; Niemand hat aber damals verkannt, daß es nützlich und zweckmäßig sei, sich einige Jahre in der Advokatur vorzuüben, ehe man selbstständig dieses wichtige Geschäft, bei dem man ja so Vieles verderben kann, übernimmt.

Man hat andererseits gesagt — das haben namentlich die Obertribunalsanwälte hervorgehoben —: der Richter hat eine wichtigere Funktion; warum soll denn gerade für den Anwalt eine besondere Vorübung erforderlich sein? Allein es wird dahin kommen, daß man nicht sofort am ersten Tage nach dem praktischen Schlußexamen die Leute haben muß; es ist im Gegentheil schon hervorgehoben worden, daß es für die Advokaten wünschenswerth sei, wenn sich ein Anwaltsgehilfenstand bildet, weil unmöglich der Rechtsanwalt alles das bewältigen kann, was er zu thun hat, wenn nicht einem gerade nicht mehr so kräftigen Anwalt eine frischere Hilfe zur Seite gestellt wird. Es ist das im Interesse des Anwaltstandes, und Alles, was dem Anwaltstande frommt, frommt implicite auch dem Publikum; denn wenn Sie nicht einen wohlsituirten Anwaltstand schaffen, so werden sich, fürchte ich, die Verhältnisse so gestalten, daß es da und dort Bemängelungen und Ausstellungen geben wird, die weit schwieriger sind und weit nachtheiligere Folgen haben werden, als die Auflagen, die wir dem Kandidaten hier zuweisen wollen.

Es ist in dem §. a. der Zusammenstellung selbst ein Satz enthalten, und dieser Satz ist bis jetzt nicht angekämpft worden, der gewissermaßen zugibt, daß eine solche Vorübung nothwendig sei, nämlich der Absatz 2, der eine solche fünfjährige Vorübung beim Reichsgericht verlangt; und einer der Herren Vorredner hat schon mit vollem Recht gesagt — ich glaube, es war der College Dockhorn —, daß, was für die Reichsgerichtsanwälte gilt, weit mehr noch zu gelten haben müsse für die Gerichte erster Instanz. Wo es sich hauptsächlich um Rechtsdeduktionen handelt, da ist die Gefahr nicht so groß, wenn es auch wirklich an einer praktischen Vorübung fehlt. Dieser Absatz 2 ist nirgends angefochten worden . . . .

Präsident: Nach der Intention des Herrn Referenten würde am Schluß der Verhandlung über die Stellung der Reichsgerichtsanwälte in einer Debatte das Ganze erledigt werden, so daß wir einstweilen von diesem zweiten Passus des §. a absehen können.

Referent Rechtsanwalt Dr. Rau (München): Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich nur deduktionsweise das angeführt habe; was dort nothwendig ist, sage ich, ist hier auch nothwendig.

Nun, meine Herren, erlauben Sie mir nur noch ein Wort. Ich achte vollkommen, was die Herren Kollegen Geiger und Bacher Ihnen über die Freigebung der Advokatur und über das Hochhalten dieses Prinzips gesagt haben. Allein, meine Herren, ist denn das etwas gegen die freie Advokatur, wenn wir gewisse Vorbedingungen für die Ausübung der Advokatur machen? Das Konzessionswesen ist das direkte Gegentheil der Freigebung der Advokatur; das wird ja aber durch diesen Vorschlag sowohl des bayerischen Vereins wie der Kammergerichtsanwälte, welche sich nur in ziemlich untergeordneten Punkten von einander unterscheiden, nicht herbeigeführt, und deshalb, meine Herren, empfehle ich Ihnen in erster Reihe den Vorschlag des bayerischen Vereins, eventuell den der preußischen Kammergerichtsanwälte zu Berlin, der sich in der Fenner'schen Sammlung ebenfalls seinem Wortlaut nach abgedruckt findet.

Abstimmung. Der erste Satz des Vorschlages des Referenten:

> Wer die Fähigkeit zum Richteramt in einem Bundesstaat erlangt hat, kann bei jedem Gericht innerhalb des Deutschen Reiches als Rechtsanwalt zugelassen werden, —

wird, wie der Präsident konstatirt, mit überwiegender Stimmenmehrheit, nahezu einstimmig angenommen. Nachdem alsdann der Referent seinen zweiten Satz, betreffend die eigentliche Freizügigkeit, welcher lautet:

> Die Zulassung darf nur aus den in diesem Gesetze bezeichneten Gründen versagt werden,

zu Gunsten der vom Rechtsanwalt Dockhorn beantragten Fassung:

> Die Qualifikation zum Richteramt in einem Bundesstaat genügt zur Erlangung der Anwaltschaft in jedem Bundesstaat,

zurückgezogen, wird die letztere Fassung, wie der Präsident konstatirt, „nahezu oder wohl ganz einstimmig" angenommen.

In Betreff der ferneren Modalitäten stellt der Präsident zuvörderst die Frage nach dem Vorbereitungsstadium, welche durch Vereinbarung der Versammlung wie folgt gefaßt wird:

> soll auch nach erlangter richterlicher Qualifikation noch ein Vorbereitungsstadium eingeführt werden?

Diese Frage erhält nur wenig bejahende Stimmen und wird somit verneint. Der Präsident konstatirt, daß damit die weiteren Anträge erledigt sind, und äußert sich demnächst wie folgt:

Präsident: Ich habe nun nur noch die eine Bemerkung zu machen, daß in dem §. a des Entwurfs auch eine Bestimmung über die Reichsgerichtsanwälte enthalten ist, worüber einige Bemerkungen gemacht worden sind. Es ist aber zweckmäßig, daß wir die Materie der Reichsgerichtsanwälte die an mehreren Stellen wiederkehrt, und die wir am Schlusse sehr rasch erledigen können, vorbehalten bis zu einer zusammenfassenden Erörterung.

Referent Advokat Dr. Rau (München): Ich erlaube mir noch auf einen Punkt meines Antrages zurückzukommen, über den bisjetzt ein Redner sich nicht geäußert hat, nämlich auf die Gemeinschaftlichkeit der Bestimmungen über die Prüfung. Das, meine Herren, scheint mir eine wichtige Sache zu sein. Zur Begründung führe ich Ihnen nur das Moment an: wenn Sie die Bedingungen nicht gemeinschaftlich machen, dann ist der Satz über die Freizügkeit, den wir schon beschlossen haben, unmöglich. Ich würde empfehlen, daß der Deutsche Anwaltstag

Digitized by Google

seine Meinung dahin ausspricht, es sei durch ein Reichsgesetz das praktische Schlußexamen, und was damit zusammenhängt, zu regeln.

Rechtsanwalt Niemeyer (Essen): Ich erhebe gegen diesen Satz die Einrede der Inkompetenz.

Referent Advokat Dr. Rau (München): Meine Herren! Wir sind nicht inkompetent. Wir haben beschlossen, daß sämmtliche Richter, Rechtslehrer und alle mögtichen Juristen frei in die Anwaltschaft ziehen können; wir müssen deshalb auch das praktische Schlußexamen durch gemeinschaftliches Gesetz geregelt haben.

Advokat Crutt (Rostock): Es ist nöthig, den einzelnen Landesgesetzgebungen alles das abzuschneiden, was sich überhaupt abschneiden läßt; nach Schaffung eines Reichsanwaltsgesetzes sind die Landesgesetzgebungen durchaus nicht mehr berufen, separate Prüfungsvorschriften zu erlassen. Es würden nur ganz einzelne Bestimmungen sein, die ihr überlassen bleiben könnten; aber es ist unsere Pflicht, auszusprechen, daß die Landesgesetzgebung in den Deutschen Anwaltstand überhaupt nicht mehr hineinreden soll, und daher bitte ich Sie ausdrücklich, diesen Antrag anzunehmen.

Rechtsanwalt Dockhorn (Posen): Die Frage hat die Reichsjustizkommission auch schon beschäftigt, und zwar bei dem Titel vom Richteramt; da hat man sich bereits dahin geeinigt, es soll etwas festgestellt werden. Aber was? Man hat beschlossen, gewisse Minimalqualitäten anzusetzen, und dagegen ist auch kein Widerspruch erhoben, nämlich dreijähriges Universitätsstudium und dreijährige praktische Uebung bei den Gerichten; den Landesgesetzen ist überlassen, noch ein Mehr vorzuschreiben. Ich glaube nicht, daß wir in diese Materie, die noch viele andere Dinge umfaßt als blos unsere Interessen und die Interessen des Publikums den Anwälten gegenüber, hier eintreten sollten, und ich würde daher der Meinung sein, daß wir diese Frage gänzlich auf sich beruhen lassen.

Referent Advokat Dr. Rau (München): Es sind in dieser Sache so viel Schwierigkeiten in der Reichsjustizkommission gemacht worden, namentlich von Seiten der Bundesrathsvertreter, daß ich es für höchst zweckmäßig halte, wenn wir den Antrag stellen, es möge die Regelung der Schlußprüfung durch Reichsgesetz geschehen. Wir müssen es thun, weil wir nur dann die Vorbedingung zur Freizügigkeit der Advokatur haben. Also ich bitte Sie, meine Herren, lassen Sie diesen Antrag nicht fallen.

Der Präsident stellt hierauf die Frage in folgender Fassung zur Abstimmung:

> Der Anwaltstag beantragt die Regelung der Vorbedingungen der Richterqualifikation durch Reichsgesetz.

Dieser Antrag wird mit überwiegender Majorität angenommen.

Es tritt hierauf eine Pause ein; nach Wiederaufnahme der Verhandlungen ersucht der Präsident den Advokat-Anwalt Fürst (Mannheim), seinen Bericht über die dritte Gruppe von Fragen, Lokalisirung und was damit zusammenhängt, zu erstatten.

Referent Anwalt Fürst (Mannheim): Meine Herren! Nächst der Frage über die Freigebung der Advokatur ist die Frage der Lokalisirung derselben eines der wichtigsten Probleme der neuen Anwaltsordnung. Es handelt sich hier um die Frage, ob der Anwalt in Anwaltsprozessen beschränkt ist auf das einzelne Gericht, bei dem er zugelassen ist, oder ob er auch außerhalb seines Wohnorts als Anwalt thätig sein kann. Es ist ihnen gewiß bekannt, meine Herren, daß die Reichstagsjustizkommission sich wesentlich für das Prinzip der Lokalisation ausgesprochen hat; sie hat aber in §. 9. zwei Modifikationen von großer Tragweite eintreten lassen. Nämlich es soll gestattet sein, sich bei der mündlichen Verhandlung und Beweisaufnahme dadurch auch von einem nicht zugelassenen Anwalt vertreten zu lassen, daß der Anwalt die Vertretung kommissionsweise übernimmt; und eine weitere Modifikation liegt darin, daß, wenn an einem Orte mehrere Kollegialgerichte vorhanden sind, die Justizverwaltung aussprechen darf, es dürfen Anwälte bei zwei oder mehr Kollegialgerichten gleichzeitig thätig sein. Der verehrte Vorstand unseres Vereins hat die Deutsche Anwaltschaft zur Begutachtung veranlaßt, und es sind 59 Gutachten eingekommen. Den Inhalt von 40 dieser Gutachten haben Sie wohl aus der sehr dankenswerthen Zusammenstellung unseres Herrn Kollegen Fenner kennen gelernt; 19 sind noch nachträglich eingelaufen. Allein es ist nicht leicht möglich gewesen, etwas Neues noch zu sagen; im Wesentlichen sind in diesen 19 dieselben Gründe reproduzirt, welche in jenen 40 bereits ausgeführt oder angedeutet sind.

Um nun der Frage näher zu treten, möchte ich vorerst auf die praktische Tragweite des Prinzips der Lokalisation und beziehungsweise der Nichtlokalisation aufmerksam machen. Ausgeschlossen bleibt — ich möchte dieses in Bezug auf einige Gutachten äußern, welche in dieser Beziehung eine Befürchtung ausgesprochen haben — ausgeschlossen von dem Prinzip der Lokalisation bleibt die konsultatorische Thätigkeit; denn da ist der Anwalt nicht als Anwalt, sondern als Rechtsgelehrter thätig, ausgeschlossen bleibt ferner die anwaltschaftliche Thätigkeit in Strafsachen, für diese ist das Nichtlokalisirungsprinzip unangefochten. Eigenthümlich gestaltet sich die Sache in Handelssachen; darüber herrscht eine Differenz zwischen dem Bundesrath und der Reichstagsjustizkommission. Der Bundesrath will zwar nicht das ganze Deutsche Reich in einzelne Handelsgerichtsbezirke zerlegen, sondern er will der Landesjustizverwaltung es überlassen, an solchen Orten ausnahmsweise Handelsgerichte zu kreiren, wo das Bedürfniß sich zeigt, und der Bundesrath ist dafür, daß bei den Handelsgerichten kein Anwaltszwang ausgesprochen werde. Die Reichstagjustizkommission dagegen ist prinzipiell gegen Handesgerichte; eventuell aber, wenn dieselbe beliebt werden sollten, ist sie für den Anwaltszwang. Wenn dieser Fall einträte, so würden wir nach dem Prinzip der Lokalisation an demselben Orte zwei verschiedene Gattungen Anwälte haben: Handesgerichtsanwälte, die in Civilsachen nicht plaidiren dürfen, und Civilgerichtsanwälte, die in Handelssachen nicht auftreten dürfen; und wenn das Prinzip des Bundesraths siegt, dann tritt die eigenthümliche Erscheinung hervor, daß Anwälte aus dem ganzen Deutschen Reich an den sporadisch eingerichteten Handelsgerichten plaidiren dürfen, — umgekehrt aber würden die Handelssachen da, wo kein Handelsgerichte eingerichtet sind, zur Gerichtsbarkeit der Landgerichte gehören und in die Anwaltsprozesse hineinfallen.

Das ist die praktische Folge des Prinzips der Lokalisation. Die praktische Folge der andern Seite, nämlich, wenn man sich für Nichtlokalisation ausspricht, wäre, daß jeder Deutsche Anwalt

Digitized by Google

bei jedem Deutschen Gerichte uneingeschränkt aufzutreten berechtigt ist. Ich nehme nun keinen Anstand, meine Herren, zu erklären, daß ich persönlich, der ich aus einem Lande komme, in welchem wir wenigstens in früherer Zeit in den oberen Instanzen die Lokalisation hatten, mit jener Modifikation, die in den §. q des Entwurfs des Reichstagsjustizkommission vorgesehen ist, und wo nur in der ersten Instanz die Freiheit der Nichtlokalisation war, weil in der ersten Instanz keine Kollegialgerichte waren, — aus einem Lande, in welchem seit 12 Jahren mit der Reform der Justizgesetze unsere Prozeßordnung fast durchgängig mit dem Entwurf des Bundesraths übereinstimmt, und man damals auch die Lokalisation der Anwaltschaft hat fallen lassen, — ich erlaube mir anzudeuten, daß ich persönlich mich gegen die Lokalisation ausspreche mit Bezug auf die wohlthätigen Erfahrungen, welche wir in unserem Lande mit dem Prinzip der Nichtlokalisation gemacht haben. Die Gutachten, welche eingelaufen sind, bewegen sich theils in den Extremen, theils werden eine große Reihe von Modifikationen der Grundsätze vorgeschlagen; bald wird der Grundsatz der Lokalisation so weit erweitert, daß er bis an die Nichtlokalisation hinanreicht, und bald wird der Grundsatz der Nichtlokalisation derart eingedämmt, daß er auch wieder an das Gegentheil heranreicht. Das ist auch sehr natürlich; es liegt dies in der doppelten Stellung, die der Anwalt einnimmt, auf der einen Seite sind wir berufen, mitzuarbeiten, daß die Rechtsidee im Staat verwirklicht werde — wir haben also eine öffentliche Stellung, eine öffentliche Aufgabe, wir bilden einen Theil der Rechtsorganisation —, auf der anderen Seite empfangen wir unsere Mandate von Privaten, wir haben private Angelegenheiten und private Interessen zu vertreten, und insofern sind wir eben auch in der That Private.

Je nachdem nun die Gutachten bald den einen bald den anderen Gesichtspunkt mehr berücksichtigen, so kommen sie bald dazu, daß man die Anwälte nicht als einen Theil der Rechtsorganisation betrachtet, sondern als ein Annexum eines einzelnen Gerichts, bald daß ohne alle Einschränkung lediglich das Privatinteresse und die private Willkür maßgebend sein soll.

Ich habe mir erlaubt anzuführen, daß zwischenhinein eine ganz große Anzahl von Modifikationen vorgebracht worden sind. Sie werden es gewiß nur billigen, wenn ich, da wir nicht Gesetzgeber sind, absehe von minder wichtigen Modifikationen und lediglich die Prinzipienfrage bespreche, und die, wenn man das eine oder das andere Prinzip annimmt, etwa maßgebenden und sich ergebenden Einschränkungen.

Wenn ich vorhin anzudeuten die Ehre hatte, daß ich persönlich ein Anhänger der Nichtlokalisation bin, so darf ich wohl dabei anführen, daß man häufig sich eine ganz irrige Vorstellung von der Nichtlokalisation und von ihren Folgen macht. Man darf sich dabei nicht etwa vorstellen, daß die Regel sei, daß täglich bei den Gerichten fremde Anwälte auftreten, und daß täglich die Anwälte auf Reisen gehen, um bei fremden Gerichten Prozesse zu vertreten, sondern die Regel ist immerhin die, daß der Anwalt, der am Gerichtssitz domizilirt ist, auch bei dem Gericht auftritt. Es gibt nur Ausnahmefälle, und diese lassen sich für die erste Instanz in drei Gruppen zusammenfassen. Der regelmäßigste Fall, in welchem eine Partei einen nicht am Gerichtsort domizilirten Anwalt aufgestellt, ist, wenn sie an einem fremden Ort einen Rechtsstreit zu führen hat; sie kennt dort keinen Anwalt, den Anwalt aber oder die Anwälte an ihrem eigenen Domizil kennt sie, mit denen kann sie sich persönlich und vertrauensvoll bereden; der Anwalt am Domizil des Klägers nimmt die Information entgegen, er fertigt die vorbereitenden Schriftsätze, und wenn so bis zur mündlichen Verhandlung Alles vollkommen vorbereitet ist, wenn die thatsächlichen Verhältnisse gehörig erörtert sind, so übersendet er die Akten an einen Kollegen, der am Prozeßgericht domizilirt ist, der dann auf Grund dieser Vorbereitung den mündlichen Vortrag hält. Das ist der regelmäßige Fall, in welchem man einem fremden Anwalt seinen Prozeß überträgt. Schon seltener ist es, daß ein Spezialist oder Jemand, der einen besonders hervorragenden Namen hat, an ein fremdes Prozeßgericht gezogen wird; und endlich kommt es vor, daß an Orten, wo Mangel an Anwälten ist, man genöthigt ist, einen Anwalt aus dem benachbarten Bezirk herbeizuholen.

Es wird sich nun fragen, meine Herren, ob es nothwendig ist, solchen Vorkommnissen entgegenzuarbeiten, oder ob diese Vorkommnisse konservirt werden dürfen. Ich nehme keinen Anstand, meine Herren, auszusprechen, daß, wenn es sich hier lediglich um das Privatinteresse der Anwälte handeln würde, und wenn das Interesse der Rechtspflege geschädigt würde durch das Prinzip der Nichtlokalisation, — daß dann die Freiheit der Rechtsuchenden und ihre freie Wahl, daß dann die freie Bewegung der Anwälte zum Opfer gebracht werden müsse den höheren Interessen der Rechtspflege; allein ich glaube, meine Herren, und ich spreche hier so ziemlich aus der Erfahrung, daß die Interessen der Rechtspflege in keiner Weise Noth leiden. Mir scheint das Prinzip der Nichtlokalisation ein strenges Postulat der Mündlichkeit zu sein. Wir haben ja in dem Anwaltsprozeß schon ein Medium, welches sich zwischen dem Richter und die Rechtsuchenden in die Mitte stellt. Die Mündlichkeit wird ja nicht so aufgefaßt, daß etwa aus dem Munde der Partei der Richter die Thatsachen und die rechtliche Gestaltung derselben hört, sondern im Interesse eines geordneten Geschäftsganges wird vorgeschrieben, daß der Rechtsuchende einen Anwalt aufstellen soll. Wenn nun also schon ein Medium hier vorhanden ist, so gibt es eben gar viele Rechtsuchende, welche nicht im Stande sind, sich durch Korrespondenz ihrem fernwohnenden Anwalte klar zu machen. Was ist die Folge davon? Man sucht einen Korrespondenten auf, und ich will die Natur und Qualifikation, dieser Korrespondenten — sie sind in den Gutachten oft mit schärferen Namen bezeichnet worden — ich will die gar nicht untersuchen, jedenfalls aber bleibt fest stehen, daß der Richter erst aus drittem Munde die thatsächliche Gestalt der Sache erfährt, und ich glaube, es ist für die Herstellung der Wahrheit viel dienlicher, wenn nicht durch so viel Medien hindurch der Richter die Thatsachen erfährt, wie es der Fall wäre, wenn noch zwischen dem Anwalt und der Partei der Korrespondent eintrete.

Ich glaube aber weiter, es ist die Nichtlokalisation das nothwendige Korrektiv für die Freigebung der Anwaltschaft. In den verschiedenen Gutachten — und Sie erlassen mir gewiß, meine Herren, daß ich die Namen immer anführe; ich führe keinen Grund und keinen Gegengrund an, den ich nicht aus den Gutachten geschöpft habe, — es ist in den Gutachten vielfach davon die Rede, daß an den verschiedenen Gerichten Anwaltsmangel eintreten werde; manche dieser Gutachten haben

Digitized by Google

dies für unmöglich erklärt, manche haben gesagt, es sei die Pflicht der Landesjustizverwaltung, dafür zu sorgen, daß nicht Gerichtssitze es gebe, an welchen sich nicht ein Anwalt niederlassen würde. Allein, meine Herren, es gibt solche Gerichtssitze, und sie können gar nicht aus der Welt geschafft werden, so lange die Justizhoheit noch bei den einzelnen Bundesstaaten und nicht beim Reich ist, so lange die Eintheilung der Gerichtsbezirke Halt machen muß an der Grenze des Landes, und so lange ferner wir noch nicht ein einheitliches Civilgesetz haben. Es gibt Gerichtsbezirke, die entweder ganz abgetrennt sind von dem Hauptlande oder nur durch eine schmale Landzunge mit demselben zusammenhängen, Gerichtsbezirke, in welchen keine selbst mittlere Stadt sich befindet; ihre Entfernung wäre zu groß, um sie zu einem benachbarten inländischen Landgerichte zuzuweisen, man muß sie als selbstständige Gerichtsbezirk organisiren, und da ist es sehr natürlich, das lehrt die Erfahrung, daß es dort sehr wenig Anwälte gibt. Der §. e des Entwurfs zu Titel IX. der Reichstagsjustizkommission wollte, weil er diesen Uebelstand fühlte, ein Gegenmittel geben; allein ich darf wohl sagen, die überwiegende Mehrzahl der Gutachten des Anwaltstandes hat sich in der entschiedensten Weise gegen diesen §. e ausgesprochen.

Das natürlichste Korrektiv aber gegen die Freigebung der Anwaltschaft, dagegen, daß etwa Anwaltsmangel an einem Orte eintritt, wäre, daß man dem Rechtsuchenden freigiebt, sich an einen Anwalt des Nachbarbezirks zu wenden; und endlich glaube ich, meine Herren, ist noch eine andere Förderung der Rechtspflege die Folge der Nichtlokalisation: es bleibt nicht leicht aus, daß namentlich bei engeren Bezirken und in engeren Verhältnissen sich eine gewisse stereotype Rechtsgewohnheit, ein stereotyper Rechtsgang zwischen Gericht und Anwälten bildet; und wie es sehr häufig vorkommt, daß ein neu eintretendes Gerichtsmitglied neues Leben in das Kollegium bringt, Fragen, die man für abgethan hielt, von neuem der Prüfung unterwirft, so kommt es ebenso vor, daß ein auswärtiger Anwalt mit fremden Anschauungenn vor das Kollegium tritt und zu seinen Collegen an jenem an den Gerichtssitz zurückkehrt, daß er auch hier zur neuen Prüfung anregt, und daß er befruchtend wirkt auf Collegium und Anwälte. Und dasjenige, was er giebt, empfängt er auch in gleichem Maßstabe; auch er wird in seinen Erfahrungen bereichert, auch er wird zu neuen Gedanken angeregt durch sein Auftreten an einem fremden Gerichte. Das scheint mir ein wesentlicher Vortheil der Nichtlokalisation.

Sie erlauben mir nun aber auch in Kürze die Gegengründe, welche sowohl in den Verhandlungen der Reichstagsjustizkommission hervorgetreten sind, als auch in den verschiedenen Gutachten angeführt sind, mit kurzen Worten zu erörtern.

Der erste Gegengrund ist der: der Entwurf der Prozeßordnung setzt voraus, daß Gerichte und Anwälte an einem und demselben Orte seien. Nun, meine Herren, das hat insofern etwas wahres, als irgend Jemand da sein muß, der für den Anwalt die Zustellung in Empfang nähme. Jeder, der bei einem fremden Gericht auftreten will, hat eben die Verpflichtung, daß er einen dort domizilirten Anwalt bestellt, welcher für ihn Alles entgegennimmt, was er entgegennehmen würde, wenn er persönlich anwesend wäre. So ist es in der That auch in mehreren deutschen Staaten; man hat dabei keine Mißstände gefunden. Wenn man aber vielleicht das im Auge hat, daß in gewissen Ländern es keine feste Tagesordnung giebt — es giebt deutsche Länder und deutsche Prozeßverfahren, nach welchem ein Anwalt, wenn er auch nur eine einzige Sache auf der Rolle hat, vielleicht zehn, auch zwanzig Mal erscheinen muß, bis seine Sache vorkommt, weil er nie den bestimmten Termin fixirt erhält — wenn man das im Auge hat, so erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß der neue Entwurf der Civilprozeßordnung in Uebereinstimmung mit der hannöverschen, badischen und württembergischen Prozeßordnung vorschreibt, daß augenblicklich bei der Uebergabe der Klage der Termin von dem Vorsitzenden bestimmt wird; es weiß Jeder, an welchem Tage seine Sache vorkommt, und er hat nicht ein Dutzend Mal vor dem Gericht zu erscheinen, um zu hören, wann denn die Sache zur Verhandlung kommen werde, sondern regelmäßig wird an jedem Gerichtstage die vollständige Tagesordnung erledigt.

Ein sehr gewichtiger Grund wäre der, daß dadurch, daß Anwälte bei verschiedenen Gerichten auftreten dürfen, eine Verlegung der Termine und somit eine Verschleppung der Prozesse herbeigeführt werde. In der That hat ein angesehener Richter aus Württemberg, Mitglied der Reichstagsjustizkommission, bestätigt, daß in Württemberg dieser Uebelstand herrscht, und es ist derselbe in dem württembergischen Gutachten durchaus nicht in Abrede gezogen worden. Allein ich darf wohl in dieser Beziehung mich auf die Bestätigung meiner Collegen aus meinem engeren Vaterland Baden berufen, daß solche Vertagungen gar nicht vorkommen; Anwälte und Richter benehmen sich zusammen; wenn ein bestimmter Tag von vornherein unangenehm ist, so wendet man sich an den Vorsitzenden um Bestimmung eines anderen Termins; kommt es doch zur Fixation, so geht man zu einem Collegen und bittet ihn um Substitution. Noch weniger wird dieser Uebelstand hervortreten, wenn erst anwaltschaftliche Assoziationen ins Leben treten werden, die ja in mehreren Gutachten zur Sprache gekommen sind. Auch würde die Lokalisation die Verlegungen und Verschleppungen immer noch nicht vollständig beseitigen, man müßte sie denn noch viel weiter treiben. Bei größeren Gerichten werden täglich von mehreren Abtheilungen in verschiedenen Sälen Sitzungen abgehalten; ein beschäftigter Anwalt muß oft von einem Saal nach den anderen gehen, und es ist recht störend, wenn man in der einen Abtheilung sprechen muß und in der anderen erwartet wird; aber Niemand ist es in den Sinn gekommen, eine Lokalisation in der Weise zu befürworten, daß für jede Gerichtsabtheilung eine besondere Abtheilungsliste eingeführt wird.

Ich glaube deswegen, meine Herren, daß es nicht nothwendig ist, die Rechtsuchenden in der Auswahl ihrer Anwälte einzuschränken. Es ist nun einmal das Vertrauen etwas, was sich nicht octroyiren läßt, und ich glaube, daß, wenn nicht höhere Rücksichten vorhanden sind, man der Wahlfreiheit der Rechtsuchenden nicht entgegenarbeiten sollte.

Ich glaube aber auch, meine Herren, es liegt im Interesse nicht nur der Anwälte, sondern des Anwaltsstandes überhaupt, daß wir die Nichtlokalisation zum Prinzip machen. Das Lokalisationsprinzip gründet sich im Wesentlichen darauf, daß der Anwalt eine Pertinenz des Gerichtes sei, daß er eigentlich zum Gericht gehöre, von ihm sein Licht und von ihm seine Stellung empfange. Ich glaube kaum, daß das die richtige

Digitized by Google

Aufgabe für die Anwaltschaft ist; es wird vielleicht treffender sein, wenn die Anwaltschaft in sich selbst geschlossen als Korporation ein selbstständiges Glied in der Rechtsorganisation bildet und auf eigenen Füßen steht.

Eine weitere Folge der Lokalisation, die unmöglich ausbleiben könnte, wäre die, daß in den Augen des Publikums diejenigen Anwalte, welche bei den höheren Gerichten zugelassen sind, als Anwälte höherer Ordnung angesehen werden; und wofür man angesehen wird von Anderen, dafür sieht man bald auch sich selber an. Es wird daher recht bald zu einer Art Trennung unter den Mitgliedern des Anwaltsstands kommen: der eine wird sich für einen höher geltenden, der andere für einen weniger geltenden halten. Das ist etwas, was meiner Meinung nach am allerwenigsten Aufgabe des Anwaltsvereins ist. Ich glaube, es ist ein wesentliches Verdienst des Deutschen Anwaltvereins, daß er die Anwälte alle mit gleicher Berechtigung, mit gleicher Werthschätzung umfaßt, und ich bin deswegen der Ansicht, wir sollen diese Errungenschaft, die wir dem Deutschen Anwaltverein verdanken, nicht dadurch verscherzen oder verscherzen helfen, daß wir in uns selber eine Trennung und Abstufung hineintragen.

Wenn ich demgemäß, meine Herren, im Allgemeinen für die Nichtlokalisation bin, so will ich gar nicht verhehlen, daß ich Modifikationen des Grundsatzes zulassen würde, Modifikationen, die sich etwa dadurch empfehlen, daß der Anwalt nur insoweit thätig sein könne, als das gleiche Civilrecht vorhanden ist. Allein, meine Herren, ich glaube, daß wir diese Modifikationen nicht zu besprechen haben, aus dem Grunde, den ich schon anzuführen die Ehre hatte: wir wollen nicht einen ausgearbeiteten Gesetzentwurf heute zu Stande bringen, sondern wir wollen nur sagen, welcher Grundsatz durch die neue Anwaltsordnung zur Durchführung gelangt.

Wenn ich nun, meine Herren, für den Grundsatz der Nichtlokalisation mich entschieden ausgesprochen habe, so verhehle ich mir nicht, daß die Reichstagsjustizcommission, gewiß eine nicht zu unterschätzende Autorität, sich für die Lokalisation ausgesprochen hat, und wo eine so gewichtige Autorität für das entgegengesetzte Prinzip sich ausspricht, da dürfte es am Ende gerechtfertigt sein, sich zu fragen: wie wäre es, wenn das entgegengesetzte Prinzip in das Gesetz Aufnahme fände? welche Einschränkungen dürften wohl im Interessen der Rechtsuchenden, der Rechtspflege und der Anwälte wünschenswerth erscheinen? Und da möchte ich für diesen eventuellen Fall vier Modifikationen vorschlagen.

Die erste Modifikation wäre die des §. 9. Alinea 2 des Kommissionsentwurfs. In diesem §. 9. Alinea 2 ist es verstattet, daß der Anwalt am Gerichtssitz sich einen anderen Anwalt, der dort nicht zugelassen ist, zur mündlichen Verhandlung und zur Beweisaufnahme substituirt. Wenn man einmal zwischen zwei schroff gegenüberstehenden Prinzipien zu vermitteln in der Lage ist, so ist das gewiß ein recht annehmbares Kompromiß, wenn auf der einen Seite, dem Gericht gegenüber, der zugelassene Anwalt die vollständige Verantwortlichkeit hat, und wenn auf der anderen Seite doch den Rechtsuchenden immer die Möglichkeit geboten ist, dem Mann ihres Vertrauens die hauptsächlichsten Handlungen innerhalb des Prozesses zu übertragen. Ich würde also für den Fall der Annahme des Lokalisationsprinzips den §. 9. Alinea 2 empfehlen.

Eine zweite Modifikation des Grundsatzes wäre etwa die, für welche sich, ich kann wohl sagen, die Mehrheit der eingelaufenen Gutachten ausspricht, daß die Amtsgerichts-Anwälte befugt sein sollen, bei den ihnen vorgesetzten Landgerichten als Anwälte zu fungiren. Verhehlen wir uns nicht, meine Herren, daß die Amtsgerichts-Anwälte eine sehr schwierige und in der Regel wenig lohnende Aufgabe haben. Sie haben gerade in untergeordneten Rechtsstreitigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit der Partie den Prozeß zu konstruiren, die Thatsachen zu erforschen, und sie verdienen gewiß eine ganz besondere Rücksicht dahin, daß wir sie nicht einschränken und einschmälern auf Bagatellprozesse.

(Brave!)

Ich glaube aber auch, daß sich noch ein anderer Grund für die Zulassung der Amtsgerichts-Anwälte bei den Landgerichten anführen läßt. Denken Sie sich, man löst ein Kreisgericht auf und legt mehrere zusammen; die betreffenden Anwälte bekommen nicht, wie der Richter, Umzugskosten ersetzt, sie können nicht wegziehen. Der Anwalt ist vielleicht ein älterer Mann und genießt an seinem Orte Vertrauen; dieses Vertrauen läßt sich eben nicht von einem Ort zum anderen mitschleppen, er muß daher da bleiben, wo er seither war, wo das Publikum ihn kennt, und ich glaube, es ist eine billige Rücksicht auf die Klasse der Amtsgerichts-Anwälte, wenn man sie bei dem Landgericht zuläßt. Der unmittelbare Verkehr zwischen dem Landgericht und dem Amtsgerichts-Anwalt kann ja hergestellt werden durch Domizilwahl oder durch Bestellung irgend eines Empfangsberechtigten.

Die dritte Modifikation, gleichfalls in einer großen Anzahl von Gutachten ansehnlicher Anwaltskollegien vorgeschlagen, ist: wenn ein Anwalt einen Klienten in der vorderen Instanz vertreten hat, so soll er auch befugt sein, den Prozeß in der Appellationsinstanz zu führen. Ich nehme natürlich ganz Abstand davon, wie die Zulassung zur Anwaltschaft bei dem Reichsgerichte geregelt wird. Hat der Anwalt mit redlicher Pflichterfüllung gearbeitet, vielleicht umfangreiche Vorstudien gemacht, um das Faktum zu ermitteln, und es ist ihm gelungen, seinen Klienten zum Sieg zu verhelfen, so ist es hart, wenn ihm nun in weiter Instanz, in welcher vielleicht der Prozeß leichter und bequemer zu führen ist, der Prozeß aus den Händen genommen wird.

Endlich wollte ich noch eine vierte Modifikation vorschlagen, allein ich stelle das unserem verehrten Herrn Collegen v. Wilmowski anheim. Durch den weitaus größten Theil der Gutachten hindurch geht der Antrag auf eine transitorische Bestimmung zu Gunsten der bei Einführung der neuen Gesetzgebung bereits vorhandenen Anwälte. Es wird diese transitorische Bestimmung jedenfalls den Grundsatz der Lokalisation einigermaßen beeinträchtigen. Ich will aber diese Modifikation nicht weiter besprechen, in der Voraussicht, daß wir noch einen Vortrag und Bericht hierüber von unserem verehrten Herrn Collegen erhalten werden. Ich erlaube mir Ihnen folgende Resolution vorzuschlagen:

Der deutsche Anwaltsverein hält dafür:

daß der Grundsatz der Lokalisation der Anwaltschaft, d. h. der Zulassung und Beschränkung der Anwälte auf die Parteivertretung vor einem bestimmten Gerichte, weder dem Bedürfnisse der Rechtspflege, noch dem berechtigten Interesse der

Digitized by Google

Rechtsuchenden, noch der Würde des Anwaltstandes entspricht. Er hält daher dafür, daß von den Beschlüssen der Reichstagsjustizkommissionen erster Lesung (Tit. IXa. Rechtsanwaltschaft) die Tit. b, e, f, Al. 2 und 3 zu streichen seien.

Eventuell aber, wenn die geehrte Versammlung oder die Justizkommission des Reichstags sich dieser Ansicht nicht anschließen sollte — also in doppelter Weise eventuell —, wenn die Lokalisation ausgesprochen werden sollte, so sollten jedenfalls folgende Modifikationen eintreten:

1. die Bestimmung des §. q. Al. 2 der Reichstagsjustizkommissionen;
2. Amtsgerichtsanwälte sind befugt, bei dem ihnen übergeordneten Landgerichte die anwaltschaftliche Thätigkeit in vollem Umfange auszuüben;
3. die Anwälte sind befugt, Klienten, welche sie in einer vorderen Instanz vertreten haben, auch in der Appellations-Instanz zu vertreten;

(Lebhaftes Brave.)

Advokat Geiger (Frankfurt a. M.): Meine Herren! Nach den Worten des Herrn Referenten habe ich meinerseits nur noch sehr wenig hinzuzufügen. Wenn Sie das Verzeichniß der Mitglieder des heutigen Anwaltstages in die Hand nehmen, so werden Sie allerdings nach den vorausgeschickten Bemerkungen der hiesigen Collegen, beziehungsweise derjenigen der nächsten Umgebung, bereits das Schicksal des Antrages des Herrn Berichterstatters voraussehen,

((Oh! Oh!)

und ich wollte meinerseits daher einen Umstand noch hervorheben, welchen nach meinem Dafürhalten die Herren Collegen vom Rhein gegen die Auffassung des Herrn Referenten stimmen läßt. Die Herren Collegen vom Rhein fürchten, daß dadurch die Unmöglichkeit eintreten wird, daß der Anwalt zur rechten Zeit zum einzelnen Termin geladen werden kann, d. h. daß an dem Orte des Landgerichts, wo plaidirt werden soll, der Anwalt keinen Wohnsitz hat, ihm also nicht die Zustellung gemacht werden könne. Meine Herren, dieser Umstand kann nach meinem Dafürhalten absolut nicht entscheidend sein. Es wird nach der Lage der jetzigen Gesetzgebung — und lediglich auf diese muß man sich stützen — der Sitz des Anwalts aus den Akten mit absoluter Bestimmtheit klar und deutlich hervorgehen; man weiß, welcher Anwalt die Partei vertritt, und weiß daher ganz bestimmt, daß und wo man den betreffenden Anwalt laden kann, und wenn Sie, meine Herren, noch etwas Weiteres zur absolutesten Vorsicht thun wollen, so mögen Sie den betreffenden Anwalt, der an einem anderen Ort plaidirt, zwingen, für den betreffenden Ort einen Zustellungs-Bevollmächtigten zu ernennen.

(Brave!)

Wenn dies geschieht, so ist nach jeder Richtung hin Alles gewahrt: es ist auf der einen Seite eine gewisse Freiheit gewahrt, daß er überall auftreten kann, und auf der anderen Seite das formelle Prinzip, daß er dort, wo er plaidirt, auch gefunden werden muß. Ich hoffe, daß, wenn vielleicht in dieser Beziehung ein Zwischenantrag vereinbart werden kann zwischen den Collegen, welche diese Beschränkung wünschen, und denjenigen, welche den vollständig freien Betrieb der Anwaltschaft begehren, wir ebenso, wie wir bei dem Prinzip der Freiheit der Advokatur zu einem einheitlichen Beschluß gelangt sind, auch bei dieser Frage zu einem einstimmigen Beschluß gelangen und uns nicht etwa in Gegnerschaften hineinreden, die wir vielleicht schließlich bereuen würden. Ich glaube, daß es in solchen wichtigen Fragen sehr nothwendig ist, daß der Anwaltstag ziemlich einstimmig sich ausspricht, und das kann, wenn ein solcher Zwischenantrag gestellt wird, sehr leicht geschehen.

Justizrath Lesse (Berlin): Ich wollte auf die eventuelle Frage eingehen, daß Sie die Grenzen der Lokalisation nicht zu eng ziehen möchten, mit anderen Worten, daß Sie jedenfalls den Vorschlag des Herrn Referenten annehmen, daß die Anwälte des Amtsgerichts beim übergeordneten Landgericht zur Praxis berechtigt sind. In Provinzen, wo große Orte mit kleinen Gerichten sind, und nur vereinzelt und weiter entfernt Landgerichte bestehen, ist es meiner Meinung nach dringend nothwendig, einen guten Anwaltstand dort hinzuziehen, und das thut Sie nicht, wenn Sie die Anwälte bei den Amtsgerichten, wie das im Vorschlage der Justizkommission liegt, zu Anwälten zweiter Klasse machen. Der Herr Referent hat sich in warmen Worten der Anwälte angenommen; ich thue es ebenfalls in ihrem Interesse, aber auch im Interesse des Publikums: ich glaube, wir müssen dahin wirken, daß an diesen Orten Anwälte sich niederlassen. Ich will zugeben, daß hier am Rhein ein solches Bedürfniß nicht obwaltet; aber ich möchte die Herren aus dieser Gegend darauf hinweisen, wenn Sie in dieser Beziehung unseren Wünschen Rechnung tragen, so konzediren Sie uns nur etwas, was Ihnen keinen Schaden bringt. Meine Herren, noch einen politischen Grund. Ich glaube, wir haben uns bis jetzt sehr wenig mit dem öffentlichen Recht zu beschäftigen gehabt; diese Beschäftigung tritt jetzt mehr in den Vordergrund. Denken Sie an die Fragen der Kreisordnung, der Provinzialordnung u. s. w., — für diese Fragen scheint es mir im Interesse der politischen Entwicklung wichtig, überall einen Anwaltstand zu schaffen, denn sonst etabliren wir die Herrschaft der Verwaltungsbeamten. Der Anwalt soll ihnen die Stange halten, wenn der Verwaltungsbeamte etwas durchführen will, was nicht im allgemeinen Interesse liegt.

Meine Herren, aus allen diesen Gesichtspunkten möchte ich Sie wenigstens bitten, in diesem Falle gegen die Vorschläge der Justizkommission zu stimmen.

Advokat-Anwalt Du Mont (Köln): Meine Herren! Der verehrte Herr Referent hat seinen Vortrag mit einem Antrag geschlossen, mit einem Prinzipalantrag, der dahin ging, die §§. b, e, f, q Alinea 2 und 3 zu streichen. Erlauben Sie mir eine Vorbemerkung. Die Diskussion über den §. e, der da sagt, daß die Zulassung versagt werden kann bei einem bestimmten Gericht, wenn bei einem andern Gericht Mangel an Anwälten ist, scheint mir zu der Frage ob Lokalisirung oder Nichtlokalisirung nicht zu gehören, da wir nach der Dispositien, welche uns diesen Morgen seitens des Präsidiums gegeben ist, uns in Abtheilung 3 der Diskussion mit den Gründen zu beschäftigen haben werden, aus welchen die Zulassung an einem Gericht versagt werden kann. Die Bestimmung des §. e scheint mir einer der Gründe zu sein, aus denen die Zulassung soll versagt werden können.

Sehen wir uns an, welche Lokalisirung der Anwaltschaft in dem Entwurf gegeben ist, so ist das meines Erachtens ein

Digitized by Google

so geringer Grad von Lokalisirung, wie er durchaus für eine geordnete Rechtspflege und Rechtsprechung nothwendig ist. Ich bitte zunächst zu berücksichtigen: derjenige, der die Qualifikation zum Richter in irgend einem Deutschen Bundesstaate erworben hat, kann nach unserem heutigen Beschlusse überall als Rechtsanwalt zu gelassen werden, und wie wir später hören werden, ist die Zulassung nur aus den in dem Gesetz bestimmten Gründen zu beschränken. Also, meine Herren, das größte Recht der Freizüglgkeit haben wir; gefällt es uns an dem Orte der ursprünglichen Niederlassung nicht, man hat es sofort in der Hand, den Ort seiner Wirksamkeit zu wechseln.

Dann, meine Herren, ist ausgesprochen in diesem Entwurf: die Lokalisirung hat für die Vertretung in Kriminalprozeduren und in allen anderen Rechtsfällen gar keine Bedeutung; es tritt in allen diesen Fällen keine Lokalisirung ein mit Ausnahme eines einzigen Falles, und dieser einzige Fall ist der Anwaltsprozeß, ist das Auftiren vor einem Gericht, vor welchem die Parteien an die Vertretung durch Anwälte gebunden sind: da sagt der Entwurf, hier soll der Rechtsanwalt nur bei einem bestimmten Gericht zugelassen werden, er soll gezwungen sein, an dem Sitz des Gerichts domizilirt zu werden, und ein anderer als an diesem Gericht zugelassener, an dem Orte domizilirter soll bei Collegialgerichten selbstständig Prozesse nicht führen können.

Dann ist auch das Prinzip der Lokalisirung wieder bedeutend gemildert durch das Alinea 2 des §. q. in welchem bestimmt wird, daß jeder, der überhaupt Rechtsanwalt ist, die Befugniß hat, auch vor Collegialgerichten, vor Gerichten mit Anwaltszwang zu auftiren, indessen nur unter der Assistenz oder, wie es hier in dem Entwurf steht, als Substitut eines bei diesem Gericht zugelassenen Anwalts. Ich glaube, meine Herren, daß das ein Minimum von Lokalisirung der Anwaltschaft darstellt. Ich bin der Meinung, daß dieses Minimum von Lokalisirung vollständig nothwendig ist. Denn, meine Herren, meines Erachtens ist bei dem Prozediren in Civilsachen der schließliche Vortrag ein untergeordnetes Ding für den Anwalt. Denn, wer den Prozeß gut instruirt hat, dem kann und darf es nicht schwer fallen, die Sache dem Gerichte mündlich so vorzutragen, daß dasselbe in die Lage gesetzt wird, aus dem mündlichen Vortrage das Urtheil zu finden. Die Hauptschwierigkeit und die Hauptsache bei dem Civilprozeß ist die Instruktion, ist die Einleitung des Prozesses und vor allen Dingen auch der Schriftwechsel, der dem mündlichen Vortrag vorangeht, und nach den Erfahrungen die ich gemacht habe, wenn sie auch noch gering an der Zahl sein mögen, kann ich mir es für ein gedeihliches Wirken bei dem Gericht und für ein rasches Fortschreiten des Prozesses nur förderlich denken, wenn der Schriftwechsel an dem Orte selbst vor sich geht, wenn eine Korrespondenz mit auswärtigen Anwälten nicht nöthig ist, wenn die nothwendigen Zustellungen auf die geringste Frist beschränkt werden können. Eine Beschränkung auf die geringste Frist ist aber meines Erachtens nicht möglich, wenn das Domizil des Anwaltes ein entferntes ist, und ich glaube, man kann diesem Uebelstand nicht gut damit abhelfen, wenn man sagen will, der auswärtige Anwalt, der dort prozediren will, mag dann sein Domizil an dem Gericht des Ortes wählen. Im Grunde genommen bleibt sich die Sache immer dieselbe; er wird auch dann zu der Empfangnahme der Zustellungen, bei der zuweilen und in manchen Fällen eine große Aufmerksamkeit nothwendig sein wird, doch ganz gewiß keinen Laien bestellen, er wird ganz gewiß einen Collegen damit beauftragen, und wenn er das thut, meine Herren, dann, glaube ich, ist der Unterschied nicht groß, ob er, wenn er von seiner Partei ersucht ist: vertritt du Anwalt von Aachen mich in einem Prozesse in Köln, — nun einen Kölner Anwalt angeht, die Zustellungen für ihn in Empfang zu nehmen, oder ob er dem Kölner Anwalt sagt, ich will unter Deiner Assistenz den Prozeß führen. Meine Herren, das macht keine Schwierigkeit. Meines Wissens ist es bei uns in der Rheinprovinz noch nicht vorgekommen, daß es einem Anwalt eines fremden Gerichts, der von seiner Partei ersucht wurde, an einem andern Gericht Prozesse zu führen, an der Assistenz eines bei dem betreffenden Gerichte angestellten Collegen gemangelt hätte; wir in der Rheinprovinz haben diese Collegialität immer in weitestem Umfange walten lassen, und so, glaube ich, kann man dieselbe Voraussetzung an die Collegialität der sämmtlichen Deutschen Anwälte auch stellen.

So viel, meine Herren, über die örtliche Lokalisirung. — Ein Zweites ist die Lokalisirung nach Instanzen, und da ist der Antrag gestellt worden, es soll dem Anwalt, der den Prozeß in der ersten Instanz geführt hat, auch die Prozeßführung in der zweiten oder folgenden Instanz gegeben werden. Meine Herren, bei uns in der Rheinprovinz hat diese Einrichtung bis jetzt nicht bestanden, und wir sind in der Rheinprovinz der Mehrzahl nach der Meinung, daß es für das Interesse der Partei und der Sache sehr förderlich ist, wenn eine Sache in der zweiten Instanz in eine andere Hand kommt, und wenn in der zweiten Instanz es einer andern Intelligenz möglich gemacht ist, der Sache andere Gesichtspunkte abzugewinnen. Ersucht eine Partei aber ihren Anwalt, die Sache auch in der zweiten Instanz zu führen — und die Fälle sind sehr leicht denkbar, einestheils weil die Partei ein großes Vertrauen auf die Umsicht ihres Anwalts, ihres Vertreters in der ersten Instanz, hat, oder daß sachliche Momente vorliegen, z. B. ein ungeheuer verwickeltes Faktum, dessen Studium geraumere Zeit erfordert —, nun so sind sie durch den Entwurf nicht beschränkt, der §. q. kommt; ihnen zur Hülfe, und auch in dieser Beziehung kann ich meinen Herren Kollegen vom Appellhofe dasselbe Zeugniß der Kollegialität ausstellen, was ich vorher Gelegenheit hatte dem sämmtlichen rheinischen Anwälten zu geben: einem Anwalt eines erstinstanzlichen Gerichtes hat es meines Wissens niemals an der Assistenz eines Anwalts des hiesigen Apellhofes gefehlt, wenn er auf Ersuchen der Partei in zweiter Instanz die Sache vertreten wollte.

Man hat gesagt, wir wollen keine verschiedenen Klassen der Anwälte schaffen. Meine Herren, ich kann nicht sagen, daß in der Rheinprovinz die Anwälte erster Instanz in geringerem Ansehen beim Publikum stehen, als die der zweiten Instanz, und was die Anwälte der zweiten Instanz selbst angeht, so habe ich niemals auch nur im allerentferntesten eine Andeutung gefunden, daß irgend einer die Meinung von sich hätte, er wäre als zweitinstanzlicher Anwalt etwas mehr als ein erstinstanzlicher Anwalt. Darum, meine Herren, bin ich der Meinung, daß dasjenige Maß von Lokalisirung, was in dem Entwurf nieder-

Digitized by Google

gelegt ist das Minimum ist, was man verlangen muß für eine gedeihliche Entwickelung der Rechtsprechung.

Erlauben Sie mir nun noch ein Wort über ein Thema, was hier auch hingehört, nämlich über die Frage: sollen bei den Amtsgerichten auch Anwälte zugelassen werden? In Ihren Händen befindet sich ein Entwurf der Kölner Advokaten, in diesem Entwurf ist die Frage, die schon meines Wissens bei der Diskussion einen großen Zwiespalt hervorgerufen hat, in einer Art vermieden, die acceptabel ist. Es ist nämlich dort gesagt: die Zulassung zum Anwalt kann erfolgen entweder bei einem Gericht mit Anwaltzwang oder im Bezirk eines Gerichts mit Anwaltzwang. Das giebt die Latitude, daß Jemand, der kein Domizil an dem Sitz des Gerichts nehmen will, der sich beschäftigen will an dem Amtsgericht oder an anderen Gerichten, die im Bezirke des Landgerichts bestehen, nicht gezwungen ist in der Residenz des Gerichtes Wohnsitz zu wählen, daß er ihn wählen kann dort, wo er plädiren will. Es giebt ihm die Zulassung im Bezirk des Landgerichts alle Rechte eines Anwalts; nur darf er bei der ersten Instanz, wo Anwaltszwang nothwendig ist, nicht selbstständig auftreten, er ist da wieder an die Assistenz eines anderen Anwalts gebunden.

Das sind die Modifikationen, die ich vorschlagen möchte.

Advokat-Anwalt Elven (Köln): Ich empfehle Ihnen, in Uebereinstimmung mit meinem Kollegen Du Mont, die Lokalisirung der Anwälte zu acceptiren. Wir haben uns heute Morgen mit großer Entschiedenheit für die Freizügigkeit der Anwaltschaft ausgesprochen; wir sehen der Einführung einer neuen Civilprozeßordnung entgegen, die für die Kollegialgerichte den Anwaltszwang einführt und ich hoffe dadurch auch für die Handelsgerichte. Der Entwurf der Justizkommission, der uns vorliegt, acceptirt das Prinzip der Lokalisation der Anwälte, und ich glaube mit vollsten Recht, wenn man das Prinzip des Anwaltzwanges für alle Kollegialgerichte als Grundsatz hinstellt. Ich glaube, meine Herren, daß diejenige Civilprozeßordnung die beste ist, welche die Instruktion des Prozesses weniger in die Hand des Gerichts als in die Leitung der Anwälte giebt. Mit einer solchen Prozeßordnung ist nothwendig verbunden, daß bei Kollegialgerichten — und um so viel mehr, als der Anwalt die Leitung des Prozesses in der Hand hat und in der Hand haben solle — am Gerichtssitze permanent anwesend ist, sein Domizil daselbst hat. Ich kann mir eine Prozeßordnung unter Anwälten nicht denken, wenn ich von irgend welcher Lokalisirung der Anwaltschaft absehe. Wenn ich das Prinzip ausspreche: im Deutschen Reich ist jeder berechtigt, an jedem Kollegialgericht, auch mit Anwaltszwang verbunden, die Anwaltsthätigkeit auszuüben, — wenn ich den Satz in der Allgemeinheit hinstelle, so würde das meines Erachtens eine reine Monstruosität sein. Wie soll ein Prozeß, der von den Anwälten instruirt wird — und, meine Herren, je mehr die Partei, das heißt ihre Anwälte, den Prozeß selbst instruirt, je besser halte ich die Vorbereitung für die schließliche Entscheidung der Sache — wie ist es denkbar, daß von Berlin nach Trier, von München nach Stuttgart hin, und wie Sie sonst die Entfernungen bemessen mögen, die Instruktion eines Prozesses erfolge? Daran wird Niemand denken, in dieser Beziehung fühlen Sie selbst und diejenigen, die die Lokalisation der Anwälte nicht wünschen, daß eine Domizilwahl nöthig ist. Also gewissermaßen indirekt führen Sie das ein, was Sie als Prinzip verwerfen. Sie sagen: der Anwalt soll die freie Ausübung der Praxis im ganzen Deutschen Reich besitzen; und in demselben Augenblick sagen Sie: das kann er nicht, deshalb muß er durch einen Mandatar am Prozeßgericht vertreten sein. Meine Herren, ich möchte diejenigen Kollegen, die sich in der Praxis bei Gerichten mit Anwaltszwang bewegt haben, auffordern, ihre Bemerkungen darüber zu machen, ob sie es für denkbar erachten, daß man in einem durch Anwälte und unter den Anwälten zu instruirenden Prozeß mit einer Domizilwahl ausreiche.

Es wird uns in der neuen Prozeßordnung angekündigt, daß gleichzeitig mit der Behändigung der Ladung der Termin der öffentlichen Verhandlung bestimmt werde; aber, meine Herren, wenn das das Prinzip der neuen Prozeßordnung sein wird, dann wird darunter die Formulirung leiden. Das läßt sich namentlich bei größeren Gerichten nicht durchführen. Mag immerhin der Termin fixirt werden, er wird vertagt werden. Wie soll ich die Instruktion ohne Vertagung bewerkstelligen mit der einfachen Domizilwahl? Da will ich einen Kontradiktor haben, der den Prozeß mit mir instruirt und plaidirt; soll ich auf der Verhandlung rigoros bestehen? — Das läßt sich nicht durchführen im praktischen Leben, da würde man der Kollegialität geradezu ins Gesicht schlagen, und es wird das Bedürfniß eintreten, Vertagung bewilligen zu müssen, wenn sie sachlich geboten und veranlaßt ist. Ich weiß nicht, meine Herren, ob diese Vertagung im Interesse der Sache liegt. Mit wem soll ich dem Gericht gegenüber debattiren, welches schließlich über diese Frage zu erkennen hat! Doch nur mit meinem Gegner! — Meine Herren, ich muß gestehen, nach den ganzen Erfahrungen kann ich mir einen Anwaltszwang, eine Instruktion des contradiktorischen Prozesses vor der schließlichen mündlichen Verhandlung, die durch Anwälte geführt werden soll, nicht anders denken, als wenn die Anwälte Fuß fassen am Sitz des Gerichts; alles Andere, was daneben liegt, mag für einzelne, spezielle Verhältnisse das passende sein, mag sich für kleinere Verhältnisse empfehlen, aber, meine Herren, wir können hier nicht partikuläre Verhältnisse in der Weise in Berechnung bringen, wir müssen das Prinzip entscheiden.

Der Herr Referent hat uns erklärt: ja, wie empfindlich treffen wir ältere Collegen! und dergleichen. Meine Herren, dürfen wir denn auf solche Verhältnisse Rücksicht nehmen? Wenn wir über die Prinzipien entscheiden sollen und wenn wir sie sanktioniren und als gesetzeskräftig einführen sollen für das künftige Leben, dann können wir solche kleinen Verhältnisse, so bedauerlich sie den Einzelnen treffen mögen, doch nie als Maßstab für unsere Entscheidung gelten lassen.

Man sagt: wie soll sich die Sache stellen bei diesem Anwaltszwang bei dem Gericht erster Instanz, bei dem Gericht zweiter Instanz, vielleicht noch bei dem Reichsgericht? Wir treffen da eine mißliebige Klassifikation und wir haben Unteranwälte, Mittelanwälte und die Herren Oberanwälte. Nein, meine Herren, das haben wir nicht, und ich glaube, wir haben es auch in den Ländern nicht gehabt, in denen die Verhältnisse bisher gegolten haben, deren Fortdauer ich Ihnen empfehlen möchte.

Solche Verhältnisse werden am besten klar gestellt durch Beispiele. Wir haben hier den Appellhof in Köln, dessen Territorium eine Seelenzahl von 3 Millionen umfaßt; wir haben das

Digitized by Google

Landgericht, welches mit Inbegriff der Stadt Köln eine Seelenzahl von pr. pr. ¾ Million hat. Nun haben wir bei diesem Appellhof mit seinem weitgreifenden Territorium 25 Anwälte; wir haben in der ersten Instanz, bei dem weit geringeren Bezirk, 65 Anwälte. Zunächst kann ich Ihnen sagen, daß wir vom Landgericht durchaus nicht gesonnen sind, uns in der Eigenschaft von Untercollegen dem Appellhof gegenüber zu betrachten, und daß auf der anderen Seite der Appellhof gar nicht daran denkt, uns in einer wohlwollenden Auffassung als die Collegen der ersten Instanz zu bezeichnen. Die Friedensgerichte und die Amtsgerichte mögen immerhin einen abweichenden Charakter tragen; wollen Sie aber die Anwälte dort einführen und ihnen die Befugniß geben, schlechthin durch ihre bloße Domizilwahl beim Amtsgericht die Befähigung als Anwalt bei den Collegialgerichten zu erlangen, dann werden Sie dahin kommen, daß Sie wirklich eine niedere Klasse von Anwälten, daß Sie die Klasse eines privilegirten Winkelkonsulententhumes schaffen.

(Bravo!)

Meine Herren, die Verhältnisse, wie ich Sie Ihnen schildere, sind diejenigen, wie sie seit 50, 60 Jahren Geltung gehabt haben auf der ganzen linken Rheinseite von Deutschland, einem Territorium, welches, wenn Sie es von der Schweiz beginnen und an Holland endigen lassen, nach Hinzutritt von Elsaß-Lothringen doch ganz gewiß nicht unterschätzt werden darf. Meine Herren, betrachten Sie die Anwaltsverhältnisse, wie sie in Frankreich, in Belgien, in Holland, in England, — doch im Ganzen Länder von freier Bewegung, deren Bedeutung für die Civilisation nicht verkannt werden darf — gewesen sind und noch bestehen. Wollen Sie wirklich behaupten, daß die Advokatur in den ebengenannten Ländern nicht an der Spitze des Rechtslebens steht? Wollen Sie etwa verkennen, daß die Freiheit des Lebens im Staate und die Fortbildung des Rechts durch diese Länder ganz enorm gewonnen hat? Meine Herren, das sind die Länder, wo die Lokalisation besteht; da war der Anwaltzwang gewissermaßen mit einer freien Advokatur verbunden, und das haben wir ja auch bis heute noch gehabt, wir haben den Advokatenstand neben dem Anwaltzwang.

Präsident: Ich muß doch den Herrn Redner bitten, sich etwas kürzer zu fassen.

Advokat-Anwalt Elven (Cöln): Ich glaube, meine Herren, ich habe Ihnen meine Meinung dahin mitgetheilt, welche Gründe für die Lokalisation des Anwaltstandes sprechen. Nun lesen Sie den §. q des Entwurfes, der das Prinzip der diesseitigen Auffassung hinstellt. Ich würde zu demselben folgende Veränderungen vorschlagen:

1) In Alinea 1 hinter den Worten:

Auf Grund der Zulassung bei einem Gerichte —

hinzuzufügen:

oder in einem Gerichtsbezirke,

— so daß also der Anwalt die ganze Kriminalpraxis in der Hand hätte.

2) Alinea 2 am Schluß folgenden Satz hinzuzufügen:

sofern er hierbei von einem bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Anwalte assistirt wird.

Es mag wünschenswerth erscheinen, daß die Sache von einem Andern behandelt wird, er ist der Kontradiktor im Prozesse, der Advokat für die Behandlung bei dem Gericht. Bedenken Sie, daß wenn irgendwie die Parteien wünschen, durch den Mann ihres Vertrauens bei dem Gericht vertreten zu werden, sie den Mandatar finden, der dann den Beistand des Anwalts an dem betreffenden Prozeßgericht erhält. Im Anschluß daran würde ich empfehlen:

3) Nach dem 2. Alinea folgenden neuen Absatz einzuschalten:

Der prozeßführende Anwalt bedarf zur Vertretung seiner Partei in dem bei einem anderen Gerichte erfolgenden Beweisaufnahme-Verfahren nicht der Assistenz eines bei letzterem zugelassenen Anwalles.

Das scheint mir in der Natur der Sache zu liegen, daß, wenn das Gericht eine Beweisaufnahme anordnet, welche bei einem andern Gericht stattzufinden hat, dann der Anwalt bei dem Gericht A auch der legitime Vertreter bei dem Gericht B ist.

Ich möchte im Anschluß an dasjenige, was Herr Kollege Du Mont gesagt hat, empfehlen, die Lokalisation des Anwaltszwanges nach dem Sinne des §. q mit den eben bezeichneten Modifikationen zu akzeptiren.

Justizrath v. Wilmowski (Berlin): Meine Herren! Ich will mich so kurz als möglich fassen und Gesagtes nicht wiederholen.

Ich bin Anhänger der Lokalisation und bin entschieden der Ueberzeugung, daß die Civilprozeßordnung so emanirt werden wird, wie sie jetzt vorliegt. Ich bin der Meinung, daß bei dem Anwaltszwang speziell, der eingeführt werden soll, die Lokalisation ganz unvermeidlich ist, und daß im Allgemeinen und im Großen und Ganzen auch eine nicht reelle, fingirte Angabe eines Wohnsitzes nicht ausreicht, um den Anforderungen der Civilprozeßordnung zu genügen. Ich bin ferner der Meinung, daß es nicht rathsam und in keiner Weise sachgemäß ist, daß die Anwälte, die beim Gericht erster Instanz plaidirt haben, regelmäßig beim Gericht zweiter Instanz plaidiren; ich halte es im Gegentheil für durchaus wünschenswerth, daß ein anderer Anwalt dann in zweiter Instanz eintritt. Ich gebe zu, daß Fälle vorliegen, in denen bei ganz besonders kompliziertem Material besser der Anwalt erster Instanz eintritt; aber ich halte das für eine ganz besondere Ausnahme, und bin der Meinung, daß für diese Ausnahmefälle der §. q Alinea 2 das vollständige Korrektiv giebt. Ich bin auch ferner der Meinung, daß die Beschränkung nicht nothwendig ist, wie sie von anderer Seite vorgeschlagen ist, daß an einem Orte, wo mehrere Kollegialgerichte sind, derselbe Anwalt bei allen auftreten kann. Aber ich halte mit Rücksicht auf den Bildungs- und Bevölkungszustand der verschiedenen Provinzen Deutschlands die eine Ausnahme für durchaus nöthig im Interesse nicht des Anwaltsstandes, aber der Bevölkerung, die Ausnahme, die der Kollege Lesse bereits befürwortete, und die auch vom Referentenvorgeschlagen wurde, daß nämlich die Amtsgerichtanwälte die Befugniß haben, bei den übergeordneten Landgerichten ihrerseits zu praktiziren und zwar in vollem Maße mit der einen durch die Civilprozeßordnung gegebenen Beschränkung, daß sie dort ihren Geschäftswohnsitz haben, und ich habe meinen Antrag in dieser Weise formulirt. Meine Herren, ich glaube, daß in diesem Falle einmal die Unzuträglichkeiten nicht hervortreten, die die Herren Kollegen hier vom Rhein befürchten von der bloßen Domizilwahl, und zwar deshalb nicht, weil das Amtsgericht ja im Be-

Digitized by Google

zirke des Landgerichts selbst, also in verhältnißmäßig großer Nähe liegt. Ich glaube andererseits nicht, daß das Auskunftsmittel, welches in dem Antrage der Cölner Herren Kollegen vorgeschlagen ist, ausreicht. Daenach soll die Zulassung entweder bei einem Gericht, bei welchem Anwaltszwang besteht, oder im Bezirke eines solches Gerichtes stattfinden; im §. m ihres Vorschlages ist aber gesagt: der Anwalt muß am Orte des Gerichtes, wo er zugelassen ist, seinen Wohnsitz nehmen. Die Konsequenz daraus würde wieder sein, daß er, wenn er nur im Bezirke Wohnsitz hat, nicht aber am Orte, wo der Anwaltszwang existirt, dann da nicht praktizieen darf, und daß seine Zulassung dort nicht in vollem Maße erfolgt. Ja, meine Herren, hier am Rhein, wo die Bevölkerung so dicht ist, da geht das; wenn die Herren aber etwas genauer bekannt sind in den östlichen Provinzen von Deutschland und speziell von Preußen, die eine viel dünnere Bevölkerung aufzuweisen haben, da ist ein solcher Zustand absolut unausführbar, wenn man nicht geradezu dort die Justiz verweigern will. Ich bin über 20 Jahre in den östlichen Provinzen gewesen; ich bin jetzt dort nicht mehr Anwalt, ich höre aber aus den verschiedenen dortigen Gegenden — aus Posen, Preußen, Pommern, theilweise auch aus Hannover — die Erfahrung, daß es eine absolute Unmöglichkeit ist, daß man einmal die Amtsgerichte abschafft, und ebenso unmöglich, daß man die Amtsgerichtsanwälte zuläßt, ihnen aber nicht die Befugniß läßt, beim Landgericht zu praktiziren. Das Abschaffen ist einfach deshalb nicht möglich, weil die Bevölkerung eines kleinen Gerichts und noch dazu eines Landgerichts viel weiter geht, als es den Leuten zuzumuthen ist zu reisen, um nur einmal einen Anwalt zu konsultieen, um ihm eine der einfachsten Fragen vorzulegen, wie sie jedem Anwalt täglich zu Dutzenden vorkommen. Wenn die Herren sich vergegenwärtigen wollen, daß im Bezirk von Hinterpommern, etwa von Stettin bis nach Danzig hin, auf etwa 40 Meilen weit nur 3 Landgerichte vielleicht bestehen werden, so bitte ich Sie, sich zu überlegen, ob es dann möglich ist, Anwälte blos beim Landgericht zuzulassen. Ebenso unmöglich ist es aber auch, den Amtsgerichtsanwälten zuzumuthen, daß sie ihre schwierige Stellung einnehmen sollen, wenn sie nicht einmal die Genugthuung und die Möglichkeit haben, die Prozesse selbst durchzuführen, die sie gut instruiren müssen. Es ist das garnicht zu vermeiden. Es ist aber auch diese Beschränkung auszuführen möglich dadurch, daß sie nicht blos Domizil nehmen — das ist meines Erachtens allerdings noch nicht genug, sondern ich hatte deshalb die weitere Bedingung gesetzt, daß sie einen Geschäftswohnsitz an dem Orte des Anwaltzwanges nehmen, d. h. daß sie diejenigen Vorkehrungen treffen, die nöthig sind für das Gericht, für das Publikum, für den Gegner, um sie als wirklich wohnhaft gelten zu lassen und um zu sorgen, daß jede Nachricht, die dem Anwalt selbst zukommen soll, ihm auch wirklich zukommt und zeitig zukommt. In den seltensten Fällen werden die Fälle so dringlich, die Nachrichten so schleunig sein, daß die Post und eventuell der Telegraph nicht genügte. Wenn Mißstände in einzelnen Fällen vorkämen, dann wäre es Sache des Amtsgerichtsanwalts, dafür die nöthigen Vorkehrungen zu treffen. Aber, meine Herren, den Mißstand, der entsteht, wenn Sie nicht diese eine Modifikation zulassen, dem ist in gar keiner anderen Weise abzuhelfen, dem ist nicht abzuhelfen durch die Vorschläge, die von den Kölner Kollegen kommen, und auch andererseits nicht abzuhelfen dadurch, daß man überhaupt sagt, bei Amtsgerichten mögen dann keine Anwälte existiren.

Ich würde Ihnen deshalb vorschlagen, die Bestimmung des Entwurfs mit dem einen Zusatz zu akzeptiren, daß Amtsgerichtsanwälte bei dem ihnen übergeordneten Landgericht dann zuzulassen seien, wenn sie am Ort und Sitz des letzteren einen Geschäftswohnsitz nehmen.

Anwalt **Meyeesburg** (Celle): Meine Herren Collegen! Es ist an einer anderen Stelle der Verhandlungen hervorgehoben, daß es von besonderer Wichtigkeit sei, sich immer klar zu machen, auf welches Verfahren die Einrichtungen angepaßt werden sollen, um die es sich handelt. Bei keiner Frage ist es wichtiger als bei dieser zu beachten, daß es sich zweifellos darum handelt, das rein mündliche Verfahren einzuführen, und es wird sich nun immer fragen: wie stellt sich die Tragweite einer Einrichtung zu diesem mündlichen Verfahren? Bei den Rheinländern, bei denen so zu sagen schon in der dritten Generation diese jetzige Einrichtung besteht, ist diese so in Fleisch und Blut übergegangen, daß sie sich in andere Anschauungen nicht hineindenken können. Bei denjenigen Kollegen, die das mündliche Verfahren noch nicht haben, vor allen Dingen den Collegen aus den altpreußischen Provinzen auch den Hamburger und Frankfurter Collegen — denn die haben kein mündliches Verfahren in strengem Sinne, vielmehr haben sie nur beim Handelsgericht etwas Aehnliches — bei denen liegt also die Sache anders, sie passen die neuen Gesetze unwillkürlich auf das Jetzige an. Bei den württembergischen Collegen liegt das Verhältniß so, daß sie seit 1870 das rein mündliche Verfahren haben; ihre Erfahrungen haben also eine Bedeutung; dagegen haben sie sicherlich nicht die Bedeutung wie bei den Rheinländern. Bei dem württembergischen Verfahren hat man 1870 die Organisation den früheren Verhältnissen wesentlich angepaßt, namentlich hinsichtlich der Anwaltschaft zu wenig neu organisirt.

Meine Herren, ich will auf die Sache nicht weiter eingehen; ich denke wie nur, es könnte für diesen oder jenen, der überhaupt noch von einer Ansicht bekehrt werden kann, einige Beruhigung haben, wenn ich als Hannoveraner einige Mittheilungen machte, — und nicht so sehr um meiner Ansicht eine Autorität zu geben, sondern eben weil die Erfahrung mitspricht, erlaube ich mir zu bemerken, daß in dem Ort, wo ich wohne, in Celle, diese Fragen eingehend von allen Anwälten und Advokaten berathen sind. Wir haben im Hannöverschen das mündliche Verfahren seit 1852; die Anwälte dort in Celle stehen fast sämmtlich, bis auf einige jüngere, seitdem in dem Verfahren, — ich selbst bin Anwalt dort beim Appellationsgericht seit 1856. Wir sind schließlich einstimmig zu der Ueberzeugung gekommen, daß die Fassung der Lokalisation, wie sie der Entwurf der Reichstagskommission enthält, durchaus richtig ist. Die Zustände haben sich bei uns in folgender Weise entwickelt. Vor 1852 hatten wir das schriftliche Verfahren; daß bei dem schriftlichen Verfahren eine Einrichtung, wie sie von dem Herrn Referenten empfohlen wird, die richtige war, kann man bezweifeln, aber im Sinne des großen Publikums mußte sie die richtige sein. Dann kam aber das neue Verfahren, und man schnitt etwas tiefer ein, als man es in Württemberg gethan hat; man bestimmte nämlich: von jetzt

an ist bei den Kollegialgerichten Anwaltszwang, aber alle bestehenden Advokaten haben das Recht, so lange, wie sie leben, hinüberzugehen an das betreffende Landgericht und von diesem Rechte wurde meistens Gebrauch gemacht. Jetzt hat sich das Publikum allmählich vollständig daran gewöhnt, in erster Instanz zu den Anwälten der Landgerichte zu gehen, und findet keinen Hinderungsgrund an den Entfernungen, die beispielsweise bei uns so groß und wohl noch größer sind, als sie in Posen geschildert sind.

Was die Frage der Lokalisirung an einem und demselben Orte betrifft, so kann ich in dieser Beziehung Folgendes mittheilen. Es kann die Frage eigentlich nur praktisch geworden sein in Celle selbst, weil dort ein Gericht höchster Instanz war und ist für einen Bezirk von etwa 2 Millionen Seelen, und dann noch ein Untergericht oder Landgericht, welches einen großen Bezirk von etwa 150,000 Seelen hat. Thatsächlich ist es so gekommen, daß einzelne Anwälte oder eine größere Anzahl der Anwälte beim Oberappellationsgericht auch beim Landgericht mit praktizirt haben und umgekehrt die Anwälte beim Landgerichte in Celle ihre Sachen in zweiter Instanz vor dem Apellgerichte in Celle geführt haben unter Assistenz; und so ist der Zustand im Augenblick. Er ist so, weil die Advokaturpraxis und Einnahme nicht großartig genug; wahrscheinlich liegt das an der Taxbestimmung, die eine große Rolle bei diesen Fragen spielt. So ist es gekommen, daß thatsächlich die Lokalisirung nicht vollständig durchgeführt ist, so jedoch, daß die Anwälte sich einführen lassen müssen.

Unter diesen Verhältnissen, die wir jetzt haben, hat gleichwohl die Anwaltskammer in Celle, bestehend aus etwa 20 Advokaten, Obergerichtsanwälten und Oberappellationsgerichtsanwälten einstimmig gesagt: so wie der Entwurf will muß die Einrichtung geschaffen werden; und zwar deshalb, meine Herren, weil jeder fühlt, daß an und für sich der für den Anwalt auch wünschenswerthe Zustand der ist, nur bei einem Gericht zu praktiziren. Die Herren in Württemberg fürchten, ihre Praxis könnte leiden, aber ich glaube, kein württembergischer Anwalt würde bei wirklich mündlichem Verfahren sich besinnen, eine Praxis zu übernehmen, die ihn ausreichend beschäftigte, wenn er nur an einem und demselben Kollegialgerichte praktiziren könnte.

Nun fragt man sich: kann das Publikum in der Beziehung gehindert werden, dennoch durch seine frei gewählten Anwälte plädiren zu lassen? und da sagt man: nein, aber es darf kein Zustand der Gleichberechtigung geschaffen werden, denn dann gewöhnt sich das Publikum von neuem daran, daß alle Anwälte an allen Gerichten plädiren, und so kann ein einzelner Anwalt sich thatsächlich an einem Gericht gar keine ausreichende Praxis verschaffen.

Es wird also von den Zuständen dieses Entwurfs bei uns ein Nachtheil für die Advokaten nicht befürchtet; und wenn gesagt ist, die Anwälte erster Instanz müßten im Interesse der Sache und im Sinne der Parteien auch die Berufung wahrnehmen, so erlaube ich mir auch da Einiges mitzutheilen, wie sich die Sache gemacht hat. Im Anfang war man ganz und gar im Hannoverschen derselben Ansicht; die Folge war, daß nach Celle die Anwälte zugereist kamen aus allen Orten des Hannöverschen. Allmählich ist das eingeschlafen, und zwar deshalb, weil einerseits die Kollision der Geschäfte es nicht zuließ, und weil man andererseits den Parteien die ungeheuren Kosten nicht machen wollte, die das württembergische Verfahren ja machen muß, — denn man reist doch nicht umsonst von Stuttgart nach Ulm hin und her ohne Diäten und Reisekosten; es ist ein College von einem Hannoverschen Obergerichte noch hier, vielleicht kann sich der noch darüber äußern. Es hat, wie die Obergerichtsanwälte jetzt fast einstimmig sagen, einen sachlichen Vortheil, wenn in der Berufungsinstanz mit voller Verantwortlichkeit in die Sache ein neuer Anwalt hineintritt; und wenn gewichtige Verhandlungen stattfinden, wo es auf lokale Verhältnisse ankommt, so tritt der eigene Anwalt dem neuen zur Seite, und dann ist man sicher, daß die Interessen der Partei gewahrt werden. Aber selbst Obergerichtsanwälte in Celle erklären vielfach: es ist besser, der Anwalt zweiter Instanz plädirt die Sache nach allem Gesagten, daher möchte ich glauben, daß, wenn Sie sich auch nicht umstimmen lassen, doch eine gewisse Beruhigung in dem, was ich gesagt habe, liegen möchte, wenn vielleicht die Majorität so oder so ausfallen sollte.

Meine Collegen in Celle, welche den dortigen Advokatenverein bilden, haben mich beauftragt, Ihnen diese Meinung hier darzulegen; nach Allem, was hier schon ausgesprochen ist, kann ich auf eine weitere Ausführung verzichten.

Rechtsanwalt Karl Schott (Stuttgart): Meine Herren! Ich schicke kurz voraus, daß, nachdem eine gutachtliche Aeußerung einer Versammlung von sonstigen württembergischen Anwälten vorgelegt worden, auch eine solche von Stuttgart eingesandt worden ist, daß wir aber in der vorliegenden Frage alle einig gehen. Ich bin der Ansicht, daß der Staat sowohl gegenüber dem Anwalt als gegenüber den Partien nicht das Recht hat, die Beschränkung der Lokalisirung auszusprechen. Meine Herren, es wurde als Grundsatz die Freigebung der Advokatur heute ausgesprochen, und es ist wohl zuzusehen, ob man nun diese Beschränkung einführen soll, um mit der einen Hand wieder zu nehmen, was man mit der anderen gegeben hat. Es ist, glaube ich, ein natürliches Recht der Partei, den Mann ihres Vertrauens ohne Schranken zu wählen, und ebenso wenig darf der Anwalt eingeschränkt werden, zumal wenn der Anwaltszwang besteht, der nach unserer Ansicht auch nicht gerechtfertigt ist. Der Anwaltszwang ist meines Erachtens eine Bevormundung der Partie sowohl als eine unberechtigte Einschränkung der Partie und des Anwalts. Wir in Württemberg — um von unseren Erfahrungen auszugehen — haben in unserer Civilprozeßordnung von 1868, die durchaus auf dem mündlichen Verfahren beruht und nur Vorbereitung durch Schriftsätze enthält — ich glaube, sie wird sich der hannöverschen Prozeßordnung ebenbürtig zur Seite stellen — durchaus keinen Anwaltszwang, obgleich derselbe seiner Zeit lebhaft ventilirt wurde. Die Sache macht sich auch ganz einfach; wenn die Partie kommt, wird bald wahrgenommen, ob sie wirklich die Fähigkeit zu einem klaren, ruhigen Vortrage hat oder nicht; ist das nicht der Fall, so bestimmt ein Paragraph der Prozeßordnung einfach, daß ihr auferlegt wird, einen Anwalt bei der nächsten Verhandlung beizubringen. Also dürfen wir nicht fürchten, daß mit der künftigen Prozeßordnung dem Mann geschadet wird; er kann sich in dieser Weise ganz gut helfen.

Es ist aber die Lokalisirung auch durchaus unnöthig; die

Digitized by Google

Geschäfte können ganz gut von jedem Anwalt wahrgenommen werden. Was insbesondere die Zustellung anbelangt, so haben wir die Einrichtung, welche im Allgemeinen von der neuen Prozeßordnung meines Wissens angenommen ist, daß die Zustellung, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter am Orte des Gerichts aufgestellt wird, auf eine andere, Sicherheit bietende Weise geschieht, und als dazu dienlich wird die Post bezeichnet. Es hat sich soviel ich weiß in diesem Punkt kein Mißstand in Württemberg ergeben.

Ich habe bereits darauf hingewiesen, daß nicht bloß in Wahrheit ein mündliches Verfahren in Württemberg besteht, daß die Schriftsätze in der That nur bestimmt sind, die mündliche Verhandlung vorzubereiten. Diese Geschäfte werden denn auch ordnungsmäßig besorgt, und es ist nur der Einwand zu beseitigen, als ob zu viele Vertagungen bei den württembergischen Gerichten vorkommen. Eine Bemerkung der Justizkommission kann darauf führen, diese Bemerkung ist aber jedenfalls übertrieben. Vertagungen kommen allerdings vor; es gibt ja aber auch alle möglichen anderen Gründe hierfür außer einer Reihe des Anwalts und sie können ganz gerechtfertigt sein. Jedenfalls ist mir eine gut vorbereitete Verhandlung mit Vertagung lieber als eine schlecht vorbereitete Verhandlung ohne solche.

Nun, ich sage also, die Nichtlokalisirung in Württemberg ist jedenfalls nicht die Ursache, wenn einmal eine Vertagung vorkommt, und es hat die Autorität des Reichstagsabgeordneten Miquél in der Justizkommission darauf hingewiesen, daß diese Vertagung bei jeder Prozeßordnung und bei jeder Anwaltsordnung vorkommt. Also dieser Grund kann nicht gegen die Sache angeführt werden; und was die Kosten betrifft, welche, auch einer der Herren Vorredner berührt hat, so ist ja in dem §. 85 der neuen Civilprozeßordnung das Mittel gegeben, daß in keiner Weise die Gegenpartie darunter leidet, wenn ein auswärtiger Anwalt beigezogen wird.

Es ist aber auch hinzuweisen auf die Vorzüge der freien Thätigkeit der Anwälte, der freien Auswahl seitens des rechtsuchenden Publikums, und ich glaube, daß diese Vorzüge durchschlagend sind.

Ein weiterer Gesichtspunkt ist der, daß die Amtsgerichtsanwälte doch entschieden erst dann zu ihrem wahren Recht gelangen, wenn sie der Rechtssachen bei dem Landgericht in vollem Umfange sich annehmen dürfen. Wenn das von vorneherein abgeschnitten ist, wenn man ihnen nicht zutraut, daß sie die Sachen wirklich durchführen können, so ist eine wesentliche Garantie für die rechtsuchende Partie und für die sachgemäße Durchführung des Prozesses beseitigt, es ist ein wesentliches Hülfsmittel dafür benommen, daß die Amtsgerichtsanwalte auch wirklich thatsächlich und wissenschaftlich auf der Höhe bleiben. Sie sind die Kontrolenre an den Amtsgerichtssitzen, und wir müssen dafür sorgen, daß wir nicht den üblen Schein erwecken, als ob es Anwälte erster und zweiter Gattung gäbe, sondern daß wirklich diese Anwälte wahrhaft ihrem Beruf zu dienen und Genüge zu leisten berufen und befähigt werden.

Es ist darauf hingewiesen worden, daß die Verhältnisse am Rhein nicht ganz maßgebend sind; so viel ich weiß, ist z. B. in der großen Stadt Crefeld, einer Stadt von etwa 50,000 Einwohnern, längere Zeit kein Anwalt gewesen. Ich glaube nicht, daß dieß ein normaler Zustand ist.

Nun kann ich noch kurz darauf hinweisen, daß die württembergischen Zustände im Ganzen befriedigend sind. Wenn die Qualität des Anwalts im Ganzen eine gute ist — und ich glaube, auch unsere Examina sind derart angelegt —, so kann man mit Vertrauen und Ruhe das Prinzip der Nichtlokalisirung zur Ausführung bringen. Es sind ja auch bereits so viele Ausnahmen von der Lokalisation zugestanden worden, daß ich glaube, von diesen Ausnahmen ausgegangen wird man wohl sagen können, es muß am Prinzip etwas Ungenügendes sein, etwas Doktrinäres, etwas, was wirklich dem thatsächlichen Leben und Bedürfniß nicht entspricht. Die Ausnahmen sind im §. q des Entwurfs aufgeführt, und zum Theil sonst anerkannt worden: daß der Anwalt erster Instanz in derselben Sache auch mit Recht in zweiter Instanz zugelassen wird, daß der Anwalt in dem Landgerichtsbezirk, dem er angehört, allgemein zugelassen wird, daß ein Kollegialgerichtsanwalt bei allen Kollegialgerichten desselben Orts zugelassen wird und daß jeder Anwalt bei der mündlichen Verhandlung substituirt werden kann: also daß das Prinzip nicht festzuhalten ist. Man muß doch offenbar diese Substitution nicht bloß als eine Illustrirung des Prinzips darstellen lassen, sondern es weist darauf hin, daß der substituirte Anwalt eigentlich berufen ist, in Wahrheit den ganzen Prozeß zu führen.

Nach all Diesem glaube ich, es liegt kein Anlaß vor, weder aus Rechts-, noch Bedürfniß-, noch Zweckmäßigkeitsgründen von dem heute ausgesprochenen Grundsatz der Freigebung der Advokatur abzugehen, und ich empfehle Ihnen deshalb den Antrag des Herrn Referenten.

Präsident: Meine Herren Kollegen, ich erlaube mir die nun folgenden Redner daran zu erinnern, daß wir der Ansicht gewesen sind, 10 Minuten würden wohl für jeden Redner ausreichen, und ich glaube, es wird dies nun um so mehr der Fall sein, nachdem die Gründe von beiden Seiten ziemlich ausführlich vorgetragen sind.

(Ruf: Schluß!)

Wenn der Schluß beantragt wird, so will ich doch zunächst mittheilen, daß ein schriftlicher Antrag eingegangen ist vom Herrn Kollegen Niemeyer:

> Eventuelle Resolution, falls der Anwaltstag sich nicht gegen jede Lokalisation aussprechen möchte:
> Die Zulassung zur Anwaltschaft ist nachzusuchen und zu ertheilen für alle Gerichte eines bestimmten Oberlandesgerichtsbezirks.

(Rechtsanwalt Niemeyer verzichtet auf das Wort zur Begründung seines Antrags.)

Auf der Rednerliste stehen noch die Herren Kollegen Rosenberger (Zweibrücken)

(Derselbe verzichtet mit dem Bemerken, daß er die Anschauungen theilt, die die Herren von Köln vorgetragen haben.)

Häntle (Aufpach)

(Derselbe verzichtet.)

Ehlers (Rostock), Hertz (Mannheim), Kahle (Parchim)

(Derselbe verzichtet.)

Lingmann (Koblenz)

(Derselbe verzichtet.)

Crull (Rostock) und Löwenthal (Schwerin).

Es folgt die Abstimmung über den Schlußantrag; derselbe wird angenommen.

Digitized by Google

Referent Anwalt Fürſt (Mannheim): Meine verehrten Herren Kollegen! Ich glaube einen Zug konſtatiren zu dürfen, der durch alle unſere Anträge geht! es iſt das der Zug des Konſervatismus. Alle Anträge aus den verſchiedenen Landestheilen hängen mit Liebe und Zähigkeit an denjenigen Einrichtungen welche bei ihnen hergebracht ſind, und es läßt ſich nicht verkennen, daß, wie auf der einen Seite die Freiheit, die ungehinderte Thätigkeit des Anwalts, die Uneingeſchränktheit der Partei ihre Anhänger hat, ſo auf der andern Seite diejenige Einſchränkung wieder ihre Anhänger hat, welche in den Rheinlanden und in Hannover Geſetz iſt. Es läßt ſich daraus hier für Niemanden ein Vorwurf machen, im Gegentheil es iſt ein Zeichen, daß wir doch in ganz Deutſchland nicht ſo ſchlimme Zuſtände haben, ſondern Zuſtände, mit welchen Männern von Pflicht und Ehre vollkommen zufrieden ſein können. Nur wenige Worte möchte ich aber doch den Anhängern des Prinzips der Lokaliſation entgegen rufen.

Man hat weſentlich hervorgehoben, der §. q. trage allen berechtigten Forderungen Rechnung, — dort ſei der Unterſchied zwiſchen einem Inſinuationsmandatar und einem wirklichen Vertreter feſtgeſtellt. Nun, meine Herren, wenn das wirklich der Fall iſt, dann ſind wir ja gar nicht weit von einander, dann iſt eben das Prinzip der Lokaliſirung in der Weiſe verlaſſen, daß es ganz nahe ſteht dem Prinzip der Nichtlokaliſation. Was ſoll es für eine Bedeutung haben, wenn der Anwalt der in der Sache doch eigentlich gar nicht thätig iſt, der dem anderen Anwalt die Mühe der ſchriftlichen Verhandlung und den mündlichen Vortrag überläßt, dem Namen nach als Vertreter der Partei auftritt? Nur eine Hinweiſung möchte ich mir erlauben. In Handelsſachen findet kein Anwaltszwang ſtatt und demgemäß auch jedenfalls kein Zwang der Lokaliſation; alſo gerade in Angelegenheiten, welche vielleicht am allermeiſten der Beſchleunigung bedürfen, hat man das ganze Prinzip verlaſſen.

Man hat geſagt, es könne der Appellanwalt neue Geſichtspunkte in die Sache hineinbringen. Nun, meine Herren, das will ich zugeben, das kann einmal der Fall ſein; es wird aber regelmäßig nicht der Fall ſein, und wir können nicht auf Ausnahmen eine Regel aufbauen, und am allerwenigſten, meine Herren Kollegen, können wir den Prozeßpartien ſagen: ihr müßt neue Geſichtspunkte entdecken, ihr müßt auf Entdeckungsreiſen gehen, wo ihr einen Anwalt findet, der euch neue Geſichtspunkte aufſucht. Herr des Prozeſſes, dominus litis, iſt am Ende die Partei ſelber und nicht der Anwalt, und wenn ſie der Anſicht iſt, daß ſie auf einer anderen Seite beſſer vertreten iſt, ſo muß man es ihr überlaſſen.

Ich kann nur beſtätigend wiederholen, daß in dem Großherzogthum Baden, immerhin einem Staat von 13—1,400,000 Einwohnern, einem Staat der 5 Kollegialgerichtsbezirken hat, auch nicht ein einziger Anwalt ſich findet, welcher für das Prinzip der Lokaliſation iſt. Ich bin der Letzte, meine Herren, der etwa die Verdienſte Frankreichs um die Entwickelung des modernen Rechts wegläugnen wollte; das ſei ferne von mir; allein daß dieſe gerade mit der Lokaliſation zuſammenhängt, iſt vorhin ſchon bezweifelt worden, und man könnte eben ſo gut ſagen ſie hingen mit der Käuflichkeit der Avoué Stellen zuſammen, wie mit der Lokaliſation. Wir haben uns heute Morgen für eine freie Advokatur ausgeſprochen, wir haben uns für die großen Grundſätze der Freigebung der Anwaltſchaft ausgeſprochen; — hemmen wir uns nicht ſelber dadurch, daß wir ſagen: ja es iſt jeder Deutſche, welcher die betreffenden Vorſtudien gemacht hat und darüber ſich ausgewieſen hat, bei den höheren Gerichten berechtigt aufzutreten, aber wenn er einmal an einem Orte ſitzt, dann darf er ſeine Thätigkeit nicht weiter eintreten laſſen, dann iſt er an die Scholle derart gebunden, daß er ſein Wort und ſeine Schrift nicht weiter tragen darf, als an den nächſten Punkt. Meine Herren, glauben Sie doch, daß jedenfalls die Reiſe an einen fremden Gerichtsſitz nicht zu den Annehmlichkeiten des Advokatenſtandes gehört, und wir vermeiden ſie in den Ländern, wo wir die Lokaliſation geſetzlich nicht haben, aber wir müſſen doch auch die Fälle anerkennen, wo das Bedürfniß der Rechtspflege das Intereſſe des Rechtſuchenden es anders verlangt, und da iſt es unſere Aufgabe, dieſen Verhältniſſen Rechnung zu tragen und unſere Bequemlichkeit und unſere pekuniären Intereſſen aufs Spiel zu ſetzen, um unſeren höheren Pflichten zu genügen und den Partien gerecht zu werden.

Ich empfehle Ihnen daher wiederholt die Reſolution, welche ich im Eingang meines Vortrages in erſter Reihe vorgeſchlagen habe.

(Bravo!)

Präſident: Meine Herren! Wir kommen zur Abſtimmung. Ich will mir erlauben, vorher das Syſtem und die Reihenfolge der Abſtimmungen mit wenigen Worten zu erläutern, damit die Herren bei der Abſtimmung eine Ueberſicht haben über diejenigen Fragen, die Ihnen ſucceſſive vorgelegt werden.

Ich gehe aus von dem §. b, der die Zulaſſung als eine allgemeine, überall platzgreifende Regel hinſtellt und nun über die verſchiedenen Stufen der Lokaliſation Beſtimmung trifft. Dem tritt zunächſt der Prinzipalantrag des Herrn Referenten gegenüber und würde alſo zuerſt zur Abſtimmung gelangen, der unbedingt gar keine Lokaliſirung will. Hierzu iſt ein Unterantrag eingegangen, der die namentliche Abſtimmung begehrt, und da dieſer Antrag bereits durch eine ganze Reihe von Kollegen unterzeichnet iſt, ſo wird wohl ohne Zweifel darauf eingegangen werden müſſen. — Sollte der Antrag des Herrn Referenten verworfen werden, ſo würde dann in zweiter Linie der Antrag Riemeyer kommen, der die Lokaliſirung in dem Bezirk eines beſtimmten Oberlandesgerichtsbezirks verlangt; und in dritter Linie würde, auch noch abweichend von dem Entwurf eine mildere Lokaliſation enthaltend, als der Entwurf ſie aufſtellt, der Antrag Du Mont und Genoſſen folgen, der die Lokaliſation nur bei dem Kollegialgericht will. — Wenn dieſe ſämmtlichen drei Anträge verworfen ſein ſollten, ſo würde es beim Entwurf §. b bleiben, und dann kämen wir zu den eventuellen Anträgen, die in verſchiedenen Beziehungen geſtellt ſind.

— Gegen die Frageſtellung erhebt ſich ein Widerſpruch nicht, wohl aber wird ein ſolcher gegen die beantragte namentliche Abſtimmung ſeitens des Advokaten Rau (München) geltend gemacht, welcher die Abſtimmung über dieſen Unterantrag verlangt.

Ein ungenanntes Mitglied: Ich meine, daß auch eine geringere Anzahl von Kollegen das Recht haben muß, namentliche Abſtimmung zu begehren, und daß über dieſen Antrag nicht erſt ein Majoritätsbeſchluß gefaßt werden darf; denn ſonſt müßte über die Zuläſſigkeit dieſer Vorfrage erſt wieder eine Abſtimmung erfolgen, und ſo fort in infinitum.

Digitized by Google

Advokat Ehlers (Rostock): Nur ein paar Worte! Eine sehr große Anzahl der hier anwesenden Kollegen sind von ihren heimischen Kollegen beauftragt worden, ihre Stimme abzugeben, und sind nicht zum Wort gekommen. Wenn darüber abgestimmt werden sollte, so meine ich, daß doch gerade die Herren Kölner für namentliche Abstimmung sein würden. Meine Herren, ich bin einer von denen, denen das Wort nicht gegönnt worden ist, die gern sprechen wollten — es ist das vorbei, aber wir wollen doch gerne, daß konstatirt wird: wer hat denn eigentlich gestimmt?

(Brave!)

— Es folgt hierauf die namentliche Abstimmung über den Antrag des Referenten. Derselbe lautet wie folgt:

Der Deutsche Anwaltsverein hält dafür:

daß der Grundsatz der Lokalisation der Anwaltschaft d. h. der Zulassung und Beschränkung der Anwälte auf die Parteivertretung vor einem bestimmten Gerichte, weder dem Bedürfniß der Rechtspflege noch dem berechtigten Interesse der Rechtsuchenden noch der Würde des Anwaltsstandes entspricht. Er hält daher dafür, daß von den Beschlüssen der Reichstagsjustizkommission erster Lesung (Titel IXa., Rechtsanwaltschaft), die §§. b, e, f Alinea 2 und 3 zu streichen seien.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Andrießen, Labes.	Adams, Coblenz.
Anschütz, Leipzig.	
Bacher, Stuttgart.	Dr. Bachhausen, Bremen.
Bamberger, Karlsruhe.	Dr. Belmonte, Hamburg.
Banstädt, Fulda.	Block, Magdeburg.
Dr. Behnke, Bremen.	Blom, Elberfeld.
Bessel, Cöln.	Brenner, Mainz.
Bohn, Stettin.	Buchner, Darmstadt.
Dr. Brehmer, Lübeck.	Bulich, Cöln.
Caesar, Homburg v. d. Höhe.	Gardauns, Cöln.
Caspari, Frankfurt a. M.	v. Coelln, Cöln.
Cremer, Bochum.	Courth, Düsseldorf.
Crull, Rostock.	Custodis, Cöln.
Devin, Emmerich.	Diery, Gießen.
Dittmar, Gießen.	Dorn, Berlin.
Deckhorn, Posen.	Dubelmann, Cöln.
Dörpinghaus, Barmen.	Du Mont, Cöln.
Drewke, Cöln.	
v. Eck, Wiesbaden.	v. Eicken, Dortmund.
Ehlers, Rostock.	Eisermann, Frankfurt a. O.
Dr. Eich, Bonn.	Elven, Cöln.
Engel, Neumünster (Holstein).	Esser II., Cöln.
	Esser, Bonn.
	Euler II., Cöln.
Falker, Mainz.	Fischer, Cöln.
Feldhaus, Mühlheim a. d. Ruhr.	Franken, Cöln.
Freytag, Leipzig.	
Dr. Friedleben, Frankfurt a. M.	
Fürst, Heidelberg.	
Fürst, Mannheim.	
Dr. Geiger, Frankfurt a. M.	Gaul, Cöln.
Götz, Stuttgart.	Gaßner, Amberg.
Gützloe, Essen.	Gerins, Cöln.
Gutfleisch, Gießen.	Gravenhorst, Lüneburg.
Hänle, Ansbach.	Hagen, Bonn.
Hanken, Itzehoe.	Hauck, Cöln.
Hennecke, Soest.	Hellekessel, Bonn.
Herz, Mannheim.	Hendrichs, Cöln.
Heuser, Bückeburg.	Herbertz, Cöln.
Hilpert, Nürnberg.	Hirschhorn, Gießen.
Dr. Holdheim, Frankfurt a. M.	Hopmann, Bonn.
Dr. Humser, Frankfurt a. M.	Humbroich, Bonn.
	v. Hurter, Elberfeld.
	Hutmacher, Dorsten.
Dr. Ickelheimer, Frankfurt a. M.	Jansen I., Cöln.
	Jansen II., Cöln.
Kable, Parchim in Mecklenburg.	Käuffer, Aachen.
Kirch, München-Gladbach.	Klein, Cöln.
Köchling, Bochum.	Koch, Aachen.
Koppenrath, Löbbecke.	Kranz, Barmen.
Krug, Gladenbach bei Wiesbaden.	Kreitmair, Bamberg.
	Kyll I., Cöln.
Dr. Lambinet, Mainz.	Landwehr, Cöln.
Lehmann, Cöln.	Lautz, Cöln.
Lennich, Hamm.	Lesse, Berlin.
Lentze, Soest.	Lindenschmidt, Elberfeld.
Lissem, Cöln.	Lingmann, Coblenz.
	Loewenthal, Schwerin.
Maaßen, Cöln.	Maas, Aachen.
Martiny, Danzig.	Dr. Mayer, Alzey.
Dr. May, Hamburg.	Mayer, Aachen.
Möller, Rosteck.	Dr. Mayersohn, Aschaffenburg.
Monich, Grevismühlen (Mecklenburg).	Mecke, Berlin.
	Melchior, Dortmund.
Müller, Cöln.	Meurer, Cöln.
Müller, Hofgeismar.	Meversburg, Celle.
	v. Mittelstaedt, Neuwied.
Neele, Barmen.	Dr. Nacken, Cöln.
Nicolai, Grimmitschau.	Neuß, Aachen.
Nidermaier, Nürnberg.	
Niemeyer, Essen.	
Dr. Peacock, Lübeck.	Pfannenstiel, Saargemünd.
Pheifer, Cöln.	
Plitt, Borken.	
Rackow, Schönberg (Mecklenburg.	Rabermacher, Aachen.
	Rauschenbusch, Hamm.
Rang, Fulda.	Reinartz, Düsseldorf.
Dr. Rau, München.	Reiners, Aachen.
Rau, Hof.	Reuling, Leipzig.
Dr. Reinach, Mainz.	Riegel, München.
Dr. Regensburger, Mannheim.	Riffart, Cöln.
Rieth, Cöln.	Rosenberger, Zweibrücken.
Roeber, Driesen.	Rothschild, Trier.
	Rumpen I., Aachen.
Savn, Setters.	Scheele, Arnsberg.
Schlosser, Arnsberg.	Schleicher, Düren.
Schmitz I., Cöln.	Schlink, Cöln.
Schoeneseiffen, München-Gladbach.	Dr. Schreiner, Cöln.
	Schüler, Darmstadt.
Schott, Stuttgart.	Schultz, Magdeburg.
Schulz, Bochum.	Schultz, Warburg.
Schumacher, Stettin.	Settels, Cöln.
Dr. Siebert, Wiesbaden.	Sieger, Cöln.
Spanier, Detmold.	Ständer, Essen.
Stocklicht, Herborn.	Stapper, Düsseldorf.
Süpfle, Carlsruhe.	Stegemann, Leipzig.
Velde, Diez (Nassau).	Vagedes, Cöln.
	Viebahn, Dortmund.
	Vorbrugg, München.
	Vossen, Elberfeld.
Weiß, Breslau.	Wassermeyer, Bonn.
Wendland, Stettin.	Weker, Aachen.
Werner, Stettin.	Weber, Elberfeld.
Westermann, Mülheim a. d. R.	Wetter, Aachen.
Wiese, Mülheim a. d. R.	Wetter, Cöln.
	v. Werden, Elberfeld.
	v. Wilmowski, Berlin.
Zickermann, Schwerin.	Zimmermann II., Cöln.
Ziemssen, Stralsund.	Zünderf, Deutz.

Digitized by Google

Präsident: Meine Herren! Das Resultat der Abstimmung ist die Verwerfung des Prinzipalantrags des Herrn Referenten mit etwa 95 gegen 90 Stimmen; das Büreau hat sich nur noch über die genauen Ziffern zu einigen, und ich denke, wir können inzwischen die anderen Abstimmungen vornehmen.

(Zustimmung.)

Der Antrag des Herrn Kollegen Niemeyer lautet:

> Die Zulassung zur Anwaltschaft ist nachzusuchen und zu ertheilen für alle Gerichte eines bestimmten Oberlandesgerichtsbezirks.

(Die Abstimmung ergibt die Annahme dieses Antrags. — Bewegung. Pause.)

Meine Herren, es scheint der allgemeine Wunsch zu sein, daß wir für heute schließen, und daß wir die Fortsetzung und namentlich die Erörterung der Frage, welche Konsequenzen der eben angenommene Antrag Niemeyer auf die anderen eventuellen Anträge noch haben könnte, auf morgen früh vertagen.

(Zustimmung.)

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung gegen 4½ Uhr.)

Zweite Sitzung

am Sonnabend den 3. Juni 1876.

Die Sitzung wird um 9 Uhr 30 Minuten durch den Präsidenten Justizrath Dr. Racken eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Wir nehmen sofort die gestrige Berathung wieder auf.

Es ist ein Antrag eingegangen, der sich bezeichnet als eventueller Antrag, für den Fall nämlich, daß der gestern zum Beschluß erhobene Antrag Niemeyer nicht Eingang finden sollte. Der Antrag ist gestellt von dem Herrn Kollegen Westermann (Mülheim a. d. Ruhr) und lautet wie folgt:

> Jeder Anwalt ist verpflichtet, bei einem bestimmten Land- (Kollegial) Gerichte sich einschreiben (immatrikuliren) zu lassen und innerhalb des Bezirkes dieses Landgerichts Domizil zu nehmen, ist aber berechtigt, bei dem Land- (Kollegial) Gerichte seines Bezirks in allen zur Verhandlung gelangenden Sachen aufzutreten.

Der Herr Antragsteller Westermann hat das Wort zur Begründung des Antrages.

Rechtsanwalt Westermann (Mühlheim a. d. Ruhr): Meine Herren! Gestatten Sie, daß ich diesen Antrag in aller Kürze begründe. Sie wissen, daß gestern das im Entwurf statuirte Prinzip der Lokalisation von uns angenommen worden ist; dieses Prinzip ist aber wieder vollständig verlassen und durchlöchert worden durch den später angenommen Antrag des Herrn Kollegen Niemeyer, und es verliert dadurch der erste Beschluß bedeutend an seiner Wirksamkeit. Ich glaube aber nicht, daß wir mit einem Beschluß, der kein bestimmtes Prinzip aufstellt, vor die Reichsjustizkommission treten können; wir können uns darüber nicht im Unklaren bleiben, daß der gestrige Beschluß keinen Anspruch auf Annahme haben, daß vielmehr die Lokalisation in der Form, wie sie im Entwurf statuirt ist, allein Aussicht auf Annahme haben wird. Gehen wir aber von diesem Gesichtspunkte aus, so haben wir für die Mehrzahl der Kollegen Ausnahmen zu bestimmen, und diese Ausnahmen lassen sich meines Erachtens nicht kürzer zusammenfassen als in dem Antrage, den ich mir erlaubt habe Ihnen zu unterbreiten; dieser Antrag ist generell, entspricht den Bedürfnissen und läßt die einzelnen Bestimmungen, die aus prozessualischen und sachlichen Gründen und sonst nothwendig sind, offen, um der Gesetzgebung darin freie Hand zu lassen.

Ich ersuche Sie daher, diesen Antrag anzunehmen.

Rechtsanwalt Bacher (Stuttgart): Ich glaube, daß dieser neueste Antrag — ein Produkt der vergangenen Nacht — zu spät kommt. Wir haben diese Frage vollständig erörtert, es ist für und gegen die Lokalisationsfrage gesprochen und gestimmt worden, und es wurde sodann der Antrag Niemeyer meines Wissens angenommen. Ich glaube, daß dieser Antrag geschäftsordnungsmäßig gar nicht mehr zur Berathung zuzulassen ist.

Präsident: Der Antrag wird ja nicht gestellt als Abänderung oder Aufhebung des gestrigen Beschlusses, sondern nur als eventueller Antrag.

Rechtsanwalt Bacher (Stuttgart): Herr Präsident, die Begründung war derart, daß hierin ein Verlassen des gefaßten Beschlusses liegen sollte; es wurde gesagt, wir seien prinzipwidrig gewesen, der Antrag Westermann wolle uns zu dem Prinzip zurückführen.

Anwalt Herz (Mannheim): Meine Herren! Ich glaube gleichfalls, daß der Antrag in der Form, wie er gestellt ist, geschäftsordnungsmäßig nicht wohl zulässig ist. Wenn der Herr College Westermann ihn als einen eventuellen Antrag stellt, für den Fall, daß der gestrige Beschluß die Annahme der Reichsjustizkommission beziehungsweise des Bundesraths nicht finden sollte, so ist nichts dagegen einzuwenden.

Da ich einmal das Wort habe, so gestatten Sie mir einige Bemerkungen zur Besprechung des Antrags.

Der Herr Antragsteller hat ihn damit begründet, daß er gesagt hat, der gestrige Beschluß entbehre der prinzipiellen Konsequenz. Das ist nicht richtig. Diejenigen Herren, die sich gegen die Aufhebung jeder Lokalisation erklärt haben, haben sich damit im Wesentlichen für die Lokalisation in dem Sinne erklärt, daß nicht ein Deutscher Rechtsanwalt an allen beliebigen Gerichten des Deutschen Reichs auftreten könne. Nun war es ganz konsequent, trotzdem auszusprechen, daß eventuell wenigstens im Bezirke eines Oberlandesgerichts ein Auftreten aller Anwälte möglich sei, die in jenem Bezirk ihren Sitz haben.

Meine Herren, damit ist verworfen worden die Ansicht, die insbesondere von den Kölner Herren Collegen gestern vertreten wurde, daß es unvereinbar sei mit der freien Anwaltschaft und mit dem Anwaltzwang, daß Jemand am Obergericht und am Landgericht zugleich auftrete, und da mir gestern das Wort abgeschnitten wurde, so möchte ich den Erfahrungen der Herren Kollegen aus Hannover gegenüber hier Namens der Badischen Anwälte, entsprechend der Ansicht, die der Herr Referent bereits ausgesprochen hat, konstatiren, daß in Baden seit dem Jahre 1864 jede Lokalisation aufgehoben ist, und daß alle die Bedenken, die von Seiten der Herren Kölner Collegen und der Hannoveraner ausgesprochen wurden, dort keine Bestätigung gefunden haben. Wenn der Herr College aus Celle sich auf den Ausspruch der sämmtlichen Celler Anwälte berufen hat, so möchte ich dem gegenüberstellen, daß die badischen Anwälte sich einstimmig gegen das Prinzip der Lokalisation erklärt haben, insbesondere

Digitized by Google

auch gegen das Prinzip der Lokalisation in dem Sinne, daß Jemand nicht zugleich am Obergericht und am Landgericht auftreten dürfe.

Präsident: Ich bitte doch die Herren, die noch sprechen wollen, nicht wieder auf die gestrige Diskussion zurückzukommen.

Rechtsanwalt Westermann (Mülheim a. d. Ruhr): Ich habe allerdings das Wort „Eventualantrag" nicht gebraucht; ich glaube aber, ich habe nicht mißverstanden werden können. Ich habe gesagt, der Antrag, wie er jetzt vorliegt, hat keine Aussicht auf Annahme seitens der Gesetzgebungskommission, und es wird also das Prinzip, welches das Gesetz bereits aufgestellt hat, bleiben; bleibt das aber, dann sind Ausnahmen nothwendig, und diese Ausnahmen stelle ich in diesem Generalantrage zusammen, der nicht einzelne, spezielle Fälle hervorhebt, sondern blos ein allgemeines Prinzip aufstellt und es der Justizkommission frei läßt, Modifikationen eintreten zu lassen.

Ich erkläre also hiermit nochmals ausdrücklich: der Antrag ist ein rein eventueller, für den Fall, daß die Beschlüsse von gestern keine Annahme finden, daß also das ursprüngliche Prinzip des Gesetzes bleibt.

Präsident: Herr Kollege Dockhorn hat das Wort.

(Derselbe verzichtet vorläufig.)

Dann Herr College Niemeyer!

Rechtsanwalt Niemeyer (Essen): Meine Herren! Vor Allem bitte ich Sie, wenn ich länger als 10 Minuten spreche, mich unbarmherzig zu unterbrechen; ich wünschte, es stände hier eine Wasseruhr, nach deren Ablauf der Redner aufhören müßte.

Ich erbitte das Wort gleichsam postnumerando zu der Rede, die ich Ihnen pränumerando schuldig war zur innern Rechtfertigung meines gestern angenommenen Antrags auf freiste Bewegung der Anwälte mindestens innerhalb eines Obergerichtsbezirks und die ich, mit Rücksicht auf die großen Reden vorher, gestern unterlassen habe. Ich könnte also zur Sache gerufen werden, indem ich auf einen Gegenstand zurückkomme, der abgethan ist; indessen soll meine Rede nicht blos dienen zur Beleuchtung meines siegreichen Antrags, sondern zu gleicher Zeit als Vorspiel zu der weiteren Besprechung, die wir pflegen müssen über die Bestimmungen des §. q. u. s. w., von denen ich ausdrücklich erklärt habe, daß sie neben meinem Antrage mögen als fernere Durchberathungen des Bornirungsprinzips bestehen.

Ich habe gestern Abend, meine Herren, bittere Dinge hören müssen, — die Kölner sagten sind Sie die bête noire, Ihr Antrag wird den ganzen Deutschen Anwaltstag in Mißkredit bringen, weil er halbes Ding schafft. — Meine Herren, ich muß mich dagegen verwahren. Der Anwaltstag wird nicht diskreditirt, wenn er Kompromisse schließt, sondern er wird kompromittirt dadurch, daß von den 1400 Mitgliedern, aus denen er besteht, bloß der siebente Theil erschienen ist, trotz der für unsern Stand, für unsere Mitarbeit an der Reichsgesetzgebung eine Lebensfrage bildenden Tagesordnung. Es tritt der Erfolg ein, daß wir blos die Stimme des Ortes hören, wo wir versammelt sind, und daß die Majoritäten den Charakter des Zufalls tragen.

(Unruhe. Ruf: Zur Sache!)

— Ich nehme den Ruf dankbar an; ich will nun erläutern, in welchem Sinne ich für eine noch weitere Ausdehnung meines Prinzips bin durch Annahme der Paragraphen q. u. s. w. Dann bin ich doch im Fahrwasser der Sache!

Indem ich also sage — —

, (Unterbrechung durch den Präsidenten.)

— Herr Präsident, es handelt sich darum, ob meine zehn Minuten abgelaufen sind.

(Wird verneint.)

— Meine Herren, dann bitte ich, mir diese zehn Minuten zu gestatten, wenn ich auch nicht strikt zur Sache spreche.

(Lebhafter Widerspruch und Unruhe.)

— Das Verhältniß meines Antrages zu den Bestimmungen des §. q. ꝛc., denen ich überall zustimmen werde, darf ich charakterisiren; ich meine, daß das zur Sache ist.

Wenn wir dem Rechtsanwalt freie Cirkulation innerhalb seines Appellationsgerichtsbezirks gestatten, geradeso wie wir sie jetzt gestatten dem Notar — wir sind z. B. nicht Notarien in Essen, wir sind Notarien im Bezirk des Appellgerichts Hamm — dann lindern wir erstlich den Anwaltszwang, welcher in den Anwaltsprozessen stattfindet, soweit die Karte reicht, lindern dadurch, daß das Publikum nicht gezwungen wird, außerdem, daß es überhaupt einen Anwalt nehmen muß, ihn aus einer bestimmten Stadt zu nehmen: meine Herren, dann streuen wir Rattengift für die Winkelkonsulenten; dann schaffen wir Lebensbalsam den Amtsgerichtsanwälten, indem wir ihnen unbedingte Freiheit gestatten, bei jedem Gericht ihres Appellbezirks aufzutreten, und kompromißweise schneiden wir den Zunftzopf wenigstens zur Hälfte ab, dessen Hinterhängen mir zu Herzen geht, die Beseitigung der anderen Hälfte ist Sache der späteren Entwickelung; für jetzt ist die Hälfte mehr als das Ganze, meine Herren! Der Reichsentwurf schneidet in den §§. qu. ꝛc. hier und da ein kleines Stückchen Zopf zaghaft ab, durchlöchert das Prinzip der Lokalisation an allerlei Stellen. Schlagen wir statt dessen ein rationelles Loch. Da wir vorläufig nicht erreichen können ein absolutes Fallenlassen der Grenzen und Schranken, so lassen Sie uns wenigstens die Schlagbäume innerhalb jedes Gerichtsbezirks zweiter Instanz zerstören.

Rechtsanwalt Dockhorn (Posen): Meine Herren! Ich werde mit Rücksicht auf die abgetretene Priorität, die ja schon vollständig ausgenutzt worden ist, Ihnen nur wenige Worte sagen. Ich bin der Meinung, daß der Antrag nicht als ein eventueller zu verhandeln sein sollte, sondern ich würde ihn auch annehmen für den Fall, daß das Gesetz so Annahme findet, wie wir es durch unseren gestrigen Beschluß ausgesprochen haben. Ich meine nämlich, daß, wenn auch der Anwalt gesucht werden kann von der Partei im Anwaltsprozesse im Bezirk des Appellationsgerichts, es dennoch erforderlich ist, daß der Anwalt ein Domizil habe, wie es in diesem Antrag ausgesprochen ist, daß es einen Ort giebt, wo man ihn fassen kann, wo er seinerseits die Verantwortung trägt, daß er dort zu finden ist, und wo er überhaupt in der Art lokalisirt ist, daß dort die Disziplin über ihn geführt wird. Denn meines Dafürhaltens, meine Herren, wenn Sie einen solchen Antrag nicht annehmen, so können Sie leicht dazu kommen, daß es Rechtsanwälte ganz ohne Domizil giebt. Das wird jedenfalls Ihre Meinung nicht sein.

Zweitens aber scheint mir, daß der §. q. nach der gestrigen Abstimmung noch erhebliche Abänderungen weiter bedürfen wird.

Advokat Löwenthal (Schwerin): Der Antrag ist als geschäftsordnungswidrig angefochten; — ich halte ihn nicht bloß als eventuellen, sondern als prinzipalen für geschäftsordnungs-

Digitized by Google

mäßig, und ich werde es am liebsten sehen, wenn wir unter Aufhebung des gestrigen Beschlusses diesen Antrag zum Beschluß erhöben. Wir sind nicht unfehlbar und können Beschlüsse, die wir gefaßt haben, wieder aufheben. Ich halte einen solchen Beschluß für den angemessensten, weil ich allerdings den Beschluß, wie er gestern in den beiden Positionen gefaßt ist, nicht für einen glatten ansehe.

Ich bin wesentlich auch deshalb für den jetzt gestellten Westermannschen Antrag, weil er alle die Bedenken, die gegen die Lokalisirung, wie sie in der Vorlage der Justizkommission steht, erhoben werden sind, am richtigsten und besten beseitigen wird; und ich führe als letzten Grund an, weshalb ich für den Westermannschen Antrag bin: wir wollen jedenfalls etwas Praktisches schaffen, und ich glaube, dieser Antrag hat am meisten Aussicht, in der Reichsjustizkommission und im Reichstag durchzugehen. Als Thatsache dafür erwähne ich, was vielleicht auch andern Kollegen bekannt ist: die Juristen des Reichstags und namentlich die Rechtsanwalte des Reichstags sind vor der Berathung der Justizkommission zusammengetreten und haben im wesenttichen — sich zwar nicht geeinigt, aber, wie mir berichtet worden ist, hat am meisten Beifall ein derartiger Antrag gefunden, wie er in dem heutigen Westermannschen Antrag formulirt ist.

Also ich bitte, den Antrag nicht als geschäftsordnungswidrig zurückzuweisen, vielmehr demnächst anzunehmen.

Advokat Dr. Geiger (Frankfurt a. M.): Meine Herren! Ich bin vollständig der Ansicht des Herrn Kollegen Dockhorn in der Beziehung, daß der Antrag nicht bloß als eventueller, sondern als prinzipaler neben dem gestern angenommenen zur Annahme gelangen möchte. Ich glaube aber, es muß eine Verständigung eintreten, in welcher Weise er angenommen werden soll; denn wie er jetzt steht, ist er zum Theil überflüssig. Es sind drei Bestimmungen: einmal, daß jeder Anwalt verpflichtet ist, sich in die Liste eintragen zu lassen; das kann ja neben dem gestrigen Beschluß gefordert werden. Zweitens Domizilwahl im Bezirk des Landgerichts; auch das kann stehen bleiben. Das Dritte aber, daß er dann berechtigt ist, überall an den Landgerichten seines Bezirks Prozesse zu führen, ist vollständig überflüssig, weil wir gestern einen viel weitergehenden Beschluß gefaßt haben, dahin, daß die Zulassung zu ertheilen ist für alle Gerichte eines bestimmten Oberlandesgerichtsbezirks.

(Zuruf: Insofern ist ja der Antrag ein eventueller!)

— Nun, dann mag es so bleiben. Ich wollte aber doch aussprechen: die Zumuthung, wie sie uns seitens des eben gehörten Redners gestellt wird, sollten wir doch ebenso energisch zurückweisen, wie die Art, in der Herr Kollege Niemeyer die Bedeutung des gestrigen Beschlusses herabgesetzt hat. Wenn wir auch nicht unfehlbar sind und die Majorität schwankend ist, so wollen wir doch nicht selbst die Hand dazu bieten, unsere eigenen Beschlüsse in der Weise zu diskreditiren, daß wir an dem einen Tage Ja und am anderen Nein sagen.

Ich möchte aber noch auf Eines aufmerksam machen. Wenn wir überhaupt in die eventuellen Anträge eintreten wollen, so scheint es mir wenigstens — unmaßgeblich — das Richtige zu sein, daß der Herr Referent seine eventuellen Anträge zu Grunde legt, deren er eine ganze Zahl gestern vorgetragen hat. Wenn lauter einzelne Anträge gestellt, einzelne Punkte herausgegriffen werden, so weiß ich nicht, wie wir zu etwas weiterem kommen sollen. Mit dem Referat ist ein Haltpunkt gegeben, und an dessen Handhaben wir die einzelnen Punkte weiter zu besprechen.

Rechtsanwalt Niemeyer (Essen): Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß wir überhaupt auf das Eventualissime gar nicht mehr eingehen, nicht mehr darüber diskuttren, nicht mehr darüber abstimmen, sondern daß wir uns mit dem gestrigen Beschluß begnügen und damit die Verhandlungen über Lokalisation und Nichtlokalisation schließen. Ich stelle diesen präjudiziellen Antrag, denn sonst könnte auf das eventualissime noch ein eventualississime folgen u. s. f.

Die Diskussion wird geschlossen.

Referent Anwalt Fürst (Mannheim): Meine verehrten Herren Kollegen! Den gehörten Ausführungen gegenüber möchte ich doch das von mehreren Rednern hervorgehobene Moment betonen, daß wir hier doch nicht den Grundsatz des Gesetzes endgültig machen. Wir müssen uns dabei bescheiden, zu sagen: das ist prinzipiell unsere Ansicht, es ist aber möglich, daß man an maßgebender Stelle anderer Ansicht ist, und wenn man das entgegensetzte Prinzip annimmt, dann wollen wir wenigstens möglichste Milderung in der und der Weise. Ich bin daher dafür, daß man über die eventuellen Anträge abstimmt.

Was den Antrag Westermann anbetrifft, so habe ich eigentlich nach den Ausführungen der Herren Kollegen Dockhorn und Geiger sehr wenig beizufügen. Es ist richtig, es besteht dieser Antrag aus drei Anträgen, und diese drei Anträge müßten gesondert zur Behandlung gelangen.

Zunächst handelt es sich um die Einschreibung. Eigentlich gehört diese Frage nicht zur Lokalisationsfrage. Wenn man darüber spricht, daß ein Anwalt nicht beschränkt sein soll auf ein einzelnes Gericht, so meint man wahrlich nicht darunter, daß er zwischen der Schweiz und der Ostsee herumvagabondiren kann, ohne daß er irgend welchen festen Wohnsitz hat; der feste Wohnsitz wird vorausgesetzt und das ist etwas, was mit der Frage nicht zusammenhängt. Will man aber nichtsdestoweniger diesen Antrag noch diskutiren und nach demselben beschließen, so ist gegen den Antrag in dieser Beziehung nichts weiter einzuwenden.

Wenn sodann aber gesagt ist, der Anwalt müsse im Bezirk des Kollegialgerichts, bei welchem er sich eingeschrieben hat, sein Domizil nehmen, so greifen wir einem Gegenstande vor, der überhaupt noch nicht diskutirt ist und noch ganz anderer Erwägungen bedarf, nämlich der Frage: soll es jedem Anwalt erlaubt sein, sogar an einem Ort, wo nicht einmal ein Amtsgericht etablirt ist, sich niederlassen zu dürfen, und sollen Amtsgerichtsanwälte in unbeschränkter Zahl zugelassen werden? Das sind Fragen, die wieder einer ganz besonderen Erwägung bedürfen, und ich meine, wir sollen diese Fragen nicht zusammenwerfen mit der Frage der Lokalisation oder Nichtlokalisation. Ich bin vielleicht schon zu weit gegangen, wenn ich Ihnen gestern die Institutionen der Badischen Anwaltschaft in dieser Beziehung geschildert habe; allein ich möchte nur die eine Bemerkung noch beifügen. Wir haben als Prinzip nach unserer Anwaltsordnung: jeder geprüfte Jurist, welcher im Uebrigen die Qualifikation hat, um Anwalt zu werden, nämlich zwei Examina und vierjährige Praxis, darf sich an jedem Sitz eines Collegialgerichts uneingeschränkt niederlassen; bei den Amtsgerichten findet regelmäßig ein Domizil von Anwälten nicht statt, sondern es sind verordnungsmäßig

Digitized by Google

bestimmte Städte benannt, an welchen eine bestimmte Anzahl von Anwälten sich niederlassen kann. — Ich würde empfehlen, den zweiten Satz des Westermannschen Antrages, der zu der vorliegenden Frage nicht gehört, abzulehnen.

Was den dritten Satz betrifft, nämlich daß ein im Bezirk eines Kollegialgerichts domizilirter Anwalt innerhalb dieses Kollegialgerichts uneingeschränkt die Praxis betreiben darf, so fällt dieser theilweise zusammen mit dem einen eventuellen Antrag, den ich mir schon erlaubt habe zu stellen, nämlich daß die Amtsgerichtsanwälte berechtigt seien, in vollem Umfange bei den ihnen vorgesetzten Landgerichten zu praktiziren. Theilweise aber hat er noch eine andere Tendenz; nämlich man könnte darin finden, daß der innerhalb desjenigen Landgerichts, an welchem sich auch das Appellationsgericht, das Oberlandesgericht befindet, domizilirte Amtsgerichtsanwalt gerade so gut wie der Landgerichtsanwalt auch bei dem Oberlandesgericht praktiziren darf. Das ist auch eine Frage, die mehr der Ausführung durch die Gesetzgebung anheimfällt, und welche wir gestern nicht in den Bereich unserer Diskussion gezogen haben, und ich meine, auch in dieser Beziehung sollten wir heute einen Beschluß nicht fassen.

Fasse ich zusammen. Der Westermannsche Antrag hat in erster Reihe zum Gegenstand: der Anwalt soll ein festes Domizil haben. Ich will mich dagegen nicht opponiren, obgleich ich ihn nicht für konnex halte mit dem eigentlichen Gegenstand unserer Abstimmung. Was den zweiten Satz betrifft, so glaube ich mich gegen denselben als nicht gehörig vorbereitet aussprechen zu müssen; und was den dritten Satz betrifft, so ist der identisch mit meiner Modifikation. Ich bitte daher nur dem ersten Satz Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Antragsteller Rechtsanwalt Westermann (Mühlheim a. d. Ruhr): Meine Herren! Dieser Antrag ist allerdings das Produkt dieser Nacht, aber nicht in dem Sinne, wie hier angedeutet worden ist, sondern in dem Sinne, daß ich die Ideen, die gestern hier ausgetauscht sind, mir nochmals vergegenwärtigt, mich nach den Bedürfnissen des Landes und nach unseren Wünschen und Bedürfnissen befragt habe und dabei zu der Ueberzeugung gekommen bin, daß dieser Antrag, der allerdings nicht streng die Sachen so zu einander stellt, wie sie eigentlich in diesem Moment der Diskussion zu einander hätten gestellt werden müssen, das beste Auskunftsmittel bilden würde. Ich wollte nur einen Antrag formuliren, für den sich vielleicht eine große Majorität von Ihnen finden würde, weil er die Spezialbestimmungen der Legislation vorbehält, und weil er der Bedürfnißfrage und den Wünschen und berechtigten Interessen der Collegen Rechnung trägt. Dies ist der Zweck meines Antrags.

Wie schon gesagt, der Antrag läßt ja überhaupt der Legislation Alles offen. Ich habe gesagt, jeder Anwalt ist verpflichtet, sich einschreiben zu lassen bei einem bestimmten Land- resp. Collegialgericht und daselbst Domizil zu nehmen; da lasse ich dahingestellt, was die Legislation verlangt, ob der Anwalt dort ein Geschäftslokal nehmen muß oder nicht, — das ist die Sache der Spezialbestimmung. Meine Herren, die Meisten von Ihnen werden davon ganz bedeutend berührt werden, materiell, wie auch aus Annehmlichkeitsrücksichten, und diese Frage, die uns betrifft, hängt auch zusammen mit den Bedürfnissen des Publikums, die gestern vorgeführt sind. Den letzten Satz habe ich nur hinzugesetzt, damit gar kein Zweifel stattfinden soll über das wesentlichste Postulat, das wir zu stellen haben. Ich bin zu diesem Antrag gekommen durch den wirklich meisterhaften Vortrag unseres Herrn Referenten, der uns von vornherein in die Lage gesetzt und uns die Position gegeben hat, uns die Wichtigkeit dieses Prinzips zu vergegenwärtigen, und der mit einer außerordentlichen Sorgfalt und Gründlichkeit die eventuellen Fälle uns alle vorgeführt hat, wofür wir ihm meines Erachtens nicht dankbar genug sein können. Er hat die Verhältnisse so richtig getroffen und durchdacht, daß man eigentlich kaum ein Wort hinzusetzen darf. Nur Eines erlaube ich mir zu bemerken. Der Herr Referent spezialisirt die Fälle, in denen Ausnahmen von dem Lokalisationsprinzip stattfinden sollen, und stellt diese zur Annahme. Ich halte es mit Rücksicht auf die Verhältnisse, wie sie hier liegen, für besser, daß wir nicht diese Spezialisirung vornehmen, sondern daß wir nur das allgemeine Prinzip aufstellen und das Andere der Legislation überlassen. Ich befinde mich im Ganzen mit dem Herrn Referenten auf demselben Standpunkt; ich glaube aber, daß mein Antrag alle diese Fragen mehr umfaßt als dies der Antrag des Herrn Referenten thut, und daß wir durch diesen Antrag mit Einer Abstimmung über diese Fragen hinwegkommen.

Ich bitte Sie also, meinen Antrag anzunehmen.

Präsident: Meine Herren! Bevor wir zur Abstimmung schreiten, will ich Ihnen das Resultat der gestrigen namentlichen Abstimmung mittheilen, welches nunmehr vollständig genau ermittelt ist. Es stimmten mit Ja, also für den Prinzipalantrag des Herrn Referenten, 92; mit Nein, gegen denselben, 99.

Die erste Nummer des Eventualantrags des Herrn Referenten betrifft die Beibehaltung eines Paragraphen des Entwurfs; darüber haben wir nach unserer Vereinbarung eine Abstimmung nicht vorzunehmen.

Die Nr. 2 lautet:

> Amtsgerichtsanwälte sind befugt, bei dem ihnen übergeordneten Landgerichte die anwaltliche Thätigkeit in vollem Umfange auszuüben.

(Die Abstimmung ergiebt die Annahme der Nr. 2.)

Nr. 3 lautet:

> Die Anwälte sind befugt, Clienten, welche sie in einer anderen Instanz vertreten haben, auch in der Appellationsinstanz zu vertreten.

(Auch dieser Satz wird angenommen.)

Meine Herren, durch diese Beschlüsse ist der Antrag des Herrn Collegen Westermann, wie Sie aus dem Munde des Antragstellers und des Herrn Referenten gehört haben, theilweise erledigt. Da er sich aber als ein Ganzes darstellt, so können wir auch über ihn im Ganzen abstimmen, indem es nichts verschlägt, wenn wir den einen Satz zweimal annehmen. Der Antrag lautet wie folgt:

> Jeder Anwalt ist verpflichtet, bei einem bestimmten Land- (Collegial-) Gerichte sich einschreiben (immatrikuliren) zu lassen und innerhalb des Bezirkes dieses Landgerichts Domizil zu nehmen, ist aber berechtigt, bei dem Land- (Collegial-) Gerichte seines Bezirkes in allen zur Verhandlung gelangenden Sachen aufzutreten.

(Die Abstimmung über diesen Antrag ergiebt die Ablehnung desselben.)

Wir gehen über zu §. e. des Entwurfs, über welchen Ihnen Herr College v. Wilmowski Vortrag halten wird.

Digitized by Google

Referent Justizrath v. Wilmowski (Berlin): Meine Herren! Der §. e. des Entwurfs will ein Mittel finden, um für den Fall, daß bei einem Landgerichte eine nicht genügende Zahl von Anwälten stände, dann dem Landgericht eine solche Zahl zuzuweisen. Er findet das Mittel darin, daß, so lange als ein Anwalt eine Beschäftigung sucht, während an einem Landgericht eine nicht genügende Zahl von Anwälten vorhanden ist, der Antragsteller gezwungen sein soll, entweder zu diesem Gericht hinzugehen oder überhaupt auf die Ausübung der Anwaltschaft zu verzichten. Ich glaube, meine Herren, wir werden wohl einstimmig darüber sein, daß dieses Mittel des §. e. unannehmbar ist; wir brauchen den §. e. nur zu begrüßen, um uns für immer von ihm zu trennen, und aus dem Grunde stelle ich den Antrag, ihn zu streichen.

Das Mittel ist einmal nicht nöthig; wir werden nicht zu befürchten haben, daß bei einem Landgericht nicht genügend Anwälte sich finden würden: die Landgerichte, wie sie projektirt sind, für eine bedeutende Einwohnerzahl, müssen unbedingt das nöthige Material bieten. Träte der Fall wirklich ein, so würde es ein Beweis sein, daß die Advokatur nicht richtig konstruirt ist, um an solchen Orten Zugkraft genug zu bewirken, oder daß die Wahl des Ortes zum Landgericht nicht richtig getroffen ist; das Mittel muß also in einem solchen Falle wo anders gesucht werden und kann jedenfalls da nicht gesucht werden, wo der Entwurf es sucht. Selbst wenn dies aber nöthig wäre, so würde ein derartiges Mittel doch nicht wirksam sein. Wenn mit Naturgewalt wie das Wasser, dem man einen Damm vorlegt, einen bestimmten Graben entlanglaufst, — wenn in solcher Weise die Anwälte in den Kanal hineingetrieben würden und hineingetrieben werden müßten, dann könnte das Mittel wirken; anderenfalls wirkt es aber höchstens, daß ein Antragsteller, der Anwalt werden will, etwas länger wartet, bis das Loch da wieder zugemacht ist. Ich glaube wirklich, das Mittel steht in Betreff der geistigen Wirksamkeit ungefähr auf dem Niveau des Vorschlags in dem bekannten Refrain: „Hanst du meinen Rothschild, han ich deinen Rothschild!"

(Heiterkeit. Bravo!)

Ich bin der Meinung, daß in der Art und Weise, wie ein Anwalt hier behindert werden soll, durchaus nicht Passendes liegt. Ich glaube, ich brauche nichts weiter hinzuzufügen, um den Antrag zu motiviren, den §. e. zu streichen.

— Rechtsanwalt Fürst (Heidelberg), der sich zum Worte gemeldet, verzichtet auf dasselbe; der Antrag des Referenten auf Streichung des §. e. wird einstimmig angenommen.

Präsident: Meine Herren! Wir haben beschlossen, auf einen Paragraphen in dem Entwurf, der bei der Annahme der Lokalisation ja seine Bedeutung gehabt hätte und zur Erörterung hätte gelangen müssen, zurückzukommen: das ist der §. q., der von der Beschäftigung der lokalisirten Anwälte bei anderen Gerichten handelt. Da die Lokalisation in unserem gestrigen Beschlusse aufgehoben ist, und da auch heute die eventuellen Anträge . . . .

Herr Kollege Dockhorn!

Rechtsanwalt Dockhorn (Posen): Meine Herren! Ich habe mir das Wort nur erbeten, um auszusprechen — und ich glaube Ihre Zustimmung dafür zu erlangen —, daß durch die Lokalisation, wie sie nun angenommen worden ist, d. h. durch die Lokalisation in einem Appellationsgerichtsbezirk, die Erweiterung dieses §. q., welcher z. B. für Führung der Vertheidigung u. s. w. gar keine Lokalisation kennt, natürlich nicht ausgeschlossen ist, wenn Sie nicht etwa den §. q. verstärken oder verschärfen wollen. Ich erwähne nur: man müßte den §. q. redaktionell dahin ändern, daß mit Rücksicht auf den weiter angenommenen Antrag, daß ein Domizil gewählt werden muß, in dem Paragraphen gesagt wird: Für das Vorverfahren sind diejenigen Anwälte zuzuziehen, welche an dem betreffenden Orte Domizil haben. Ich will den Antrag nicht besonders formuliren — oder ich werde mir das vorbehalten; aber erforderlich ist es entschieden, etwas derartiges zu sagen.

Referent Anwalt Fürst (Mannheim): Ich wäre dafür, daß man den §. q. insofern beibehalte, als unser gestriger Beschluß an maßgebender Stelle verworfen wird, — daß man also sagt: eventuell, bei der Einführung der Lokalisation, würden wir dem §. q. zustimmen.

Advokat Dr. Mayr (Hamburg): Ich glaube, wir erschweren uns die Sache, und ich bin unbescheiden genug, um auch den Herrn Referenten darauf aufmerksam zu machen, daß wir, da wir keine Gesetzgeber sind, doch nicht die Sachen Paragraph für Paragraph in der Weise durchzugehen brauchen, sondern es genügt ja, wenn wir das Prinzip, wie es gestern geschehen ist, festgestellt haben.

Präsident: Meine Herren! Ich glaube, daß wir im Wesentlichen wohl einverstanden sind, daß der §. q. entweder eventuell oder prinzipaliter bestehen bleibt; und nach dem Grundsatz, den wir gestern aufgestellt haben, daß alles dasjenige, was durch den Beschluß des Anwaltstages keine Aenderung erfährt, bestehen bleibt, können wir über die Sache hinweggehen.

(Zustimmung.)

Herr Kollege Rau wünscht noch einen eventuellen Antrag zu stellen.

Advokat Dr. Rau (München): Meine Herren! Ich gehe von der Voraussetzung aus, daß §. e. gestrichen ist, daß aber an Stelle dieses §. e. Ersatz nothwendig wird. Wenn Sie, meine Herren, die Verhandlungen der Reichsjustizkommissionen zur Hand nehmen, so finden Sie, daß namentlich in Preußen die Befürchtung nicht nur ausgesprochen, sondern die Thatsache konstatirt worden ist, daß Mangel an Anwälten stattfindet, und es hat nun der Justizminister versucht, diesem Mangel abzuhelfen. Der §. e. hat dies in einer Weise gewollt, die wir nicht gut heißen konnten; wir haben vorgeschlagen, den §. e. zu streichen. Es würde aber doch verkehrt sein, wenn wir uns der Thatsache, daß eine Abhilfe nothwendig ist, verschließen wollten. In dem Generalbericht sind zu diesem §. e. Aeußerungen einer Reihe von Anwaltskammern aufgeführt, die ziemlich übereinstimmend dahin gehen, daß der §. e. selbst nicht zweckmäßig sei und ganz unnöthiger Weise die Anwälte und die Kandidaten zur Anwaltschaft hemme und belästige. Ich erlaube mir nun, Ihnen ganz kurz den Vorschlag, den wir in der Bayerischen Anwaltskammer adoptirt haben, zu empfehlen. Derselbe sagt nämlich ganz einfach folgendes — ich bitte Sie, vorauszusetzen, daß die Lokalisation angenommen ist —:

> Sind bei einem Landgericht die zugelassenen Anwälte zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse nicht ausreichend, so kann auf Begutachtung des ein-

Digitized by Google

schlägigen Oberlandesgerichts die Landesjustizverwaltung die Anwälte eines oder mehrerer Landgerichte desselben Oberlandesgerichtssprengels zur Praxis bei jenem Landgericht zulassen. In diesem Falle sind die erwachsenden Mehrkosten wie andere Parteikosten zu behandeln.

Ich brauche zur Begründung nur anzuführen, daß die Abhilfe eine möglichst zwanglose ist. Es sollte nach den Vorschlägen der Reichsjustizkommissionen verordnet werden, daß Anwälte zwangsweise an ein gewisses Gericht kommen; es war vorgeschlagen, daß der betreffende Landesjustizminister einen sich dazu qualifizirenden Mann als Staatsbeamten hinsetzt, und dergleichen anderes. Wir suchten durch unseren Vorschlag zu bewirken, daß die sämmtlichen Anwälte des betreffenden Oberlandesgerichtssprengels, also voraussichtlich Anwälte von fünf oder mehr Landgerichten, befugt seien, dort aufzutreten, und daß die betreffenden Mehrkosten nicht gestrichen werden. Es wird nicht unzweckmäßig sein, wenn wir in der einen oder anderen Richtung uns hier schlüssig machen.

Rechtsanwalt Bacher (Stuttgart): Ich bitte, diesem Antrage nicht zuzustimmen. So sehr ich bundesfreundlich gesinnt bin und gern Altpreußen meine Hilfe angedeihen lasse, so glaube ich doch, wenn wirklich in Preußen ein solcher Nothstand ist, daß die Herren selbst Abhilfe treffen können ohne unseren Rath. Wir wollen hier nicht Arzneimittel vorher schaffen, bevor die Krankheit vorhanden ist. Meine Herren, verwerfen Sie diesen Rath!

(Brave!)

Advokat Dr. Rau (München): Meine Herren! Wir wollen unseren Rath auch nicht aufdrängen; allein wenn konstatirt wird, daß ein Nothstand da ist, so müßte ja doch durch die Anwaltsordnung Abhilfe geschaffen werden. Also es handelt sich durchaus nicht um eine Oktroyirung.

— Ein Schlußantrag — zum Wort ist noch gemeldet Anwalt Meyersburg (Celle) — wird angenommen. Die Abstimmung ergiebt die Ablehnung des Rauschen Antrags.

Referent Justizrath v. Wilmowski (Berlin): Meine Herren Kollegen! Ich würde vorschlagen, nun als fernere Gruppe zusammen zu behandeln die bestimmenden Instanzen resp. Behörden in Betreff der Zulassung, das Verfahren über die Zulassung und die Versagungsgründe, nothwendige und fakultative, die der Zulassung entgegengestellt werden können.

Die bestimmenden Instanzen findet der §. c. des Entwurfs, abgesehen vom Reichsgericht, was wir ja besonders behandeln wollen, in der Landesjustizverwaltung nach vorgängigem gutachtlichen Anhören der Anwaltskammern. Es ist in dem Fenner'schen Berichte erwähnt, daß einzelne andere Vorschläge gemacht sind; von Köslin und von Gotha ist die Anwaltskammer als Entscheidung hingestellt, von Posen ist der Vorschlag gemacht, die Anwaltskammer sollte ein Einspruchsrecht haben, und Darmstadt will die Entscheidung an die übereinstimmende Erklärung von Anwaltskammer und Gericht gebunden wissen. Ich würde von meiner Seite aus nicht in der Lage sein, einen Vorschlag machen zu können; ich würde einen solchen Vorschlag in Betreff einer Abänderung des Entwurfs nicht für nöthig halten. Ich halte das Verfahren, wie es da vorgeschlagen ist, für ganz zweckmäßig und für hinreichend, namentlich wenn ich sofort übergehen darf zu dem Verfahren selbst, wofür ich auch keinen Aenderungs-Vorschlag machen würde. Das Verfahren soll einfach darin bestehen, daß die Zulassung nur aus den im Gesetz bezeichneten Gründen versagt werden kann, daß der Bescheid für die Zulassungsversagung die Gründe der Versagung ergeben soll; es sind dann in den §§. g und h nothwendige, in den §§. i und k fakultative Gründe angegeben. Nun ist über das Verfahren nichts spezielles gesagt mit Ausnahme des Falles §. h Alinea 2; das trifft den Fall, wenn ein Anwalt sich eines die Entziehung der Anwaltschaft begründenden Verhaltens schuldig gemacht hat; für den Fall allerdings ist ein Verfahren angegeben, und das ist auch meines Erachtens ganz in der Ordnung. Für die andern Fälle ist ein besonderes Verfahren nicht vorgeschrieben, und halte ich auch ein besonderes Verfahren meinerseits nicht nöthig. Es sind zwar zwei Vorschläge gemacht in den Gutachten, die uns vorliegen; von Posen aus: es soll der Rechtsweg vorbehalten werden, — und von Köslin ist der Vorschlag gemacht eines Rekurses an den obersten Gerichtshof. Ich bin der Meinung, daß beides durchaus unannehmbar ist für die Landesjustizverwaltung und auch dem Zwecke nicht entspricht, eine Zulassung zu erzwingen, wo sie nach der Annahme des Antragstellers mit Unrecht verweigert ist. Eine Prozeßstellung der Justizverwaltung ist sachlich ungeeignet. Wenn die Verwaltungsgerichte überall eingeführt wären und gleichmäßig in Deutschland eingerichtet würden, so würde es vielleicht möglich sein, das Verwaltungsgericht anzugehen. Das ist aber bekanntlich nicht der Fall und selbst die Formen des Verwaltungsgerichtes passen für die ganze Stellung nicht.

Ich bin der Meinung, daß das Mittel aber auch nicht nöthig ist. In dem Falle das § h, wenn nämlich ein Antragsteller sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, welches die Entziehung der Anwaltschaft begründen würde, muß allerdings ein Verfahren vorgesehen sein und ist auch vorgesehen, was eine Entscheidung darüber möglich macht. Das Mittel ist gegeben im §. h Alinea 2, dahin, „daß in dem für die Disziplinarverwaltung der Anwälte bestimmten Verfahren und Instanzenzuge entschieden werde". Ich hoffe, daß nachher bei dem §. s. der von den Anwaltskammern handelt, die Herren Kollegen einstimmig darüber sein werden, daß die Disziplin über die Anwälte nur den Anwälten und den Anwaltskammern allein zusteht, ohne daß die Behörden dazwischen zu sprechen haben. Ist das aber der Fall, dann ist durch dieses Mittel des §. h. Alinea 2 vollständig vorgesehen und ganz entschieden nach unseren Wünschen der Fall vollständig getroffen, daß ein Anwalt nicht einer Versagung des Antrages unterliegen könne aus einem solchen Grunde, bevor die Anwaltskammer selbst darüber gehört ist; wir brauchen dann die Behörde mit einer Entscheidung darüber nicht zu belästigen. Es ist auch meines Erachtens unzweckmäßig, sie mit einer solchen Entscheidung zu belästigen, während wir die Disziplin über uns selbst behalten wollen, und ich bin persönlich der Meinung, daß sowohl Gerichtsbehörden als auch Verwaltungsbehörden nicht in der Lage sind, die Verhältnisse der Anwälte vollständig nach der Richtung hin überschauen zu können, um uns gegenüber sagen zu wollen und zu sollen, es muß die Versagung ausgesprochen werden, oder, sie darf nicht ausgesprochen werden. Den Gerichtsstand, den wir in dem §. h Alinea 2 in Verbindung mit dem ja noch zu fassenden späteren Beschluß in Betreff der Disziplin haben können, wollen wir

Digitized by Google

uns nicht entgehen lassen auch nicht zu Gunsten eines Rechtsweges und ebenso wenig zu Gunsten einer anderen Behörde, die wir in dieser Beziehung etwa schaffen könnten.

Ich würde also weder in Betreff der bestimmenden Instanzen noch in Betreff des Verfahrens Aenderungs-Vorschläge hier stellen, und erlaube mir sofort weiterzugehen zu den Gründen, die in §§. g. und h. vorangestellt werden als solche, die die Versagung der Zulassung nothwendig bedingen.

Die Gründe, welche der §. g. zusammenfaßt, sind solche, die sich sofort übersehen lassen; sie beruhen auf strafgerichtlichen Verurtheilungen, auf Urtheilen in Betreff des Verlustes der Befugniß zur Ausübung der Anwaltschaft und beziehen sich unter Nr. 3 auf ein Amt, mit welchem die Anwaltschaft gesetzlich nicht verbunden werden kann. Für diesen Fall bedarf es eines besonderen Verfahrens nicht. Im Anschluß an den §. g. würde ich meinerseits den Antrag stellen:

> das Notariat für unvereinbar mit der Anwaltschaft zu erklären.

Der Grund dazu liegt für mich in der erfahrungsmäßigen Unvermeidlichkeit von Kollisionen in Betreff der Vertretung von Einzelinteressen und der objektiven Feststellung von Rechtsakten.

Ich würde mir ferner den Antrag erlauben, in §. h denjenigen Passus zu streichen, welcher die zeitweise Entziehung der Anwaltschaft betrifft, dagegen in §. h Alinea 1 noch als nothwendigen Versagungsgrund hinzuzufügen:

> Die Zulassung zur Anwaltschaft muß versagt werden, wenn der Antragsteller einer mit der Ausübung der Anwaltschaft unverträglichen Berufsthätigkeit obliegt.

und würde das dem §. h Alinea 1 aus dem Grunde zufügen, damit das Verfahren, welches der §. h Alinea 2 vorschreibt, auf diesen Fall mit Anwendung findet.

Ich habe dann noch die Anträge zu erwähnen, die uns autographirt vorliegen und die von den Herrn Kollegen von Cöln gestellt sind, und meine Stellung zu den Anträgen zu bezeichnen. Die Herren aus Cöln wollen zum §. g. sagen:

> Die Anwaltschaft ist unvereinbar
> a. mit jedem besoldeten Staats- und Kommunalamt,
> b. mit dem Notariat,
> c. mit jedem selbstständigen Handelsbetrieb und der Stellung als Vorstand von Aktiengesellschaften.

Der Antrag in Betreff des Notariats fällt mit meinen Antrag zusammen: die Unvereinbarkeit mit jedem besoldeten Staats- oder Kommunalamt zu erklären, würde ich nicht beantragen. Ich bin der Meinung, daß die Verhältnisse zu verschieden sind; namentlich in kleineren Orten kann wohl ein Anwalt in der Lage sein, ein Kommunalamt mit zu übernehmen, — auch mit Besoldung, die in der Regel klein genug zu sein pflegt. Im Interesse der Kommune, auch selbst im Interesse des Staates kann es ganz sachgemäß werden, die Uebernahme eines derartigen Amtes eintreten zu lassen, ohne daß man sagen kann, der Anwalt entfremde sich dadurch seinem Beruf, oder er sei für den Beruf untüchtig.

Dasselbe gilt von dem letzten Antrage: die Anwaltschaft sei unvereinbar mit jedem selbstständigen Handelsbetrieb und der Stellung als Vorstand von Aktiengesellschaften. Den Handelsbetrieb halte ich allerdings auch nicht für zweckmäßig; aber das Verbot der Stellung als Vorstand von Aktiengesellschaften würde selbst dazu führen, daß ein Anwalt nicht einmal Mitdirektor sein kann von einer Ressource, die auf Aktien gegründet ist, und dergleichen. Ich würde annehmen ohne alles Präjudiz, daß, wenn man mit mir sagen würde — die Fassung anheimgestellt —:

> Die Zulassung muß versagt werden, wenn der Antragsteller mit einer der Ausübung der Anwaltschaft unverträglichen Berufsthätigkeit obliegt,

dadurch vollständig alles getroffen ist, und daß das, was hier wirklich getroffen werden soll, auch darin enthalten ist.

Ich erlaube mir dann noch auf eine Differenz aufmerksam zu machen. Die Herren bringen ihren Antrag als Zusatz zu §. g., und die Folge würde sein, daß kein Verfahren vorhanden sein würde zur Erörterung der betreffenden konkreten Verhältnisse. Dies würde nur vorhanden sein, wenn man es unter den §. h. bringt oder wenn man ausdrücklich das Verfahren des §. h. Alinea 2 für anwendbar erklärt.

Also kurz: in Betreff der bestimmenden Instanzen und des Verfahrens würde ich keinen Vorschlag machen; in Betreff der Unvereinbarkeit zu §. g. würde ich den Vorschlag machen, daß die Anwaltschaft mit dem Notariat unvereinbar ist; dann zu §. h. würde ich die Bestimmung in Betreff der zeitweisen Entziehung fortfallen lassen, und zwar, weil ich annehme, es ist absolut unzulässig, daß ein Anwalt blos zeitweise für unfähig erklärt wird. So wie ein Richter nicht blos für eine Zeit für unfähig erklärt werden kann, sondern entweder für immer oder gar nicht, so darf es auch bei einem Anwalt nicht angenommen werden, daß er einer gewissermaßen zeitweisen Gewerbeentziehung unterliegen soll. Wenn der Fall so liegt, daß ihm die Anwaltschaft für Zeit genommen werden soll, dann bin ich der Meinung, dann *kann* sie ihm nicht bloß entzogen werden, sondern dann *muß* sie ihm entzogen werden. Und zu §. h. schließlich würde ich beantragen, für unvereinbar zu erklären die Ausübung einer mit der Anwaltschaft unverträglichen Funktion.

(Brave!)

Präsident: Es liegen uns mehrere Anträge vor, zu denen noch einer hinzuzufügen ist, nämlich ein Antrag des Herrn Kollegen Rosenberger. Nämlich Herr Kollege Rosenberger trägt an, unter Lit. d zu sagen:

> die Anwaltschaft ist unvereinbar mit der Führung einer Agentur so wie der gewerbsmäßigen Verwaltung fremden Vermögens und der gewerbsmäßigen Vermittlung von Geld- und Rechtsgeschäften.

Ich erlaube mir nur, für die Behandlung der Sache folgenden Vorschlag zu machen. Derjenige Punkt, der vielleicht am ersten zu einer Diskussion Veranlassung gibt, ist die Frage des Notariats, und ich meine, daß wir diese Frage zunächst zur Erörterung stellen und für sich allein behandeln.

Rechtsanwalt Schloffer (Arnsberg): Meine Herren! Sie haben von dem Herrn Referenten eben gehört, daß das Notariat mit der Anwaltschaft unvereinbar sein soll. Begründet ist diese Ansicht nicht worden, und es scheint mir, da Gründe nicht angegeben worden sind, müssen wir annehmen, daß keine da sind. Mir scheinen dafür keine zu existiren. Ich selbst habe die Ehre, neben dem Anwalt auch Notar zu sein, und meine Kollegen im preußischen Staat sind das fast alle, ich glaube abgesehen von der Rheinprovinz ausnahmlos; es hat bisher keine Bedenken im preußischen Staate gehabt, daß das so gewesen

Digitized by Google

ist, und die preußische Regierung, auch die deutsche Reichsbehörde, hat meines Wissens keinen Anlaß gefunden, beide Stellungen in Zukunft für unvereinbar zu erklären. Ich sehe z. B. nicht ein, warum ein Anwalt nicht auch soll Proteste aufnehmen können und dergleichen Dinge. Das mag hier am Rhein in den großen Städten überflüssig sein; aber warum es kollidiren sollte mit dem Interesse oder den Pflichten der einen oder der anderen Stellung, das sehe ich nicht ein. Ich bitte also diesen Antrag zu verwerfen.

Rechtsanwalt Crull (Rostock): Meine Herren! Mir scheint eine gesetzliche Bestimmung in dieser Hinsicht nicht möglich, da man nicht genau durch ganz Deutschland feststellen kann, was zum Notariat gehört. Es ist das nur dort zu sagen, wo ganz bestimmte, strenge Notariatsordnungen existiren, wie in Preußen; anderswo in Deutschland ist es aber nicht der Fall, und es könnte da sehr viele Fälle geben, in denen man in Zweifel sein könnte, ob eine bestimmte Handlung eines Advokaten zur Ausübung des Notariats gehört oder nicht. Ich erinnere z. B. an die Aufnahme von Kaufkontrakten, die, so viel ich weiß, in Preußen zu den Geschäften des Notars gehört, — ebenso die Aufnahme von Testamenten. Man kann aber jedenfalls sagen, daß die Hinzufügung der betreffenden Urkundenform dasjenige ist, worin das Notariatsgeschäft besteht. Die Hauptsache also, um wieder darauf zurückzukommen — ist das: ich halte es für gefährlich, hierüber Bestimmungen zu treffen, ehe nicht eine deutsche Notariatsordnung ins Leben gerufen wird.

Advokat-Anwalt Lingmann (Coblenz): Meine Herren! Ich glaube, es gibt zwei sehr gewichtige Gründe, den Antrag des Herr Collegen von Köln anzunehmen und das Notariat und die Advokatur für unvereinbar zu erklären. Wenn wir die gehörige Freiheit haben wollen, die wir anstreben, wenn wir nicht Staatsbeamte sein wollen, so müssen wir uns des Notariats entschlagen. Der Notar soll durch seine Urkunde eine Authentizität schaffen, er muß also in seiner Person ein Staatsamt ausüben. Das dürfen wir uns nicht zumuthen, und wenn wir das thun, dann haben wir andererseits unsere freie Hand verloren. Der zweite Grund ist der: der Notar soll zwischen den Parteien stehen, er soll für die eine wie für die andere sein, er soll blos ihre Erklärungen aufnehmen; der Anwalt aber wird durchschnittlich genöthigt sein, eine einseitige Stellung zu nehmen, und die muß er rücksichtslos nehmen können und muß nicht durch Rücksichten auf eine andere Partei gebunden sein, — das Interesse, was er einmal zu vertreten hat, muß er vollständig vertreten. Diese beiden Gründe scheinen durchschlagend zu sein, daß bei einer neu einzurichtenden Organisation diese Dinge getrennt werden. Es mag sein, daß diejenigen, die bis dahin Notariat und Advokatur vereinigt halten, allerdings unangenehm davon betroffen werden mögen, das Eine oder Andere aufgeben zu müssen; aber wenn einmal ein großes neues Gesetz gemacht werden muß, dann kann auf dergleichen keine Rücksicht genommen werden. Wir müssen ja auch die Unvereinbarkeit mit anderen Aemtern aussprechen, z. B. mit Bürgermeisterämtern, mit besoldeten Kommunalämtern;

(Widerspruch.)

warum soll nicht in derselben Weise die Unvereinbarkeit mit dem Notariat ausgesprochen werden?

(Bravo!)

Advokat Kahle (Parchim): Ich theile die Befürchtung des Herrn Vorredners nicht; die Anwälte haben bei uns vielfach Kommunal- und Staatsämter versehen, ohne daß die amtliche Thätigkeit beeinflußt gewesen ist. Ich kann mir aber denken, daß es Verhältnisse geben kann, wo es eben nicht angemessen ist, daß der Anwalt Kommunalämter oder derartiges neben seiner Praxis betreibt, und da scheint mir der Entwurf das Richtige getroffen zu haben, indem derselbe es vollständig in die Hand der betreffenden Anwaltskammer legt, zu erklären, was in dem einen und dem anderen Falle unvereinbar ist. Ich würde also vorschlagen, zu sagen:

> wenn derselbe ein Amt bekleidet, mit welchem die Anwaltschaft nach Ansicht der betreffenden Anwaltskammern nicht verbunden werden kann.

Advokat Dr. Ran (München): Meine Herren! Es dürfte gefährlich sein für den Beschluß, den wir gestern gefaßt haben, wenn wir aussprechen: das Notariat ist mit der Rechtsanwaltschaft unvereinbar. Ich meine nämlich, es dürfte eine Gefahr für diejenigen Anwälte in diesem Ausspruch liegen, welche an Amtsgerichten sich niedergelassen haben. Ich lebe in einem Lande, in welchem Advokatur und Notariat streng getrennt sind, so daß besondere Anstellungen von Kandidaten aus der einen Branche in die andere stattfinden. Gleichwohl bin ich der Meinung, daß es gefährlich ist, den Amtsgerichtsanwälten das Notariat zu nehmen. Weil ich wünsche, daß die Anwälte, mögen sie daneben auch Notare sein oder nicht, wohlsituirt seien; und weil ich in dem Nichtwohlsituirt sein eine Gefahr für das Publikum und den Stand erblicke, deswegen meine ich, sprechen Sie lieber diesen Satz nicht aus.

Advokat-Anwalt und Justizrath Lautz (Köln): Meine Herren! Die wesentlichen Gründe, welche ich Ihnen zu dem von den Kölnern vorgeschlagenen Antrag vorzutragen die Absicht hatte, sind bereits von dem Herrn Collegen Lingmann so entwickelt worden, daß ich sie nicht weiter ausführen will. Ich halte für ganz durchschlagend, daß, nachdem wir die Freiheit der Advokatur in dem Maße anerkannt haben, daß der Advokat nicht mehr als Staatsdiener betrachtet werden darf, unmöglich eine Stellung damit vereinigt werden kann, welche ohne die Autorität, welche der Staat ihm verleiht, gar nicht gedacht werden kann. Ich glaube aber auch zweitens, meine Herren, daß wir weit weniger den aktuell bestehenden Zustand der Gerichtsorganisation und Rechtspflege ins Auge fassen dürfen, als vielmehr uns vergegenwärtigen müssen, wie der Zustand sein wird, wenn die neue Prozeßordnung mit der neuen Gerichtsorganisation ins Leben gerufen sein wird. Meine Herren, dann wird den Gerichten, die jetzt in Preußen einen Theil der freiwilligen Jurisdiktionen wahrzunehmen haben, dieser Theil ihrer Thätigkeit genommen werden, und wer soll dann diesen Theil der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausüben? Das werden nur die Notarien sein, und so wird sich deren Amtsthätigkeit, auch da, wo sie mit der Rechtsanwaltschaft vereinigt ist, häufen und mehren: ein Grund mehr, beide Stellungen zu trennen.

Wir dürfen aber auch weiter nicht blos das Interesse derjenigen, welche gegenwärtig beide Aemter betreiben, ins Auge fassen, sondern müssen wesentlich darauf sehen, was einestheils dem Publikum und andererseits dem Stande selbst dienlich ist. Was das Publikum betrifft, so glaube ich, es hat Anspruch

darauf, daß es den Notar fast immer in seiner Amtsstube antreffe, während der künftige Rechtsanwalt bei der voraussichtlich bevorstehenden allgemeinen Einführung des mündlichen öffentlichen Verfahrens während eines großen Theils seiner Zeit in den Audienzsälen sein muß. Was aber endlich den Stand selbst angeht, meine Herren, so glaube ich, daß, wenn wir auf diejenigen Länder sehen, in denen unser Stand die höchste Stellung erreicht hat, der höchsten Achtung theilhaftig geworden ist — ohne daß ich damit unserem Vaterland zu nahe treten wollte — daß in England und Frankreich es Niemandem einfällt, beide Aemter zu vereinigen. Ich glaube daher, daß wir im Rheinland, die wir in der Mitte stehen zwischen Deutschen und zwischen Französischen und Englischen Gewohnheiten, einigermaßen in der Lage waren, uns ein Urtheil darüber zu bilden.

Endlich, meine Herren, noch die eine Bemerkung. Wir haben bereits im Allgemeinen angedeutet, daß die Verbindung von fremdartigen Geschäften mit der Advokatur zu vermeiden sei, und ich glaube, meine Herren, daß diese gar nicht vermieden werden kann, wenn der Advokat auch Notar ist, denn dann werden ihm viele Aufträge zukommen, welche ihn nothwendig dazu führen, sich mit der Advokatur fremdartigen Geschäften zu befassen, so daß eine Kollision seiner Pflichten nach der einen und anderen Richtung nothwendig eintreten muß. Ich glaube, daß die wissenschaftliche Ausbildung, die wissenschaftliche Thätigkeit, wie auf der andern Seite die Gründlichkeit der Aufnahme bei den Notariatsakten, nur gewinnen kann, wenn wir beide Aemter trennen. Daher empfehle ich Ihnen die Annahme unseres Antrages.

(Bravo!)

Advokat Nidermaier (Nürnberg): Der Antrag, wie er gestellt ist, enthält etwas Negatives; Sie sprechen damit blos aus: es ist unvereinbar, Advokat und Notar zu sein. Nehmen Sie diesen Antrag nicht an, so ist damit bei Weitem noch nicht gesagt, daß auch Jeder, der sich zum Anwalt meldet und zugelassen wird, auch Notar sein kann. Darüber können wir hier gar nichts beschließen, denn die Voraussetzungen des Notariats sind ja ganz andere, es gehen damit Prinzipienfragen Hand in Hand; wir können also positiv hier nicht bestimmen, daß, wer das Recht hat, als Anwalt Praxis auszuüben, zugleich das Recht hat, auch Notar zu sein und Notariatsakte aufzunehmen. Dazu würden wir hier gar nicht vorbereitet sein; diese Materie ist nicht so einfach, es ist in einigen Ländern die Kompetenz der Notare eine ganz andere, als in anderen; es müßte also in dieser Beziehung auch erst ein vollständiges Gesetz erlassen werden.

Ich glaube daher, daß hier nichts weiter ausgesprochen werden kann, als: ist das Notariat absolut unvereinbar mit der Anwaltschaft? und wenn diese Frage bejaht wird, dann kann eben der Anwalt nicht Notar werden; wird sie aber verneint, so ist die Frage, ob er dann Notar werden kann, immer noch eine offene.

Was nun die Hauptsache selbst betrifft, so stehe ich ganz auf dem Standpunkt des Herrn Vorredners, ich glaube, man sollte die Anwaltschaft möglichst loslösen von anderen Geschäften, man sollte von der Anwaltschaft verlangen, daß sie sich ganz gehört, und ich stimme deshalb dem Antrage des Herrn Referenten zu.

— Ein Antrag auf Schluß der Debatte über die Notariatsfrage — zum Wort ist noch gemeldet, der Rechtsanwalt Schott (Stuttgart) — wird angenommen. Der beantragte Satz:

> die Ausübung des Notariats ist mit der Anwaltschaft unvereinbar, —

wird mit großer Majorität angenommen.

Präsident: Wir gehen jetzt über zu der Erörterung derjenigen Fragen, die die weiteren Unvereinbarkeitsgründe enthalten. Es liegen uns da mehrere Anträge vor. Zunächst ein, wie mir scheint, die ganze Frage erledigender Antrag des Herrn Referenten, welcher nicht die einzelnen speziellen Gründe enthält, aus welchen die Zulassung versagt werden muß, sondern welcher das dem konkreten Falle überlassen und alsdann dasjenige Verfahren eintreten lassen will, welches in dem Entwurf der Reichsjustizkommission in §. b. vorgeschrieben ist. Nämlich der Antrag des Herrn Referenten lautet so:

> Die Zulassung zur Anwaltschaft muß versagt werden, wenn der Antragsteller einer mit der Ausübung der Anwaltschaft unverträglichen Berufsthätigkeit obliegt. Das in §. b. Alinea 2 vorgeschriebenen Verfahren ist auch auf diesem Versagungsgrund anwendbar.

Neben diesem Antrage liegt noch ein anderer vor, welcher ebenfalls die ganze Frage erledigen würde, nämlich der Antrag des Herrn Kollegen Bacher, welcher beschlossen wissen will:

> Die Anwaltschaft ist mit allen anständigen Gewerbsarten vereinbar.

(Große Heiterkeit.)

Dann kommen die Anträge von Köln und der Antrag des Kollegen Rosenberger, die nunmehr die einzelnen speziellen Gewerbe- und Beschäftigungsarten aufzählen, mit welchen die Anwaltschaft unvereinbar sein soll.

Ich glaube, wir thun am besten, wenn wir zunächst den Antrag des Referenten zur Erörterung bringen, der meines Erachtens die übrigen Punkte erledigen würde, so daß es alsdann einer speziellen Aufzählung nicht bedürfte, die ja auch ihre Schwierigkeiten hat, namentlich deshalb, weil sie schwerlich ganz vollständig gemacht werden könnte, und weil man alsdann den Schluß ziehen möchte: was nicht aufgenommen ist, ist gestattet. Ich würde also zunächst den Antrag des Herrn Referenten ins Auge fassen, und zu diesem Antrag würde dann vorher noch ein kleiner mir soeben zugegangener Antrag der Herren Kollegen Dockhorn und Du Mont zu besprechen sein, der dahin geht:

> auszusprechen, daß die Entscheidung über die Zulassung der Anwälte durch die Landesjustizverwaltung nach Anhörung der Anwaltskammer erfolgen soll unter Vorbehalt des Rechtsweges.

Rechtsanwalt Dockhorn (Posen): Meine Herren! Wir in Posen haben uns bei unseren Berathungen die Sache folgendermaßen vorgestellt. Wenn das Gesetz in der That verordnet, daß jeder neue Anwalt zugelassen werden muß unter der Voraussetzung dieser und jener Bedingungen, und wenn der Minister darüber in einzelnen Fällen Anschauungen hat, welche von dem Antragsteller nicht getheilt werden, was soll dann geschehen? Meine Herren, daß dergleichen Konflikte vorkommen, wird Ihnen ja bekannt sein; sie kommen nicht blos vor in Sachen solcher Art, wo z. B. eine gewerbliche Anlage zu errichten ist, sondern in allen Dingen, wo der Minister überhaupt eine Ent-

Digitized by Google

ſcheidung zu treffen hat. Wir haben gefunden, daß wir nicht zufrieden ſein können, wenn man befugt iſt z. B. eine Petition an das Abgeordnetenhaus zu richten; das ſchafft kein Recht demjenigen der auf der einen oder anderen Seite verletzt iſt. Zwei können verletzt ſein: der Antragſteller und der Anwaltſtand. Letzterer dadurch, daß ihm Jemand aufgedrungen wird, der nach den Geſetzen nicht qualifizirt iſt; andererſeits der Antragſteller, wenn er den Erforderniſſen genügt hat, und der Miniſter behauptet, er habe ihnen nicht genügt. Wir ſind der Meinung geweſen, daß, was Jedem Recht iſt, auch demjenigen, der ſich auf die Anwaltſchaft vorbereitet, Recht ſein muß. Wer ſeine Zeit und ſein Kapital zur Vorbereitung angewandt hat, dem darf der Miniſter nicht ad suae voluntatis bene placitum ſagen: ich laſſe dich nicht zu. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, den Antrag anzunehmen, daß über die Entſcheidung des Miniſters der Rechtsweg geöffnet ſein muß; und da der Herr Miniſter ſich in der Kommiſſion dagegen ausgeſprochen hat, daß er unter den Kreisrichter geſtellt werde, ſo giebt es dagegen einen höflichen Weg, nämlich den, daß ſeine Entſcheidung unter Vorbehalt des Rechtswegs ergeht, — dann kann er ſich nicht darüber beſchweren.

Abſtimmung. Der Antrag Dockhorn-Du Mont:

> auszuſprechen, daß die Entſcheidung über die Zulaſſung der Anwälte durch die Landesjuſtizverwaltung nach Anhörung der Anwaltskammern erfolgen ſoll unter Vorbehalt des Rechtsweges, —

wird mit überwiegender Majorität, faſt einſtimmig, angenommen.

Die Debatte wendet ſich darauf zu dem nachſtehenden Antrag des Referenten:

> Die Zulaſſung zur Anwaltſchaft muß verſagt werden, wenn der Antragſteller einer mit der Ausübung der Anwaltſchaft unverträglichen Berufsthätigkeit obliegt. Das in §. h. Al. 2 vorgeſchriebene Verfahren (betreffend den Inſtanzenzug für die Disziplinarverfolgung der Anwälte) iſt auch auf dieſen Verſagungsgrund anwendbar.

Anwalt Herz (Mannheim): Meine Herren Kollegen! Ich hatte mich urſprünglich zum Wort gemeldet zu dem dritten Antrag der Herrn Collegen von Köln, welcher dahin ging, daß die Ausübung der Rechtsanwaltſchaft unvereinbar ſei mit einer induſtriellen Thätigkeit und mit der Vorſtandsſchaft bei einer Aktiengeſellſchaft. Ich glaube aber die Sache erledigen zu können durch Beſprechung des Antrags des Herrn Referenten, weil durch die Annahme dieſes Antrags, wie ich glaube, der Antrag des Collegen aus Cöln ſeine Erledigung gefunden haben wird.

Ich möchte Ihnen die Annahme des Antrags des Herrn Referenten unter Verwerfung ſowohl des Antrags Bacher als auch des Cölner Antrags empfehlen. Meine Herren, wenn ich dieſen Antrag abzulehnen bitte, ſo theile ich trotzdem vollſtändig die Gründe, welche die Herren zu ihrer Antragſtellung beſtimmt haben. Ich bin der Anſicht, daß dieſer Antrag hervorgegangen iſt aus dem lebhaften Gefühl, die Ehre des Anwaltſtandes zu wahren, in der Weiſe zu wahren, wie ſie thatſächlich von den Collegen in den Rheinlanden bisher gewahrt worden iſt. Meine Herren, ich glaube aber, daß die Form, in welcher es ausgeſprochen würde, zu weit gehen würde, wie der Herr Referent v. Wilmowski Ihnen ausgeführt hat; ich glaube, Sie werden alles das erreichen, was erreicht werden ſoll, wenn Sie es der Behörde, welche über die Zulaſſung zu entſcheiden hat, überlaſſen, zu prüfen, ob eine Berufsthätigkeit vorliegt, die unvereinbar oder vereinbar mit der Anwaltſchaft iſt. Wenn Sie aber einwenden, es könne das Ergreifen einer ſolchen Berufsthätigkeit dies füglich auch während der Ausübung der Anwaltſchaft eintreten, ſo giebt es auch hierfür ein Korrektiv in den Disziplinarkammern und Anwaltskammern, die am beſten im concreten Fall entſcheiden werden, was mit der Ehre und Würde des Anwaltſtandes vereinbar iſt.

Ich glaube daher, Ihnen die Anträge des Herrn Referenten mit der angenommenen Beſtimmung Dockhorn empfehlen zu ſollen und Sie warnen zu müſſen, auf die Details, welche Ihnen von Seiten der Cölner Collegen und des Herrn Roſenberger vorgeſchlagen ſind, einzugehen.

Advokat Haenle (Ansbach): Meine Herren Kollegen! Ich ſtehe gerade auf dem entgegengeſetzten Standpunkt wie der Herr Vorredner: ich glaube Sie warnen zu müſſen, allgemeine Ausdrücke in Paragraphen aufzunehmen, die von ſo entſetzlicher Tragweite ſind wie der gegenwärtige. Ich glaube, es iſt viel beſſer, wenn wir den Strömungen der Zeit, den relativen Anſicht, ob das Eine oder das Andere unverträglich ſei oder nicht mit der Berufsthätigkeit eines Anwaltes, — wenn wir dies Alles nicht entſcheiden, was auf das Schickſal eines Menſchen von ſolchem Einfluß ſein kann. Ueberblicke ich die Wendungen in den Staaten nach dieſer oder jener Richtung, ſo finde ich, daß die eine oder die andere Richtung optima fide manchmal zu einer ganz anderen Kritik, zu einer ſtrengeren oder milderen, in Bezug auf ſolche Fragen geführt hat; und ſehe ich endlich auf die Verhandlungen in der Reichstagsjuſtizkommiſſion, ſo finde ich, daß gerade im Hinblick darauf man ſich Mühe gegeben hat, ſo objektiv wie möglich zu ſein. Meine Herren, kommen wir zu der Frage, was unverträglich oder verträglich mit der Berufsthätigkeit eines Anwalts iſt, ſo kommen wir zu einem Urtheil und nicht zu der Zuſammenſtellung von Thatſachen, und das möchte ich bei allem Vertrauen zu der Regierung, zu den Ehrenräthen, zu irgend Jemand, der kompetent iſt, darüber zu entſcheiden, Niemandem überlaſſen, ſondern ich will Thatſachen.

(Sehr richtig! Bravo!)

Aber noch Eines, meine Herren! Wir können annehmen, daß durchſchnittlich bei allen ſolchen Geſetzen nicht alle die Thatſachen gegriffen werden können, welche möglicherweiſe nach unſerem moraliſchen Gefühl eine Ausſchließung rechtfertigen. Das geht eben nicht anders, und wir müſſen dieſen Fehler, der menſchlich iſt, mit hinnehmen. Es iſt aber beſſer, meiner beſcheidenen Anſicht nach, es wird Jemand einmal ein Anwalt, welcher in der That nicht die Fähigkeit dazu hat — dann korrigirt ſchon die Oeffentlichkeit, dann korrigirt ſchon ſeine Praxis —, als es wird Jemand ausgeſchloſſen, weil die zufällige Zeitſtrömung ſagt: dieſe Betriebsart iſt unvereinbar mit der Anwaltſchaft.

Ich bin alſo gegen den Antrag des Herrn Referenten.

Rechtsanwalt Bacher (Stuttgart): Meine Herren! Der Antrag, den ich geſtellt habe, und welcher direkt mit dem jetzt vorliegenden zuſammenhängt, hat allgemeine Heiterkeit erregt; glauben Sie, meine Herren, ich habe die Sache nicht ſcherzhaft

Digitized by Google

genommen, sondern ich würde es bedauern, wenn in der heutigen Versammlung nicht auch der von mir aufgestellte Grundsatz vertreten würde, daß jedes anständige Gewerbe mit der Anwaltschaft vereinbar ist. Meine Herren, mein geistreicher Freund von Hamburg hat zwar gestern den scharfsinnigen Unterschied gemacht zwischen Gewerbe und Erwerb; aber nachdem die Herren beschlossen haben, wir haben keine amtliche Bestallung mehr, so sind wir garnichts Anderes als Gewerbetreibende, nur gesichert durch eine langjährige wissenschaftliche Laufbahn; und hoffentlich, da ja die Intelligenz auf den Charakter wirkt, sind wir eben durch unsere wissenschaftliche Vergangenheit — jeder Einzelne so weit er es erreicht hat, — im gewissen Sinne höher gestellt, als vielleicht andere Berufsarten. Aber der Unterschied ist heutzutage nicht mehr so groß; der Kaufmann und der Gewerbsmann haben sich auch enorm viel Kenntnisse anzueignen, und es kann somit schließlich keine qualitative Differenz mehr zwischen der merkantilen Berufsart und der mehr geistigen Berufsart des Anwalts zum Vorschein kommen. Ist aber diese Auffassung richtig, so liegt gar kein Grund vor, den Anwaltsstand von den anderen Gewerbs- und Berufsarten auszuschließen; erlaubt es ihm seine Stellung, erlaubt es ihm seine Zeit, so müssen wir, da wir ja die allgemeine Freiheit zu unserem Beschluß erhoben haben, es auch dem Anwaltsstand gönnen, auch vorhandene anständige Gewerbsarten zu ergreifen. Es liegt gar kein Grund vor, etwa den Hochnasigen zu spielen; und glauben Sie, meine Herren, wenn die Natur einer Berufsart, die der Anwalt ergreift, nicht vereinbar ist mit der Advokatur, so wird das Publikum nicht zu ihm kommen, und ich stimme ja mit dem zweiten Herrn Vorsitzenden überein, daß die öffentliche Meinung der einzige Regulator ist für das, was anständig ist und was nicht, was vereinbar ist mit dem Beruf des Advokaten und was nicht. Ich werde, wenn wir weiter kommen — es wäre wohl zweckmäßig gewesen, wenn eine kleine Diskussion über die allgemeinen Fragen eröffnet wäre — ich werde den Antrag stellen, auszusprechen:

> Es ist kein Bedürfniß vorhanden, Anwaltskammern zu errichten, und es entspricht nicht der Würde des Anwaltsstandes, Disziplinarkammern zu errichten.

Präsident: Das ist ja doch eine Materie, die uns jetzt noch gar nicht beschäftigt.

Rechtsanwalt Bacher (Stuttgart): Meine Herren, ich warne Sie, heute auszusprechen, daß die Advokatur unvereinbar sei mit dem Notariat oder mit einem Gewerbsbetrieb.

(Unterbrechung, Unruhe.)

Ich bitte Sie, treten Sie meinem Antrag bei: es ist jedes anständige Gewerbe vereinbar mit der Anwaltschaft; damit allein stellen Sie sich auf den Boden der Zeit, auf den Boden der Freiheit.

(Rufe: Schluß!)

Ich danke, meine Herren, ich bin zu Ende.

(Bravo!)

Präsident: Es scheint mir zweckmäßig, die eventuellen Anträge noch einmal zu verlesen, mit den Modifikationen, die sie inzwischen erhalten haben.

Der Antrag der Kollegen Dockhorn und Du Mont geht dahin, die Unvereinbarkeit auszusprechen in Lit. c.:

> mit jedem Handelsbetrieb und der Stellung als Vorstand an Handelsgesellschaften — früher „Aktiengesellschaften" — und in Lit. a.:
>
> mit jedem besoldeten Staats- oder Kommunalamt.

Der Antrag des Kollegen Rosenberger geht dahin, sie für unvereinbar zu erklären

> mit der Führung einer Agentur sowie der gewerbmäßigen Verwaltung fremden Vermögens und der gewerbmäßigen Vermittlung von Geld- und Rechtsgeschäften.

(Ueber den Antrag des Referenten wird der Schluß der Debatte beantragt und angenommen).

Abstimmung. Der Antrag des Referenten lautet:

> Die Zulassung zur Anwaltschaft muß versagt werden, wenn der Antragsteller einer mit der Ausübung der Anwaltschaft unverträglichen Berufsthätigkeit obliegt. Das in §. h. Alinea 2 vorgeschriebene Verfahren ist auch auf diesen Versagungsgrund anwendbar.

(Die Abstimmung ergiebt kein sicheres Resultat; bei der Gegenprobe erhebt sich die Minorität).

Präsident: Der Antrag des Herrn Referenten ist angenommen, und wie die allgemeine Auffassung dieses Antrags ja gewesen ist, sind damit die Spezialien beseitigt, so daß wir nunmehr weitergehen und zu dem letzten Antrag des Herrn Referenten zu §. h. kommen, welcher dahin geht:

> In §. h. Alinea 1 des Entwurfs ist die Bestimmung betreffs der zeitweisen Entziehung zu streichen.

Der Herr Referent zur Begründung des Antrages?

(Derselbe verzichtet.)

Advokat Dr. Rau (München): Ich beantrage, das „zeitweise" nicht zu streichen; es muß ja auch eine zeitweise Entziehung möglich und zulässig sein.

Advokat-Anwalt Lingmann (Coblenz): Ich bin gegen die zeitweilige Suspendirung und bin der Meinung, daß man wenigstens den Anwaltskammern das Recht geben muß, eine ist mißliebige Person von vorneherein von sich fern zu halten. Es etwas ganz anders, wenn Jemand einmal Anwalt ist und ausgestoßen werden soll, als wenn er es noch nicht ist und aufgenommen werden soll. Insofern halte ich also dasjenige, was im Entwurf beabsichtigt ist, für das wünschenswerthe.

Abstimmung. Der Antrag des Referenten

> In §. h. Alinea 1 des Entwurfs ist die Bestimmung betreffs der zeitweisen Entziehung zu streichen, —

wird von der Versammlung abgelehnt.

Advokat-Anwalt Trimborn (Köln) [zur Geschäftsordnung]: Meine Herren Kollegen! Ich glaube, daß sich bei der vorigen Abstimmung eine Irrung zugetragen hat. Die Diskussion in Betreff der Inkompatibilität hat folgenden Verlauf genommen. Zunächst hat unser verehrter Präsident einen Grund der Unvereinbarkeit herausgegriffen und zwar aus einem Grunde, der unsere vollständige Billigung hatte: die Frage, ob das Notariat unvereinbar oder vereinbar mit der Anwaltschaft sei. Bei dieser Gelegenheit hat man in Aussicht gestellt, daß die übrigen beiden Gründe der Unvereinbarkeit, die speziell von den Anwälten aus Köln propouirt worden waren, nachher zur Sprache kommen würden. Dann ist die Diskussion eröffnet worden zunächst über den Antrag des Herrn Referenten, der den allgemeinen Inhalt hatte, daß mit einer unzulässigen Erwerbsthätigkeit die Stellung als Anwalt unvereinbar sei. Dieser Antrag stand an und für

sich offenbar nicht entgegen den Anträgen der Kölner Anwälte, die außer der Unvereinbarkeit mit dem Notariat auch noch speziell in das Gesetz aufgenommen wissen wollten die Unvereinbarkeit der Anwaltschaft mit jedem besoldeten Staats- und Kommunalamt und außerdem mit jedem selbstständigen Handelsbetrieb und der Stellung als Vorstand von Handelsgesellschaften. Das war kein Gegensatz an und für sich; man konnte sehr wohl den Antrag des Referenten annehmen, und dann doch noch auf die anderen Punkte zurückkommen, wie auch von dem Herrn Präsidenten in Aussicht genommen worden war. Nun behaupte ich und ich glaube, ich werde die Zustimmung Vieler erhalten, und ich habe mich zum Wort gemeldet in Veranlassung von vielen meiner Herren Kollegen — ich behaupte, daß bei der Abstimmung über den Antrag des Herrn Referenten es nicht genügend zum Bewußtsein gekommen ist, daß nun damit, wenn dieser Antrag angenommen würde, zugleich die Frage entschieden wäre, daß außer dem speziellen Punkt wegen des Notariats die beiden anderen Punkte nicht zur Sprache kommen sollten. Das ist sehr Vielen, die an unseren Tisch herangetreten sind, durchaus nicht zum Bewußtsein gekommen, und so haben diese Vielen den Antrag des Referenten angenommen in der Meinung, er stünde, wie er ja prinzipiell und an sich nicht entgegensteht, der Diskussion und der Abstimmung über den weiteren Antrag der Kölner Herren nicht entgegen. Ich glaube, meine Herren, wegen dieser Irrung wird es gestattet sein, noch einmal auf diese Abstimmung als solche zurückzukommen.

Präsident: Ich erlaube mir eine kurze erläuternde Bemerkung. Ich muß gestehen, daß ich den Antrag des Referenten — ich habe die Anträge so, wie der Herr Referent sie aufgestellt hat, zur Abstimmung gebracht — so aufgefaßt habe, daß damit die Spezialitäten erledigt sind.

(Widerspruch.)

Ich habe das ausgesprochen, und es ist auch von mehreren der Herren Redner ausgesprochen worden, und wenn ich nicht sehr irre, haben sich auch einige der Herren vom Kölner Tisch durch eine Kopfneigung zustimmend dabei bewegt. Aber, meine Herren, für mich liegt wirklich kein Grund vor, nun dennoch, wenn die Versammlung das wünscht, diese Spezialanträge zu einer kurzen Erörterung zu stellen.

(Zustimmung und Widerspruch.)

Ich wage nach Lage der Sache darüber nicht zu entscheiden, ich befrage also die Versammlung darüber, ob über die Anträge Köln und den Antrag Rosenberger noch speziell diskutirt und abgestimmt werden soll. Diejenigen Herren, die dafür sind daß das geschehen soll, wollen sich erheben.

(Geschieht.)

Das ist eine Minorität; wir fahren also in den Verhandlungen fort.

Referent Justizrath v. Wilmowski (Berlin): Meine Herren! Die letzten Punkte betreffen die Bildung von Anwaltskammern und die Disziptin. In dieser Beziehung ist bereits im Laufe der ganzen Verhandlung hervorgehoben, daß der §. s. an Präzision viel zu wünschen übrig lasse; die Hauptsache ist verschoben auf ein Gesetz, welches in Aussicht gestellt, aber nicht vorhanden ist. Die einzige positio aufgenommene Bestimmung, daß den Anwaltskammern die Handhabung der Disziplin in der ersten Instanz zugewiesen werden soll, läßt eine Anfechtung der Entscheidung der Anwaltskammer im Rechtswege zu, und um dem entgegen zu treten, würde ich mir erlauben, den Vorschlag zu machen, zu beschließen:

> Dem aus den Anwaltskammern durch Wahl zu bildenden Ausschusse wird die Handhabung der Disziplin überwiesen, soweit nicht die Civil- und die Strafprozeßordnung Bestimmungen darüber mit Rücksicht auf die Gerichte und das Verhältniß der Anwälte zu den Gerichten treffen. Die Entscheidungen des Ausschusses der Anwaltskammern sind nur wegen Verletzung der das Verfahren betreffenden Vorschriften anfechtbar.

Ich halte eine solche Bestimmung, namentlich entgegen der Vorschrift, daß die erste Instanz den Anwaltskammern überlassen bleiben sollen, für durchaus nöthig. Ich setze voraus, daß an und für sich die Anwälte der Strafjustiz genau so wie andere Bürger unterworfen bleiben; wir wollen kein Privilegium in der Beziehung, wir wollen bestraft werden, wenn wir es verdienen, ebenso wie jeder Andere; wir wollen uns auch dem unterwerfen, was in Betreff der Disziplin für die Anwälte nöthig ist zur Aufrechterhaltung zur Ordnung in den Sitzungen, zur Aufrechterhaltung der Ordnung in Betreff des amtlichen Auftretens der Anwälte vor den Gerichten, sowohl in Civil- wie in Strafsachen.

Etwas anderes ist es aber, wie die Disziplin hier geregelt werden soll mit Rücksicht auf das außeramtliche Verhalten der Anwälte, und unter diese Disziplin würden sich meines Erachtens die Anwälte gar nicht nehmen lassen dürfen, weder in erster Instanz noch überhaupt in irgend einer Instanz. Es ist das das einzige Korrektiv gegen die Mißbräuche, die aus der freien Advokaturkonkurrenz entstehen können, und dieses Korrektiv kann von dem Richter nicht sachgemäß geübt werden, weil den Richtern — mit seltenen Ausnahmen, die auf persönlichen Verhältnissen beruhen — im Großen und Ganzen die Verhältnisse der Advokaten, die Beschäftigungsarten, die Art und Weise, wie der Anwalt mit dem Publikum umgehen muß und kann, und die ganze Stellung der Rechtsanwälte zu einander und zum Publikum eine terra incognita ist, und weil die Richter nicht in der Lage sind, die Verhältnisse durch den einfachen Vortrag in einem konkreten Falle kennen zu lernen. Daß das nicht der Fall ist, haben wir speziell in Preußen, wo auf den Disziplinarrath eine Entscheidung des Obertribunals in letzter Instanz gepfropft ist, vielfach kennen gelernt; es sind wiederholt Fälle vorgekommen, in denen das Obertribunal geradezu Anwälte, die der Disziplinarrath für unwürdig erklärt hatte, dem Anwaltstand anzugehören, doch für würdig erklärt und sie dem Anwaltstand gegen seinen Willen belassen hat. Ich halte das für einen absolut unerträglichen Zustand. — Es hat sich eine solche Unkenntniß ferner in sehr vielen Fällen gezeigt, wo es sich um Beschwerden handelte, die darüber geführt wurden, ob ein Anwalt ein Mandat annehmen müsse oder ablehnen könne. Wir haben in Altpreußen die Bestimmung im Landrecht, daß Jemand, der zu Besorgung von Angelegenheiten öffentlich bestellt ist, einen Auftrag nur aus erheblichen Gründen ablehnen kann und diese sofort anzeigen muß. Das ist einer von den Kautschukparagraphen, deren Tragweite gar nicht zu übersehen ist. Ob ein Grund ein erheblicher ist, ob er für einen Anwalt im gegebenen Falle ein erheblicher ist, setzt eine so intensive Kenntniß der konkreten Verhältnisse, der Verhältnisse der Anwälte zum Publikum und zu einander voraus, daß das, der richterlichen Beurtheilung unter-

Digitized by Google

breitet, fast regelmäßig zu falschen Resultaten geführt hat. Die Richter haben sich wiederholt gewundert, weshalb ein Mandat nicht angenommen wurde; und vermöge eines Mißtrauens dem die Advokaten sehr vielfach unterliegen, ist angenommen: in dem einen Fall, es sei Bequemlichkeit; in dem anderen Fall, es sei die nicht gehörige Sicherung in Betreff der Gebührenzahlung; in noch anderen Fällen, es sei das reine subjektive Belieben. Umgekehrt hat man sich wieder gewundert, weshalb ein Mandat angenommen ist, weil ja nie die vollständigen Bedingungen klargelegt werden können, was der Anwalt dem Mandatar erklärt hat, alle Voraussetzungen und Alles, was der Erklärung des Anwalts vorausgegangen ist. In sehr vielen dieser Fälle hat sich gezeigt, daß der Richterstand in einer ganz außerordentlich bedeutenden Zahl von Fällen nicht in der Lage war, die Verhältnisse des Anwaltstandes zu übersehen. Es würde aber zu dem Korrektiv des Richterspruchs führen, wenn wir eine zweite Instanz lassen; denn dann ist natürlich nicht die erste Instanz entscheidend, sondern die letzte, und aus dem Grunde wünschte ich die Disziplin in dieser Beziehung dem Anwaltstand und den Anwaltskammern allein zu übertragen und die Entscheidung des Ausschusses der Anwaltskammern nur wegen Verletzung der das Verfahren betreffenden Vorschriften, also aus Nichtigkeitsgründen in Betreff des Verfahrens, für anfechtbar zu erklären. Ich empfehle Ihnen den Antrag.

Advokat-Anwalt Bessel (Köln): Meine Herren Kollegen! Ich beantrage den §. 8. in folgender Weise zu formuliren:

> Die Disziplin und die Aufsicht über die Rechtsanwälte steht ausschließlich Anwaltskammern zu, die von ihnen selbst gewählt sind, welche auch das alleinige Recht der Verfolgung von Disziplinarvergehen haben.

Ich erlaube mir einige kurze Worte zur Begründung dieses Antrags.

In dem Entwurf der Justizkommission steht ein Paragraph, den ich für das Beste in dem ganzen Entwurf halte — sonst bin ich nicht so sonderlich von ihm erbaut —: das ist der §. 1. wonach jede Qualität eines Staatsdieners beim Anwalt ausgeschlossen sein soll. Nun würde die Konsequenz dieses Grundsatzes, den wir ja gestern Alle freudig begrüßt haben, weiter sein, daß weder von eine Lokalisation noch von einer Zulassung die Rede wäre, — was aber beschlossen ist; es würde ferner die Konsequenz davon sein, daß der Rechtsanwalt auf derselben Basis stände, wie jeder andere Ehrenmann, und daß auch eine Standesdisziplin wegfiele. Jede Standesdisziplin hat ihre Bedenken. Indeß so sehr groß ja das Bedenken ist, welches vom Standpunkt der Freiheit dagegen erhoben werden kann, so gebe ich doch zu, daß die Strömung bei uns dahin geht, daß eine Standesdisziplin stattfinde, und ich verzichte, dagegen etwas zu sagen, obgleich ich wohl Gründe dagegen vorzubringen hätte. Aber, meine Herren, das sollten wir doch unter allen Umständen thun, daß wir, wenn wir dieser Strömung folgen, dann wenigstens dafür sorgen, daß der Standeszwang uns nicht in eine unwürdige Lage bringt, und ich bin der Ansicht, daß die Würde unseres Standes solches verlangt, daß wir, wenn wir einer besonderen Erschwerung wegen unseres Standes unterworfen sind, unter allen Umständen nur mit unseren Standesgenossen zu thun haben. Werden wir gerichtet von den pares, dann ist das ein Zustand, der zu ertragen ist; wenn wir aber unter der Aufsicht irgend eines Anderen stehen, wenn wir der Verfolgung ein es Anderen preisgegeben sind, dann ist meiner Ansicht nach ein gewisses Subjektionsverhältniß vorhanden, welches für unsere Würde nicht paßt. Meine Herren, wir stehen unter dem allgemeinen Strafgesetzbuch, und indem wir darunter stehen, so bedeutet das etwas mehr als bei anderen Leuten, denn man setzt bei uns die genaueste Kenntniß des Rechtes voraus; und wenn ein Anwalt irgendwie mit dem Strafgesetzbuch in Kollision käme — es gibt ja Fälle, wo die ehrenhaftesten Leute dahin kommen können —, dann würde er gewiß schärfer beurtheilt werden als jeder Andere. Ferner stehen wir unter einer ganz außerordentlich schweren Civilverantwortlichkeit — ich habe darin Erfahrung bei Kollegen gemacht —, und nun kommt dazu der Standeszwang, der eine außerordentliche Erschwerung ist; da muß unter allen Umständen das, was in meinem Antrag gesagt ist, zur Geltung kommen, und namentlich haben wir hervorzuheben, daß die einzige Aufsicht, unter der wir stehen, von der Anwaltskammer geübt werden soll. Sowie Sie dem Präsidenten ein Aufsichtsrecht ertheilen, dann ist es mit unserer Freiheit vorbei. An sich hört es sich ganz unschuldig an, was mir der Eine und Andere gesagt hat: „die Anwaltskammern sollen das Recht der Entscheidung haben, die sollen die Gerichte sein; aber was ist denn dagegen einzuwenden, daß der Staatsanwalt die Verfolgung auf sich nähme? im Gegentheil, wir müssen dafür dankbar sein, wenn der Staatsanwalt uns das Odium nimmt, unsere Collegen verfolgen zu müssen." Ja, meine Herren, das ist eine gefährliche Anschauung und zugleich ein sehr kleinliches Argument. Wenn die Anwaltskammern bestehen und das alleinige Recht der Verfolgung haben, dann müssen sie in ihrem Gremium sich organisiren und Organe der Verfolgung schaffen. Es wird für den betreffenden Collegen, der damit beauftragt ist, allerdings eine unangenehme Sache sein, und es kann ihm über das Unangenehme nur das Bewußtsein der Nothwendigkeit treuer Pflichterfüllung nur eine ernste Auffassung der Sache hinweghelfen. Aber wegen der Unbequemlichkeit, wegen des Unangenehmen, was den Einen oder den Andern von uns treffen wird, — sollten wir deswegen allein ein großes Lebensprinzip, welches mit der Freiheit unseres Standes zusammenhängt, ohne welches diese nicht bestehen kann, in die Schanze schlagen? Ich meine, da thun wir doch besser, bei dem großen Prinzip zu bleiben und zu sagen: wir wollen mit keiner Verfolgung seitens des öffentlichen Ministeriums zu thun haben.

Ich glaube daher, meine Herren, daß Sie diesen Antrag vollständig annehmen können, und bemerke nur zum Schluß noch, daß die Frage, ob Berufung zulässig sein soll, offen gelassen ist. Es liegt in dem Antrage enthalten, daß Berufung nur statthaben kann ebenfalls an eine Anwaltskammer. Wenn den Anwaltskammern ausschließlich die Disziplin und Aufsicht zustehen soll, dann wird man natürlich nur appelliren können an eine andere Anwaltskammer, sei es die des Obergerichts oder eine benachbarte Anwaltskammer; aber es ist natürlich durch den Antrag eine Berufung an das Gericht ausgeschlossen und in dieser Beziehung schließe ich mich vollkommen den Gründen an, die der Herr Referent soeben Ihnen vorgetragen hat. So sehr man auch sonst immer auf die Entscheidung des ordentlichen Gerichts gestellt ist, — in solchen Angelegen-

Digitized by Google

heiten gefällt es mir durchaus nicht, wenn das Gericht schließlich über das Wohl und Wehe zu entscheiden hat, denn dann sind wir nicht mehr in einem unbefangenen Verhältniß, dann ist unsere ganze freie Stellung getrübt.

Präsident: Es ist noch ein Antrag eingegangen von Herrn Collegen Bacher:

> Es ist kein Bedürfniß vorhanden, Anwaltskammern zu errichten, und es entspricht nicht der Würde des Anwaltstandes, Disziplinarkammern zu errichten.

Rechtsanwalt Bacher (Stuttgart): Meine Herren Berufsgenossen! Ich nenne Sie so und nicht Standesgenossen, denn Sie sind kein Stand, Sie haben keine besondere Standesehre, Sie haben deshalb auch keine besonderen Disziplinarkammern nothwendig, um die Vertretung der Standesehre durch dieselben üben zu lassen. Deswegen, meine Herren, sehen Sie ab von Anwaltskammern und Disziplinarkammern; wir in Württemberg haben keine gehabt und stellen uns ganz gut so.

Präsident: Meine Herren! Es ist noch ein Antrag eingegangen vom Collegen Dockhorn:

> Die Entscheidung in Disziplinarsachen erfolgt durch die Anwaltskammer. Gegen eine solche Entscheidung steht nur dem Angeschuldigten ein Rechtsmittel zu.

— Der Accent des Antrags liegt auf dem Wörtchen „nur".

Rechtsanwalt Dockhorn (Posen): Es könnte dem Antrag Unvollständigkeit vorgeworfen werden, insofern nicht gesagt ist, wohin die Berufung gehen soll. Ich habe das absichtlich offen gelassen. Mir ist das Wesentliche: der Anwalt soll von seinen Berufsgenossen endgiltig beurtheilt werden; sollte er verurtheilt werden, so will ich ihm das Recht einräumen, auch noch an ein anderes Gericht zu gehen, das die Gesetzgebung bestimmen mag. Ich will aber absolut abschneiden, daß der Ehrenrath von irgend einem höheren Gerichtshof, sei er zusammengesetzt wie er wolle, eine Korrektur empfange, die dahin geht: Ihr habt den Mann freigesprochen, und nunmehr wird er verurtheilt, — womit die Freisprechenden eigentlich verurtheilt sind.

Abstimmung.

Der Antrag Bacher findet keine ausreichende Unterstützung.

Der Antrag des Referenten lautet in seinem ersten Satz:

> Dem aus den Anwaltskammern durch die Wahl zu bildende Ausschusse wird die Handhabung der Disziplin überwiesen, soweit nicht die Civil- und Strafprozeßordnung Bestimmungen darüber mit Rücksicht auf die Gerichte und das Verhältniß der Anwälte zu den Gerichten treffen.

Dieser Satz wird angenommen.

Der zweite Satz lautet wie folgt:

> Die Entscheidungen des Ausschusses der Anwaltskammer sind nur wegen Verletzung der das Verfahren betreffenden Vorschriften anfechtbar.

Für diesen Satz erheben sich nur wenige Stimmen; derselbe ist somit abgelehnt.

Der Antrag Bessel geht dahin:

> Die Disziplin und die Aufsicht über die Rechtsanwälte steht ausschließlich Anwaltskammern zu, die von ihnen selbst gewählt sind, welche auch das alleinige Recht der Verfolgung von Disziplinarvergehen haben.

Dieser Antrag wird angenommen.

Der Antrag Dockhorn lautet:

> Die Entscheidung in Disziplinarsachen erfolgt durch die Anwaltskammer. Gegen eine solche Entscheidung steht nur dem Angeschuldigten ein Rechtsmittel zu.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Präsident: Damit wäre diese Materie erledigt.

Es ist nun ein Zwischenantrag zur Geschäftsordnung von dem Herrn Collegen Geiger eingegangen, welcher folgendermaßen lautet:

> Es wird beantragt, mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit und die Wichtigkeit der Frage bezüglich der Handelsgerichte die Debatte über den Entwurf abzubrechen und den Antrag bezüglich der Handelsgerichte nunmehr zur Debatte zu stellen.

Dieser Geschäftsordnungsantrag ist bereits ausreichend unterstützt. Ehe ich ihn zur Abstimmung bringe, will ich mittheilen, was von dem Entwurf noch rückständig ist. Das ist zunächst die Materie der Reichsgerichtsanwälte, dann einige transitorische Bestimmungen und ein von zwei Seiten eingegangener Antrag, der eine zusätzliche Bestimmung über die Prinzipien der Anwaltstaxe noch zur Sprache bringt.

(Der Antrag Geiger wird angenommen und somit zu dem Antrag bezüglich der Handelsgerichte übergegangen.)

Der Antrag, welcher von den Collegen Dockhorn und Genossen eingelegt ist, lautet:

> Der Anwaltstag spricht seine Ueberzeugung dahin aus, daß es nicht im Interesse der Rechtspflege liegt, bei der Entscheidung von Prozessen in Handelssachen Nichtjuristen als Richter zuzuziehen.

Rechtsanwalt Dockhorn (Posen): Ich beantrage, ohne Diskussion hierüber abstimmen zu lassen. Was wir beschließen, wird nur dann eine Autorität haben, wenn wir darüber kein Wort mehr verlieren.

Advokat May (Hamburg): Meine Herren! Wenn ich den Antrag richtig verstanden habe, so spricht er sich gegen die Handelsgerichte aus,

(Jawohl!)

und wenn ich den Herrn Collegen Dockhorn richtig verstanden habe, so war er Anhänger der Handelsgerichte.

(Widerspruch.)

— Dann, meine Herren, müssen Sie erlauben, daß ich ein Wort sage; ich würde das Wort nicht ergriffen haben, wenn die Stimmung der versammelten Collegen für die Handelsgerichte gewesen wäre.

Meine Herren, es ist gestern — ich bin ganz unvorbereitet und bitte darauf Rücksicht zu nehmen, wir Hamburger können unmöglich von hier gegangen sein, ohne daß wir wenigstens uns und unser Recht vertheidigt haben — meine Herren, es ist gestern in der Debatte gesagt worden, der Juristenstand sei offenbar sehr konservativ, jedem gefalle seine Kappe am besten, und ich will das einmal annehmen von der Neigung, die wir für die Handelsgerichte haben. Aber, meine Herren, wir kennen die Handelsgerichte seit 1815, wir kennen sie in der Form, daß ein juristischer Richter und zwei Kaufleute daran theilnehmen, und wenn es uns auch ziemlich gleichgültig sein wird, ob diese Handelsgerichte selbstständig oder in der Form von Kammern

Digitized by Google

errichtet werden, so ist uns doch wesentlich, daß an der Entscheidung von Handelssachen Laien theilnehmen. In dieser Beziehung haben wir aber so außerordentliche Vorzüge dieses Gerichtes gesehen, daß ich Sie doch bitten will, mich einen Augenblick anzuhören.

Die beste Vertheidigung der Handelsgerichte ist bekanntlich geschehen auf dem Juristentag von dem damaligen Handelsgerichtspräsidenten Senator Versmann. Damals hat sich auch der Juristentag mit überwiegender Majorität für die Handelsgerichte ausgesprochen.

(Ruf: Schluß!)

Meine Herren, von dem Standpunkt des Anwalts aus aber will ich doch sagen, daß wir tagtäglich die Erfahrung machen, wie günstig diese Zusammensetzung des Gerichts wirkt in Bezug auf die Rechtspflege und die Entscheidung, wie außerordentlich viel leichter wir es haben, vor dem Gericht in Handelssachen zu plaidiren, wenn Laien Beisitzer sind, und wie bei uns es keineswegs so ist, wie dies von anderen Schöffen gesagt wird, daß das keine Beisitzer seien, sondern Beischläfer.

(Heiterkeit.)

Wir haben in unserem Handelsgericht die Erfahrung eines außerordentlich günstigen Zusammenwirkens des juristischen Elements mit dem kaufmännischen, — ganz abgesehen von dem Interesse, welches der Kaufmannsstand hat, in seinen Angelegenheiten mit zu reden, was den Herren vom Anwaltsstand um so weniger merkwürdig sein sollte, als sie außerordentlich viel davon gesprochen haben, daß der Anwaltstand bei sich selbst Herr sein soll. Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß es auch von wesentlichem Einfluß für den Handelsstand ist, wenn eine fortwährende Wechselwirkung stattfindet zwischen dem Richter, der aus dem Publikum hervorgeht, und dem, der dann wieder in das Publikum eintritt.

(Unruhe.)

— Ja, meine Herren, die Herren, welche eine Erfahrung darin haben, sollten es aussprechen, daß ein solches Gericht gut arbeitet; das werden ja doch einige sein, und ich spreche von der Erfahrung in Bezug auf die Handelsgerichte, die zusammengesetzt sind aus Juristen und Laien. Es würde mir sehr schlecht anstehen, die Erkenntnisse des Handelsgerichts in Hamburg besonders zu preisen; aber jeder in Deutschland weiß, daß es gute Erkenntnisse sind: es sind theilweis Erkenntnisse, welche nach Ausweis der Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts ganz vortreffliche sind. Und, meine Herren, —

(Ruf: Schluß!)

— ich bin gleich fertig; wenn Sie auch Alle im Voraus mit dem Antrage einverstanden sind, so werde ich doch meine Ansicht kurz äußern dürfen.

(Zuruf aus der Versammlung.)

Der Herr Kollege aus Frankfurt sagt, der Präsident Albrecht mache die Erkenntnisse eben so gut, wenn keine Laien dabei sind, als wenn solche dabei sind. Dann ist es doch auffällig, wenn er, den wir Alle kennen und dem wir alle Hochachtung zollen, erklärt hat, daß er nicht wünsche, daß die Handelsgerichte aufgehoben werden. Der Mann muß doch besser wissen als ich und der Herr Kollege, wie die Erkenntnisse zu Stande kommen. Alle juristischen Richter der Handelsgerichte in Hamburg und Bremen haben sich für Beibehaltung des Laienelements erklärt.

Ich hoffe, daß der Anwaltstag sich nicht dahin aussprechen wird, daß die Handelsgerichte aufhören sollen.

Obergerichtsanwalt Dr. Bachhausen (Bremen): Meine Herren Kollegen! Was ich sagen wollte, ist großentheils erledigt durch die Ausführungen des Herrn Collegen May aus Hamburg. Ich wollte nur Zeugniß ablegen — ich weiß ja, daß die Stimmung der Herren Collegen mir entgegen ist — aber ich wollte erklären, und ich glaube es Namens meiner gesammten Bremer Collegen zu können, daß wir, die wir seit dem Jahre 1848 das Handelsgericht in gleicher Weise wie die Herren in Hamburg haben, unter einem rechtsgelehrten Vorsitzenden und zwei kaufmännischen Beisitzern, in dieser ganzen langen Zeit es als eine durchaus bewährte Institution empfunden haben, daß bei uns durchaus keine Opposition gegen die Handelsgerichte existirt; und ich glaube versichern zu können, daß es eine wirklich bewährte Institution ist, von der es im höchsten Maße zu bedauern sein würde, wenn sie beseitigt würde.

Ich glaube mich hierauf beschränken zu müssen.

Advokat Dr. Belmonte (Hamburg): Meine Herren! Es ist mir aus doppeltem Grunde nicht angenehm, daß ich heute das Wort ergreifen muß; einmal deshalb nicht, weil die Frage, wenn sie auch eine solche ist, die schon so viel besprochen wurde, doch immerhin, wenn man für oder gegen reden will, eine gewisse Vorbereitung erfordert, die ich mir nicht habe aneignen können. Aus einem zweiten Grunde ist es mir unangenehm, das Wort ergreifen zu müssen: deshalb, weil ich gegen einen Kollegen aus Hamburg und gegen einen Kollegen aus Bremen sprechen muß, und zwar gegen einen aus Hamburg in dem Sinne, daß ich nicht zugeben kann, daß hier im Anwaltstage, wie es auf dem Juristentage und sonst geschehen ist, ausgesprochen werde, man sei in Hamburg einig darüber, daß die Handelsgerichte nicht bloß zweckmäßig, sondern sogar absolut nothwendig seien. Meine Herren, es ist allerdings richtig, daß ein früherer Präsident unseres Handelsgerichts auf dem Juristentag einen außerordentlichen Sieg erfochten hat durch eine blendende Rede für die Handelsgerichte, weil man annahm, er als langjähriger Präsident sei ganz besonders geeignet über die Vorzüge zu urtheilen. Meine Herren, dieses letztere ist ein irriger Grund, und ich bin der Meinung, daß schließlich nicht immer diejenigen, die einer solchen Institution lange Zeit nahe gestanden haben, die besten Urtheiler sind, sondern daß am besten immer der urtheilen kann, der ganz außerhalb der Sache steht. Ich traue es meinen sämmtlichen Kollegen in ganz Deutschland zu, daß sie im Stande sind, Prozesse in Handelssachen zu führen, und glaube nicht, daß Kaufleute, mögen sie allein oder als Beisitzer urtheilen, in allen Fällen geeignet sein können, der Justiz eine besondere Garantie zu geben.

Die größten Vorzüge, die man für die Handelsgerichte etwa anführen kann, reduziren sich schließlich auf die Sachkenntniß der Kaufleute, auf ihre Kenntniß der Handelsgebräuche, der Usancen, nach denen derartige Geschäfte gemacht und gelöst werden. Nun wissen wir aber allesammt, daß derartige Gebräuche bestehen in ganz besonderen Handelsbranchen, und wir haben in Hamburg hundertfältig die Erfahrung gemacht, daß Kaufleute, welche Beisitzer des Gerichtes waren, meistens grade von der speziellen Frage nichts verstanden, weil es nicht in ihre Branche paßte. Der Mann, der über See handelt, der nur Schiffsladungen

Digitized by Google

importirt, weiß von dem Handel nach dem Innern von Deutschland ganz außerordentlich wenig, weiß wenig in der Regel von den Beziehungen der verschiedenen deutschen Handels-Emporien zueinander. Wenn man sich hier auf dasjenige bezieht, was die Vorstände der Handelsgerichte sagen, so erwidere ich, daß, wenn so bedeutende Kräfte, wie gerade die Personen, die da ihre Meinung geäußert haben, so außerordentlich wenig überzeugende Gründe haben anführen können für das, was sie empfahlen, das am allermeisten gegen die Handelsgerichte spricht. Wir haben sie in Hamburg allerdings seit dem Jahre 1815, und wir können nicht sagen, daß wir irgendwie unzufrieden damit wären; aber, meine Herren, wir haben das außerordentliche und ganz außergewöhnliche Glück gehabt, nach einander eine große Anzahl von Autoritäten im Handelsrecht zu Präsidenten zu haben.

Ich habe vorhin die Bemerkung gehört, daß unsere Erkenntnisse schlecht seien. Man kann darüber verschiedener Meinung sein, das Gericht besteht jetzt aus sechs verschiedenen Abtheilungen, und da können doch nicht lauter Autoritäten Vorsitzende sein. Ich will indeß zugeben, daß die Erkenntnisse gute sind; aber, meine Herren, das ist nicht deshalb der Fall, weil es Handelsgerichte sind, sondern obgleich es Handelsgerichte sind. So weit ich mich umgehört habe, sind unter unseren Kollegen in Hamburg die Meinungen über die Erkenntnisse niemals derart, daß wir sagen: da haben die Kaufleute einmal was Richtiges oder Verkehrtes in das Erkenntniß hineingebracht, — sondern: da hat der Vorsitzende richtig oder verkehrt erkannt; und nur wenn das Erkenntniß so war, daß es gar nicht von einem Juristen herrühren konnte, dann erkundigte man sich und erfuhr dann, daß er majorisirt war.

Ich will nicht weiter auf die Sache eingehen, sie ist ja erschöpfend besprochen; ich möchte nur nicht die Anschauung erwecken, daß auch diesmal wieder Hamburg auf dem Standpunkt steht: wir haben sie und wollen deshalb dafür sprechen.

Justizrath Block (Magdeburg): In Erwägung, daß Hamburg und Bremen nur ein ganz kleiner Theil des deutschen Reiches sind; in Erwägung, daß die Herren in Hamburg und Bremen seit 1815 Handelsgerichte haben und daher nicht wissen, wie es ohne Handelsgerichte mit gewöhnlichen Gerichten ist; in Erwägung, daß die Größe des Herrn Albrecht bekannt ist und daher alle die guten Erkenntnisse ihm zuzuschreiben sind; und in Erwägung, daß der Herr Senator, auf den vorhin Bezug genommen ist, mir und anderen gesagt hat: „ein Kaufmann ist sofort schlüssig, wie ein Fall beurtheilt werden muß; wenn der Senator dann aber sagt: das geht nicht, — dann sagt er: das müssen Sie besser verstehen";

(Heiterkeit.)

in Erwägung also der Wichtigkeit der Frage, und da ich nicht vor Laien spreche, so ersuche ich Sie, einstimmig den gestellten Antrag anzunehmen.

Die Debatte wird geschlossen.

Abstimmung. Der Antrag Dockhorn lautet:

> Der Anwaltstag spricht seine Ueberzeugung dahin aus, daß es nicht im Interesse der Rechtspflege liegt, bei der Entscheidung von Prozessen in Handelssachen Nichtjuristen als Richter zuzuziehen.

Der Antrag wird mit überwiegender Majorität angenommen.

Die Debatte geht hiernach auf den Entwurf der Justizkommission zurück.

Referent Justizrath v. Wilmowski (Berlin): Es würden noch zu besprechen sein die Bestimmungen resp. Vorschläge in Betreff des Gebührenwesens und in Betreff des Armenrechts, und sodann die Stellung der Reichsgerichtsanwälte.

In Betreff des Armenrechts, (§§. t., u., r.) ist im Entwurf bestimmt, daß das Prozeßgericht einen bei demselben zugelassenen Anwalt einer Partei beiordnen kann: 1. wenn der Partei das Armenrecht bewilligt ist, 2. wenn die Partei einen geeigneten Anwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nicht muthwillig oder aussichtslos erscheint. In den gedruckten Gutachten sind einige andere Vorschläge in dieser Beziehung gemacht; ich will dieselben nur kurz erwähnen, will aber von mir aus in Betreff des Armenrechts keine Anträge stellen.

Es ist von Frankfurt a. d. O. gewünscht, daß eine Verprüfung wie sie für den Fall des §. t. Nr. 2 angenommen ist, auch zur Bewilligung des Armenrechts aufgenommen würden. Dieser Vorschlag beruht auf einer offenbaren Unkenntniß des Entwurfs der Civilprozeßordnung; da ist eine solche Vorprüfung bereits angeordnet und zwar mit denselben Worten, welche der §. t. Nr. 2 gebraucht; es sind diese Worte in den Entwurf ausdrücklich auf den Antrag des Abgeordneten Struckmann aufgenommen.

Es sind ferner Anträge in den Gutachten gestellt worden, daß eine Entschädigung gegeben werden soll durch den Staat für die Uebernahme der Vertheidigung und Vertretung von Armen. Ich will meinerseits den Vorschlag nicht machen. Man mag ja dies als einen Satz des Rechts hinstellen, daß der Anwalt nichts umsonst zu thun braucht, und daß, wenn der Staat seine Hülfe in Anspruch nimmt, er sie auch honoriren muß; aber, meine Herren, ich bitte darauf Rücksicht zu nehmen, daß das doch durchaus nicht unbestritten ist, ob es ein Verlangen des Staates ist, daß wir den Armen unsere Hülfe zukommen lassen. Man mag über das nobile officium sehr verschieden denken, mindestens bleibt aber die Frage offen, daß das Armenrecht und die Armenverpflichtung in den meisten Staaten nicht direkt dem Staate obliegt, sondern den Kommunen zunächst. Die Interessen beider gehen oft ganz gewaltig auseinander. Es würde mir das praktische Resultat eines solchen Vorschlags sehr zweifelhaft erscheinen, ob der Staat sich darauf einlassen, ob er es eventuell auf die Kommune abwälzen würde und außerdem halte ich es nicht recht für schicklich, einen solchen Antrag hier vorzubringen, während wir mit viel wichtigeren Dingen zu thun haben.

(Brave!)

Es bleibt dann noch weiter zu erwähnen der vielfach gemachte Vorschlag in Betreff des Gebührenwesens. In dieser Beziehung liegt ein ganz bestimmter Antrag der Herren Kollegen Dockhorn, Du Mont u. s. w. vor. Ohne der Begründung vorgreifen zu wollen, die wahrscheinlich von den Herren Antragstellern ausgehen wird, will ich Ihnen sofort mittheilen, daß der Antrag dahin geht:

> Das Gebührenwesen für die Rechtsanwälte wird durch ein Reichsgesetz einheitlich geregelt.
>
> Der eigenen Partei gegenüber kann der Anwal neben den taxifmäßigen Gebühren ein Honorar liqui-

Digitized by Google

diren, dessen Höhe im Bestreitungsfalle der Festsetzung der Anwaltskammer unterliegt.

Ich kann thatsächlich mittheilen, daß bereits seit Jahren ein Gesetz zur Ergänzung der Civilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung im Entwurf ausgearbeitet ist. Der Grund, weshalb dasselbe noch nicht weiter an die Oeffentlichkeit gekommen ist, liegt sehr einfach darin, weil sich das Gesetz anschließen muß an den Entwurf letzter Lesung für die Civilprozeßordnung und für die Strafprozeßordnung. Wir können ganz sicher sein — es liegt das in der Natur der Sache, — daß die Civil- und die Strafprozeßordnung nicht ins Leben treten werden und können ohne ein Gebührengesetz, und wir brauchen es meines Erachtens nicht auszusprechen. Es würde ja aber auch nichts entgegenstehen, daß wir es aussprechen, wenn dies gewünscht wird.

Ich kann ferner mittheilen, daß in dem Entwurf auf die Wünsche intensiv Rücksicht genommen ist, die schon in früheren Anwaltstagen ausgesprochen sind. Ich gebe anheim, ob wir heute spezielle neue Vorschläge machen wollen, oder ob wir nicht lieber vertrauen wollen, daß die bereits früher ausgesprochenen Wünsche Berücksichtigung verdienen. Wenn wir etwas sagen, dann muß ich aufrichtig gestehen, daß diese Bestimmung allein nicht ausreicht; es sind dann noch viele andere, die aufzunehmen wären. Soviel mir bekannt ist in dem früher aufgestellten Entwurf speziell berücksichtigt, daß die Gebühren durch den gesetzlichen Tarif nur festgesetzt und bestimmt werden sollen dem Gegner gegenüber, weil für die Erstattung durch den Gegner ein Maßstab vorhanden sein muß, daß aber mit der eigenen Partei eine Vereinbarung zugelassen sein soll, und daß auch der eigenen Partei gegenüber in dem Falle einer Nichtvereinbarung Auskunftsmittel in Aussicht genommen sind.

Ich würde deshalb keinen Vorschlag machen, weil durch solche Einzelvorschläge die Wirkung der früheren Beschlüsse nur abgeschwächt werden kann.

(Bravo!)

Rechtsanwalt Riemeyer (Essen): Ich möchte bitten, daß wir in der heutigen Versammlung solche Geld- und Gebührenfragen gar nicht berühren, absolut nicht darüber sprechen und nicht darüber beschließen, damit wir die Verhandlungen, die in Würzburg nach zweitägiger Berathung nicht zur Reife gediehen waren, nicht wiederkäuen, und damit unsere ganze Verhandlung nicht erscheint als ein oratio pro domo.

Advokat Dr. Geiger (Frankfurt a. M.): Ich habe nur dasselbe sagen wollen.

Antragsteller Advokat-Anwalt Du Mont (Köln): Meine Herren! Was den Antrag anlangt, hier den Wunsch auszusprechen, daß das Gebührenwesen von Reichswegen geordnet werden soll, so ist vom Herrn Referenten gesagt, daß sei eigentlich überflüssig, das werde schon kommen. Allein ich denke, mag das der Fall sein, es kann immerhin nicht schaden, wenn wir hier den Wunsch aussprechen: bezüglich der Gebührenordnung wollen wir nicht der Partikulargesetzgebung anheimfallen, sondern wir wollen sie von Reichswegen geordnet sehen. Es scheint mir auch zweckmäßig zu sein, auszusprechen, welche Wirkung sie haben soll, nämlich lediglich der unterliegenden Partei gegenüber.

Ich möchte daher bitten, daß Sie dem diesseits gestellten Antrag zustimmen.

Abstimmung. Der Antrag Du Mont lautet in seinem ersten Satz:

> Das Gebührenwesen für die Rechtsanwälte wird durch ein Reichsgesetz einheitlich geregelt.

Dieser Satz wird mit großer Majorität angenommen.

Der zweite Satz geht dahin:

> Der eigenen Partei gegenüber kann der Anwalt neben den tarifmäßigen Gebühren ein Honorar liquidiren, dessen Höhe im Bestreitungsfalle der Festsetzung der Anwaltskammer unterliegt.

Die Abstimmung über diesen Satz ergibt kein sicheres Resultat; die Gegenprobe — ein Mitglied beantragt die namentliche Abstimmung, gegen welche sich lebhafter Widerspruch erhebt — ergibt die Minorität. Der zweite Satz ist daher gleichfalls angenommen.

Referent Justizrath v. Wilmowski (Berlin): Meine Herren Kollegen! Es würde jetzt noch ein Abschnitt kommen, der die Reichsgerichtsanwälte betrifft. Je weiter die Zeit vorrückt, desto kürzer werden wir wohl sein müssen, und ich darf mir im Wesentlichen wohl erlauben, in Betreff der Anträge, die ich zu stellen im Begriff bin, mich auf das Gutachten zu beziehen, welches seitens der Kollegen vom Obertribunal zu Berlin in Betreff dieser Reichsgerichtsanwälte erstattet ist. Ich stehe in Bezug auf die Reichsgerichtsanwälte in der Hauptsache auf demselben Standpunkt, und außer den Gründen, die die Herren vom Obertribunal geltend gemacht haben, springt wesentlich ins Gewicht, daß die Herren vom höchsten preußischen Gerichtshof ihrerseits am besten werden verstehen müssen, was für die Kollegen des höchsten Reichsgerichts sachgemäß ist.

Meine Anträge würden dahin gehen, erstens zu erklären:

> Die bei dem Reichsgericht zugelassenen Anwälte sind allein befugt, bei diesem Gerichte, und nicht befugt, bei einem anderen Gericht aufzutreten.

Die Motivirung dieses Vorschlags liegt Ihnen gedruckt vor in dem Gutachten, welches die Obertribunalsanwälte erstattet haben, und welches ja in Betreff dieses wesentlichen Punktes vollständig in dem Fenner'schen Bericht mit abgedruckt ist. Ganz kurz will ich es nur dahin rekapituliren, daß für die Reichsgerichtsanwälte die Befugniß allein gelassen werden soll, bei dem Gericht aufzutreten, weil nur unter dieser Bedingung für das Reichsgericht die Möglichkeit einer allseitig zweckmäßigen Bearbeitung der Sachen vorliegt, die nicht vorhanden sein würde, wenn jeder Anwalt aus dem Deutschen Reich oder auch nur aus einem größeren Bezirk bei dem Reichsgericht auftreten könnte, der mit den öffentlichen Gewohnheiten und mit den Grundsätzen des Reichsgerichts nicht in der Weise vertraut ist, wie es die Reichsgerichtsanwälte allein sind. Adminikulirend tritt hinzu, daß die Anwaltschaft beim Reichsgerichte im Großen und Ganzen nicht so lohnend ist, um den Reichsgerichtsanwälten, die sich professionel dort niederlassen, noch zuzumuthen, daß sie das gesammte heilige Deutsche Reich neben sich ebenfalls noch zulassen sollen. Andererseits ist es Standesehre, daß ein Reichsgerichtsanwalt nicht bei einem anderen Gericht auftritt; er würde sich selbst nicht nur im Lichte stehen, sondern auch seine ganze Stellung zu einer anderen machen, wenn er zugleich bei anderen Gerichten und zugleich beim Reichsgerichte auftreten würde. Ich würde mir dann den ferneren Vorschlag erlauben, zu erklären:

Digitized by Google

Für die Zulaſſung beim Reichsgericht ſind die im §. a. Alinea 2 und §. k. Alinea 2 vorgeſchlagenen Ausnahmebeſtimmungen in Wegfall zu bringen.

Die Begründung für den Vorſchlag des Wegfalls des §. a. Alinea 2 liegt Ihnen im Weſentlichen in dem gedruckten Gutachten vor. Bekanntlich ſchlägt der §. a. Alinea 2 vor, daß als Reichsgerichtsanwalt nur derjenige zugelaſſen werden ſoll, welche bereits fünf Jahre Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt oder ordentlicher Rechtslehrer geweſen iſt. Ich bin nicht der Meinung, daß diejenigen Kollegen, die dem Reichsgericht als Rechtsanwälte angehören wollen, unter erſchwerenden Umſtänden dazu verſtattet werden ſollen; ich bin im Gegentheil der Meinung, daß es wirklich nicht ſchwieriger iſt, Sachen, deren Rechtsfrage bereits nach allen Seiten zugeſpitzt iſt, zu behandeln, als den Rechtsſtoff, wie er für einen Anwalt erſter Inſtanz ſich darbietet, bildhaueriſch in ſeine richtige Form hineinzukneten. Ich halte dieſe Aufgabe für eine ſchwierigere und ich bin nicht der Meinung, daß eine fünfjährige Vorbereitung zur Behandlung der Rechtsfragen oder auch der Thatfragen mehr gehört als zur Beſchäftigung eines Anwalts erſter Inſtanz. Außerdem bin nicht der Meinung, daß wir denjenigen Kollegen, die ſich dem Beruf, als Rechtsanwalt beim Reichsgericht aufzutreten, widmen wollen, das irgendwie erſchweren müſſen; im Gegentheil wir müſſen ihnen dankbar ſein, und jedenfalls verdient die Praxis keine beſondere Ausnahmebeſtimmung.

Noch auffallender würde die Beſchränkung ſein, welche §. k. Alinea 2 bringt. Der §. k. hat einen fakultativen Verſagungsgrund: Die Zulaſſung kann verſagt werden, wenn bei dem Gericht ein Richter angeſtellt iſt, mit welchem der Antragſteller in auf- oder abſteigender Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verſchwägert iſt, — und nun heißt es im zweiten Alinea: Dieſe Beſchränkung findet auf die Zulaſſung bei dem Reichsgerichte nicht Anwendung. Ich muß aufrichtig geſtehen, daß mir das nicht recht verſtändlich iſt. Es kann ja nur die Zulaſſung verſagt werden; würde dies für das Reichsgericht aufgehoben, ſo würde das mit anderen Worten heißen: es muß Jeder zugelaſſen werden, ohne Rückſicht auf die Verwandtſchaft. Nun können aber doch Umſtände eintreten, in denen wirklich die Verwandtſchaft beim Reichsgericht genau dieſelbe Bedeutung hat, wie bei jeden anderen Kollegialgericht. Weshalb alſo von dieſer fakultativen Verſagung eine Ausnahme ſtattfinden ſoll, das vermag ich nicht einzuſehen.

Ich will dann nur noch bemerken, daß ein Antrag vom Kollegen Dockhorn geſtellt iſt, welcher ausſprechen will:

> Für die Zulaſſung bei dem Reichsgericht ſollen keine anderen Erforderniſſe gelten, als für die Zulaſſung bei den übrigen Gerichten, insbeſondere nicht das Erforderniß einer praktiſchen Vorbildung nach Ablegung der Richterprüfung.

Er kommt dieſer Antrag auf daſſelbe hinaus, wie der von mir vorgeſchlagene Fortfall der Beſchränkung des §. a. Alinea 2; nur würde die Faſſung inſofern nicht ganz korrekt ſein, als es heißt: „insbeſondere nicht das Erforderniß einer praktiſchen Vorbildung nach Ablegung der Richterprüfung".

Ich habe nichts weiter hinzuzufügen.

Advokat Dr. Rau (München): Meine Herren! Erlauben Sie mir, daß ich zuerſt über den zuletzt vernommenen Antrag Dockhorn ſpreche. Ich habe gemeint, daß es nur eine Konſequenz der geſtrigen Beſchlüſſe iſt, den §. k., ſo weit er das Reichsgericht betrifft, fortfallen zu laſſen. Ich habe geſtern ſchon motivirt, warum ich gerade da eine hervorragende Vorübung nicht für nöthig erachte. Ich ſchließe mich dem Antrag des Herrn Kollegen Dockhorn an.

Dann muß ich mir aber doch eine abweichende Anſchauung erlauben. Im Referat Seite 31 finden Sie zu §. q. von Bayern beantragt,

> daß die Vertretung vor dem Reichsgericht und den oberſten Landesgerichten auch von den Anwälten jenes Bundesſtaats geführt werden könne, in welchem das angefochtene Urtheil erlaſſen wurde.

Meine Herren, ich gehe von der Anſchauung aus, daß die Situirung der Anwälte am Reichsgericht nicht eine ſo ſchlimme werden wird; daß insbeſondere auch die pekuniäre Stellung der Reichsgerichtsanwälte, die hier berührt worden iſt, nicht bedeutend dadurch beeinträchtigt wird, wenn ſämmtlichen Anwälten im Reich verſtattet wird, die aus ihren Bezirken kommenden Sachen zu vertreten. Ich bin der Meinung aus Erfahrung, daß der Anwalt nicht ohne weiteres und nicht ohne ſehr zwingende Gründe nach Berlin oder Leipzig reiſen wird, um die Vertretung zu übernehmen; regelmäßig wird die Vertretung von den Reichsgerichtsanwälten geführt werden, und wenn es dem Anwalt außer in Ausnahmefällen nöthig erſcheint, ſie ſelbſt zu führen, ſo mag er es thun. Deswegen empfehle ich Ihnen den auf Seite 31 gemachten Vorſchlag:

> Die Vertretung vor dem Reichsgericht und den oberſten Landesgerichten kann auch von den Anwälten jenes Bundesſtaats geführt werden, in welchem das angefochtene Urtheil erlaſſen wurde.

Advokat Dr. Geiger (Frankfurt a. M.): Meine Herren! Wir ſtehen eigentlich mit geſchloſſenen Händen vor dem heutigen Antrag. Es iſt nämlich geſtern die Lokaliſation abgelehnt worden, und der heutige Antrag des Herrn Referenten iſt eine einfache Konſequenz dieſes Beſchluſſes. In der Beziehung müſſen wir alſo vollkommen übereinſtimmen. Aus demſelben Grunde iſt aber der Antrag des Collegen Rau vollkommen unzuläſſig; denn wir haben geſtern bereits das Gegentheil beſchloſſen.

Der weitere Vorſchlag des Herrn Referenten bezüglich des Wegfalls der Beſtimmungen der §§. a. Alinea 2 und k. Alinea 2 iſt auch nur eine Konſequenz der von uns beſchloſſenen Beſeitigung des §. e. Alſo wenn wir irgend einen anderen Beſchluß faſſen wollten, ſo würden wir im Widerſpruch mit uns ſelbſt gerathen; wir müſſen den Antrag des Herrn Referenten ſo, wie er geſtellt iſt, annehmen.

Advokat Dr. Friedleben (Frankfurt a. M.) Es wurde geſtern debattirt und beſchloſſen mit der ausdrücklichen Erklärung des Herrn Vorſitzenden, daß die Spezialien über die Anwaltſchaft bei dem Reichsgericht vorbehalten blieben. Wir haben geſtern die Frage erledigt, an welchen Gerichten, abgeſehen vom Reichsgericht, der Anwalt ſeine Praxis ausüben darf; heute handelt es ſich darum, wer am Reichsgericht praktiziren ſoll, — und da muß ich ſagen, meine Herren, daß die Beſtimmungen des Entwurfs der Juſtizkommiſſion auf unſere geſtrigen und heutigen Beſchlüſſe nicht mehr paſſen. Die Juſtizkommiſſion wollte die Einrichtung der Ju-

Digitized by Google

stanzenanwälte; da war es ganz konsequent, zu sagen: der praktizirt am Landesgericht, der am Oberlandesgericht und der am Reichsgericht. Das paßt jetzt nicht mehr. Ich muß auch erwähnen; als man das Reichsoberhandelsgericht einführte, hat man eine Errungenschaft gemacht, da hat man erklärt: jeder Deutsche Anwalt darf an diesem obersten Gerichtshof auftreten; und ich meine, wenn Sie diesen Grundsatz aufgeben, so machen Sie einen Rückschritt.

(Brave!)

Ich bin also dafür, daß alle Sonderbestimmungen aus dem Entwurf wegfallen, die auf das Reichsgericht sich beziehen, und möchte höchstens etwa die Bestimmung aufnehmen, daß jeder Deutsche Anwalt am obersten Gerichtshof aufzutreten berechtigt sei. Ich bin der Meinung, daß wir durch das Institut der Reichsgerichtsanwälte Stuekuren schaffen. Man darf dabei nicht von der Frage ausgehen, wie die Anwälte am Reichsoberhandelsgericht in Leipzig stehen; der zukünftige Reichsgerichtshof wird ein ganz anderer sein, als das Reichsoberhandelsgericht, wird eine viel ausgedehntere Beschäftigung haben, und da bin ich gar nicht der Meinung, daß die Praxis so unlohnend sein wird, wie der Herr Referent geglaubt hat. Wer dafür spricht, meine Herren, daß an dem obersten Deutschen Gerichtshof jeder Deutsche Anwalt plädiren darf, spricht ja nicht für sich, denn es ist die Frage, ob jeder hingeht; es handelt sich aber um ein Recht, und das wollen wir uns nicht aus der Hand nehmen lassen.

Es ist auch der Meinung entgegen zu treten, daß die sogenannten Reichsgerichtsanwälte ein besonderes Kaliber seien, daß sie einen besonders hohen Grad von Wissenschaftlichkeit haben. Nein, meine Herren, das Streben nach wissenschaftlicher Vorbildung ist jedem Anwalt gegeben und kann nicht für die Reichsgerichtsanwälte besonders in Anspruch genommen werden.

Rechtsanwalt Crull (Rostock): Meine Herren! Nach dem Bayrischen Antrage soll ein Anwalt desjenigen Bundesstaats vor dem Reichsgericht auftreten können, in welchem das angefochtene Urtheil erlassen wurde. Ich kenne augenblicklich nicht die Gründe, welche unsere Herren Kollegen in Bayern zu einem solchen Vorschlag bewogen haben; es liegt darin aber die Möglichkeit, daß sie gedacht haben an die Verschiedenheiten der einzelnen Civilrechte. Meines Erachtens kann diese Verschiedenheit kein Grund sein, eine solche Trennung von den Landgerichten zu schaffen. Es ist der Vorschlag aber vorzugsweise aus dem Grunde für mich völlig unannehmbar, weil wir durch denselben in einen Partikularismus wieder hineingerathen, und vorzugsweise deshalb bitte ich Sie, den Antrag abzulehnen, und würde mich eventuell einem weitergehenden Antrage anschließen.

Abstimmung.

Der Antrag Friedleben lautet:

> Jeder Deutsche Anwalt ist zur Praxis am Reichsgericht berechtigt.

Dieser Antrag wird angenommen. Damit ist der erste Antrag des Referenten erledigt.

Der zweite Antrag des Referenten, welcher nach der Auffassung des Präsidenten identisch mit dem Antrage Dockhorn ist, geht dahin:

> Für die Zulassung beim Reichsgericht sind die im §. a. Alinea 2 und §. k. Alinia 2 vorgeschlagenen Ausnahmebestimmungen in Wegfall zu bringen.

Dieser Satz gelangt bezüglich der beiden Ausnahmebestimmungen getrennt zur Abstimmung und wird in beiden Punkten angenommen.

Referent Justizrath v. Wilmowski (Berlin): Meine Herren! Zum Schluß kommen noei Anträge auf Erlaß von transitorischen Bestimmungen, die ich ganz kurz verlesen will. Der eine ist beantragt von den Herren Kollegen Du Mont, Bagedes, Trimborn, v. Eck und Mecke und geht dahin:

> Die Bestimmung des §. a. Alinea 1 tritt erst in Kraft, wenn für das Reich einheitliche Normen über die Erlangung der Fähigkeit zum Richteramt eingeführt sind.

Ich würde diesen Antrag selbst gestellt haben, wenn er nicht gestellt wäre und zwar aus dem Grunde, weil erst dann eine vollkommene Gleichheit der Anwaltschaft eintreten kann, namentlich nachdem wir beschlossen haben, daß die Anwaltschaft eine freizügige für das ganze Reich werden soll, und weil anderenfalls die Möglichkeit gegeben würde, daß Jemand etwa in Bückeburg ein ganz leichtes Examen macht und dadurch als Rechtsanwalt für das ganze Reich befähigt wird, während in anderen Staaten viel schwierigere Erfordernisse vorausgesetzt werden. Ich glaube, es empfiehlt sich diese Uebergangsbestimmung ganz von selbst.

Es ist noch eine andere Uebergangsbestimmung vorgeschlagen, dahin gehend:

> Jeder nach den Gesetzen seines Landes dermalen zur Praxis befugte Rechtsanwalt ist zur Vertretung der Parteien bei allen Gerichten befugt, welcher an die Stelle derjenigen Gerichte treten, bei welchen er bisher zur Praxis zugelassen war.

Ich bin der Meinung, daß es gar nicht möglich ist, in dieser Weise von Reichswegen übereinstimmend für alle Partikularstaaten das anzuordnen. Wenn etwas gesagt werden sollte, so könnte höchstens gesagt werden: es bleibt der Landesgesetzgebung überlassen, im Wege der Uebergangsbestimmung den bisher berechtigten Anwälten ihre Praxis zu belassen. Es würde zu einer Verwirrung führen in Betreff der Möglichkeit der Zulassung der Anwälte und zu einer Verwirrung für die künftig zu errichtenden Gerichte, wenn nicht jedes Gericht sofort seine Anwälte zugewiesen bekommt. Was der Anwalt bei dem einen gewinnt, verliert er vielleicht bei dem anderen. Ohne die ganze Organisation vor sich zu sehen, kann man darüber im Voraus nichts sagen. Es würde sich meines Erachtens in einer solchen Allgemeinheit eine Uebergangsbestimmung überhaupt nicht empfehlen. Ich würde der Meinung sein, daß sie auch nicht nöthig ist, weil die Praxis in der Weise nicht beschränkt werden wird, und weil man, so weit es wirklich nöthig wäre, den Uebergangsbestimmungen der Partikulargesetzgebungen vertrauen darf, daß sie den Punkt unter allen Umständen mit berücksichtigen. Ich würde also die eine Bestimmung in Betreff des §. a. Alinea 1 befürworten, dagegen die andere abzulehnen bitten.

Advokat Kahle (Parchim): Als ich gestern hier beantragte, es solle in das Gesetz eine Bestimmung aufgenommen werden, daß diejenigen Anwälte, welche zur Zeit zur Praxis berechtigt sind, ihre Praxis in dem bisherigen Umfange fortführen dürfen, wurde mir von einem großen Theil der Versammlung entgegengehalten, das wäre selbstverständlich. Ich höre jetzt eben

Digitized by Google

von dem Herrn Referenten, daß das doch nicht selbstverständlich ist, sondern daß er es für unzulässig erklärt; dann würde es doch wohl nöthig sein, daß der Anwaltstag ausspricht: es muß den Anwälten, die jetzt zur Praxis berechtigt sind, durch Bestimmung ein Gesetz gesichert werden, daß ihnen das künftig nicht genommen werden kann.

Abstimmung.

Der Antrag Du Mont geht dahin:

Transitorische Bestimmung.

Die Bestimmung des §. a Alinea 1 tritt erst in Kraft, wenn für das Reich einheitliche Normen über die Erlangung der Fähigkeit zum Richteramt angeführt sind.

Dieser Antrag wird angenommen.

Justizrath v. Eck formulirt die von ihm vorgeschlagenen Uebergangsbestimmung dahin:

Es bleibt der Landesgebung überlassen, folgende Bestimmung zu treffen ꝛc.

Advokatanwalt Du Mont (Köln): Der Herr Referent will es der Landesjustizverwaltung überlassen, inwieweit den zur Zeit der Emanation des Gesetzes bestellten Anwälten ihre bisherigen Befugnisse bleiben. Dagegen will der transitorische Antrag ausdrücklich sagen: Diejenigen Anwälte, welche zur Zeit der Erlassung des projektirten Gesetzes Anwälte bei einem bestimmten Gericht sind, bleiben Anwälte da oder bei dem, was an seine Stelle tritt. Ich glaube, daß wir uns für diesen zweiten Antrag erklären müssen, da wir ja Alle von der Ueberzeugung durchdrungen sind, daß es vortheilhafter und besser ist, der Landesjustizverwaltung nicht so viel Willkühr zu gestatten. Der Antrag spricht meines Erachtens dasjenige aus, was gestern für durchaus selbstverständlich erklärt wurde. Wenn der Landesjustizverwaltung Schwierigkeiten daraus erwachsen, dann ist das ihre Sache und nicht die unsere.

Abstimmung. Auf den Vorschlag des Präsidenten wird zunächst über den materiellen Inhalt des Antrags in seinen beiden Sätzen und sodann über die Eingangsformel abgestimmt.

Der erste Satz der vom Justizrath v. Eck vorgeschlagenen Uebergangsbestimmung lautet:

Jeder nach den Gesetzen seines Landes dermalen zur Praxis befugte Rechtsanwalt ist zur Vertretung der Parteien bei allen Gerichten befugt, welche an die Stelle derjenigen Gerichte treten, bei welchen er bisher zur Praxis zugelassen war.

Dieser Satz wird angenommen.

Der zweite Satz lautet wie folgt:

Die durch seine Reisen an den Sitz des Gerichtes entstehenden Mehrkosten hat im Falle des Unterliegens des Gegners dieser nicht zu ersetzen.

Dieser Satz wird abgelehnt.

Für die Fassung der Eingangsformel dahin:

Es bleibt der Landesgesetzgebung überlassen, folgende Bestimmung zu treffen ꝛc.

erhebt sich nur eine kleine Minorität; der Präsident konstatirt demgemäß als Beschluß, daß der angenommene erste Satz als Uebergangsbestimmung im Reichsgesetz Aufnahme finden soll.

Präsident: Meine Herren! Damit hätten wir unsere Hauptaufgabe gelöst, und wir kommen jetzt zu dem weiteren Punkt der Tagesordnung, über welchen Ihnen Herr College Nidermaier Vortrag halten wird.

Referent Advokat Nidermaier (Nürnberg): Meine Herren! Mein Referat ist gedruckt in die Hände aller Collegen gekommen; ich darf deshalb voraussetzen, daß Sie mit dem Inhalt desselben wohl bekannt sind. Ich erlaube mir nur jetzt eine kleine Aenderung, die dasselbe erfahren hat, Ihnen vorzutragen. Es ist nämlich von dem Vorstand beantragt worden, mit dem Herausgeber unserer Zeitschrift einen Vertrag abzuschließen, wonach gegen eine bestimmte Leistung des Vereins die Zeitschrift den Mitgliedern desselben zugeschickt werden soll, und im Fall der Annahme dieses Antrags eine Erhöhung des Beitrages eintreten zu lassen, und zwar zu erheben für das Jahr 1876 einen Beitrag von 6 Mark, vom 1. Januar 1877 ab einen Beitrag von 12 Mark. Nachdem nun von Herrn Collegen Mecke mit dem Herausgeber der Zeitschrift vereinbart worden ist, daß er für dieses Jahr die Zeitschrift noch unter den bisherigen Bedingungen liefern will, so entfällt der Antrag, insofern er den Beginn dieser neuen Festsetzung auf den 1. Juni 1876 setzen will, und es soll also dieser Beschluß, wenn er angenommen wird, erst vom 1. Januar 1877 an in Wirksamkeit treten.

Zur Motivirung habe ich gar nichts weiter zu sagen, als das, daß wir hier vor einer Lebensfrage stehen. Der Verein braucht eine Zeitschrift, sonst kann er seinen ausgesprochenen Zweck nicht erfüllen. Man hat versucht, diese Zeitschrift ins Leben zu rufen als Privatunternehmen, — es ist nicht geglückt: es ist Ihnen von Eisenach bekannt, daß schon damals eine Unterstützung der Zeitschrift seitens des Vereins nothwendig wurde. Es hat aber diese Unterstützung nicht ausgereicht, aus dem einfachen Grunde, weil die Zeitschrift nicht gelesen wird, — und eine Zeitschrift die nicht gelesen wird, ist eben für den Verein keine Zeitschrift. Man ist also jetzt darauf gekommen, was man gleich hätte thun sollen, und was bei uns in Bayern seit 16 Jahren besteht, daß die Zeitschrift als Mittel zum Zweck in die Satzungen des Vereins aufgenommen wird, daß jedes Mitglied die Zeitschrift erhält, und danach dann der Beitrag bemessen wird. Wenn Sie sich diesem Antrag nicht anschließen, so wäre es nothwendig, daß die Zeitschrift aufhörte, und ich fürchte, das wäre der Anfang vom Ende des Anwaltvereins.

Wenn Sie den Antrag annehmen, so würden sich in den Satzungen folgende Aenderungen meines Erachtens ergeben. Es würde in den §. 1 ein Zusatz zu machen sein als Absatz 2, der dahin lauten würde:

Zur Verfolgung dieses Zweckes besteht eine Zeitschrift als Organ des Vereins.

Dem §. 2 würde als Absatz 3 hinzuzufügen sein:

Jedes Mitglied erhält die Zeitschrift des Vereins unentgeltlich.

Schließlich würde der §. 3, welcher den Beitrag auf 1 Thaler jährlich festsetzt, zu ändern sein, und der Beitrag auf 12 Mark festgesetzt werden müssen.

Nun möchte ich Ihnen vorschlagen, daß Sie überhaupt einen festen Beitrag nicht in die Satzungen aufnehmen, sondern daß der Anwaltstag den Beitrag nach dem Bedürfniß festzusetzen hat. Es spricht dafür schon der Umstand: wenn die Zahl der Mitglieder dieselbe bleibt, wie jetzt, so brauchen wir einen so hohen Beitrag nicht, dann würde für die Zukunft der Beitrag

Digitized by Google

niedriger festgesetzt werden können, und ich glaube, es ist dann zweckmäßiger, wenn der Anwaltstag von Zeit zu Zeit, da er doch die Rechnungen zu prüfen hat, hierüber Beschluß faßt. Es ist dann selbstverständlich, daß dem Vorstand als Vollzugsorgan die Art der Erhebung überlassen bleibt.

Ich empfehle Ihnen also meine Anträge.

Advokat Dr. Geiger (Frankfurt a. M.): Meine Herren! Ich möchte Sie ganz dringend warnen, jetzt in den letzten Minuten nicht einen so wesentlichen und wichtigen Antrag zu akzeptiren. Wir sind jetzt von 250 oder 300 Mitgliedern vielleicht noch 50 im Saal anwesend — ich glaube auch nicht, daß noch viel mehr kommen werden, und es soll nun über die Frage debattirt werden, ob der Vereinsbeitrag auf das Vierfache erhöht werden soll. Ich glaube, daß wir eine große Anzahl von Mitgliedern verlieren werden, wenn ein derartiger Beschluß gefaßt wird, und es werden dann die Herren, welche ihn gefaßt haben, die Verantwortlichkeit tragen, daß der Verein nicht mehr 1400, sondern vielleicht 300 Mitglieder hat.

Ein ungenanntes Mitglied: Wenn wir den Zweck wollen, müssen wir auch die Mittel bewilligen. Wir haben das Vertrauen zu dem Vorstand, daß er nur diejenigen Mittel erheben wird, die er hier brauche. Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag des Herrn Referenten beizustimmen.

Rechtsanwalt Schlosser (Arensberg): Meine Herren! Die Zahl unserer Vereinsgenossen beträgt über 1400; da können wir, da unserer noch so wenig anwesend sind, doch nicht füglich eine Aenderung der Statuten beschließen. Mir sind die Statuten augenblicklich nicht gegenwärtig, aber ich sollte denken, es wird doch irgend welche Erschwerung da sein wegen Abänderung der Statuten.

Wenn man aber in dieser Beziehung mit mir nicht einverstanden ist, so habe ich ferner zu bemerken, daß ich die zwangsweise Erhöhung des Beitrags auf 12 Mark materiell für durchaus unbegründet halte. Ich sehe die Nothwendigkeit gar nicht ein, daß eine solche Zeitschrift, wie sie bisher bestanden hat, auch ferner bestehen müsse; denn ich muß mir die Bemerkung gestatten, daß ein großer Theil des Inhalts dieses Blattes für mich höchst uninteressant gewesen ist, wenn ich auch einzelne Nummern bekommen habe, deren Inhalt mich sehr interessirt hat. Ich will nicht, daß man gezwungen wird, etwas zu bezahlen, was doch nicht gelesen wird — wie ja der Herr Referent selbst zugegeben hat; was soll ich mir eine Menge Papier ins Haus schicken lassen, was ich doch nicht lese?

Ich stelle also den Antrag:

der Anwaltstag beschließt:

die Zeitschrift erscheint vom 1. Januar 1877 an nicht mehr wöchentlich, sondern nur von Zeit zu Zeit, wenn der Vorstand der Gesellschaft etwas erhebliches mitzutheilen hat.

Advokat Löwenthal (Schwerin): Ich beantrage Aussetzung dieser Diskussion bis zum nächsten Anwaltstage.

Schriftführer des Vereins, Rechtsanwalt und Justizrath Mecke (Berlin): Ich wollte mir als Schriftführer nur die Bemerkung erlauben, daß, wenn die Beschlußfassung ausgesetzt wird, die Zeitschrift nothwendig zum 1. Januar 1877 eingehen muß. Man kann ja über die Nothwendigkeit ihrer Erhaltung verschiedener Meinung sein, — ein Beschluß über die Fortexistenz der Zeitschrift muß jetzt beschafft werden. Dazu zwingen die geschäftlichen Verhältnisse.

Advokat Löwenthal (Schwerin): Dann ziehe ich meinen Antrag zurück.

Justizrath Block (Magdeburg): Meine Herren! Wer nicht 12 Mark opfern kann für die gesammte Anwaltschaft, muß seine Mitgliedschaft niederlegen. Es ist das eine Steuer, die der Anwaltstag erhebt, es ist aber kein Zwang, die Schrift zu lesen. Ich bin deshalb der Ansicht, daß wir dem Antrage des Herrn Referenten zustimmen und den Beitrag zunächst auf 12 Mark erhöhen; ergiebt sich nachher bei der Rechnung ein Ueberschuß, so kommt derselbe dem nächsten Jahresbeitrag zu Gute.

Abstimmung. Der Antrag Schlosser geht dahin:

daß die Zeitschrift nicht mehr periodisch, sondern nur noch nach Bedürfniß erscheinen soll.

Dieser Antrag erhält, wie der Präsident konstatirt, nur die Stimme des Antragstellers und ist somit abgelehnt.

Der Antrag des Referenten lautet jetzt wie folgt:

1. dem §. 1 folgenden zweiten Passus hinzuzufügen:
   Zur Verfolgung dieses Zweckes besteht eine Zeitschrift als Organ des Vereins.
2. dem §. 2 folgenden dritten Absatz beizufügen:
   Jedes Mitglied erhält die Zeitschrift des Vereins unentgeltlich.
3. den Eingang des §. 3 wie folgt zu fassen:
   Der Beitrag jedes Mitgliedes wird auf 12 Mark jährlich festgesetzt, welche nach Maßgabe des Bedürfnisses vom Vorstand eingezogen werden, und ist u. s. w.

Der Antrag wird, wie der Präsident konstatirt, nahezu einstimmig angenommen.

Präsident: Damit, meine Herren, hätten wir unsere Tagesordnung im Wesentlichen erschöpft.

Es ist gestern mitgetheilt worden daß die gelegte Rechnung zur Einsicht aufgelegt worden ist, und sie hat ja den gestrigen Tag und heute dort gelegen. Ob Jemand sie eingesehen hat, weiß ich nicht; ich habe es, offen gestanden, nicht gethan. Wir haben aber nun noch die Verpflichtung, einen Beschluß über die Decharge zu fassen, die wir dem Herrn Schriftführer Mecke der die Rechnung gelegt hat, zu ertheilen haben. Diejenigen Herren, welche das wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Decharge ist ertheilt.

Herr Kollege Kreitmair hat das Wort.

Advokat Kreitmair (Bamberg): Meine Herren! Sie werden mit mir übereinstimmen, daß der Herr Präsident seiner mühevollen, aufregenden Arbeit sich mit einer Gewandheit und Umsicht unterworfen hat, die unsere volle Anerkennung verdient.

(Bravo!)

Ich ersuche Sie, ihm Ihren Dank dafür auszusprechen und ihn zugleich zu ermächtigen, daß er auch der hiesigen Stadt und dem Oberbürgermeister, sowie den Gesellschaften, welche uns so zuvorkommend den Zutritt zu ihren Instituten gestattet haben, den Dank des Anwaltstages ausspreche.

(Bravo!)

Präsident: Meine Herren! Ich kann Ihnen nur danken für die freundlichen Worte, die der Herr College Kreitmair

Digitized by Google

soeben gesprochen hat, und ich habe dann meinerseits auch noch an eine Pflicht zu erinnern, die wir noch zu erfüllen haben, nämlich den Dank des Anwaltstages auszusprechen dem Collegen Feuner, der leider durch Unwohlsein verhindert ist, heute hier zu erscheinen, der eine höchst mühselige Arbeit, wie man ja doch anerkennen muß, mit großem Fleiß und Ernst auf sich genommen hat im Interesse des Vereins,

(Brave!)

und ich glaube, daß es unsere Sache ist, ihm hiermit den Dank auszusprechen.

(Brave!)

Was die weitere Anregung betrifft, so will ich das lieber jetzt thun und der Stadt Köln und den verschiedenen Gesellschaften, die uns so freundlich und bereitwillig entgegengekommen sind, hiermit namens des Anwaltstages den Dank aussprechen.

(Brave!)

Damit wäre denn, meine Herren, unsere Tagesordnung erledigt, und ich schließe hiermit den Anwaltstag zu Köln.

(Schluß der Sitzung 1¼ Uhr.)

W. Moser Hofbuchdruckerei, Berlin.

Digitized by Google

№ 16. Berlin, 1. August. 1876.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, königl. Advokat in Ansbach. und Dr. A. Küntzel, Rechtsanwalt beim königl. Obertribunal in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 7 Mark. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Der Vereinsvorstand hat mit dem Herrn Verleger vereinbart, daß die juristische Wochenschrift während des zweiten Halbjahres 1876 sämmtlichen Herren Vereinsmitgliedern durch die Post geliefert werde. Eine Vergütung hierfür ist von den bisherigen Nichtabonnenten nicht zu zahlen.

Der Vereinsbeitrag für das Jahr 1877 ist durch Beschluß des Vereinsvorstandes auf 12 Mark festgesetzt. Behufs annähernder Ermittelung der 1877 für die juristische Wochenschrift erforderlichen Auflage wird gebeten, den Jahresbeitrag für 1877 schon im December 1876 einzusenden.

Die Einziehung durch Postvorschuß erfolgt satzungsmäßig am 1. Februar 1877.

Mecke, Schriftführer.

Inhalt:

Die vom Juristentage empfohlene eheliche Verwaltungsgemeinschaft. Von H. Vocke. — Statuten und Verzeichniß der Mitglieder des Vereins zürcherischer Advokaten. — Actio negatoria gegen das Eindringen von Staub und Rauch aus einer mit einer Locomobile versehenen Dampfdreschmaschine. — Miscelle. — Personal-Veränderungen in der Deutschen Anwaltschaft vom 1. Juni bis 1. Juli 1876.

Die vom Juristentage empfohlene eheliche Verwaltungsgemeinschaft.

Dem zwölften deutschen Juristentage lag im August 1875 in Nürnberg die Begutachtung eines künftigen deutschen ehelichen Güterrechtssystems vor. Die eingelaufenen Gutachten, dann die anderwärts veröffentlichen Vorschläge waren nach ihrem Inhalte und nach Art der empfohlenen Codifikation so verschiedenartig, daß sie ein anschauliches Bild der Mannigfaltigkeit gaben, welche in Deutschland in dieser Rechtsmaterie besteht. Fast möchte ich auch sagen ein unerfreuliches Bild, wenn die Gutachten nicht so viel klares Verständniß, so viele tiefen Gedanken und goldene Worte über das Wesen der deutschen Ehe und über die deutsche Anschauung bezüglich des Vermögens der Eheleute enthalten hätten. Jeder Jurist sollte die Aufsätze von Binding in Beilage 18 und 19 der Allgemeinen Zeitung von 1874 und Agrikola's treffliches Gutachten in Band 2 der Verhandlungen des zwölften deutschen Juristentages lesen.

Es schien zum vornherein, daß bei der beschränkten Zeit nur die Frage zu besprechen sei: soll das eheliche Güterrecht einheitlich codificirt werden, oder nach Gruppen verschieden, wie Roth, Agrikola und Schrödee empfahlen. Denn eine Einigung darüber, ob Verwaltungsgemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft oder allgemeine Gütergemeinschaft, und welcherlei Erbrechte dabei zu empfehlen seien, war bei den vielen dabei auftauchenden Fragen auch nicht annähernd vorauszusehen.

Da brachte die Sitzung zwei große Ueberraschungen. Für die Codification nach Gruppen trat nicht ein Vertheidiger auf. Schrödee empfahl selbst die Unifikation. Es war wie ein Alpdrücken, das plötzlich von Allen genommen war. Einstimmig war man für ein einheitliches Güterrecht.

Noch größer war die Ueberraschung als unerwartet durch Albrecht ein neues Gutachten während der Sitzung eingebracht wurde, ein Vermittlungsvorschlag, der von allen gemeinüblichen Systemen etwas enthielt. Dadurch wurde erst die Frage über die Art der Gestaltung des künftigen Eherechtes discutirbar. Allein die Zeit fehlte, die einzelnen Fragen auch eingehend zu besprechen und das Dafür und Dagegen zu überlegen. Die Fragestellung und also auch die schriftlichen Gutachten hatten sich an den üblichen Irrthum angelehnt, die drei oben erwähnten Gemeinschaften als etwas innerlich abgeschlossenes zu betrachten. Leichter wäre die Lösung gewesen, wenn die einzelnen Einrichtungen des deutschen Güterrechtes zur Begutachtung empfohlen gewesen wären: soll die Ehe das ganze Vermögen ergreifen? Wem soll die Verfügung zustehen? Soll das ehefrauliche Vermögen für Schulden der Ehe haften? Wie soll sich das Erbrecht der Eheleute nach kinderloser oder beerbter Ehe gestalten?

Digitized by Google

Das Gutachten Albrechts, das in vortrefflicher Motivirung und in bestechender Modificirung Jedem etwas von seiner Rechtsüberzeugung brachte, fand großen Beifall; Versuche von der Versammlung größere Abschlagszahlungen für weiter gehende Gestaltungen zu erlangen, schlugen fehl. Albrecht's Vorschlag wurde zum Beschluß erhoben: Das eheliche Güterrecht ist für das ganze Reichsgebiet auf einheitlicher Grundlage zu codificiren und zwar nach dem System der Verwaltungsgemeinschaft; es ist jedoch zugleich festzusetzen, daß das Vermögen der Frau insoweit dasselbe nicht auf deren Namen angelegt ist und beständig angelegt bleibt, für die Schulden des Mannes haftet.[1])

Hiernach bringt die Frau ihr ganzes Vermögen in die Ehe und unter die Verwaltung ihres Mannes.[2]) Dieser verfügt über Alles frei, was nicht auf den Namen der Frau[3]) oder ihres Rechtsvorgängers[4]) eingetragen ist und bleibt; Grundstücke, Hypotheken, Renten Aktien, Werthpapiere und Aktivforderungen der Frau,[5]) die auf ihren Namen lauten, kann er nicht ohne ihre Zustimmung begeben, muß, was davon flüssig wurde, wieder auf ihren Namen anlegen,[6]) wenn sie darauf besteht. Im Concurs des Mannes vindicirt sie das auf ihren Namen stehende Vermögen; sie tritt nicht als Gläubigerin auf und muß ihre übrigen Vermögenstheile in die Gantmasse zur Tilgung der Schulden ihres Mannes verwenden lassen.[7])

Nach beerbter Ehe bleibt der überlebende Ehemann gegenüber seinen Kindern in der nämlichen Stellung, wie gegenüber seiner Frau während der Ehe;[8]) die überlebende Mutter trifft wie bei der **communio prorogata** an die Stelle des Mannes, in ihrer Verwaltung von den Kindern oder deren Vormündern überwacht.[9]) Nach kinderloser Ehe ersetzt der Mann den Erben seiner Frau oder die Erben des Mannes der überlebenden Gattin ihre Vermögenseinlage vollständig.[10]) Dabei erhält der Ueberlebende vom Nachlasse einen Erbtheil, desto größer, je entfernter die Verwandten des Verstorbenen sind.[11])

Ein Ehevertrag ist erlaubt, doch unter gewissen Beschränkungen, namentlich bezüglich der gesetzlichen Haftung des ehefraulichen Vermögens für die Schulden.[12])

Betrachten wir dieses System nach seinen einzelnen Theilen.

1. Eheverträge. Die Verhältnisse während der Ehe, die Stellung des Mannes, können zu seinen Gunsten erweitert werden.[13]) Hierzu ist ein öffentlicher Vertrag nicht gerade nothwendig; die Frau darf ihre vorbehaltenen vinkulirten Vermögenstheile nur devinculiren oder auf den Namen ihres Mannes schreiben lassen, oder stillschweigend einwilligen, daß Flüssiggewordenes nicht wieder auf ihren Namen angelegt werde. Dies ist ein wesentlicher Vortheil des Vorschlages. Eheverträge werden, so weit sie nicht das Erbrecht betreffen, ganz erspart. Der Vorschlag scheint so elastisch, daß er alle bisheren bestehende Güterfysteme auffangen und die Unification auf dieser Grundlage wesentlich erleichtern kann. Gestattet wäre, daß die Ehefrau sich einen Theil ihres Vermögens als Sondergut vertragsmäßig ausnähme, nur müßte es in solchen Gegenständen bestehen, die auf ihren Namen geschrieben wären. Erlaubt wäre es ferner, vertragsmäßig zu bestimmen, daß zu Veräußerungen und Belastungen des ehemännlichen Grundvermögens die Einwilligung der Ehefrau nöthig wäre. Hierzu würde in Bayern aber auch eine Dispositionsbeschränkung im Hypothekenbuche genügen, welche der Ehemann eintragen ließe. Wo nämlich die sogenannte gesammte Hand der Eheleute gilt, z. B. im Gebiet der Gutsanheirathung[14]) findet die Ehefrau in der Nothwendigkeit ihrer Zuziehung zu solchen Rechtsgeschäften eine wohlthätige Schranke gegen das Uebergewicht des Mannes in der Verwaltung.

Eheverträge werden aber namentlich den Ehegatten nothwendig erscheinen, um das vorgeschlagene Erbrecht nach kinderloser Ehe zu erhöhen; hier kommt der hinkende Bote zu dem Minus,[15]) welches der Juristentag beliebt hat. Man wird die Mehrzahl des deutschen Volkes, welche bisher nach der Ehe nicht nach dem Systeme der getrennten Güter getheilt hat, zu Eheverträgen zwingen.

2. Dies führt uns gleich auf das eheliche Erbrecht. Da nämlich erfahrungsgemäß die Eheverträge weit mehr die Verhältnisse nach als während der Ehe betreffen, so wäre meines Erachtens die Frage über das Erbrecht der Ehegatten nach kinderloser Ehe und dessen Höhe der Hauptpunkt gewesen, über welchen man sich zuerst hätte einigen sollen. Nehmen wir z. B. an, daß die Alleinerbfolge die Majorität gefunden hätte, so wären die Fragen, ob dabei Schuldhaftung, allgemeine oder particulaire Gütergemeinschaft gelten solle, sehr leicht erledigt gewesen. In dem vorgeschlagenen Erbrechte, das desto größer sein solle, je entfernter die Verwandten seien, liegt das Anerkenntniß, daß nach der allgemeinen Ueberzeugung der Ehegatte seinem Genossen näher steht, als dessen Verwandte. Ja, er ist ihm näher als alle Verwandten.[16]) Die Folge davon kann nur das ausschließliche Erbrecht sein. Binding meint: wegen der mit der Ehe begründeten unauflöslichen Gemeinschaft genüge es, wenn der Ueberlebende bis zu seinem Tode in Besitz und Genuß der Gemeinschaft verbleibe[17]) und die Errungenschaft und das ganze bewegliche Vermögen ausschließlich erbe.[18]) Gosen stimmt ihm hierin bei, will aber angelegte Kapitalien zu den rückfallenden Immobilien gezählt wissen.[19])

Diese Trennung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens ist aber ein überlebter Standpunkt.[20]) Unser Kulturstand ist nicht mehr in der Lage, ein Erbrecht der Verwandten

[1]) Verh. des XII. Juristentages Bd. 3. S. 80.
[2]) S. 54, 304, 302, 68, 34; Bd. 1 S. 44; Bd. 2 S. 320 Nr. 2.
[3]) Bd. 3 S. 54.
[4]) S. 304.
[5]) S. 54, 305; Bd. 2 S. 315.
[6]) Bd. 3 S. 54.
[7]) S. 54, 304, 305.
[8]) S. 55.
[9]) S. 56.
[10]) S. 53.
[11]) S. 56; Bd. 2 S. 321 Nr. 8; S 302.
[12]) Bd. 3 S. 304, 67.
[13]) S. 56.
[14]) vgl. Bd. 2 S. 283.
[15]) Bd. 3 S. 56.
[16]) Binding, Beilage 18 zur Allgemeinen Zeitung von 1874.
[17]) Beilage 19.
[18]) Beilage 18.
[19]) Beilage 83. Vrgl. auch Agrikola in der Verh. des XII. Jur. Tgs. Bd. 2 S. 309. Schröder Bd. 3 S. 45.
[20]) Roscher System der Volkswirthschaft Bd. II. § 88: Der Gegensatz zwischen beweglichen und unbeweglichem Vermögen durchzieht das Rechtsleben aller wenig entwickelten Völker.

Digitized by Google

des erstverstorbenen Ehegatten auf einen Theil des ehelichen Vermögens als eine Nothwendigkeit anzuerkennen.

Ein eben erschienenes Werk, eine der großartigsten Schöpfungen neuester Jurisprudenz, vom seltensten Reichthum fruchtbarer Ideen, wunderbar klar und neu in seiner Auffassung der Rechtsgeschichte und der Grundformen der Gesellschaft, und in seiner Systematisirung der einzelnen Theile der Staats- und Rechtswissenschaft, kommt mir dabei zur Hülfe. Lorenz v. Stein[1]) sagt darin zuerst über das römische Recht: An fremden Beispielen werden wir erzogen.[2]) Die Rechtsbegriffe unserer Gelehrten, Richter und Anwälte erwachsen auf einem Boden, der dem Nichtstudirten geradezu unzugänglich ist[3]). Das Haupthinderniß des wahren Verständnisses unseres Rechtslebens ist das römische Recht in seiner ganz unvernünftigen Behandlung[4]). In unserer traditionellen juristischen Berufsbildung gründet sich eine tiefe Kluft zwischen positivem Recht und wirklichem Leben, die sich dann als eine Kluft zwischen Volk und Beamten zeigt[5]). Das römische Recht ist nur eine rechtsgeschichtliche Arbeit, nie ein gleichzeitig geltendes Recht gewesen,[6]) es ist eine Confusion ohne Gleichen in der Literaturgeschichte;[7]) es wird und wurde aber als ein Ganzes hingestellt[8]) und ist mit seinem uns zur Hälfte absolut fremden Inhalte zur Basis unseres Rechtslebens geworden.[9]) So lange die Pandekten zu viel bedeuten an unseren Universitäten, werden wir Deutsche zu wenig bedeuten in Europa.[10]) Machen wir uns los von den Fesseln der römischen Tradition und wir werden sein, was wir zu werden fähig und berufen sind.[11]) Das römische Recht kann nur als Begründung einer für richtig gehaltenen Ansicht (ratio scripta) über einen nach dem geltenden Recht fraglichen Rechtssatz auftreten, nur in dieser Weise ist es recipirt,[12]) nicht als gesetzliche Norm für den Richter, sondern als Motiv für seine Entscheidung.[13])

Ueber das öffentliche und Privatrecht läßt er sich folgendermaßen aus: Es ändert sich, in einem Jahrhundert gilt dieses, in dem anderen jenes.[14]) Die Umbildung beginnt zuerst in der wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Welt.[15]) Das Recht muß als Consequenz der wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Kräfte im Staate begriffen werden, die es erzeugten und erzeugen mußten.[16]) Die lebendige Quelle alles bürgerlichen Rechtes im Ganzen wie in seinen Theilen ist das volkswirthschaftliche Leben.[17])

Die drei verschiedenen Formen der Gesellschaftsordnung, die jedes Staatsleben, auch Deutschland, zu durchlaufen hatte, heißt er die Geschlechterordnung, die ständische Rechtsordnung und die staatsbürgerliche Gesellschaft.[18]) In der Geschlechterordnung gehörte der Grundbesitz der Familie.[19]) Die Besitzlosigkeit erzeugte Rechtslosigkeit.[20]) Verfassung und Gesetzgebung ging in die ausschließlichen Hände der höheren Klasse, der Grundherren, über.[21]) Gericht, Steuer und Polizei wurden Privatrechte des Besitzers.[22]) Die gewerbliche kapitalbildende Arbeit war der Feind der Geschlechterordnung.[23]) Dadurch geriethen die Städte in scharfen Gegensatz zu den Grundherren.[24]) Hieraus entstanden die Städtekriege.[25]) Zu Ende dieser Epoche sammelte die germanische Geschlechterordnung ihr Privatrecht, in Frankreich die Assises de Jerusalem und die Etablissements, in Deutschland vor allem den Sachsenspiegel und seine Nachahmungen.[26]) Dieser letzte Scherben der Geschichte unseres Volkes bildet seit zweihundert Jahren den Bestandtheil dessen, was unsere Disciplin das deutsche Privatrecht nennt."[27]) Das römische Privatrecht, soweit es nicht durch die Arbeiten seiner Rechtsgelehrten und durch deutsche Arbeit zur ratio scripta geworden ist, ist ein Produkt der römischen Geschlechterordnung.[28]) Es hat den Handel mit seinem Credit, den Rechtskampf zwischen Kapital und Arbeit nicht verstanden.[29])

Die ständische Rechtsordnung ist aus der Berufsstellung hervorgegangen.[30]) Ihre Klassen waren die Grundherren,[31]) die Kirche,[32]) der Bürgerstand in den Städten.[33]) In den Städten begann das Geschlechterprinzip, das Vorrecht der Geburt zu verlangen. Er setzte über den Adel des Berufes den des Stammbaumes. Die Arbeit sollte rechtlos werden.[34]) Daher in den Städten den Kampf der Zünfte und der Geschlechter, des früheren kaufmännischen Adels (der sich von dem Berufe mehr und mehr auf den Grundbesitz zurückzog). Die Propheten der freien Persönlichkeit rissen die ständische Ordnung nieder, welche nicht fähig war, die Idee der höchsten persönlichen Entwicklung zum Ausdruck zu bringen.[35])

In der jetzigen staatsbürgerlichen Gesellschaft ist die Idee des ältesten Germanenthums, die Rechtsgleichheit aller

---

[1]) Gegenwart und Zukunft der Staats- und Rechtswissenschaft Deutschlands. Cotta 1876.
[2]) S. 30.
[3]) S. 77.
[4]) S. 217.
[5]) S. 29.
[6]) S. 53.
[7]) S. 62.
[8]) S. 46, 53, 56, 219.
[9]) S. 47.
[10]) S. 29.
[11]) S. 148.
[12]) S. 44, 71, 28.
[13]) S. 45. Man muß das Buch selbst lesen, um zu sehen, daß es ein großer Verehrer der römischen Rechtsgelehrten ist, der Obiges schreibt.
[14]) S. 88. 89.
[15]) S. 98.
[16]) S. 117.
[17]) S. 129.
[18]) S. 148.
[19]) S. 150. 151.
[20]) S. 162.
[21]) S. 165.
[22]) S. 176.
[23]) S. 164, 166.
[24]) S. 167.
[25]) S. 170, 178.
[26]) S. 178.
[27]) S. 179.
[28]) S. 165, 167.
[29]) S. 39, 219.
[30]) S. 180.
[31]) S. 210.
[32]) S. 173.
[33]) S. 210.
[34]) S. 210, 211.
[35]) S. 212.

Digitized by Google

Rechtssubjekte,[1]) die freie individuelle Selbstbestimmung[2]) das Princip der Rechtsordnung, des Rechtsstaats.[3]) Schon mit dem Ende der Karolinger entfaltet die staatsbürgerliche Gesellschaft im ersten Städtewesen ihre Keime in gewerblicher Arbeit.[4]) Daneben vertritt das Königthum die Staatsidee.[5]) Sie negirt nicht die adelige Geburt, den Stand und den Beruf, sondern nur deren Vorrechte.[6]) Voraussetzung aller gesellschaftlichen Freiheit und mit ihr des freien gesellschaftlichen Rechtes ist die kapitalbildende Arbeit der einzelnen Persönlichkeit.[7]) Daraus geht die jetzige und künftige Rechtsordnung hervor.[8]) Der Rechtsstaat muß mit aller Macht den wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Fortschritt aller seiner Angehörigen fördern.[9]) Die ganze Rechtsgeschichte des deutschen Volkes ist die große, durch Jahrhunderte hindurch erarbeitete Vorbereitung für diese Aufgabe.[10]) Hienach beherrscht das wirthschaftliche Leben das Einzelnleben; die Gesetzgebung muß die Kapitalbildung des Einzelnen,[11]) die aufsteigende Klassenbewegung befördern, in welcher der Einzelne durch sich selbst, durch die eigene Kraft und Arbeit aus der niedrigen in die höhere aufsteigt.[12]) Die Gesetzgebung muß der großen Form der Güterbewegung, dem Verkehre und dem Handel zu Hülfe kommen.[13]) Auch auf dem Gebiete des Privatrechts ist das Recht der zur wirthschaftlichen Einheit werdenden Einheit der Personen in Ehe und Familie und das Recht der Erbfolge nichts anderes als das Maß der Kraft, mit dem jedes dieser Momente wieder als Bedingung der Kapitalbildung erscheint.[14])

Wenden wir uns jetzt wieder unserer Untersuchung zu, so ist unsere Aufgabe dabei, die Kräfte, welche die Erscheinungen des Rechts erzeugen, das Werdende beherrschen und gestalten,[15]) zum klaren Bewußtsein zu bringen,[16]) und durch sie und mit ihnen das Künftige vorzubereiten.[17]) Die Erkenntniß des geltenden Rechtes aus seinen Gründen und wirkenden Faktoren vermittelt das Rechtsbewußtsein.[18]) Sie müssen daher Gegenstand ernster Forschung und selbstständiger Darstellung werden,[19]) wonach alle Erscheinungen des Rechtslebens von einer einseitlichen Kraft beherrscht und daher auch nur von ihr aus begriffen werden.[20])

[1]) S. 79, 308.
[2]) S. 213.
[3]) S. 214, 215.
[4]) S. 173, 209.
[5]) S. 169, 173, 185.
[6]) S. 213.
[7]) S. 144, 166, 214, 312.
[8]) S. 214.
[9]) S. 215.
[10]) S. 216.
[11]) S. 223.
[12]) S. 140, 214.
[13]) S. 223.
[14]) S. 225.
[15]) S. 25.
[16]) S. 5, 102, 148.
[17]) S. 4.
[18]) S. 13.
[19]) S. 16, 107.
[20]) S. 87.

In der Individualität eines Volkes liegt seine wahre Mission in der Gesammtgeschichte der Menschheit.[21]) Es hat nie ein großes Volk gegeben, das nicht den Stempel seiner eigensten Individualität gerade seinem Privatrechte aufgeprägt hätte.[22]) Nach diesen Sätzen brauche ich meinen Standpunkt, den Gang und das Ergebniß meiner Forschungen über das eheliche Güterrecht nicht mehr zu vertheidigen. Ich forschte nach dessen wirthschaftlichen Gründen,[23]) nach der Individualität des deutschen Volkes hinsichtlich seiner ehelichen Vermögensrechte.[24]) Dies mußte mich mit den Ergebnissen der früheren und gleichzeitigen rechtsgeschichtlichen Untersuchungen, mit den dogmatischen Aufstellungen einer Verwaltungs- allgemeinen und partikulären Güter-Gemeinschaft und sogar mit der Methode, welche Güter- und eheliches Erbrecht trennt, in Widerspruch bringen. Denn die wirthschaftlichen Bedürfnisse der Rechtsveränderung erscheinen immer zuerst im ehelichen Erbrechte und beherrschen von da aus das Recht während der Ehe.[25])

Das Recht der grundbesitzenden Familie oder der Geschlechterordnung, das Binden des Grundbesitzes für die Verwandtschaft des einbringenden Ehegatten oder für die Kinder[26]) zeigt sich im Ehe- und Erbrecht der Angel- und Niedersachsen,[27]) ebenso der Ripuarier oder Rheinfranken[28]) mit Stammerbe,[29]), Rückfall des Grundbesitzes[30]) und Verfangenschaft[31]) in Morgengabe und Witthum,[32]) im Feudalstaate,[33]) namentlich im Sachsen-[34]) und Schwabenspiegel[35]) und im kleinen Kaiserrechte.[36]) Nicht weniger im römischen Rechte, das uns in den Volksrechten[37]) und im Sachsenspiegel[38]) mit seiner Gütertrennung und seinen Beschränkungen des ehelichen Erbrechtes entgegentritt.[39]) Das sächsische Recht mit seinem kleinen Rechte des früheren allgemeinen Güterverbandes in der Verwaltungsgemeinschaft[40]) ist nichts als eine Verschmelzung der Grundsätze des Sachsenspiegels und des römischen Rechtes. Zu dieser Epoche gehörten auch die schon erwähnten Assisen von Jerusalem[41]) und Etablissements de St. Louis,[42]) welche die Möbeltheilung des fran-

[21]) S. 317, vrgl. auch Roscher Bd. I. S. 26.
[22]) Stein S. 33, 313.
[23]) Roscher I. S. 28, 30.
[24]) Gem. ehel. Güter- und Erbrecht in Deutschland. Vorrede und Bd. I. S. 2, 7.
[25]) Bd. I., 382.
[26]) I. 39; II., 6.
[27]) I., 21, 121 folg.; II., 68 folg.
[28]) I., 25.
[29]) I., 454 folg.; II., 90 folg.
[30]) I., 239 folg., 482 folg.; II., 84 folg.
[31]) I., 220 folg., 482 folg.; II., 72 folg.
[32]) I., 247 folg., namentlich S. 261; dann S. 287 folg., 388, 407; II., 7, 117 folg.
[33]) I., 40, 408; II., 5, 10, 12, 20 folg.
[34]) I., 10, 11, 111, 269, 345, 569; II., 23, 225.
[35]) I., 215, 242, II., 23.
[36]) I., 225, 349; II., 23.
[37]) I., 9, 29 folg.
[38]) I., 11.
[39]) I., 362 folg., 648, 649; II. 138 folg., 184 folg., 196, 197, 205.
[40]) I., 331, II., 141 folg., 161.
[41]) I., 291, 183, 337.
[42]) I., 340.

Digitized by Google

zösischen Rechtes einleiteten.[1]) Zur Zeit der neueren französischen Gesetzgebung hatte sich in Frankreich vom fränkischen (salischen) Rechte fast nur die Möbeltheilung erhalten, nur diese Rechte konnten berücksichtigt werden. Wir sind glücklicher.

Allen diesen Rechten ist gemeinsam, daß der Ehemann nur über die Fahrhabe verfügt,[2]) daß die Schuldenhaftung des ehefräulichen Vermögens entweder ganz abgeschafft[3]) oder auf die Fahrhabe[4]) oder auf einen Antheil[5]) beschränkt ist. Sie erkennen daher die sogenannten weiblichen Rechtswohlthaten entweder ganz oder theilweise[6]) an.

Eine weitverbreitete Besonderheit jener Zeit, die sich auch in dem später zu besprechenden salischen oder flandrischen Rechte findet, war, daß die Ehefrau zu Verfügungen über das Grundvermögen ohne Rücksicht auf den Ursprung zugezogen wurde.[7])

Die Städte, denen als Vororten die Ausbildung des Privatrechtes oblag,[8]) unterlagen in ihren Kriegen gegenüber den Geschlechtern.[9])

Aus der Zeit der ständischen Rechtsordnung haben wir den Einfluß, den die Geschlechter der Grundherren auf das Ehe- und Erbrecht hatten, schon berührt. Es ist noch zu erwähnen, wie der flandrische Stadtadel[10]) und die Schöffengeschlechter in den Städten[11]) sich zur Klasse gegenüber den Handwerkern[12]) abschlossen, vom alten Rechte zur Halbtheilung nach kinderloser Ehe[13]) oder zum Rechte des Landadels[14]) übergingen; wie in Land und Stadt Veränderungen an der Stammerbfolge und an der Verfangenschaft durch die Errungenschaftstheilung[15]) eintraten und wie auch an anderen Formen der Erbfolge[16]) modificirt wurden; und endlich wie sich die moderne sogenannte Errungenschaftsgemeinschaft bildete.[17])

Das Vorbild war hiebei die französische Möbeltheilung, welche man dadurch umschuf, daß man werthvolles bewegliches Vermögen zum Immobiliarvermögen zog und nicht halbirte, und später überhaupt mehr auf die Summe des Einbringens als auf den Gegensatz zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen sah.[18])

In den Verhältnissen während der Ehe konnte die ständische Rechtsordnung nicht Neues schaffen. Man wählte nach Wohlgefallen unter den Formen der Geschlechterordnung.

Von der gesammten Hand ging man, wie vielfach in der Geschlechterordnung zu der freien Verfügung des Ehemanns über sein Grundvermögen und die Immobiliarerrungenschaft über.[19])

Wir kommen zum Ehe- und Erbrecht der staatsbürgerlichen Gesellschaft. Der hochbegabteste und angesehenste Volksstamm der Deutschen war der salische oder salfränkische, zu dem die Flandrer gehörten.[20]) Da sie schon sehr frühzeitig Gewerbe und Handel hatten,[21]) beherrschten sie mit ihren Einrichtungen und ihrem Rechte[22]) alle Gegenden, wohin ihr Handel kam. Sie waren recht eigentlich die Träger des deutschen Kulturelements. Einschließlich Deutschösterreich dankt ihnen das halbe Deutschland Kultur und Sprache. Bei ihren wirthschaftlichen Verhältnissen mußte sich auch die Idee der Rechtsgleichheit, der freien individuellen Selbstbestimmung, der kapitalbildenden Arbeit in ihrem Privatrechte Geltung verschaffen. Es war daher nicht eine Vorliebe für die Antiquität eines Ur-Eherechtes von Deutschland, wenn ich die ältesten, von Anderen verschieden und unrichtig ausgelegten Rechtsquellen der Salier in das Bereich meiner Untersuchung zog, prüfte, was sich bei anderen Stämmen gemeinsam zeigte,[23]) den Maßstab der Volkswirthschaft daran legte und hier die Individualität des deutschen Volksgeistes suchte und das Recht, welches mit den Anforderungen der heutigen Kultur übereinstimmt.

Das flandrische Recht der Alleinerbfolge nach kinderloser Ehe[24]) und nach beerbter Ehe,[25]) wobei in Theilungsfällen das Gesammtvermögen zwischen dem Elterntheile und den Kindern in Hälften ging,[26]) ist es, welches überall gleichzeitig auftritt, wo wir im frühesten Mittelalter kaufmännische Verkehrswege und Ansiedlungen finden. Die Quellen aller Gegenden verschweigen uns den Grund dieser ehelichen Alleinerbfolge nicht;[27]) er liegt einerseits in der Innigkeit, Heiligkeit und Unauflöslichkeit des ehelichen Verhältnisses, welches den Ehegatten für näher erachtet als Kinder und Verwandte; andererseits in den wirthschaftlichen Vortheilen: in dem vermehrten Gewerbsfleiße, da die Gefahr der Vermögenseinsetzung durch den Gewinn der Erbfolge aufgewogen wird;[28]) in der Vermehrung der Ansiedlung und der Erleichterung der Heirath und Wiederverehelichung bei solcher Erbfolge und Rechtsgleichheit;[29]) in der Ungestörtheit des Erwerbes, wenn keine Hinauszahlungen an Kinder oder Verwandte nöthig werden.[30]) Gleichzeitig damit die unbedingte Schuldenhaftung

---

[1]) I., 183, 292, 330, 336 folg.; II., 22, 129 folg.
[2]) I., 581.
[3]) I., 630, 648 folg.; II., 168.
[4]) I., 629, 645; II. 128, 167.
[5]) I., 629, 643, 644; II. 130, 167.
[6]) I. 630, 647, 648; II. 131, 167.
[7]) I. 600 folg.; II. 7, 156.
[8]) II. 9, 10, 16.
[9]) II. 21.
[10]) I. 49, 55, 56, 203; II. 12.
[11]) I. 60; II. 15, 224, 226.
[12]) I. 61; II. 12.
[13]) I. 69, 309.
[14]) Magdeburg; I. 6, 61—3, 572; II. 13.
[15]) I. 330, 331, 338 folg.; II. 128.
[16]) I. 521.
[17]) I. 331, 358 folg.; II. 132 folg.
[18]) Frankfurt; I. 343, 369, 372, 467; II. 211.
[19]) I. 573, 581, 583.
[20]) II. 9; I. 42.
[21]) I. 43 und folg., 55; II. 12.
[22]) I. 42—121; II. 5.
[23]) I. 35—40, 147 folg.
[24]) I. 22, 42, 402 folg.; II. 3, 39 folg.
[25]) I. 147—170.
[26]) I. 181, 308 folg.
[27]) I. 385, 386, II. 7, 14, 27, 35, 250.
[28]) Quelle von 1163: propter laboriosae provisionis onera illud sibi privilegium vindicant.
[29]) Quelle von 1186: ut et ipsi in loco suo multiplicantur et qui liberiunt, ad eorum consortium transire non abhorreant.
[30]) Roscher I. §. 90: Alles was als Reizmittel zur Sparsamkeit erscheint, macht auch die kleinsten Capitalien für die Produktion fruchtbar. §. 86: Das Erbrecht ist eine Steigerung des Eigenthums, eine Verlängerung desselben über das Grab hinaus. Die Abschwächung des Erbrechts lähmt die volkswirthschaftlichen Interessen.

Digitized by Google

des ehefräulichen Vermögens[1]) mit dem ausgesprochenen Grunde[2]), daß strenge Schuldgesetze den Kredit, die Beweglichkeit des Kapitals, den Geschäftsbetrieb, das Vorwärtskommen des Einzelnen die allgemeine Rechtssicherheit fördern.[3])

Ein solches Recht mit seinen einfachen klaren Verwaltungs-[4]) und Beweisgrundsätzen[5]) mußte überall dort Eingang finden, wo kaufmännische Ansiedlungen zu städtischen Gemeinwesen sich erweiterten und eine gewerbtreibende Bevölkerung anlockten. Dadurch wurde auch die Stellung der Frauen anders. Ihre Thätigkeit besteht ja nicht blos in den häuslichen Arbeiten und im Sparen, sondern auch in Vertrauensfunktionen, die einem Dritten nicht übertragen werden können, z. B. in der geschäftlichen Mithülfe, in der Aufziehung der Kinder u. s. w. Es lehrt auch die Erfahrung, daß die Frau, wie auch ihre Stellung im geltenden Rechte ist, in wichtigen Lebenslagen durch Rath und That als Bewahrerin des Vermögens aufzutreten weiß. Hiezu kam jetzt auch, daß sie dem Arbeiter und Gewerbsmann die ihm in und nach der Ehe nöthige Hauseinrichtung, ja Kapitalien mitbrachte, die dem Ehegatten zum Betriebe des Geschäftes unentbehrlich waren. Was war natürlicher, als daß man im Anschlusse an das Recht der Handeltreibenden die Unauflöslichkeit des ehelichen Lebens auch im Vermögen und in der ehelichen Erbfolge nachbildete und die Ehegatten zu gegenseitigen Erben nach kinderloser und beerbter Ehe machte. Die Ehe ist eine Ergänzung des Lebens zweier geschlechtlich verschiedener Personen.[6]) Durch Vereinigung des Vermögens sollte die Lebensstellung der Ehegatten in erster Linie ergänzt und geschützt, in zweiter Linie erst die Kinder berücksichtigt werden. Gegen das Verwandtenerbrecht sprechen auch noch weitere Gründe: Eltern konnten sich bei der Aussteuer vorsehen, wenn ihnen die Alleinerbfolge der Ehegatten genehm war, von den Geschwistern und entferntern Verwandten stammte das Vermögen der Ehegatten nicht ab. So kam der Grundsatz, daß das Gut in der Familie gleichen Namens erhalten werden müsse, trotz der Stammesverschiedenheit fast durchweg ab, ehe Flandern zur Halbtheilung nach kinderloser Ehe überging. Nur im rheinfränkischen Südwesten und an der Nordküste von Deutschland (lübisches Recht) hatte sie sich erhalten. Ueberall sonst war die Stammesverschiedenheit dem Einheitszuge gewichen, welche die Erwerbsstellung und die Creditverhältnisse im ehelichen Güter- und Erbrechte begünstigte.[7])

Und als die Landeshoheit der einzelnen Territorien und die ständische Stellung, welche das Patriciat einnahm, diesen Einheitszug unterdrückten und dem Norden ein anderes Erbrecht, die Halbtheilung nach kinderloser Ehe aufnöthigten, war der deutsche Geist schon mächtig genug, die Fortbildung des ehelichen Rechtes zu übernehmen; räumlich zwar getrennt, aber in allen Gegenden, machte sie sich in der freien Verfügung des Ehemannes über das Gesammtvermögen[8]) und in seiner unumschränkten Alleinerbfolge nach kinderloser[9]) und beerbter Ehe bemerkbar.[10]) Nicht bloß ich,[11]) sondern auch Agrikola sieht in den Rechten mit solcher Gestaltung und der ehelichen Alleinerbfolge eine Gruppe des fortgebildetsten deutschen Rechtes, dessen Bewahrung nothwendig ist.[12]) (Schluß folgt.)

Auch in Zürich hat sich jetzt ein Anwalt-Verein gebildet, dessen Statuten und Mitgliederverzeichniß wir nachstehend zum Abdruck bringen. L.

Statuten des Vereins zürcherischer Advokaten.

§ 1.

Die Zwecke des Vereins sind, dem Kanton Zürich einen aus juristisch gebildeten und achtbaren Männern bestehenden Anwaltstand zu sichern, die Ehre und Unabhängigkeit desselben zu wahren, die Kollegialität zu fördern und die Standesinteressen zu vertreten; zur zeitgemäßen Entwicklung des zürcherischen und eidgenössischen Justizwesens in Gesetzgebung und Praxis beizutragen und die Gründung eines schweizerischen Anwaltvereins anzustreben.

§ 2.

Als Mitglied des Vereins kann aufgenommen werden, wer die zum Beruf eines Rechtsanwaltes im Kanton Zürich erforderliche wissenschaftliche und praktische Tüchtigkeit besitzt, im Kanton Zürich wohnt und darin den Anwaltsberuf ausübt.

§ 3.

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet zur Verwirklichung der Vereinszwecke mitzuwirken, insbesondere, so viel an ihm liegt, die Berufsehre des zürcherischen Anwaltstandes zu wahren und alle Vereinsversammlungen zu besuchen.

§ 4.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen, soll aber dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

Wer die zur Aufnahme nöthigen Voraussetzungen nicht mehr besitzt, hört auf Mitglied zu sein.

§ 5.

Es sollen jährlich wenigstens zwei ordentliche Versammlungen stattfinden. Außerordentliche Versammlungen kann der Vorstand einberufen; er muß es thun, wenn wenigstens sechs Mitglieder es verlangen.

§ 6.

Der Vereinsversammlung stehen alle nicht speziell dem Vorstand überwiesenen Kompetenzen zu. Insbesondere wählt sie aus ihrer Mitte den Vorstand und bestellt dessen Präsidium und Vizepräsidium.

Sie entscheidet und zwar in geheimer Abstimmung über die Aufnahme neuer Mitglieder und die Suspension und Ausschluß von Mitgliedern; sie beschließt über den Erlaß von Spezialreglements, über Rekurse gegen Vorstandsbeschlüsse, über

---

[1]) Gem. Güterr. I. 626, 627, 633 folg.

[2]) I. 626, 627, 631, 639; II. 150, 164.

[3]) Roscher §. 90, 91: Alles, was das Vertrauen entwickelt, fördert die Produktion; strenge Schuldgesetze sind für den redlichen Schuldner vortheilhaft; er bekommt leichter und wohlfeiler geborgt.

[4]) Gem. Güterr. II. 142 folg.

[5]) II. 26, 104 folg.

[6]) Binding, Blg. 19.

[7]) Gem. Güterr. II. 26, 29, 36, 144, 150, 165, 243 folg. 250, 252 folg.

[8]) I. 573, 574, 584; II. 14.

[9]) I. 61, 113, 115, 313, 334.

[10]) I. 153, 193, 213, 323; II. 14, 52 folg. Selbst in der Einkindschaft ist der Zug bemerkbar, die Fesseln zu beseitigen, welche die Erbfolge der Kinder auflegt. I. 529 folg.; II. 99 folg.

[11]) II. 9, 14, 160, 192, 200.

[12]) Verh. des XII. Jur. Tags. Bd. 2. S. 313 folg. 316.

Digitized by Google

die Abnahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, sowie der Jahresrechnung und über die Erhebung außerordentlicher Beiträge.

Sie beschließt ferner über Maßnahmen, welche im Namen des Vereins öffentlich geschehen sollen, die Abänderung der Statuten und die Auflösung des Vereins.

§ 7.

In jeder ordentlichen Vereinsversammlung soll, in der Regel auf Grund des Vortrages eines Referenten, über ein den Zwecken des Vereins angehörendes Thema diskutirt werden.

§ 8.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist.

Zur Aufnahme neuer Mitglieder, zur Suspension oder Ausschließung eines Mitgliedes, zur Abänderung der Statuten oder zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins bedarf es jedoch der Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder und der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden.

§ 9.

Der Verein hat einen Vorstand, bestehend aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und drei Mitgliedern, von welchen letztern eines Aktuar und Quästor ist.

Der Vorstand wird für zwei Jahre je in der ersten Versammlung des betreffenden Jahres gewählt. Der abtretende Präsident ist für die nächste Amtsdauer nicht wieder wählbar.

§ 10.

Der Vorstand ist das regelmäßige Organ des Vereins und vertritt denselben nach Außen. Ihm steht insbesondere zu

die Wahl des Aktuars und Quästors,

die Vorberathung der durch den Verein zu entscheidenden Angelegenheiten,

die Einberufung und Leitung der Vereinsversammlungen,

die Bestellung von Referenten,

die alljährliche Erstattung eines Rechenschaftsberichtes und

die Ablegung der Rechnung je in der ersten ordentlichen Versammlung des Jahres.

§ 11.

Zu gültigen Beschlüssen und Wahlen muß der Vorstand mit wenigstens drei Mitgliedern besetzt sein.

§ 12.

Verletzungen der allgemeinen Berufspflichten oder der speziellen Vereinspflichten können durch den Vorstand mittelst kollegialer Mahnung, Vereinsbuße bis auf 100 Fr.; durch die Vereinsversammlung außerdem mittelst zeitweiligem Verbot des Vereinsbesuches auf höchstens zwei Jahre oder Vereinsausschluß geahndet werden.

§ 13.

Die Einnahmen der Vereinskasse werden gebildet

durch einen jährlichen Beitrag der Mitglieder von 30 Fr.,

durch allfällige Vereinsbußen,

durch vom Verein zu beschließende außerordentliche Beiträge und

durch ein Eintrittsgeld von 40 Fr., welches erstmals eintretende Mitglieder zu entrichten haben.

§ 14.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 15.

Zur Ausführung der Statuten wird der Verein die erforderlichen reglementarischen Bestimmungen erlassen.

So beschlossen in der konstituirenden Versammlung.

Zürich, den 26. September 1875.

Der Präsident: A. Goll.

Der Aktuar: Dr. J. Ryf.

Verzeichniß der Mitglieder des Vereins zürcherischer Advocaten.

Ehrhardt, Fr. G.	Zürich	Patentirt im Jahre	1837
Meyer, Ed.	Zürich	„ „ „	1838
Hauser, Jacob	Winterthur	„ „ „	1843
Bucher, Jacob	Regensberg	„ „ „	1844
Meill, Friedrich	Hinweil	„ „ „	1844
Zimmermann, J. C.	Uster	„ „ „	1845
Ryf, Joh.	Horgen	„ „ „	1846
Heller, M.	Winterthur	„ „ „	1847
Meyer-Stadler, H.	Zürich	„ „ „	1850
Goll, A.	Zürich	„ „ „	1852
Bertschinger, K. E., Dr.	Winterthur	„ „ „	1852
Näf, H., Dr.	Winterthur	„ „ „	1852
Fick, H., Professor Dr.	Zürich	„ „ „	1855
Ottensoser, R., Dr.	Zürich	„ „ „	1858
Mouffon, G., Dr.	Zürich	„ „ „	1861
Ryf, J., Dr.	Zürich	„ „ „	1867
Zuppinger, E., Dr.	Zürich	„ „ „	1867
Spöndlin, R., Dr.	Zürich	„ „ „	1868
Giesker, H., Dr.	Zürich	„ „ „	1869
Meili, Fr. Dr.	Zürich	„ „ „	1871
Forrer, L.	Winterthur	„ „ „	1872
Schwarz, J. R.	Zürich	„ „ „	1872
Zürcher, E., Dr.	Winterthur	„ „ „	1873
Strohecker, A.	Zürich	„ „ „	1873
Aebli Dr.	Zürich	Eintritt in den Verein	1876.

Actio negatoria

gegen das Eindringen von Staub und Rauch aus einer mit einer Locomobile versehenen Dampfdreschmaschine.

In Sachen Herrstein c. Geiß II. 90 de 1874 stand in Frage die Zulässigkeit einer actio negatoria gegen das Eindringen von Rauch und Staub aus einer mit einer Locomobile versehenen Dampfdreschmaschine. Der Cassationssenat des Großherzoglichen Oberappellationsgerichts erkannte übereinstimmend mit seinem Urtheile in Sachen Ihnken c. Ohmstedt J. 23 de 1873, daß auch da, wo vermöge einer Handlung des Nachbarn, die nicht eine specielle Richtung gegen mein Grundstück nimmt, lediglich aus natürlichen Ursachen fortdauernd Stoffe von dem seinigen in mein Eigenthum dringen, dies mittelst der negativen Klage dann gehindert werden kann, wenn dies Eindringen meinem Eigenthum in einem Grade Nachtheil bringt, der das gewöhnliche Maß der Belästigungen überschreitet, welche nach den nothwendigen Rücksichten des Nebeneinanderlebens und Verkehrens der eine Nachbar vom andern dulden muß.

Oldenburg. Dr. Hoyer.

Digitized by Google

Miscelle.

Der Centralverwaltungs-Ausschuß des bayer. Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensions-Fonds hat eine Uebersicht des Vermögensstandes der Anstalt und der Personalverhältnisse der Mitglieder desselben im Rechnungsjahre 1875 veröffentlicht.

Was die Vermögens-Verhältnisse anlangt, so wurde in einer früheren Nummer der Wochenschrift hierüber bereits ausführlich berichtet. Es genüge hier zu wiederholen, daß die Pensions-Anstalt ein reines Vermögen von über 1,272,000 Gulden besitzt, welches hauptsächlich in Realitäten, nämlich 6 Häusern in München besteht. Jede bayer. Advokaten-Wittwe bezieht eine Jahrespension von 504 Mark. Außerdem haben Doppelwaisen und einfache Waisen Jahresbezüge von 252 Mark, bezw. 168 Mark bis zum zurückgelegten zwanzigsten Lebensjahre. Waisen von einem höheren Lebensalter erhalten ein für allemal den Betrag einer einjährigen Pension als Abfertigung, doch werden ausnahmsweise für unbemittelte auch Pensionen bewilligt. Die Eintrittsgebühr jedes bayer. Anwalts, welche er bei seiner Anstellung zu entrichten verpflichtet ist, beträgt, wenn er unverehelicht ist 172 Mark, im Falle der Verehelichung hat er eine Ergänzung von 258 Mark zu bezahlen. Der Jahresbeitrag ist, für einen unverehelichten Anwalt 20 Mark, für einen verehelichten 36 Mark.

Die Personalverhältnisse bieten gerade jetzt, wo es sich um Freigabe der Advokatur handelt mannigfaches Interesse, da in Bayern bekanntlich das Anstellungssystem Geltung hat. Im Rechnungsjahre 1875 gab es dort 340 Advokaten, von denen nicht ein einziger jünger als 30 Jahre oder älter als 79 Jahre war. 59 Advokaten waren 60 Jahre und darüber alt. 13 Advokaten hatten mehr als vierzig Dienstjahre und zwar 8 einundvierzig bis fünfundvierzig Dienstjahre, 4 sechsundvierzig bis fünfzig Dienstjahre, einer hatte mehr als fünfzig Dienstjahre. — Ueber fünfundzwanzig Dienstjahre hatten 55. — Von den 340 Advokaten waren 38 unverehelicht, 26 Wittwer, 276 verheirathet. Sie hatten 639 minderjährige, 124 großjährige Kinder.

Pensionen bezogen 138 Wittwen, 77 einfache Waisen, 14 Doppelwaisen, 71 großjährige Waisen. Unter den Wittwen standen 4 Frauen im Lebensalter zwischen 21 und 30 Jahre, 11 zwischen 31 und 40, 16 zwischen 41 und 50, 38 zwischen 51 und 60, 50 zwischen 61 und 70, 16 zwischen 71 und 80 und 3 über 80 Jahre.

Personal-Veränderungen

in der Deutschen Anwaltschaft vom 1. Juni bis 1. Juli 1876.

A. Ernennungen.

Der Advokat Weyland in Cöln ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Bochum und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Hamm, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bochum,

der Kreisrichter Sartig in Ellrich zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Delitzsch und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Delitzsch,

der Advokat Dormann in Düsseldorf zum Anwalt bei dem Landgericht in Düsseldorf,

der Advokat Bossen in Barmen zum Anwalt bei dem Landgericht in Elberfeld, ernannt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Wilke beim Stadtgericht in Berlin ist in gleicher Amtseigenschaft beim Kammergericht angestellt.

Der Referendar Simons,

der Referendar Herrich,

der Referendar Dr. Reuß-Zaesserer und

der Referendar Ganser

sind zu Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln ernannt.

Der geprüfte Rechtspraktikant und Concipient Heinrich Feigel ist zum Advokaten in Ansbach ernannt.

B. Versetzungen.

Die dem Rechtsanwalt und Notar Lüders in Sonnenburg gestattete Verlegung seines Wohnsitzes nach Zielenzig ist auf seinen Antrag zurückgenommen.

Der Rechtsanwalt und Notar Baumgarten in Staßfurt ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Naumburg a. S. versetzt.

Der Rechtsanwalt und Notar Kreis in Landeck ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Sorau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Sommerfeld, versetzt.

Dem Rechtsanwalt und Notar Dupré in Ahaus ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Steinfurt gestattet.

C. Ausscheiden aus dem Dienst.

Der Rechtsanwalt und Notar Tellemann in Naumburg ist in Folge seiner Ernennung zum Landrath des Kreises Naumburg aus dem Justizdienst geschieden.

Der Rechtsanwalt und Notar, Geheime Justizrath Lüdicke beim Kammergericht ist auf seinen Antrag entlassen.

Der Obergerichtsanwalt und Notar, Justizrath Ratgen in Nienburg hat auf die Ausübung der Advokatur und Anwaltschaft verzichtet.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Krause in Züllichau ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Dem Rechtsanwalt und Notar Bodstein in Löwenberg i. Schl. ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Adolph Georg Simon in Dresden ist des von ihm zeither bekleideten Amtes der Advokatur in Folge Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig geworden.

Der Advokat Adam Fichtl in Weiden hat auf die Ausübung der Advokatur verzichtet.

D. Titelverleihung.

Dem Advokaten und Notar Dr. Fürst in Peine ist der Charakter als Justizrath verliehen.

E. Todesfälle.

Gestorben sind:

der Advokatanwalt bei dem Appellationsgerichtshofe in Cöln, Geheime Justizrath Widenmann und

der Rechtsanwalt und Notar Schwarz in Melsungen.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 17 und 18. Berlin, 1. September. 1876.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, königl. Advokat in Ansbach. und Dr. A. Küntzel, Rechtsanwalt beim königl. Obertribunal in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 7 Mark. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Der Vereinsvorstand hat mit dem Herrn Verleger vereinbart, daß die juristische Wochenschrift während des zweiten Halbjahres 1876 sämmtlichen Herren Vereinsmitgliedern durch die Post geliefert werde. Eine Vergütung hierfür ist von den bisherigen Nichtabonnenten nicht zu zahlen.

Der Vereinsbeitrag für das Jahr 1877 ist durch Beschluß des Vereinsvorstandes auf 12 Mark festgesetzt. Behufs annähernder Ermittelung der 1877 für die juristische Wochenschrift erforderlichen Auflage wird gebeten, den Jahresbeitrag für 1877 schon im December 1876 einzusenden.

Die Einziehung durch Postvorschuß erfolgt satzungsmäßig am 1. Februar 1877.

Mecke, Schriftführer.

Inhalt:

Die vom Juristentage empfohlene eheliche Verwaltungsgemeinschaft. Von H. Bocke. (Schluß.) — Verhandlungen der Reichstags-Justiz-Kommission betreffend die Rechtsanwaltschaft. Zweite Lesung. — Beschlüsse der Reichstags-Justiz-Kommission zum Entwurfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes. Titel IX a. Rechtsanwaltschaft. Zweite Lesung. — Personal-Veränderungen in der Deutschen Anwaltschaft vom 1. Juli bis 1. August 1876.

Die vom Juristentage empfohlene eheliche Verwaltungsgemeinschaft.

(Schluß.)

Der Grundzug der ganzen Entwicklung des deutschen Rechtes geht dahin, die Individualität des Einzelnen zu Gunsten der allgemeinen Erwerbsthätigkeit und des allgemeinen Nutzen zu fördern und zu schützen und die Hemmnisse niederzureißen, welche früher in der Anschauung aufgestellt waren, daß das Grundvermögen der Volks- oder Ortsgemeinde, dem Mannstamme, den Verwandten, ja selbst den Kindern bleiben müßte und diese Faktoren mehr als die Ehegatten zu berücksichtigen wären.[1]) Und wenn ich hierin die Individualität des deutschen Rechtes erblicke,[2]) so kann ich mich der Mahnung Bindings[3]) nicht entziehen, alle Mittel aufzuwenden, um das festzuerhalten, was als das beste Recht in Fleisch und Blut gedrungen ist, ehe man sich zur Aufopferung entschließt. Der Nachweis, daß es sich überlebt hätte, müßte wirthschaftlich begründet werden. Es wird nicht genügen zu sagen, daß ein großer Theil des Volks und seiner Juristen dieses Recht nicht mehr kennt, und sich seines Vorzuges vor anderen geltenden Rechten, seiner Einfachheit und Klarheit, seiner Abschneidung aller Prozesse nicht bewußt ist.

Der Standpunkt, auf dem sich der Juristentag für die Verhältnisse nach kinderloser Ehe gestellt hat, ist der des römischen und neueren sächsischen Rechtes ganz im Geschlechterrechte befangen; er ist erklärlich durch die Erziehung unserer Juristen im römischen Rechte; wirthschaftlich ist er nicht. Er ist inkonsequent gegenüber dem, was man für die beerbte Ehe nöthig gehalten hat, und unklar in dem, wie hoch das Erbrecht nach kinderloser Ehe sein soll. Die bisher geltenden Rechte schwanken nämlich zwischen ¼, ⅓ oder ½ des Nachlasses und gehen, wenn sie das Gesammtgut theilen, von ⅓ bis ⅔. Was ist aber der Wittwe, die doch eine Lebensversorgung bekommen soll, mit der Hälfte des Nachlasses genützt, wenn er klein ist? oder was hat der Wittwer für einen Vortheil davon, wenn die Hälfte des ehefräulichen Vermögens, welche er den Verwandten herausgeben muß, seine Kräfte übersteigt? wenn er nicht mehr so viel hat? Und warum soll jetzt seine Vermögensverwaltung auf Jahre zurück einer Prüfung seitens der Erben der Frau unterzogen und Ansprüche und Gegenansprüche ventilirt werden?[4]) Hatte denn die Ehefrau während der Ehe nicht gleiches Interesse, gleiche Vortheile und Nachtheile mit dem Ehemann? Hat sie nicht an allen Genüssen Antheil genommen, die ihr die Wirthschaft oder Mißwirthschaft des Mannes gewährte.[5]) Besinnt sie sich denn im Gebiete der weiblichen Rechtswohlthaten lange,

[1]) Gem. Güterr. II. 254, 261.
[2]) II. 7, 26 folg., 104 folg., 144 folg., 168, 242, 260.
[3]) Aüg. Zeitg. Beilg. 19.
[4]) Agrikola, Verh. des Jur. Tgs. Bd. 2. S. 305.
[5]) Albrecht, Bd. 3. S. 50, 55.

Digitized by Google

darauf zu verzichten, so lange sie hofft, damit den Mann und sich bei häuslichen Ehren zu erhalten? Und jetzt nach ihrem Tode soll der Mann doch Ersatz leisten, auf den die Frau faktisch nicht bestanden hat? Warum will man ihr Vermögen gegen ihren Willen den Verwandten sichern? Und selbst wenn man den oben erwähnten weitergehenden Vorschlag Bindings annehmen wollte, wie würden sich denn die Sicherungsmaßregeln gestalten, die für die Verwandten dafür getroffen werden müßten, daß der Ueberlebende während der Zeit seines sog. Beisitzes ihnen das rückfällige Vermögen nicht schmälere. Das Band, welches ihn während der Ehe zur Sparsamkeit und zur Treue gegen seinen Genossen anhielt, fehlt ihm jetzt gegenüber den Verschwägerten. Er hat kein Interesse, ihnen das Vermögen zu erhalten. Es erheben sich Feindseligkeiten und Processe. Solle er im Nothfalle das Vermögen angreifen können? Alle Schranken, die man ziehen müßte, würden Hemmnisse für den Verkehr, für den Erwerbszweig des Nutznießers, eine Quelle beständigen Unfriedens sein, während die Ehe zur dauernden Eintracht geschlossen war.

Aus diesem Wirrsal giebt es keine Ausflucht als die eheliche Alleinerbfolge nach kinderlosser und beerbter Ehe. Sie ruht im Gewissen des Volkes, hat Leben und Frische, die Gesetzgebung darf sie bei der Findung des Rechtes berücksichtigen.[1]) Ein nach Ständen verschiedenes Recht[2]) hat keine Berechtigung mehr; der Gutsbesitzer, der Gewerbtreibende haben heutzutage die gleichen wirthschaftlichen Bedürfnisse wie der Kaufmann.

3. Verwaltungsgrundsätze während der Ehe. Die von dem Juristentage beschlossene Regel der freien Verfügung des Ehemanns lehnt sich an das fortgebildete Recht an und erscheint klar. Dritte Personen, welche sich mit dem Ehemann ohne Zuziehung der Frau auf Verträge über Vermögenstheile eingelassen haben, welche auf ihren Namen lauten, müssen sich gefallen lassen, daß die Frau reklamirt und ihre Wiederherstellung gegen den Willen des Mannes bewirkt.[3]) Wenn nun aber ihre Kapitalien unabhängig von seinem Willen durch Kündigung u. s. w. flüssig werden; wenn ihre Grundstücke durch Expropriation oder Zwangsverkauf veräußert werden; wenn unter Uebereinstimmung der Ehegatten Kapitalien oder Grundstücke der Frau etwa auf Fristenzahlungen beweglich gemacht werden, und die Ehegatten nicht gleich Gelegenheit zu einer Neuanlage finden oder sich über die Anlage nicht einigen können, was soll dann geschehen? Entscheidet der Wille der Frau, welche sich mit dem Gelde bei einem gefährlichen Aktienunternehmen oder in Spekulationen mit Werthpapieren einlassen will? Oder wenn der Mann mit der Anlage zögert oder behauptet, daß die Ehefrau ihm die Zustimmung ertheilt habe, den Werth nicht wieder auf ihren Namen anzulegen? Es wird nöthig sein, daß man höchst erbauliche ganz neue Klagen zwischen Mann und Frau gegen Sitte und Herkommen gestaltet. Ein Fortschritt in der sittlichen Auffassung der Ehe und im Rechte scheint mir dies nicht. Das Richtigere wird sein, was Agrikola allerdings für ein anderes von ihm vorgeschlagenes System empfiehlt: Die schrankenlose Verfügung des Ehemanns ist konsequent,[4]) unerreichbar einfach, sie ermöglicht dem Manne, seine Stellung energisch zu seinem Erwerbe zu gebrauchen;[5]) sie ergiebt sich aus der Wirkung von selbst, daß das ehefräuliche Vermögen für die Schulden haftet.[6]) Wenn man daher Schranken ziehen wolle, so sollten sie doch den Gläubigern gegenüber wirkungslos sein, es sei das eine unausweichliche Consequenz des Princips. Unbefugte einseitige Veräußerung solle man daher nur bei der einstigen Realtheilung zwischen dem Ueberlebenden und den Erben dem unbefugten Veräußern zur Last schreiben.[7])

4. Schuldenhaftung des ehefräulichen Vermögens. Wenn die Ehefrau einmal gestattet hat, daß auf ihren Namen geschriebene Vermögenstheile beweglich bleiben,[8]) so wird sie dies zweifellos nicht widerrufen können. Wie aber ist es erkenntlich und nachweisbar, wenn die schleunige Wiederanlage gegen den Willen der Frau nur durch mangelnde Gelegenheit oder durch schuldhafte Verzögerung des Mannes nach dem oben Erwähnten unterblieb? Es wird ferner oft genug vorkommen, daß Eheleute durch eine Neuanlage von beweglichen, bisher nicht eingeschriebenen Vermögenstheilen die Gläubiger zu täuschen suchen.[9]) Die Frau als Vindikantin im Concurs wird also den Beweis der Continuität der Anlage führen müssen. Wie gelingt ihr aber der Nachweis, wenn die Wiederanlage auf eine Zeit lang unterblieben ist. Eine Bestimmung, daß es während der Zwischenzeit bei Gericht oder auf der Bank angelegt würde, wäre zu willkürlich und nicht wirthschaftlich. Die Schuldenhaftung des ehefräulichen Vermögens ist zweifellos das richtige Prinzip;[10]) der Gläubiger ist zur beweisfreien Annahme berechtigt, daß die Schuld den Zwecken der Ehe diene und beide Ehegatten verhaftet sind.[11]) Er soll nicht berechtigt und verpflichtet sein, sich darum zu bekümmern, was der Mann mit seiner Frau über das gemeinschaftliche Vermögen verabredet hat. Sonst spekulirt der Mann, wie ein falscher Spieler mit dem Vermögen der Frau, ohne daß es haftet.[12]) Allein die vom Juristentage beschlossene Ausnahme verdirbt wieder alles. Der Gläubiger kann nicht wahrnehmen und wird auch von dem Manne beim Vertragsabschluß nicht darauf aufmerksam gemacht, welche Vermögenstheile der Frau gehören. Entweder er wird betrogen, oder der Credit des Mannes wird trotz der Schuldenhaftung verdorben und geschmälert, weil der Gläubiger, welcher die Verhältnisse des Ehemanns nicht kennt, auf gar nichts rechnen kann.[13])

5. Ueber die Dispositionsfähigkeit der Frau hat sich der Juristentag gar nicht geäußert. Binding findet: sie könne gültig kontrahiren, aber der Ehemann brauche sich den Angriff des Frauengutes während der Ehe nicht gefallen zu lassen.[14]) Agrikola meint, daß einseitige Rechtsakte der Frau nichtig seien.[15]) Für das letztere sprechen die Mehrzahl der Quellen, namentlich alle

[1]) Agrikola Verh. Bd. II. S. 294.
[2]) S. 299.
[3]) S. 320 Nr. 4; S. 322 Nr. 6.
[4]) S. 313.
[5]) S. 314.
[6]) S. 313.
[7]) S. 315, 522 Nr. 2, a. Rau, Bd. 3. S. 66.
[8]) z. B. durch eine Specialvollmacht oder einen Eintrag im Hypothekenbuche, daß der Ehemann über ihre Grundstücke verfügen dürfe.
[9]) Rau, Bd. 3, S. 66.
[10]) Agrikola, Bd. 2, S. 318, 319.
[11]) Binding, Blg. 19.
[12]) Dr. Alex. Meyer Verh. Bd. 3, S. 66, 67. Rau S. 66.
[13]) S. 57.
[14]) Blg. 19.
[15]) Verh. Bd. 2, S. 320 Nr. 1, S. 322 Nr. 4, S. 323 Nr. 3

älteren;[1]) ferner der Umstand, daß die Ehefrau nach den jetzigen Verkehrsverhältnissen große Summen in der Hauswirthschaft zur Verfügung hat, deren Verausgabung der Mann nicht rechtzeitig kontrolliren kann; dann daß ihre persönliche Haftung zum Schaden der Kinder sofort realisirbar würde, wenn sie Wittwe wird.

6. Die vom Juristentage beschlossenen Verhältnisse nach beerbter Ehe, die sogenannte communio propogata gehörten, weil in den schriftlichen Gutachten nur von Agrikola empfohlen,[2]) offenbar zur der schon erwähnten Fortbildungsgruppe, deren Prinzip das Erbrecht des überlebenden Gatten ist.[3]) Die Vereinigung der Güter soll bei der Wiederverehelichung des Ueberlebenden ihr Ende nicht finden. Man hat also den Satz angenommen, daß nach der Auffassung des Volkes erst mit dem Tode des Ueberlebenden ein Erbfall eintrete.[4]) Die Vormundschaftsbehörde soll nicht mit Siegel und Inventur in das Sterbehaus brechen, sondern Wirthschaft und Geschäft sich fortsetzen, bis sich allmählig die Familie auflöst.[5]) Die Rücksicht auf das Interesse des Hauses als Ganzes überwiegt die Besorgniß[6]) vor Gefährdung der einzelnen Glieder. Es ist dies ein Consequenz der Freiheit der ehemännlichen Verfügung während der Ehe und zeigt, welcher Opfer man die Aufrechthaltung der Gutseinheit nach beerbter Ehe für werth hält.[7]) Der Ueberlebende vertritt allein den Verstorbenen für seine Kinder.[8])

Ganz ohne Schranken hat dies der Juristentag nicht gewollt. Aus dem Vorschlage Albrechts[9]) läßt sich aber nicht ersehen, wer statt der verstorbenen Ehefrau zur Verfügung über ihre vinkulirten Vermögenstheile berechtigt sein soll? oder wie weit die Ueberwachung der Wittwe in der Verwaltung durch die Kinder und deren Vormünder[10]) greifen soll? oder welche Ehe den Verlust trägt, wenn nach einer ferneren Ehe im Vermögen oder im Nachlasse des wiederverheiratheten Ehemannes sich nicht mehr soviel befindet, als beide Ehefrauen eingebracht haben? Oder nach welchen Grundsätzen Kinder verschiedener Ehen erben?

Es sind nämlich acht verschiedener Fälle möglich, je nachdem der Parens binubus Mann oder Frau ist, je nachdem er oder der Einheirathende die zweite Ehe überlebt, und je nachdem die zweite Ehe kinderlos oder beerbt ist; und durch weitere Ehe des ersten Ueberlebenden wird die Sache noch vielgestaltigee und verwickelter, sowohl die Verwaltungsgrundsätze wäheend des Wittwenstandes und wäheend der neuen Ehe, als auch die endliche Erbtheilung anlangend.

Ueber Alles dies hat sich der Juristentag nicht geäußert. Da ein gemeinsames Handeln mit vielen, etwa unmündigen Personen zu schwerfällig ist,[11]) so wird sich wohl empfehlen eine Vormundschaft und eine Schranke für den überlebenden Vater gar nicht, für die überlebende Mutter aber erst bei der Wiederverehelichung anzuordnen und ihr dann die Erbtheilung und zwar nach Hälften des Gesammtgutes aufzuerlegen. Damit sind die erstehelichen Kindee füe Vatee- und Muttergut abgefunden, gegenüber dem Stiefvater oder den Kindern zweitee Ehe. Diesen Ausweg haben schon viele Rechte eingeschlagen. Ein einheirathender Ehemann kann ein höheres Recht auf das Vermögen erster Ehe nicht haben. Wenn der wiederverehelichte Ehemann stirbt, müßte sich die zweite Ehegattin mit den Kindern erster Ehe auseinandersetzen; es würde ihr etwa das Eingebrachte vergütet; am Nachlasse bekäme sie wie die Kinder beider Ehen je einen Kindstheil. Was auf ihre leiblichen Kinder träfe, erhielte sie in Verwaltung und theilte es mit ihrem eigenen Vermögen bei dee Wiederverehelichung nach Hälften.

Augenscheinlich ist mit den Vorschlägen des Juristentages nicht durchzulangen. Die nationalen Grundzüge sind zwar richtig erkannt: die freie Verfügung des Ehemanns z. B. über devinkulirtes Grundvermögen der Fean, die Schuldenhaftung des ehefräulichen Gutes, und etwas Aehnliches und wie die eheliche Alleinerbfolge wenigstens füe die beerbte Ehe. Aber man hat sich immer zu Zugeständnissen an das Gegentheil hinreißen lassen, so daß die wohlthätigen Wirkungen der nationalen Einrichtungen gehemmt odee aufgehoben sind. Man hat Gegentheiliges aus den verschiedensten wirthschaftlichen Epochen des deutschen Rechtes mechanisch zusammengefügt, weil man den wirthschafttichen Bedürfnissen und ihren Consequenzen ihee volle Berechtigung nicht einräumte. Man hat vom Minus ausgehen wollen; man wird aber vom Maximum ausgehen müssen. Glücklicherweise ist das Verlangen nach einem einheitlichen Rechte schon so stark, daß Stimmen laut werden, welche sich mit dem schlechtesten Recht begnügen würden, wenn es nur einheitlich wäre. Es wird also die Zeit nicht ferne sein, wo sich Alle zum Besten, zum wirthschaftlich konsequenten, zum fortgeschrittensten Rechte entschließen.

Ist die Erkenntniß einmal so weit gekommen, so wäre damit ein ungeheuer wichtiges Moment füe die einheitliche Codifikation gewonnen. Der Theil des deutschen Volkes, welcher sein bisheriges Recht aufgeben muß, wird das Unbehagen darüber am schnellsten veelieren, wenn ihm das neue Recht nicht als eine willkürliche Gestaltung, sondern als eine volkswirthschaftliche Nothwendigkeit entgegentritt.

Nicht weniger als alle Erfordernisse, welche die Gesetzgebungspolitik aufstellt, treffen bei der gegenseitigen Erbfolge der Ehegatten, bei der freien Verfügung des Mannes und bei der Schuldenhaftung des ehefräulichen Vermögens zusammen, nämlich

a) die geschichtliche Grundlage und das Anschmiegen an die Volksanschauung, welche beide das Gedeihen dee Gesetzgebung verbürgen,

b) die konsequente Durchführung eines einheitlichen Gedankens, welche die Gesetzgebung und die Rechtsanwendung vor Mißgriffen bewahrt; denn bei gegenseitigem Erbrechte ist es selbstverständlich, daß die Ehefrau und Wittwe eine einseitige Verfügung des Ehemannes nicht anfechten kann und für seine Schulden auch mit ihrem Vermögen haftet;

c) die Uebereinstimmung mit der heutigen Lage der Gesellschaft und den Gesetzen der Volkswirthschaft; weil obige Rechtssätze den Credit, die Kapitalbildung und die aufsteigende Klassenbewegung fördern und dem Thätigen und Sparenden die Früchte, seiner Arbeit sichern;

d) endlich die Erprobung dee Güte durch den Gebeauch

---

[1]) Gem. Güterr. I. 590, 591, 594—596; II. 162—164.
[2]) Verh. Bd. 2, S. 323.
[3]) S. 313.
[4]) Beaulieu-Marconnay in den Verh. des XI. Jur.-Tags Bd I. S. 69.
[5]) Agrikola in Verh. des XII. J. T. Bd. 2, S. 305, 315, 316.
[6]) S. 317.
[7]) S. 316.
[8]) Binding Vlg. 18.
[9]) Bd. 3, S. 55.
[10]) S. 56.
[11]) Agrikola Bd. 2, S. 316.

Digitized by Google

durch eine langjährige Geltung in einem großen Theile von Deutschland, wo Rechtsstreite über eheliche Güterverhältnisse unbekannt sind. H. Bocke.

Verhandlungen der Reichstags-Justiz-Kommission betreffend die Rechtsanwaltschaft.

Zweite Lesung.

Verhandelt Berlin, den 23. Juni 1876, Vormittags 11 Uhr.

Gegenwärtig:

der Abg. Miquél als Vorsitzender und sämmtliche Mitglieder der Kommission mit Ausnahme der Abgg. Dr. Lasker, Thilo und v. Jagow, von denen jedoch die beiden Erstgenannten im Laufe der Sitzung noch erscheinen;

ferner als Vertreter des Bundesraths, des Reichskanzleramts und der verbündeten Regierungen:

der Direktor im Reichskanzleramt v. Amsberg, der Kaiserl. Geh. Oberregierungsrath Hanauer, der der Kaiserl. Geh. Regierungsrath Hagens, der Königl. Preuß. Geh. Justizrath Schmidt, der Königl. Preuß. Geh. Justizrath Oehlschläger; der Königl. Bayer. Appellationsgerichtsrath Dr. Hauser; der Königl. Bayer. Ministerialrath Loë; der Königl. Sächs. Geh. Justizrath Held; der Königl. Württemb. Obertribunals-Vicedirektor v. Beyerle und der Königl. Württemb. Obertribunalsrath v. Kohlhaas.

Gerichtsverfassungsgesetz 2. Lesung. Titel IXa., §§. a—q.

Der Vorsitzende stellt zur Diskussion den Titel IXa. der Beschlüsse erster Lesung. Zu diesem Titel liegt vor der Antrag Miquél (Beschluß des Bundesraths),

den Titel zu streichen.

Zunächst ergreift das Wort:

Direktor von Amsberg: Die verbündeten Regierungen seien der Ansicht, daß eine Regelung der Rechtsanwaltschaft der Reichsgesetzgebung obliege, daß aber diese Regelung nicht aus dem nothwendigen Zusammenhange mit einer Anwaltskammerordnung herausgerissen werden dürfe, daß vielmehr dem Reichstage ein einheitliches Gesetz über die Rechtsanwaltschaft vorzulegen sei. Demgemäß habe der Bundesrath beschlossen,

der Herr Reichskanzler sei zu ersuchen, den Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsanwaltschaft ausarbeiten zu lassen und dem Bundesrathe vorzulegen.

Dem Ersuchen entsprechend habe das Reichskanzleramt sofort mit der Ausarbeitung des Entwurfes einer Anwaltsordnung für das Deutsche Reich begonnen. Von selbst verstehe sich, daß der Abschluß der Arbeiten thunlichst gefördert werde.

Um nun der Rechtsanwaltordnung nicht vorzugreifen, empfehle es sich nach Ansicht der verbündeten Regierungen nicht, in eine Berathung der einzelnen Vorschläge der hohen Kommission, gegen welche sich übrigens erhebliche Bedenken nicht verkennen ließen, einzutreten. Bei dieser Stellung der verbündeten Regierungen gegenüber den in Tit. IXa. zusammengestellten Beschlüssen, sähen sich die Kommissare in die Lage versetzt, sich jedes Eingreifens in die Diskussion zu enthalten, falls die hohe Kommission sich nicht entschließen sollte, den Titel IXa. zu streichen.

Abg. Dr. Marquardsen ersucht die Kommission, dem Antrag Miquél ihre Zustimmung zu ertheilen. Die vollständige und einheitliche Regelung des Anwaltwesens halte er für eine nothwendige Voraussetzung für das Inkrafttreten der Justizgesetze. Sehr wünschenswerth würde es daher gewesen sein, wenn gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz auch ein vollständiges Anwaltsgesetz vorgelegt worden wäre. Da dies nicht geschehen, so habe sich die Kommission für verpflichtet gehalten, eine Reihe von Bestimmungen zu treffen, welche den jetzt vorliegenden Abschnitt des Gerichtsverfassungsgesetzes bilden. Er habe sich von Anfang an nicht verhehlt, daß die Kommission nur einen Torso, etwas Unvollständiges zu Stande bringen werde, daß es jedenfalls, um ein brauchbares Gesetz zu schaffen, noch wesentlicher Ergänzungen bedürfen würde. Während nun keine Aussicht vorhanden sei, daß in der nächsten Session die Vorlegung eines Anwaltsgesetzes erfolgen werde, gewinne in immer größeren Kreisen die Ansicht Boden, daß gleichzeitig mit den neuen Justizgesetzen auch eine deutsche Anwaltsordnung in Kraft treten müsse. In diesem Sinne habe sich denn auch der diesjährige, in Köln versammelt gewesene Anwaltstag ausgesprochen. Um nun eine gewisse Garantie dafür zu erhalten, daß mit den Justizgesetzen auch ein Gesetz über das Anwaltswesen in's Leben trete, stimme er dem Beschlusse des Bundesrathes zu, beantrage aber außerdem,

loco congruo auszusprechen, daß gleichzeitig mit den Justizgesetzen eine Anwaltsordnung einzuführen sei.

Er hoffe auf diese Weise einen gewissen Druck auf beide Theile, sowohl auf den Reichstag, wie auf die Reichsregierung auszuüben, oder vielmehr den Druck, der schon in der Natur der Thatsachen, in der Nothwendigkeit baulicher Umgestaltungen, in den Veränderungen des Richterpersonals u. s. w. liege, zu verstärken. Daß die Justizgesetze vor dem 1. Januar 1879 in Kraft treten würden, halte er nicht für wahrscheinlich. Danach sei jedenfalls noch ausreichende Zeit vorhanden, eine Anwaltsordnung zum Abschluß zu bringen. Dann werde sich zeigen, welche von denjenigen Prinzipien, die die Kommission aufgestellt habe, zur Aufnahme in das neue Gesetz geeignet seien. Daran zweifle er allerdings nicht, daß das Neue nur auf dem Grundsatz der freien Advokatur aufgebaut werden könne. Er wolle darauf hinweisen, daß von den einschlagenden Beschlüssen der Kommission mehrere mit sehr geringer Majorität gefaßt worden seien, daß auch außerhalb der Kommission und namentlich in den Kreisen der zunächst Betheiligten eine außerordentliche Meinungsverschiedenheit herrsche. Es empfehle sich daher, den Anwälten und Allen, denen sonst ein Urtheil in der Sache zustehe, noch eine gewisse Frist zur Erwägung der einschlagenden Fragen zu gewähren. Dann lasse sich mit Sicherheit annehmen, daß ein gereifteres Werk als die jetzigen Beschlüsse der Kommission zu Stande kommen werde.

Abg. Dr. Lasker: Er würde es für den beklagenswerthesten Ausgang halten, wenn die Kommission den fraglichen Theil ihrer Arbeiten mit eigener Hand wieder zerstören sollte. Die Hoffnung, daß bis zum Inkrafttreten der Justizgesetze ein Anwaltsgesetz zu Stande kommen werde, theile er nicht und wolle in dieser Hinsicht an das Schicksal des Kostengesetzes erinnern, welches von

Digitized by Google

der Vollendung noch weit entfernt sei. Nicht zu befürchten stehe, daß die Beschlüsse der Kommission über die Rechtsanwaltschaft das Zustandekommen der Justizgesetze verhindern oder erschweren würden. Denn, selbst wenn sich der Reichstag auf den Standpunkt der diesen Beschlüssen besonders abgeneigten bayerischen Regierung stellen sollte, würde der ganz isolirte Titel ohne Schädigung der Justizgesetze wieder beseitigt werden können. Daß die Regierungen sich über die Beschlüsse im Einzelnen nicht erklärt haben, bedauere er, tröste sich jedoch damit, daß in der ersten Lesung die einflußreichste der Regierungen durch die Anträge Thilo vertreten gewesen sei. Die Beschlüsse seien aus Anträgen und Gegenanträgen hervorgegangen und eine lebhafte Mitwirkung des preußischen Justizministers habe bei der Diskussion stattgefunden.

Die einmal geschaffene Grundlage einer Anwaltsordnung, ohne welche die Prozeßordnung kaum lebensfähig sein werde, dürfe nicht wieder fallen gelassen werden. Auch der Vorredner gehe davon aus, daß gleichzeitig mit den Justizgesetzen eine Anwaltsordnung in's Leben treten müsse, wolle aber diesen Zweck auf einem anderen Wege erreichen. Diesen Weg halte er für ungeeignet und bitte dringend, den beschlossenen Titel aufrecht zu erhalten. Sollte es, wider Erwarten der Reichsregierung gelingen, vor dem Abschluß der Justizgesetze ein Anwaltsgesetz zu Stande zu bringen, so ließen sich die gefaßten Beschlüsse als nunmehr überflüssig außer Kraft zu setzen. Gebe man aber schon im gegenwärtigen Stadium die Beschlüsse auf, so würden die Regierungen, wenn ein Widerstreit der Ansichten über die Grundlagen der Anwaltschaft sich ergebe, leicht einen starken Druck auf den Reichstag ausüben.

Gegen die Beschlüsse der Kommission sei der Einwand erhoben worden, daß die Frage überhaupt und insbesondere vom Anwaltstand selbst noch nicht genügend erörtert worden sei. Hierauf erwidre er, der deutsche Anwaltstand verhandle über die Frage seit länger als 20 Jahren, aber immer und auch dieses Jahr, ohne zu einer Verständigung zu gelangen, welche als die überwiegende Ansicht des Standes gelten könnte. Dies rühre zum Theil daher, daß die Verhältnisse in den einzelnen Staaten verschieden liegen, zum noch größeren Theil aber daher, daß die Interessen außerordentlich weit auseinandergehen. Allgemein wolle man zwar die freie Advokatur, die Bedingungen lauten aber so verschiedenartig, daß aus dem Stoff eine mittlere Meinung sich nicht konstruiren lasse. Die Beschlüsse der ersten Lesung seien unvollständig genannt, als ein Torso bezeichnet worden. In dieser Hinsicht konstatire er zunächst, daß sich unter den Forderungen, welche die Anwälte inhalts der überreichten Druckschriften aufstellen, keine einzige befinde, welche nicht bei den Debatten in der Kommission eingehende Erörterung gefunden habe. In Betreff des einen Hauptpunktes, der strengen Lokalisation der Anwaltschaft, sei der in den meisten Gutachten der Anwälte eingenommene, den Kommissionsbeschlüssen entgegengesetzte Standpunkt durch den Abg. Dr. Wolffson in ausreichender Weise vertreten worden; dennoch habe die Kommission diesen Standpunkt verworfen. Gleiches gelte von allen bestrittenen Punkten; die Diskussion erster Lesung habe sich über sämmtliche Punkte dieser Art erstreckt und die entgegengesetzten Ansichten haben Vertretung gefunden. Noch habe man von gegnerischer Seite gar nicht bezeichnet, weshalb die Beschlüsse nur als ein Torso bezeichnet zu werden verdienten. Das Vorhandensein einer Lücke gebe er ohne Weiteres zu: die Beschlüsse enthalten kein Disziplinargesetz. Aber das Disziplinarwesen hänge zwar mit der übrigen Ordnung der Anwaltschaft als ein verwandter und beziehungsreicher Stoff zusammen, sei jedoch der Regelung in einem selbstständigen Gesetz fähig. Man könne, ohne im Uebrigen die reichsgesetzliche Ordnung der Anwaltschaft aufzuschieben oder zu beeinträchtigen, die Disziplinarordnung, wie dies hinsichtlich der Richter geschehen, der Landesgesetzgebung überlassen; ziehe man auch hierin die Einheit vor, so werde es, da gerade hierin das Interesse sämmtlicher Regierungen das nämliche sei, nicht die geringsten Schwierigkeiten machen, bis zu dem für die Organisation in Aussicht genommenen Termin ein Reichsdisziplinargesetz zu schaffen. Er halte unter allen Justizgesetzen diese Arbeit für die leichteste, die sich in wenigen Wochen oder Monaten zum Abschluß bringen lasse.

Allgemein werde die Nothwendigkeit anerkannt, unter Festhaltung des Prinzips der freien Advokatur Bestimmungen über die Rechtsanwaltschaft zu treffen, weil anderenfalls die Prozeßordnungen überhaupt nicht lebensfähig sein würden. Wie das Verfahren und der Anwaltszwang, so dränge auch die zukünftige Stellung der Richter zur freien Advokatur hin. Von außerordentlicher Bedeutung sei es, daß einmal der Richter frei und unabhängig stehe nicht ausschließlich auf sein Amt angewiesen sei und daß andererseits der Staat nicht genöthigt werde, junge Assessoren zu Richtern zu machen, vielmehr geeignete Anwälte zu Richtern ernennen könne. Diese beiden Ziele zu erreichen, seien die Beschlüsse der Kommission geeignet. Nehme man dagegen den Antrag Marquardsen an, so werde man entweder gezwungen, die Justizgesetze, wie vorliegende Anträge bereits vorschlagen, sine die zu lassen, oder das Datum des Inkrafttretens einzurücken und dadurch die Durchführbarkeit des Beschlusses davon abhängig zu machen, daß Reichstag und Regierungen vorher über die Anwaltsordnung sich vereinigen. Woher schöpfe man die Gewißheit des Gelingens, da über die zukünftige Stellung der Regierungen noch keine Andeutung vorliege. Glaube man auf den Zwang der Umstände rechnen zu dürfen, so empfehle sich, diesen schon jetzt wirken zu lassen und den in erster Lesung begonnenen Versuch der Verständigung fortzusetzen. Der geeignetste Weg hierzu sei, die Beschlüsse der Kommission dem Reichstag vorzulegen und diesem die Entscheidung zu überlassen, ob er auf die Anwaltsordnung verzichten und die übrigen Gesetze ohne dieselbe annehmen, oder ob er, wie durch die Natur des Gegenstandes gerechtfertigt sei, an den Beschlüssen über die Anwaltschaft als an einem integrirenden Theil der Organisation festhalten wolle und es deshalb ablehne, die übrigen Gesetze abzuschließen, ehe nicht auch über die Anwaltschaft eine Verständigung erzielt sei. Man sage ja vielfach und er halte dies nicht für unwahrscheinlich, daß die Kommission auch nach dem Abschluß der zweiten Lesung vor dem Zusammentritt des Reichstags nochmals zusammenkommen und Erklärungen des Bundesraths entgegennehmen, überhaupt mit allen Mitteln und bis zum letzten Augenblick anstreben werde, die etwaigen Differenzen auf das möglichst geringe Maß zurückzuführen. Solchenfalls würden die Regierungen ausreichende Gelegenheit haben, auch zu den Beschlüssen über die Anwaltsschaft Stellung zu nehmen und Aenderungen, die etwa für wünschenswerth gehalten werden, in Vorschlag zu bringen. Abgesehen von den §§. e. und f. sei er mit den Beschlüssen

Digitized by Google

der Kommiſſion im Großen und Ganzen einverſtanden; daß dieſer Standpunkt auch von den übrigen Mitgliedern getheilt werde, folgere er daraus, daß z. B. nur wenige und nicht ſehr erhebliche Abänderungsanträge vorliegen. Er bitte nach alledem, den Antrag Marquardſen abzulehnen und in die Berathung der einzelnen Paragraphen einzutreten.

Abg. Dr. Wolffſon: Er neige ſich mehr zu der Auffaſſung des Abg. Dr. Marquardſen, welche der Vorredner ſo entſchieden bekämpft habe, müſſe ſich aber die Geltendmachung abweichender Anſichten vorbehalten, wenn die Kommiſſion beſchließen ſollte, in die Spezialdiskuſſion einzutreten. Von den Beſchlüſſen der Kommiſſion ſei er nicht in ſo hohem Maße befriedigt, wie der Vorredner. Die Beſchlüſſe der Kommiſſion ſeien zwar inſofern vollſtändig, als das Ziel, welches man ſich geſteckt habe, erreicht worden ſei; das Material aber vollſtändig zu erſchöpfen, ſei nicht gelungen, wie ſich ſchon daraus ergebe, daß in §. x. auf ein zu erlaſſendes Reichsgeſetz verwieſen werde. Kein Mitglied werde ſich für die Annahme ſolcher vereinzelter, der Ergänzung bedürftiger Beſtimmungen erklären, wenn die Möglichkeit gegeben ſei, ein vollſtändiges Geſetz zu Stande zu bringen. Er für ſeine Perſon gehe davon aus, daß bei dem erſten Verſuche, die Frage zu löſen, das Mitwirken aller Kräfte nicht nur wünſchenswerth, ſondern geradezu unerläßlich ſei. Auch komme es ihm weniger darauf an, daß auf die Regierungen ein gewiſſer Druck ausgeübt werde, vielmehr handele es ſich für ihn lediglich darum, ein wirklich gutes Geſetz zu ſchaffen.

Die Bemühungen, welche von den Anwälten gemacht worden ſeien, um auch ihrerſeits zur Löſung der großen Frage beizutragen, habe der Vorredner nicht ganz gerecht beurtheilt. Er, Redner, habe ſich eingehend mit den für den Anwaltstag eingelieferten Gutachten beſchäftigt und allerdings eine Reihe von Stimmen — namentlich aus Preußen — gefunden, die ſich ganz unverhohlen gegen die freie Advokatur ausſprechen. Dies ſei zwar eine Minderzahl, von der man indeſſen keineswegs behaupten könne, daß ſie davon ausgingen, die Sache nicht zu fördern, ſondern zu ſtören. Mit großer Majorität aber habe ſich der Anwaltsſtand für die freie Advokatur entſchieden; faſt alle Gutachten verlangten jedoch nicht blos eine einheitliche, ſondern auch eine vollſtändige Regulirung und bezeichneten die Aufnahme von Disziplinarvorſchriften als eine unbedingt nothwendige Ergänzung. Andererſeits ſei der Standpunkt, den die Kommiſſion in gewiſſen Punkten eingenommen, zur Zeit ein nahezu iſolirter. Gegen einige Beſchlüſſe habe ſich der Anwaltstag mit großer Entſchiedenheit erklärt, insbeſondere wolle derſelbe die Lokaliſirung in einer Weiſe erweitern, die weit über das hinaus gehe, was er — Redner — in der erſten Leſung vertreten habe. Unter anderen Vorſchlägen ſei auch der gemacht worden, die Anwälte bei den Oberlandesgerichten zu lokaliſiren, ein Vorſchlag, von dem nicht anders angenommen werden könne, als daß er nur partikulariſtiſchen Tendenzen dienen würde. Beſonderes Gewicht lege er darauf, daß gerade diejenigen Beſchlüſſe, in welchen die Kommiſſion von ihren eigentlichen Prinzipien etwas abgewichen ſei, und welche dieſelbe als eine Konzeſſion, als die Brücke zu einer Verſtändigung angeſehen habe, von den Anwälten am entſchiedenſten verurtheilt worden ſeien. So namentlich die Abſchließung der Bundesſtaaten gegen einander und die Beſtimmungen des §. e. Die Kommiſſion entbehre alſo im Allgemeinen der Zuſtimmung des Anwaltſtandes. Den Vorwurf, daß die Anwälte nur ihre Privatintereſſen vertreten, könne man ihnen auch nicht machen, denn ſie ſeien doch jedenfalls die erſten Sachverſtändigen und gewöhnt, über das perſönliche Intereſſe hinaus zu ſehen. Sodann aber entbehre die Kommiſſion auch der Unterſtützung durch die Regierungen, in welcher Hinſicht er ſich auf das in erſter Leſung von ihm Geſagte beziehe. Die Sache ſei in der That noch nicht völlig reif, die Stimmen, welche aus den Kreiſen der Anwälte laut geworden, ſeien in mehrfacher Hinſicht geeignet, weitere Ermittelungen und Erörterungen zu veranlaſſen. Hierbei wolle er die Mitwirkung der Regierungen nicht entbehren. Auf dem Wege des Abg. Dr. Lasker würde nur eine beſchränkte Arbeit, ohne Mitwirkung der Regierungen möglich ſein. Er empfehle deshalb den Antrag Marquardſen. Wenn derſelbe im Geſetze ſtehe, ſo ergebe ſich daraus für den Reichstag wie für die Reichsregierung der Nation gegenüber die Verpflichtung, zu einer Verſtändigung zu kommen. Auf dieſem Wege laſſe ſich daſſelbe erreichen, als wenn die Kommiſſion unter ſich noch eine Verſtändigung über einzelne Punkte treffe. Allerdings laſſe ſich der Einwand erheben, daß man einem künftigen Reichstage keine Verpflichtungen auferlegen könne; jedenfalls aber werde das Intereſſe an einer Verſtändigung auf beiden Seiten erheblich gefördert. Er trenne ſich ungern von der nur halb gethanen Arbeit, hoffe aber, daß das Gute, was in den Beſchlüſſen enthalten ſei, nicht verloren gehen, ſondern dereinſt zur vollen Geltung kommen werde.

Direktor von Amsberg: Wie er bereits hervorgehoben habe, ſeien auch die Regierungen der Meinung, daß das Anwaltsweſen einheitlich geregelt werden müſſe. Seine perſönliche Anſicht ſei die, daß die Prozeßordnungen ſich gar nicht oder nur ſchwer würden durchführen laſſen, wenn nicht gleichzeitig eine gleichmäßige Regelung der Anwaltſchaft erfolge. Sodann wolle er zunächſt der Annahme des Abg. Dr. Lasker entgegentreten, daß es insbeſondere die bayriſche Regierung ſei, welche den Beſchlüſſen der Kommiſſion widerſtrebe. Dies ſei durchaus nicht der Fall, vielmehr hätten die Regierungen einſtimmig beſchloſſen, von einer Berathung der einſchlagenden Kommiſſionsbeſchlüſſe abzuſehen. Ebenſowenig vermöge er zuzugeben, daß irgend welcher Grund zu dem Verdacht vorliege, als gingen die Regierungen davon aus, ſich eine Stellung zu verſchaffen, von welcher aus ſie dereinſt einen Druck auszuüben in der Lage ſeien. Von einem ſolchen Verdachte könne in keiner Weiſe die Rede ſein.

Der Zweck der Kommiſſion ſei der geweſen, eine gute Anwaltsordnung herbeizuführen; in der Kommiſſion ſelbſt ſeien aber Stimmen laut geworden, von welchen die gefaßten Beſchlüſſe nur für einen Torſo erklärt würden. In der That genüge ſchon ein Blick auf die Anwaltsordnungen der einzelnen Staaten, um zu erkennen, daß es ſich eigentlich nur um Fragmente handele. An ſich würde er es nun für unzuläſſig halten, mit dem Erlaſſe einer Anwaltsordnung vorzugehen, ohne vorher die Anwälte gehört zu haben. In dieſer Hinſicht ſei aber die Sachlage jetzt eine weſentlich andere, als früher. Was bisher von den Anwälten auf dem geſetzgeberiſchen Gebiete geleiſtet worden, habe ſich meiſt auf die Entwickelung der Anwaltſchaft in den einzelnen Staaten beſchränkt; für die Frage, auf welchen Grundſätzen eine deutſche Anwaltsordnung erlaſſen werden ſolle, ſeien die

Digitized by Google

früheren Verhandlungen ohne große Bedeutung gewesen. Jetzt aber habe der Anwaltsstand zu dieser Frage Stellung genommen und alle überhaupt möglichen Wünsche zum Ausdrucke gebracht. Die Gutachten der Anwaltskammern übee die Beschlüsse der Kommission enthalten ein so reichhaltiges Material, daß es nicht mehe erforderlich erscheine, voeher noch eine Kommission der Anwälte ad hoc zu hören. Unter diesen Umständen sei ein raschee Fortgang der Aebeit zu erwarten, die Möglichkeit, noch dem nächsten Reichstag den Entwurf einer Anwaltsordnung vorlegen zu können, nicht schlechthin ausgeschlossen, wenn er auch in dieser Hinsicht ein bestimmtes Versprechen zu ertheilen nicht in der Lage sei. Das Verdienst, weiches die Kommission sich dadarch erworben habe, daß durch ihee Beschlüsse die Gutachten veranlaßt worden sind, erkenne ee bereitwillig an, wolle aber noch folgende Punkte hervorheben. In der ersten Lesung seien die Regierungen allerdiags in dee Lage gewesen, sich an der Debatte zu detheiligen und auf gewisse Gesichtspunkte aufmerksam zu machen. Die ganze Berathung habe sich aber im Wesentlichen auf einzelne Punkte beschränkt, der Gedanke einer einheitlichen Regelung sei nicht zur vollen Geltung gekommen uad habe wohl nach Lage der Sache in der Kommission überhaupt nicht zar Geltung kommen können. Uebrigens habe dasjenige, was von Seiten des preußischen Justizministers und von andern Vertretern dee Regierungen hervoegehoben worden, in sehe geringem Umfange Berücksichtigung gefunden. Ee könne, wie bereits bemeekt, bei dem Stande dee Sache auf die Einzelheiten der Beschlüsse nicht eingehen, wiederhole vielmehr die Bitte, die beschlossenen Bestimmungen wieder zu streichen. Erfolge die einheitliche Regeluug der Angelegenheit so werde sich betreffs manchee Beschlüsse herausstellen, daß sie ohne Weiteres aufgegeben werden müssen. Die Wirkung einigee anderer Beschlüsse auf die einzelnen Staaten lasse sich zur Zeit noch nicht übersehen. Er glaube, daß das Prinzip der freien Advokatur werde festgehalten werden; übee die Frage, ob und inwieweit eine Beschränkung zulässig odee geboten sei, lasse sich erst dann urtheilen, wenn maa das ganze Material geregelt vor sich habe. —

Nach Schluß der Diskussion lehat die Kommission den Anteag Miquél gegen 10 Stimmen ab, woduech sich dee Antrag Marquardsen erledigt.

Dee Vorsitzende stellt demzufolge zur Diskussion den § a., zu welchem vorliegt dee Autrag Mayer,

dem Absatz 1 beizafügen:

„wenn er wenigstens zwei Jahee seit Erlangung der Fähigkeit zum Richteramte in der Praxis eines Rechtsanwaltes sich beschäftigt hat. Befreit von diesem Erfordernisse der Peaxis bei einem Rechtsanwalte sind Diejenigen, welche als Richtee, Staatsanwalt odee als oedentlicher Rechtslehrer an einer Universität bereits aagestellt sind."

Abg. Dr. Mayer bemerkt zunächst, daß sein Antrag im Wesentlichen mit dem Gutachten des bayrischen Anwaltsvereines übereinstimme und daß auch das Gutachten der Anwälte des Berliner Kammergerichts sich in ähnlichem Sinne ausgesprochen habe. Ohne eine Vorschrift, wie die von ihm voegeschlagene, liege die Gefahe nahe, daß die juagen Juristen unmittelbar nach dem zweiten Examen, auch wenn sie aicht die Absicht haben sollten, die Anwaltschaft als ihren dauernden Lebensberuf zu erwählen, bei der Anwaltschaft sozusagen einfliegen und wieder aasfliegea würden, sobald sich ihnen Gelegenheit biete, eine Anstellung im Staatsdienste zu erhalten. Dadurch werde aber in die Advokatur ein fluktuirendes Element hineingebracht, was sehe gefährlich sei. Die Möglichkeit sei nicht ausgeschlossen, daß solche jange Advokaten, um Klienten za erlangen, auch soiche Mittel anwenden würden, die nicht immer ganz reinlich seien. Durch dieses fluktuirende Elemeat werde das ganze Institut geschädigt, die Existenz, Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Rechtsanwälte im Allgemeinen gefährdet. Nur eine selbstständige Rechtsaawaltschaft sei in der Lage, den Maßnahmen dee Regierung, dafern dies erforderlich sein sollte, mit der erforderlichen Energie entgegenzutreten. Sodann würden bei Ablehnung seines Antrags die Gerichte von Referendarien entblößt nad die Rechtsanwälte iheer Hülfsaebeiter beraubt werden. Das erwähnte Berliner Gutachten verlange fogae einen dreijäheigen Zeitraum; von bayrischen Anwälten sei ihm die Sache sehr dringend an das Herz gelegt woeden.

Abg. Struckmann gegen den Antrag. Die Kommission habe auch füe die Richter nur eine dreijährige Voebereitungszeit beschlossen; es sei schlechterdings nicht abzusehen, waeum derjenige, den man zum Richteramt füe fähig erkläee, nicht befähigt sein solle als selbstständigee Anwalt zu fungiren. In Zukunft werde ja jeder Jueist bei einem Anwalt gearbeitet, den Geschäftsbetrieb praktisch kennen gelernt haben. Konsequenterweise würde der Antrag für die Richter bestimmen müssen, daß sie zunächst zwei Jahre als Hülfsrichter fungiren müßten. Hiergegen lasse sich vielleicht erwidern, daß ein der Sache noch aicht ganz gewachsenee junger Richtee von seinen Kollegen mit übertragen werde, füe den Amtsrichter aber gelte dies jedenfalls nicht. Den juagen Advokaten würden dee Natur der Dinge nach vom Publikum zunächst nur Prozesse von geringerer Bedeutung anvertraut werden, die man ihnen ruhig überlassen könne. Inwiefern die Frage mit der politisch unabhängigen Stellung der Rechtsanwälte zusammenhängen solle, sei ihm völlig unerfindlich. Dagegen sei es leicht begreiflich, daß sich die Anwälte in denjenigen Ländern, wo bisher geschlossene Advokatur bestanden, für den Antrag Mayee sehe lebhaft iuteressirten. In diesen Ländern sei die Advokatur von geoßen Bureaux aas betrieben woeden, fast jeder Anwalt habe eiae größere oder geringere Anzahl von Hülfsarbeitern beschäftigt. Diese Art der Peozeßbetreibung höre allerdings in Zukunft auf; der Anwalt werde künftig nicht mehe Prozesse übernehmea können, als er selbst, mit etwaiger Hülfe voa Rechtskandidaten, zu betreiben im Staude sei.

Abg. Reichenspeeger schließt sich dem Vorredaee allenthalben an. Wer zwei Examina gemacht habe, dürfe nicht zu einer Frohnaebeit bei einem Rechtsanwalt genöthigt werden; der Anteag würde den Zugang zue Advokatur, der in Preußeu nach der Aeußerung des Herrn Justizministers ohnehia schon nicht ausreichend sei, hemmen und das öffentliche Interesse dadurch erheblich gefährden. Jedenfalls sei der Anteag insofern unvollständig, als er nicht ein Zeugniß des betreffenden Rechtsanwalts über den juagen Mann erfordere. Wo junge Juristen nach dem Examen sofort in die Advokatue eintreten, thue es der Betreffende auf eigene Gefahr. Es handle sich hier um einen Anteag pro domo, der weder im Interesse der Sache und noch weniger im Interesse der jungen Juristeu liege.

Digitized by Google

Abg. Gaupp: Er gehe von der freien Advokatur aus und gelange von diesem Standpunkt aus zur Ablehnung des Antrags. Derselbe involvire eine Verlängerung der Vorbereitungszeit, indem er den Zeitpunkt, in welchem der junge Mann, der sich der Jurisprudenz widme, mit Sicherheit darauf rechnen könne, sich eine selbstständige Existenz zu gründen, um volle zwei Jahre hinausschiebe. Der schon jetzt vorhandene Mangel an juristisch gebildetem Nachwuchs werde dadurch noch erhöht. Bei der Wechselwirkung, welche in Ländern freier Advokatur zwischen Richterstand und Anwaltschaft bestehe, wirke diese auch auf erstere zurück, da bei der Entschließung zum juristischen Fachstudium die Chancen in der einen oder anderen Laufbahn gleichmäßig in Betracht kommen. Eine nothwendige Folge des beantragten Systems sei die, daß der Werth der juristischen Arbeit unnatürlich und unverhältnißmäßig sich vermindere. Wo solche Bestimmungen, wie Abg. Mayer sie vorschlage, nicht existiren, seien die Chancen der jungen Juristen viel günstiger. In Württemberg erhalte z. B., wegen der Möglichkeit sofortiger Niederlassung und folgeweisen Mangels an Konzipienten, ein junger Mann sofort, nachdem er die Examina überstanden, leicht bis 4000 Mark Gehalt als Konzipient, im benachbarten Bayern nach den ihm gemachten Mittheilungen höchstens 1800. Mit dem Antragsteller sei er zwar dahin einverstanden, daß die Frage auch eine gewisse politische Bedeutung habe, sofern der Mangel an Konzipienten die politische Thätigkeit der Anwälte erschwere, glaube jedoch, daß für den Gesetzgeber keine ausreichende Veranlassung vorliege, hierauf besondere Rücksicht zu nehmen. Die ganze Sachlage werde künftig sich ändern, indem an die Stelle des jetzigen Konzipiententhums naturgemäß Assoziationen von Anwälten treten würden.

Abg. Pfafferott für den Antrag. Die jungen Richter mit den jungen Anwälten auf gleiche Linie zu stellen, halte er für unrichtig. Der erstere habe beim Kollegialgericht ausreichende Gelegenheit sich fortzubilden, der Advokat nicht. In Oesterreich sei ein vierjähriger Zeitraum und zwar durch den Minister Glaser, der doch als eine juristische Celebrität gelte, vorgeschrieben worden.

Abg. Hauck stellt zum Antrag Mayer das Amendement, die Worte:

„Richter, Staatsanwalt"

durch das Wort:

„Staatsbeamter"

zu ersetzen.

Der Antragsteller bemerkt, er lasse die Voraussetzung der Befähigung zum Richteramte bestehen und wolle nur Uebereinstimmung mit §. i. herstellen.

Abg. Dr. Grimm empfiehlt den Antrag Mayer auf Grund der günstigen Erfahrungen, die man in Baden mit einer ähnlichen Vorschrift gemacht habe und beantragt, für den Fall der Annahme des Amendements Hauck, dem er beitrete, hinter „Staatsbeamter" einzuschalten:

„Hülfsrichter."

Bei der Abstimmung werden die Amendements Hauck und Grimm eventuell angenommen, der so modifizirte Antrag Mayer aber gegen 8 Stimmen abgelehnt. Der §. a. wird unverändert genehmigt.

An die Berathung über §. a. knüpft sich noch eine Debatte über das Verhältniß der Kommissionsbeschlüsse zu den bei Einführung der Justizgesetze bereits in Funktion befindlichen Anwälten.

Abg. v. Puttkamer: Nach der Fassung des §. a. sei er zweifelhaft, wie sich die Rechtsverhältnisse der bisherigen Anwälte bei dem Inkrafttreten der neuen Gesetze gestalten würden. Man könne diesen Paragraphen sowohl dahin auffassen, daß die Anwälte aus ihrer bisherigen Stellung losgelöst würden, daß für Alle eine neue Zulassung erfolgen müsse, könne aber auch annehmen, daß jeder Anwalt, der schon bei einem bestimmten Gerichte angesiedelt sei, bei demselben bleibe, vorausgesetzt natürlich, daß das Gericht nicht aufgehoben werde. Sodann vermisse er eine Bestimmung, wie diejenige, welche der §. d. im Titel Richteramt enthalte. Wie soll es mit denjenigen Anwälten gehalten werden, welche bisher die Qualifikation zum Richteramt nicht brauchten? Sollen alle diese künftig Rechtsanwälte werden? Die Anwälte (avoués) in Elsaß-Lothringen gehörten z. B. in diese Kategorie. Diese Zweifel müßten wohl noch gelöst werden, die betreffenden Personen würden die Fähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft nicht allgemein besitzen.

Abg. Dr. Lasker: Der Vorredner habe, wie er voraussetze, nicht gegen die Annahme des Paragraphen sprechen, sondern nur auf die Nothwendigkeit transitorischer Bestimmungen hinweisen wollen. Diese Nothwendigkeit lasse sich nicht bestreiten, werde noch bei mehreren anderen Punkten hervortreten. Was die beiden Fragen des Vorredners anlange, so halte er es für selbstverständlich, daß die Stellung der bisherigen Anwälte nach Möglichkeit geschont werde. Werde an dem Orte, wo der Anwalt wohne, ein Gericht errichtet, so könne er bei demselben weiter fungiren; werde das daselbst bestehende Gericht aufgehoben, so würde er sich anderswohin wenden müssen. Auf die zweite Frage erwidere er, daß, wer einmal Rechtsanwalt sei, auch Rechtsanwalt bleibe; er wenigstens bezweifle nicht, daß der §. d. im Titel Richteramt analoge Anwendung finden müsse.

Abg. Miquél bemerkt dem Vorredner, daß die zweite Frage des Abg. von Puttkamer bis jetzt von der Kommission noch nicht entschieden worden sei.

Abg. Dr. Wolffson theilt mit, daß bei den früheren, diesen Punkt betreffenden Verhandlungen der Redaktionskommission, zu denen außer anderen Mitgliedern der Kommission auch er zugezogen worden, die Frage, ob es zweckmäßig sei, Uebergangsbestimmungen zu treffen, allerdings zur Sprache gekommen sei; man habe jedoch davon abgesehen und die Sache bis zum Schlusse der zweiten Lesung ausgesetzt, weil sich die Einführungsbestimmungen je nach dem Ausfall der definitiven Beschlüsse sehr verschieden gestalten würden. Die Frage sei deshalb vorbehalten worden. Uebrigens warne er davor, durch allgemeine Ausdrücke diese Schwierigkeiten zu umgehen. Unter dem Begriff der Beistandschaft fielen z. B. eine Menge ganz verschiedenartiger Verhältnisse und es müsse hier vielleicht ganz speciell auf das Recht der einzelnen Länder eingegangen werden.

Abg. Miquél: Er für seine Person fasse den Paragraphen dahin auf, daß nach dem Inkrafttreten der Anwaltsordnung jeder Anwalt von Neuem um die Zulassung einkommen müsse. In den Uebergangsbestimmungen sei festzusetzen, unter welchen Umständen ein Anspruch auf Zulassung anerkannt werden solle. So sei wenigstens bisher überall verfahren worden, wo eine

Digitized by Google

neue Organisation ins Leben getreten sei. Derartige Uebergangsbestimmungen würden als Ausnahme von der Regel des §. a. anzusehen sein. Auf die bereits im Amte befindlichen Anwälte würde zwar gebührende Rücksicht zu nehmen sein; er halte es aber für zweckmäßig, den §. a. selbst von solchen Bestimmungen rein zu halten. Uebrigens schlügen hier noch eine Reihe anderer Fragen ein, auf die eventuell zurückzukommen er sich vorbehalte. Namentlich werde es sich fragen, wie sich das Verhältniß Derjenigen gestalten solle, welche keine andere Prüfung als das juristische Doktorexamen bestanden haben.

Abg. Dr. Marquardsen: Die Entscheidung der aufgeworfenen Fragen könne nicht hier, sondern erst nach Abschluß der zweiten Lesung erfolgen. Er seinerseits nehme an, daß bei Einführung der Anwaltsordnung insofern tabula rasa gemacht werden würde, daß die älteren Anwälte nicht ipso jure fortfunktioniren, wenn sie die jetzt als allgemeine Regel aufgestellten Voraussetzungen nicht für sich haben. Für solche, wenn sie Anwälte bleiben wollen, müßten eben transitorische Bestimmungen erlassen werden.

Die Kommission geht hierauf über zur Berathung des §. b., zu welchem ein Antrag des Abg. Pfafferott vorliegt. Der Antragsteller bemerkt jedoch, ein vom Abg. Dr. Wolffson zu §. m. gestellter Antrag verfolgte dieselbe Tendenz, wie der seinige zu § b. Es möchte sich empfehlen, den Antrag Wolffson und den seinigen in Verbindung mit dem §. m. zu berathen.

Die Kommission giebt diesem Wunsche statt und nimmt unter diesem Vorbehalt den §. b. an.

Ohne Debatte werden genehmigt die §§. c. und d.

Zu §. e. liegt vor der Antrag Struckmann:

dem §. e. als Abs. 3 hinzuzufügen:

„Jedoch kann demselben, sofern er bei Stellung des Antrags bei einem Gerichte als Anwalt zugelassen ist, die Zulassung bei einem anderen Gerichte so lange verweigert werden, bis der durch seinen Abgang entstehende Mangel der genügenden Zahl von Anwälten bei dem ersteren Gerichte gedeckt ist. Bis dahin gilt dieses Gericht als mit der genügenden Zahl von Anwälten nicht versehen."

Abg. Struckmann: Von allen Beschlüssen der Kommission habe der in §. e. zum Ausdrucke gebrachte die heftigsten Anfechtungen von Seiten der Anwälte erfahren. Er bleibe demungeachtet bei dem Prinzipe der Lokalisirung stehen, vorausgesetzt, daß überall, wo Anwaltszwang besteht, für die erforderliche Zahl der Anwälte gesorgt werde. Sein heutiger Antrag bezwecke in dieser Hinsicht eine Lücke zu ergänzen und ein vacuum zu verhindern, welches nach der jetzigen Fassung des Paragraphen bei Abgang eines Anwalts eintreten würde. Der im Antrag gedachte Fall würde einer derjenigen sei, in welchen das betreffende Gericht als gesperrt gilt.

Abg. Dr. Wolffson stellt den Antrag:

in Abs. 3. die Worte:

„oder ein Staatsamt bekleidet"

zu streichen.

Der Antragsteller bemerkt, er sei durch mehrfache Aeußerungen von Anwälten zu dem Antrage veranlaßt worden. Er stehe, was die Anfechtungen des §. e. durch die Anwälte betreffe, auf dem nämlichen Standpunkt wie der Vorredner und glaube, daß bei einer richtigen Abgrenzung der Gerichtsbezirke ein Bedürfniß zur Anwendung des §. e. nur selten auftreten werde. Die Möglichkeit, daß ein Mangel entstehen könne, lasse sich zwar nicht bestreiten; immer aber sei der von der Kommission eingeschlagene Weg einer Regulirung von oberherab vorzuziehen. Er sei nun darauf aufmerksam gemacht worden, daß der ganze §. e. bei der jetzigen Fassung sehr leicht umgangen werden könne. Die jungen Juristen würden es vorziehen, in die Richterkarriere einzutreten und würden auf Grund von Abs. 3. des §. e. nach fünf Jahren in der Lage sein, bei jedem beliebigen Gerichte die Zulassung verlangen zu können. Er wolle deshalb den Vortheil des Abs. 3. nur Denjenigen gewähren, welche während der fünf Jahre die Anwaltschaft betrieben haben, gebe aber zu, daß durch seinen Antrag der Uebergang aus dem Richter- in den Advokatenstand einigermaßen erschwert werde.

Abg. Dr. Lasker gegen den Antrag Wolffson, durch dessen Annahme man einen Hauptvorzug der freien Advokatur Preis geben und den Richtern die Möglichkeit, in den Advokatenstand überzutreten, mehr oder weniger entziehen würde. Im Uebrigen stimme er mit dem Antragsteller darin überein, daß der Paragraph mehr theoretisch als praktisch sei.

Abg. Miquél: Die letztere Aeußerung des Vorredners scheine ihm mit dem, was derselbe anfänglich gesagt, im Widerspruche zu stehen. Er für seine Person halte die Vorschrift des Abs. 3, soweit sie sich auch auf diejenigen erstrecke, welche ein Staatsamt bekleidet haben, nicht für gerechtfertigt. Die Gutachten der Anwälte hätten seiner Meinung nach in diesem Punkte Recht. Allerdings würde die Bestimmung nur selten praktisch werden. Desgleichen sei er auch mit dem Antrage Struckmann einverstanden, der eine bereits in erster Lesung zur Sprache gekommene und vom Justizminister Dr. Leonhardt geltend gemachte Lücke ausfülle.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wird zunächst der Antrag Struckmann und sodann auch der Antrag Wolffson abgelehnt, der §. e. unverändert angenommen.

Auf Wunsch des Abg. Dr. Lasker und da dessen Auffassung unwidersprochen bleibt, konstatirt der Vorsitzende noch, daß die Thätigkeit im Vorbereitungsdienste nicht als die Bekleidung eines Staatsamts anzusehen sei.

Hierauf werden die §§. f. und g. ohne Debatte genehmigt.

Zu §. h. liegt vor der Antrag Wolffson,

im Abs. 2 Satz 2 nach „Eröffnung" einzufügen:

„bei der Stelle, welche ihm diese Eröffnung gemacht hat."

Der Antragsteller bemerkt, die hannöverschen Anwälte hätten darauf hingewiesen, daß nicht angegeben worden sei, wo der betreffende Antrag gestellt werden solle. Namentlich bei der Kürze der Frist könnten dadurch leicht Versäumnisse entstehen.

Die Kommission nimmt den vorliegenden Antrag und den §. h in der hierdurch modifizirten Fassung an.

Zu §. i. beantragt Abg. Dr. Wolffson, nach dem Worte „ausgeübt" fortzufahren, wie folgt:

„noch ein die Fähigkeit zum Richteramt erforderndes Amt im Dienste des Reichs oder eines Bundesstaats, noch ein Lehramt an einer deutschen Hochschule bekleidet hat."

Digitized by Google

Ferner beantragt der Abg. von Puttkamer, statt der Worte auf Zeile 3 und 4 zu setzen:

„in welchen er weder die Zulassung zur Anwaltschaft nachgesucht noch ein Staatsamt bekleidet hat."

Abg. Dr. Wolffson: Sein Antrag ändere den Paragraph insofern, als nach der von ihm vorgeschlagenen Fassung das Staatsamt ein solches sein müsse, welches die Befähigung zum Richteramte voraussetze. Abgesehen hiervon habe er auch die Professoren eingefügt.

Abg. von Puttkamer: Sein Antrag sei durch die Vorschriften in §. n. veranlaßt worden. Dieser Paragraph unterscheide zwischen der Ausübung der Anwaltschaft, worunter wohl das thatsächliche Peaktiziren zu verstehen sei, und den formellen Akten der Eidesleistung und der Zulassung. Er glaube jedoch, daß es nicht des Nachweises bedürfen solle, daß der Eingetragene wirklich Prozesse geführt habe, vielmehr müsse der Umstand genügen, daß der Betreffende in das Register der Advokaten eingetragen worden sei.

Abg. Dr. Lasker: Der Vorredner bezwecke wohl nur, unzweifelhaft zu machen, daß es genügen solle, wenn seit der Beeidigung, oder seit der Zulassung fünf Jahre verflossen sind, daß es aber nicht des Beweises bedürfe, ob und in welchem Umfang der zugelassene Anwalt innerhalb dieses Zeitraums vor den Schranken eines Gerichts thätig gewesen sei. Dies sei unbedingt richtig, da die Anwaltschaft nicht im Prozeßführen sich erschöpfe, sondern auch die Vertretung außerhalb des Prozesses dazu gehöre. Der idealste Anwalt sei derjenige, der die Prozesse zu verhüten vermöge. Der Gedanke sei jedoch so natürlich und anerkannt, daß er in einer besonderen Fassung nicht ausgedrückt zu werden brauche. Die Rechtsanwaltschaft „ausüben" heiße nichts Anderes, als die Funktion eines Anwalts haben, in das Register der Anwälte eingetragen sein.

Abg. von Puttkamer: Sachlich sei er mit dem Vorredner einverstanden und lasse seinen Zweifel fallen. Wenn unter demjenigen, der die Rechtsanwaltschaft ausübe, Jeder zu verstehen sei, der in die Listen eingetragen worden, bedürfe es seines Antrags nicht und ziehe er daher denselben zurück.

Abg. Klotz gegen den Antrag Wolffson, weil derselbe mehrere Kategorieen ausschließe, deren Mitglieder sehr geeignet seien, Advokaten zu werden. Er erinnere an Diplomaten und Konsularbeamte, an die Spezialkommissare bei Auseinandersetzungsbehörden, welche nicht nothwendig die Befähigung zum Richteramt erlangt zu haben brauchten.

Abg. Dr. Wolffson: Der Vorredner übersehe, daß die Zulassung nicht versagt werden müsse, sondern versagt werden könne. Die erwähnten Kategorieen böten keine ausreichende Bürgschaft dafür, daß deren Mitglieder der Wissenschaft nicht vollständig fremd geworden seien. Die Frage wegen der Dipiomaten wolle er dahingestellt sein lassen; ihnen werde die Justizverwaltung die Zulassung schwerlich versagen. Der Begriff „Staatsamt" umfasse aber große Kreise von Beamten, deren Thätigkeit eine rein mechanische sei.

Die Kommission lehnt hierauf den Antrag Wolffson ab und nimmt den §. i. unverändert an.

Dasselbe geschieht hinsichtlich des §. k.

Den §. l. beantragt Abg. Herz zu streichen und bemerkt, für diesen, bereits in erster Lesung gestellten Antrag habe sich inzwischen auch der Anwaltstag ausgesprochen. Er halte den prouissorischen Eid von Beamten, Anwälten oder Mitgliedern gesetzgebender Körper für etwas, was sich überlebt und keinen Zweck mehr habe, wie dies bereits bei anderen Gelegenheiten von ihm ausgeführt worden sei.

Ohne weitere Debatte beschließt die Kommission, den §. l., entgegen dem Antrage Herz, aufrecht zu erhalten.

Zu den §§. b. und m., über welche die Berathung vereinigt wird, liegen vor:

I. Zu §. b.

1. der Antrag Pfafferott,
hinter §. b. einzuschalten:

§. b1.

Anwälte, welche am Sitze eines Amtsgerichts sich niedergelassen haben, sind befugt, bei dem vorgesetzten betreffenden Landgerichte die anwaltschaftliche Thätigkeit in vollem Umfange auszuüben.

Ein Rechtsanwalt, welcher kein Geschäftslokal am Sitze des Landgerichts hat, bei welchem er zur Anwaltschaft zugelassen ist, muß diesem Gerichte eine am Sitze desselben wohnhafte Person bezeichnen, an welche alle Zustellungen mit derselben Wirkung, wie an den Rechtsanwalt selbst, erfolgen können.

Ist eine Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten nicht ausführbar oder verweigert Letzterer die Empfangsbestätigung, so erfolgt die Zustellung mittelst Aufgabe zur Post.

§. b2.

Die Anwälte sind befugt, die von ihnen in einer früheren Instanz vertretene Partei, auch in der Rechtsmittelinstanz zu vertreten.

2. der Antrag desselben Abgeordneten,
eventuell dem §. b. als Abs. 2 hinzuzufügen:

„Amtsgerichtsanwälte sind befugt, diejenigen Sachen auch in zweiter Instanz vor dem Landgerichte zu betreiben, welche sie in erster Instanz vor dem Amtsgerichte geführt haben."

3. der Antrag desselben Abgeordneten,
für den Fall der Ablehnung der Anträge unter 1 und 2, loco congruo aufzunehmen:

„Die Bestimmungen dieses Gesetzes über Lokalisation der Anwälte finden in denjenigen Bundesstaaten, in welchen bisher eine erweiterte Zulassung der Anwälte bei den höheren Civilgerichten stattfand, keine Anwendung rücksichtlich derjenigen Anwälte, welche daselbst zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes bereits drei Jahre ununterbrochen ihren Wohnsitz gehabt und die Anwaltschaft ausgeübt haben.

4. der Antrag Wolffson,
statt „Gerichte" zu setzen:
„Kollegialgerichte".

II. Zu §. m.

5. der Antrag Klotz, Eysoldt, Herz,
den Absatz 1 des §. m. zu fassen, wie folgt:

„Der bei einem Kollegialgericht zugelassene Rechts-

Digitized by Google

anwalt muß an dem Orte des Kollegialgerichts, an dem er zugelassen, seinen Wohnsitz nehmen."

6. der Antrag Wolffson,

den §. m. zu fassen, wie folgt:

„Der Anwalt muß an dem Orte des Kollegialgerichts, bei welchem er zugelassen ist, seinen Wohnsitz nehmen. Ist er bei einem Landgericht zugelassen, so genügt es, wenn er seinen geschäftlichen Wohnsitz im Bezirke des Gerichts hat.

Ein Rechtsanwalt, welcher am Sitze des Landgerichts, bei welchem er zugelassen ist, einen geschäftlichen Wohnsitz hat, muß diesem Gerichte eine am Sitze desselben wohnhafte Person bezeichnen, an welche alle Zustellungen mit derselben Wirkung, wie an den Rechtsanwalt selbst, erfolgen können.

Ist eine Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten nicht ausführbar, oder verweigert Letzterer die Empfangsbestätigung, so erfolgt die Zustellung mittels Aufgabe zur Post."

Abg. Klotz: Der Antrag unter II. 5. wolle erreichen, daß zwar der bei einem Kollegialgericht zugelassene Anwalt am Orte dieses Gerichts seinen Wohnsitz nehmen müsse, daß aber die bei einem oder mehreren Amtsgerichten zugelassenen Anwälte nicht genöthigt werden sollen, sich am Sitze eines bestimmten Amtsgerichts niederzulassen. Ueber die praktischen Vortheile einer solchen Einrichtung habe er sich bereits in erster Lesung — vergl. S. 310 der Protokolle — ausgesprochen. Er empfehle deshalb die Annahme seines Antrages.

Abg. Pfafferott: Der Grundgedanke seines Antrags stehe mit demjenigen des Antrags Klotz und Gen. im Einklange, er habe jedoch gegen den letzteren das Bedenken, daß die Kosten sich erheblich vermehren würden, wenn die Amtsgerichtsanwälte nicht am Sitze des Amtsgerichts ihren Wohnsitz zu nehmen brauchen. Was seinen Antrag betreffe, so beziehe er sich auf seine Ausführungen in erster Lesung, namentlich aber auf die der Kommission vorliegenden Gutachten der Anwaltskammern und Beschlüsse des Anwaltstages. Er sei der Meinung, daß die Centralisirung der Anwälte bei den Kollegialgerichten weder im Interesse des Anwaltsstandes noch im Interesse des rechtsuchenden Publikums liege, daß vielmehr tüchtige Anwälte gleichmäßig über das ganze Reich sich vertheilen müßten. Dieser im allgemeinen Interesse liegende Zustand werde aber nicht eintreten können, wenn man, so zu sagen, Anwälte zweiter Gattung schaffe. Er wolle weder Bagatellrichter, noch Bagatellanwälte. — Der Antrag unter I. 3. solle die Härten, hinsichtlich derjenigen Anwälte mildern, welche sich seit mindestens drei Jahren in einer besseren Situation befunden haben.

Abg. Eysoldt: Der §. m. habe in Sachsen sehr lebhaften Widerspruch erfahren. Dort gebe es eine verhältnißmäßig sehr große Zahl von kleineren Städten, die kein Amtsgericht erhalten würden und wo man jetzt einen Advokaten zum Bürgermeister oder Mitglied des Magistrats zu machen pflege, der aber trotz der Uebernahme dieses Amtes seine Praxis, wenn auch unter gewissen Beschränkungen, fortsetzen könne. Diese Einrichtung habe sich vollständig bewährt; ihre Beseitigung würde allgemeines Bedauern erregen. Abgesehen hiervon würden eine große Anzahl Amtsgerichte in Städten, wo Landgerichte seien, gelegt werden, und in diesen Städten sei ohnehin Rechtsauskunft zu erhalten, dagegen würden solche die kleineren, im Umkreise um die größere Stadt gelegenen Orte bei Aufrechterhaltung der Bestimmung, entbehren.

Abg. Dr. Wolffson: Er nehme den Gedanken, den er — vergl. S. 290 der Protokolle — bereits in erster Lesung vertreten habe, wieder auf und beziehe sich auf die früheren Verhandlungen. Mit dem Abg. Pfafferott stimme er darin überein, daß die nicht am Sitze des Landgerichts wohnenden Anwälte, dafern sie nur überhaupt im Bezirke desselben wohnen, auch beim Landgericht das Recht zur Praxis haben sollen. Die Ansiedelung von Anwälten bei den Amtsgerichten solle im Interesse der Klienten thunlichst gefördert werden. Sein Antrag spreche nur von einer Zulassung beim Landgericht, weil die Zulassung beim Amtsgericht eine reine Formalität sei, da auch jeder Nichtanwalt vor jedem Gericht als Beistand auftreten könne. Die Zulassung beim Amtsgericht begründe für den Betreffenden kein besonderes Recht. Die von der Kommission beschlossene strenge Durchführung des Prinzips der Lokalisirung habe den entschiedensten Widerspruch bei den Anwälten gefunden.

Abg. Dr. Lasker erklärt sich für den Antrag Klotz, von dem er annehme, daß danach — was wohl selbstverständlich — der beim Amtsgericht zugelassene Anwalt wenigstens im Bezirke des betreffenden Landgerichts wohnen müsse. Für die Lokalisirung der Anwälte bei den Amtsgerichten treffe der Hauptgrund, weswegen man die Anwälte beim Landgericht lokalisire — der Anwaltszwang — nicht zu, nur disziplinarische Rücksichten kommen in Betracht. — Die Anträge Wolffson und Pfafferott bitte er abzulehnen, da dieselben das direkte Gegentheil von dem bezweckten, was in erster Lesung beschlossen worden. Ihre Annahme würde in mehrfacher Hinsicht eine Aenderung der Civilprozeßordnung zur Folge haben müssen. Durch die Gewährung der Plaidirfreiheit sei allen berechtigten Ansprüchen Genüge geschehen. — Redner bemerkt schließlich noch, er halte es für selbstverständlich, daß besondere Umstände es für zulässig erscheinen lassen können, daß der Anwalt, welcher thatsächlich am Sitz des Gerichts wohnt, an einem Nachbarort sich aufhalte und hinsichtlich des Gemeindebürgerrechts dorthin gehörig erscheine, beispielsweise, wenn ein Anwalt beim Berliner Landgericht seinen politischen Wohnsitz in Charlottenburg habe.

Abg. Herz stellt zu dem Antrag Klotz und Gen. das Amendement,

als Abs. 2. hinzuzufügen:

7) „Der beim Amtsgericht zugelassene Anwalt muß seinen Wohnsitz innerhalb des betreffenden Landgerichtsbezirks nehmen."

Abg. Miquél erklärt sich für den Antrag Klotz mit dem Zusatz Herz. Er nehme an, daß jeder Anwalt, der bei einem Gerichte zugelassen sei, bei allen Amtsgerichten im Reiche zu praktiziren befugt sei. In Hannover habe diese Einrichtung bestanden und bestehe zur Zeit noch; jeder bei einem Obergerichte zugelassene Anwalt könne bei jedem Amtsgericht praktiziren. Unzuträglichkeiten hätten sich niemals herausgestellt. Beschließe man etwas Anderes, so würde man die Amtsgerichtsanwälte sehr erheblich benachtheiligen. Dem Abg. Pfafferott erwidere er, daß die Kostenfrage eine ganz selbständige und nicht hier zu entscheidende Frage sei. Mit dem Antrag Wolffson sei er

Digitized by Google

nicht einverstanden. Wo Anwaltszwang bestehe, führe derselbe zu einer Erschwerung des Prozeßganges, wenn die Anwälte nicht in loco wohnen.

Abg. Dr. Grimm stellt zum Antrage Pfafferott I. 1. das Amendement:

dem §. b 1. hinzuzufügen:

8. „Die Landesjustizverwaltung bestimmt diejenigen Amtsgerichtssitze, an welchen sich Rechtsanwälte niederlassen können."

und rekapitulirt die in erster Lesung (S. 298 flg. der Protokolle) geltend gemachten Gründe.

Abg. Pfafferott: Er halte zwar an dem Grundsatz fest, daß der Anwalt regelmäßig am Orte desjenigen Gerichts, bei welchem er zugelassen, seinen Wohnsitz haben müsse, gebe aber zu, daß Fälle vorkommen könnten, wo es zweckmäßig sei, eine Ausnahme zu machen. Er schließe sich den Gründen des Vorredners an und beantrage:

den Abs. 2. des §. m. dahin zu fassen:

9. „Den Amtsgerichtsanwälten kann durch die Landesgesetzgebung gestattet werden, auch an einem Orte, welcher nicht Sitz eines Gerichts ist, ihren Wohnsitz zu nehmen."

Vor der Abstimmung erklärt noch der Abg. Klotz, er acceptire den Zusatz Herz, habe aber nichts dagegen, daß über den Antrag unter II. 5 und den unter Nr. 7 getrennte Abstimmung stattfinde.

Die Abstimmung ergiebt folgendes Resultat:

1. Der erste Absatz des §. b 1 (Antrag Pfafferott I. 1) wird abgelehnt und gelten hiermit die Absätze 2. und 3. des §. b 1 als weggefallen.
2. Der §. b 2. des Antrags unter I. 1 wird ebenfalls abgelehnt.
3. Der eventuelle Antrag Pfafferott unter I. 2 wird angenommen, wodurch sich der Antrag unter I. 3 erledigt.
4. Der Antrag Klotz und Genossen unter II. 5 wird ebenfalls angenommen, dagegen
5. der Antrag Herz unter 7 abgelehnt.

Den Antrag unter 9 zieht der Antragsteller wieder zurück; die Anträge unter I. 4, II. 6 und 8, soweit sie sich nicht durch die bisherigen Abstimmungen bereits erledigt haben, werden von den Antragstellern zurückgezogen.

Die Beschlüsse der ersten Lesung sind hiernach insofern abgeändert worden, als dem §. b. der Zusatz Pfafferott unter I. 2. hinzugefügt worden und daß der Antrag Klotz und Genossen unter II. 5. an die Stelle des Absatz 1 des §. m. tritt.

Ohne Debatte werden genehmigt die §§. n., o., p.

Zu §. q. liegen vor:

1. der Antrag Mayer,
   den Absatz 2. am Ende zu fassen:
   „sofern ihm dieselbe von dem bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Anwalte der Partei mit Einwilligung der letzteren übertragen ist."
2. der Antrag Wolffson,
   dem Abs. 2. hinzuzufügen:
   „Diese Bestimmung findet auf die Vertretung vor dem Reichsgericht keine Anwendung."

Ein außerdem noch vorliegender Antrag des Abg. Eysoldt wird auf Wunsch des Abg. Dr. Lasker und unter Zustimmung des Antragstellers bis zur Berathung des Einführungsgesetzes ausgesetzt.

Abg. Dr. Wolffson. Sein Antrag sei durch die Ausführungen der Anwälte des Berliner Obertribunals veranlaßt worden, nach deren Ansicht zu befürchten stehe, daß von der Substitutionsbefugniß ein sehr ausgedehnter Gebrauch gemacht werde. Gerade beim Reichsgericht habe aber das Ineinandergreifen der Anwälte und des Gerichts eine besondere Bedeutung. Er wolle daher beim Reichsgericht die Substitution, aber nicht das Plaidoyer fremder Anwälte ausschließen.

Abg. Dr. Lasker empfiehlt der Kommission die Annahme beider Anträge, insbesondere des zweiten, der schon in der ersten Lesung zu eingehenden Verhandlungen Anlaß gegeben habe. Beim Reichsgerichte werde eine erhöhte Qualification der Anwälte erfordert, es sei wünschenswerth, daß dieselben gewissermaßen eine geschlossene Körperschaft bilden.

Was den Antrag Mayer anlange, so glaube er, daß es bei der weit gehenden Befugnissen, die man dem Anwalt eingeräumt habe, eine dringende Regel der Vorsicht sei, die Zustimmung der Partei zur Substitution zu erfordern. Sei dieselbe im Voraus durch eine allgemeine Substitutionsklausel ertheilt worden, so könne natürlich jeder Rechtsanwalt substituirt werden.

Abg. Dr. Mayer: Sein Antrag beziehe sich nur auf den Anwaltsprozeß. Nach §. 75 der Civilprozeßordnung könne der Anwalt sich einen anderen Anwalt substituiren, falls der Letztere ebenfalls beim Prozeßgericht zugelassen sei. Nach Abs. 2 des §. q. solle aber ein beim Prozeßgericht nicht zugelassener Anwalt zur Vertretung in der mündlichen Verhandlung einschließlich der vor dem Prozeßgerichte erfolgenden Beweisaufnahme substituirt werden können, was für die Partei nicht ungefährlich und namentlich auch sehr kostspielig werden könne. Im Falle des §. q. Abs. 2 erfordere deshalb sein Antrag die Zustimmung der Partei.

Abg. Struckmann empfiehlt dringend die Annahme des Antrags Wolffson. Von großer Bedeutung sei es, daß nur ganz besonders tüchtige Anwälte beim Reichsgericht praktiziren. Der Beschluß der ersten Lesung in Abs. 2 vereitele das, sei überhaupt unpraktisch und stehe in einem inneren Widerspruch zum Abs. 4. Das bloße Plaidoyer eines fremden Anwalts müsse man mit Rücksicht auf die Parteien zulassen.

Abg. Dr. Wolffson ist mit der Tendenz des Antrags Mayer einverstanden, glaubt aber, daß dieser Antrag nicht hierher gehöre, sondern in die Civilprozeßordnung, welche übrigens das Nöthige implicite gebe. Hier handle es sich um organisatorische Fragen, also um die Frage, inwieweit das Gericht auswärtige Anwälte zulassen müsse; das konkrete Verhältniß des Rechtsanwalts zur Partei komme hier nicht in Betracht.

Nachdem hierauf auch noch der Abg. Miquél die Annahme des Antrags Wolffson dringend empfohlen, wird zur Abstimmung verschritten. Die Kommission nimmt zunächst den Antrag Wolffson, sodann den Antrag Mayer und schließlich den §. q. in der aus der Annahme der beiden Anträge sich ergebenden modifizirten Fassung an. —

G. w. o.

Miquél **G. Schreber.**

Digitized by Google

Verhandelt Berlin, den 26. Juni 1876.
Abends 7 Uhr.

Gegenwärtig:

der Abg. Miquél als Vorsitzender und sämmtliche Kommissionsmitglieder;

ferner als Vertreter des Bundesraths, des Reichskanzleramts und der verbündeten Regierungen:

der Direktor im Reichskanzleramt von Amsberg, der Kaiserl. Geh. Oberregierungsrath Hanauer, der Kaiserl. Geh. Regierungsrath Hagens; die Königl. Preuß. Geh. Justizräthe Oehlschläger und Schmidt; der Königl. Bayer. Ministerialrath Loë; der Königl. Bayer. Appellationsgerichtsrath Dr. Hauser; der Königl. Sächs. Geh. Justizrath Held; der Königl. Württemb. Obertribunals-Vizedirektor von Beyerle; der Königl. Württemb. Obertribunalsrath von Kohlhaas.

Gerichtsverfassungsgesetz: Titel Rechtsanwaltschaft, §§. r—u, §. b. — 2. Lesung. —

Nach Eröffnung der Sitzung gelangt §. r. des Titels, Rechtsanwaltschaft zur Berathung und Annahme.

Zu §. s. beantragt Abg. Dr. Wolffson:

dessen zweiten Satz zu streichen.

Abg. Dr. Wolffson: Der zweite Satz des §. s. habe rein grundrechtlichen Charakter und erhalte seine Bedeutung erst durch die Ausführung in der Anwaltsordnung; hier sei er völlig überflüssig. Er sei auch bedenklich, da e contrario gefolgert werden könnte, daß in zweiter Instanz die Entscheidung nicht in den Händen von Anwälten liegen solle, während die Kommission über diese Frage noch nicht schlüssig geworden sei.

Satz 2 des §. s. wird gestrichen, der Paragraph im übrigen angenommen.

§. t. gelangt zur Annahme.

Zu §. u. beantragt,

a) Abg. Dr. Wolffson:
denselben zu streichen.

b) Abg. Dr. Grimm:
hinter „zugelassenen" zu setzen:
„und dort wohnhaften."

Abg. Dr. Wolffson: Nach §. 104 der Civilprozeßordnung könne den Anwälten eine Vertretung armer Parteien soweit auferlegt werden, als sie zur Prozeßführung erforderlich sei. Damit decke sich §. t. Für den weitergehenden §. u. bestehe kein Bedürfniß; wo das Gesetz den Anwaltszwang nicht auferlege, könne man auch nicht die Anwälte zwingen die Parteivertretung zu übernehmen. — Nachdem beschlossen sei, daß die Amtsgerichtsanwälte am Orte des Amtsgerichts nicht zu wohnen brauchen, könne es vorkommen, daß am Sitz des Amtsgerichts, bei welchem eine Vertretung nach §. u. erforderlich werde, kein Anwalt sei. Dann werde durch §. u. die Bestellung eines auswärtigen Anwalts und damit die Aufwendung von Reisekosten nöthig gemacht, welche doch der amtsgerichtliche Prozeß nicht zu tragen vermöge. Endlich fehle in §. u. eine dem §. t. Nr. 2 entsprechende Bestimmung; im amtsgerichtlichen Prozeß dürfe also der armen Partei von Amtswegen ein Anwalt beigegeben werden, während der wohlhabenden Partei, welche einen zur ihrer Vertretung geeigneten Anwalt nicht finde, ein solcher nicht bestellt werden könne, obwohl sie denselben zu bezahlen bereit sei. Die Vertretung armer Parteien im amtsgerichtlichen Prozeß möge man der Liberalität des Anwaltstandes überlassen.

Abg. Dr. Grimm: Sein Antrag sub b. beseitige die vom Vorredner wegen der Reisekosten hervorgehobenen Bedenken. Mit dieser Modifikation bitte er den §. u. aufrecht zu erhalten. Derselbe sei von dem deutschen Anwaltstage in Köln nicht angefochten: der Anwaltsstand nehme an, daß sich sein nobile officium auf die Vertretung armer Parteien auch in amtsgerichtlichen Sachen erstrecke. Die Kompetenz der Amtsgerichte umfasse innerhalb der Grenze von 300 Mark Prozesse, welche für kleine Verhältnisse von erheblicher Wichtigkeit seien; in Baden kommen bei gleicher Kompetenzgrenze vor das Amtsgericht Prozesse um das ganze Vermögen eines Bauernsohnes. Ueberdies könne die Partei durch Krankheit, Alter und dergl. am Erscheinen vor Gericht verhindert sein und dadurch die Vertretung nöthig werden. — Die Frage der Armenvertretung decke sich nicht mit der Frage des Anwaltszwanges. — Daß wohlhabenden Parteien auch im amtsgerichtlichen Prozesse unter den Voraussetzungen der Ziffer 2 des §. t. ein Anwalt solle bestellt werden können, sei von der Kommission in erster Lesung ausdrücklich abgelehnt. Der Beschluß zu §. u. umfasse übrigens seinem Wortlaut nach auch die Strafsachen.

Abg. Miquél ist der Ansicht, daß nach dem in voriger Woche gefaßten Beschlusse von einem beim Amtsgerichte zugelassenen Anwalt nicht mehr könne gesprochen werden.

Der Antrag Grimm — sub b. — wird angenommen, der so modifizirte §. u. aufrecht erhalten.

§. v. gelangt zur Annahme

Zum Titel „Rechtsanwaltschaft" ist von dem Abg. Eysoldt der Antrag gestellt, an geeigneter Stelle folgende Bestimmungen einzuschalten:

„§. —.

In Rechtsstreiten, in welchen eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist (§. 72 der Civilprozeßordnung) kann sich der mit der Vertretung einer Partei beauftragte Rechtsanwalt durch einen Rechtskundigen, welcher die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat, vertreten lassen. — Der Vertreter hat seinen Auftrag durch eine schriftliche Nachvollmacht nachzuweisen.

Alle für die Vertretung der Parteien durch einen Rechtsanwalt gegebenen Vorschriften finden auf die Vertretung der Parteien durch diesen Nachbevollmächtigten des Rechtsanwalts Anwendung.

Für fahrlässige oder dolose Handlungen des Nachbevollmächtigten haftet der Rechtsanwalt seinem Auftraggeber insoweit, als er selbst für gleichartige Handlungen seinem Auftraggeber gegenüber gesetzlich ersatzpflichtig ist."

„§. —.

Bis zum Erlaß einer Rechtsanwaltsordnung können landesgesetzliche Vorschriften die Bedingungen und Voraussetzungen feststellen, unter denen zeitweilig ein

Digitized by Google

Rechtsanwalt von einem Rechtskundigen, welcher zwar die erste Prüfung im Justizdienste bestanden hat, dagegen noch nicht zum Rechtsanwalt ernannt worden ist, rechtsgültig vertreten werden kann."

Abg. Eysoldt: Die beiden ersten Absätze seines ersten Antrags wollen bewirken, daß der einen Rechtsanwalt im Anwaltsprozeß vertretende Rechtskandidat der Vorschrift des §. 137 Abs. 1 bis 3 ebenso wenig unterliegt, wie der Rechtsanwalt selbst, und daß für diese Vertretung der Rechtsanwalt Kosten in gleicher Weise liquidiren darf, als wenn er selbst die Partei vertreten hätte. Nachdem den Rechtsanwälten die Verpflichtung auferlegt sei, die Rechtskandidaten während der Vorbereitungszeit zu beschäftigen, sei es billig, für diese Mühe eine Kompensation dadurch zu gewähren, daß die Kandidaten ihnen die Gebühren in amtsgerichtlichen Prozessen verdienen könnten. Abs. 3 des ersten Antrags wolle allen Streit darüber abschneiden, ob und wieweit die Partei sich an den Anwalt halten könne, wenn der den letzteren vertretende Rechtskandidat, in Ueberschreitung des ihm vom Anwalt ertheilten Auftrages, das Parteiinteresse dolos oder kulpos schädige. Müsse die Partei in solchen Fällen dem Anwalt die Kosten, wie wenn er selbst die Partei vertreten hätte, zahlen so müsse der Anwalt auch für Dolus und Kulpa seines Vertreters so einstehen, wie wenn er selbst die Vertretung geführt hätte. — Der zweite Antrag habe den Zweck, bis zum Zustandekommen der deutschen Anwaltsordnung diejenigen landesgesetzlichen Bestimmungen aufrecht zu erhalten, durch welche die generelle Vertretung eines Anwalts durch einen Rechtskundigen für einen begrenzten Zeitabschnitt zugelassen sei. Gestatte man solche Vertretung nicht, so schneide man den Anwälten durchaus die Möglichkeit ab, beispielsweise an den gesetzgeberischen Versammlungen Theil zu nehmen. Obligatorisch schreibe sein Antrag der Landesgesetzgebung nur vor, daß der Rechtskandidat die nach Abschluß der Universitätszeit abzulegende Prüfung bereits bestanden haben müsse.

Abg. Struckmann: Der erste Satz des ersten Antrags sei selbstverständlich, der zweite zu eng, da die Vollmacht auch zum Protokoll des Gerichtsschreibers müsse erklärt werden können. Abs. 2 eigne sich besser als Zusatz zu §. 137 der Civilprozeßordnung. Abs. 3 hebe einen einzigen Fall der Haftung des Rechtsanwalts für dolus und culpa gegenüber seinem Auftraggeber heraus, ohne das Prinzip der Lehre aufzustellen. Der zweite Antrag gehe ihm zu weit: er wünsche nicht, daß der Landesgesetzgebung das Recht eingeräumt werde, beliebig Rechtskandidaten die Ausübung aller anwaltlichen Funktionen zu gestatten.

Abg. Dr. Grimm: Er empfehle den zweiten Antrag zur Annahme. In ähnlicher Weise habe die Kommission die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Anstellung der Hülfsrichter aufrecht erhalten. Eine gesetzliche Zulassung einer Vertretung der Anwälte durch Rechtspraktikanten sei erforderlich und könne bis zum Erlaß einer Reichsanwaltsordnung nur durch die Landesgesetzgebung getroffen werden. In dem ersten Antrag bitte er Abs. 3. zu streichen, da die Regelung dieser Materie dem Civilrecht überlassen bleiben müsse.

Der erste Antrag Eysoldt wird abgelehnt. Desgleichen der zweite.

Nachdem Abg. Dr. Völk erklärt, daß er und andere Mitglieder aus Mißverständniß unterlassen, für den zweiten Antrag Eysoldt zu stimmen, erklärt Abg. Eysoldt den Antrag beim Einführungsgesetz wieder stellen zu wollen.

Hierauf erklärt der Vorsitzende: In voriger Sitzung sei zu §. b. des Titels „Rechtsanwaltschaft", der gleichzeitig mit §. m. zur Berathung gelangt, ein eventuell gestellter Antrag des Abg. Pfafferott — sub I. 2. — angenommen. (Prot. S. 732 u. 735). Dieser Antrag stehe in Widerspruch mit §. 72 der Civilprozeßordnung. Es schlage vor, den angenommenen Antrag Pfafferott und den durch dessen Annahme erledigten eventuellsten Antrag Pfafferott — sub. I. 3. — (Prot. S. 732 u. 735) nochmals zur Berathung zu ziehen und nunmehr zu entscheiden, ob dieser solle aufrecht erhalten und demgemäß §. 72 der Civilprozeßordnung solle abgeändert werden.

Die Kommission ist mit der nochmaligen Berathung einverstanden.

Abg. Pfafferott: Der angenommene, von ihm eventuell gestellte Antrag zu §. b. müsse aus den vorhergehenden, von ihm gestellten und abgelehnten prinzipalen Anträgen zu §. b. interpretirt werden. Danach sei der Sinn der angenommenen Bestimmung der, daß Amtsgerichts-Anwälte in der zweiten Instanz vor dem Landgerichte diejenigen Sachen betreiben dürfen, die sie in erster Instanz vor demjenigen Amtsgerichte, bei welchen sie zugelassen sind, geführt haben. Seines Erachtens fände eine Zulassung von Anwälten bei einem bestimmten Amtsgericht auch nach den in voriger Sitzung von der Kommission gefaßten Beschlüssen statt. Der §. 72 der Civilprozeßordnung bedürfe allerdings einer Modifikation. Die einschränkende Interpretation seines Antrages erachte er auch aus dem Grunde für selbstredend, weil die bei einem Landgerichte auftretenden Anwälte der Disziplin von Seiten der Anwaltskammer bei diesem Landgerichte unterworfen sein müßten. Durch die Aufrechterhaltung seines Antrags werde die Möglichkeit gegeben, daß tüchtige Anwälte sich über das ganze Land vertheilten. Solches liege im Interesse des Publikums, der Fortentwickelung der Amtsgerichte und des Anwaltstandes selbst. Er wünsche auch nicht, daß so zu sagen Anwälte zweiter Klasse geschaffen würden. Er wolle weder Bagatellrichter noch Bagatellanwälte. Aeußersten Falls bitte er seinen eventuellsten Antrag anzunehmen.

Abg. Struckmann: Den in wiederholter sorgfältiger Berathung beschlossenen §. 72 der Civilprozeßordnung bitte er gegenüber dem in voriger Sitzung wohl durch Mißverständniß zur Annahme gelangten Antrag Pfafferott aufrecht zu erhalten. Sei einmal für Anwaltsprozesse das Prinzip der Lokalisirung eingeführt, so könne für Amtsgerichtsanwälte keine Ausnahme gemacht werden. Es würden sonst — zumal vielfach große Landgerichtsbezirke gebildet werden müssen — wegen Verhinderung der entfernt wohnenden, die Partei vertretenden Amtsgerichtsanwälte in zweiter Instanz vor dem Landgericht unzählige Vertagungen nöthig werden und dadurch das mündliche Verfahren eine schwere Schädigung erleiden.

Abg. Dr. Lasker: Die Wortfassung des Antrages Pfafferott — ohne die heut gegebene Einschränkung — würde zur Folge haben, daß jeder Amtsgerichtsanwalt vor jedem beliebigen deutschen Landgericht in zweiter Instanz Sachen betreiben dürfe, wenn er dieselben — was ihm ja ohne Einschränkung in ganz Deutschland freistehe — vor dem in erster Instanz zu-

Digitized by Google

ständigen Amtsgericht geführt habe. Damit sei das Prinzip der Lokalisirung durchbrochen; letztere sei deshalb von der Kommission für nothwendig erachtet, weil die Civilprozeßordnung im Anwaltsprozeß den Anwälten eine Reihe von Amtshandlungen auflege, welche deren Anwesenheit am Orte des Gerichts erheischen; dies gelte für die Betreibung der Prozesse vor den Landgerichten in zweiter Instanz ebenso, wie für die in erster Instanz zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Sachen. Daher sei bei jenen eine Ausnahme nicht gerechtfertigt. — Allerdings würde der Antrag Pfafferott in seiner heutigen Einschränkung weniger Schaden bringen; es empfehle sich aber, bei dem empfindlichen Punkt der Berufung gegen amtsgerichtliche Erkenntnisse keine Ausnahme vom Prinzip zu machen.

Der eventuelle Antrag Pfafferott — sub I. 2 — wird abgelehnt, desgleichen der eventuellste — sub I. 3.

Abg. Dr. Völk erklärt, er sei mit dem Titel „Rechtsanwaltschaft" ganz und gar nicht einverstanden, weder daß dieser Titel hier, noch wie er hier beschlossen worden ist.

Die Berathung dieses Titels ist hiermit beendigt.

G. w. o.

Miquel. **Sydow.**

Beschlüsse der Reichstags-Justizkommission zum Entwurf eines Gerichtsverfassungsgesetzes.

Titel IX. a.
Rechtsanwaltschaft.
(Zweite Lesung.)

§. a.

Wer die Fähigkeit zum Richteramte in einem Bundesstaate erlangt hat, kann bei jedem Gerichte innerhalb des Deutschen Reichs als Rechtsanwalt zugelassen werden.

Bei dem Reichsgerichte kann als Rechtsanwalt nur derjenige zugelassen werden, welcher innerhalb des Reichs fünf Jahre das Amt eines Richters oder Staatsanwalts bekleidet oder die Rechtsanwaltschaft ausgeübt hat oder während desselben Zeitraums ordentlicher Rechtslehrer an einer deutschen Universität gewesen ist.

§. b.

Die Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Gerichte; dasselbe ist in dem Antrage auf Zulassung zu bezeichnen.

§. c.

Ueber die Zulassung bei dem Reichsgerichte entscheidet der Präsident desselben, bei den übrigen Gerichten die Landesjustizverwaltung.

Vor der Entscheidung über die Zulassung ist die Anwaltskammer gutachtlich zu hören.

§. d.

Die Zulassung bei dem Reichsgerichte, sowie bei einem Gerichte des Bundesstaates, in welchem der Antragsteller die zum Richteramte befähigende Prüfung bestanden hat, darf nur aus den in diesem Gesetze bezeichneten Gründen versagt werden.

Ein die Zulassung versagender Bescheid muß die Gründe der Versagung angeben.

§. e.

So lange bei einem oder mehreren Landgerichten die zugelassenen Anwälte zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse nicht ausreichen, sind bei anderen Gerichten desselben Bundesstaates Anwälte nicht zuzulassen.

Die Landesjustizverwaltung hat vor der Feststellung, daß bei einem Landgerichte die zugelassenen Anwälte nicht ausreichen, dieses Gericht und die Anwaltskammer gutachtlich zu hören und ist an übereinstimmende Gutachten derselben gebunden.

Die Vorschrift des ersten Absatzes findet nicht Anwendung, sofern der Antragsteller bereits fünf Jahre die Anwaltschaft ausgeübt oder ein Staatsamt bekleidet hat.

§. f.

Das Recht auf Zulassung als Anwalt bei einem mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlichen Gerichte steht Jedem zu, welcher in einem dieser Bundesstaaten die Fähigkeit zum Richteramte erlangt hat. Aus dem im §. e. bezeichneten Grunde darf ihm die Zulassung nur dann verweigert werden, wenn ihm die Zulassung bei demjenigen Landgerichte frei gestellt wird, bei welchem die zugelassenen Anwälte nicht ausreichen.

§. g.

Die Zulassung des Antragstellers muß versagt werden:

1. wenn derselbe in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter dauernd oder zur Zeit verloren hat;
2. wenn derselbe in Folge Urtheils die Befugniß zur Ausübung der Anwaltschaft dauernd oder zur Zeit verloren hat;
3. wenn derselbe ein Amt bekleidet, mit welchem die Anwaltschaft nach Vorschrift des Gesetzes nicht verbunden werden kann.

§. h.

Die Zulassung des Antragstellers muß versagt werden, wenn derselbe eines die gänzliche Entziehung, und kann versagt werden, wenn derselbe eines die zeitweise Entziehung der Anwaltschaft begründenden Verhaltens sich schuldig gemacht hat.

Wird aus diesem Grunde die Zulassung von der Anwaltskammer oder von der Landesjustizverwaltung oder dem Präsidenten des Reichsgerichts beanstandet, so ist dies dem Antragsteller zu eröffnen. Derselbe kann binnen der Frist einer Woche seit der schriftlichen Eröffnung bei der Stelle, welche ihm diese Eröffnung gemacht hat, beantragen, daß über sein Verhalten in dem für die Disziplinarverfolgung der Anwälte bestimmten Verfahren und Instanzenzuge entschieden werde. Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt nach Ablauf der Frist und, wenn innerhalb der Frist die Disziplinarentscheidung beantragt ist, nach Rechtskraft derselben.

§. i.

Die Zulassung des Antragstellers kann versagt werden, wenn seit der ihn zum Richteramte befähigenden Prüfung mehr als fünf Jahre verflossen sind, in welchen er weder die Anwaltschaft ausgeübt, noch ein Staatsamt bekleidet hat.

§. k.

Die Zulassung bei dem bezeichneten Gerichte kann versagt werden, wenn bei demselben ein Richter angestellt ist, mit welchem der Antragsteller in auf- oder absteigender Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist.

Digitized by Google

Diese Beschränkung findet auf die Zulassung bei dem Reichsgerichte nicht Anwendung.

§. l.

Nach der ersten Zulassung hat der Anwalt in einer Sitzung des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, folgenden Eid zu leisten:

„ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

§. m.

Der bei einem Kollegialgerichte zugelassene Anwalt muß an dem Orte des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, seinen Wohnsitz nehmen.

Mit der Aufgabe des Wohnsitzes erlischt die Zulassung.

§. n.

Bei jedem Gerichte ist eine Liste der bei demselben zugelassenen Anwälte zu führen.

Hat der Anwalt den Eid geleistet und seinen Wohnsitz am Orte des Gerichts genommen, so ist er in diese Liste einzutragen.

Mit der Eintragung beginnt das Recht zur Ausübung der Anwaltschaft.

§. o.

Hört die Befugniß des Anwalts auf, so ist die Eintragung in der Liste zu löschen.

§. p.

Das Gericht hat die Aufnahme des Anwalts in die Liste und die Löschung durch den Deutschen Reichsanzeiger einmal bekannt zu machen.

§. q.

Auf Grund der Zulassung bei einem Gerichte ist der Anwalt befugt, vor jedem Gerichte innerhalb des Deutschen Reichs Vertheidigungen zu führen, als Beistand aufzutreten und, insoweit in Prozessen eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, die Vertretung zu übernehmen.

Insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, kann nur ein bei dem Prozeßgerichte zugelassener Anwalt die Vertretung übernehmen. In der mündlichen Verhandlung, ausschließlich der vor dem Prozeßgerichte erfolgenden Beweisaufnahme kann jedoch ein bei dem Prozeßgerichte nicht zugelassener Anwalt die Vertretung übernehmen, sofern ihm dieselbe von dem bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Anwalte der Partei mit Einwilligung der letzteren übertragen ist.. Bei der Vertretung vor dem Reichsgerichte findet eine Uebertragung nicht statt.

Für Orte, an welchen sich mehrere Kollegialgerichte befinden, kann die Landesjustizverwaltung anordnen, daß die bei einem dieser Gerichte zugelassenen Anwälte auch bei einem anderen die Vertretung der Parteien in Anwaltsprozessen übernehmen dürfen.

Die bei dem Reichsgerichte zugelassenen Anwälte sind nicht befugt, bei einem anderen Gerichte aufzutreten.

§. r.

Die Anwälte haben weder die besonderen Rechte, noch die besonderen Pflichten der Staatsdiener.

§. s.

Die Pflichten der Anwälte, die Aufsicht und die Handhabung der Disziplin über dieselben werden durch ein Reichsgesetz über die Bildung von Anwaltskammern geregelt. Die Anwaltskammer bei dem Reichsgerichte wird aus den bei diesem zugelassenen Anwälten gebildet.

§. t.

Insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, hat bis zum Erlaß des Gesetzes über die Bildung von Anwaltskammern das Prozeßgericht auf Antrag einen bei demselben zugelassenen Anwalt einer Partei zur Vertretung beizuordnen:

1. wenn der Partei das Armenrecht bewilligt ist;
2. wenn die Partei einen zu ihrer Vertretung geeigneten Anwalt nicht findet, und die Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nicht muthwillig oder aussichtslos erscheint.

§. u.

Insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, kann bis zum Erlaß des Gesetzes über die Bildung von Anwaltskammern das Gericht auf Antrag demjenigen, welchem das Armenrecht bewilligt ist, zur Vertretung einen bei diesem Gerichte zugelassenen und am Sitze desselben wohnhaften Anwalt beiordnen.

§. v.

Gegen die Verfügung, welche über Beiordnung eines Anwalts (§§. t., u.) ergeht, findet Beschwerde nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung statt.

Personal-Veränderungen

in der Deutschen Anwaltschaft vom 1. Juli bis 1. August 1876.

A. Ernennungen.

Der Kreisgerichtsrath Gerstenberg in Neisse ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Neustadt Oberschl. und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neustadt und mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Amtscharaktes fortan den Titel „Justizrath" zu führen, und

der Kreisrichter Dyckerhoff in Dingelstädt zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Heiligenstadt und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Heiligenstadt, ernannt.

Der Referendar Maubach und

der Referendar Leufgen

sind zu Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt.

Der zeitherige Assessor beim Gerichtsamte Radeburg, Carl Ernst Hempel, jetzt in Dresden, ist nach seinem Austritt aus dem Staatsdienste zum Advokaten ernannt und als solcher verpflichtet worden.

Der geprüfte Rechtskandidat Carl Max Hecht aus Zweibrücken ist zum Advokat-Anwalt am Bezirksgerichte Frankenthal und

der geprüfte Rechtskandidat Balthasar Berg aus Ilbesheim, dermalen in Frankenthal, zum Advokat-Anwalt am Bezirksgerichte Landau ernannt.

B. Ausscheiden aus dem Dienst.

Der Obergerichtsanwalt und Notar, Justizrath Fritz in Hildesheim hat auf die Ausübung der Anwaltschaft und Advokatur verzichtet.

Der Rechtsanwalt und Notar Zborowski in Wongrowitz ist unter Wiederaufnahme in den richterlichen Dienst, zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Posen ernannt.

C. Todesfälle.

Gestorben sind:

der Rechtsanwalt und Notar Schroeder in Kiel,

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Siemon in Liegnitz,

der Rechtsanwalt und Notar Heistermann von Ziehlberg in Stendal,

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Schwieger in Briezen,

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dietett, in Bleicherode,

der Rechtsanwalt und Notar Sauer in Gnesen und

der Advokat und Notar Johann Edmund Judeich in Dresden.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

№ 19. Berlin, 15. September. 1876.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, königl. Advokat in Ansbach. und Dr. A. Lüntzel, Rechtsanwalt beim königl. Obertribunal in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 7 Mark. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Der Vereinsvorstand hat mit dem Herrn Verleger vereinbart, daß die juristische Wochenschrift während des zweiten Halbjahres 1876 sämmtlichen Herren Vereinsmitgliedern durch die Post geliefert werde. Eine Vergütung hierfür ist von den bisherigen Nichtabonnenten nicht zu zahlen.

Der Vereinsbeitrag für das Jahr 1877 ist durch Beschluß des Vereinsvorstandes auf 12 Mark festgesetzt. Behufs annähernder Ermittelung der 1877 für die juristische Wochenschrift erforderlichen Auflage wird gebeten, den Jahresbeitrag für 1877 schon im December 1876 einzusenden.

Die Einziehung durch Postvorschuß erfolgt satzungsmäßig am 1. Februar 1877.

Mecke, Schriftführer.

Inhalt:

Die Beschlüsse der Reichstagsjustizkommission über die Rechtsanwaltschaft bei der zweiten Lesung. — Der dreizehnte deutsche Juristentag. Von Heusheimer. — Entscheidungen der höchsten Gerichte Würtembergs in Reichsgesetzsachen. Im Auszug mitgetheilt von Kreisrichter Stahl in Rottweil.

Die Beschlüsse der Reichstagsjustizkommission

bei der zweiten Lesung der Bestimmungen über die Rechtsanwaltschaft zu dem Gerichtsverfassungsgesetzentwurfe wurden in der letzten Nummer der juristischen Wochenschrift bereits mitgetheilt und ist aus ihnen ersichtlich, daß im Wesentlichen die Kommission bei ihren früheren Beschlüssen beharrte und sogar bei solchen Punkten, wo die Stimmen aus dem Stande der Rechtsanwaltschaft sich, sowohl in den Gutachten, als am Anwaltstage fast ausnahmslos für eine Abänderung erklärt hatten, es nicht für gut fanden, diesen Ansichten eine Folge zu geben. Das ist mit einigen Worten das Hauptergebniß der Lesung.

Es scheint aber nicht, als ob in der Kommission selbst die Ansicht bestehe, daß die Beschlüsse zum Gesetze erhoben werden würden; nicht nur, daß der Herr Direktor v. Amsberg sich gegen eine aus dem nothwendigen Zusammenhange mit eine Anwaltskammerordnung herausgerissenen Regelung der Rechtsanwaltschaft erklärte, dagegen die Vorlage eines alle Fragen der Rechtsanwaltschaft berührenden Gesetzes in Aussicht stellte und auf die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker, die bayerische Regierung sei den Kommissionsbeschlüssen besonders abgeneigt, äußerte, die Regierungen hätten einstimmig beschlossen von einer Berathung der einschlagenden Kommissionsbeschlüsse abzusehen: auch in der Kommission selbst war die Stimmung bei der zweiten Lesung eine ziemlich getheilte darüber, ob der Entwurf zur Annahme sich empfehle. Das Schlußwort des Herrn Abgeordneten Dr. Völk lautet dahin, er sei mit ihm durchaus nicht einverstanden, den Beginn der Sitzung machte man mit dem Antrage des Abgeordneten Miquél den Titel zu streichen, in demselben Sinne sprach sich der Herr Abgeordnete Dr. Marquardsen und Dr. Wolffson aus und die Abstimmung über den Miquél'schen Antrag ergab die ansehnliche Minderheit von 10 Stimmen. Aber auch derjenige Herr Abgeordnete, welcher am energischsten für die Kommissionsbeschlüsse sich geäußert hatte, Herr Dr. Lasker glaubt zwar nicht daran, daß bis zum Inkrafttreten der Justizgesetze ein Anwaltsgesetz zu Stande kommen werde, ist aber dabei der Ansicht, sollte dies wirklich erfolgen, so ließen sich ja die gefaßten Beschlüsse, als nunmehr überflüssig außer Kraft setzen, nur im gegenwärtigen Stadium solle man sie nicht aufgeben.

Es gewinnt also den Anschein, als ob die Beschlüsse der Justizkommission das Schicksal der letzten Beschlüsse unseres Anwaltstages in derselben theilen werden.

Bei der allgemeinen Debatte wurde nun auch die Stellung besprochen, welche der deutsche Anwaltsstand zu dem Entwurfe eingenommen hat. Es sind die Darlegungen der Herren Abgeordneten Dr. Lasker und Wolffson, sowie des Herrn Direktor v. Amsberg, welche hier in Betracht zu kommen haben. Auf die Bemerkung, daß die Meinungen innerhalb des Anwaltsstandes über die einschlägigen Fragen soweit auseinandergingen, daß sich eine mittlere Ansicht nicht construiren lasse, eine Verschiedenheit, die theilweise durch die Rechtsverschiedenheiten der einzelnen Staaten, zum noch größeren Theile aber davon herrühre, weil die Interessen außerordentlich weit auseinander gingen, hatte Dr. Wolffson die Anwort:

Digitized by Google

„Den Vorwurf, daß die Anwälte nur ihre Privatinteressen vertreten, könne man ihnen nicht machen, sie seien doch jedenfalls die ersten Sachverständigen und gewohnt über das persönliche Interesse hinaus zugehen". Daß auch dies Mal wieder es nothwendig gewesen ist, den Anwaltsstand gegen die Annahme eigennütziger Absichten zu vertheidigen, soll hier nur deßwegen erwähnt werden, weil es zu der Bemerkung drängt, daß alle gesetzgeberischen Bestrebungen zur Hebung des Anwaltsstandes, alle Maßnahmen zur Regelung desselben den besten Theil ihrer Wirksamkeit verlieren, so lange man dabei von der Ansicht ausgeht, man habe es mit Persönlichkeiten zu thun, die zur Mehrzahl den Zwecken des Privatvortheiles die Zwecke des öffentlichen Wohles unterordnen. Gehören doch jene Persönlichkeiten, welche das Gefühl ihrer Würde behaupten und bewahren, obgleich sie nicht allgemein anerkannt wird, zu den seltenern Naturen. Es ist hier nicht am Platze eines Weitern über dieses Capitel sich zu verbreiten, nur darauf mag hingewiesen werden, daß die besten Einrichtungen unserer Rechtspflege zumeist und zuerst von hervorragenden Mitgliedern des Anwaltsstandes gegen die pecuniären Interessen desselben angeregt und betrieben worden sind und daß alsbald ihre Ansichten im ganzen Stande sich Bahn gebrochen haben. Auch der letzte Anwaltstag gibt Zeugniß dafür, daß die Anwälte gerade jene Einrichtungen befürworteten, die für ihre Einnahmen nur nachtheilig sein können.

Andererseits ist vielleicht die Bemerkung hier an der Stelle, daß es Bestrebungen im Interesse des „öffentlichen Wohles" geben kann, welche für die Organisation der Rechtspflege ebenso schädlich zu wirken vermögen, als Bestrebungen im Interesse des Privat- oder Standesvortheils. Wenn die Zwecke der Rechtspflege andern staatlichen Zwecken dienen sollen, wenn beispielsweise durch die Organisation der Advokatur bezweckt wird, den Beamten eine Zufluchtsstätte zu eröffnen, falls sie sich politisch mißliebig gemacht haben, oder einem Staat aus der Verlegenheit zu helfen, wie er seine Assessoren versorgen könne, oder damit die Anwälte die administrative Weisheit bei Verwaltung von Gemeindeämtern ꝛc. verstärken, so ist, wie ich glaube, der „politische" Egoismus dabei ebenso verwerflich als der Privategoismus.

Am wenigsten von allen Aufgaben des Staates darf die Rechtspflege zu Gunsten anderer staatlicher Zwecke und zu Ungunsten ihrer selbst eine Modifikation ihrer Einrichtungen dulden. Auch in dieser Beziehung muß der Grundsatz der Unabhängigkeit der Justiz von der Verwaltung aufrecht erhalten werden.

Gehe ich nun auf die einzelnen Abänderungen im Gegensatze zur ersten Lesung ein, so glaube ich hier nur hervorheben zu sollen, daß eine der wichtigsten Bestimmungen des ganzen Entwurfs, bezüglich dessen die Anwälte, sowohl in den Gutachten als am Anwaltstage eine an Einstimmigkeit grenzende Ansicht ausgesprochen hatten, ohne daß nur diese entschiedene Stellung des Advokatenstandes hiegegen weiter betont wurde, unverändert beibehalten worden ist, nämlich der §. a, welcher von der Einwilligung der Landesjustizverwaltung, die Uebersiedelung eines Anwaltes in einen andern Bundesstaat abhängig macht, so daß also hierdurch die anwaltschaftliche Freizügigkeit bedeutend beeinträchtigt würde. Dasselbe Schicksal hatte der §. e, obgleich er von allen Beschlüssen der Kommission die heftigsten Anfechtungen von Seiten der Anwälte erfahren hat. Im Uebrigen könnte eine Besprechung der Neugestaltung der treffenden Bestimmungen nur in einer Wiederholung des Inhaltes des Protokolls bestehen. Von besonderem Interesse aber ist der Ausspruch des Herrn Direktor v. Amsberg, daß „möglicher" Weise noch dem nächsten Reichstage eine Anwaltsordnung werde vorgelegt und daß in ihr das Prinzip der freien Advokatur — wenn auch vielleicht mit Beschränkungen — werde festgehalten werden. E. H.

Der dreizehnte deutsche Juristentag.

Indem ich der freundlichen Einladung Folge leiste, in diesen Blättern über die vom 27. bis 30. August in der schönen Stadt Salzburg abgehaltene Tagung des deutschen Juristentages einen kurzen Bericht zu erstatten, enthalte ich mich selbstverständlich eines Eingehens auf das Vergnügungsprogramm, so reichhaltig dasselbe entworfen und so glänzend dasselbe ungeachtet der Störungen durch Ungunst der Witterung durchgeführt wurde. Die Schilderung der Feste und Ausflüge, die Anerkennung der Verdienste des Salzburger Lokalcomités ist von der Tagespresse in ausreichendem Maaße übernommen worden und darf sich deshalb die Fachpresse auf den rein technischen Theil beschränken.

I. Frequenz.

Die hohen Besuchsziffern, welche die ersten Versammlungen des deutschen Juristentages aufwiesen, werden seit Jahren nicht mehr erreicht, eine Erscheinung, welche sich aus der Umwandlung der öffentlichen Zustände Deutschlands zur Genüge erklärt. Immerhin hatten wir gehofft, daß der Besuch des Juristentages in Salzburg bedeutender sein werde, als dies thatsächlich der Fall war. Insbesondere glaubten wir, daß Oesterreich, auf dessen Boden der deutsche Juristentag nach vierzehnjähriger Unterbrechung zum zweiten Male zusammentrat, ein stärkeres Kontingent stellen würde. Von der Gesammtzahl von 396 Besuchern treffen aber auf Oesterreich-Ungarn nur 163, von welchen Salzburg selbst 66, seine nächste Umgebung 18, Wien 15 und die übrigen Kronlande 64 stellten. Von den 233 deutschen Juristen, welche sich einfanden, gehören Preußen (einschließlich der neuen Provinzen) 82 an; in dieser Zahl erscheinen Berlin mit 15, Frankfurt a. M. mit 5, Hannover mit 9, Nassau mit 2, Elsaß mit 4 Besuchern; das übrige Deutschland stellte 151 Theilnehmer, darunter Bayern 52, Württemberg 28, Baden 21, Sachsen 19, Hessen 9, Thüringen u. s. w. 22. Besonders auffallend ist unter diesen Ziffern die schwache Betheiligung von Wien und Berlin mit je 15 Besuchern.

Auf der andern Seite ist aber die erfreuliche Thatsache festzustellen, daß wenigstens aus allen Gebieten deutscher Zungen sich Gäste eingefunden hatten; aus Tilsit und Elbing, aus Freiburg im Breisgau, aus Czernowitz wie aus Kiel, Hamburg und Stade weist die Liste Namen auf, so daß wenigstens in territorialer Hinsicht kaum eine Lücke besteht, war doch sogar Reuß ältere Linie durch einen wackern Fachgenossen vertreten, während Ungarn den Codificator seines Handelsrechtes zu der Tagung der deutschen Juristen entsendet hatte.

Was die Berufskreise betrifft, welchen die Theilnehmer des dreizehnten Juristentages angehörten, so ist zwar wegen der bunten Mannigfaltigkeit der Titulationen eine ganz exacte Statistik etwas erschwert, allein nachfolgende Zahlen dürften immerhin auf möglichste Zuverlässigkeit Anspruch machen. Nach unserer Berechnung zerfallen die Besucher in

Digitized by Google

Richter und Staatsanwälte	116
Universitätsprofessoren und Dozenten	22
Advokaten und Notare	169
Verwaltungsbeamte	43
Jünger der Wissenschaft (Referendare, Gonzipienten, Candidaten ꝛc.)	46
Gesammtfrequenz	396

Auffallend gering an Zahl ist hiernach die Betheiligung der Universitätslehrer; es waren zwar dreizehn deutsche und österreichische Hochschulen (Berlin, Czernowitz, Gießen, Erlangen, Graz, Greifswald, Heidelberg, Innsbruck, Jena, Leipzig, Pesth, Wien und Würzburg) vertreten, allein von diesen nur Berlin, Czernowitz und Würzburg mit je drei, Graz, Heidelberg und Innsbruck mit je zwei, die übrigen sieben Hochschulen, darunter auch Wien, weisen nur je einen Vertreter auf. Es wäre mehr als wünschenswerth, wenn es gelänge, für die künftigen Versammlungen des Juristentages ein größeres Interesse der Theoretiker wachzurufen, es scheint uns nahezu eine Lebensfrage des Juristentages zu sein. Mag auch bei den Verhandlungen der I. und II. Abtheilung der Gegensatz von Praktikern und Theoretikern (bei der Debatte über die Codifikation des ehelichen Güterrechts) allzu scharf hervorgetreten sein, so können wir uns ohne eine regere Theilnahme der Universitäten eine fruchtbare Thätigkeit des Juristentags in Fortbildung und Feststellung von Gesetzgebungsfragen um so schwerer denken, da zwischen den zwei Hauptbestandtheilen des Juristentages, Richtern und Staatsanwälten auf der einen und den numerisch überwiegenden Advokaten und Notaren auf der andern Seite sich in manchen Verhandlungen der Standes- und Interessengegensatz in einer die Sache selbst keineswegs fördernden Weise geltend zu machen pflegt. Nur durch die lebhaftere Mitwirkung der Theorie wird es möglich sein, den bei der regen Gesetzesarbeit des deutschen wie des österreichischen Reichstages ohnehin auf engere Grenzen beschränkten Aufgaben des deutschen Juristentages nachhaltig gerecht zu werden.

Ehe wir dieses Thema verlassen, haben wir noch zu constatiren, daß unter den Ausgebliebenen Herr Generalstaatsanwalt Dr. v. Schwarze (Dresden), den körperliches Leiden vom Erscheinen abhielt, besonders lebhaft vermißt, daß dagegen dem Juristentage die große Freude zu Theil wurde, ein altes Mitglied seiner ständigen Deputation, den k. k. Justizminister Dr. von Glaser, als Vertreter der kaiserlichen Regierung begrüßen und dessen warme Wünsche für das fernere einträchtige und gedeihliche Wirken des deutschen Juristentages entgegennehmen zu dürfen.

II. Berathungen und Beschlüsse.

A. Der Jahresbericht des Schriftführeramts über die Gesetzgebung von 1875/76 gedenkt zunächst der noch nicht zum Abschlusse gelangten Reichsjustizgesetze und bespricht sodann die mit Gesetzeskraft bereits ausgestattete Reichsgesetzgebung der gedachten Periode, die Novellen zum Reichsstrafgesetzbuche, die Reichsgesetze vom 9., 10. und 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, den Schutz der Photographien gegen Nachbildung und des Urheberrechts an Mustern und Modellen, vom 7. und 8. April 1876 über die eingeschriebenen Hülfskassen und über die Abänderung des Titels VIII. der Gewerbeordnung, die verschiedenen zur Vervollständigung der Behörden-Organisation erlassenen Gesetze, die kaiserliche Verordnung über Einführung der Reichswährung für das ganze Reichsgebiet, das Gesetz vom 16. Dezember 1875 über Umwandlung der Aktienbeträge in die Markrechnung u. s. w. An preußischen Gesetzen sind die zur Organisation der kirchlichen Verhältnisse gehörigen, nämlich das Gesetz vom 7. Juni 1876 über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens, die Generalsynodalordnung vom 20. Januar 1876 und das Gesetz über die evangelische Kirchenverfassung vom 3. Juni 1876, das Gesetz über den Austritt aus den jüdischen Synagogengemeinden, das Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden im Geltungsbereiche der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (bis 31. Juli noch nicht sanctionirt und publicirt), das Gesetz vom 4. Juni 1876 über Ermächtigung der Regierung zum Verkaufe der Staatseisenbahnen an das Reich, das Gesetz über ausschließliche Geltung der deutschen Sprache als Geschäftssprache aller Behörden, Beamten und politischen Körperschaften, das Gesetz über das Hinterlegungswesen vom 19. Juli 1875, das Gesetz vom 6. Juli 1875 über Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, das Gesetz vom 12. Juli 1875 über die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger u. A. m., zum Theil sehr eingehend, besprochen. Bayern hat sich, wohl in Folge seiner eigenthümlichen Legislaturverhältnisse, einer außerordentlichen gesetzgeberischen Enthaltsamkeit befleißigt, die zahlreichen in Sachsen vereinbarten Gesetze harren noch der königlichen Sanktion. Württemberg hat ein Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes, ein neues Dienergesetz und ein Gesetz zur Ausführung des Art. 3. der Reichsverfassung erlassen, Oldenburg sein Hypothekenwesen reformirt, Baden außer einem Gesetze zur Ausführung des Personenstandgesetzes ein Gesetz über die Richterbesoldungen und ein (in den letzten Tagen publicirtes) Gesetz über Benutzung und Instandhaltung der Gewässer erhalten. Aus Hessen erwähnte der Bericht nachträglich die Gesetze über die Verfassung der evangelischen Kirche, über die Volksschulen, über die Regelung der kirchlichen Verhältnisse, die Gesetze über die innere Verwaltung der Provinzen, Kreise, Städte und Landgemeinden, über Einsetzung eines obersten Verwaltungsgerichts; von neueren Gesetzen ist ein Berggesetz vom 28. Januar 1876 und das zur Ausführung des Personenstandsgesetzes erlassene Gesetz vom 3. Dezember 1875 angeführt. Nach kurzer Besprechung der Gesetzgebung in Thüringen und den Hansestädten giebt der Bericht zum Schlusse seinem lebhaften Bedauern Ausdruck, für Oesterreich in diesem Jahre einen entsprechenden Bericht nicht erstatten zu können, da in Folge zufälliger persönlicher Hinderuisse nur einige kürzere Notizen zu Gebote standen. Diese Lücke des Berichts wurde nunmehr empfunden, da die Versammlung auf österreichischem Boden zusammentrat.

B. Die Berichterstattung über die zeitige Lage der deutschen Reichsjustizgesetzgebung betreffend die Justiz-Organisation, den Strafprozeß und den Civilprozeß war von den der Reichsjustizcommission angehörigen Herren Professor Dr. Gneist, Generalstaatsanwalt Dr. v. Schwarze und Oberappellationsgerichtsrath Dr. Becker übernommen worden; für Dr. v. Schwarze hatte Professor Dr. Gneist die überaus anerkennenswerthe Gefälligkeit, in die Lücke einzutreten und so referirten in der ersten Plenarversammlung Herr Becker über

Digitized by Google

die Civilprozeßordnung, Herr Gneist über die Gerichtsorganisation und in der zweiten Plenarversammlung der ebengedachte Herr über die Strafprozeßordnung. Auf das Einzelne dieser sorgfältigen Referenten können wir aus Rücksichten der räumlichen Oekonomie nicht eingehen, glauben auch um so eher davon absehen zu dürfen, da die Fachkreise dieser Gesetzgebungsarbeit ohnehin mit ungetheilter Aufmerksamkeit gefolgt sind.

C. Was die Arbeiten der Abtheilungen betrifft, so dürfte es für die Zwecke dieser Zeitschrift im Wesentlichen genügen, die eingelaufenen Gutachten, die gestellten Anträge und die gefaßten Beschlüsse zusammenzustellen, wobei wir uns an die Reihenfolge der Tagesordnung halten und nur bemerken, daß die vereinigte I. und II. Abtheilung mit den Fragen 1 und 2, die III. Abtheilung mit den Fragen 3—6, die IV. Abtheilung mit den Fragen 7—9 befaßt waren und ihre Aufgaben in eifriger anderthalbtägiger Arbeit erfüllten.

Frage 1. Ist es wünschenswerth, in einem gemeinsamen bürgerlichen Gesetzbuche für Deutschland neben dem einheitlichen Systeme des ehelichen Güterrechts noch subsidiäre Systeme für die Privatautonomie aufzustellen? Bereits dem XI. Juristentage lag über die allgemeiner gefaßte Frage ein Gutachten (des O.-A.-G.-Raths v. Beaulieu-Marconnay zu Oldenburg) vor und es wurde damals auf Referat von Becker (Oldenburg) beschlossen, die Frage „ist es wünschenswerth und ausführbar, das eheliche Güterrecht für ganz Deutschland durch ein einheitliches Gesetz zu codificiren und auf welcher Grundlage" dem nächsten Juristentage zu überweisen. Zum XII. Juristentage erstatteten hierüber Professor Dr. Schröder (Würzburg), Justizrath Dr. Euler (Frankfurt a. M.), Professor Dr. v. Roth (München) und Geh.-Justiz- und Appellationsrath Dr. Agricola (Eisenach) Gutachten; in der Sitzung vom 26. August 1875 referirte Prof. Dr. Schröder und es wurde damals beschlossen:

> „Das eheliche Güterrecht ist für das ganze Reichsgebiet auf einheitlicher Grundlage zu codificiren und zwar nach dem Systeme der Verwaltungsgemeinschaft; es ist jedoch zugleich festzusetzen, daß das Vermögen der Frau, insoweit dasselbe nicht auf deren Namen angelegt ist und beständig angelegt bleibt, für die Schulden des Mannes haftet."

Dabei wurde indessen die Frage, ob eine subsidiäre Codification der anderen Systeme, insbesondere des Systems der allgemeinen Güter- und der Errungenschaftsgemeinschaft nothwendig sei, ausdrücklich als eine offene bezeichnet. Diese Frage war es nun, welche den diesmaligen Juristentag beschäftigte. Ein neueres Gutachten des Kammerpräsidenten Petersen (Straßburg i. E.) gelangte zur Bejahung der Frage. Von den aufgestellten Referenten gelangte Justizrath Mecke (Berlin) zur Verneinung, wobei er jedoch die Einführung von Normativbestimmungen für Eheverträge, Vorschriften über deren gehörige Veröffentlichung und Eintritt des gesetzlichen Güterrechts im Falle der Zuwiderhandlung empfahl; Präses Dr. Albrecht (Hamburg) stellte folgenden Antrag:

> „Abänderungen des ehelichen Güterrechts durch Erbvertrag sind von der Gesetzgebung nicht zuzulassen, insofern durch dieselben die Interessen Dritter gefährdet werden, und ist daher jedenfalls auch insoweit von der Aufstellung subsidiärer Güterrechts-Systeme für die Privatautonomie abzusehen. Im Uebrigen kommt es für die Beantwortung der Frage, ob und in welchem Umfange die Aufstellung solcher subsidiärer Systeme wünschenswerth ist, wesentlich darauf an, welches System als das gesetzliche zu Grunde gelegt wird".

Diesen im Wesentlichen übereinstimmenden Anträgen der Referenten traten aber die Professoren Dr. Brunner (Berlin) und Dr. Schroeder (Würzburg) mit folgendem Antrage gegenüber:

a) Es ist nothwendig, in einem gemeinsamen bürgerlichen Gesetzbuche Deutschlands neben dem Systeme des gesetzlichen Güterrechts die übrigen Hauptsysteme des deutschen ehelichen Güterrechts zur Ergänzung genereller Eheverträge dispositiv zu normiren.

b) Vertragsmäßige Bestimmungen, durch welche die Vermögenshaftung des gesetzlichen Güterrechts Dritten gegenüber beschränkt wird, sind von der Eintragung in öffentliche Register abhängig zu machen.

Die Debatte über diese sich entgegenstehenden Anträge nahm einen so lebhaften und theilweise gereizten Character an, daß die Verhandlung am ersten Tage abgebrochen wurde. Am zweiten Tage stellte zunächst Justizrath von Wilmowski (Berlin) das Amendement, dem ersten Satze von Albrecht (Abänderungen — gefährdet werden) beizufügen:

> „Unter der Voraussetzung, daß das vom 12. deutschen Juristentage empfohlene System des ehelichen Güterrechts (Verwaltungsgemeinschaft mit Haftung des Vermögens der Frau für die Schulden des Mannes) eingeführt werde, ist von der Aufstellung andrer ehelicher Güterrechte abzusehen",

während Präses Dr. Albrecht beantragte, die Frage bis zur definitiven Feststellung des Systems des gesetzlichen ehelichen Güterrechts zu vertagen; allein die Versammlung ging hierauf nicht ein, nahm vielmehr mit der kleinen Mehrheit von 4 Stimmen (46 gegen 42) den Antrag Brunner-Schroeder an.

Frage 2. Soll im gemeinsamen bürgerlichen Gesetzbuche für Deutschland bestimmt werden, daß der Erbschaftserwerb ipso jure stattfindet?

Die eingehobenen Gutachten von Konsistorial-Präsident Dr. Mommsen (Kiel), Fiscal Dr. Jung (Frankfurt a. M.) und Professor Dr. Rauda (Prag) waren in wesentlicher Uebereinstimmung zur Verneinung der Frage und zum Systeme der ausdrücklichen Erbklärung gelangt, wogegen die beiden Referenten, Kammerpräsident Petersen (Straßburg i. E.) und Justizrath Malower (Berlin) sich für die Bejahung der gestellten Fragen aussprachen. Nach eingehender Berathung beschloß die Abtheilung:

> „Der Juristentag spricht seine Ueberzeugung dahin aus, daß in dem gemeinsamen bürgerlichen Gesetzbuche für Deutschland bestimmt werden soll, daß der Erbschaftserwerb ipso jure stattfinde."

Frage 3. Soll der Spruch der Geschworenen wegen falscher Rechtsbelehrung des Präsidenten angefochten werden können? und wie?

Durch die beiden Gutachter Professor Dr. Wahlberg (Wien) und Bezirksgerichts-Direktor Stoecket (Freiberg i. S.) wurde der erste Theil der Fragen bejaht, zum zweiten wurden ver-

Digitized by Google

schiedene Einschränkungen skizzirt. Da Dr. von Schwarze nicht erschienen war, so referirte nur Obergerichtsrath Thomsen (Hannover), der zu folgendem Antrage gelangte:

„Wegen falscher richterlicher Rechtsbelehrung ist der Spruch der Geschworenen durch ein Rechtsmittel beim höchsten Gerichte anzufechten. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn nach Lage der Sache unzweifelhaft ist, daß die falsche Rechtsbelehrung keinen Einfluß auf das Urtheil zum Nachtheil des Beschwerdeführers ausüben konnte. Die Rechtsbelehrung ist zunächst nach dem richterlichen Ermessen, stets aber, soweit es Staatsanwaltschaft oder die Vertheidigung verlangt, zu Protokoll festzustellen. Die Rechtsbelehrung ist für die Geschworenen gesetzlich bindend."

In der sich an das Referat anschließenden Debatte beantragte Professor Dr. Rubo (Berlin) eine motivirte Tagesordnung (weil den Geschworenen die Entscheidung über die Rechtsfragen nicht gebühre) Kreisgerichtsrath Heinsheimer (Mannheim) einfache Tagesordnung, welche von Advokat Stenglein (München) lebhaft unterstützt wurde; Dr. Zimmermann (Berlin) wollte das Rechtsmittel nur gegen verurtheilende Wahrsprüche zugelassen wissen. Allein diese Anträge wurden abgelehnt und auch von den Sätzen des Referenten wurden nur die im Drucke vorgehobenen angenommen, durch die Verwerfung des die Ausschließung des Rechtsmittels in gewissen Fällen enthaltenden Satzes aber eine so scharf gegen das Institut des Schwurgerichts gehende Resolution geschaffen, daß dieselbe gewiß nicht als communis opinio betrachtet werden darf.

Frage 4: Soll im Falle der Begünstigung von Gläubigern zwischen der Zahlungseinstellung und der Konkurseröffnung eine Strafbarkeit des Kridars beziehungsweise des begünstigten Gläubigers eintreten?

Die ausführlichen Gutachten des Oberstaatsanwalts Dalcke (Marienwerder) und des Obergerichtsraths Thomsen (Hannover) gelangten zur Bejahung dieser Frage, ebenso die Referenten Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Jaques (Wien) und Kreis- und Hofgerichtsdirektors von Stoeßer (Mannheim), welcher die von ihm entworfene Resolution zu Gunsten der Resolution Jaques zurückzog. Letztere wurde, nachdem eine motivirte Tagesordnung des Prof. Dr. Rubo ohne Unterstützung geblieben war, dahin angenommen:

„Der Gemeinschuldner, welcher seine Zahlungsunfähigkeit kenne, einen Gläubiger gegenüber den andern befriedigt oder begünstigt, ferner der Gläubiger, welcher in Kenntniß von der erfolgten Zahlungseinstellung oder dem Antrage auf Konkurseröffnung des Schuldners von demselben Befriedigung oder Begünstigung gegenüber den andern Gläubigern annimmt, ist strafbar."

Frage 5: Ist der beendigte Versuch im Strafgesetzbuche beizubehalten? beziehungsweise aufzunehmen? und ist eventuell dabei die freiwillige Verhinderung der Vollendung als Strafaufhebungsgrund anzuerkennen?

Ueber die drei Gutachten über diese Frage, erstattet vom Geh. Justizrath Professor Dr. Berner (Berlin), Oberappellationsrath Lamm (Dresden) und Ministerialsekretär Dr. Leuthold (Dresden) referirte Advokat Stenglein (München), während das hauptsächlich die österreichische Gesetzgebung ins Auge fassende Correferat an Stelle des verhinderten Professor Dr. Schütze (Graz) von Professor Dr. Hiller (Czernowitz) erstattet wurde. Unter Ablehnung eines Amendements des Kreisgerichtsdirectors v. Kunowsky (Nordhausen) wurde der gemeinsame Antrag der beiden Referenten in folgender Fassung zum Beschlusse erhoben:

„Der Unterschied zwischen beendigtem und nicht beendigtem Versuche ist nicht geeignet, Aufnahme in die Gesetzgebung zu finden. Die freiwillige Verhinderung der Vollendung ist als Strafaufhebungsgrund anzuerkennen."

Frage 6: Soll im Falle der Freisprechung (oder der Nichterhebung der Anklage) für die Untersuchungshaft eine Entschädigung gewährt werden?

Dem XI. Juristentage lagen hierüber Gutachten des Professors Dr. Wahlberg (Wien) und des Professors Dr. Ullmann (Innsbruck), sowie des Appellationsgerichtsrathes Dr. Velsert (Eisenach) vor; allein alle in der Verhandlung (Referent Dr. Meyer aus Thorn) gestellten Anträge wurden abgelehnt und es wurde demnächst die ganze Frage zur nochmaligen Verhandlung an den nächsten Juristentag verwiesen. Das gleiche Schicksal hatte die Angelegenheit auf dem XII. Juristentage, dem weiteren Gutachten des Professors Dr. Nissen (Straßburg) und des Obertribunalraths Koestlin (Stuttgart) vorlagen und auf welchem Dr. Jaques (Wien) referirte. Neuerdings war das Referat dem Hof- und Gerichtsadvokat Dr. von Kißling (Linz), das Correferat dem Professor Dr. Ullmann übertragen worden. Ersterer schlug folgende Resolution vor:

„Der deutsche Juristentag spricht als seine Ueberzeugung aus: Der Staat hat für die unverschuldete Untersuchungshaft eine Entschädigung nach einem vom Gesetze innerhalb einer Minimal- und Maximalgränze bestimmten Maße zu gewähren, wenn der Angeklagte freigesprochen, oder die Anklage ohne dessen Zustimmung zurückgezogen wird."

wogegen Professor Ullmann, auf dem Standpunkte seines früheren Gutachtens beharrend, eine Entschädigung lediglich aus Billigkeitsgründen zugelassen haben wollte. Hofrath Dr. von Keller (Wien), welcher sich für das dem Antrage des Referenten zu Grunde liegende Princip sehr warm aussprach, schlug, um die Aufnahme desselben in die Gesetzgebung zu sichern, eine einfachere und zugleich umfassendere Form für die Resolution vor, sein deskfallsiger Antrag wurde jedoch mit 29 gegen 23 Stimmen abgelehnt. Nach langer Debatte gelangte folgender von Dr. Jaques und Dr. Stenglein begründeter Antrag, dem sich auch Dr. v. Kißling anschloß, zur Annahme:

„Im Falle der Freisprechung oder der Zurückziehung der Anklage ist für die erlittene Untersuchungshaft eine angemessene Entschädigung zu leisten, es sei denn, daß der Angeklagte durch sein Verschulden während des Verfahrens die Untersuchungshaft oder die Verlängerung derselben verursacht hat."

Frage 7: Wie ist die Zulässigkeit der Klageänderung in der deutschen Civilprozeßordnung sachgemäß zu bestimmen?

Digitized by Google

Auf dem XII. Juristentage hatte die IV. Abtheilung nach einem gediegenen Referate des Präsidenten Kühne (Greifswald) und längerer Debatte zwar einen der gestellten Anträge (Harmann) angenommen, das Plenum dagegen beschlossen, die Frage nach Einforderung von Gutachten dem nächsten Juristentage zur nochmaligen Berathung zu überweisen. Präsident Kühne erstattete nunmehr ein ausführliches Gutachten, und Direktor v. Stoeffer (Mannheim) stellte als Referent folgende Anträge:

„I. Die Erhebung der Klage hat die Wirkung, daß der Kläger nicht berechtigt ist, ohne Einwilligung des Beklagten die Klage zu ändern.

II. Als eine Aenderung der Klage ist es nicht anzusehen, wenn
1. die thatsächlichen oder rechtlichen Anführungen ergänzt oder berichtigt werden;
2. der Klageantrag (Anspruch) in der Hauptsache oder in Bezug auf Nebenforderungen erweitert oder beschränkt wird;
3. statt des ursprünglich geforderten Gegenstandes wegen einer später eingetretenen Veränderung ein anderer Gegenstand oder das Interesse gefordert wird.

Der Kläger kann bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil folgt, seine Klage in dieser Richtung (I, 2, 3) ergänzen und berichtigen.

III. Die Einwilligung des Beklagten in die Aenderung der Klage ist anzunehmen, wenn derselbe, ohne der Aenderung zu widersprechen, sich in einer mündlichen Verhandlung auf die abgeänderte Klage eingelassen hat.

IV. Die richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Klageänderung ist durch ein Rechtsmittel nicht anfechtbar.

V. Eine Aenderung der Klage ist in der Berufungsinstanz selbst mit Einwilligung des Gegners unstatthaft.

NB. a) Strich der eingeklammerten Worte: Einreden, Widerklagen, Repliken u. s. w. in §. 241 des Entwurfs der deutschen Civilprozeßordnung oder Einschiebung von Klagthatsachen;

b) entsprechende Ergänzung des §. 242 durch Beginn: Angriffs- und Vertheidigungsmittel . . ."

Allein nach eingehender Debatte gelangte der Gegenantrag des Präsidenten Dr. Kühne zur Annahme:

„I. Nach der Erhebung der Klage darf der Gegenstand des geltend gemachten Anspruchs nur insoweit geändert werden, als
1) der Klagantrag in der Hauptsache oder in Beziehung auf Nebenforderungen erweitert oder beschränkt wird,
2) statt des ursprünglich geforderten Gegenstandes wegen einer später eingetretenen Veränderung ein anderer Gegenstand oder das Interesse gefordert wird.

II. Im Uebrigen ist eine Aenderung der Klage zulässig, auch in der Berufungsinstanz.

III. Die Einwilligung des Beklagten ist ohne Einfluß.

IV. Der Beschluß des vorjährigen Juristentags über die Nichtanfechtbarkeit der ersten richterlichen Entscheidung wird aufrecht erhalten."

Frage 8: Soll unter der Voraussetzung der Grundlage der deutschen Civilprozeßordnung letzter Lesung die Revision gegen duae conformes stattfinden? wurde beim Ausbleiben von Gutachten und Nichterscheinen des bestellten Referenten von der Tagesordnung gestrichen. Ueber die letzte

Frage 9: Durch welche Einrichtungen läßt sich das gerichtliche Hinterlegungswesen zweckmäßig ersetzen? hatte Dr. Felix Hecht (Mannheim) ein Gutachten erstattet. Der Antrag des Referenten Appellationsgerichts-Vizepräsident Anton (Ratibor) wurde nach lebhafter Debatte in folgender Fassung zum Beschlusse erhoben:

„In Erwägung, daß die Abtheilung zur Zeit nicht in der Lage ist, Einrichtungen vorzuschlagen, durch welche das gerichtliche Depositenwesen sich zweckmäßig ersetzen läßt, wird die ständige Deputation ersucht, die Frage auf einem späteren Juristentag zu wiederholen."

Sämmtliche Beschlüsse der Abtheilungen wurden dem Plenum lediglich zur Kenntnißnahme durch die bestellten Referenten mitgetheilt und keiner derselben vom Plenum zur eigenen Beschlußfassung reklamirt.

Ist auch mancher dieser Beschlüsse nur unter lebhaftem Widerspruche und gegen achtungswerthe Minderheiten zu Stande gekommen, so ist deshalb die Bedeutung der Juristentagsverhandlungen nicht zu unterschätzen. Der Hauptwerth derartiger Fachversammlungen liegt weniger in den Resolutionen selbst, von welchen manche Congresse überhaupt neuerdings Umgang nehmen, sondern in dem lebendigen Meinungsaustausche, der an sich schon eine große Förderung der gemeinsamen Aufgabe enthält. Nehmen wir dazu den zwanglosen Verkehr, die Anknüpfung so vieler persönlicher Beziehungen, so müssen wir denen entgegentreten, welche die Aufgabe des Juristentags im Wesentlichen für erledigt halten; vielmehr sind wir der festen Ueberzeugung, daß der deutsche Juristentag noch viele wichtige Aufgaben zu erfüllen hat, daß er dieselben auch bei lebhafter Betheiligung der Fachgenossen aus den verschiedenen Berufskreisen in autoritativer Weise zu erfüllen vermag. Und so schließen wir dies schlichte Referat mit dem herzlichen Wunsche:

Auf zahlreiches Erscheinen, auf frohes Wiedersehen beim vierzehnten deutschen Juristentage!

Mannheim, (Baden) im September 1876.

Max Heinsheimer.

Entscheidungen der höchsten Gerichte Würtembergs in Reichsgesetzsachen.

(Im Auszug mitgetheilt von Kreisrichter Staht in Rottweil.)

I. Civilrechtliche, beziehungsweise civilprozessualische.

56. Zu §. 108 Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung.

Der §. 108 der Reichsgewerbeordnung hat in seinem zweiten Absatze eine zwingende Vorschrift aufgestellt, daß in den dort bezeichneten Streitigkeiten die vorgängige Anrufung der Administrativinstanz die unerläßliche Bedingung für die Beschreitung des Rechtswegs sein solle. Zwar folgt dies nicht aus dem Wortlaut des Gesetzes für sich allein, aber es ergiebt sich um so zweifelloser aus den legislatorischen Verhandlungen, indem die eine Prorogation zulassende Bestimmung im Entwurfe auf Antrag von Dr. Bähr bei der Berathung im Reichstage

Digitized by Google

hinweggelassen, und jener Antrag damit motivirt wurde, daß man den Betheiligten nicht das Recht geben dürfe, sich auf die Beschreitung des Rechtswegs zu vereinigen, sondern die Entscheidung der Ortspolizeibehörde, die unmittelbar die Verhältnisse sehe, unbedingt vertangen müsse. (Entscheidung der Civilkammer des Königlichen Obertribunals d. d. 8. Februar 1876, im würtembergischen Gerichtsblatt XI. S. 121).

57. Zu Art. 3 der Verfassung des deutschen Reichs und §. 39 des Rechtshilfegesetzes.

a. Nach Art. 156 der würtembergischen Civilprozeßordnung von 1868 sollen Angehörige eines fremden Staates und im Ausland wohnende Angehörige des würtembergischen Staates, welche als Kläger auftreten, dem Beklagten Sicherheit für die Prozeßkosten zu leisten haben.

b. Nach der Königlichen Verordnung vom 7. März 1809 durften Vormundschaften über Würtemberger nur von Inländern, welche im Lande wohnen, geführt werden.

Mit Rücksicht auf Art. 3 der Reichsverfassung „der Angehörige eines jeden Bundesstaates ist in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes dem Einheimischen gleich zu achten" und auf §. 39 des Reichshilfegesetzes „bei Anwendung der Civil- und Strafprozeßgesetze, welche Vorschriften zum Nachtheil der Ausländer enthalten . . . . ist jeder Deutsche als Inländer anzusehen" war es nun controvers geworden, ob jene früheren würtembergischen Bestimmungen zu a und b noch zu Recht bestehen konnten; und hatte das Königliche Obertribunal (zu a würtembergisches Gerichtsblatt VI. S. 241 ff., zu b ebendaselbst IX. S. 105) sich dahin ausgesprochen, daß zwar jeder Angehörige eines zum deutschen Reiche gehörigen Staates, welcher in Würtemberg wohne, gemäß jenen Reichsgesetzen von der Verpflichtung zur Kostenkaution frei, beziehungsweise zur Führung der Vormundschaft fähig sei, da ein solcher nunmehr dem in Würtemberg wohnenden Würtemberger gleichgestellt sei, daß dagegen bezüglich der innerhalb des deutschen Reichs, aber außerhalb Würtembergs wohnenden Angehörigen des deutschen Reichs, seien es Würtemberger oder Nicht-Würtemberger jene landesgesetzlichen Bestimmungen noch fortwährend zu Recht bestehen, da ja insoweit diese Bestimmungen nicht eine Beschränkung des Ausländers gegenüber dem Einheimischen, sondern nur eine den Würtemberger selbst auch betreffende Beschränkung des außerhalb Würtembergs Wohnenden gegenüber dem in Würtemberg Wohnenden enthalten.

Nachdem jedoch diese manche Zweifel darbietende und von verschiedenen Seiten angefochtene Auslegung, soweit sie sich auf den Fortbestand der landesgesetzlichen Bestimmungen bezieht, von dem Reichsoberhandelsgericht aus Anlaß eines an dasselbe gelangten würtembergischen Prozeßfalls nicht getheilt worden war, wurde im Einklang mit dieser reichsgerichtlichen Entscheidung durch Gesetz vom 28. Juni 1876 die vorliegende Materie in Würtemberg dahin geregelt:

Art. 1. (zu b.) Die Königliche Verordnung vom 7. März 1809, wonach Vormundschaften über Würtemberger nur von Inländern, welche im Lande wohnen, geführt werden sollen, wird hiemit außer Kraft gesetzt.

Jedoch darf solchen Personen, welche nicht Angehörige des deutschen Reiches sind, oder welche außerhalb des Gebietes des deutschen Reiches wohnen, eine Vormundschaft nur übertragen werden, nachdem die Vormundschaftsbehörde und zwar der Gemeinderath durch Vermittlung des vorgesetzten Oberamtsgerichts, hierzu die Genehmigung des Justizministeriums eingeholt hat.

Art. 2. (zu a) Der Artikel 156 der Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 erhält in seinem ersten Satze folgende Fassung:

Angehörige eines nicht deutschen Staats und außerhalb des Reichs wohnende Angehörige des würtembergischen oder eines andern deutschen Staats, welche als Kläger oder als Intervenienten auf Seite des Klägers auftreten, haben dem Beklagten für die Proceßkosten Sicherheit zu leisten.

Hiemit ist denn auch die nach einer Königlichen Verordnung dem außerhalb Würtembergs wohnhaften Deutschen (sei es Würtemberger oder nicht) auferlegte Sportelkaution für die im deutschen Reiche Wohnenden von selbst als weggefallen zu betrachten.

Es ist daher beispielsweise ein innerhalb des deutschen Reichs wohnender Bayer von Stellung einer Proceßkosten- oder Sportelkaution in Würtemberg frei, beziehungsweise zur Führung einer Vormundschaft über einen Würtemberger fähig.

58. Zu Art. 347 des deutschen Handelsgesetzbuchs.

Zwar besteht der richtigen Ansicht zu Folge auch bei Platzgeschäften, welche Handelsgeschäfte sind, nach den Grundsätzen des gemeinen Handelsrechts, welche sich auf Grund einer kaufmännischen Uebung entwickelt haben, und welche in dem Bedürfnisse des Handelsverkehrs, sowie in den Anforderungen von Treu und Glauben in demselben ihre besondere Rechtfertigung finden, für den Käufer diejenige Verpflichtung zur Untersuchung der Waare und Anzeige etwaiger Mängel derselben, welche der Artikel 347 des Handelsgesetzbuchs vorgeschrieben hat. Allein diese Grundsätze greifen bei Kaufverträgen über Hausthiere dann nur Platz, wenn nicht in den Landesgesetzen bestimmte Fristen zur Geltendmachung der Gewährleistung wegen Mängeln von Hausthieren festgesetzt sind. Ist dieses der Fall, so kommen diese Fristen zur Anzeige von Mängeln auch bei Handelsgeschäften über Hausthiere zur Anwendung. Hierwen ging bei Berathung des Artikels 347 die Nürnberger Kommission aus, indem dieselbe ausdrücklich anerkannte, daß die Währschaftsgesetze der einzelnen Länder in Bezug auf die Untersuchungs- und Anzeigepflicht beim Viehhandel von den Bestimmungen jenes Artikels nicht berührt werden. (Urtheil des Landesoberhandelsgerichts d. d. 26. Februar 1876 im Würtembergischen Gerichtsblatt XI. S. 269 ff.)

59. Zu §. 1, 8 und 9 des Reichsgesetzes über den Markenschutz d. d. 30. November 1874.

a. Durch Anmeldung eines aus einem figürlichen Zeichen und aus einem Namen (oder Firma) bestehenden Waarenzeichens, ist ein Dritter gehindert, das fragliche Zeichen allein für sich zu brauchen; wer daher das von ihm angemeldete Waarenzeichen mit seinem Namen und seiner Adresse versehen hat, hat doch einen Anspruch auf den besonderen Schutz jenes Zeichens, und der Gebrauch desselben durch einen Dritten ist darum kein berechtigter, weil dieser dem Zeichen seinen Namen vorgesetzt hat.

Digitized by Google

b. Wenn auch nach §. 3 Absatz 2 des Markenschutzgesetzes ein Waarenzeichen aus einer Verbindung zwischen einer Figur und gewissen Worten bestehen kann, so folgt doch aus dem ganzen Zwecke eines Waarenzeichens, welches nach §. 1 die Waaren eines Gewerbetreibenden von den Waaren eines andern unterscheiden soll, daß die einer Figur beigefügten Worte solche sein müssen, welche nach ihrer Bedeutung ein Unterscheidungsmerkmal zu begründen geeignet sind. Dies ist aber nicht der Fall bei denjenigen Worten, welche den Namen oder die Eigenschaft einer Waare bezeichnen.

c. Unter den Zeichen von der in §. 9, welcher als eine Ausnahmebestimmung enthaltend, strikt auszulegen ist, genannten Kategorie sind nur solche zu verstehen, als deren alleiniger Inhaber bis zum Beginn des Jahres 1875 ein Gewerbetreibender im Verkehr gegolten hat; der §. 9 bezieht sich also nicht auf die im Besitz verschiedener Gewerbetreibender befindlichen Zeichen. (Urtheil des Landesoberhandelsgerichts d. d. 11. März 1876 im württembergischen Gerichtsblatt XI. S. 300 ff.).

60. Zu Art. 41 Z. 2 der Wechselordnung.

Ein Protest des Inhalts: „Der Wechselschuldner habe dem Notar nach Vorzeigung des Wechsels zur Zahlung erklärt, der Wechsel gehe in Ordnung und werde bezahlt; demgemäß habe der Notar den gesetzlichen Protest Mangels Zahlung eingelegt" ist gültig; denn aus der Protestkunde muß nicht die Zahlungsweigerung oder doch die augenblickliche Unmöglichkeit der Zahlung hervorgehen, sondern nur die Nichtleistung der Zahlung nach der ergangenen Zahlungsaufforderung, da man sonst zu dem der Absicht des Gesetzes sicherlich nicht entsprechenden Ergebniß komme, daß der Wechselschuldner durch die bloße Erklärung, den Wechsel zahlen zu wollen, welcher jedoch nachträglich keine Folge gegeben werden, die Aufnahme des Protestes vereiteln könnte (Entscheidung des Landesoberhandelsgerichts d. d. 17. Oktober 1874 im württembergischen Archiv XVII. S. 378).

61. Zum Haftpflichtgesetz d. d. 7. Juni 1871.

Entgegen einer früheren Entscheidung hat das Landesoberhandelsgericht unter dem 22. Mai 1875 ausgesprochen, daß die muthmaßliche Lebensdauer des Getödteten von dem Richter auf Grund des ihm nach §. 7 des citirten Gesetzes zustehenden freien richterlichen Ermessens unabhängig von der nur auf einen bestimmten Fall in der l. 68 pr. D. 35, 2 aufgestellten Mortalitätstabelle festgesetzt werden könne. (Württembergisches Archiv XVII. S. 397).

II. Strafrechtliche.

62. Zu §. 55 und 259 des Strafgesetzbuchs.

Die Handlung einer Person unter 14 Jahren ist nicht als strafbare Handlung im Sinne des §. 259 des Strafgesetzbuchs anzusehen. (Urtheil des Kassationshofs d. d. 29/31. Dezember 1875 im Gerichtsblatt XI. S. 305).

63. Zu §. 61 und 194 des Strafgesetzbuchs.

Ein ausdrücklich auf Bestrafung lautender Antrag ist nicht erforderlich; es genügt vielmehr zur Verfolgung und Bestrafung einer Beleidigung eine Erklärung, aus der erkennbar ist, daß die strafgerichtliche Verfolgung beantragt werde, z. B. wenn der Beleidigte als Zweck der dem Gerichte zur Erledigung übergebenen Eingabe eine Anklage gegen N. N. wegen Ehrenbeleidigung ausdrücklich bezeichnet hat. (Entscheidung des Kassationshofs vom 22. Dezember 1875 im württembergischen Gerichtsblatt XI. S. 234).

64. Zu §. 64 des Strafgesetzbuchs.

Die außergerichtliche Erklärung der Zurücknahme eines Strafantrags ist wirkungslos. Gründe: „Unter der vom Gesetze für zulässig erkannten Zurücknahme des Antrages kann schon an sich nur eine bei der Behörde, welcher in Folge des Antrags die Verfolgung obliegt, abgegebene Erklärung des Antragsberechtigten verstanden werden, da der Antrag nur da zurückgenommen werden kann, wo er gestellt gewesen, beziehungsweise wo in Folge desselben das Verfahren anhängig ist; weiter hat das dem Antragsberechtigten zustehende Recht nicht die Verfolgung eines Rechtsanspruchs gegen den Beschuldigten, sondern nur die Befugniß zum Inhalt, zu verhindern, daß die öffentliche Strafverfolgung gegen seinen Willen stattfinde, oder ihren Fortgang nehme, und kann folglich nur durch die geeigneten Erklärungen bei den zur Strafverfolgung berufenen Behörden in wirksamer Weise ausgeübt werden; hingegen läßt sich auch nicht geltend machen, daß durch die in dem Verzicht sich kundgebende Verzeihung die Strafbarkeit der Handlung getilgt gewesen sei, wie schon daraus sich ergibt, daß in gewissen Fällen selbst noch nach Ablauf der Antragsfrist, auch wenn die Unterlassung der Antragsstellung in der Absicht zu verzeihen ihren Grund hatte, der Antrag auf Strafverfolgung noch zulässig ist. (§. 198 des Strafgesetzbuchs)." (Urtheil des Kassationshofs d. d. 26. April / 3. Mai 1876 im württembergischen Gerichtsblatt XI. S. 396 ff.).

65. Zu §. 359 des Strafgesetzbuchs.

Ein Gemeinderath ist Beamter im Sinne des §. 359 des Strafgesetzbuchs, da nach den bestehenden gesetzlichen Einrichtungen die Gemeinden und deren Organe in mannigfacher Weise für die Zwecke des Staates thätig zu sein berufen sind, somit jedes Mitglied eines Gemeinderathskollegiums als solches zu den Beamten zu rechnen ist, welche mittelbar im Dienste eines Bundesstaates stehen. (Urtheil des Kassationshofs vom 15. Mai 1876 im Gerichtsblatt XI. S. 371).

66. Zu §. 73 des Strafgesetzbuchs.

Aus diesem Paragraphen kann rücksichtlich der idealen Konkurrenz von Amts- und Antragsverbrechen (z. B. von Blutschande mit einer Person unter 14 Jahren) nicht gefolgert werden, es sei, falls die schwerere Strafe der einen der zusammentreffenden Gesetzesübertretungen wegen mangelnden Strafantrags nicht angewendet werden könne, auch die minder schwere Strafe der anderen ausgeschlossen; denn der §. 73 schreibt nur vor, wie bei dem bezeichneten Zusammentreffen von Gesetzesverletzungen gestraft werden soll, und hat hierbei folgerichtig die Strafverfolgung und Schuldigsprechung des Beschuldigten wegen der mehrfachen Verschuldung zur nothwendigen Voraussetzung: und kann daher diese Bestimmung in dem Falle gar nicht Platz greifen, wo die Anwendung des schwereren Strafgesetzes wegen mangelnder Klage rechtlich unmöglich ist. (Urtheil des Kassationshofs vom 3. Februar 1876 im württembergischen Gerichtsblatt XI. S. 326).

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

№ 20. Berlin, 1. Oktober. 1876.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, königl. Advokat in Ansbach. und Dr. A. Küntzel, Rechtsanwalt beim königl. Obertribunal in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 7 Mark. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Der Vereinsvorstand hat mit dem Herrn Verleger vereinbart, daß die juristische Wochenschrift während des zweiten Halbjahres 1876 sämmtlichen Herren Vereinsmitgliedern durch die Post geliefert werde. Eine Vergütung hierfür ist von den bisherigen Nichtabonnenten nicht zu zahlen.

Der Vereinsbeitrag für das Jahr 1877 ist durch Beschluß des Vereinsvorstandes auf 12 Mark festgesetzt. Behufs annäherender Ermittelung der 1877 für die juristische Wochenschrift erforderlichen Auflage wird gebeten, den Jahresbeitrag für 1877 schon im December 1876 einzusenden.

Die Einziehung durch Postvorschuß erfolgt satzungsmäßig am 1. Februar 1877.

Mecke, Schriftführer.

Inhalt:

Noch einige Bemerkungen zur Reform des Deutschen Actien-Rechts. Von Silberschlag. — Wechselfähigkeit der auf preußischen Universitäten Studirenden. Von Engelmann. — Geht der Anspruch auf die von dem Cedenten übernommene Haftung für die Sicherheit der Forderung von selbst auf jeden neuen Cessionar über? — Mittheilungen aus der Rechtsprechung des Königlichen Appellationsgericht in Bamberg, als Strafgerichts zweiter Instanz. Von Lösch.

Noch einige Bemerkungen zur Reform des Deutschen Actien-Rechts.

Von größter Bedeutung in Bezug auf die Reform unserer Actien-Gesetzgebung ist es, daß man den Handelsgerichten und Handels-Kammern in Bezug auf die Gründung und Verwaltung der Actien-Gesellschaften eine gewisse Aufsicht und Einwirkung gewährt, um offenbare Mißgriffe, Schwindeleien und Betrügereien der Gründer sowie der Directoren und Aufsichtsraths-Mitglieder möglichst zu verhüten.

1. Unsere Gesetzgebung hat zwar anerkannt, daß die Actien-Gesellschaften Handels-Gesellschaften sind, allein die Lage des einzelnen Actionärs ist gegenwärtig faktisch und rechtlich durchaus verschieden von der der Mitglieder einer gewöhnlichen Handels-Gesellschaft. Jedes Mitglied einer gewöhnlichen Handels-Gesellschaft hat der Regel nach das Recht die Bücher der Gesellschaft einzusehen und sich auf diese Weise von dem Stande der Geschäfte der Gesellschaft zu unterrichten. Dem einzelnen Actionär ist dies Recht versagt. Er muß sich mit den Mittheilungen begnügen, die er in den General-Versammlungen über den Stand der Verhältnisse erhält. Und diese Mittheilungen gehen lediglich aus von den Directoren und dem Aufsichtsrathe, also von denselben Personen, welche die Geschäfte der Gesellschaft besorgen und welche, wenn bei Leitung der Geschäfte Versehen begangen sind, am aller wenigsten geeignet sind, solche zu entdecken und bekannt zu machen. Allerdings hat nun die General-Versammlung der Actionäre das Recht, der Direction und dem Aufsichtsrathe Decharge zu verweigern und eine Revision der Bücher anzuordnen, aber die Erfahrung zeigt, daß die General-Versammlungen nur höchst selten von diesem Rechte Gebrauch machen; gewöhnlich geschieht dies nur dann, wenn bereits der Stand der Verhältnisse der Gesellschaft ganz schlecht geworden ist.

So lange die Geschäfte gut gehen oder wenigstens gut zu gehen scheinen, weil hohe Dividenden gezahlt werden, haben Direktion und Verwaltungsrath in der Regel die Majorität in den General-Versammlungen für sich und können daher thun, was sie wollen. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, um auch der Minorität der Aktionäre gegenüber der Majorität zu ihrem Rechte zu verhelfen, besteht in England die Vorschrift:

> daß das Handels-Amt bei jeder Aktien-Gesellschaft zwei Inspektoren zur Einsicht der Bücher und Prüfung der Geschäfte ernennen kann, sobald die Besitzer von einem Fünftel, bei Banken die Besitzer von einem Drittel der Aktien es beantragen. Der Bericht dieser Inspektoren wird dem Handels-Amte eingereicht und zugleich den Aktionären, welche den Antrag gestellt haben, mitgetheilt.

Wir würden diese Bestimmung in unser Deutsches Aktien-Recht übertragen, mit der Maßgabe, daß die Ernennung der Inspektoren bei uns den Handels-Gerichten zu übertragen wäre und daß den Handels-Gerichten nicht blos das Recht, sondern

auch die Pflicht zuzusprechen sein würde, falls ein Fünftel der Aktionäre es beantragt, Inspektoren von der angegebenen Art zu ernennen.

2. Wir halten es ferner für zweckmäßig, wenn man dem soliden und rechtlichen Sinne, der im Deutschen Handelsstande noch immer obwaltet, mehr als bisher Gelegenheit geben würde, Schwindeleien in der Bildung und bei dem Betriebe von Aktien-Gesellschaften entgegen zu treten und wenn zugleich Seitens der Gesetzgebung mehr als bisher geschähe, um den Gemein-Sinn des Kaufmanns-Standes zu beleben. Wir haben in der Rhein-Provinz die Handelskammern, in den östlichen Provinzen Preußens in den bedeutendsten Handels-Orten wie in Berlin, Magdeburg, Danzig, Stettin, kaufmännische Corporationen. Die Vorsteher der Handelskammern und der kaufmännischen Corporationen haben nun wegen ihrer Sachkenntniß und nach ihrer ganzen Stellung die nächste Veranlassung und zugleich die moralische Pflicht, durch Warnung und Belehrung Schwindeleien entgegen zu treten. Wenn dies bisher in Bezug auf die Gründung neuer Actien-Gesellschaften nicht genügend geschehen ist, so liegt dies hauptsächlich daran, weil unsere Gesetzgebung es versäumt hat, den Handelskammern und kaufmännischen Corporationen Gelegenheit und gesetzliche Veranlassung zur Aeußerung über die Verhältnisse der Aktien-Gesellschaften zu geben.

Wir würden den Handelskammern wie den kaufmännischen Corporationen das Recht ertheilen, jederzeit von Amtswegen Einsicht der Bücher aller in ihrem Bezirk befindlichen Actien-Gesellschaften zu verlangen, ebenso auch, sobald ein Prospect einer zu gründenden Gesellschaft erscheint, Einsicht der Ververhandlungen betreffend die Gründung zu verlangen, demnächst aber auch Bericht über das Resultat dieser Einsicht zur Belehrung des Publikums zu veröffentlichen.

Sehr zweckmäßig würde es sein, wenn die Handelskammern oder kaufmännischen Corporationen gesetzlich verpflichtet würden, in bestimmten Zeiträumen, etwa halbjährig, über den Zustand der Actien-Unternehmungen ihres Bezirks zu veröffentlichende Berichte an den Handelsminister zu erstatten.

3. Die Einwirkung der Handelskammern und kaufmännischen Corporationen im Interesse der Solidität des Actien-Wesens würde erheblich erleichtert werden, wenn die Führung der Handels-Registers, namentlich auch die Führung des zu diesem Register gehörigen Verzeichnisse der Actien-Gesellschaften überall da, wo nicht besondere Handels-Gerichte bestehen, den kaufmännischen Corporationen übertragen würde.

Die Kreisgerichte, welchen jetzt im größern Theile des Preußischen Staats die Führung der Handelsregister obliegt, sind dazu weit weniger geeignet, als kaufmännische Corporationen. Dem eigentlichen Berufe des Richters liegt es durchaus fern, die Anmeldungen der Personen aufzunehmen, die ein Handels-Gewerbe betreiben wollen und überhaupt ein Handels-Register zu führen. Und soweit es bei Führung des Handels-Registers auf einen materiellen Nachweis ankommt, ist solcher meistens von der Art, daß die Vorsteher einer kaufmännischen Corporation vermöge ihrer Personal-Kenntniß weit besser zur Prüfung der Richtigkeit des Nachweises befähigt sind, als ein Kreisrichter, der oft erst seit Kurzem in seinem Gerichtsbezirke wohnhaft ist und wenig oder gar keine Kenntniß von den Vermögens-Verhältnissen der Gerichts-Eingesessenen hat. Bei Anmeldung einer jeden Actien-Gesellschaft ist z. B. nach Artikel 210a. des Gesetzes vom 11. Juni 1870 die Bescheinigung beizubringen, daß der gesammte Betrag des Grund-Capitals der Gesellschaft durch Unterschriften gedeckt ist, sowie daß mindestens 10 Prozente des von jedem Actionär gezeichneten Betrags eingezahlt sind.

Die Richtigkeit derartiger Bescheinigungen zu prüfen, dazu bedarf es in der That keiner Rechtskenntniß; wohl aber kann die Kenntniß der Personen und der Vermögens-Verhältnisse, wie man sie bei den Aeltesten der Kaufmannschaft überall voraussetzen darf, in dieser Beziehung von großem Vortheil sein.

Kein Stand ist mehr dabei interessirt, daß im commerciellen und industriellen Leben Betrug und Schwindel möglichst verhütet und bekämpft werden, als gerade der Kaufmannsstand. Kein Stand ist aber auch mehr geeignet, Betrug und Schwindel zu entdecken und den Behörden zu dessen Bekämpfung die Hand zu bieten, als der Kaufmannsstand. Und an gutem Willen in dieser Beziehung fehlt es bei der Mehrheit der Kaufleute nicht; es ist Aufgabe der Gesetzgebung, dem redlichen Theile des Handelsstandes Gelegenheit zu geben, durch Bekämpfung des Schwindels und Betrugs die allgemeine Wohlfahrt zu befördern.

Magdeburg, 19. Juli 1876.

C. Silberschlag
Appellations-Gerichtsrath Dr. jur.

Wechselfähigkeit der auf preußischen Universitäten Studirenden.

Das Königliche Ostpreußische Tribunal hieselbst hat neuerlich Veranlassung gehabt, diese, für die betheiligten Kreise höchst wichtige Frage, eingehend zu erörtern. Die Veröffentlichung der Entscheidungsgründe dürfte, unter den folgenden allgemeinen Vorbemerkungen, wohl angezeigt sein.

Im Artikel 1 der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung wird, übereinstimmend mit den meisten europäischen und außereuropäischen Wechsel-Ordnungen, durch den Grundsatz: „Jeder welcher sich durch Verträge verpflichten kann, ist wechselfähig," das Prinzip der absoluten Wechselfähigkeit ausgesprochen, und dadurch ist (wie die Leipziger Conferenz-Protokolle klar ergeben) das im Preußischen Entwurf von 1847 aufgestellte, beschränkende Erforderniß — die Fähigkeit zu Darlehns-Verträgen — geradehin beseitigt und die allgemeine Vertragsfähigkeit Bedingung der Wechselfähigkeit, sowohl bezüglich der gezogenen als der eigenen Wechsel, geworden.

In der Leipziger Conferenz machte nämlich der Referent selbst darauf aufmerksam, daß es nicht rathsam sei, die Fähigkeit, sich nach Wechselrecht zu verbinden von der Fähigkeit Darlehns-Verträge einzugehen, abhängig zu machen, weil die letztere in den einzelnen deutschen Civilgesetzen oft in eigenthümlicher Weise beschränkt sei, z. B. in Preußen in Ansehung der Militairpersonen und der Angestellten bei den Königlichen Schauspielen (auch der Studirenden A. L. R. I. 11 §. 670 ff. II. 12 §. 99 ff.) Bestimmungen, die einer jetzt nicht mehr passenden Rechtsauffassung ihre Entstehung verdanken.

Hiernach fällt der Begriff der Wechselfähigkeit mit der allgemeinen Vertragsfähigkeit zusammen, so daß Jeder passiv

Digitized by Google

wechselfähig ist, der über sein Vermögen frei verfügen und im Allgemeinen durch Verträge sich verpflichten kann, ohne Rücksicht darauf, ob er zur Abschließung aller Verträge gleichmäßig befähigt, oder bezüglich der Vornahme gewisser Rechtshandlungen überhaupt oder durch Anwendung bestimmter Solennitäten beschränkt ist.

Es haben aber die Grundsätze der verschiedenen bürgerlichen Rechtssysteme (des örtlichen Rechts des Wohnsitzes oder Herkunftsortes) über die allgemeine Vertragsfähigkeit nach Alter, Geschlecht und anderweitigen Zuständen volle Geltung bewahrt, so daß nach ihnen die Wechselfähigkeit der Ehefrauen, der Minderjährigen, der in väterlicher Gewalt stehenden Großjährigen, der juristischen Personen, der mit körperlichen Gebrechen Behafteten (Blinden, Taubstummen) am Schreiben Verhinderten, der Gemeinschuldner während des Konkursverfahrens zu beurtheilen bleibt.

Hieraus folgt gegentheils, daß unfähig Wechselverbindlichkeiten einzugehen, ein Jeder ist, dem die allgemeine Verpflichtungsfähigkeit mangelt, daß also die Gründe der Wechselunfähigkeit in denselben Umständen zu suchen sind, durch welche die allgemeine Vertrags- und Handlungsfähigkeit aufgehoben wird, also Vernunftlosigkeit, Minderjährigkeit, Bevormundung Großjähriger, weil sie für geisteskrank, für Verschwender erklärt, oder weil sie stumm, blind und hierdurch an Besorgung ihrer Rechtsangelegenheiten gehindert sind. (§. 81 B. O.)

Wer sich also durch Verträge im Allgemeinen nicht zum Schuldner machen kann, dem geht auch die Fähigkeit ab, Wechselverpflichtungen einzugehen.

Inwiefern aber der Wechselunfähige aus dem dem Wechsel zum Grunde liegenden immateriellen Geschäfte, oder aus der Bereicherung verhaftet ist, bestimmt sich nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts.

In dieser Hinsicht muß besonders auf das seit 1. Januar cr. geltende Gesetz über die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger hingewiesen werden.

Darnach sind nämlich Minderjährige, welche das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zur Vornahme von Rechtsgeschäften nicht fähig, und können auch nach Vollendung desselben, ohne Genehmigung des Vaters, Vormundes oder Pflegers, dadurch nicht Verbindlichkeiten übernehmen oder Rechte aufgeben.

Die wegen fehlender Genehmigung unwirksamen Geschäfte werden nur durch Anerkennung nach erlangter Selbstständigkeit, nicht durch Zeitablauf wirksam.

Hat der Vater oder unter Genehmigung des Vormundschaftsgerichts der Vormund, den selbstständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts dem Minderjährigen gestattet, so ist Letzterer zur selbstständigen Vornahme derjenigen Rechtsgeschäfte fähig, welche der Betrieb des Erwerbsgeschäftes mit sich bringt.

Zu einzelnen, innerhalb dieses Betriebes vorkommenden Rechtsgeschäften bedarf aber der Minderjährige (trotzdem) der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts in gleicher Weise, wie nach den bestehenden Vorschriften der Vater oder Vormund dieser Genehmigung bedürfen würde.

Es ist hiefür besonders §. 42 der B. O. maßgebend, wonach die Genehmigung des Vormundschaftsrichters, namentlich zur Eingehung wechselmäßiger Verbindlichkeiten, Ertheilung einer Prokura, Aufnahme von Darlehen, Uebernahme fremder Verbindlichkeiten (Nr. 10—13) erforderlich ist.

Bei der Berathung des Gesetzes ist diese Bestimmung zwar als für den Verkehr bedenklich angefochten.

Man glaubte aber, daß der Vater (oder Vormund) nicht größerem Rechte durch seine Genehmigung geben könne, als ihm selbst zuständen.

Auch hält man für viele Erwerbsgeschäfte, z. B. den Betrieb eines Handwerkes, die regelmäßige Vornahme von Handlungen, welche der gerichtlichen Genehmigung vorbehalten sind, für entbehrlich, insbesondere z. B. die Ausstellung von Wechseln.

Es muß daher zu der (schon nach vollendetem achtzehnten Jahre zulässigen) Großjährigkeitserklärung (deren Gültigkeit erst mit der Aushändigung der gerichtlichen Entscheidung beginnt) geschritten werden, wenn der Minderjährige beim Betriebe seines Geschäftes völlig freie Hand haben soll.

Hat sich übrigens ein Minderjähriger fälschlich für geschäftsfähig ausgegeben und einen anderen ohne dessen Verschulden, zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts verleitet, so kann letzterer den Ersatz des hierdurch ihm zugefügten Schadens aus seinem Vermögen verlangen. Da nun solche Fälle, zuweilen bei Studirenden vorkommen, die sich, ohne durch die Exmatriculation ihre Eigenschaft als akademische Bürger verloren zu haben, mittelst der Bezeichnung „Kandidat" den Schein der Selbstständigkeit zu geben wissen und dadurch Kredit, namentlich auf Wechsel, verschaffen, während sie hinterher die gerichtliche Geltendmachung der Gläubiger-Ansprüche durch den Einwand beseitigen, sie seien noch immer Studirende, (akademische Bürger) als solche weder wechselfähig noch der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit unterworfen und die vorgedachte Bezeichnung habe als bedeutungslos, und nur das Uebergangsstadium in die praktische Berufsvorbereitung bezeichnend, gebraucht werden dürfen, so mag Folgendes zur Erläuterung dieses wichtigen §. 7 des Minderjährigengesetzes dienen.

Zu seiner Anwendung ist also erforderlich:

a. daß sich der Minderjährige fälschlich für geschäftsfähig ausgab.

Hiermit ist jedoch keineswegs eine mündliche Erklärung gemeint, vielmehr genügt es, wenn sich der Minderjährige so gerirt, wie ein Volljähriger und seine Minderjährigkeit dabei schuldhaftweise verschweigt.

b. Weiter ist also erforderlich, daß ihm eine Schuld zur Last fällt.

Dies wird im Gesetz nicht sowohl durch das Wort „fälschlich" angedeutet, welches nur auf die objektive Unrichtigkeit des Vorgebens hinweist, als durch das Wort „verleitet."

Es genügt aber richtiger Ansicht nach auch leichtes Verschulden.

Das Reichs-Ober-Handelsgericht nimmt Folgendes an (Bd. IV. S. 189.):

„Aus dem Wechselaccept eines Minderjährigen folge nicht ohne Weiteres, daß er sich für volljährig ausgegeben, also arglistig gehandelt, (subjektiv und objektiv den Wechselnehmer schuldbarer Weise fälschlich dazu verleitet) habe."

„Ein Schweigen über persönliche Verhältnisse könne in der

Digitized by Google

Regel nicht als Arglist betrachtet werden, am Wenigsten, wenn ein Minderjähriger seine Handlungsunfähigkeit verschweige.

Er müsse — durch Worte oder ihnen gleichstehende Handlungen — sich für volljährig ausgegeben haben."

c. Es darf aber auch dem Mit-Kontrahenten kein Verschulden zur Last liegen.

Eine leichte Nachlässigkeit von seiner Seite dürfte ihm nicht seinen (binnen drei Jahren nach der Beschädigung bei Verlust des Rechts geltend zu machenden) Schadens-Anspruch abschneiden.

Uebrigens darf, nach der Praxis des Reichs-Ober-Handelsgerichts, die Einwilligung des Vaters oder Vormundes im Geltungsbereich des A. L. R. nicht nothwendig aus dem Wechsel selbst hervorgehen.

Es ist auch unerheblich, ob sie dem Wechselgläubiger gegenüber erfolgt.

Es kommt vielmehr nur darauf an, daß das Geschäft mit Genehmigung geschlossen ist, nicht darauf, wem gegenüber dieselbe ausgesprochen ist.

Zum sofortigen Verständniß der nachstehend mitgetheilten Entscheidung erscheint es ferner zweckmäßig, die Bestimmungen des Tit. 12 Th. II. A. L. R. über das Schuldenmachen der „Studirenden" kurz anzudeuten.

Studirende werden durch das, bei Strafe gebotene Einschreiben in die Matrikel unter die Mitglieder der Universität aufgenommen, sie erlangen damit das akademische Bürgerrecht und behalten es, solange sie sich am Universitätssitze aufhalten und daselbst keinen besonderen Stand oder Lebensart, die sie der ordentlichen verfassungsmäßigen Gerichtsbarkeit unterwerfen, ergriffen haben.

Sie unterliegen alsdann nur dem durch das Reglement wegen Errichtung der akademischen Gerichtsbarkeit vom 28. December 1810 (G. S. S. 142) begründeten Gerichtsstande, besonders nach §. 12a wegen gesetzmäßiger Schulden, da der Anhang §. 24 zu §. 76 Tit. 2 Th. I. A. G. O., welcher bezüglich des Gerichtsstandes auf jenes Reglement verweist, durch §. 10 des Gerichts-Organisationsgesetzes vom 2. Januar 1849 bis zum Erlaß eines anderweitigen Gesetzes darüber aufrecht erhalten, und ein solches bisher zwar vielfach erstrebt, aber noch nicht ergangen ist.

Nach den §§. 98 ff. a. a. O. verbleibt es nun, „so lange Studirende noch unter Eltern oder Vormündern stehen, wegen ihrer Unfähigkeit, für sich allein verbindliche Verträge zu schließen, bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften."

Es kann aber kein Studirender, er möge der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sein oder nicht, so lange er auf Universitäten, d. h. akademischer Bürger ist (da es auf den Ort, wo er Schulden kontrahirt, nicht ankommt), ohne Vorwissen und Konsens des akademischen Gerichts gültig Schulden kontrahiren oder Bürgschaften übernehmen."

Im Anhang §. 141 werden dann gewisse Kathegorien gültiger und bevorrechteter Schulden und das Verfahren behufs Eintreibung derselben bestimmt, in den §§. 104 ff. und Anhangs §. 143 aber geradezu verordnet, „alle anderen Privatschulden eines Studirenden sind nichtig und begründen keine Klage, die Sicherheits- oder Bürgschafts-Verträge unkräftig, die Pfänder müssen unentgeltlich zurückgegeben werden, die bezahlten Beträge können unter akademisch-fiskalischer Assistenz zurückgefordert, der Gläubiger dazu noch bestraft werden, und dies finde namentlich statt, wenn den Studirenden auf Wechsel (Handschriften oder Pfänder) Geld geliehen oder Kaufmannswaaren statt baaren Geldes creditirt werden" und zwar deshalb, weil dadurch das Verschwenden und Schuldenmachen erleichtert würde.

Trotz dieser Bestimmung ist im qu. Falle die wechselmäßige Verurtheilung erfolgt, auf Grund folgenden Thatbestandes und aus nachstehenden völlig überzeugenden Gründen.

Der Verklagte H. W. hatte zwei Wechsel, die von S. acceptirt waren, als Aussteller unterzeichnet mit den Worten: „H. W. cand. theol." Kläger hatte dieselben durch Blanko-Giri erworben, mit Protest überreicht und solidarische Verurtheilung des Ausstellers und Acceptanten verlangt.

H. W. erhob, trotzdem er sich auf dem Wechsel als „Kandidat der Theologie" bezeichnet hatte, den Einwand, daß er immatrikulirter Student und deshalb nicht wechselfähig sei, was Kläger bestritt, und der Abweisung widersprach.

Der erste Richter verwarf den, übrigens nicht durch Vorlegung der Matrikel bewiesenen Einwand auf Grund des Art. 1 der Wechsel-Ordnung.

H. W. appellirte hiegegen.

Das angefochtene Erkenntniß wurde aber bestätigt.

Aus den Gründen: „Appellant hat den Einwand (daß er noch hiesiger Student sei) unter Beifügung der Universitätsmatrikel vom 17. April 1875 wiederholt.

Die Thatsache, daß der Appellant zur Zeit der Wechselausstellung an der hiesigen Universität Student war, ist unstreitig, auch war er geständlich schon damals großjährig; sein Vater war auch bereits damals todt.

Die Appellation ist unbegründet.

Der Einwand, das nicht das Stadtgericht, sondern das Universitätsgericht zuständig sei, ist nicht erhoben und von Amtswegen nicht geltend zu machen.

Der erste Richter hat den Einwand des Verklagten mit Recht auf Grund des Art. 1 der Wechsel-Ordnung verworfen; es ist zwar unstreitig, daß Verklagter zur Zeit der Ausstellung der beiden Wechsel auf hiesiger Universität als Student immatrikulirt war; es ist dies jedoch unerheblich.

Einem großjährigen und vaterlosen Studenten kann blos deshalb, weil er Student ist, nicht die allgemeine Vertragsfähigkeit nach den Grundsätzen des A. L. R. abgesprochen werden; der Verklagte hat im Rechtsgebiete des A. L. R. seinen Wohnsitz, weshalb nach dem preußischen Allgemeinen Landrecht die Vertragsfähigkeit im konkreten Falle zu beurtheilen ist.

Aus §. 98 Tit. 12 Thl. II. A. L. R. geht e contrario hervor, daß Studenten, die nicht unter Eltern oder Vormündern stehen, nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften fähig sind verbindliche Verträge zu schließen.

Die §§. 99 ꝛc. beziehen sich blos auf Darlehn und Bürgschaften (cfr. §. 219, Tit. 14 Thl. I. A. L. R.); an Stelle der aufgehobenen §§. 100—103 ist der Anhang §. 141 l. c. getreten, welcher die Kreditirungen nur unter gewissen Voraussetzungen gestattet; nach §. 862 Tit. 11 Thl. I. A. L. R. ist nämlich die Entnahme von Sachen auf Kredit im Allgemeinen an die Darlehnsfähigkeit geknüpft.

Die §§. 99 ꝛc. und Anhang §. 141 beziehen sich auch

Digitized by Google

auf solche Studenten, die nicht mehr unter Eltern und Vormündern stehen. Nach §. 104 Tit. 12, Thl. II. A. L. R. sind alle anderen Privalschulden nichtig und begründen keine Klage; durch §. 104 sollte die allgemeine Vertragsfähigkeit (cfr. e contr. §. 98) nicht aufgehoben, sondern nur wegen des Schuldenmachens beseitigt werden.

Anhang §. 143 erklärt „Darlehne auf Wechsel" für „unerlaubt."

Art. 1 der Wechsel-Ordnung setzt Darlehnsfähigkeit und die Fähigkeit Schulden zu machen, nicht voraus, sondern nur die allgemeine Vertragsfähigkeit; kraft letzterer kann beispielsweise ein selbstständiger Student ein Grundstück kaufen und rückständige Kaufgelder schuldig bleiben, ohne daß eine solche Schuld nach der Absicht des Gesetzgebers, unter den Begriff der des akademischen Consenses bedürftigen Schulden fällt. (?)

Es war bei Erlaß der Wechselordnung nicht die Absicht des Gesetzgebers, jene singulären Vorschriften als Erforderniß der Wechselfähigkeit, die lediglich nach allgemeinen Grundsätzen über die Vertragsfähigkeit zu bestimmen ist, aufrecht zu erhalten; es ist beispielsweise gar nicht zweifelhaft, daß Offiziere die nicht darlehnsfähig sind, doch Wechselfähigkeit haben.

Endlich hat der Verklagte nicht behauptet, daß dem Wechselzuge im konkreten Falle eine des akademischen Consenses bedürftige Schuld zu Grunde liege; er hat das dem Wechselzuge zu Grunde liegende Sach- und Rechts-Verhältniß gar nicht aufgedeckt.

Die Annahme, daß der Wechsel zur Sicherung einer vor der Immatrikulation entstandenen Schuld, zu deren Giltigkeit also der akademische Consens überhaupt nicht nöthig war, ausgestellt worden ist, ist durch Nichts ausgeschlossen.

Dieses Erkenntniß ist einstweilen mit der Nichtigkeitsbeschwerde nicht angefochten worden.

Sollte dies geschehen, so wird die Mittheilung der Entscheidung des Ober-Handelsgerichts, welche immerhin, bei der sich aus obigen Rechtsgrundsätzen ergebenden Zweifelhaftigkeit der Rechtsfrage erwünscht wäre, seiner Zeit an dieser Stelle erfolgen.

Königsberg in Preußen im April 1876.

Rechts-Anwalt Engelmann.

Geht der Anspruch auf die von dem Cedenten übernommene Haftung für die Sicherheit der Forderung von selbst auf jeden neuen Cessionar über?

Bezüglich dieser Frage entnehmen wir einem Urtheile des vierten Senats des Preußischen Obertribunals in Sachen Thüringer Bankverein c. Lattermann vom 25. April 1876 folgende Ausführungen:

Gründe.

Die civilrechtliche Obligation, als der innere Grund für die Entstehung von Rechtsgeschäften, begründet nur persönliche Rechte, d. h. sie bringt in Rechtsbeziehung und in Abhängigkeit von einander nur die unmittelbaren Kontrahenten, als Gläubiger und Schuldner. Die Sache, das Objekt und der Gegenstand der Obligation sind nur das äußere Mittel für die Wirksamkeit der juristischen Existenz des Rechtsgeschäftes pr. J. (3. 14.); L. 3 D. (44. 7.); §§. 122 ff. 125 ff. Titel 2 Theil 1 des Allgemeinen Landrechts. Und so ist auch die Cession, d. i. die dem äußeren Uebertragungsakte unterliegende obligatorische Form, — ein, zunächst nur die Vertragskontrahenten in Rechtsbeziehung setzendes Geschäft, bei welchem der Gegenstand der Obligation, d. i. also das abgetretene Recht, nur das Objekt zur Vermittelung der Rechtsbeziehung, nicht, wie im Sachenrechte, der Träger des Rechtes selbst ist. Durch die Erfüllung jener Obligation, d. i. durch Uebertragung des abgetretenen Rechts cum omni causa auf den Cessionar, ist die Obligation absorbirt und für den späteren Erwerber des abgetretenen Rechts bleibt aus jener Obligation nichts übrig. Der Cedent ist seinem Cessionar vermöge des Gesetzes zur Gewähr verpflichtet, und es kann diese Garantie durch Vertrag noch erweitert werden; allein diese Garantie-Obligation ist ein Ausfluß der causa cessionis und richtet sich in ihrer Wirkung und in ihrer persönlichen Abhängigkeit nach der Obligation des Uebertragungsgeschäftes. Allgem. Preuß. Land-Recht Th. I Tit. 11 §§. 135 folg., 149. 376 folg. 420 folg. Ohne einen neuen Vermittelungsakt kann die so gearlete Garantie-Obligation auf einen dritten Erwerber des Rechts nicht übergehen. Der handelsrechtliche Regreß per saltum ist dem Civilrechte unbekannt.

Und diese theoretische Stellung nimmt auch das im Königreich Sachsen geltende bürgerliche Recht ein. Denn nach

> §. 662. „sind Forderungen Rechtsverhältnisse, vermöge deren eine Person, der Gläubiger, auf eine einen Vermögenswerth in sich schließende Leistung, Handlung oder Unterlassung, einer anderen Person, des Schuldners berechtigt ist,"

und nach §§. 782 folg. entstehen durch Verträge zunächst nur, an die Person der Contrahenten gebundene Rechte. Siebenhaar in seinem Commentar bezeugt auch Bd. 2 S. 5, daß nach den Motiven das Wort „Forderung" der römischen „Obligatio" gleichbedeutend gebracht ist und in diesem Sinne das rechtliche Band zwischen zwei Personen bedeute, vermöge dessen der Wille des einen dem Willen des anderen rücksichtlich eines bestimmten Vermögensobjektes unterworfen sei. Dieser aus dem Wesen der civilrechtlichen Obligation mit Nothwendigkeit folgende Grundsatz liegt auch der Abtretung von Forderungen zum Grunde, für welche der §. 953 a. a. O. bestimmt: „Forderungen gehen von dem zeitherigen Gläubiger auf einen neuen Gläubiger über, ... wenn ein die Abtretung enthaltendes Rechtsgeschäft vorliegt," . . . . . und für das letztere als, causa cessionis, stellt der §. 971 die Regel auf:

> Die Rechte und Verbindlichkeiten des abtretenden Gläubigers sind nach der Natur des Rechtsgeschäfts, auf welchen die Abtretung beruht, und, soviel die gegen eine Gegenleistung erfolgten Abtretungen betrifft, nach den Vorschriften über die Entwährung zu beurtheilen.

Die Garantie-Obligation richtet sich also nach der bewegenden Rechtsursache, nach der Obligation, welche der Cession, als bloßem Uebertretungsakte, zum Grunde liegt, und ist, wie diese Haupt-Obligation, streng persönlicher Natur, d. h. sie hat, ohne Hinzutritt einer Vermittelung, nur Rechtswirkung unter den Contrahenten.

Die Nichtigkeitsbeschwerde stellt den Rechtssatz auf:

Digitized by Google

daß die von dem Cedenten übernommene Haftung für die Sicherheit der Forderung als ein Accessoirum des Hauptanspruches auf jeden neuen Cessionar übergehe;

allein diese Auffassung beruht auf einer Verwechselung der Begriffe von der Obligation, als causa cessionis, und dem abgetretenen Rechte, als Gegenstand und Inhalt der Obligation. Nach §. 954 a. a. O.

> sind mit einer Forderung auch die Nebenrechte, welche zu ihrer Sicherheit dienen oder sonst dazu gehören, ohne Weiteres als mitabgetreten zu betrachten, vorbehaltlich der Vorschriften über den Uebergang der hypothekarischen Forderungen in §. 437 folg.;

und nach §. 969 a. a. O.

> erwirbt der neue Gläubiger die Forderung in dem Umfange, in welchem sie dem Abtretenden zustand. Nebenrechte, selbst wenn sie auf einer persönlichen Begünstigung des abtretenden Gläubigers beruhen, gehen auf den neuen Gläubiger über. Ein bloßer Rechtsgrund zur Erwerbung von dergleichen Nebenrechten, welcher dem abtretenden Gläubiger zukam, kann von dem neuen Gläubiger nicht geltend gemacht werden.

Unter diesen Nebenrechten, welche mit dem abgetretenen Rechte von selbst auf den neuen Erwerber übergehen, sind nur objektive Attribute, accessorische Bestandtheile des Rechts, wie Pfandrechte, Bürgschaften, oder Schadensansprüche z. B. aus dem Verzuge, zu verstehen, Siebenhaar a. a. O. Bd. 2. S. 158, 163, jedenfalls nicht die rein obligatorische Abrede über die Gewährleistung. Diese ist ein Theil der Uebertragungs-Obligation, nicht ein Bestandtheil oder ein Accessorium des übertragenen Objekts. Ueberhaupt aber regelt der §. 969, sowie der §. 968, welcher die Wirkung der Cession durch Eigenthums-Uebergang zum Gegenstande hat, nur das Rechtsverhältniß zwischen dem Cessionar und Cedenten und dem Schuldner, nicht zwischen dem Vor- Cedenten und einem späteren Cessionar. Dieses Rechtsverhältniß ist einer früheren Cession gegenüber aber ein ganz fremdes. Jener Rechtssatz, wie ihn die Nichtigkeitsbeschwerde aufstellt, ist dem Sächsischen Civilrechte unbekannt, und fällt dem Appellations-Richter daher auch eine Verletzung der §§. 968 und 969 a. a. O. nicht zur Last. Dieselben gewähren keinen Rückgriff auf einen früheren Cedenten. Wie sehr das Sächsische Civilrecht das Princip der Gebundenheit der Obligation an die Person der Contrahenten festhält, ist deutlich aus dem letzten Satze des §. 969 erkennbar, wonach

> ein bloßer Rechtsgrund zur Erwerbung von Nebenrechten, welcher dem abtretenden Gläubiger zukam, von dem neuen Gläubiger nicht geltend gemacht werden kann;

und das aus dem einfachen Grunde, weil dieses rein obligatorische Recht noch nicht in dingliche Beziehung zu dem abgetretenen Rechte gesetzt worden ist, der rein persönliche Anspruch auf ein solches Nebenrecht, aber durch die Abtretung des Hauptrechtes nicht berührt und nicht von selbst mitübertragen wird.

L.

Mittheilungen aus der Rechtsprechung des Königlichen Appellationsgericht zu Bamberg, als Strafgerichts zweiter Instanz.*)

Das besagte Obergericht hat im Geschäftsjahre 1875 folgende, bemerkenswerthe Erkenntnisse erlassen.

1. Am 19. Januar. Die einem Waldaufseher durch amtliche Bestätigung und eidliche Verpflichtung einmal verliehene Eigenschaft eines öffentlichen Dieners, kommt demselben auch hinsichtlich der ihm weiter übertragenen Beaufsichtigung einer Privatwaldung zu, ohne daß es hierwegen einer erneuerten Bestätigung und Verpflichtung bedürfe. Ein unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften verpflichteter Waldaufseher ist hierdurch nach Art. 113 des Forstgesetzes als Hilfsperson zur Handhabung der Forstpolizei bestellt; es ist ihm durch diese seine eidliche Verpflichtung nach Art. 119 a. a. O. schon nach dem Wortlaute zur Pflicht gemacht, die wahrgenommenen Umstände jedes ihm für die Folge bekannt gewordenen Forstfrevels zur Anzeige zu beingen. In Folge dessen kommt ihm auch bezüglich des später erweiterten Wirkungskreises die Eigenschaft eines obrigkeitlichen Dieners zu. Es kann dies im gegebenen Falle um so weniger zweifelhaft sein, als nach einer Mittheilung des Königlichen Oberförsters . . . der Angeschuldigte auch thatsächlich von den Forstaufsichtsbehörden fortwährend auch bezüglich seines erweiterten Forstaufsichtsbezirkes als Hilfsbeamter der Forstpolizei und der Forststrafgerichtsbarkeit anerkannt worden ist, in den Anzeigen von ihm bezüglich dieser Distrikte dem Forstrügeverzeichnisse einverleibt und die treffenden Frevler darauf hin zur Abwandlung gebracht wurden. Wenn im konkreten Falle von der Vertheidigung geltend gemacht wurde, daß der Angeschuldigte den in Rede stehenden Forstfrevel nicht anzuzeigen gebraucht habe, weil der Frevler noch keine zwölf Jahr alt war so ist zu bemerken, das es nicht Sache des untern Aufsichtspersonals ist, über die Frage der Strafbarkeit solcher Frevel zu entscheiden, und daß die Frage, in wieferne etwa die Eltern des betreffenden Forstfrevlers für die Handlung des letzteren civilverantwortlich oder vielleicht als Anstifter zur Verantwortung zu ziehen sind, der Cognition der Forstpolizeibehörde nicht entzogen werden darf.

2. Am 4. März. Die Mitwirkung eines Gemeindeausschuß-Mitgliedes — also eines Beamten im Sinne des §. 359 des R. St. G. B. — bei Ausstellung des Gutachtens über Ertheilung einer Wirthschafts-Konzession ist eine in sein Amt einschlagende Handlung nach §. 331 a. a. O. (passive Bestechung). Es ist unbehelflich, ob der Angeschuldigte das treffende Geschenk nicht für seine Abstimmung, sondern für seine Einwirkung auf die anderen Ausschußmitglieder erhalten hat, denn auch eine derartige Einwirkung des Beschuldigten als Ausschußmitgliedes, auf die anderen Ausschußmitglieder, um einen Beschluß nach seinem Sinne herbeizuführen, erscheint als eine in sein Amt einschlagende Handlung, selbst wenn diese Einwirkung schon vorher stattgefunden hätte, indem der §. 331 a. a. O. auch da anwendbar ist, wenn die Handlung bereits geschehen ist und dann erst das Geschenk gefordert, versprochen oder angenommen wird, wie aus der Fassung des §. 331 im Gegensatze zu §. 333 hervorgeht.

*) Mitgetheilt vom Staatsanwalt Löſch daſelbſt.

Digitized by Google

Anlangend die Anwendung des §. 335 l. c. so bestimmt das Gesetz für den, welcher das Geschenk verspricht oder giebt im Falle des §. 331 keine Strafe, es wäre daher in concreto gegen denjenigen, welcher das Geschenk gab, einen Ausspruch zu erlassen, um so unzulässiger, als er ohnehin nicht als Beschuldigter erscheint. Wie derjenige, welcher das Geschenk erhalten hat, darüber verfügt, ist für die Anwendung des §. 335 ganz gleichgiltig. Wenn der Empfänger das Erhaltene dem Schenkgeber später wieder zurückgegeben hat, so ist dies — abgesehen allenfalls von der Strafzumessung — ebenso anzusehen, als ob er das Erhaltene für sich verbraucht hätte; er besitzt eben das Erhaltene nicht mehr und muß den Werth desselben als Strafe dem Staate entrichten; außerdem wäre die Anwendbarkeit des §. 335 rein dem Belieben des betreffenden Beschuldigten überlassen.

3. Am 13. Februar. Die Anzeige durch die Gendarmerie, daß die Gemeindeverwaltung wegen der über sie gefallenen beleidigenden Aeußerungen Strafantrag stelle, entspricht den Erfordernissen eines Antrags im Sinne des §. 61 und 194 des R. St. G. B. nicht, indem aus der Anzeige nicht erhellt, daß der dort gemeldete Strafantrag der Gemeindeverwaltung auf einem gehörig gefaßten Beschlusse dieser Behörde beruht. Wenn auch nach dem Ergebnisse der Verhandlung feststeht, daß die Angeschuldigte bei den beschimpfenden Aeußerungen gegen die Gemeindeverwaltung und den Bürgermeister, der für sich speziell Strafantrag gestellt hatte, so sehr lärmte und schrie, daß ein Zusammenlauf von Menschen vor dem Gemeindehause stattfand, so kann diese Ruhestörung nicht als eine selbstständig strafbare Handlung erkannt werden, sondern steht mit der Beleidigung (des Bürgermeisters) nur in ideellem nicht sachlichem Zusammenflusse, weil die Ruhestörung nur als Folge durch die Art und Weise, wie die Beleidigung in Frage selbst begangen wurde, herbeigeführt worden ist.

4. Am 29. Januar. Nachdem durch das Gutachten des Sachverständigen festgestellt ist, daß der jetzige Zustand des Verletzten ein sicher sei, weil derselbe keinerlei Anstrengung mehr aushalten könne, dieser Zustand aber bereits seit dem Tage der erfolgten Mißhandlung, sonach beinahe drei Vierteljahre lang ohne daß eine Besserung eingetreten wäre, bestehe, so muß das durch die Verletzung hervorgerufene epileptiforme Leiden als ein anhaltend chronischer Krankheitszustand bezeichnet werden, worin eben der Begriff des „Siechthums" liegt. Unheilbarkeit wird hierbei nicht erfordert, und es kann sonach auch die vorerwähnte Annahme durch den Beisatz des Sachverständigen, daß der Verletzte möglicher Weise, auch wieder kräftiger werden und dann dessen epilepten Anfälle schwinden können, um so weniger eine Aenderung erleiden, als derselbe Sachverständige gleichzeitig auch zugegeben hat, daß diese Anfälle ebenso gut auch stärker werden und schließlich einen tödlichen Ausgang haben könnten.

Der Beschädigte hat, aber auch das Gehör verloren, nachdem festgestellt ist, daß er in Folge der Mißhandlung auf dem rechten Ohre vollständig taub und auf dem linken so schwerhörig wurde, daß man sich nur mit äußerster Mühe und nur durch lautes Schreien mit ihm verständigen kann; denn unter dem im §. 224 des R. St. G. B. gebrauchten Ausdrucke „Gehör verliert" wird die Unbrauchbarwerdung eines Körpergliedes zu der Funktion, zu welcher es bestimmt ist, verstanden, und kann ein so hoher Grad von Schwerhörigkeit auf dem einen Ohre in Verbindung mit der gänzlichen Taubheit des andern Ohrs nur als Unbrauchbarkeit bezeichnet und bzw. mit dem Verluste des Hörvermögens auf gleiche Stufe gestellt werden.

5. Am 29. Januar. In der Aufforderung an einen Zeugen
„du kannst hinein gehen ins Landgericht und kannst es d. h. daß die Sache sich so und so zugetragen habe, sagen"
wurde der Thatbestand des §. 159 des R. St. G. B., nämlich des Unternehmens, einen Anderen zur wissentlichen Abgabe einer falschen Versicherung an Eidesstatt zu verleiten, gefunden, indem jene Aufforderung nach der Ausdrucksweise des Volkes das Räumliche sagen will, als eine direkte Aufforderung, und der §. 159 überhaupt jedes Unternehmen zu verleiten in sich begreift, und zwar gerade dann, wenn aus irgend welchem Grunde der §. 48 über Theilnahme durch Anstiften nicht zutrifft.

6. Am 13. März 1875. Der Artikel 45 des B. Polizei-St. G. B. vom 26. Dezember 1871, Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Reiseroute betreffend, setzt ein wirkliches Abweichen von der dem Betreffenden zwangsweise vorgeschriebenen Reiseroute voraus, und kann eine diesfallsige Uebertretung nicht in dem Umstande gefunden werden, daß der Angeschuldigte nicht gleich am Tage des von dem Stadtmagistrate . . . . . ergangenen Zwangsverweises die Stadt . . . . . verließ, zumal dieser Verweis eine bestimmte Zeit nicht enthielt. Zum Thatbestande der Landstreicherei im Sinne des §. 361 Ziff. 3 des R. St. G. B. gehört, daß das Umherziehen von einem Orte zum anderen geschehe und sich auf einen ausgedehnteren Umkreis erstrecke, während im gegebenen Falle der Beschuldigte lediglich am Tage des Erlasses des vorstehend bezeichneten Zwangsverweises in der Stadt . . . . . dem Bettel nachging, wegen dessen er auch auf Grund des §. 361 Ziff. 4 a. a. O. bestraft wurde.

7. Am 20. März 1875. Ein Vergehen in Bezug auf die Religion nach §. 167 a. a. O. wird objektiv begangen durch ruhestörenden Lärm und groben Unfug mittels lauten Schimpfens in dem Zeitpunkte, in welchem sich ein Leichenzug unter Vortritt des Geistlichen aus der Gottesackerkirche an die Grabstätte bewegt.

8. Am 27. Februar. Als Mitthäterschaft, nicht als Theilnahme durch Hilfeleistung erscheint, wenn die Thäter, wie im gegebenen Falle festgestellt ist, wegen Geldmangels den Diebstahl beschlossen haben, deßhalb sich an den Ort der That begeben, daselbst mehrere Stunden in der Scheune des zu Bestehlenden gewartet, bis die Hausbewohner sich schlafen gelegt hatten, dann, während der Eine durch das Fenster einstieg, der Andere vor demselben Wache stand, bis ersterer mit dem entwendeten Gute herauskam, sodann beide die im gemeinschaftlichen Interesse weggenommene Sache veräußert und den Erlös gemeinschaftlich verzehrt haben, zumal der eigentliche Thäter ausdrücklich erklärt hat, daß er ohne das Mitgehen des Anderen und dessen Anwesenheit den treffenden Diebstahl nicht verüben mochte.

9. Am 5. März. Der Beschuldigte war im Ungehorsamsverfahren am 18. Dezember 1874 wegen Verbrechens des einfachen Diebstahls im Rückfalle unter mildernden Umständen verurtheilt worden. Gegen das diesfallsige, ihm am 22. Januar 1875 zugestellte Erkenntniß legte er am 28. dss. Mts. die Berufung ein, nachdem er am 26. Januar 1875, gleichfalls in contumaciam,

UNIV. OF MICH. LAW LIBRARY.
Digitized by Google

wegen eines weiteren Reats unter Einrechnung der unterm 18. Dezember 1875 verhängten Strafe in eine Gesammtstrafe verurtheilt worden war. Dieses Erkenntniß wurde dem Beschuldigten am 12. Februar 1875 zugestellt, und erging am 19. dss. Mts. in seiner Anwesenheit wegen 3 weiterer Vergehen neuerliches Urtheil, das nun unter Einrechnung der am 18. Dezember 1874 und 26. Januar 1875 ausgesprochenen Strafen auf eine schließliche Gesammtstrafe vom 4 Monaten 15 Tagen Gefängniß lautete. Am 20. Februar 1875 erklärte nun der Angeschuldigte:

> „daß er sich dem Urtheile, so weit er wegen 2 Vergehen der Beleidigung und 1 Vergehen der Körperverletzung (d. h. der Schuldausspruch im Urtheil vom 19. Februar 1875) verurtheilt wurde, unterwerfe und in dieser Beziehung seine Strafe sofort antreten wolle, dagegen seine Berufung wegen Verurtheilung wegen Diebstahls (d. h. Urtheil vom 18. Dezember 1874) aufrecht erhalte".

Der Oberrichter ließ diese Berufung entgegen dem Antrage des Staatsanwalts formell zu aus folgenden Gründen:

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das Rechtsmittel vom 28. Januar 1875 gegenüber dem im Ungehorsamsverfahren erlassenen Urtheile vom 18. Dezember 1874, nachdem solches dem Angeschuldigten erst am 22. Januar 1875 zugestellt worden, im Hinblicke auf Art. 1 des Gesetzes vom 16. März 1868, das Ungehorsamsverfahren betreffend, und Art. 358, sowie 360 des Str. Pr. Gesetzes vom 10. November 1848 als rechtzeitig eingelegt zu erachten ist. Nach Erlassung des erwähnten in Folge dieser Berufungsanmeldung nicht rechtskräftig gewordenen Urtheils (i. e. vom 18. Dezember 1874) erfolgten dann noch die weiteren Urtheile vom 26. Januar und 19. Februar 1875. Würden die beiden letzteren Urtheile Seitens des Angeschuldigten unbeanstandet geblieben sein, so könnte allerdings angenommen werden, derselbe habe hierdurch thatsächlich zu erkennen gegeben, daß er sich durch die erkannte Gesammtstrafe nicht für beschwert erachte, und es läge sofort eine durch konkludente Handlung erklärte Zurücknahme seiner Berufung vor.

Allein die bemerkte Voraussetzung erscheint im concreten Falle nicht gegeben. Der Angeschuldigte hat im Gegentheile unterm 20. Februar 1875 die oben bereits wörtlich niedergelegte Erklärung abgegeben. Mit diesen wurde nun aber die gegen das Urtheil vom 18. Dezember 1874 eingelegte Berufung auch gegenüber der in den Urtheilen vom 26. Januar und 19. Februar 1875 erkannten Gesammtstrafe geltend gemacht, indem der Angeschuldigte in genügender Weise zu erkennen gab, daß er durch die Einrechnung der Diebstahlsstrafe in die Gesammtstrafe sich für beschwert erachte und deßhalb seine Berufung auch auf diesen Punkt bezogen wissen wolle.

Diese Erklärung erfolgte auch rechtzeitig nämlich gegenüber dem Urtheile vom 26. Januar 1875 innerhalb gesetzlicher achttägigen und gegenüber dem Urtheile vom 19. Februar d. J. innerhalb der gesetzlichen dreitägigen Berufungsfrist.

10. Am 20. März. Der Beschuldigte, gegen welchen Strafantrag nicht gestellt wurde, hatte sich bei Heilung eines Knochenbruches eine grobe Fahrlässigkeit zu Schulden kommen lassen und kam der Oberrichter zu der Annahme, derselbe sei zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Gewerbes besonders verpflichtet gewesen — § 230 Abs. 2 und 232 Abs. 1 des R. St. G. B. — aus folgenden Gründen:

Der Beschuldigte befaßt sich seit 10 Jahren mit der Einrichtung von Knochenbrüchen gegen Bezahlung, er gewinnt hierdurch seinen Unterhalt, da er irgend eine andere Erwerbsart nicht hat; er betreibt also die Einrichtung von Knochenbrüchen gewerbsmäßig, was er um so weniger bestreiten kann, als er gemäß §. 14 der deutschen Gewerbeordnung unterm 30. April 1873 sich bei dem Stadtmagistrate . . . . zum Gewerbe-Anmelderegister als Einrichter und Heiler von Knochenbrüchen anmeldete.

Das Einrichten von Knochenbrüchen ist ein Spezialfach der Chirurgie und wenn Augenärzte, Zahnärzte u. s. w., welche ebenfalls Spezialfächer der Heilkunde gewerbsmäßig betreiben, nach §. 29 der Gewerbeordnung zu den Gewerbetreibenden zählen, so ließe sich kein Grund denken, warum gerade die Einrichter von Knochenbrüchen nicht als Gewerbetreibende angesehen werden sollten.

Ist aber demgemäß der Beschuldigte nach dem Gewerbsgesetze befugt, auch ohne Approbation sein Gewerbe auszuüben, so ist er auf der anderen Seite auch verpflichtet, bei Ausübung seines Gewerbes mit der größten Aufmerksamkeit und Gewissenhaftigkeit zu verfahren, und er unterliegt bei Außerachtlassung dieser Pflichten den nämlichen Strafbestimmungen, insbesondere der §§. 222 und 230 des R. St. G. B., wie die approbirten Aerzte. Daß der Gesetzgeber die Pfuscher vor den approbirten Aerzten nicht begünstigen wollte, ist selbstverständlich. Jeder, der ein der freien Konkurrenz überlassenes Gewerbe treibt, ist in Bezug auf Fahrlässigkeit so streng zu beurtheilen wie der, welcher sich die nöthige Qualifikation dazu besonders geschafft hat und in Bezug auf die Medizinalpersonen sagen die Motive zu §. 228 des Entwurfs des R. St. G. B.

> man erachtete es für bedenklich, strafrechtlich zwischen Personen, welche ohne Approbation und solchen, welche auf Grund einer solchen die Heilung Anderer unternehmen, zu unterscheiden. Die allgemeine Vorschrift des §. 228 (nunmehr §. 230), wird in der Regel gegen Nichtapprobirte ausreichenden Schutz gewähren. Dieser Schutz mußte von Amtwegen und im öffentlichen Interesse eintreten können und deßhalb die Bestrafung der Verletzung von Gewerbspflichten nicht von einem Antrage abhängig gemacht werden u. s. w.

Die Frage, ob in einem gegebenen Falle eine besondere Gewerbspflicht übertreten worden ist, kann nur aus der Natur des betreffenden Gewerbs beantwortet werden, denn ausdrückliche gesetzliche Ausübungsanordnungen werden wohl bezüglich der wenigsten Gewerbe bestehen. Gerade das Gewerbe nun, welches der Beschuldigte treibt, verpflichtet ihn zu ganz besondrer Aufmerksamkeit, da es sich bei Ausübung desselben um Leben und Gesundheit Andrer handelt; der Beschuldigte hat diese Aufmerksamkeit, wie thatsächlich festgestellt erscheint, mehrfach aus Augen gesetzt, und ist daher der Strafbestimmung des §. 230 Abs. 2 des R. St. G. B. unterworfen, ohne daß ein Antrag des Verletzten nothwendig wäre. (Schluß folgt.)

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

№ 21. Berlin, 15. Oktober. 1876.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, königl. Advokat in Ansbach. und Dr. A. Küntzel, Rechtsanwalt beim königl. Obertribunal in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 7 Mark. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Der Vereinsvorstand hat mit dem Herrn Verleger vereinbart, daß die juristische Wochenschrift während des zweiten Halbjahres 1876 sämmtlichen Herren Vereinsmitgliedern durch die Post geliefert werde. Eine Vergütung hierfür ist von den bisherigen Nichtabonnenten nicht zu zahlen.

Der Vereinsbeitrag für das Jahr 1877 ist durch Beschluß des Vereinsvorstandes auf 12 Mark festgesetzt. Behufs annähernder Ermittelung der 1877 für die juristische Wochenschrift erforderlichen Auflage wird gebeten, den Jahresbeitrag für 1877 schon im December 1876 einzusenden.

Die Einziehung durch Postvorschuß erfolgt satzungsmäßig am 1. Februar 1877.

Mecke, Schriftführer.

Inhalt:

Mittheilungen aus der Rechtsprechung des Königlichen Appellationsgericht in Bamberg, als Strafgerichts zweiter Instanz. Von Löisch. (Schluß.) — Die Lokalisirung der Rechtsanwälte. — Notariat und Advokatur. — Aus der Oldenburger Praxis. Von Dr. Hoyer. — Literatur. — Personal-Veränderungen in der Deutschen Anwaltschaft vom 1. August bis 1. Oktober 1876.

Mittheilungen aus der Rechtsprechung des Königlichen Appellationsgericht in Bamberg, als Strafgerichts zweiter Instanz.

(Schluß.)

11. Am 13. April. Den Anstifter zu einem Diebstahls-Versuche macht der freiwillige Abstand des Thäters von der Vollendung nicht straflos, weil jenem für seine Person dieser Ausschließungsgrund nicht zusteht, und weil, wenn es auch richtig ist, daß Anstiftung zu einem Versuche als solchem nicht denkbar ist, es andrerseits nicht minder richtig ist, daß die Anstiftung zu einer zu begehenden Uebelthat, wie in concreto zu einem Diebstahl, strafbar ist, sofern solche, wie hier, bei der Ausführung des Thäters im Stadium des Versuches geblieben ist.

12. Am 17. April. Die Entwendung von 5 Viertel Metzen Kartoffeln im Werthe von 1 Sgr. ist im gegebenen Falle lediglich eine Uebertretung im Sinne des §. 370 Ziff. 5 des R. St. G. B., da die Kartoffeln nur einen geringen Werth hatten, die Entwendung in der Noth zum Zweck unternommen wurde, um das augenblickliche Bedürfniß der Nahrung für den Dieb und seine Familie zu stillen, auch keineswegs zur Bereicherung desselben in gewinnsüchtiger Absicht vorgenommen worden ist, auch der Umstand, daß die Kartoffeln mehrere Tage zum Unterhalte des Diebs und seiner Angehörigen gereicht haben würden, hieran Nichts ändert, da immerhin der Verbrauch derselben (sie wurden sofort dem Dieb abgenommen) sogleich nach der That begonnen haben würde.

13. Am 21. Juli. Der dadurch begangene Hausfriedensbruch (§. 123 Abs. 1), daß Mehrere ohne Befugniß in der Wohnung eines Anderen verweilen und auf dessen Aufforderung sich nicht entfernen, kann als von Mehreren gemeinschaftlich verübt betrachtet werden (§. 123 Abs. 3), wenn die mehreren Beschuldigten die Absicht gehabt haben, sich in dem von ihnen bekundeten strafbaren Verweilen gegenseitig zu unterstützen, in Sonderheit im gegebenen Falle den von ihnen verfolgten Zweck hierdurch zu erreichen.

Die Drohung gegenüber dem Waldaufseher „Alles in seiner Wohnung zusammenzuschlagen, wenn er die bei Verübung eines Forstfrevels dem Forstfrevler abgenommenen Werkzeuge nicht herausgäbe" fällt nicht unter den Begriff des §. 240, sondern des §. 114 des R. St. G. B.

14. Am 3. November. Das Werfen von Steinen auf Menschen u. s. w. im Sinne des §. 366 Ziff. 7 des R. St. G. B. setzt ein Treffen der Menschen u. s. w. nicht voraus, weil ein beabsichtigtes Treffen auch eine Körperverletzung involviren würde.

15. Am 12. Oktober. Der Forstfrevler, welcher die von ihm gefrevelten, mit provisorischem Beschlage belegten Wald-

Digitized by Google

erzeugnisse der Verstrickung entzieht, verfällt nicht der Strafe des §. 137 des R. St. G. B., sondern der Vorschrift des Art. 58 Ziff. 8 des Forstgesetzes vom 28. März 1852, denn wenn auch der Frevel und die Hinwegnahme der gefreveten Walderzeugnisse in zeitlich getrennten Handlungen stattgefunden hat, so werden Freveltat, Beschlagnahme des gefrevelten Gegenstandes und Hinwegnahme desselben von Seite des Frevlers nicht leicht in einem und demselben Akt zusammentreffen können, wie dies auch vom Gesetze nicht verlangt wird. Es ist daher der Umstand, daß in concreto zwischen Freveltat und Beschlagnahme einerseits, dann der Hinwegnahme der beschlagnahmten Gegenstände drei Tage in Mitte liegen um so unerheblicher, als bei Aburtheilung des in Rede stehenden Forstfrevels selbst vom Landgerichte . . . . bei der Strafausmessung der nach Art. 58 Ziff. 8 vorgesehene Schärfungsgrund (nämlich wenn der Frevler mit vorsorglichem Beschlage belegte Gegenstände wegnimmt) in Computation gezogen werden konnte.

16. Am 3. November. Eine durch Werfen mit einem Steine verübte Körperverletzung fällt nicht unter den Begriff des §. 223 und des §. 366 Ziff. 7 des R. St. G. B. mit §. 73 a. a. O., sondern lediglich unter den des §. 223 (im gegebenen Falle handelte es sich nämlich um ein Vergehen), da das Steinewerfen nur das Mittel zum Zwecke der beabsichtigten Körperverletzung war, somit einen Theil der Handlung, nämlich der mit einem Steine verübten Körperverletzung bildet, so daß, wenn der Antrag wegen letzterer rechtzeitig zurückgenommen wird, nothwendiger Weise auch eine Freisprechung wegen des Werfens mit Steinen erfolgen muß.

17. Am 19. Oktober. Die Entwendung von auf dem Felde aufgelagerten Hopfenstangen im Werthe von 2 bis 2½ Gulden fällt nicht unter den Begriff des Art. 112 Ziff. 1 des Pol.-St. G. B. vom 26. Dezember 1871, sondern unter den des §. 242 des R. St. G. B., weil ganz abgesehen davon, daß jene Hopfenstangen weder eine geringe Quantität darstellen, noch einen unbedeutenden Werth haben, dieselben im Zeitpunkte ihrer Entwendung noch nicht in den Boden eingestellt waren, sohin nicht als Stützen der Hopfenreben dienten.

18. Am 17. November. Die von dem Gestrichter auf Grund des §. 40 des R. St. G. B. verfügte Einziehung der bei dem des Vergehens des Jagdfrevels im Sinne des §. 292 und 293 a. a. O. aufgefundenen Jagdgeräthschaften, nämlich Vogelgarn, Gewehrschaft, Gewehrlauf, Doppellauf, Wachtelgaen, Springgarn und Pulverhorn mit Pulver kann nicht gebilligt werden, da der Beschuldigte diese Geräthschaften bei dem unbefugten Jagen, welche den Gegenstand des Strafverfahrens bildet, nicht bei sich geführt hat, auch kein Beweis darüber besteht, daß diese Gegenstände zu Begehung eines vorsätzlichen Vergehens gebraucht waren oder bestimmt sind.

19. Am 17. Dezember. Es ist thatsächlich festgestellt, daß am fraglichen Tage in und vor dem Wirthshause des . . . zu . . . nämlich theils im oberen Tanzsaale, auf der Stiege, im Hofe, theils auf der Ortsstraße an einem dem Wirthshause gegenüber liegenden Gartenzaune, sowie an einem unmittelbar vor dem Wirthshause stehenden Krämerstande mehrfache Raufereien in verschiedenen Abtheilungen stattfanden, in welchen von mehreren Personen N. N. eine Verletzung erhielt, welche nach 3 Tagen dessen Tod verursachte, nicht minder weitere 5 Personen mit der Folge einer Arbeitsunfähigkeit von einigen Tagen bis zu 3 Wochen mißhandelt wurden.

Der erstrichterlichen Ansicht, daß sämmtliche verübte Thätlichkeiten als ein Ganzes aufgefaßt, als eine Schlägerei qualifizirt werden müsse kann nicht beigepflichtet werden, weil die treffenden Personen nicht zu gleicher Zeit, auch nicht an einem und demselben Orte angefallen und mißhandelt wurden, vielmehr jeder Einzelne aufgesucht und wo er betroffen, der eine hier, der andere dort angegriffen, zu Boden geschlagen und mißhandelt wurde, und weil der §. 227 des R. St. G. B. voraussetzt, daß die Betheiligung an der Schlägerei zu der Zeit stattgefunden haben muß, wo die Verletzung verübt wurde, welche den Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung verursacht hat, in Folge dessen die verschiedenen ohne diese zeitlich und örtlich begränzten Mißhandlungen auseinander und einzeln zu beurtheilen sind.

20. Am 18. Dezember. Es begründet nicht ein Vergehen des Widerstandes nach §. 113 in idealem Zusammenflusse mit einem Vergehen des Versuchs zum Vergehen des Widerstands gegen die Staatsgewalt nach §. 43 und 120 des R. St. G. B., sondern nur das letztere, wenn der Angeschuldigte, um die Abführung eines Arrestanten zu verhindern und diesen aus der Gewalt der Polizeimannschaft zu befreien sich zwischen den Arrestanten und den treffenden Polizeibediensteten drängt, letzteren von Ersteren weg auf die Seite schiebt und jenen an der Brust packt, indem das Gesetz den Widerstand gegen die Staatsgewalt zum Zwecke der Befreiung eines Gefangenen als ein besonderes Reat aufgefaßt und überdies mit einer härteren Strafe als das Vergehen nach §. 113 bedroht hat.

21. Am nämlichen Tage. Es liegt blos ein passiver, also nicht strafbarer Widerstand vor, wenn der Beschuldigte, um seine Einschaffung in das Polizeilokal zu verhindern, sich an dem Thürgriffe desselben so fest anklammert, daß der Polizeibedienstete ihn nur nach Bewältigung dieses Widerstand in das Wachtlokal zu schaffen vermochte.

22. Am gleichen Tage. Die durch Werfen mit einem Steine verübte fahrlässige Körperverletzung fällt nicht unter den Begriff einer Uebertretung nach §. 366 Ziff. 7 des R. St. G. B., weil im vorliegenden Falle der Wurf eine Körperverletzung zur Folge hatte.

23. Am 18. Dezember. Dadurch, daß der Angeschuldigte mit seiner Concubine und deren außerehelichen, von einem anderen Vater erzeugten Kinder (außerdem aber auch mit mehreren von ihm selbst mit ihr erzeugten Kindern) seit mehreren Jahren einen gemeinschaftlichen Haushalt führt, wird ein Pflegschafts-Verhältniß über jenes Kind im Sinne des §. 174 Ziffer 1 des R. St. G. B. nicht begründet, da aus der gemeinsamen Hauswirthschaftsführung dem Angeschuldigten weder Rechte, noch Pflichten erwachsen.

24. Am 30. Dezember. Durch die Reichsgewerbeordnung, in Sonderheit §. 73 sind die noch dazu durch Regierungs-Erlaß für vollziehbar erklärten ortspolizeilichen Vorschriften über das Backen von Brod nicht aufgehoben. — Auch ein übergewichtiges Brod kann schon wegen dieses (solchen ortspolizeilichen Vorschriften nicht entsprechenden) Uebergewichts mit Beschlag belegt werden, indem namentlich bei einem auf den Blick nicht leicht erkennbaren Uebergewicht die Gefahr besteht, daß solches Brod

um eine dem wahren Mehrgewichte nicht entsprechenden unverhältnißmäßig höheren Preis verkauft und so das Publikum erheblich beeinträchtigt wird. — Wenn von dem mit der Visitation des Brodes betrauten Beamten wegen solchen Uebergewichts mit Beschlag belegter Laib Brod von dem Verkäufer wenn auch noch in Gegenwart des Beamten weiterverkauft wird, so verfällt der Verkäufer den Strafbestimmungen des §. 137 des R. St. G. B., und genügt die einfache Erklärung des Beamten das Brod sei beschlagnahmt. (Im gegebenen Falle hatte der Beamte den treffenden Laib Brod mit einem Zeichen versehen und ihn, um solchen von dem übrigen Brod auszuscheiden, auf einen andern Tisch gelegt und bei der öffentlichen Verhandlung erklärt, er habe den Weiterverkauf nur deshalb nicht beanstandet, weil er größeren Skandal vermeiden wollte.)

25. Am 22. Januar. Die (im gegebenen Falle von einem Geistlichen in einer Predigt gebrauchte) Aeußerung:

> Wißt Ihr Weiber, was Civilehe ist? Ich will es Euch erklären. Eure Männer wollen 18 bis 20 Weiber haben, wenn dem Manne die Frau nicht mehr gefällt, so kann er sie fortjagen und sich eine andere nehmen. Die Kinderzucht muß dadurch eine schlechte werden.
>
> Gehet hin und schauet, welches Elend und welche Sittenlosigkeit in der Pfalz, welche die Civilehe von Frankreich geerbt hat, in Bezug auf Kindererziehung besteht.

bildet ein Vergehen wider die öffentliche Ordnung im Sinne des §. 131 des R. St. G. B.

26. Am 19. Mai. Dadurch, daß der Beklagte als Lokalschulinspektor dem Sonntagsschüler N. N. in der Schule wegen einer von dem letzteren begangenen Ungezogenheit — derselbe hatte jenen auf der Straße nicht gegrüßt — in Gegenwart sämmtlicher Sonntagsschüler und des Lehrers körperlich züchtigen ließ, indem er ihm 10 Hiebe mit einem Haselnußstecke von der Dicke eines Mannsdaumens durch den Polizeidiener auf das Gesäße aufzählen ließ, in Folge dessen N. N. nicht allein heftige Schmerzen, sondern auch Blutunterlaufungen an dem bezeichneten Körpertheile und theilweise auch auf der Rückseite der Oberschenkel erlitt, so daß er mehrere Tage lang krank war, und zu Bette liegen mußte, hat sich derselbe eines Vergehens im Amte nach §. 340 Abs. 1 des R. St. G. B. schuldig gemacht.

27. Am 28. September. Es ist thatsächlich festgestellt, daß B. und G. gemeinschaftlich ein Haus besitzen und daß die Beschuldigte, welche bei G. diente und ihre Schlafstätte auf dem unteren Bodenraume hat, welcher zwischen B. und G. durch Verschläge abgetheilt ist, sowie daß von beiden Abtheilungen je eine Stiege auf den obern Bodenraum führt, welcher nicht abgetheilt ist. Wenn man also vom unteren Bodenraum des G. auf dessen Stiege in den oberen Bodenraum geht, so kann man ungehindert auf der Stiege des B. in dessen unteren Bodenraum gelangen, und ebenso steht umgekehrt dem B. der Zutritt zu dem unteren Bodenraume des G. frei. Auf diese Weise gelangte die Beschuldigte, nachdem sie auf der Stiege des G. in den oberen Boden hinaufgegangen war, auf der Treppe des B. hinab in dessen unteren Boden, wo der Schrank stand, aus welchem sie mehrere Gegenstände wegnahm, ohne daß sie irgend ein Hinderniß zu überwinden hatte. Die Beschuldigte hat sich also des gewöhnlichen Weges über die den Hausbewohnern zugängliche Treppe bedient, so daß ein Einsteigen im Sinne des §. 243 Ziff. 2. des R. St. G. B. nicht angenommen werden kann.

28. Am 16. Juli. Das Herausreißen eines Steines aus der Schutzmauer einer über einen Fluß führenden Brücke bildet kein gemeingefährliches Vergehen im Sinne des §. 321 des R. St. G. B., weil zum Thatbestande dieses Reats nicht genügt, wenn durch die Beschädigung einer Brücke nur eine entfernte Möglichkeit gegeben ist, es könne vielleicht ein bei der Nachtzeit über die Brücke Gehender in Gefahr gerathen, es muß vielmehr vorauszusehen sein, daß unter gewöhnlichen Umständen den Passanten unmittelbar Gefahr drohe, was im gegebenen Falle aber nicht anzunehmen ist, da die Brücke nicht gesperrt wurde, und die Wiedereinsetzung des diesfallsigen Brüstungssteines erst vier Wochen nach seiner Beseitigung erfolgte. Noch weniger findet der §. 305 a. a. O. Anwendung, da die Brücke weder ganz, noch theilweise zerstört d. h. zu ihrer Bestimmung unbrauchbar gemacht worden ist.

29. Am nämlichen Tage. Auch die Beschädigung einer über einen Fluß führenden — fast noch ganz neuen, hölzernen — Brücke dadurch, daß der eine Eckpfosten, an welchem das Geländer befestigt war, mit Gewalt ausgebrochen und in den Fluß geworfen wurde, erschöpft den Thatbestand eines gemeingefährlichen Vergehens nach §. 321 oder eines Vergehens der Sachbeschädigung im Sinne des §. 305 des R. St. G. B. nicht.

Die Lokalisirung der Rechtsanwälte.

Heidenheim (Württemberg.) In Nr. 33 des Gewerbeblattes aus Württemberg wurde von Rechtsanwalt Freisleben hier nachstehender Aufsatz über die volkswirthschaftliche Bedeutung der Lokalisirung der Anwälte veröffentlicht. Die Wanderversammlung der württ. Gewerbevereine, welche am 18. d. M. hier getagt, hat sich den Ansichten des Verfassers einstimmig angeschlossen und einen entschiedenen Protest gegen die Lokalisirung der Anwälte in Württemberg erhoben.

Eine württ. Handelskammer hat sich ebenfalls in gleichem Sinne ausgesprochen und es gewinnt den Anschein, daß die übrigen ihrem Beispiel folgen werden.

Der Aufsatz des Rechtsanwalt Freisleben lautet:

Wenn die größere oder geringere Entfernung, aus welcher die Waaren bezogen oder die zum Betriebe erforderlichen Materialien und Menschenkräfte entnommen werden können, von größtem Einflusse auf die Rentabilität eines kaufmännischen oder gewerblichen Unternehmens ist, und wenn der Handel und die Industrie es mit dem verschiedenartigsten, oft schwierigsten Rechtsverhältnissen zu thun haben, zu deren richtiger Auffassung nur der Jurist befähigt ist, so daß der Kaufmann und der Gewerbetreibende häufig in die Lage kommen, sich des Raths oder des Beistands eines Rechtsanwalts bedienen zu müssen, so bedarf eine kurze Besprechung der Frage, an welche örtliche Bedingungen die Ermächtigung der Anwälte zur Prozeßführung als Partei-

Digitized by Google

Vertreter geknüpft werden soll, in einer volkswirthschaftlichen Zeitschrift wohl keine Rechtfertigung.

In unserer in der Entwickelung aller menschlichen Dinge einen so raschen Flug nehmenden Zeit, welche fortwährend neue Gesetze hervorbringt, von welchen materielle Interessen aller Art direkt oder indirekt betroffen werden, ist es für das ganze wirthschaftliche Leben eines Volks gewiß von nicht wenig anzuschlagender Bedeutung, daß Jedem Gelegenheit geboten sei, in seinen materielle Interessen berührenden Rechtsfragen ohne zu lästigen Aufwand an Zeit und Geld sich die rechtzeitige Belehrung eines Rechtsverständigen zu verschaffen, und seine Vertretung in die Hände eines tüchtigen Rechtsanwalts legen zu können. Für den Handel und die Industrie ist dies von besonders großer Wichtigkeit. Es handelt sich für sie bei dem Mangel solcher Gelegenheit an ihrem Betriebsorte nicht blos um Bequemlichkeit und Zeit- und Geldaufwand, sondern der Kaufmann, der Fabrikant, der Gewerbetreibende überhaupt sieht sich sehr oft in die Lage versetzt, eine geschäftliche Disposition, zu der er absolut einer Rechtsbelehrung bedarf, so rasch treffen zu müssen, daß ihm keine Zeit bleibt, letztere auswärts einzuholen, und er in Ermangelung der erforderlichen Aufklärung über die einschlägigen Rechtsfragen seine Entschlüsse auf's Gerathewohl blindlings zu fassen genöthigt ist. Manche ihm sicheren Gewinn zu bringen geeignete Unternehmung fällt aus dem Grunde dieses Mangels zu seinem Schaden aus, manchen ihm drohenden Schaden wäre er mittelst der rechtzeitigen Anrufung eines Anwalts abzuwenden im Stande gewesen.

Die Sicherheit des Erfolgs kaufmännischer und gewerblicher Unternehmungen, die Höhe ihres Ertrags ist sonach nicht in letzter Instanz dadurch bedingt, daß dem Unternehmer der unmittelbare mündliche Verkehr mit dem Rechtsanwalt durch den Wohnsitz eines solchen an dem von ihm bewohnten Orte ermöglicht sei.

Die Justizkommissien des Deutschen Reichstags hat nun bei Berathung einer Deutschen Anwaltsordnung in Bezug auf die Zulassung der Anwälte als Vertreter von Parteien in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Beschlüsse gefaßt, bei welchen sie sich lediglich auf einen juristischen Standpunkt gestellt, und den Interessen des wirthschaftlichen Lebens nur soweit dieselben mit einer Raschheit der Rechtsprechung verbunden sind, Rechnung getragen hat.

So wenig der große volkswirthschaftliche Werth einer möglichst raschen Rechtspflege zu verkennen ist, so gewiß ist derselbe nicht von der eminenten Bedeutung, daß der Beseitigung jedes relativen Hindernisses einer raschen Rechtsprechung alle die Vortheile aufgeopfert werden dürften, welche sich für Handel und Gewerbe an die Nähe der Gelegenheit zur Rechtsbelehrung knüpfen. Diese Vortheile müßten aber, wenn jene Beschlüsse die Gesetzeskraft erlangten, von einem sehr großen Theile der Handel- und Gewerbetreibenden zum Opfer gebracht werden.

Die Reichstagsjustizkommissien will nämlich diejenigen Anwälte, welche sich an solchen Orten niederlassen, an welchen sich keine Landgerichte ꝛc. — wie sie künftig als Gerichte erster Instanz für Prozesse von höherem Werthsbetrag und als Berufungsgerichte für amtsgerichtliche Rechtssachen errichtet werden sollen, — befinden, von der Vertretung von Prozeßparteien bei den Landgerichten ganz ausschließen, und auch die am Sitze eines Landgerichts wohnenden Anwälte in bei anderen höheren Gerichten anhängigen Prozessen nicht als Parteivertreter zulassen.

Jene Ausschließung würde zur unausbleiblichen Folge haben, daß in den Amtsgerichtsstädten, wenn sie nicht zugleich den Sitz eines Landgerichts bilden, nicht nur kein Anwalt mehr sich niederlassen, sondern auch die früher dort ansässig gewordenen in Landgerichtsstädte übersiedeln würden, in welchen sie neben meist größeren Lebensannehmlichkeiten und anderen Vortheilen auch ein höheres Berufseinkommen als in einer bloßen Amtsgerichtstadt zu erwarten hätten, weil sich ihre Praxis nun auch auf bei dem Landgericht anhängige Prozesse erstrecken dürfte. Die auf amtsgerichtliche Prozesse, bei welchen die Parteien durch die im Verhältniß zum Streitwerthe zu hohen Anwaltskosten von der Bestellung eines Anwalts häufig abgehalten würden, beschränkte Praxis gewährte einem Anwalte ein ausreichendes Einkommen selbst in Städten von 10,000 Einwohnern nicht mehr. Die Uebertragung von Prozessen bei auswärtigen Amtsgerichten an einen Amtsgerichtsanwalt, wie wir Kürze halber den nicht an einem Landgerichtssitze ansäßigen Anwalt nennen wollen, würde nur selten vorkommen, die Landgerichtsanwälte würden vielmehr, wenn die Parteien in den Landgerichtsprozessen ausschließlich an sie gewiesen würden, auch die meisten Amtsgerichtsprozesse an sich ziehen, ebenso die Vertheidigung in Strafsachen bei den höheren Strafgerichten; bei den Amtsgerichten sind selten Vertheidigungen zu führen. Einnahmen aus nicht streitigen Rechtssachen würden dem Amtsgerichtsanwalt auch nur spärlich zufließen.

Der gänzliche Mangel von Anwälten in bloßen Amtsgerichtsstädten würde besonders in solchen Ländern, wo, wie in Württemberg die Fabrikindustrie nicht in größeren Städten concentrirt, sondern in kleinen Städten im Lande umher zerstreut ist, dem wirthschaftlichen Leben nachtheilig werden. Handels- und Industriestädte in Württemberg wie: Heidenheim, Göppingen, Gmünd, ja selbst Eßlingen, Cannstatt, Reutlingen u. s. w. würden keinen Anwalt mehr zu ihren Bewohnern zählen, und die Handels- und Gewerbetreibenden solcher anwaltlosen Städte wären genöthigt, wegen jeder Rechtsbelehrung, die sie nicht auf schriftlichem Wege einholen könnten, wegen jeder Prozeßinformation, die schriftlich nicht möglich wäre, eine — für die Einwohner von Städten, die nicht durch eine Eisenbahn mit dem Landgerichtssitze verbunden sind, oft beschwerliche und kostspielige, jedenfalls aber nicht ohne Zeit- und Geldaufwand zu bewerkstelligende Reise an den Sitz eines Landgerichts zu machen.

Der schriftliche Weg eignet sich aber nicht immer zur Einholung alsbald erforderlicher Rechtsgutachten; es ist dem schriftlich Befragten keine Gegenfrage mit sofortiger Antwort möglich, ohne die er seine rechtliche Ansicht über die ihm vorgelegte Frage oft gar nicht zu äußern vermag. Nur selten ist ein Kaufmann und Gewerbetreibender auch bei der größten Darstellungsfähigkeit im Stande, seinen Anwalt schriftlich so zu informiren, daß dieser ohne weitere Instruction ein Gutachten abgeben oder die Führung eines Prozesses übernehmen kann. Eine Reise zur Instruction des auswärtigen Anwalts zu unternehmen, ist der Rathsbedürftige übrigens auch sehr oft durch andere dringende Geschäfte, die ihn an seinem Wohnsitze festhalten, oder aus sonstigen Gründen verhindert.

Digitized by Google

Die Abfassung von Verträgen durch einen Anwalt ist ohne mündliche Besprechung desselben mit dem Contrahenten, der ihn in Anspruch genommen, gar nicht möglich.

Abgesehen von diesen Unzuträglichkeiten, welche der Mangel eines Rechtsanwalts am Sitze des Geschäftsbetriebs eines Kaufmanns oder Industriellen für diesen herbeiführt, kommt noch in Betracht, daß die Einheit des Wohnorts des Anwalts und seines Clienten Beide, auch im außergeschäftlichen Leben in näheren persönlichen Verkehr mit einander zu bringen und diejenige persönliche Vertrautheit des Einen mit dem Andern zu erzeugen geeignet ist, welche bei der Zuhilfenahme eines Anwalts ebenso wünschenswerth erscheint, als bei der eines Arztes.

Die ungebildeten Leute in den anwaltlosen Amtsgerichtsstädten würden wie in Krankheitfällen dem Heilpfuscher, in Rechtsfällen dem kaum minder gefährlichen Winkeladvokaten in die Hände fallen.

Würden die in Vorstehendem gezeigten Folgen für das wirthschaftliche Leben auf dem Lande eintreten, wenn die in Städten, die keine Landgerichtssitze sind, wohnenden Rechtsanwälte von der Parteienvertretung in landgerichtlichen Prozessen ganz ausgeschlossen wären, so wäre auch die Beschränkung der am Sitze eines Landgerichts wohnenden Anwälte hinsichtlich der Vertretung von Parteien in landgerichtlichen Prozessen auf diejenigen Rechtssachen, für welche das Landgericht ihres Wohnorts zuständig ist, nicht ohne nachtheiligen Einfluß auf den Geschäftsbetrieb der Handels- und Gewerbetreibenden an einem Landgerichtssitze, wenigstens derjenigen, die ihr Geschäft in größerem Umfange, namentlich auch nach auswärts betreiben. Sie wären nicht allein wie die Bewohner bloßer Amtsgerichtsstädte in erstinstanzlich bei den Amtsgerichten zu führenden Rechtsstreitigkeiten, in Prozessen, für welche ihr Landgericht die erste Instanz bildet, für die Berufungsinstanz einen Anwaltswechsel vorzunehmen, sondern auch ihre Prozesse bei einem andern Landgerichte schon in erster Instanz einem auswärtigen Anwalte zu übertragen genöthigt. Der Fabrikant, der Großhändler, der Banquier in Stuttgart, welcher häufig in die Lage kommt, bei auswärtigen höheren Gerichten Prozesse führen zu müssen, könnte sich in denselben nicht mehr durch den Anwalt vertreten lassen, dessen er in allen andern rechtlichen Angelegenheiten sich bedient, dem er in Folge des häufigen Verkehrs mit demselben sich leicht verständlich machen kann, der mit seinem Charakter, seiner individuellen Anschauungsweise in allen Dingen, seiner ganzen Geschäftsgebahrung, vielleicht auch mit seinen äußeren Verhältnissen auf's Genaueste vertraut ist! —

Es dürfte an dem bisher Gesagten genügen, um was der Zweck dieser Abhandlung ist, die württembergischen Handels- und Gewerbekammern und die Gewerbevereine zu veranlassen, die Frage der Lokalisirung der Rechtsanwälte in den Bereich ihrer Berathungen zu ziehen, und ohne Verzug das Ersuchen an die Königliche Staatsregierung und an die Reichstagsabgeordneten ihrer Bezirke zu stellen, daß sie der Aufnahme von Bestimmungen in eine deutsche Anwaltsordnung auf das Kräftigste entgegentreten, welche nicht allein dem Handel und der Industrie der nicht zu Landgerichtssitzen bestimmten Städte durch deren gänzliche Entblößung von Rechtsanwälten, sondern auch den Handels- und Gewerbetreibenden in den Landgerichtsstädten durch Beschränkung in der Wahl ihrer Prozeßvertreter wirthschaftliche Nachtheile bereiten würden.

Wenn eine Nothwendigkeit der von der Reichstagsjustizkommissionen beantragten Lokalisirung der Anwälte je in den Verhältnissen einzelner deutschen Bundesstaaten begründet sein sollte, und dem Postulat einer Einheit der Rechtspflege im ganzen Deutschen Reiche auch aus volkswirthschaftlichen Gründen vollkommen beigetreten werden muß, so ist es für diese Einheit doch keinenfalls nöthig, in solchen Bundesstaaten, wo die Zerstreuung der Groß-Industrie im Lande mehr die Domizilirung von Rechtsanwälten in den einzelnen Amtsgerichtsstädten zum unlängbaren Bedürfniß jener Industrie macht, die zur allgemeinen Zufriedenheit der Rechtsuchenden bestehende Unbeschränktheit der Anwälte in der Vertretung der Parteien in Prozessen bei allen Gerichten des Landes zu vernichten.

Notariat und Advokatur.

I.

Je mehr die Gesetzgebungsarbeiten bezüglich der Schaffung eines deutschen Rechtes fortschreiten, um so mehr zeigen sich die Schwierigkeiten dabei, indem die Verschiedenheiten der bisherigen Einrichtungen und Rechtsinstitute in den deutschen Ländern, nicht etwa blos Modifikationen, sondern oft Abänderungen bedingen und verlangen die grundsätzlich von entgegengesetzten Standtpunkte zu dem der bisherigen Gesetze ausgehen. Gerade diese bisherigen prinzipiellen Besonderheiten in den einzelnen Staaten bezüglich der wichtigsten und eingreifendsten Rechtsinstitute, diese ebenerwähnte, dadurch veranlaßte große Schwierigkeit ein neues Recht zu schaffen, welches der Auffassung und Sitte *Aller* im Großen und Ganzen entspricht, zeigt, zu welchen beklagenswerthen Ergebnissen die Zerrissenheit Deutschlands geführt hat, denn Niemand wird leugnen, daß kaum ein Moment eine Nation innerlich mehr auseinanderbringt, als jenes, wenn die einzelnen Theile desselben immer mehr nach ihren Gebräuchen, nach Dem was sie für Recht halten und was bei ihnen Rechtens ist, auseinandergehen. Deshalb wird immer und immer wieder gesagt werden müssen, daß das neue Recht nicht blos eine Gellision der Interessen und zwar von berechtigten Interessen *nothwendig* mit sich bringt, sondern auch daß die Auffassungen über die Gestaltung desselben nothwendig, je nachdem sich das Eine oder das Andere da oder dort rechtlich eingelebt hat, *nothwendig* sich entgegenstehen müssen; das sind Uebelstände, die sich unmöglich beseitigen lassen. Gerade deshalb aber ist eben eine endliche Einigung um so nothwendiger, deshalb kommt es jetzt eben weniger darauf an, *was* Rechtens werden wird, als darauf, daß *ein* Recht geschaffen wird.

Diese Verschiedenheit, welche bis zur Stunde in den Bundesstaaten herrscht, hat aber noch einen andern Mißstand für den Aufbau eines einheitlichen Rechts im Gefolge, nämlich den, daß man zuweilen nicht nur über die Art und Weise der neuen Einrichtungen auseinandergeht, sondern, auch daß sich

Digitized by Google

dabei Mißverständnisse insofern einschleichen, als man die Einrichtungen nur so betrachtet, wie sie im treffenden Lande sich finden, aber übersieht, wie sie anderswo sich ausgebildet haben.

Dies gilt namentlich bezüglich der Frage der Trennung des Notariats von der Advokatur, indem die Frage sich wesentlich verändert gestaltet, je nachdem man die Befugnisse ins Auge faßt, welche in den Einzelstaaten mit dem Notariate verbunden sind. Man wird kaum darüber streiten können, daß das sogenannte reine Notariat, wie es in Frankreich und den Ländern besteht, welche die französischen Institutionen mehr oder minder angenommen haben, mit der Advokatur sich nicht vereinigen lassen, wohl aber ist es sehr fraglich, ob da, wo die freiwillige Gerichtsbarkeit von Richteramtswegen zum ziemlichen Theile ausgeübt wird, wo die richterliche Thätigkeit mit der notariellen concurrirt, daß bei diesen Einrichtungen eine Verbindung des anwaltschaftlichen Berufes mit dem eines Notars eher vereinbarlich erscheint. Es wird demnach, ehe man zur Beantwortung der Hauptfrage übergeht, zu untersuchen sein, einerseits, welches ist der bisherige Zustand des Notariats in Deutschland und andererseits, welche Befugnisse sollen bezüglich des künftigen Rechtes den Notaren eingeräumt werden. Der Notariatsverein für Deutschland und Oesterreich hat sich seit Jahren mit diesen Fragen beschäftigt und in der von dem Königlich bayerischen Notar Graf in Fürth redigirten Deutschen Notariatszeitung finden sich mehrere Aufsätze mit umfassenden Erörterungen und vielfachen thatsächlichem Materiale über diesen Gegenstand, auf welche man um so mehr Rücksicht zu nehmen hat, als diese Aufsätze auf dem Boden der Praxis und der Detailkenntniß über die notarielle Thätigkeit stehen. Doch zuvor entnehmen wir einem Vortrage von Otto Bohlmann, (dem Rechtsanwalte beim Preußischen Obertribunal,) den er vor Jahren gehalten hat, eine statistische Uebersicht über die Gesetzgebung des Notariats in Deutschland. Die alte Notariatsordnung Römisch Kaiserlicher Majestät von 1512 gilt noch in Frankfurt a. M., Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Sachsen-Altenburg, Coburg-Gotha, Meiningen, Lauenburg und Reuß; dann werden noch folgende Notariatsordnungen chronologisch aufgeführt:

> Württembergische 25. Oktober 1808, Westphälische 17. Februar 1809, Großherzogthum Berg'sche 29. Januar 1811, Altenburg'sche 2. September 1811, Anhalt-Köthen'sche 30. November 1812, Lübeck'sche 7. Mai 1813, Aeltere Braunschweigische 14. Januar 1814, Oldenburg'sche 13. Oktober 1814, Hamburgische 18. Dezember 1815, Bremische 9. November 1820, Rheinpreußische 25. April 1822, Altpreußische 11. Juli 1845, Braunschweigische 19. März 1850, Hannoversche 18. September 1853, Oesterreichische 21. Mai 1855, Sächsische 3. Juni 1859, Bayerische 10. November 1861, Badische 28. Mai 1864.

Hierzu kommt das Notariatsgesetz für Schwarzburg-Sondershausen von 1872.

An diese Aufzählung reiht ein Aufsatz in der Notariatszeitung für Bayern, ebenfalls von Graf redigirt, Jahrgang 1871, folgende sachgemäße Bemerkung:

„Allein es wäre eine Selbsttäuschung, wenn angenommen würde, die eben aufgezählten Notariatsordnungen erschöpften das Gesetzgebungsmaterial oder böten an sich auch nur ein vollständiges Bild des Bestandes in jedem einzelnen Lande; gerade die wichtigsten Bestimmungen, namentlich jene über die ausschließliche Zuständigkeit der Notare zur Beurkundung gewisser Rechtsgeschäfte finden sich in der ganzen Civilgesetzgebung des einzelnen Landes zerstreut und eine ausführliche Darstellung würde ein sehr umfangreiches Werk ergeben. Die Gesetze erklären es hin und wieder für unmöglich, die Zuständigkeit des Notars genau zu bestimmen. So sagt das bayerische, nachdem es eine sehr weit tragende, wiewohl nur allgemein gehaltene, Regel in Ansehung der Verträge über Eigenthum und dingliche Rechte an Liegenschaften gegeben, in Artikel 16, alle Rechtsgeschäfte, zu deren Giltigkeit ehedem zwar keine richterliche Prüfung oder Bestätigung jedoch eine gerichtliche oder siegelmäßige Fertigung erfordert war, können giltig nur von einem Notare errichtet werden. Die volle Tragweite dieser Anordnung ist nur der Vertrautheit mit allen, bekanntlich gerade in Bayern sehr mannigfaltigen Einzelrechten erschlossen. Manchmal täuscht das Gesetz geradezu; so bestimmt §. 10 der Sächsischen Notariatsordnung, der Notar sei befugt, sein Amt im ganzen Bereiche des Königreichs Sachsen auszuüben, was auf fast zu liberale Anschauungen schließen ließe, allein ein genauer Blick in die Sache und insbesondere in die einschlägigen Civilrechtsstellen lehrt, daß gerade in Sachsen das Notariat mit sehr mageren Befugnissen ausgestattet ist. Hier ist schon angedeutet, daß die Hauptverschiedenheit nicht in den Befugnissen liegt, die man den Notaren einräumt, sondern in der Civilgesetzgebung. Insbesondere ist die Frage ob ein Vertrag über Immobilien um giltig zu sein gerichtlich oder notariell hier von durchgreifender Bedeutung und Tragweite."

Es wäre also in Hinblick auf dieses letztere Moment noch gar nicht an der Zeit gesetzlich darüber zu diskutiren, ob das Notariat von der Advokatur getrennt werden soll, da erst die Vorfrage zu entscheiden ist, ob überhaupt in das künftigen Civilrecht solche Bestimmungen aufgenommen werden, wonach ein selbstständiges Notariat existiren kann.

Ist nämlich der Immobiliarvertrag nicht bezüglich seiner Gültigkeit an eine notarielle Verbriefung gebunden, genügt ein schriftlicher Vertrag, dann ist schwerlich hiermit ein Notariat im Sinne des bayrischen Rechtes vereinbar. Es fällt damit die Möglichkeit der pecuniären Existenzfähigkeit eines Notares in kleineren Notariatssprengeln und große Notariatsbezirke paralysiren wesentlich die Nützlichkeit dieser Rechtseinrichtung.

Ein Punkt ist unter allen Voraussetzungen jedoch ins Auge zu fassen und er mag deshalb hier vorerst erwähnt werden. Man ist in der Doktrin wie in der Gesetzgebung wohl so ziemlich darüber einig, daß mit der Advokatur nicht die Staatsdienereigenschaft verbunden sein dürfe, sie dürfe kein Staatsamt sein; es hat auch der Entwurf der Anwaltsordnung, der in der Reichstagsjustizkommission ausgearbeitet und berathen worden ist, sich in diesem Sinne ausgesprochen. Dagegen wird andererseits das Notariat als Staatsamt aufgefaßt und wurde als solches gesetzlich mehrfach eingeführt. Ist nun der Grund weshalb man nicht will, daß der Anwalt Staatsdiener sei, der, weil die Unabhängigkeit desselben hiedurch wesentlich gefährdet werden könnte, so erhellt daraus, daß aus demselben Motive Notariat und Advokatur in einer Person füglich nicht vereinigt werden können. Denn nimmt man einmal an, daß der Anwalt völlig unabhängig von

Digitized by Google

der Landesjustizverwaltung gestellt werden soll, so kann man auch nicht wollen, daß der Anwalt in seiner Eigenschaft als Notar von dieser abhängig werde.

S. H.

Aus der Oldenburger Praxis.

Collision der Statuten.

In Beziehung auf die Beerbung einer Person kommen die Gesetze des Wohnorts zur Anwendung ohne Rücksicht auf die Belegenheit der zur Erbschaft gehörenden Sache. Dies gilt auch von dem erbrechtlichen Rechte der Wittwe, auch wenn dieses nicht eine Nachfolge in das universum jus, sondern nur in einem Rechte an einzelnen Sachen besteht, etwa ein Nießbrauchsrecht ist. Abweichungen von dieser Regel können vorkommen, wenn ein, absolute Geltung beanspruchendes Gesetz die Nachfolge in gewisse Gegenstände (namentlich unbewegliche) in besondrer Weise bestimmt hat. — Es kann auch vorkommen, daß die betreffende Regel, obgleich sie nicht absoluter Natur ist, doch auf alle innerhalb eines bestimmten Bezirks belegenen Immobilien Anwendung finden soll. Allein das ist singulär. Es kommt z. B. vor hinsichtlich des herkömmlichen Rechtes des Majorats oder Minorats. Fasting ·. Köpke F. 40. 1875 Oberappellationsgericht zu Oldenburg.

Dr. Hoyer.

Literatur.

Gründerprozesse. Von J. Möller. Berlin bei Springer.

Die Gründerprozesse, wie sie in den letzten Monaten vor den Strafgerichten geführt worden sind, konnten nicht verfehlen, großes Aufsehen zu erregen, so daß auch die Tagesblätter sich dieses Stoffes vielfach bemächtigten und allerlei Erörterungen daran knüpften. Auch die obige Schrift scheint mehr für den Nichtjuristen als für den Fachmann geschrieben zu sein, wenigstens berührt sie blos ohne tieferes Eingehen die Rechtsfragen, die sich hierbei aufwerfen und verweist in dieser Hinsicht mehr auf die in dem Werkchen mitgetheilten Entscheidungen preußischer Gerichtshöfe. Diese Entscheidungen, welche in einem Anhange gegeben worden, sind nun schon an und für sich von hohem Werthe für jeden Juristen, der sich über den Gang unterrichten will, den die Strafrechtspflege dabei genommen hat. Mitgetheilt sind: „Erst- und zweitrichterliches Erkenntniß in Sachen gegen Levy und Genossen (Magdeburg); die Erkenntnisse der drei Instanzen wider die Gründer der Stolberger Glashütten — Actiengesellschaft (Aachen); das stadtgerichtliche Erkenntniß wieder Wrede und Genossen (Berlin).

Aber wenn auch von einer erschöpfenden Erörterung der einschlägigen Bestimmungen keine Rede ist, so ist dennoch der Inhalt der Broschüre selbst von vielfachem Interesse und behandelt geistreich, oft auch treffend den Gegenstand. So wird auf die Gefahr hingewiesen, welche durch das Denunciren der Beschädigten entsteht. „Wer zu seinem Gelde kommen will, der suche einen alten Prospekt aus dem Jahre 1872 hervor, in welchem irgend eine starke Uebertreibung oder eine in jenen Zeiten an der Tagesordnung befindliche Marktschreierei enthalten ist, kaufe alsdann die betreffenden Actien, welche 3 Bf. notirt sind und beschwöre hierauf, daß er in den betreffenden Irrthum durch diese Prospekt-Lektüre versetzt worden, und man wird, ohne die mindeste Gefahr einer Bestrafung wegen Meineids — „Irrthum" ein uncontrollirbarer psychischer Vorgang — oder wissentlich falscher Anschuldigung zu befürchten, auf Grund der Verurtheilung der Prospektleute wegen Betruges, auf Ungiltigkeit der angeblichen Zeichnung mit Erfolg klagen können. Ein höchst einträgliches Geschäft, welches mit der gehörigen Vorsicht betrieben, dem, der es versteht, ein erkleckliches Vermögen einbringen kann!"

„Die Heranziehung des Betrugsparagraphen in die Therapie des Gründungswesens ist eine im höchsten Grade gefährliche Maßregel. Sie öffnet dem gewerbsmäßigen Denuncianteuthum Thür und Thor, züchtet den straflosen Meineid und trifft mit dem Schuldigen ein Heer von Unschuldigen, deren einziges Vergehen darin besteht, daß sie einer Wahnvorstellung ihrer Zeit sich kritiklos hingegeben."

Der Verfasser betont dann, daß das Bewußtsein der Widerrechtlichkeit bei diesen Gründervergehen fehle. „Gewiegte Juristen haben die Proceduren erwogen und in die geeigneten Formen gebracht und nun, mit einem Male erfahren gerade diejenigen, die am wenigsten an einen Conflikt mit dem Gesetz gedacht haben, zu ihrer größten Ueberraschung, daß sie vor vier Jahren sich des Betrugs schuldig gemacht haben sollen." Er findet auch in den Prospekten nichts als eine gewöhnliche Reklame. In welchem Zusammenhange, fragt er, steht denn die (unwahre) Behauptung des Prospekts im Jahre 1872, daß das Etablissement einen Gewinn von 50,000 Thalern ergebe, mit dem Cours der Aktien oder mit dem Bankerott des Unternehmens im Jahre 1876? Weiter warnt er davor den Staatsanwalt zum Retter der Gesellschaft zu machen „der die wirthschaftliche Neurosis für die Ausschreitungen der Gründerperiode herbeiführen helfe." Die Manipulation der Gründung selbst, schildert er so characteristisch, daß ich endlich nicht umhin kann, sie hier abdrucken zu lassen. „Der Eine — der Volkswitz nennt ihn: den „Finder" — hat ein industrielles Werk gefunden, das sich für diesen Zweck eignet. Er wird von seinen Genossen beauftragt das Werk für 100,000 Thalern zu kaufen. Gleichzeitig wird aber unter ihnen verabredet: Wir zeichnen Actien im Betrage von 200,000 Thalern, leisten darauf die gesetzlich erforderlichen Einzahlungen, constituiren uns demnächst dem Statut gemäß, wählen unter uns die Direction und den Verwaltungsrath, und da wir gleichzeitig mit der Gesammtheit der Actionäre, als Besitzer des gesammten Actiencapitals identisch sind, so spielen wir zugleich die gesetzlich vorgeschriebene erste Generalversammlung, in welcher wir das, was wir in unserer Eigenschaft als Directoren und Verwaltungsräthe gethan haben, approbiren. So will es das Gesetz! Demnächst verkauft der „Finder" an uns; die „Gründer", die wir jetzt noch mit der Actiengesellschaft identisch sind, oder richtiger an diese, — welche noch mit uns, als den alleinigen Inhabern des gesammten Actiencapitals, identisch ist — das Etablissement für den Preis von 175,000 Thalern.

Digitized by Google

Dieser Operation ist jedoch eine andere Abmachung zwischen dem „Finder" und seinen Genossen: den „Gründern" vorausgegangen, inhaltswelcher die überschießenden 75,000 Thaler unter denselben getheilt werden sollen! Hierin soll der sogenannte „Gründerlohn" enthalten sein! Die übrigen 25,000 Thaler sollen das Betriebskapital bilden, ohne welches die Prosperität des Werkes in Frage gestellt wäre!

Auch dieser Vorgang bietet an sich weder rechtlich noch sittlich irgend etwas Bedenkliches dar. Letzteres tritt erst in dem Augenblicke zu Tage, in welchem die von dem Gründerconsortium („erste Zeichner") fest übernommenen Actien ihre Besitzer wechseln sollen! Dieser Moment ist entscheidend für die Beurtheilung des gesammten Gründungsvorganges; in ihm findet Alles, was vorher geschehen ist, seinen organischen Abschluß; er verdient daher scharf ins Auge gefaßt zu werden."

Personal-Veränderungen

in der Deutschen Anwaltschaft vom 1. August bis 1. October 1876.

A. Ernennungen.

Der Stadtgerichtsrath Haack in Berlin ist zum Rechtsanwalt bei dem Stadtgericht in Berlin und zum Notar im Departement des Kammergerichts mit der Verpflichtung ernannt, statt seines bisherigen Amtscharakters den Titel „Justizrath" zu führen.

Der Staatsanwaltsgehülfe Kroeger in Marienburg ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Flensburg und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Kiel, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Flensburg, ernannt.

Der Kreisrichter Röder in Schönlanke ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Züllichau und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. mit Anweisung seines Wohnsitzes in Züllichau, ernannt.

Der Kreisrichter Dr. Wiener in Zehdenick ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Stendal und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts in Magdeburg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Stendal, ernannt.

Der Kreisrichter Felscher in Winzig ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Habelschwerdt und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts in Breslau mit Anweisung seines Wohnsitzes in Landeck und

der Kreisrichter von Schlebrügge in Carlsruh zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Neustadt O. Schl. und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts in Ratibor, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ober-Glogau, ernannt.

B. Versetzungen.

Der Rechtsanwalt und Notar Döring in Aschersleben ist in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht in Berlin versetzt.

C. Ausscheiden aus dem Dienst.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Geheimen Justizrath Bietitz in Naumburg a. S. ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Der Advokatanwalt Teschenmacher in Saarbrücken ist zum Friedensrichter bei dem Friedensgericht in Wittlich ernannt.

Der Rechtsanwalt bei dem Ober-Tribunal Justizrath Schmückert ist zum Ober-Verwaltungsgerichtsrathe und ständigen Mitgliede des Ober-Verwaltungsgerichts ernannt.

Dem Advokaten Ganser in Prüm ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

D. Titelverleihung.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Landschafts-Syndikus von Gerhard in Königsberg i. Pr. ist der Charakter als Justizrath verliehen.

E. Todesfälle.

Gestorben sind:

der Rechtsanwalt bei dem Obertribunal, Justizrath Wolff,

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Rosenkranz in Bromberg,

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dekowski in Danzig,

der Rechtsanwalt und Notar, Geheime Justizrath Krüger in Halberstadt,

der Advokat und Notar Dr. Rohrmann in Osterode am Harz,

der Rechtsanwalt und Notar Raudé in Potsdam,

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Lübbes in Altona,

der Rechtsanwalt und Notar Bendixen in Wilster,

der Advokat, Bürgermeister Carl Melzer in Frankenberg i. Sachsen und

der Königliche Advokat Joseph Götz in Landshut.

In unserem Verlage erschien soeben:

Supplement VI.

zur 2. Auflage (XI. zur 1. Auflage) des

Preußischen Gesetz-Codex

von **Paul Stoepel**, Kgl. Justiz-Rath,

enthaltend die **Deutschen Reichs-Gesetze** und die **Gesetzgebung des Preußischen Staates** der Jahre **1874** und **1875** nebst den dazu erlassenen **Ministerial-Instructionen** ꝛc. **Mit Register.** 19 Bogen gr. Lexikon-Format. Preis 4 Mark.

Früher erschien:

Supplement I. (1862—1865) Preis: 2 Mark 40 Pf.
Supplement II. (1866—1867) Preis: 5 Mark.
Supplement III. (1868—1869) Preis: 4 Mark 50 Pf.
Supplement IV. (1870—1871) Preis: 5 Mark.
Supplement V. (1872—1873) Preis: 5 Mark.

Frankfurt a. O.

Hofbuchdruckerei von Trowitzsch & Sohn.

Für die Redaktion verantw.: S. Haente. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

№ 22. Berlin, 1. November. 1876.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, königl. Advokat in Ansbach. und Dr. A. Küntzel, Rechtsanwalt beim königl. Obertribunal in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 7 Mark. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Der Vereinsvorstand hat mit dem Herrn Verleger vereinbart, daß die juristische Wochenschrift während des zweiten Halbjahres 1876 sämmtlichen Herren Vereinsmitgliedern durch die Post geliefert werde. Eine Vergütung hierfür ist von den bisherigen Nichtabonnenten nicht zu zahlen.

Der Vereinsbeitrag für das Jahr 1877 ist durch Beschluß des Vereinsvorstandes auf 12 Mark festgesetzt. Behufs annähernder Ermittelung der 1877 für die juristische Wochenschrift erforderlichen Auflage wird gebeten, den Jahresbeitrag für 1877 schon im December 1876 einzusenden.

Die Einziehung durch Postvorschuß erfolgt satzungsmäßig am 1. Februar 1877.

Mecke, Schriftführer.

Inhalt:

Ueber die Errichtung einer Ruhegehaltskasse für die deutschen Rechtsanwälte, ihre Wittwen und Waisen. Von Weller. — Aus der Bayerischen Praxis. — Der Rechtsanwalt braucht die Führung des Depositalbuchs nicht persönlich zu besorgen. — Mittheilungen aus der Praxis des bayrischen obersten Gerichtshofes auf dem Gebiete des Strafrechts. Von Barsch. — Literatur.

Ueber die Errichtung einer Ruhegehaltskasse für die deutschen Rechtsanwälte, ihre Wittwen und Waisen.*)

Bei Errichtung des deutschen Anwaltvereins zu Bamberg im August 1871 ist auch die Frage zur Sprache gekommen, ob die Gründung einer Pensionskasse für invalide Rechtsanwälte und die Wittwen von Rechtsanwälten in die Satzungen des Vereins aufzunehmen sei. Auf den Vorschlag des Vorstandes wurde die Beschlußfassung hierüber vertagt. Seitdem ist die sehr wichtige Angelegenheit beruhen geblieben. Es wird daher erlaubt sein, in dieser Zeitschrift wiederholt auf sie zurückzukommen.

Ueber die Nothwendigkeit der Errichtung einer Ruhegehaltskasse für die deutschen Rechtsanwälte und ihre Hinterbliebenen dürfte wohl kaum ein Zweifel obwalten. Im großen Ganzen sind, einzelne glänzende Ausnahmen abgerechnet, die deutschen Rechtsanwälte nicht in der Lage, durch den Betrieb der Advocatur allein ein solches Vermögen sich zu erwerben, welches sie im Alter, wo die Arbeit meistens aufhört, oder in sonstigen Fällen unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit vor Mangel schützt, oder gar zu einem, wenn auch nur bescheidenen Auskommen ihrer Hinterbliebenen ausreicht. Es ist die Wahrheit dieser Thatsache auch auf den einzelnen deutschen Anwalttagen mehr oder weniger anerkannt worden. Zur Abhülfe dieser Nothlage des deutschen Rechtsanwalts, welcher ja der Natur der Sache nach nur auf seinen Verdienst, nicht aber auf den Bezug einer demnächstigen Pension angewiesen sein kann, haben daher schon früher gewichtige Stimmen sich für Errichtung anwaltlicher Unterstützungskassen ausgesprochen. Es seien nur erwähnt: von Rahmdor über die Organisation des Advocaten-Standes, Hannover 1801 Seite 131, von der Rahmer über den Advokaten-Stand, Marburg und Kassel 1818 Seite 81, Gans vom Amte der Fürsprecher vor Gericht, Hannover 1820 Seite 245, Blechschmidt Ideen zur Verbesserung der Stellung des Advocaten-Standes im Königreich Sachsen, Leipzig 1840 Seite 78, Straß Reform des Advocaten-Wesens in Preußen, Berlin 1840 Seite 57.

Wenn demungeachtet die Errichtung solcher Pensionskassen in fast allen deutschen Staaten, Bayern macht in der Hinsicht bekanntlich eine glänzende Ausnahme, bisher unterblieben ist, so rührt dies, wie es scheint, wohl hauptsächlich daher, daß man die entgegenstehenden Schwierigkeiten allzu sehr in Anschlag brachte und auch über das, was zu erzielen sei, noch nicht völlig im Reinen war.

Geht man freilich von dem Satze aus, jeder arbeitsunfähige Rechtsanwalt, bzw. jede Wittwe oder die hinterlassenen Kinder desselben — welche letzteren selbstverständlich nur bis zu

*) Es wäre wünschenswerth, wenn auch andere Collegen sich über den, vom Herrn Verfasser angeregten Plan äußerten, um die Sache für eine eventuelle Verhandlung auf dem Anwaltstage möglichst vorzubereiten.

Die Red.

Digitized by Google

einem gewiſſen Lebensalter penſionsberechtigt ſein können, — ſollen quantitativ feſtbeſtimmte jährliche Ruhegehaltsſummen zu beziehen haben, ſo wird man mit einem ſolchen Projecte allerdings nicht weit kommen. Denn alsdann können die zu zahlenden jährlichen Ruhegehaltsbeträge die jährlichen Beiträge der Mitglieder der Ruhegehaltskaſſe und deren ſonſtige etwaige Einnahmen ſehr leicht erſchöpfen, ja überſteigen, wonach die letztere ſelbſt alsbald zahlungsunfähig ſein würde. In dieſer Weiſe, wo das Inſtitut ein lebensfähiges nicht ſein kann, läßt ſich etwas Erſprießliches nicht ins Werk ſetzen, wie denn auch die angeführten Schriftſteller dieſen Punkt nicht erwogen haben. Bei Errichtung einer ſolchen Ruhegehaltskaſſe müſſen vielmehr zwei Grundſätze ſtrenge durchgeführt werden.

Einmal iſt ein Theil der jährlichen Beiträge der Mitglieder, etwa die Hälfte oder ein Drittel, nebſt den etwaigen außerordentlichen Einnahmen, wie Geſchenke und Vermächtniſſe, zu Capital verzinslich anzulegen. Die Zinſenerträgniſſe daraus ſind zur Hälfte oder zu einem ſonſtigen aliquoten Theile dem Capitalſtock regelmäßig beizuſchlagen. Gleichzeitig aber iſt

zweitens der andere übrig bleibende Theil jener Beiträge nebſt dem anderen aliquoten Theile der erwähnten Zinſen zu Ruhegehalten arbeitsunfähiger Rechtsanwälte, bzw. der Wittwen und Waiſen von Rechtsanwälten zu verwenden.

Die Anſammlung eines zinstragenden Capitalſtocks bezweckt, der Kaſſe ein Vermögen zu erwerben, daſſelbe durch die erwähnte verzinsliche Capitaliſirung immer fort zu vermehren und dadurch die Kaſſe in den Stand zu ſetzen, die Ruhegehaltsbeträge für jeden Ruhegehaltsberechtigten von Jahr zu Jahr zu erhöhen, *ohne* die jährlichen Beiträge der Mitglieder erhöhen zu müſſen. Die Auszahlung der Ruhegehalte ſofort mit der Gründung des Inſtituts beginnen zu laſſen, hat den Zweck, ſchon *von da an* deſſen Mitgliedern, bzw. ihren Wittwen und Waiſen pecuniäre Vortheile zu gewähren, ſie auch für daſſelbe, welches vorerſt nur auf freiwilliger Theilnahme beruhen kann, zu intereſſiren und ihm zugleich möglichſt viele Theilnehmer zu gewinnen. Bei ſtrenger Einhaltung dieſer beiden Grundſätze muß ſich das zinstragende Capitalvermögen, gleich wie die zu Ruhegehalten verwendbare Geſammtſumme *jedes Jahr* erhöhen.

Nach der vorſtehenden Organiſation der zu errichtenden Ruhegehaltskaſſe wird die jährlich verwendbare Geſammt-Ruhegehaltsſumme eine quantitativ feſte und beſtimmte, in jedem folgenden Jahre ſteigende ſein, während umgekehrt die Zahl der Ruhegehaltsberechtigten eine unbeſtimmte, weil ſtets wechſelnde, bald große, bald kleine ſein wird. Es fragt ſich daher, *in welcher Weiſe* der *jedes Jahr* verfügbare Geſammt-Ruhegehaltsbetrag unter die Betheiligten zu vertheilen ſei? In der Beziehung iſt Folgendes zu bemerken:

Die beiden oben aufgeſtellten Grundſätze können ſtrenge nicht durchgeführt werden, wenn die jedes Jahr zu zahlenden Ruhegehaltsbeträge im voraus quantitativ ein- für allemal feſt beſtimmte ſein würden. Denn es könnte alsdann in einem betreffenden Jahre die demgemäß an die Ruhegehaltsberechtigten zu zahlende Geſammtſumme die in dieſem Jahr für Ruhegehalte verfügbare Geſammtſumme ſehr leicht überſteigen. Alsdann aber würde die Ruhegehaltskaſſe ihre Verpflichtungen gegen die Ruhegehaltsberechtigten vollſtändig nicht erfüllen können, ja ſie würde bald zahlungsunfähig werden. Um einer ſolchen, das ganze Inſtitut in Frage ſtellenden Eventualität vorzubeugen, iſt ſatzungsmäßig feſtzuſetzen, daß ein Ruhegehaltsberechtigter *kein* Recht auf eine ein- für allemal im voraus quantitativ feſtzuſetzende Ruhegehaltsſumme, ſondern *nur* ein Recht auf Betheiligtwerden an dem jedes Jahr zu Ruhegehalten verfügbaren und nach näher feſtzuſetzenden Beſtimmungen unter alle Berechtigten zu vertheilenden Betrag der Einnahme der Ruhegehaltskaſſe habe. Dies vorausgeſchickt, ſo hat ſich der in dem betr. Jahre feſtzuſetzende *einzelne* Ruhegehaltsbetrag nach der in dieſem Jahre zu Ruhegehalten überhaupt verfügbaren *Geſammt-Geldſumme* **und** nach der Zahl der vorhandenen Ruhegehaltsberechtigten zu richten und zu bemeſſen. Hierbei iſt der Satz: **prior tempore prior jure** in Anwendung zu bringen. Eine *gleichheitliche* jahrweiſe Vertheilung der Geſammt-Ruhegehaltsſumme unter alle Ruhegehaltsberechtigten würde unbillig, ja ungerecht ſein. Denn dem Mitgliede, welches ſchon längere Zeit Beiträge zur Kaſſe geleiſtet hat, gebührt offenbar eine größere Ruhegehaltsſumme eine größere Tantieme als dem, welches erſt ſeit kürzerer Zeit ſolche Beiträge gezahlt hat.

Demnach wird der Vertheilungsmodus der jährlich zu Ruhegehalten verwendbaren Geſammtſumme folgender ſein:

Die Zahl der Jahre, während welcher die Ruhegehaltsberechtigten Beiträge zur Ruhegehaltskaſſe geleiſtet haben, iſt zuſammenzurechnen. Die ſo gefundene Summe dieſer Jahre bildet den Maßſtab (Diviſor) zur Theilung der ganzen zu Ruhegehalten verwendbaren Summe des betr. Jahres. Der danach gefundene Quotient ergibt durch Vervielfältigung mit den Jahren der Mitgliedſchaft jedes betr. Rechtsanwalts die jedem derſelben gebührende Ruhegehaltsſumme für das fragliche Jahr. Ein Beiſpiel mag dieſe Sätze erläutern. Angenommen es ſeien in dem bte. Jahre 10,000 Mk. verfügbar und 10 ruhegehaltsberechtigte Rechtsanwälte vorhanden, welche *zuſammen* 20 Jahre lang Jahresbeiträge geleiſtet haben. Sonach würde auf jedes dieſer Jahre (10,000 Mk: 20 Jahre) die Summe von 500 Mk. erfallen. Würden nun von dieſen 10 Mitgliedern das eine bereits 10, das andere 2 Jahre, die übrigen 8 aber je 1 Jahr, zuſammen alſo 20 Jahre lang Beiträge gezahlt haben, ſo hätten das erſte $(500 \times 10) = 5000$, das zweite $(500 \times 2) = 1000$, die 8 übrigen je $(500 \times 8) = 4000$, im Ganzen alſo die erwähnten verfügbaren 10,000 Mk. in dem btr. Vertheilungsjahre zu erhalten. In gleicher Weiſe wäre auch hinſichtlich der den Wittwen und Waiſen von Rechtsanwälten zu bewilligenden Penſionen zu verfahren, wenn ſchon für ſie ſelbſtverſtändlich von der jedes Jahr verfügbaren Geſammt-Ruhegehaltsſumme nur ein geringerer Betrag, etwa $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$, vorzuſehen wäre.

Nach dem vorgeſchlagenen Vertheilungsmodus könnte, wie ſchon das obige Beiſpiel zeigt, das eine oder andere Mitglied zeitweilig einen übermäßigen Ruhegehaltsbetrag erhalten. Um dieſem, mit dem Zwecke des Inſtituts nicht zu vereinigenden Mißſtande vorzubeugen, wäre ſatzungsmäßig zu beſtimmen, daß ein einzelner, für ein Jahr auszuwerfender Ruhegehaltsbetrag ein gewiſſes Maximum, z. B. 2,500 Mark, nicht überſteigen dürfe. Der Ueberſchuß über dieſes Maximum wäre dem Capitalſtock beizuſchlagen und zinsbar anzulegen.

Eine wichtige Frage betrifft noch die Größe des Jahresbeitrags eines Mitglieds der Ruhegehaltskaſſe. Straß a. a. O. ſchlug ein Beitrittsgeld von 10 und einen Jahresbeitrag von

Digitized by Google

8 Thalern vor. Ich würde einen Jahresbeitrag von Zwanzig Mark für genügend erachten. Derselbe reicht schon hin, um bei einer nur einigermaßen zahlreichen Betheiligung erhebliche Ergebnisse zu erzielen. Man erwäge, daß, wenn nur 1000 deutsche Rechtsanwälte dem Institute beitreten, dasselbe durch Capitalisirung der Hälfte ihrer Jahresbeiträge nach zehn Jahren schon ein zinstragendes Capital von Hunderttausend Mark besitzen würde. In der That würde dieses Capital, ganz abgesehen von den voraussichtlich demnächst zufließenden Geschenken und Vermächtnissen, durch theilweise Capitalisirung der Zinsen weit größer sein. Ein solcher nur geringer Jahresbeitrag empfiehlt sich auch darum, weil jeder Rechtsanwalt ihn ohne pecuniäre Belästigung aufzubringen vermag und daher eine um so zahlreichere Betheiligung an dem Institute zu erwarten ist. Vermögende oder gar reiche Rechtsanwälte, welchen die Ruhegehaltskasse in Fällen der Arbeitsunfähigkeit, wenn sie sich um Bewilligung eines Ruhegehalts melden sollten, ja auch zu gute kommt, werden derselben schon mit Rücksicht auf ihre, in bedrängten Verhältnissen befindlichen Collegen wohl gerne beitreten. Eine mit ihr demnächst zu verbindende Sterbekasse würde ein weiteres Motiv zum Beitritte sein. Sollte demnächst, was allerdings anzuordnen sein wird, zwangsweise Betheiligung der Rechtsanwälte an dem Institute eingeführt werden, so würde dasselbe, da meines Wissens gegen 5000 Rechtsanwälte in dem deutschen Reiche leben, sehr großartige Erfolge sofort erzielen können. Von einer solchen zwangsweisen Betheiligung wären nur die Collegen auszunehmen, welche bereits Mitglieder einer anwaltlichen Pensionskasse sind; die letzteren, insbesondere voraussichtlich die bayerische, werden sich mit der zu errichtenden allgemeinen deutschen Ruhegehaltskasse wohl schwerlich vereinigen.

Das Ergebniß des seither Vorgetragenen kann ich dahin zusammenfassen:

erstens, die vorgeschlagene Ruhegehaltskasse kann niemals zahlungsunfähig oder gar concursfällig werden,

zweitens, sie muß ihren Capitalstock und dessen Zinsenbetrag jedes Jahr vermehren,

drittens, die verfügbar werdenden Ruhegehaltsbeträge müssen sich in Folge des aus dem Capitalstock zufließenden Zinsenerträgnisses jedes Jahr erhöhen, sonach müssen aber auch

viertens, die Antheile der Ruhegehaltsberechtigten an diesen Ruhegehaltssummen jedes Jahr sich steigern.

Das letzte Moment könnte allerdings zeitweise eine Unterbrechung erleiden, wenn in einem betreffenden Jahr sehr viele Ruhegehaltsberechtigte zu berücksichtigen wären, demnach auch die ihnen für dieses Jahr zu gewährenden Ruhegehaltsbeträge geringer ausfallen müßten. Allein diese Eventualität, welcher ohnedem durch allmäliges Vorrücken in den Bezug eines Ruhegehalts vorgebeugt werden könnte, wird nur vorübergehend sein, auch nur selten vorkommen, durch Absterben von Pensionären demnächst wieder wegfallen und kann jedenfalls die Thatsache des im Uebrigen stetigen Steigens der Ruhegehaltsrenten auf die Dauer nicht in Frage stellen.

Im Vorstehenden habe ich die Grundzüge der Errichtung einer Ruhegehaltskasse für die deutschen Rechtsanwälte, ihre Wittwen und Waisen zu entwickeln mir erlaubt. Wenn dagegen eingewendet werden sollte, eine solche Kasse sei wegen der bestehenden vielen Renten-, Lebensversicherungs- und ähnlichen Versorgungsanstalten, woran sich auch der Rechtsanwalt betheiligen könne, nicht nothwendig, so ist zu entgegnen, daß die Beiträge zu denselben in der Regel recht hoch, jedenfalls viel höher sind als der von mir oben vorgeschlagene Jahresbeitrag und diese Anstalten meistens, mit Ausnahme etwa der Rentenanstalten, nur für Todesfälle versichern. Die vielen bestehenden Pensionsanstalten, der bayerische Advokaten-Fonds, die Schiller-Stiftung u. s. w., wie auch das Reichsgesetz über die Hülfskassen vom 7. April d. J., beweisen zudem, daß dieselben neben den oben genannten Anstalten keineswegs überflüssig sind.

Ebensowenig ist die von mir befürwortete Ruhegehaltskasse etwa dadurch zu ersetzen, daß jeweilig Geldsummen zu Unterstützungen arbeitsunfähiger unvermögender Rechtsanwälte, bezw. deren Wittwen und Waisen gesammelt würden. Es bedarf dies wohl keiner näheren Erörterung, um so weniger, weil die von mir vorgeschlagene Anstalt allen Rechtsanwälten, armen wie vermögenden und reichen, für den Fall der Arbeitsunfähigkeit nützlich werden soll. Auch würde die Verabreichung von bloßen temporären Unterstützungen für die betreffenden Personen mitunter wohl nur sehr peinlich sein.

Auch gegen den vorstehenden Plan läßt sich nicht geltend machen, daß danach die jährlichen einzelnen Ruhegehaltssummen nicht ein- für allemal fest bestimmt seien und es nicht sein könnten. Denn auch bei Rentenanstalten, womit die vorgeschlagene Anwalts-Pensionskasse mit Rücksicht auf den obigen Vertheilungsmodus und die jährlich steigenden Ruhegehaltsrenten manche Aehnlichkeit hat, wechseln die jährlichen Renten, bleiben nicht immer dieselben. Je länger die Ruhegehaltskasse besteht, um so mehr müssen auch, wie oben gezeigt, die jährlichen Ruhegehaltsrenten steigen.

Es kann nach allem Bemerkten nicht entfernt zweifelhaft sein, daß die vorgeschlagene Ruhegehaltskasse, sollte sie, wie zu hoffen, zu Stande kommen, ausnehmend nützlich wirken, mancher Sorge und Noth vorbeugen, gar manche Thräne trocknen wird. Um so mehr ist wohl zu erwarten, daß die deutschen Rechtsanwälte sich mit derselben befreunden werden. Die Frage aber ob sie ins Leben treten soll, wird wohl nur auf einem demnächstigen Anwalttage entschieden werden können und wäre im Falle der Zustimmung eine Kommission zum Zwecke der Entwerfung der Satzungen zu bestellen.

Der Unterzeichnete glaubt im Interesse der Sache und zum Behufe weiterer Prüfung den Plan der Errichtung einer anwaltlichen Ruhegehaltskasse veröffentlichen zu sollen und bemerkt dabei, daß er denselben in einer besonderen, an den Vorstand des deutschen Anwaltsvereins gerichteten Denkschrift mit dem Ersuchen näher entwickelt hat, ihn gründlich zu berathen und demnächst dem deutschen Anwalttage zur Beschlußfassung zu unterbreiten.

Geschrieben Darmstadt im Oktober 1876.

Hofgerichts-Advokat Weller.

Aus der Bayerischen Praxis.

Selbstentschlagung des Richters.

Ueber die Frage, ob einem Richter, welcher sich in einer Strafsache für befangen erachtet und deßhalb es für unthunlich

Digitized by Google

anſieht, Richteramtsfunktion in derſelben auszuüben gegen ein oberrichterliches Urtheil, welches die desfallſige Selbſtentſchlagung für unſtatthaft erklärt, die Nichtigkeitsbeſchwerde zuſteht, hat der bayeriſche Kaſſationshof folgendes Urtheil erlaſſen:

Julius Baumann, welcher durch Erkenntniß des Königl. Appellationsgerichts in Nürnberg vom 20. Januar d. J. wegen eines durch die Preſſe begangenen Vergehens der Beleidigung des Landesherrn vor das Schwurgericht von Mittelfranken verwieſen war, iſt von dem nämlichen Appellationsgerichte mittelſt Erkenntniſſes vom 8. Februar d. J. auf die Beſchuldigung wegen verleumderiſcher Beleidigung der ſämmtlichen bayeriſchen Geſchwornen, Richter und Staatsanwälte, jedoch nur mit Beziehung auf die Richter und Staatsanwälte im Gebiete des genannten Appellationsgerichts wegen deren Beleidigung das Königliche Appellationsgericht in Nürnberg und der Oberſtaatsanwalt an dieſem Gerichte unterm 11. Auguſt v. J. Strafantrag geſtellt hatten, ob des Zuſammenhanges mit der erſterwähnten Anſchuldigung gleichfalls an das Schwurgericht von Mittelfranken verwieſen worden, woſelbſt ihn der Schwurgerichtshof von Mittelfranken durch Ungehorſamsurtheil vom 22. Februar d. J. wegen eines Vergehens der Beleidigung des Landesherrn begangen durch die Preſſe und 2 Vergehen der verleumderiſchen Beleidigung an den Richtern und Staatsanwälten des Appellationsgerichtsſprengels Nürnberg zur Gefängnißſtrafe von 6 Monaten, ſowie dem Staate überbürdeten Koſten verurtheilt hat.

Nachdem gegen dieſes Urtheil von J. Baumann das Rechtsmittel des Einſpruchs erhoben und demzufolge neuer Termin zur Verhandlung der Sache vor dem Schwurgerichte auf 1. Juli d. J. anberaumt worden war, reichte bei denſelben der Pflicht-Vertheidiger des Beſchuldigten, am 26. Juni d. J. eine, von deſſen Clienten ſofort am 27. ej. genehmigte Erklärung des Inhalts ein, daß er Namens des Letzteren bezüglich der Anſchuldigung verläumderiſcher Beleidigung der Mitglieder der ſämmtlichen dem Appellationsgerichte in Nürnberg unterſtehenden Gerichte als Richter in der Sache ablehne.

Zufolge der Mittheilung dieſer Erklärung haben ſich hierauf zunächſt die zur Bildung des Schwurgerichtshofes in der Sache bereits deſignirten Richter, worunter der königliche Bezirks-Gerichts-Rath X. weiter aber auch die neu ernannten Mitglieder des Schwurgerichtshofes wie nicht minder alle übrigen Mitglieder des königlichen Bezirks-Gerichts Ansbach und des königlichen Stadt- und Landgerichts Ansbach der Amtsfunktion in der Sache entſchlagen, weshalb der Termin zu deren Verhandlung aufgehoben und die Akten zur Entſcheidung über die vorliegenden Ablehnungen dem königlichen Appellationsgerichte in Nürnberg vorgelegt wurden.

Durch Erkenntniß dieſes Gerichtshofes vom 27. Juli ds. Jrs. wurde ausgeſprochen, daß das Ablehnungsgeſuch des Beſchuldigten zu verwerfen und den Ablehnungserklärungen der Richterbeamten des königlichen Bezirks-Gerichts und des königlichen Stadt- und Landgerichts Ansbach keine Folge zu geben ſei.

Bei vorſtehender Entſcheidung beruhigten ſich ſowohl der Angeſchuldigte, als auch die Mitglieder der vorbezeichneten Gerichte mit Ausnahme des königlichen Bezirksgerichtsrathes X. welcher in einem am 17. Auguſt ds. Jrs. beim königlichen Appellgerichte in Nürnberg eingekommenen Schriftſtücke gegen das appellationsgerichtliche Erkenntniß die Nichtigkeitsbeſchwerde erhebt, eventuell dieſelbe im Falle der Unzuläſſigkeit dieſes Rechtsmittel als einfache Beſchwerde verbeſchieden wiſſen will, und hierbei die Bitte ſtellt, auszuſprechen, daß die von ihm am 27. Juni d. J. erklärte Entſchlagung der Amtsfunktion in Sachen gegen Redakteur Jul. Baumann in Nürnberg wegen verleumderiſcher Beleidigung als rechtswirkſam anzuſehen ſei.

Nachdem dieſe Sache in der öffentlichen Sitzung des oberſten Gerichtshofes vom heutigen zum Aufrufe gelangt war erſtattete hierüber der zum Referenten ernannte Rath Freiherr v. Gumppenberg Vortrag, worauf der königliche Generalſtaats-Anwalt das Wort erhielt und den Antrag ſtellte, die vom königlichen Bezirksgerichts-Rathe X. erhobene Nichtigkeitsbeſchwerde und einfache Beſchwerde zu verwerfen.

Die hierauf vom oberſten Gerichtshofe gepflogene Prüfung dieſer Beſchwerden hat ergeben, daß dem vorſtehenden Antrage ſtattzugeben ſei.

Ob gegen ein Erkenntniß, wodurch in Anwendung der Artikel 126 des R.-St.-G. vom 10. November 1848 über das Ablehnungsgeſuch eines Beſchuldigten, und beziehungsweiſe in analoger Anwendung dieſes Geſetzesartikels über die Entſchlagung der Gerichtsperſonen von ihrer Amtsfunktion (Art. 36 Theil II. des R.-St.-G. vom Jahre 1873) entſchieden worden iſt, eine Nichtigkeitsbeſchwerde überhaupt ſtatthaft iſt, oder nicht vielmehr das Rechtsmittel erſt gegen das Endurtheil des Schwurgerichtshofes gerichtet werden konnte, mag dahin geſtellt bleiben, ſoviel aber iſt ausgemacht, daß keine Beſtimmung im ganzen bayeriſchen Strafprozeſſe die Annahme begünſtigt, es könne dem Richterbeamten, deſſen Entſchlagung von der Amtsfunktion als unbegründet erkannt worden iſt, gegen dieſe Entſcheidung das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeſchwerde geſtattet ſein, am allerwenigſten kann für das Gegentheil, wie in der Beſchwerdeausführung des königlichen Bezirksgerichtsrathes v. H. geſchieht der Art. 231 Ziff. 2 des St.-G. vom 10. November 1848 geltend gemacht werden, da Art. 231 cit. nur das durch Art. 230 ib. dem Angeklagten und dem Staatsanwalte eingeräumte Recht der Nichtigkeitsbeſchwerde zum Gegenſtande hat und von der Nichtigkeitsbeſchwerde nur in der Richtung gegen Endurtheile handelt.

Das Rechtsmittel der einfachen Beſchwerde, welches eventuell von dem königlichen Bezirksgerichtsrathe X. geltend gemacht werden will, findet in der Allgemeinheit, in welcher es in bürgerlichen Rechtsſachen zuläſſig erſcheint, im Strafprozeſſe überhaupt nicht ſtatt, vollends aber gebricht für die Zuläſſigkeit der Ergreifung dieſes Rechtsmittels zum oberſten Gerichtshofe, der nur in den Fällen einer Nichtigkeitsbeſchwerde oder eines Wiederaufnahme-Geſuches in Strafverfahren thätig wird, jeder geſetzliche Boden.

Aus dieſen Erwägungen ſtellt ſich die Beſchwerde des königlichen Bezirksgerichtsrathes X. in jeder Hinſicht als unſtatthaft dar und mußte deshalb, wie geſchehen, verworfen werden.

Den Gedankengang der Beſchwerdeſchrift wird das Nachſtehende im Weſentlichen richtig wiedergeben:

1. Die Nichtigkeits-Beſchwerde kann ſich auf keine ausdrückliche Geſetzes-Beſtimmung bezüglich ihrer Zuläſſigkeit ſtützen.

Bei Befolgung der appellgerichtlichen Anordnung kann jedoch die Lage eintreten, daß der Caſſationshof das von den zur Aburtheilung beſtellten Richtern erlaſſene Urtheil auf Grund des Art. 231/32 St.-Pr.-R. 1848 vernichtet, dennoch aber ein neuer Senat wieder aus betheiligten Richtern zufolge der appellgericht-

Digitized by Google

lichen Weisung zu bilden wäre. Es ist daher zur Verhütung solcher Conflicte die Zulässigkeit der Nichtigkeits-Beschwerde „zur Wahrung der Einheit der Rechtsprechung" anzuerkennen nach Analogie der Entscheidung des Cassationshofs in Zeitschr. für Ges. G.-Rpfl. I. 99 Art. 12 Grundl.-Ges. 4. Juni 1848 Art. 36 St.-G.-B. Th. II. 1813.

2. Das Appellgericht hat durch Antragstellung als mittelbar Betheiligter Parteistellung eingenommen, hätte daher selbst schon auf die Voruntersuchung keinen Beschluß fassen sollen.

3. Das Appellgericht ist nicht die dem Schwurgerichtshofe und dessen Mitgliedern vorgesetzte Behörde.

4. Verschieden ist die Sachlage bei Beschlußfassung über ein Ablehnungsgesuch und bei der Selbstentschlagung eines Richters. cf. Art. 35 Th. II. St.-Ges. 1813, Art. 56 Ger.-Verf.-G. 1861, Art. 126, 127 St.-Pr.-N. Art. 312, 239 ib., Art. 125, 126 E.-Gr. 1861.

Kein Richter, der sich selbst für befangen erkennt, kann sachlich unbefangen werden durch Beschluß einer vorgesetzten Behörde. Deßhalb darf er nicht genöthigt werden in solcher Sache zu richten. —*)

5. Dieß anerkennt die Civil-Prozeß-Ordnung von 1869, die das Appellgericht als Analogon heranzieht, Art. 49 Abs. 1. l. c. gegen die Selbst-Entschlagung eines Richters im Civilprozeß gibt es kein Rechtsmittel.

6. Die Pflicht zur Entschlagung gründet sich auf Art. 33 Zff. 1 (wenn der Richter an der Verurtheilung des Angeschuldigten ein wenngleich nur mittelbares oder entferntes Privatinteresse hat) Th. II. St. G. B. mit 13 mit Art. 35 l. c. und Art. 231 Zff. 2 St. P. N. 1848. Nichtigkeitsgrund ist es, wenn ein Richter (oder Geschworener) zur Aburtheilung mitgewirkt hat, welcher (als Zeuge) oder als Beschädigter betheiligt erscheint.

7. Privatinteresse ist nicht nur Geldinteresse, auch Interesse an der Ehre (die Anschuldigung geht auf verläumderische Beleidigung §. 187 R. St. G. B.)

8. Unter der Herrschaft des Strafgesetzes von 1813 gab es mit 2 hier unerhebliche Ausnahmen keine Antragsdelikte, dagegen Offizialverfolgung wegen Amtsehrenbeleidigung, in der der Beamte regelmäßig als Zeuge zu vernehmen war.

9. Im St. G. B. von 1861 gab es außer Amtsehrenbeleidigung Art. 127 auch Beleidigung öffentlicher Behörden (insbesondere auch ganzer Beamtenkategorien Art. 127), auch hier konnte der vorliegende Fall nicht vorkommen.

10. Erst das St. G. B. von 1871 machte durch Beseitigung der Offizialverfolgung wegen Amtsehren- und Behördenbeleidigung die Controverse möglich.

11. Urtheilt der Richter, so verurtheilt er gegebenen Falls wegen einer an ihm selbst begangenen Beleidigung, ist also Richter in eigener Sache."*)

12. Nicht wohl kann die Beleidigung, wie das Königliche Appellationsgericht annimmt, zugleich so schwer sein, daß sie nach §. 187 B. St. G. B. gesühnt werden muß und so leicht, daß sie den unmittelbar Beleidigten ganz unbefangen läßt.

13. Die Möglichkeit, daß ein Reat in Folge der Entschlagung unbestraft bliebe, kann leicht ausgeschlossen werden und im Zweifel ist die Straflosigkeit eines Schuldigen das geringere Uebel verglichen mit seiner Verurtheilung durch den Beleidigten.

14. Hätte einer der Richter als unmittelbar Betheiligter selbst Strafantrag gestellt — was ja innerhalb der dreimonatlichen Frist noch geschehen konnte — so konnte er sicher nicht Richter sein, daß die direkte Strafverfolgung Mangels Strafantrags unterbleibt hebt die Thatsache der erlittenen Beleidigung und damit der Betheiligung nicht auf.

15. Die Analogie der Bestimmung über Behinderung nach Art. 40 Ziff. 5 der Civilprozeßordnung von 1869 rechtfertigt die Entschlagung.

Der Rechtsanwalt braucht die Führung des Depositalbuchs nicht persönlich zu besorgen.

Bei der Revision des Depositalbuchs eines Preußischen Anwalts fand sich, daß eine Post von 5 Mark 10 Pfennig nicht eingetragen war. Mit Rücksicht darauf, daß sich gleichzeitig ergeben, daß das Depositalbuch nicht von dem Anwalt selbst, sondern von seinem Sekretair geführt worden, hielt ihn das Appellationsgericht der in dem Reskripte vom 29. December 1838 angedrohten Strafe von 30 Mark für verfallen. Auf Beschwerde des Anwalts hob der Justiz-Minister diese Verfügung auf, indem die Strafe eine Ordnungsstrafe darstelle, mit der ein Fehler gegen eine der allgemeinen Normen des geschäftlichen Dienstbetriebes geahndet werden solle, nicht aber eine Exekutivstrafe, die zu dem Zwecke verhängt werde, den Anwalt in einer beim Kollegium schwebenden Rechtsangelegenheit zu seiner Schuldigkeit anzuhalten, somit zu denjenigen disciplinarischen Ordnungsstrafen gehöre, zu deren Verhängung nur der Ehrenrath kompetent sei.

Auf Anregung des Appellationsgerichts brachte hierauf der Oberstaatsanwalt die Sache an den Ehrenrath, wobei insbesonder die Thatsache als Pflichtwidrigkeit betrachtet wurde, daß der Anwalt sein Depositalbuch nicht selber führe. Der Ehrenrath konnte die Verpflichtung zu eigner Ausübung einer so mechanischen Thätigkeit nicht anerkennen, auch in der Unterlassung einer einzelnen Eintragung bei sonst ordnungsmäßiger Führung des Depositalbuchs ein disciplinarisch zu ahndendes Vergehen nicht erkennen und sprach den Angeklagten frei. Auf die gegen diese Entscheidung Seitens des Oberstaatsanwalts eingelegte Berufung hat das Obertribunal die Entscheidung des Ehrenrathes bestätigt. Es führt einmal aus, daß die im Reskripte vom 29. Dezember 1828 bestimmte Geldstrafe lediglich für das Nichthalten der verordneten Kassenbücher angedroht sei, daher hier nicht Platz greifen könne, weil das vorgeschriebene Depositalbuch in der Geschäftsführung des Angeklagten vorgefunden sei. Sodann aber sagt es wörtlich:

> Der Angeschuldigte hat die Führung seines Depositalbuchs seinem Sekretair übertragen. Die persönliche Führung dieses Buchs durch den Rechtsanwalt ist weder

---

*) Der Entwurf der Strafprozeß-Ordnung für das Deutsche Reich bestimmt:

§. 16. Ziffer 1: Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen,

1. wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist.

**) Spricht der Richter frei, was ja als Möglichkeit gedacht werden kann, so erklärt der unmittelbar Betheiligte eine Beleidigung als nicht vorhanden wegen deren der mittelbar Betheiligte Verurtheilung beantragt hat.

in dem Reskripte vom 29. Dezember 1828 noch in den, denselben Gegenstand berührenden Reskripten vom 14. Juni 1839 und 3. April 1840 vorgeschrieben; diese Buchführung gehört bloß zu den Bureaugeschäften, eignet sich zur Ausführung durch das Bureaupersonal und kann diesen unter der beaufsichtigenden Kontrolle des Rechtsanwalts übertragen werden. Daß der Angeschuldigte eine solche Kontrolle überhaupt verabsäumt hat, konstirt nicht, und läßt sich nicht daraus folgern, daß von der großen Menge während der Jahre 1873 bis 1875 eingegangenen Gelder ein einziger Posten nicht eingetragen ist!

Mittheilungen aus der Praxis des bayrischen obersten Gerichtshofes auf dem Gebiete des Strafrechts

vom Bezirksgerichtsrath Barsch in München.

(Fortsetzung.)

107. §§. 230, 232 des St. G. B. Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §§. 1, 6, 29, 144 — Erk. vom 20. Febr. 1875. — Auch die gewerbsmäßige Ausübung eines einzelnen Zweiges der Heilkunde ist, selbst wenn sie ohne Approbation stattfindet, als Ausübung eines Gewerbes im Sinne des Gesetzes zu betrachten; daher ist die Bestrafung einer Person, welche die Einrichtung von Knochenbrüchen gewerbsmäßig betreibt und bei der Ausübung dieses Gewerbes die Körperverletzung eines Anderen durch Fahrlässigkeit verursacht hat, durch die Stellung eines Strafantrages von Seite des Beschädigten oder seines gesetzlichen Vertreters nicht bedingt.

108. §§. 185, 193 des St. G. B. — Erk. vom 5. März 1875. — Um eine in Vertretung berechtigter Interessen gemachte objektiv beleidigende Aeußerung als strafbar erscheinen zu lassen, genügt nicht das Bewußtsein der beleidigenden Eigenschaft der Worte auf Seite des Sprechenden, sondern ist die Absicht zu beleidigen erforderlich, wie solches aus den Schlußworten des §. 193 und den Motiven zu dieser Gesetzesstelle — §. 188 des Entwurfes — klar hervorgeht.

109. §. 74 des St. G. B. — Erk. vom 20. März 1875. — Bei dem Zusammentreffen der Todesstrafe mit einer durch eine anderweite selbständige Handlung desselben Angeklagten verwirkten Freiheitsstrafe müssen beide Strafen nebeneinander ausgesprochen werden, weil, wenn auch selbstverständlich der Vollzug der Todesstrafe den weiteren Vollzug einer Freiheitsstrafe an derselben Person ausschließt, es sich für den aburtheilenden Richter überhaupt nicht um den Vollzug handelt sondern darum, die Strafen je für die concurrirenden Reate festzusetzen, und überdies bei der Eventualität des Nichtvollzugs, welche bei der Todesstrafe nicht eben selten eintritt, die für den concurrirenden Real treffende Strafe praktischer Bedeutung fähig wird, z. B. im Falle einer auf erhobene Beschwerde oder von Amtswegen erfolgenden Vernichtung des Todesurtheiles und der hiermit verbundenen Rückverweisung der Sache, oder im Falle einer wegen des Mordes aus irgend einem Grunde (wegen stattgehabter Nothwehr) erfolgenden Begnadigung oder einer allgemeinen Amnestie wegen politischer Mordversuche und dergl., wobei dann natürlich ein nachträgliches Strafaussprechen für die straflich belassenen gemeinen Reate unzulässig wäre.*)

110. §. 233 des St. G. B. — Erk. vom 22. März 1875. — Wenn der Anschuldigung einer leichten Körperverletzung eine auf der Stelle erwiderte Beleidigung gegenüber steht, so kann der Angeschuldigte die erlittene Beleidigung auch ohne einen förmlichen Strafantrag schon dadurch, daß er dieselbe nur vertheidigungsweise vorschützt, reterssionsweise zur Compensation geltend machen, da durch die Unterlassung des Strafantrages zwar die Strafverfolgung des Thäters ausgeschlossen bleibt, nicht aber die Zulässigkeit der Aufrechnung der von demselben an sich verwirkten Strafe durch das Gericht, welches vielmehr über die Strafbarkeit des Angeschuldigten mit Berücksichtigung aller ihm in Bezug auf sie unterstellten und geltend gemachten Thatumstände ihrem vollen Umfange nach zu erkennen hat.

111. §§. 185, 193 des St. G. B. — Erk. vom 27. März 1875. — Wenn ein katholischer Geistlicher bei Verkündigung einer vom Ordinariat der Diözese verhängten Excommunication sich nicht auf Bekanntgabe dieser Maßregel beschränkt, sondern die Ehre des Excommunicirten verletzende Bemerkungen in beleidigender Absicht hinzufügt, so genießt er den Schutz des §. 193 des St. G. B. — welcher Verhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen nur insofern straflos erklärt, als nicht aus der Form der Aeußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, das Vorhandensein der Beleidigung hervorgeht — nicht, sondern ist auf Klage des Angegriffenen wegen Beleidigung strafbar.

112. §. 69 Reichs-Milit. St. G. B. — §. 123. Milit. Erf. Just., Art. 1 Z. 1 Milit. St. G.-Ordg. — Erk. vom 8. März 1875. — Militärpflichtige gehören von der Zutheilung zu einem Truppentheile an zum Soldatenstand und unterstehen deßhalb wegen mititärischer Delicte der Militärgerichtsbarkeit, auch wenn sie noch nicht verpflichtet sind.

113. §. 200 des St. G. B. — Erk. v. 2. April 1875. — Wenn die Beleidigung in einer Zeitung oder Zeitschrift erfolgt ist, so kann neben der nach §. 200 Abs. 1 dem Beleidigten von Amtswegen zuzusprechenden Befugniß, die Verurtheilung auf Kosten des Beschuldigten öffentlich bekannt zu machen, auch noch in Gemäßheit des §. 200 Abs. 2 des St. G. B. ausgesprochen werden, daß der verfügende Theil des Urtheils auf Antrag des Beleidigten in einem öffentlichen Blatte durch das Gericht bekannt zu machen sei, da der Abs. 2 den Abs. 1 nicht ausschließt und der Beleidigte, während ihm die Berechtigung zum Antrag auf die letztbemerkte Bekanntmachung zuerkannt wird, nicht von der Befugniß ausgeschlossen werden kann, welche schon als obsiegenden Beleidigten das Gesetz zuzusprechen gebietet.

114. §. 185, 196, 359 des St. G. B. — Erk. v. 5. März 1875. — Der in einer Note eines Notars an das Hypothekenamt ausgesprochene Vorwurf der Rechtsunkenntniß Seitens des Hypothekenbeamten kann als Beleidigung des Beamten in Bezug auf den Beruf aufgefaßt werden, ins-

---

*) Vgl. das gleichlautende Erkenntniß vom 29. Januar 1874 sub Ziff. 47 der vorstehenden fortlaufenden Mittheilungen (Jahrgang 1875 der juristischen Wochenschrift Nr. 3).

besondere ist die Eigenschaft des Notars als eines öffentlichen Beamten durchaus kein Grund, lediglich eine disziplinäre Ahndung desselben herbeizuführen und vermag diese Eigenschaft an dem Thatbestande der strafbaren Beleidigung des Hypothekenbeamten in Bezug auf seinen Beruf nichts zu ändern.

115. §§. 117, 118 des St. G. B. — Erk. v. 12. April 1875. — Der Widerstand oder Angriff muß, um unter §. 117 zu fallen, innerhalb des Forstes oder, wenn außerhalb desselben, bei Fortsetzung der innerhalb des Forstes begonnenen oder in demselben fortzusetzenden Dienstesausübung unter Verhältnissen verübt sein, welche die Lage des Forstbeamten nach Art und Umständen als mit der schutzbedürftigen Lage, in welcher sich Forstbedienstete bei dienstlichen Verrichtungen innerhalb des Forstes befinden, gleichgeartet erscheinen lassen. Wird daher der Forstbeamte erst außerhalb seines Reviers auf einen Frevel aufmerksam und hält er den Frevler hier an oder nimmt eine Haussuchung vor, so findet der §. 117 keine Anwendung, da der Grund, aus welchem in den §§. 117, 118 die Widersetzlichkeit gegen Forst- und Jagdbeamte mit einer ungleich höheren Strafe bedroht ist, als der Widerstand gegen andere Beamte (§. 113) und aus welchem auch die Privat-Waldeigenthümer, Forst- und Jagdberechtigten und deren bestellte Aufseher unter gleichem Schutz wie die Forst- und Jagdbediensteten gestellt sind, einzig und allein darin liegt daß diese Personen, weil sie bei Ausübung ihres Dienstes „ferne vom Schutze der geordneten Obrigkeiten" gefährlicheren Angriffen als die Beamten anderer Dienstzweige ausgesetzt sind, auch mit einem „exceptionellen" gesetzlichen Schutz umgeben werden wollten (vergl. Motive S. 61 Stenogr. Ber. Bd I. S. 430), so daß bei Dienstverrichtungen außerhalb des Forstes, welche nicht in dem oben angegebenen Zusammenhang mit einer Dienstverrichtung im Walde stehen und bei welchen die Lage des Forstbediensteten nicht als eine schutzbedürftige im obigen Sinne sich darstellt, der §. 117 nicht zutrifft.

116. §§. 29, 147 Z. 3 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869. — Erk. v. 16. April 1875. — Auch die berechtigte Führung des Titels als doctor medicinae Seitens eines zur ärztlichen Praxis nicht Approbirten ist strafbar, wenn sie in Verbindung mit einer öffentlichen Anbietung von Diensten zu Heilzwecken geschieht.

117. §§. 29, 147 Z. 3 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 — Erk. v. 16. April 1875. — Wer, ohne als Arzt approbirt zu sein, sich unter der Bezeichnung „Homöopath" öffentlich zu Heilzwecken — gleichviel ob entgeltlich oder unentgeltlich — anbietet, ist wegen Beilegung eines ärztlichen Titels strafbar, da nach dem allgemeinen Sprachgebrauch mit dem Ausdruck „Homöopath" die Begriffe eines homöopatischen Arztes verbunden wird, somit durch die Beilegung dieses Titels im Publikum die Täuschung hervorgerufen wird, als sei der betreffende eine geprüfte Medizinalperson.

118. §. 223 des St. G. B. bayr. Landrecht Th. I. Cap. VI. §. 12 Nr. 2 und 3. — Erk. v. 17. April 1875. — Wenn das bürgerliche Gesetz dem Ehemanne ein Züchtigungsrecht gegen seine Ehefrau einräumt, wird durch eine körperliche Züchtigung, welche Ersterer der Letzteren aus gegebenem Anlaß z. B. wegen verweigerten Gehorsams in häuslichen Angelegenheiten oder wegen Auflehnung derselben gegen von ihm getroffene Anordnungen angedeihen läßt, insofern solche mit Mäßigkeit vorgenommen würde, der Thatbestand einer vorsätzlichen Körperverletzung nicht begründet, weil unter dieser Voraussetzung der zur Strafbarkeit der körperlichen Mißhandlung erforderliche Charakter der Widerrechtlichkeit mangelt.

119. §. 370 Z. 5 des St. G. B. — Erk. v. 17. April 1875. — Brennholz ist kein Genußmittel im Sinne des §. 370 Z. 5 des St. G. B., da als Genußmittel nur dasjenige aufzufassen ist, „was genossen werden kann", wobei es allerdings gleichgültig erscheint, durch welchen Sinn dieses Genießen stattfinde, nur muß nach dem klaren Ausdrucke im Zusammenhalt mit dem gesetzten Erforderniß des „alsbaldigen Verbrauchs" daran festgehalten werden, daß der Gegenstand durch eines der menschlichen Sinnesorgane genossen werde.

120. §. 259 des St. G. B. — Erk. v. 19. April 1875. Zur Strafbarkeit des Hehlers ist nicht erforderlich, daß die Hauptthat verfolgt werden kann, ebensowenig ist nothwendig, daß der Hehler von den Umständen der strafbaren That, durch welche die betreffenden Sachen erlangt wurden, Kenntniß hat, sondern es genügt auf Seite des Hehlers das Bewußtsein, daß diese Sachen durch eine strafbare Handlung überhaupt erlangt worden sind.

121. §. 331, 359 des St. G. B. — Erk. v. 20. April 1875. — Die Mitglieder eines Gemeindeausschusses sind (mittelbare) Beamte des Staates auch in Ansehung ihrer das vermögensrechtliche Interesse der Gemeinde betreffenden Berufsthätigkeit, weil die Gemeinden auch die Vermögensadministration theils unter Aufsicht, theils unter Mitwirkung des Staats, welchem sie vermöge der bestehenden organischen Einrichtungen untergeordnet sind, zu führen haben, indem in Art. 136 und 137 der Bayr. Gemeindeordnung vom 29. April 1869 der Staat das Recht der Oberaufsicht, insbesondere das Recht der Amts- und Cassavisitation, dann die Prüfung der Rechnungen, sowie im Art. 166 und 167 die Ausübung der Disciplinargewalt sich vorbehalten hat.

122. §. 47, 49 des St. G. B. — Erk. v. 23. April 1875. — Zum Begriff der Mitthäterschaft gehört, daß Jemand in der Absicht gemeinschaftlicher Verübung der That mit Andern in der Art zusammenwirkt, daß die von ihm entwickelte Thätigkeit einen Theil des Thatbestandes hervorbringt, wogegen Derjenige, welcher, ohne eine zum Thatbestande erforderliche Handlung vorzunehmen, dem Thäter nur wissentlich Unterstützung zur Begehung einer strafbaren Handlung gewährt, als Gehilfe zu bestrafen ist und zwar selbst dann, wenn er sich behufs Verübung der That mit dem Thäter unter Uebernahme der von Ihm gespielten Rolle vorher verabredet hat.

(Fortsetzung folgt.)

Literatur.

Reitz, die Reichsgewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869. Berlin bei Grosser.

Diese einen Bestandtheil der Grosser'schen Gesetzessammlung bildende Ausgabe der Reichsgewerbeordnung kann mit Fug

Digitized by Google

rumpfohien werden. Sie ist handlich, enthält die Bestimmungen aller noch außerdem einschlagenden Gesetze, kurze Erläuterungen und ausführliche Inhaltsregister.

Traditio und Investitura von Wilhelm Haiß. München bei Ackermann.

Obwohl es nicht Aufgabe dieser Zeitschrift ist literarische Erscheinungen auf dem rechtsgeschichtlichen Gebiete näher zu besprechen, scheint es doch im Interesse unserer Leser zu liegen, sie auf das eine oder das andere Werk aus diesem Zweige der Rechtswissenschaft hinzuweisen und etwa die Aufgabe zu bezeichnen, die sich dasselbe gestellt hat. So faßt Haiß die Ergebnisse seiner Forschungen am Schluße in Folgendem zusammen:

Ursprünglich war im deutschen Rechte die Uebertragung des Eigenthums durch zwei Erfordernisse beschränkt, durch ein lokales und durch ein personales. Die öffentliche Erklärung des Uebertragungswillens mußte nämlich in ältester Zeit in dem Bezirk geschehen, in welchem das Grundstück, das übertragen werden sollte, lag und vor den Angehörigen eben dieses Bezirks. Innerhalb dieses Rahmens herrschte jedoch volle Freiheit. Nicht ein bestimmter Ort oder eine bestimmte Versammlung war ausschließlich für die Vornahme der Uebertragung erfordert, sondern es genügte jede Versammlung des Volkes an jedem Orte, sei es in der Kirche, im Gerichte oder auf dem betreffenden Grundstücke und es machte keinen Unterschied, ob die Leute wegen des Uebertragungsaktes oder aus anderen Ursachen sich dort versammelt hatten.

Das Bedürfniß des Beweises veranlaßte die Einführung von Zeugen und später auch der Urkunden. Letztere, welche in alter Zeit nicht von dem Gerichte ausgefertigt sein mußten, waren in dieser Periode auf die Form des Eigenthumsübertragungsaktes (traditio), abgesehen von dem Privilegium der Könige, ohne Einfluß. Dagegen concentrirte sich auf die Zuziehung von Zeugen allmälig der Begriff der Oeffentlichkeit, der früher die Theilnahme des ganzen Volkes umfaßt hatte, es war eben im Laufe der Jahrhunderte jener Zustand verschwunden, in welchem das Einzelleben noch in dem Leben in und mit der Gesammtheit aufging, wo die Angelegenheiten des Einzelnen noch als gemeinsame Angelegenheiten erschienen. Als aber nunmehr die Uebertragung nur vor einigen Wenigen stattfand, mußte nothwendiger Weise das Bestreben entstehen, die beiden eben genannten einschränkenden Erfordernisse allmälig zu beseitigen. Dieses Ziel wurde erreicht; die freie öffentliche Eigenthumsübertragung, d. h. die Uebertragung wo und vor welchen Zeugen nur immer ist das schließliche Ergebniß der Entwicklung in der Periode der Volksrechte.

Neben diesem Akte steht aber in dieser Periode ein zweiter. Der juristische Verstand, das abstrakt-juristische Denkvermögen gehört eben zu jenen Eigenschaften des Geistes, welche eine gewisse Reife und eine besondere Ausbildung erheischen. Das gilt wie für den Einzelnen, so auch für ein ganzes Volk. Dieses ist in den Jahren der Jugend seiner Kulturentwicklung ebenso wenig wie ein Kind im Stande, den Rechtsbegriff des Eigenthums abstrakt zu denken und mit demselben zu rechnen; es kennt das Eigenthum nicht als Begriff, wohl aber seine Aeußerungen und Wirkungen. Es bringt sich daher den abstrakten rechtlichen Inhalt der Eigenthumsübertragung näher durch die Wirkungen derselben, durch Handlungen. Darin liegt der Kern jenes zweiten Aktes der deutschen Eigenthumsübertragung. Er hat keine selbstständige Bedeutung, sondern ist nur die äußere Darstellung dessen, was in der Traditio geschehen und enthalten war, des Rechtsübergangs. Die Investitur, wie dieser Akt technisch genannt wird, ist daher ebenso alt, wie die tradito, denn gerade in der ersten Entwicklungsstufe ist das Bedürfniß nach Versinnlichung vorwiegend; sie mußte aber ferner ein Akt auf dem betreffenden Grundstück sein, denn das Eigenthum an einem Grundstücke kann eben nur dort in Handlungen dargestellt und geltend gemacht werden, wo das Grundstück ist. Die Darstellung des Rechtsübergangs, beziehungsweise des erlangten Rechts geschah nun ursprünglich in der einfachsten Weise durch die Geltendmachung des Eigenthums. Dahin gehört das manere, sedere auf dem Grundstück, das Bewirthen von Gästen ꝛc.; allmälig aber in symbolischer Weise durch Uebergabe und Annahme einer Erdscholle, eines Zweiges, durch Ergreifen des Thürpfostens, des Altartuchs, des Glockenstrangs, Stehen auf der Thürschwelle oder in dem Bilde einer Bekleidung, durch das Aus- und Anziehen eines Handschuhs.

Es war ein Fehler, wenn man bisher den Akt der Investitur nicht von dem Rau... Investitur trennte; dieser ist jüngeren Datums und fränkischer Herkunft, jener uralt und allgemein. Nicht blos die Form des Aktes der Investitur, sondern auch die Bezeichnung desselben hatte eine Entwicklung zu durchlaufen, bis sich diejenige Bezeichnung gefunden hatte, die zur technischen werden konnte.

So lange die Investitur den Charakter einer Darstellung des Inhaltes der Traditio bewahrte, fanden sich bei dieser keine Symbole in Gebrauch, denn zu dem, was diese bedeuten und bezwecken sollten, war eben die Investitur bestimmt. Allein die Investitur änderte mit der Zeit auch ihre Bedeutung. Die Investitur hatte zu ihrer natürlichen Folge den Besitz des Grundstücks. Dies war ursprünglich von keiner Wichtigkeit, denn der Besitz, die thatsächliche Herrschaft über die Sache, war eben eine natürliche Aeußerung des Eigenthums. Durch die verschiedenartigen Leiheverhältnisse trat jedoch auch in Deutschland die thatsächliche Herrschaft zur rechtlichen Herrschaft in einen gewissen Gegensatz, es begann auch in Deutschland eine Besitztheorie sich zu entwickeln. Nachdem aber der Besitz zu selbstständiger Bedeutung gelangt war, faßte man die Investitur nicht mehr so bestimmt als, was sie eigentlich war, symbolische Darstellung des Rechtserwerbs auf, sondern die Folge hievon, der Besitz erscheint mehr und mehr als der Zweck des Aktes. Infolge dieser Aenderung der Auffassung war es natürlich, daß die Symbole, die bei der Investitur üblich waren, weil sie eben den Rechts- nicht den Besitzerwerb darstellen sollten, von der Investitur weg auf die Traditio übergingen. Nach dieser Uebertragung der Symbole auf den Traditionsakt war die Investitur, wo sie sich noch erhielt, wirklich Besitzerwerb.

Für die Redaktion verantw.: S. Harnte. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 23. Berlin, 15. November. 1876.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, königl. Advokat in Ansbach. und Dr. A. Küntzel, Rechtsanwalt beim königl. Obertribunal in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 7 Mark. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Der Vereinsvorstand hat mit dem Herrn Verleger vereinbart, daß die juristische Wochenschrift während des zweiten Halbjahres 1876 sämmtlichen Herren Vereinsmitgliedern durch die Post geliefert werde. Eine Vergütung hierfür ist von den bisherigen Nichtabonnenten nicht zu zahlen.

Der Vereinsbeitrag für das Jahr 1877 ist durch Beschluß des Vereinsvorstandes auf 12 Mark festgesetzt. Behufs annäherender Ermittelung der 1877 für die juristische Wochenschrift erforderlichen Auflage wird gebeten, den Jahresbeitrag für 1877 schon im December 1876 einzusenden.

Die Einziehung durch Postvorschuß erfolgt satzungsmäßig am 1. Februar 1877.

Mecke, Schriftführer.

Inhalt:

Mittheilungen aus der Praxis des bayrischen obersten Gerichtshofes auf dem Gebiete des Strafrechts. Von Barsch. (Fortsetzung.) — In der zwölften Stunde. Von Stahl. — Mittheilungen aus der Praxis des Cassationssenats des Oldenburger Oberappellationsgerichtes. Von Dr. Hoyer. — Personal-Veränderungen in der Deutschen Anwaltschaft vom 1. October bis 1. November 1876.

Mittheilungen aus der Praxis des bayrischen obersten Gerichtshofes auf dem Gebiete des Strafrechts

vom Bezirksgerichtsrath Barsch in München.

(Fortsetzung.)

123. §. 263 des St. G. B. — Erk. v. 13. Mai 1875. — Wenn ein Dienstknecht, welcher sich unter Empfangnahme eines Dinggeldes für einen bestimmten Zeitraum als Dienstknecht bereits verdungen hatte, sich für den nämlichen Zeitraum auch noch an andere Personen gegen Empfang von Dinggeldern in gleicher Eigenschaft verdingt so ist derselbe gleichwohl nicht wegen Betrugs strafbar, wenn er auch niemals bei einem der Dienstmiether in den Dienst einzutreten beabsichtigte, sondern seine Absicht lediglich darauf gerichtet war, die Dinggelder heraus zu schwindeln, weil dadurch, daß Beschuldigter sich den Anschein gab, als sei er Willens die Verträge zu erfüllen, während dieser Wille in Wirklichkeit nicht vorhanden war, er die Mitcontrahenten wohl über seine Absicht getäuscht, dieselben aber nicht durch Vorspiegelung einer falschen Thatsache im Sinne des Gesetzes zum Vertragsabschlusse bestimmt hat.*)

*) In einem Erkenntnisse vom 28. Febr. 1873 hat der baye. oberste Gerichtshof in einem gleichen Fall ebenso entschieden. (vgl. S. w. E. Bd. 3 S. 89.) — Anders dagegen lautet ein Erkenntniß vom 24. März 1870 (S. w. E. des Bayr. Cass.-Hofes Bd. IV. S. 122.) woselbst auf Grund der thatsächlichen Feststellung, daß eine gewisse Marie Noë im Januar 1870 in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, den Bauern Georg Berit durch die falsche Vorspiegelung, sie wolle bei ihm als Dienstmagd eintreten, täuschte und hiedurch veranlaßte, ihr 30 Kreuzer Dinggeld zu geben und daß dieselbe ferner am darauf folgende Tage die Georg Zellner'schen Eheleute in derselben Absicht mittelst der nämlichen falschen Vorspiegelung veranlaßte, ihr 1 Gulden Dinggeld zu geben, der Thatbestand eines Vergehens des Betrugs (eines Vergehens, weil beide Betrügereien mittelst der nämlichen Vorspiegelung verübt wurden: Art. 32t des Bayr. St.-G.-B. von 1861) angenommen wurde. Allerdings erfolgte diese Entscheidung unter der Herrschaft des damals noch geltenden bayrischen Strafgesetzbuchs von 1861. Allein der Art. 314 des bayrischen Strafgesetzbuchs (Betrug) lautete mit dem §. 263 des Reichsstrafgesetzes conform mit dem einzigen Unterschied, daß dort untee den Täuschungsmitteln außer „der Vorspiegelung falscher oder Unterdrückung wahrer Thatsachen" auch noch die „Anwendung arglistiger Kunstgriffe" aufgeführt war und hier im §. 263 des R. St. G. B. außer der Unterdrückung wahrer Thatsachen auch noch die Entstellung waheer Thatsachen aufgenommen ist. Aus dem Wortlaut dee Entschriduugsgründe des oberstrichterlichen Erkenntnisses ergiebt sich jedoch, daß in dem Vorgeben der Marie Noë, sie wolle bei dem Bauern Georg Beeit u. s. w. als Dienstmagd eintreten, nicht etwa „ein arglistiger Kunstgriff" im Sinne des Art. 314 des bayr. St. G. B., sondern

124. §. 137 des St. G. B. — Erk. v. 15. Mai 1875. — Der Entziehung aus der Beschlagnahme kann sich auch der Eigenthümer schuldig machen, gegen den die Beschlagnahme nicht gerichtet war. Ein Formfehler bei der Beschlagnahme macht diese nicht unwirksam und hebt die Strafbarkeit eines Bruchs der Beschlagnahme nach §. 137 des St. G. B. nicht auf.

125. §. 185 des St. G. B. — Erk. v. 15. Mai 1875. — Eine in einer Postkarte begangene Beleidigung ist am Empfangsorte vollendet, wenn nicht bewiesen werden kann, daß sie schon früher gelesen wurde, da als Regel gilt, daß eine Beleidigung dann als vollendet zu erachten ist, wenn die betreffende Aeußerung oder Handlung zur Kenntnißnahme des Beleidigten oder eines Dritten gelangt ist, dadurch allein aber, daß eine Postkarte unverschlossen der Post zur Beförderung übergeben wird, noch keine Präsumtion begründet wird, daß dieselbe vor dem Gelangen in die Hände des Adressaten von einem Dritten gelesen wurde, noch weniger die Uebergabe selbst als Veröffentlichung gilt, vielmehr die Vollendung der Beleidigung vor deren Kenntnißnahme durch den Adressaten nur in dem Falle eintritt, wenn festgestellt wird, daß das betreffende Schriftstück schon vorher von Jemanden gelesen wurde.*)

126. §§. 11, 19 des Reichsprozeßgesetzes vom 7. Mai 1874. — Erk. v. 22. Mai 1875. — Der Redacteur, welcher die Aufnahme einer Berichtigung verweigert hat, deßhalb bestraft wurde und die auf Aufnahme gerichtete Anordnung des Richters wiederholt nicht befolgt, ist wiederholt nach §. 19 Abs. 1 Z. 3 des Reichsprozeßgesetzes zu strafen. Denn die in §. 11 ausgesprochene Pflicht zur Aufnahme der Berichtigung wird durch die erfolgte Bestrafung der Verweigerung dieser Pflicht nicht aufgehoben; dieselbe besteht vielmehr auch nach dem ergangenen Strafurtheile fort, was am deutlichsten eben daraus hervorgeht, daß der Strafrichter nach §. 19 Abs. 2 die Aufnahme der fraglichen Berichtigung in das nächste Blatt anzuordnen, ja diese Verbindlichkeit der Aufnahme auch dann auszusprechen hat, wenn — §. 19 Abs. 2 in fine — bei vorhandenem gutem Glauben der betreffende Redacteur von Strafe und Kosten freigesprochen worden ist.

127. §§. 195, 199 des St. G. B. — Erk. v. 25. Mai 1875. — Wechselseitige Beleidigungen können nicht angenommen werden, wenn der eine Theil nicht unmittelbar beleidigt wurde, sondern nur ein Antragsrecht für einen von ihm vertretenen Angehörigen hatte; es genügt daher z. B. nicht, wenn die eine Beleidigung nicht dem Thäter der andern, sondern seinem Hauskinde zugefügt wird.

128. §§. 16, 147 Ziff. 2 der Reichs-Gew.-Ordnung vom 21. Juni 1869. — Erk. v. 6. Juni 1875. — Wegen Benutzung einer gewerblichen Anlage, für welche polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ist nicht nur derjenige strafbar, welcher sie errichtet hat, sondern auch der spätere Erwerber, der sich vor der Benutzung vom Vorliegen der polizeilichen Genehmigung nicht überzeugt hat. Denn im Falle fortgesetzten Betriebs einer nicht genehmigten Anlage sind die Interessen von Publikum und Nachbarn durch den ersten Unternehmer nicht mehr und nicht weniger als durch seine Nachfolger gefährdet und ein jeder von ihnen verfehlt sich in ganz gleichem Maaße und in fortgesetzter Weise gegen eine gesetzliche Vorschrift, welche die gedachten Interessenten gegen erhebliche Nachtheile, Gefährdungen oder Belästigungen, die ihnen aus der fraglichen Betriebsstätte drohen, zu schützen bestimmt ist.

129. §. 180 des St. G. B. — Erk. v. 5. Juni 1875. — Wegen Kuppelei aus Eigennutz kann eine Person bestraft werden, auch wenn sie vorher wegen gewohnheitsmäßiger Kuppelei bestraft worden war und die neuerdings bestrafte That vor die erste Verurtheilung fällt, da die Thatsache allein, daß Jemand vor seiner Verurtheilung wegen gewohnheitsmäßiger Kuppelei, welche allerdings immer eine Mehrzahl von Fällen der Unzuchtsvermittelung umfaßt, einer weiteren, hinterher erst bekannt gewordenen Kuppelei sich schuldig gemacht hat, es noch keineswegs mit sich bringt, daß diese letzte That gleichfalls als eine gewohnheitsmäßige verübt und zu den das Gesammtvergehen bildenden Einzelhandlungen gehörig betrachtet werden müsse, vielmehr der Thatrichter gegebenen Falls zu prüfen und zu be-

---

die Vorspiegelung einer falschen Thatsache, als ob sie nämlich „eine Person sei, welche einen Dienst suche", damals erblickt wurde.

Wenn nun auch den neueren Entscheidungen des baye. Obersten Gerichts-Hofes v. 28. Februar 1873 und 13. Mai 1875 in Bezug auf die Frage, ob in einem solchen Vorgeben die Vorspiegelung einer falschen Thatsache erblickt werden kann, entschieden der Vorzug zu geben sein dürfte, da in dem falschen Vorgeben Jemandes, daß er bei einer dritten Person in Dienst treten wolle, nicht der Vorspiegelung einer falschen Thatsache, sondern nur die Simulation eines Vertragswillens, der nicht besteht, enthalten ist, so sträubt sich doch das Rechtsgefühl dagegen, daß solche betrügerische Manipulationen straflos bleiben sollen und es fragt sich, ob nicht doch von einem anderen Gesichtpunkte aus der Thatbestand des Betrugs anzunehmen wäre.

Wenn nämlich Jemand nach einander bei mehreren Personen unter jedesmaliger Empfangnahme von Dinggeld für denselben Zeitraum sich verdingt, so liegt allerdings in dem erstmaligen Akt des Verdingens kein Betrug. Denn wenn ich wie bemerkt entgegen meiner wahren Absicht Jemanden das Versprechen gebe, bei ihm in Dienst treten zu wollen, so fingire ich diesem gegenüber einen Willen, den ich nicht habe, den Willen nämlich, den Dienstvertrag zu erfüllen und hierin liegt nicht die Vorspiegelung einer falschen Thatsache, weil unter der letzteren nur etwas Objektives, außer der Sphäre meines Willensthätigkeit Liegendes verstanden werden kann; allein anders ist schon die Sache gelagert bei der zweiten Verdingung. Hier verschweigt der Thäter auch noch die wahre Thatsache, daß er bereits mit einer anderen Person einen Vertrag abgeschlossen hat und daß er von dieser schon für die gleiche Dienstzeit gedungen ist. In der Unterdrückung dieser wahren Thatsache liegt hier, sowie in allen weiteren nachfolgenden Verdingungsfällen das Mittel der Täuschung im strafrechtlichen Sinne und da keiner der Getäuschten den Vertrag abgeschlossen und das Dinggeld als Zeichen des Vertragsabschlusses gegeben haben würde, wenn er Kenntniß von der Thatsache des von Seiten des Thäters bereits mit einem Andern erfolgten Vertragsabschlusses gehabt hätte, so erscheint hier überall auch die beregte Täuschung als die wirkende Ursache der eingetretenen Vermögensbeschädigung. Aus diesen Gründen dürfte dahee in allen der ersten Verdingung nachfolgenden Verdingungsfällen der Thatbestand des Betrugs gegeben sein.

*) Siehe Jahrgang 1874 der juristischen Wochenschrift Nr. 8 aus dem Artikel „Mittheilungen aus der Praxis des bayrischen obersten Gerichtshofes" Ziff. 31 und Anmerkung hierzu.

Digitized by Google

stimmen hat, ob dieser That fragliche Eigenschaft thatsächlich zukommt.

130. §. 267 des St. G. B. — Erk. vom 29. Juni 1875. — Auch eine zum Zwecke der Führung eines Entlastungsbeweises in einer Strafrechtssache verübte Urkundenfälschung ist als in rechtswidriger Absicht geschehen strafbar; denn zweifellos ist, daß jede Urkundenfälschung die Aenderung des nach der betreffenden Urkunde begründeten Rechtszustandes als natürliche und nothwendige Folge nach sich zieht. Da nur eine Urkundenfälschung ihrem Begriffe nach nur vorsätzlich begangen werden kann, so steht — sobald sie bewiesen ist — zugleich fest, daß der Thäter die Aenderung des durch die betreffende Urkunde bekundeten Rechtszustandes hat bewirken wollen. Nachdem aber Niemand das Recht hat, eine Urkunde behufs ihrer Benutzung als Beweismittel zu fälschen, so ist klar, daß eine Urkundenfälschung, auch wenn sie lediglich zu dem Zwecke verübt wurde, um durch sie den Entlastungsbeweis gegen die Anschuldigung einer strafbaren That zu vermitteln, als eine unberechtigte Handlung zu gelten hat, daß mithin die Aenderung des durch die fragliche Urkunde bekundeten Rechtszustandes folgerichtig für eine in rechtswidriger Absicht geschehene erachtet werden muß.

131. §§. 271, 272 des St. G. B. — Erk. vom 19. Juni 1875. — Der Lohn, durch welchen der Anstifter den Thäter zur Begehung des in §. 271 des St. G. B. vorgesehenen Vergehens veranlaßt, kann nicht als Vermögens-Vortheil im Sinne des §. 272 angesehen werden, weil zu §. 272 erfordert wird, daß der Thäter durch die Handlung sich einen Vermögensvortheil verschaffen will, der Vortheil also aus dem Inhalte der Beurkundung, aus der Consequenz der beurkundeten Thatsache sich ergeben muß, was dann, wenn der Thäter eine falsche Beurkundung einer Thatsache zwar vorsätzlich mit dem Bewußtsein, eine solche Beurkundung herbeizuführen, jedoch lediglich in der Absicht, den ihn für die Ausführung der That zugesicherten Lohn von Seite des Anstifters zu verdienen, bewirkt, nicht der Fall ist, da hier der Thäter sich einen Vermögensvortheil für die That, aber nicht durch die That verschaffen will.

132. §. 281 des St. G. B. — Erk. vom 19. Juni 1875. — Die Strafbestimmungen des §. 281 beziehen sich auf alle Personen, welche Handelsgeschäfte gewerbsmäßig betreiben, nicht blos auf die Verkaufleute; es ergiebt sich dies einerseits aus den Motiven zu Ziff. 3 des §. 276 und 278 Z. 2 des II. Entwurfs, anderseits aus der Fassung der Ziff. 3 von §. 281 und Ziff. 2 von §. 283 des St. G. B. selbst, nach welcher Verkaufleute schlechthin zur Führung der Handelsbücher verpflichtet sind und daher der in jener Gesetzesnummer enthaltene limitirende Beisatz: „deren Führung ihnen gesetzlich oblag" ganz überflüssig gewesen wäre, wenn der Gesetzgeber von einer beschränkten Auffassung des Begriffes „Kaufleute", wonach die in Art. 10 des Handelsgesetzbuchs erwähnten Gewerbtreibenden bei gewöhnlichem Geschäftsbetriebe nicht zu den Kaufleuten zu rechnen wären, bei der Abfassung der einschlägigen Strafbestimmungen ausgegangen sein würde.

133. §. 263, 43 des St. G. B. — Erk. vom 17. Juli 1876. — Ein unter Vorspiegelung falscher Thatsachen eingereichtes Bittgesuch um Unterstützung ist als Betrugsversuch strafbar. — Die Gründe hierzu sind folgende:

Die Absicht, sich einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der zu erlangende Vortheil auf Zuwendung einer freiwillig oder schenkungsweise zu leistenden Gabe gerichtet ist. Rechtswidrig ist jeder Vermögensvortheil, welchen man zu beanspruchen kein Recht hat, gleichviel, ob die erschlichene Hingabe von Geld auf freigebigem oder onerosem Grunde beruht. Eine in günstigen Vermögensverhältnissen lebende Person ist nicht berechtigt, einen Anspruch auf ergiebige Geldunterstützung zu erheben, und trägt der beabsichtigte Vermögensvortheil im gegebenen Falle das Merkmal der Rechtswidrigkeit um so gewisser an sich, als die Beschuldigte die Gesuchstellung einer hilfsbedürftigen Person vorgespiegelt und sich fälschlich die Eigenschaft einer zur Empfangnahme des Unterstützungsbetrages berechtigten Mittelsperson beigelegt hat.

Ebensowenig greift die Einwendung Platz, daß die Schenkung nicht sowohl eine Beschädigung des Vermögens des Schenkers, als vielmehr eine vom Letzteren selbst gewollte Verminderung seines Vermögens zu Gunsten des Beschenkten herbeiführt. Die Ausübung der Mitthätigkeit geschieht in Erfüllung einer moralischen Pflicht; wird aber der Geber durch Täuschung zur Erfüllung dieser Pflicht bewogen, während die Gabe bei richtiger Darlegung der Verhältnisse unterblieben wäre, so liegt nicht eine selbstgewollte Verminderung sondern eine Beschädigung des Vermögens vor.

Auch kann sich nicht darauf berufen werden, daß das fragliche Unterstützungsgesuch nach seinem Inhalt kein zur Erregung eines Irrthums taugliches Mittel habe sein können. Wie die Thatsachen liegen, ist der beabsichtigte Erfolg nur deßhalb nicht eingetreten, weil das gebrauchte Mittel gegenüber der Vorsicht der zu täuschenden Person sich als unzulänglich zeigte. Die Unzulänglichkeit des angewendeten Mittels ist aber nicht gleichbedeutend mit der absoluten Untauglichkeit und ist die letztere als gegeben nicht anzunehmen, wenn die Handlung auch nur möglicherweise zur Vollendung der That führen kann.

134. §. 117. Abs. 1 des St. G. B. — Erk. v. 19. Juli 1875. — Auch dem Jagdberechtigten steht ebenso wie dem Forst- und Jagdbeamten ꝛc. die Befugniß zu, dem über unberechtigter Jagdausübung Betroffenen das Schießgewehr abzunehmen und ist letzterer, wenn er die Hinwegnahme des Schießgewehres durch gewaltthätiges Festhalten des Schießgewehres verhindert, wegen Vergehens des Widerstands strafbar. Es stellt sich diese Befugniß der Hinwegnahme des Schießgewehres von Seite des Jagdberechtigten als ein Ausfluß des Selbstpfändungsrechts dar, welches nicht nur gemeinrechtlich sondern auch nach den Bestimmungen des am Orte des concreten Vorfalls gültigen bay. Landrechts Th. II. Cap. VI. §. 24. Z. 3. ff. Anm. 2 lit. c in erster Linie gerade demjenigen gewährt ist, welcher den Schaden an einer körperlichen Sache oder wie hier den präjudizirlichen Eingriff, die Turbation und Beeinträchtigung seines Rechts also auch des ausdrücklich dort genannten juris venandi erleidet, und ohne die Ausübung dieses Pfändungsrechts der Natur der Sache nach weder die Fortsetzung der Turbation sofort abzustellen, noch auch den zur Anwendung des §. 295 des R. St. G. B. erforderlichen Beweis der Identität des einzuziehenden mit dem zum Frevel verwendeten Gewehre zu führen im Stande wenigstens regelmäßig gehindert wäre.

Digitized by Google

135. §. 316. Abſ. 2. des St. G. B. — Erk. v. 23. Auguſt 1875. — Zur Anwendung dieſer Geſetzesbeſtimmung wird nicht erfordert, daß die zur Leitung der Eiſenbahnfahrten und zur Aufſicht über die Bahn und den Beförderungsbetrieb angeſtellten Perſonen ſtändig angeſtellt und förmlich verpflichtet ſind, auch nicht, daß ſie für eine beſtimmte Art von Transporten verwendet werden: es kann daher das in Frage ſtehende Vergehen auch von einer im Dienſte der Eiſenbahnverwaltung als Bremſer ſtehenden Perſon, wenngleich deren Verwendung in dieſer Function nur vorübergehend und nur bei einem dem Zwecke des Eiſenbahnbaues dienenden Materialzuge ſtattgefunden hat und dieſelbe eidlich nicht verpflichtet iſt, begangen za werden.

136. §. 148. des St. G. B. — Erk. v. 8. October 1875. — Die Verausgabung einer Spielmarke als Geldſtück fällt nicht unter §. 148, weil dieſer §. zu ſeiner Aawendung die Verausgabung von nachgemachtem oder verfälſchtem Gelde vorausſetzt, alſo von ſolchen inländiſchen oder ausländiſchen Werthzeichen, die im Falle ihrer Echtheit im In- oder Auslande Cours beſitzen würden, eine Voraussetzung, welche bei einer Spielmarke, die nicht als Nachahmung von echten Münzen irgend einer curſirenden Geldſorte ſich darſtellt, nicht zutrifft.

137. §. 246, des St. G. B. — Erk. v. 8. October 1875. — Ein Handlungskommis, welcher ohne Auftrag ſeines Prinzipals ein Guthaben des Letzteren bei deſſen Schuldner einhebt und das erhaltene Geld rechtswidrig für ſich verwendet, begeht eine Unterſchlagung an dem Schuldner nicht an dem Prinzipal, weil er das Geld von dem Schuldner als deſſen Mandatar anvertraut erhaltea und es für denſelben in Beſitz genommen, ſoglich auch durch die rechtswidrige Zueigang nicht ſeinen Prinzipal, an den er das Geld abliefern ſollte, ſondern ſeinen Mandanten, deſſen Vertrauen er gemißbraucht hat, beſchädigt.

138. §. 211, 47, 49, des St. G. B. — Erk. v. 15. Nov. 1875. — Wer nach vorausgegangener Verabredung mit dem Thäter zur Ermordung einer Perſon bei Ausführung des Mordes in der Art mitwirkt, daß er eine zur Hilfe herbeieilende Perſon mit Gewalt zurückhält, kann nicht als Mitthäter, ſondern nur als Gehülfe beſtraft werden, weil als Mitthäter nur Derjenige zu betrachtea iſt, welcher in der Abſicht gemeinſchaftlicher Verübung der That mit Andern in der Art zuſammengewirkt hat, daß die von ihm entwickelte Thätigkeit einen Theil des Thatbeſtands hervorbringt, die der Verübung der That vorausgegangene verabredete Verbindung aber nicht entſcheidend iſt für die Frage, ob hierdurch, eine Mitthäterſchaft der einzelnen Betheiligten anzunehmen ſei oder nicht und dieſelbe überhaupt kein Merkmal der Mitthäterſchaft bildet.*)

139. §. 28, 29. des St. G. B. — Erk. v. 26. Nov. 1875. — Bei Umwandlung einer Geldſtrafe in Gefängnißſtrafe iſt es nicht genügend, wenn im Urtheile die Dauer der an die Stelle der Geldſtrafe tretenden Gefängnißſtrafe ausgeſprochen wird, vielmehr muß in den Urtheilsgründen auch feſtgeſtellt werden, welcher Betrag zwiſchen einem bis fünf Thalern der verhängtea Geldſtrafe nach der individuellen Beſchaffenheit des Falls als je einem Tage Gefängniß gleich erachtet worden iſt.

*) Vergl. oben das sub 122. angeführte gleichlautende Erkenntniß.

140. §. 11, 19. des Reichspreßgeſetzes v. 7. Mai 1874. — Erk. v. 4. Dezemb. 1875. — Die wiederholte Nichtbefolgung der richterlichen Anordnang, eine amtliche Berichtigung in eine Zeitung aufzunehmen, iſt wiederholt ſtrafbar, auch wenn der haftbare Redacteur zur Zeit des Eintritts der Rechtskraft des Strafurtheils als verantwortlicher Redacteur der Zeitſchrift nicht fungirte und deßhalb nicht in der Lage war, in eigener Perſon die rechtskräftige Anordnung ſofort zu erfüllen.

In der zwölften Stunde.

(Ein Wort für die Berufung in Strafſachen von Kreisrichter Stahl in Rottweil.)

Nachdem die Juſtizcommiſſion bei erſter Leſung mit 14 gegen 13 Stimmen gegenüber dem Entwurfe für Beibehaltung der Berufung ſich entſchieden, und das Berufungsverfahren im einzelnen geregelt, bei wiederholter Leſaug aber die Berufung verworfen hatte, ſtehen wie jetzt an der Schwelle der Entſcheidung dieſer hochwichtigen Frage durch die geſetzgebenden Faktoren. Trotz der jetzigen Uebereinſtimmung von Entwurf und Commiſſionsbeſchluß iſt der Gegenſtand bedeutſam genug, daß aus der Mitte des Reichstags ein Antrag auf Beibehaltung der Berufung eingebracht würde, der natürlich im einzelnen ausgearbeitet und namentlich auch mit dem ganzen Rechtsmittelſyſtem harmoniren müßte, um das Zuſtandekommen des Geſetzgebungswerkes nicht zu gefährden; bei dem geringen Umfang der nothwendigen Detailbeſtimmungen iſt zur Einbringung eines ſolches Antrags noch hinreichend Zeit, und dürfte es daher nicht überflüſſig erſcheinen, auch jetzt noch für die Berufung einzutreten.

Es iſt gegen die Berufung bei der erſten Leſung der Juſtiz-Commiſſion*) eingewendet worden „keine Geſetzgebung habe ein vollſtändige Reproduction des Materials in zweiter Leſung vorzuſchreiben vermocht; die Vorausſetzungen, unter welchen eine ſtückweiſe Reproduction erfolgen köane, ſeien aber weder durch Geſetz, noch durch den Appellrichter auf Grnud der Akten beſtimmbar. Jedenfalls gewähre dieſe neue Verhandlnng gar keine Garantie dafür, daß ſie das Beweismaterial in gleicher Weiſe wieder vorführe, vielmehr ſei im Gegentheil anzanehmen, daß die neue Verhandlung, weil ſie erſt ſpäter, und angeſichts eines bereits vorausgegangenen, richterlichen Urtheils ſtattfinde, mit Rückſicht auf die ſtattgehabte Verwiſchung des Juhalts ian Gedächtniß der Zeugen, mit Rückſicht auf die Rückwirkungen, welche das ergangene Urtheil auf die Zeugen ausübte und mit Rückſicht auf zu beſorgende Einwirkungen auf die Zeugen ein weit weniger genaues Bild des wahren Sachverhalts ergeben, wie die erſtmals ſtattgehabte Verhandlung.“ Nun iſt zuzugeben, daß eine Wiederholung der ganzen früheren Beweisaufnahme ia der Berufungsinſtanz nothwendig erſcheint, denn es iſt ſchon an ſich und vollends beim mündlichea, ſchnell fortſchreitenden Verfahren ein Ding der Unmöglichkeit, die Ausſagen des Beſchuldigten nnd der Zeugen, die doch im Strafverfahren die Hauptrolle ſpielen, vollſtäadig ſchriftlich zu fixiren; es wider-

*) Verhandlungen der Reichs Juſtizcommiſſion, Kortkampf'ſche Ausgabe I. Bd. S. 91.

streben ferner eine Menge der wichtigsten Momente für die strafrechtliche Beurtheilung, wie das Benehmen der verhörten Personen, die Art und Weise ihrer Aussagen, die Persönlichkeit des Beschuldigten und des Verletzten in körperlicher und geistig-sittlicher Beziehung u. s. w. gerade zu einer schriftlichen Fixirung, so daß der Berufungsrichter, der auf Grund der Akten zu entscheiden hätte, schlechter instruirt sein würde, als der Instanzrichter, allein mit der Reproduktion des Beweisverfahrens ist auch dem Haupteinwurfe gegen die Berufung die Spitze abgebrochen; nun hat der Berufungsrichter Gelegenheit, sich nach allen Beziehungen vollständig zu informiren, und aus dem Born der Erkenntniß unmittelbar zu schöpfen; was aber die Befürchtung einer nachtheiligen Einwirkung auf die Zeugen in der Zwischenzeit, sei es durch das Urtheil selbst, sei es durch dritte Personen, sei es durch Abnahme des Gedächtnisses betrifft, so ist dem entgegenzuhalten, daß für die Auffrischung des Gedächtnisses durch die Protokolle der Voruntersuchung und der Hauptverhandlung hinlänglich gesorgt werden kann, und insbesondere daß ein gewissenhafter Zeuge auch in der Zwischenzeit einer Beeinflussung von irgend einer Seite widerstehen wird, ein nicht gewissenhafter Zeuge aber schon bei seiner ersten Vernehmung unter dem Banne fremdartiger Einflüsse gestanden haben kann; mit demselben Rechte, weil auch hier dieselben Möglichkeiten vorliegen, könnte man gegenüber den Aussagen in der Voruntersuchung denjenigen in der Hauptverhandlung einen eigentlichen Werth absprechen; es ist aber ein altes Sprüchwort: wer zu viel beweist, beweist nichts. Wohl wird die Wiederholung der Beweisaufnahme erhebliche Kosten verursachen, aber schon die Andeutung, daß das nach glorreichen Kämpfen wiedererstandene geeinigte Deutschland nicht Geld genug haben sollte, um eine gute Rechtspflege zu bezahlen, ist geeignet, das Blut in die Wangen zu treiben; sodann ist wohl zu beachten, daß beim Bestehen der Berufung von manchen kostspieligen Einrichtungen, die allerdings bei ihrem Wegfall unerläßlich sind, wie Besetzung der ersten Instanz mit 5 statt mit bloß 3 Richtern, Einstellung und Verweisung aller höheren Straffälle durch eine besondere Anklagekammer, anstatt der meisten durch übereinstimmenden Beschluß des Staatsanwalts und Untersuchungsrichters, ohne Gefahr für eine gute Rechtspflege abgesehen werden kann, und endlich, daß die Kosten der Wiederholung der Beweisaufnahme erheblich dadurch gemindert werden, wenn — was einem principiellen Bedenken nicht unterliegt, — die Berufung gegen landgerichtliche Urtheile nicht an das Oberlandesgericht, sondern an eine stärker besetzte Kammer desselben Landgerichts verwiesen werden.

Warum ist nun aber die Berufung nothwendig? Meiner Ueberzeugung nach aus den dringensten psychologischen Gründen. Gesetze werden für die Menschen gemacht; sie müssen daher, sollen sie gut sein, der menschlichen Natur, den Bedürfnissen und Anlagen des menschlichen Geistes angepaßt sein; Normen, die den psychologischen Thatsachen widersprechen, sind naturwidrig und unheilbringend. Nun ist es eine unleugbare psychologische Thatsache, daß der Mensch, als endliches, unvollkommenes Geschöpf, der Möglichkeit des Irrthums in hohem Grade unterworfen ist, und weiter, daß der Mensch bei seinen egoistischen Trieben und Leidenschaften leicht zum Mißbrauch der ihm anvertrauten Macht sich neigt, und insbesondere das Bewußtsein, von seinem Thun und Treiben nicht Rechenschaft geben zu müssen, zu Ausschreitungen jeder Art verleitet. Deswegen ist mit fortschreitender Gesittung mehr und mehr im Privatrechte und im öffentlichen Rechte der Grundsatz angewendet worden, die Entscheidung wichtiger Angelegenheiten nicht dem einmaligen, unabänderlichen Ausspruche fehlbarer Menschen anzuvertrauen, sondern durch Gestattung einer wiederholten Prüfung seitens Dritter die Reparirung des etwa begangenen Irrthums zu ermöglichen —, und zugleich durch die Schaffung einer Controle auf desto größere Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bei der erstmaligen Entscheidung hinzuwirken: so werden Beschwerden gegen jede Art von Verfügungen der Regierungsbehörden zugelassen; es werden die Rechnungen, die den Gemeinde- und Staatshaushalt betreffen, der eingehendsten Prüfung unterworfen, und zwar nicht blos bezüglich des Calculs, sondern insbesondere bezüglich ihrer materiellen Richtigkeit; es werden weiter die Verordnungen und Erlasse der Krone und des Ministeriums von den Ständen einer Prüfung unterzogen, ob sie nichts verfassungswidriges, beziehungsweise den Gesetzen widersprechendes enthalten, und so hat man auch von jeher im Institut der Berufung im bürgerlichen und Strafverfahren eine Hauptschutzwehr gegen Irrthümer und Willkür der Richter, und eine unabweisliche Garantie für richtige Rechtsprechung erblickt, wie denn heutzutage noch in dem überwiegend größeren Theile von Deutschland das Institut der Berufung besteht, und daselbst der Glaube an die Unentbehrlichkeit dieses Instituts im Volke tief eingewurzelt ist*)." In der That sträubt sich von vorn herein das Rechtsgefühl gegen den Gedanken, der einzigen Entscheidung eines Richters oder eines Richterkollegiums die Verfügung über Hab und Gut, über Freiheit und Ehre, ja oft über die ganze soziale Existenz anvertrauen zu sollen; das tiefe Bedürfniß des menschlichen Gemüths nach innerer Beruhigung erfordert das Recht eine nochmalige, allseitige Prüfung des Richterspruchs herbeiführen zu können, und es ist ganz falsch, weil der Natur des Menschen und der täglichen Erfahrung widersprechend, daß durch den Wegfall der Berufung das Gefühl der Verantwortlichkeit seitens des Instanzrichters zunehme, und er zu um so größerer Sorgfalt veranlaßt werden würde; sowie eine wirksame Controle nicht besteht, wird nach psychologischen Gesetzen ein Hauptantrieb zur Gründlichkeit wegfallen; es wird mehr und mehr eine gewisse falsche Sicherheit und Oberflächlichkeit in den unterrichterlichen Entscheidungen einschleichen —, so daß man in vielen Fällen statt zweier möglichst gründlichen Entscheidungen nur Eine ungründliche vor sich hat. Den Wegfall der Berufung als Sporn zu größerer Gründlichkeit anzusehen, ist psychologisch gerade so unrichtig, als die weitere Behauptung**) „das Gefährlichste der Berufung sei, daß der Angeklagte dazu inducirt werde, den Schwerpunkt seiner Vertheidigung nicht in die erste Instanz zu legen"; die Beschuldigten, die in der vermeintlichen Gewißheit, in zweiter Instanz freigesprochen zu werden, nicht schon in erster Instanz vor der Schmach einer Verurtheilung mit aller Macht sich wehren, und ein so gefährliches Spiel mit dem Schicksal treiben, werden gerade so selten sein, wie die Richter, deren Sorgfalt und Gründlichkeit sich mit ihrer juristischen Unverantwortlichkeit steigert.

*) Verhandlungen der Reichsjustizkommission l. c. S. 91.

**) Verhandlungen der Reichsjustizkommission l. c. S. 91.

Digitized by Google

Wenn hier vorausgesetzt ist, daß die Nichtigkeitsklage als Rechtsmittel zweiter Instanz eine durchaus unvollkommene, ungenügende Institution bildet, so wird dies kaum einer längeren Ausführung bedürfen, denn 1) können unrichtige Entscheidungen der Thatfrage mit der Nichtigkeitsklage gar nicht angefochten werden; wenn man aber bedenkt, daß nicht blos die Feststellung äußerer sinnlicher Fakta (was gesprochen wurde, ob jemand zugeschlagen hat, ob jemand an dem und dem Ort gewesen ist u. s. w.) zur Thatfrage zählt, sondern auch die sogenannte konkrete rechtliche Beurtheilung, oder die Subsumtion der konkreten Thatumstände unter die gesetzlichen Merkmale (Gesetzesthatsachen) — wie die Frage, ob vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt worden, ob die Absicht zu tödten, ob die am Körper zu verletzen, erwiesen sei, ob die vorliegenden konkreten Handlungen eine Gewalt im Sinne des Gesetzes involviren, als unzüchtige Handlungen im Sinne des Gesetzes sich darstellen u. s. w. — fast immer zugleich dem der Anfechtung durch die Nichtigkeitsklage entrückten Gebiete der Thatfrage angehört, und nur in den seltenen Fällen reine Rechtsfrage bildet, wenn die konkrete Thatsache begrifflich als eine Unterart der Gesetzesthatsache erscheint, oder begrifflich mit letzterer unvereinbar ist*), so ist klar, daß ein etwaiger Irrthum des Instanzrichters meist die Thatfrage betreffen wird, somit gegen seinen Irrthum in den meisten Fällen die bloße Nichtigkeitsklage eine Abhilfe nicht bietet; 2) aber kann der Entscheidung gar oft ein Rechtsirrthum zu Grunde liegen, ohne daß er als solcher deutlich erkennbar ist; diese Erkennbarkeit hängt nämlich hauptsächlich davon ab, ob der Instanzrichter sich in rechtliche Erörterungen über den Begriff der zur Anwendung kommenden gesetzlichen Merkmale eingelassen, und ob er die konkreten Thatsachen, die ihn zur Annahme des gesetzlichen Merkmals gebracht, mehr oder minder ausführlich in seinen Gründen angeführt hat; je mehr er sich nun gehütet hat, des Näheren in der gedachten Richtung einzugehen, und je mehr er sich auf die bloße Constatirung der gesetzlichen Merkmale beschränkt hat — desto schwerer wird es sein, einen Rechtsirrthum aufzudecken, und es bleibt alsdann nichts übrig, als das ungenügende, unbefriedigende der Entscheidung auf Rechnung der Entscheidung der Thatfrage zu schreiben, so daß auch in diesen Fällen die Nichtigkeitsklage nichts nützt, sondern sich als reine Illusion erweist; es läßt sich hiegegen auch nicht durch bestimmte Vorschriften bezüglich der Einrichtung der Entscheidungsgründe durchgreifend helfen, denn der Inhalt der ganzen mündlichen Verhandlung kann, wie Eingangs ausgeführt wurde, unmöglich mit vollständiger Treue schriftlich fixirt werden, und wenn er es auch könnte, so fehlt ja dem Nichtigkeitsrichter der der Verhandlung nicht angewohnt hat, und der sie nicht erneuern kann, jede Controlle über die vollständige Aufnahme des Thatbestands; er muß sich also immer begnügen mit dem, was der Instanzrichter in seine Gründe aufzunehmen für gut befunden hat, und muß immer dessen thatsächliche Feststellungen seiner Entscheidung zu Grunde legen. Einsender dieses hat schon manches mal bei Berathung von Erkenntnissen die Aeußerung vernommen „wir wollen diese und diese konkreten Thatumstände lieber nicht in die Entscheidungsgründe aufnehmen, weil es sonst eine Handhabe, oder Verführung zur Anstellung einer Nichtigkeitsklage geben könnte" — und es hat sich denn auch in Würtemberg, wo seit 1869 die Berufung abgeschafft ist, häufig die Praxis gebildet, möglichst wenig zu specialisiren, und im wesentlichen sich auf die Constatirung der gesetzlichen Merkmale zu beschränken; auf diese Weise wird aber die Aufdeckung eines Rechtsirrthums beinahe unmöglich gemacht, und es liegt wahrlich nahe, den Gesetzgeber, der die nach einem wirksamen Schutze Verlangenden auf das Rechtsmittel der Nichtigkeitsklage verweist, mit dem Vater zu vergleichen, der seinem Kinde, das ihn um Brod bittet, einen Stein darbietet. Endlich 3) hat die Nichtigkeitsklage keinen Raum für Geltendmachung von Nova, während doch häufig erst durch das Urtheil selbst dem Angeklagten Klarheit darüber wird, in welcher Weise er seine Vertheidigung einzurichten, und welche Beweismittel er geltend zu machen hat und daher nicht nur neuentdeckte Thatsachen und Beweismittel, sondern auch solche, welche der Beschuldigte früher kannte, aber nicht für erheblich hielt, aus Rücksichten des materiellen Rechts den dringendsten Anspruch auf Beachtung haben. Zwar weist man in dieser Beziehung auf die Wiederaufnahmklage hin, allein diese ist ein sehr ungenügender Rechtsbehelf für Vorbringung von Nova; denn als außerordentliches Rechtsmittel gegenüber einem bereits rechtskräftigen Urtheil muß die Wiederaufnahmklage, will man nicht der Autorität des Gerichtes zu schaden, an erschwerte Bedingungen geknüpft werden*): so wird der Vollzug des Urtheils durch die Einwendung jenes Rechtsmittels nur in besonderen Fällen gehemmt; die Einwendung soll nur unter besonderen Förmlichkeiten erfolgen können; eine Wiederaufnahme zum Zwecke der Aenderung der Strafe innerhalb des Strafrahmens soll nicht stattfinden; über die Zulassung des Antrags auf Wiederaufnahme und ebenso weiter darüber, ob die aufgestellten Behauptungen durch die erhobenen Beweise genügende Bestätigung gefunden haben, entscheidet das Gericht ohne vorgängige mündliche Verhandlung u. s. w., woraus klar ersichtlich, daß dieses Institut an Hindernissen und Fallstricken gegenüber von Nova geradezu überreich ist, während die Berufung ihnen im Interesse der materiellen Gerechtigkeit allen Spielraum gewährt.

Freilich kann auch der Berufungsrichter irren, allein im menschlichen Leben handelt es sich nur um das Bessere, nicht um das absolut Gute. Durch die Berufung kann einmal jeder Fehler des Unterrichters in der Beurtheilung der That- und der Rechtsfrage verbessert werden, und wirkt schon das Bestehen der Berufung, das Bewußtsein des Unterrichters, einer Kritik und einer Controle in jeder Beziehung unterworfen zu sein, günstig auf die Abfassung der erstrichterlichen Entscheidung ein; sodann ist aber die Gefahr, daß der zweitinstanzliche Richter selbst einen Fehler begehen kann, eine ungleich geringere als sie gegenüber der ersten Entscheidung besteht: schon die stärkere Besetzung des Collegiums und die hierdurch bedingte größere Summe von Rechtskenntnissen, Erfahrung und Gewandheit in der Subsumtion verschafft eine erhöhte Garantie für Richtigkeit des Urtheils, insbesondere aber arbeitet der Berufungsrichter mit viel besseren Hilfsmitteln, als der Unterrichter, durch die frühere Verhandlung liegt ihm das Material meist schon gesichtet

*) Näheres siehe in meiner Abhandlung: „Studien zur Rechts- und Thatfrage" in Goldammers Archiv, Jahrgang 1876 S. 169 flgde.

*) Der Straf-Proceßordnungs-Entwurf §. 320 flgde. und Beschlüsse der Justizkommission l. c. S. 105 flgde.

Digitized by Google

und geordnet vor, er darf die in den Entscheidungsgründen des Unterrichters aufgespeicherte geistige Arbeit für sich benutzen; durch die Vorträge in der zweiten Instanz wird die erste Entscheidung von allen Seiten beleuchtet und gründlich erörtert; neue Thatsachen und Beweismittel können hier uneingeschränkt auftreten, um dem materiellen Rechte zum Siege zu verhelfen; und so sind alle Bedingungen dafür vorhanden, daß hier die wiederholte Prüfung, und wiederholte Ueberlegung, die ja überhaupt in allen Lebensverhältnissen eine Hauptgewähr für die Richtigkeit der zu treffenden Entscheidung ist, zu dem höchsten Ziele der Rechtsprechung, zu einem materiell gerechten Richterspruche führe. Wohl hat das mündliche Verfahren den großen Vortheil, daß es uns die Grundlage der Entscheidung, das Faktum möglichst rein und vollständig vor Augen führt, allein die rechtliche Verarbeitung dieses Faktums, seine Subsumtion unter die Rechtsregeln und das Verständniß dieser Rechtsregeln selbst sind eben so wichtige Bedingungen eines gerechten Spruchs; wer wollte aber läugnen, daß in diesen Beziehungen gerade das mündliche Verfahren bei seinem rasch fortschreitenden Flusse, bei der Nothwendigkeit, alsbald nach der Verhandlung die Entscheidung zu fällen, und an Einem Sitzungstage eine Reihe von Fällen zu erledigen, eigenthümliche, nicht unwesentliche Gefahren in sich trägt? und sollte man da nicht um so mehr an der Berufung festhalten, als an demjenigen Rechtsmittel, das am besten jegliche Ueberstürzung und Uebereilung zu hellen vermag?

Daß im Schwurgerichtsverfahren eine Berufung vermöge der Zusammensetzung der Thatrichter-Bank und bei dem Manget von Entscheidungsgründen zum Wahrspruch unmöglich ist, kann nicht bestritten werden, allein dies ist eben ein nothwendiges Uebel, das man neben dem gerühmten Hauptvorzuge des Geschworenen-Instituts, der völligen Unabhängigkeit der Thatrichter (?), in den Kauf nehmen muß und kann; auf das Verfahren der rechtsgelehrten Gerichte aber, wo jener angebliche Vorzug des Geschworenen-Instituts nicht stattfindet, dennoch seine Mängel herübernehmen, dies scheint mir durch und durch ungerechtfertigt und würde der Sachlage geradezu ins Gesicht schlagen.

Das Rechtsgefühl ist eine der wichtigsten, tiefeingreifendsten Impulse für Entschlüsse und Handlungen; sowie Schonung und Befriedigung eine der wichtigsten Aufgaben der staatlichen Gesetzgebung; dieses Rechtsgefühl verlangt aber, daß der Beschuldigte, ehe der Stab über ihn, und meist zugleich über seine Familie gebrochen werde, eine erneute, allseitige Prüfung des Falls herbeiführen kann, darum hüte man sich, durch Abschaffung der Berufung und durch Einführung der richterlichen Unfehlbarkeit, des richterlichen Absolutismus die überdies so reichlich fließenden Quellen der socialen Unzufriedenheit selbst noch um eine weitere der gefährlichsten Art zu vermehren!

Mittheilungen aus der Praxis des Cassationssenats des Oldenburger Oberappellationsgerichtes

vom Obergerichtsadvokaten Dr. Hoyer in Oldenburg.

Böswillige Verlassung als Ehescheidungsgrund.

Böswillige Verlassung und hartnäckige Verweigerung der ehelichen Pflicht sind nicht ohne Weiteres, sondern erst nach fruchtloser Anwendung der geeigneten gerichtlichen Maßregeln, um den Schuldigen zur Fortsetzung des ehelichen Lebens zu veranlassen, Ehescheidungsgründe.

Hardt wider Hardt. H. 94. 1875.

Folgen der Unmöglichkeit der Lieferung eines Theils der gekauften Sache.

Wenn beim Kaufe die Lieferung eines Theiles der gekauften Sache unmöglich ist, so hat der Käufer sein Interesse wegen der unvollständigen Leistung zu verlangen. Wiederaufhebung des ganzen Contractes kann er nur dann fordern, wenn er es zu begründen vermag, daß sein Interesse hierauf gehe. Dies gilt auch, wenn das Nichtgeleistete ein Bestandtheil des ganzen Kaufobjektes war, oder eine Pertinenz desselben. Denn in der Thatsache, daß ein Gegenstand einem größern Ganzen angehört, ist noch nicht enthalten, daß dieses Ganze als ein Untheilbares anzusehen.

Georg w. Thormählen G. 44. 1876.

Zeugniß der Ehefrau als Bevollmächtigte ihres Mannes.

Eine Ehefrau, welche generell oder speciell von ihrem Ehemanne bevollmächtigt, für diesen ein Rechtsgeschäft abschließt, ist keine ganz unzulässige Zeugin über dieses Rechtsgeschäft.

Schmidt w. Brunscholz in Schallers Concurs S. 114. 1875.

Actio Pauliana — fraudis conscientia.

Die Zulässigkeit der Anfechtung und Rescission einer vom Insolventen Schuldner seinem Gläubiger in fraudem anderer Gläubiger geschehenen Hypothekenbestellung ist durch fraudis conscientia auf Seiten des Erwerbers da nicht bedingt, wo demselben das Pfand- oder Hypothekenrecht freiwillig und ganz unentgeltlich ohne Gegenleistung gegeben worden, mag auch selbst dann in einer solchen Handlung nicht eine eigentliche Schenkung liegen.

Schmidt w. Brunscholz in Schallers Concurs S. 114. 1875.

Condictio sine causa. Beweis insbesondere einem Minderjährigen gegenüber.

Eine in — directem oder indirectem Gelderwerb enthaltene Bereicherung wird zu einer fortdauernden, die gar nicht wieder aufgehoben werden kann, sobald die erworbenen Geldstücke derartig mit dem bisherigen Gelde des Bereicherten vermischt worden sind, daß eine weitere Verfolgung ihres individuellen Schicksals nicht mehr möglich ist. Der mit der condictio sine causa Klagende braucht also nur zu beweisen:

1) daß der Vermögenszuwachs auf Seiten des [illegible] stattgefunden habe; und
2) daß die Vermischung mit dem übrigen Gelde [illegible] stattgefunden habe.

Es steht dann fest, daß der Beklagte noch jetzt [illegible] Anders aber, wenn der Bereicherte ein Minderjähriger ist, der ohne Mitwirkung seines Vormundes gehandelt hat. Denn dieser kann für das Schicksal, welches der grundlose Erwerb in seiner Hand erleidet, nicht verantwortlich gemacht werden. Daher genügt gegen ihn nicht der Beweis der Vermischung mit seinem übrigen Gelde, sondern es muß noch der Beweis der zur Zeit der Fluganstellung noch vorhandenen Bereicherung noch hinzu kommen, oder, wenn der Prozeß nach Eintritt der Volljährigkeit

Digitized by Google

erhoben wurde, der zur Zeit des Eintritts der Volljährigkeit noch vorhandenen Bereicherung.

Töllner w. Behrens. T. 42. 1876.

Legitimation des Concurscurators.

In einem durch den Concurs des Klägers unterbrochenem Prozesse ist der provisorische Curator der klägerischen Concursmasse verpflichtet auf Antrag des Beklagten den Prozeß fortzusetzen obwol der Angabetermin noch nicht stattgefunden hat, und also die Concursgläubiger des Klägers über die Forsetzung noch nicht haben beschließen können.

Fillmann w. Sleitz F. 44. 1876.

Personal-Veränderungen

in der Deutschen Anwaltschaft vom 1. October bis 1. November 1876.

A. Ernennungen.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Pietzker in Naumburg a. S. ist zum Rechtsanwalt bei dem Appellationsgericht daselbst ernannt.

Der frühere Friedensrichter Malnoué ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und

der Gerichtsassessor Saul zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Wriezen und zum Notar im Departement des Kammergerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wriezen ernannt.

Der Gerichtsassessor Jansen ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln und

der Gerichtsassessor Wackerzapp zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln ernannt.

Der Justizreferendar I. Klasse Alphons Hetzel von Ellwangen ist zum Rechtsanwalt in Heidenheim ernannt.

Der geprüfte Rechtspraktikant und Concipient Michael Berchtold aus München ist z[illegible]n in Eichstädt ernannt.

B. Versetzungen.

Versetzt sind:

Der Rechtsanwalt und Notar Pottien in Labiau in gleicher Amtseigen[illegible] an das Kreisgericht in Bromberg,

der R[illegible]anwalt und Notar Werner in Luckau in gleicher Entsch[illegible]enschaft an das Kreisgericht in Naumburg a. S., mit ganzen n[illegible]nes Wohnsitzes daselbst,

wurde, unmög[illegible]anwalt und Notar Meißner in Osterwieck an und wenn [illegible]t zu Quedlinburg, mit Anweisung seines Wohn- der der Ver[illegible]rsleben, und

neuern kann, [illegible]htsanwalt und Notar, Justizrath von Eisenhart- Thatbestands[illegible]argard i. P. in gleicher Amtseigenschaft an das [illegible] Instanz[illegible] Potsdam.

[illegible]anwalt und Notar E. von Bassewitz hat seinen [illegible] Waltershausen nach Gotha verlegt.

[illegible] Advokat und Notar Otto Wilhelm Schickert hat seinen Wo[illegible]sitz von Waldheim nach Dresden verlegt.

Der Advokat Johann Erthal in Eichstädt ist in gleicher Amtseigenschaft an das Bezirksgericht in Landshut versetzt.

C. Ausscheiden aus dem Dienst.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Geheimen Justizrath Martens in Danzig ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Carl Wilhelm Gerbeth in Dresden ist der von ihm zeither bekleideten Aemter der Advokatur und des Notariats in Folge Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig geworden.

Der Advokat Paul Gottlob Schmidt zu Leipzig ist zum Gerichtsrath bei dem Appellationsgericht zu Leipzig ernannt.

D. Titelverleihung.

Dem Obergerichtsanwalt und Notar Reimann in Hannover ist der Charakter als Justizrath verliehen.

E. Todesfälle.

Gestorben sind:

der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Plaßmann in Hamm,

der Rechtsanwalt und Notar Kubale in Lyck,

der Rechtsanwalt und Notar Lebenheim in Benthen O. Schl.

der Advokat und Notar August Ferdinand Mischel in Dresden,

der Advokat und Notar, Hofrath Dr. Alexander Otto Kormann in Leipzig,

der Advokat Dr. Gustav Heinrich Eduard Hösler in Leipzig und

der Advokat und Notar Reinhold Edmund Rudolf Joseph in Leipzig.

Halle im **Pfefferschen Verlage** erschien und ist durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Grundriss zu Vorlesungen über Institutionen. Für das Bedürfniss seiner Zuhörer bestimmt vom Professor **Dr. Herm. Fitting.** Zweite veränderte und verbesserte Auflage. Preis 1 M. 50 Pf.

Die selbständige Klagbarkeit der gesetzlichen Zinsen nach Römischem, gemeinem Deutschen Recht und der neueren Gesetzgebung. Eine von der Juristen-Facultät zu Halle gekrönte Preisschrift. Von **Dr. G. Carus.** Preis 1 M. 50 Pf.

Im Commissions-Verlage von W. Moeser, Hofbuchhandlung in Berlin, Stallschreiberstraße 34/35, erscheint demnächst:

Uebersicht

über

die Geschäftsthätigkeit des Hauses der Abgeordneten

in der Session 1876.

Herausgegeben von

A. Kleinschmidt,

Geh. Rechnungsrath und Büreaudirektor des Hauses der Abgeordneten.

Preis 15 Mark.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

№ 24. Berlin, 1. Dezember. 1876.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, königl. Advokat in Ansbach. und Dr. A. Künzel, Rechtsanwalt beim königl. Obertribunal in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 7 Mark. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Der Vereinsvorstand hat mit dem Herrn Verleger vereinbart, daß die juristische Wochenschrift während des zweiten Halbjahres 1876 sämmtlichen Herren Vereinsmitgliedern durch die Post geliefert werde. Eine Vergütung hierfür ist von den bisherigen Nichtabonnenten nicht zu zahlen.

Der Vereinsbeitrag für das Jahr 1877 ist durch Beschluß des Vereinsvorstandes auf 12 Mark festgesetzt. Behufs annähernder Ermittelung der 1877 für die juristische Wochenschrift erforderlichen Auflage wird gebeten, den Jahresbeitrag für 1877 schon im December 1876 einzusenden.

Die Einziehung durch Postvorschuß erfolgt satzungsmäßig am 1. Februar 1877.

Mecke, Schriftführer.

Inhalt:

In den Fällen des §. 223a des R. St. G. B. bei einer nicht mehr als fünftägigen Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit des Verletzten — in Bayern — die Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte ausgeschlossen? — Strafrechtliche Entscheidungen des Preußischen Obertribunals.

Ist in den Fällen des §. 223a des R. St. G. B. bei einer nicht mehr als fünftägigen Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit des Verletzten — in Bayern — die Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte ausgeschlossen?

Zur Prüfung der voraufgeworfenen Frage ist es nothwendig, den Wortlaut der hier einschlagenden Gesetzesstellen voraus zu schicken.

Es bestimmt vor Allem der §. 223 des R. St. G. B.:

> Wer vorsätzlich einen Anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft.
>
> Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen, so ist auf Gefängniß nicht unter Einem Monat zu erkennen.

Der §. 223a sodann schreibt vor:

> Ist die Körperverletzung mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges oder mittels eines hinterlistigen Ueberfalls oder von Mehreren gemeinschaftlich oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter zwei Monaten ein,

Weiter besagt der §. 228:

> Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist in den Fällen des §. 223 Abs. 2 und des §. 223a auf Gefängniß bis zu drei Jahren u. s. w. zu erkennen.

Es spricht sich ferner der §. 232 dahin aus:

> Die Verfolgung leichter vorsätzlicher, sowie aller durch Fahrlässigkeit verursachter Körperverletzungen (§. 223. 230) tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht u. s. w.
>
> Ist das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt, so ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.*)

Endlich verfügt der Art. 58 Ziff. 3 lit. b des Bayr. Einf.-Ges. vom 26. Dezember 1871 und bzw. jetzt in Folge des Gesetzes vom 25. Januar 1874 jener Art. 58 Ziff. 3 lit. c.

> Die Stadt- und Landgerichte urtheilen im ersten Rechtszuge vorbehaltlich besonderer gesetzlichen Bestimmungen über Vergehen der vorsätzlichen Körperverletzung in den Fällen des §. 223 Abs. 1 und der fahrlässigen Körperverletzung in den Fällen des §. 230 Abs. 1, wenn durch die zugefügte Beschädigung nicht eine mehr als fünftägige Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit des Verletzten bewirkt worden ist.

Es wird sich nun zwar nicht in Abrede stellen lassen, daß

*) Der Abs. 3 dieses §. 232 bleibt hier gänzlich außer Betracht.

Digitized by Google

gerade der Wortlaut dieſes Art. 58 Ziff. 3 lit. c zur Bejahung der Eingangs aufgeworfenen Frage, mithin zur Annahme — faſt möchten wir ſagen — zwingt, daß auch bei nicht über fünftägiger Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit des Verletzten in den Fällen des §. 223a des R. St. G. B. die Zuſtändigkeit der Stadt- und Landgerichte unbedingt ausgeſchloſſen iſt, denn der beſagte Art. 58 Ziff. 3 lit. c allegirt nicht den §. 223a ſondern nur den §. 223 Abſ. 1 des R. St. G. B.

Allein es wird wohl die Frage geſtattet ſein: haben die Königlich bayeriſchen Geſetzgebungsfaktoren im Jahre 1871 daran gedacht oder auch nur im Entfernteſten daran denken können, daß die Geſetzgebungsfaktoren des deutſchen Reichs im Frühjahre 1876 den nunmehrigen §. 223a einſchalten werden? War es nicht vielmehr Pflicht der Königlich Bayriſchen Staatsregierung, wollte ſie an den Vorſchriften des mehr gedachten Art. 58 Ziff. 3 lit. c eine Aenderung treffen, dies auf dem Wege der Geſetzgebung zu thun? Wir ſollten denken, die Königlich Bayriſche Staatsregierung war dieſer Pflicht um ſo weniger enthoben, als das diesfallſige Reichsgeſetz vom 26. Februar 1876 an den ſtrafprozeſſualen Beſtimmungen der einzelnen deutſchen Bundesregierungen weder rütteln wollte noch konnte; und als daraus, daß die Königlich Bayriſche Geſetzgebung, in Sonderheit des Einf.-Geſ. vom 26. Dezember 1871 den Stadt- und Landgerichten die Judikatur über vorſätzliche Körperverletzungen an Verwandten aufſteigender Linie mit der Folge gar keiner Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit unter allen Umſtänden entzog, nicht unbedingt geſchloſſen werden muß, es könnten nunmehr die Stadt- und Landgerichte über Fälle des §. 223a bei einer in Art. 58 Ziff. 3 lit. c vorgeſehenen Folge urtheilen.

Es ſtehen uns leider weder die Motive zum Geſetzentwurfe bezüglich des Einf.-Geſ. noch die damaligen Kammerverhandlungen zu Gebote. Allein faſt möchten wir glauben, die unbedingte Ueberweiſung der vorſätzlichen Körperverletzungen an Verwandten aufſteigender Linie im Sinne des §. 223 des R. St. G. B. an die Bezirksgerichte im erſten Rechtszuge ſei nicht ſowohl durch das höhere Strafmaß als vielmehr durch die Stellung des Verletzten gegenüber dem Thäter bedingt, um ſo der treffenden Handlung den Charakter der — sit venia verbo — Bagatellmäßigkeit zu benehmen. Und ſo ganz haltlos dürfte unſere vorausgeſtellte Meinung nicht ſein, daß bei Regulirung der Kompetenzfrage überhaupt die Stellung des Beſchädigten ein nicht vollſtändig zu unterſchätzender Faktor ſei, denn ſonſt ließe ſich nicht einſehen, aus welchem Grunde bei gleichem Strafmaße z. B. die Beleidigung einer Behörde nach §. 185 nur vor dem Bezirksgerichte zum Austrage gebracht werden muß, während die eines Beamten — gleichfalls nach §. 185 — vorbehaltlich des Art. 59 des Einf.-Geſ. vom 26. Dezember 1871 in erſter Linie — vergl. Art. 58 Ziff. 3 lit. b des Geſ. vom 25. Januar 1874 — von dem Einzelrichter abgeurtheilt werden darf. Dabei wollen wir uns aus ſelbſtverſtändlicher Rückſicht vor der hohen Stellung der diesfallſigen Perſönlichkeiten nicht einmal vermeſſen, für obige Anſicht aus der Ueberweiſung der Fälle der §. 95, 97, 99 und 101 an die Bezirksgerichte irgend welchen Schluß zu ziehen.

Aber ſo viel dürfte gewiß ſein das Strafmaß des §. 223 Abſ. 2 und §. 223a kann kein Grund ſein bei nicht mehr als fünftägiger Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit des Verletzten die Zuſtändigkeit der Stadt- und Landgerichte grundſätzlich als unmöglich zu erklären; wenigſtens vermögen wir nicht zu begreifen, aus welchem Grunde ein Diebſtahl, eine Unterſchlagung, ein Betrug, eine Hehlerei — ſämmtliche Reate mit Gefängniß bis zu fünf Jahre bedroht — unter den Vorausſetzungen der in Art. 58 Ziff. 3 lit. d e f und g normirten Werthbeträge zur Zuſtändigkeit der Stadt- und Landgerichte zunächſt gehört, eine Körperverletzung nach §. 223 Abſ. 2 und 223a, in ihrem höchſten Maße eben auch mit fünfjährigem Gefängniſſe zu beahnden, bei einer Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von nicht über fünf Tagen, dagegen von dem Einzelrichter nicht ſoll abgeurtheilt werden können und dürfen, nachdem hier wie dort durch Art. 59 eine unüberſteigbare Grenze und Schranke ihm gezogen iſt, welcher Art. 59*) ja gerade dem Stadt- und Landgerichte geſtattet, eine höhere Strafe, als das in den §§. 223 Abſ. 2 und 223a a. a. O. vorgeſehene Strafminimum von 1 und bzw. 2 Monat an, auszuſprechen, wobei wir auf die in unſeren Augen beſtehende Inconſequenz, daß der Einzelrichter in den Fällen des §. 185 des R. St. G. B. und bzw. des Art. 58 Ziff. 2 des Einf.-Geſ. vom 26. Dezember 1871 in der dermaligen Faſſung des Geſ. vom 25. Januar 1874 ſogar das Art. 58 Ziff. 1 und Art. 59 feſtgeſetzte Strafmaß wenigſtens bei ſogenannten Privatbeleidigungen unbedenklich überſchreiten d. h. auf 1500 M. oder 2 Jahr Gefängniß zu erkennen berechtigt iſt, nicht einmal ein beſonderes Gewicht legen.

Das höher gegriffene Strafminimum des §. 223a im Gegenhalte zu §. 223 Abſ. 1 l. c. kann daher nun ſoweniger ein Grund ſein, die Eingangs aufgeworfene Frage zu bejahen, als ja durch den nunmehrigen §. 228 des R. St. G. B. gleich wie in den Fällen des §. 223 Abſ. 2 auch in denen des §. 223a mildernde Umſtände zuläſſig erklärt ſind, und erſt die künftige Criminalſtatiſtik nachweiſen muß, einerſeits wie oft ſolche mildernde Umſtände nicht angenommen wurden, andererſeits wie oft das Strafminimum des §. 223a wirklich überſchritten worden iſt.

Ohne übrigens des Näheren unterſuchen zu wollen, ob die Zuläſſigkeit mildernder Umſtände bei Körperverletzungen nach §. 223a und auf dieſe kommt es uns hier ja beſonders an — gerechtfertigt erſcheint,**) glauben wir ganz beſonders betonen zu ſollen, daß die Motive zu dem Entwurfe, betr. die Abänderung von Beſtimmungen des Strafgeſetzbuchs für das deutſche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung deſſelben (Nr. 54 deutſcher Reichstag 2 Legislatur - Periode III. Seſſion 1875) von der Ueberzeugung geleitet und durchdrungen war, daß die bezüglich der Körperverletzung proponirte — und ſchließlich auch im Weſentlichen angenommene — Aenderung der bisherigen Vorſchriften an den prozeſſualen Beſtimmungen nicht entfernt rütteln wollte, denn ſonſt könnte es in den Motiven — S. 52 — wohl kaum heißen:

> „. . . . und es erübrigt nur noch, in der Strafprozeßordnung Beſtimmung zu treffen, daß u. ſ. w.“

*) Nach Art. 59 des Einf.-Geſ. darf nämlich der Einzelrichter in den Fällen des Art. 58 Ziff. 3 nie auf eine höhere denn dreimonatliche Gefängnißſtrafe erkennen; hält er eine höhere Strafe am Platz, ſo muß er die Sache an das Bezirksgericht abgeben.

**) Uns wenigſtens behagt die treffende Vorſchrift ſo wenig, als die des §. 113 Abſ. 2 a. a. O; der beim Widerſtand gegen die Staatsgewalt auch mildernde Umſtände und damit bezüglich des Strafmaximums ſogar eine niedrigeer Strafe als früher ſtatuirt.

Digitized by Google

Der Schwerpunkt bezüglich der beliebten Abänderung der seitherigen Vorschriften über Körperverletzung liegt überhaupt in erster Linie darin, die Frage des Strafantrags zu reguliren, die ihrem hauptsächlichsten Wiederhall in der nunmehrigen Fassung des §. 64 Abs. 1 findet, dahin lautend:

> „Die Zurücknahme des Antrags ist nur in den gesetzlich besonders vorgesehenen Fällen und nur bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urtheils zulässig."

Im Zusammenhange mit diesem §. 64 Abs. 1 steht dann der §. 232 Abs. 2, inhaltlich dessen, wie oben bereits bemerkt wurde, der Strafantrag auch bei leichten vorsätzlichen Körperverletzungen nicht zurückgenommen werden kann mit der alleinigen Ausnahme, wenn das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt wurde.

In zweiter Linie gipfelt die nunmehrige Redaktion des R. St. G. B. im Betreffe der leichten vorsätzlichen Körperverletzungen in der Nothwendigkeit der Erhöhung des Strafmaßes

> „für solche Körperverletzungen, welche zwar dem Gesetze gegenüber leichte sind, aber sich durch Rohheit und Rücksichtslosigkeit auszeichnen" (cfr. Motive S. 52 a. a. O.)

Es ist von nicht zu unterschätzender Bedeutsamkeit, daß man die Strafe der leichten vorsätzlichen Körperverletzungen wie sie der §. 223 vorsieht — denn daß hier statt 300 Thaler nunmehr 1000 M. angedroht sind, ist ziemlich belanglos, indem es bezüglich der Freiheitsstrafe in den Fällen des §. 223 Abs. 1 nach wie vor bei Gefängnißstrafe von 1 Tage bis zu 3 Jahren sein Verbleiben hat — nicht erhöht hat, sondern eine Straferhöhung lediglich in den Fällen des §. 223a hat eintreten lassen.

Und es wird sich nun fragen ob die Körperverletzungen im Sinne des §. 223a leichte oder schwere Körperverletzungen sind? Wir treten mit aller Entschiedenheit für die Annahme ein, daß es sich auch im §. 223a nur um sogenannte leichte Körperverletzungen handelt, handeln kann. Dieser Auffassung steht vor Allem nicht entgegen der Wortlaut des §. 232 Abs. 1 d. h. weil dort nicht speziell der jetzige §. 223a angeführt ist. Denn wenn natürlich auch nicht behauptet werden will, daß die Stellung der Zahl „§. 223" in §. 232 Abs. 1 nach den Worten „sowie aller durch Fahrlässigkeit verursachter Körperverletzungen" den Schluß zuließe als wolle man die an Verwandten aufsteigender Linie verübten fahrlässigen Körperverletzungen besonders betonen, und wenn wir begreiflicher Weise auch einsehen, daß Fälle des §. 223a aus Fahrlässigkeit in der Regel nicht vorkommen können, wenigstens z. B. nicht mittels hinterlistigen Ueberfalls oder gemeinschaftlich von Mehreren — denn auch letzteres setzt eine Vorsätzlichkeit voraus, und der Gegensatz von Vorsätzlichkeit bildet eben Fahrlässigkeit und umgekehrt — so darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die Motive a. a. O. sich in folgender Weise aussprechen:

> „Der Entwurf knüpft auch hier nicht an die Folgen der Mißhandlung an, sondern hat geglaubt, das Mittel, dessen sich der Thäter bedient hat, als das erschwerende Merkmal hinstellen zu müssen; um dadurch insbesondere dem Unfuge der Angriffe mit dem blanken Messer wirksam entgegen zutreten."

Den entgegengesetzten Standpunkt d. h. daß es nicht auf das Mittel, sondern gerade auf die Folgen der Mißhandlung ankommt, nimmt zweifelsohne der §. 224 des R. St. G. B. ein; denn der Grund der dort angedrohten Freiheitsstrafe in der Dauer von nicht unter einem Jahre und von nicht über fünf Jahren — sei es Zuchthaus, sei es Gefängniß — liegt eben offenbar nicht darin, daß die Körperverletzung mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges oder mittels eines hinterlistigen Ueberfalls oder von mehreren gemeinschaftlich oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen wurde, sondern lediglich darin, daß die Körperverletzung die in §. 224 a. a. O. speziell aufgeführten Nachtheile zur Folge hatte.

Und nur die mit solchen Folgen verbundenen Körperverletzungen nennt das Strafgesetzbuch nicht blos für den Norddeutschen Bund, sondern auch für das Deutsche Reich und zwar nicht nur in der Fassung vom 15. Mai 1871 (Reichs-Gesetzblatt 1871 Nr. 24 S. 127), sondern auch in der Redaktion vom 26. Februar 1876 (vergl. Reichs-Ges. Bl. 1876 Nr. 6 S. 40 ff.) **schwere** Körperverletzungen, denn der §. 227 sagt:

> „Ist durch eine Schlägerei oder durch einen von Mehreren gemachten Angriff der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung **(§. 224)** verursacht worden, u. s. w."

Damit — so meinen wenigstens wir — ist denn doch wohl klar und deutlich **sogar gesetzlich** ausgesprochen, daß zu den leichten vorsätzlichen Körperverletzungen alle, aber auch alle die vorsätzlichen Körperverletzungen zählen, welche nicht unter den Begriff der in §. 224 des R. St. G. B. aufgeführten Fälle gehören, daß in Sonderheit die Körperverletzungen im Sinne des §. 223a zu den schweren nicht gerechnet werden können und dürfen.

Dabei will nochmals auf die oben schon allegirten Worte aus den Motiven (S. 52 a. a. O.) aufmerksam gemacht werden

> „welche dem Gesetze gegenüber leichte Körperverletzungen sind",

und darauf, daß leichte Körperverletzungen alle die sind, welche das Gesetz nicht als schwere bezeichnet.

Zudem wäre es ja doch gewiß für die Gesetzgebungsfaktoren, um nicht nach Anleitung des Art. V des Reichsgesetzes vom 26. Februar 1876 zu sagen dem „Reichskanzler" ein leichtes gewesen, bei Redaktion des R. St. G. B. dem §. 227 a. a. O. die Fassung zu geben:

> . . . . oder eine schwere Körperverletzung (§. 223a und 224 u. s. w.

Und als ein bloßes Uebersehen wird es Angesichts unserer obigen Ausführung wohl kaum erachtet werden dürfen, daß trotz der Revision des R. St. G. B. vom 15. Mai 1871 das Gesetz vom 26. Februar 1876 an der Fassung des §. 224 a. a. O. nicht gerüttelt hat.*)

Wird unsere Ansicht gebilligt, so glauben wir auch nicht auf falscher Fährte zu sein, wenn wir behaupten, daß das Königlich bayerische Einführungsgesetz vom 26. Dezember 1871 und bzw. 25. Januar 1874 in seinem Art. 58 Ziff. 3 lit. c unter den vorsätzlichen Körperverletzungen wenn er auch den Beisatz „leichten" nicht gemacht hat, nur den Gegensatz von „schweren" Körperver-

*) Es möchte sich auch in der That eine solche Einschaltung des §. 223a in den §. 224 schlecht annehmen, weil die Fälle des §. 223a nicht unbedingt eine Verletzung des Beschädigten im Gefolge haben müssen.

Digitized by Google

letzungen in den Vordergrund hat stellen wollen, hat stellen können, und solches sogar mindestens stillschweigend durch Anziehung des §. 223 Abs. 1 ausdrücklich gethan hat.

Aus welchem Grunde die Reichsgesetzgebung die Vorschrift des §. 223a nicht, wie dies der Entwurf vorgeschlagen hatte, als dritten Absatz des §. 223 eingeführt hat, wissen wir nicht; jedenfalls ist dies eine reine Redaktionsform, und damit sicher nicht gesagt, daß die Körperverletzungen nach §. 223a — entgegen dem Regierungsvorschlage — als schwere Körperverletzungen im Sinne des §. 224 sich qualifiziren, und nicht vielmehr auch leichte Körperverletzungen eben gerade im Gegensatze zu §. 224 sein sollen.

Die gegentheilige Annahme würde nothwendig zu der gewiß nicht gerechtfertigten Ansicht führen, daß Körperverletzungen nach §. 223a mit dergleichen Körperverletzungen, Beleidigungen mit solchen Körperverletzungen oder diese letzteren mit ersteren d. h. Beleidigungen nicht im Sinne des §. 233 kompensirt werden können. Gerade hier darf nicht vergessen werden, daß dieser §. 233 den §. 223 nicht allegirt, woraus folgt, daß er d. h. der §. 233 auch die Fälle des §. 223a im Auge hat, welcher §. 233 — nebenbei bemerkt — auch jetzt noch trotz der für die Fälle des §. 223a statuirten mildernden Umstände Sinn und Bedeutung hat, da nach §. 233 überhaupt gar keine Strafen eintreten. Und es wäre denn auch in der That nicht einzusehen, aus welchem Grunde z. B. A und B wenn jeder ohne weitere Folge auf den anderen mit einem Stock — und heutzutage ist bei der wohl nicht glücklichen Fassung des §. 223a bezüglich der Waffe, bezüglich des gefährlichen Werkzeuges auch jeder Stock eine Waffe bzw. ein gefährliches Werkzeug — einschlägt, nach §. 233 nicht ganz straffrei soll ausgehen können.

Wir haben oben bereits bemerkt, daß das Gesetz vom 26. Februar 1876 die prozessualen Bestimmungen irgend welchen Deutschen Bundesstaates werder alteriren wollte, noch konnte, so daß es eben, um auch dieses zu wiederholen, Sache der Königlich Bayrischen Staatsregierung gewesen wäre, wollte sie von der Vorschrift des Art. 58 Ziff. 3 lit. c die Fälle des §. 223a grundsätzlich ausschließen, einen hierauf abzielenden Gesetzentwurf dem Landtage vorzulegen, der wenn er gewollt hätte, auf der freilich Nichts weniger als erquicklichen jüngsten Legislaturperiode in der langen Zeit vom 28. September bis 19. Oktober 1875 und vom 21. Februar 1876 selbst bis heute — wir schreiben heute den 15. Juni 1876 und er ist noch nicht geschlossen — einen solchen Entwurf wohl hätte erledigen können.

Die Königlich Bayrische Staatsregierung mußte einen diesfallsigen Entwurf um so mehr einbringen, als sie bei Bejahung der an der Spitze gegenwärtiger Erörterung aufgestellten Frage den durch das Einführungsgesetz vom 26. Dezember 1871 und bzw. vom 25. Januar 1874 beabsichtigten Zweck: nämlich die Entlastung der Bezirksgerichte, einfach verfehlen wird, da alle die Fälle, die jetzt nach Art. 58 Ziff. 3 lit .c a. a. O. den Stadt- und Landgerichten zur Aburtheilung anheimgegeben sind, vor die Bezirksgerichte bei Anwendbarkeit des §. 223a kompetiren, falls die von uns vertretene Ansicht die unrichtige sein sollte.

Da wir nun, wie sattsam bemerkt, anderer Meinung sind — und hören läßt sich doch ganz gewiß dieselbe, sollte sie allenfalls auch nicht unfehlbar sein — so wird es nur consequent sein, wenn wir noch einen Schritt weiter gehen und neben der Aufstellung, daß die Stadt- und Landgerichte zur Aburtheilung der Fälle nach §. 223a bei nicht mehr als fünftägiger Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit des Verletzten, sofern dieser nicht zu den in §. 223 Abs. 2 genannten Personen gehört, zuständig sind, weiter behaupten, daß bei Körperverletzungen im Sinne des §. 223a ohne Rücksicht auf die Dauer der Arbeitsunfähigkeit oder Krankheit und ohne Rücksicht auf die Person des Verletzten, soferne nur nicht der Schlußsatz des §. 232 Abs. 1 des R. St. G. B. — nämlich Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht — in Betracht kommt, die Verfolgung durch einen Strafantrag bedingt ist.

Denn ganz abgesehen davon, daß nicht recht begreiflich wäre, aus welchem Grunde ein Strafantrag nothwendig sein soll, wenn z. B. in Folge eines Bisses oder in Folge Zubodenwerfens der Verletzte in eine sechzigtägige Arbeitsunfähigkeit versetzt wurde, dagegen ein Strafantrag erforderlich sein soll, wenn z. B. zwei Personen gemeinschaftlich auf einen Anderen mit Händen oder Fäusten ohne jegliche nachtheilige Folgen für den letzteren einschlagen, so ist auch hier die gleiche ratio vorhanden, d. h. die Körperverletzungen nach §. 223a sind und bleiben **leichte**, werden also keine schweren Körperverletzungen, und nur bei solchen schweren Körperverletzungen, zu denen gesetzlicher Vorschrift gemäß lediglich die Fälle des §. 224 zählen, ist die Strafverfolgung durch einen Antrag nicht bedingt, wie dies nach unserer Auffassung der §. 232 des R. St. G. B. anerkennt, wenn er von **leichten** vorsätzlichen Körperverletzungen spricht, wobei zum Schlusse nur noch darauf hingewiesen werden will, daß der Entwurf des dermaligen §. 232 den Strafantrag lediglich auf die fahrlässigen Körperverletzungen (sofern hier nicht die Uebertretung einer Amts- u. s. w. Pflicht in Mitte liegt) beschränkt wissen wollte, und daß der nunmehrige §. 232 in Abs. 1 und 3 (der Abs. 2 spricht von Zulässigkeit der Zurücknahme des Antrags bei Verübung der diesfallsigen Körperverletzung an einem Angehörigen) den Wortlaut des §. 232 des R. St. G. B. vom 15. Mai 1871 genau reproduzirt. tz.

Strafrechtliche Entscheidungen des Preußischen Obertribunals.*)

1. Zu §. 321 St. G. B.

Die Störung des Fahrwassers ꝛc. in einem Flusse (Kanal) ist nur dann strafbar, wenn dieser schiffbar ist, die bloße Flößbarkeit genügt nicht.

Der Thatbestand des §. 321 cit. setzt, wie der App.-Richter mit Recht annimmt, eine gemeingefährliche d. h. eine mit Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verbundene Störung des Fahrwassers in einem schiffbaren Strome, schiffbaren Flusse oder schiffbaren Kanale voraus. Hierfür spricht insbesondere die gemeingebräuchliche Bedeutung des Wortes „Fahrwasser" als einer zur Schiffahrt geeigneten Wasserstraße. Die Ausführung der R.-B., daß das Wort „schiffbar" im §. 321 cit. nur auf „Ströme" zu beziehen sei, und daß gerade die Nebeneinanderstellung der schiffbaren (öffentlichen)

*) Nach Oppenhoff's Rechtsprechung des Obertribunals in Strafsachen.

Ströme mit den nicht schiffbaren Flüssen (Privatflüssen) und Kanälen die Annahme rechtfertige, daß der Gesetzgeber die Gefährdung des Gebrauchs einer jeden zum Transporte benutzten Wasserstraße habe unter Strafe stellen wollen, daß folglich auch der nach Feststellung des ersten Richters wenigstens zur Holzflößerei benutzte Wasserlauf des Brahefluſſes unter dem Schutze des §. 321 cit. stehe, erscheint weder mit dem Wortlaut, noch mit der gesetzgeberischen Absicht der mehrgedachten Strafbestimmung vereinbar. Jene Annahme findet auch weder in den Vorschriften des A. L. R. II. 15, welche überhaupt zur Interpretation des R. St. G. B. nicht herangezogen werden können, noch in den Materialien zu dem §. 321 cit. zum Grunde liegenden §. 301 des Pr. St. G. B. eine Unterstützung.

Erk. v. 12. November 1875 c. Masloch.

2. Zum §. 75 des Preuß. Gesetzes v. 21. Juli 1852.

1. Für das Verfahren, welches zu beobachten ist, wenn über ein von einem Rechtsanwalt in einer Sitzung verübtes Dienstvergehen in derselben oder einer folgenden Sitzung erkannt werden soll, — sind keine bestimmten Formen vorgeschrieben; die gewöhnlichen Formen des Disziplinarverfahrens bleiben außer Anwendung; insbesondere bedarf es keiner vorgängigen Vernehmung des Beschuldigten, keines Eröffnungs-Beschlusses und keiner Vorladung.

2. Hat in dieser Weise ein Gericht erster Instanz erkannt so ist für die Berufung das Ober-Tribunal zuständig.

Der §. 75 des Gesetzes betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 ertheilt den Gerichten die Befugniß:

> über Dienstvergehen eines Rechtsanwalts, welche in einer Sitzung vorfallen, in derselben oder einer fortgesetzten Sitzung zu erkennen.

Die Beobachtung bestimmter Formen ist hierbei nicht vorgeschrieben, und es ist selbstverständlich, daß bei einem Urtel, welches unmittelbar auf die Begehung der strafbaren That folgen soll, die gewöhnlichen Folgen des Disziplinar-Untersuchungs-Verfahrens keine Anwendung finden können. Es ist nur erforderlich, daß gerichtsseitig eine strafbare Handlung während der Gerichtssitzung konstatirt ist, und es ist gänzlich in das Ermessen des Gerichts gestellt, ob und welche Maßregeln dasselbe etwa vor der Fassung und Verkündigung des Urtels anzuordnen für geeignet hält. Eine Citation zum Disziplinarverfahren, eine Mittheilung über dessen Einleitung, überhaupt ein besonderer Einleitungsbeschluß und sogar eine vorgängige verantwortliche Vernehmung des zu Bestrafenden sind weder gesetzlich vorgeschrieben, noch ist dazu im vorliegenden Falle wegen besonderer Umstände eine Veranlassung gegeben. Der Angeschuldigte hat sich vor Beendigung der Sitzung aus dem Gerichtslokal entfernt und hat sich beim Wiederaufruf der Sache vor Verkündigung des gegen ihn ergangenen Urtels nicht eingefunden. Durch die freiwillige Entfernung hat er die Befugniß des Gerichts, sofort zu erkennen, nicht beseitigen können, und das Gericht hat seine Befugniß nicht überschritten, indem es allein auf Grund der von ihm während der Sitzung gemachten Wahrnehmungen und ohne weitere Maßnahmen zum Erkenntniß und dessen Verkündung vorging. Der Angeschuldigte hat also keinen Grund zur Beschwerde darüber, daß er ungehört verurtheilt sei, und seine Ausstellungen gegen das Verfahren des ersten Richters sind unbegründet.

Erk. v. 15. November 1875 c. R. A. G.

3. Zu §§. 185, 193 St. G. B.

1. Es begründet Nichtigkeit, wenn der Appell.-Richter einen Beweisantrag nicht in dem Sinne auffaßt, in welchem er gestellt war.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 101.

2. Zum subjektiven Thatbestande der Beleidigung gehört das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit und des der inkriminirten Aeußerung beiwohnenden ehrenkränkenden Charakters. Dieses subjektive Moment bedarf, sobald es bestritten wird, der ausdrücklichen Feststellung.

St. G. B. §. 185.

3. Sobald der Angeklagte behauptet, sich zu der als beleidigend angesehenen Aeußerung für berechtigt gehalten zu haben, bedarf es der Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen des §. 193 St. G. B.'s vorliegen.

St. G. B. §. 193.

4. Die Feststellung der Absicht jemandem etwas Unangenehmes zu sagen, setzt weder die Absicht zu beleidigen, noch das Bewußtsein von dem ehrenkränkenden Charakter einer Aeußerung außer Zweifel.

St. G. B. §. 185 [a. E.].

Erk. v. 19. November 1875 c. Bloch.

4. Zu §§. 153, 156 St. G. B.

Eine eidesstattliche Versicherung oder ein ausgeschworener Eid ist falsch, wenngleich die Formel einen unrichtigen nebensächlichen Punkt, z. B. eine unrichtige Zeitangabe umfaßte.

H. hatte durch eidesstattliche, nach dem bestehenden Prozeßrecht die förmliche Eidesleistung ersetzende Versicherung in einer Klagesache den Klagegrund dahin abgeleugnet, daß er im Juli 1874 von B. ein Darlehn erhalten habe. Nach der richterlichen Feststellung hat er es zwar nicht im Juli, wohl aber im Juni 1874 erhalten. Er war aus §. 156 verurtheilt. Seine R.-B. wurde verworfen. Gründe:

Der erste Richter hat festgestellt, daß die abweichende Monatsangabe in der abgegebenen eidesstattlichen Versicherung als ein außerwesentliches Merkmal erscheine; und wenn der App.-Richter die hierauf gegründete Feststellung des ersten Richters, daß der Angeklagte die in Frage gezogene eidesstattliche Versicherung wissentlich falsch abgegeben habe, als unbedenklich beibehält, so können die dafür angeführten Gründe nicht anders aufgefaßt werden als von der gleichzeitigen Feststellung nach der Richtung, daß der Angeklagte bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung sich auch bewußt gewesen sei, daß er das Darlehn selbst ableugne und daß es auf den angegebenen Zeitpunkt als außerwesentlich gar nicht ankomme. Fehlt es hiernach nicht an der erforderlichen thatsächlichen Feststellung in Beziehung auf das subjektive Bewußtsein des Angeklagten, so erweist sich, da auch im Uebrigen die getroffene Feststellung den gesetzlichen Thatbestand des im §. 156 mit Strafe bedrohten Vergehens erfüllt, die auf unrichtige Anwendung des Strafgesetzes gestützte Beschwerde als unbegründet.

Erk. v. 24. November 1875 c. Hartmann.

5. Zu §. 266 St. G. B.

Der Vorstand einer Aktiengesellschaft ist grundsätzlich als Bevollmächtigter derselben im Sinne des §. 266 Nr. 2 St. G. B.'s anzusehen.

Digitized by Google

B. bestellte als Vorstand des Aachener Hütten-Aktien-Vereins Namens und für Rechnung desselben bei verschiedenen Werken im Ganzen 4000 Tons Roheisen, wartete aber dann die Chancen der Eisenpreise ab, um beim Steigen der Preise das Geschäft als für sich persönlich abgeschlossen zu behandeln und die Partie Eisen zu seinem persönlichen Vortheil zu verkaufen, im Falle des Sinkens dagegen das Geschäft dem Verein zu belassen. Es trat ein bedeutendes Steigen der Preise ein und verkaufte nun B. das Eisen mit einem Gewinn von ca. 46,000 Thlr. Dieser Verkauf geschah, wie nicht anders möglich, Namens des Vereins. B. lieferte indeß den erzielten ihm für Rechnung des Vereins überwiesenen Gewinn nicht an die Vereinskasse ab, sondern eignete denselben sich zu. Die Instanzgerichte nahmen in Betreff des Gewinnes Untreue eines Bevollmächtigten in idealer Konkurrenz mit Unterschlagung an und verurtheilten den B. aus §. 266 Nr. 2 St. G. B.'s als die schwerere Strafe andrehend. Hiergegen ergriff derselbe Kassationsrekurs, weil das Rechtsverhältniß des Vorstandes einer Aktiengesellschaft zu dieser wenigstens nicht nothwendig und stets als ein Mandatsverhältniß anzusehen sei.

Verwerfung. Gründe:

In Erw., daß bezüglich des Vergehens der Untreue die Feststellung der App.-Kammer im Anschluß an die Worte des Gesetzes dahin lautet: daß der Kassations-Kläger, nachdem er zum Vorstande des genannten Vereins bestellt worden war, in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter desselben, indem er wissentlich den diesem zustehenden Gewinn an sich gezogen, absichtlich darüber zu dessen Nachtheile verfügt und folglich dem §. 266 Nr. 2 des St. G. B.'s zuwider gehandelt hat;

daß die Bestimmung dieses Paragraphen für Bevollmächtigte aller Art Geltung hat;

daß die App.-Kammer thatsächlich festgestellt hat, daß der Kassations-Kläger auf Grund des mit demselben abgeschlossenen Engagements-Vertrags v. 29. März 1865 in Gemäßheit des §. 13 der Statuten des Aachener Hütten-Aktien-Vereins unter dem Titel eines General-Direktors zum Vorstande desselben bestellt war;

daß die Annahme des angefochtenen Urtheils, daß das Rechtsverhältniß zwischen der Aktiengesellschaft und dem von ihr bestellten Vorstande grundsätzlich nach den Regeln des Mandats zu beurtheilen, dem Gesetze entspricht, der Kass.-Kläger auch nichts dafür anzuführen vermocht hat, daß der anderweite Inhalt des bezogenen Engagements-Vertrages, dessen Nichtberücksichtigung er rügt, hier eine abweichende rechtliche Auffassung zu begründen geeignet sei;

daß wenn demnach die App.-Kammer den Kass.-Kläger als „Bevollmächtigten" qualifizirt hat, darin eine Verletzung des §. 266 cit. nicht zu finden ist.

Erk. v. 30. November 1875 c. Budde.

6. Zu § 281 St. G. B.

1. Zahlungseinstellung ist der thatsächliche Zustand eines Kaufmanns, welcher wegen wirklicher, vermeintlicher oder fingirter Zahlungsunfähigkeit, seine fälligen Verbindlichkeiten zu erfüllen aufgehört hat. Sie ist nicht durch ausdrückliche, gerichtliche oder außergerichtliche Insolvenzerklärung bedingt.

2. Hat sich ein Kaufmann, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, mehrerer der in § 281 und 283 St. G. B.'s vorgesehenen Einzelhandlungen schuldig gemacht, so liegt doch nur eine einheitliche Strafthat vor, nicht Realkonkurrenz mehrerer Straffälle.

3. Daher nimmt eine erst nach Vollendung einer der erwähnten Einzelhandlungen geleistete Unterstützung nicht den Charakter der Begünstigung an, sondern kann als Beihülfe bestraft werden, wenn die weitere Einzelhandlung erst später unternommen ist.

Erk. vom 3. December 1875, c. Marquard.

7. Zu §. 185 St. G. B.

1. Widerrechtlich ist jede Nöthigung, zu welcher auf Seiten des Nöthigenden kein Recht besteht.

2. Oeffentliche Kennzeichnung eines Kaufmanns als eines Schuldners, der sich der Erfüllung seiner Zahlungsverbindlichkeiten entziehe, kann als strafbare Beleidigung und also auch als Mittel zur Nöthigung angesehen werden.

Erk. vom 3. December 1875, c. Mathens.

8. Zu §. 304 St. G. B.

Die Mitglieder eines Kirchenvorstandes, welcher die Rechte des Eigenthümers an den kirchlichen Gebäuden und den darin befindlichen Denkmälern wahrzunehmen hat, können sich gleichwohl rechtswidriger Beschädigung und Zerstörung in Beziehung auf dieselben schuldig machen.

Erk. vom 8. December 1875, c. Kuneisen u. G.

9. Religiöse Form des Eides.

Mitglieder einer freireligiösen Gemeinde sind nicht von Leistung des Zeugeneides in der vorgeschriebenen religiösen Form befreit.

Angekl., der aus der evangelischen Kirche ausgeschieden und Mitglied der zu B. bestehenden freireligiösen Gemeinde ist, weigerte vor dem St.-G. zu B. in einer Untersuchungssache den Zeugeneid, wie von ihm verlangt, in der durch §. 334 Cr.-Ordn. vorgeschriebenen religiösen Form mit der Schlußformel für protestantische Glaubensgenossen zu leisten und wurde dieserhalb gegen ihn auf Grund der §§. 337 und 312 Cr.-O. eine Gefängnißstrafe von 14 Tagen festgesetzt. Hiergegen erhob derselbe bei dem A.-G. und von diesem zurückgewiesen bei dem O.-Tr. Beschwerde und beantragte, ihm statt des religiösen Eides eine Versicherung an „Eides Statt" oder „auf Ehre und Gewissen" zu gestatten, legte auch eine Bescheinigung des Vorstandes der freireligiösen Gemeinde zu B. darüber vor, daß die Versicherung eines Mitgliedes in einer dieser Formen nach Ansicht der Gemeinde ganz gleiche Kraft mit einem Eide hat und von denjenigen Mitgliedern, denen der Glaube an einen persönlichen Gott mangelt gebraucht wird. Die Gründe des zurückweisenden Bescheides lauten:

Zunächst wird der Satz, den Sie an die Spitze Ihrer Ausführungen stellen und in erster Linie auf das Gesetz vom 14. Mai 1873 stützen, daß nämlich von Ihnen, weil Sie aus der Gemeinschaft der Protestantischen Kirche ausgeschieden, die Ableistung eines Eides nach der für letztere bestehenden Norm nicht gefordert werden könne, durch die Vorschriften des bezogenen Gesetzes nicht gerechtfertigt. Das Gesetz vom 14. Mai 1873 hat den Zweck, den Austritt aus den privilegirten Kirchen und den mit Korporationsrechten ausgestatteten Religionsgesellschaften, sowohl hinsichtlich der Form, als auch hinsichtlich der Wirkungen desselben in Beziehung auf den Civilstand der Ausgeschiedenen und ihre Beitragspflicht zu den kirchlichen Lasten einheitlich für die Monarchie zu regeln. Wenn nun der §. 1 dieses Gesetzes in seinem Absatz 1 bestimmt, daß der Austritt aus einer Kirche mit bürgerlicher Wirkung durch Erklärung vor dem Richter des Wohnortes erfolgt, so kann selbstverständlich nur von einer Wirkung des Austritts auf solche Verhältnisse des bürgerlichen

Digitized by Google

Rechts die Rede sein, welche wie die bezeichneten, an die Zugehörigkeit zu einer Kirche geknüpft sind, weil eben nur auf diese der Austritt einen Einfluß äußern kann, während bürgerliche Rechte und Pflichten, die nicht in der kirchlichen Zugehörigkeit ihre Grundlage haben, von dem Austritte nicht berührt werden. Weder der Wortlaut des Gesetzes noch die legislatorischen Verhandlungen ergeben irgend einen Anhalt dafür, daß es bei Erlaß desselben die Absicht gewesen, dem Grundsatze des §. 1 eine über das angegebene Gebiet hinaus in das bürgerliche Recht eingreifende Wirkung beizulegen. Namentlich auch bezieht sich die in der Beschwerde ferner angerufene Vorschrift des §. 3 Abs. 1 l. c., nach welcher der Ausgetretene zu Leistungen, die auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, nicht mehr verpflichtet wird, wie das schon aus dem weiteren Inhalte des genannten Paragraphen klar hervorgeht, lediglich auf vermögensrechtliche Leistungen der vorangeführten Art. Die Pflicht ein eidliches Zeugniß abzulegen, welche, wie der angefochtene Bescheid zutreffend hervorhebt, staatlicher Seits zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Rechtsordnung angeordnet ist, beruht nun nicht auf der Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgesellschaft, sie ist vielmehr eine allgemeine jedem Staatsbürger ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntniß gesetzlich obliegende Pflicht, und kann deshalb auch in Ihrem Falle durch den Umstand, daß Sie aus der Protestantischen Kirchengemeinschaft ausgeschieden sind, nicht alterirt werden. Nach der bestehenden Gesetzgebung hat aber der Eid einen religiösen Charakter und wird von den Mitgliedern aller Religionsparteien, wenn auch in verschiedener Form, unter Anrufung Gottes als Zeugen der Wahrheit abgeleistet. Nur einem so geleisteten Eide legt das Gesetz rechtliche Wirkung bei, und nur der Verletzung eines solchen Eides ist die Strafe des Meineides §. 153 seq. des St. G. B.'s angedroht. Einen sogenannten bürgerlichen Eid kennt das bestehende Gesetz nicht, und es lag daher nicht in der Befugniß des Richters, auf Ihre Gewissensbedenken, die Ihnen, wie Sie anführen, eine Anrufung Gottes nicht gestatten, Rücksicht zu nehmen, und an die Stelle des vorgeschriebenen religiösen Eides, wie Sie beantragen, eine „Bekräftigung Ihrer Aussage an Eides Statt" oder eine „Versicherung auf Ehre und Pflicht" treten zu lassen. Wenn die Beschwerde dem gegenüber auf den Art. 12 der Verfassungsurkunde und das in demselben proklamirte Prinzip der Religionsfreiheit sich stützt, so ist dabei übersehen, daß der Schlußsatz jenes Artikels die ausdrückliche Bestimmung enthält, daß den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten durch die Ausübung der Religionsfreiheit ein Abbruch nicht geschehen darf. Die Zulässigkeit der beantragten Substitution kann endlich nicht mit der Beschwerde aus der Vorschrift des §. 335 Nr. 4 der Crim.-Ordn. hergeleitet werden, denn abgesehen davon, daß das von Ihnen vorgelegte Zeugniß des Vorstandes der freireligiösen Gemeinde zu B. nicht bescheinigt, daß nach den Religionsgrundsätzen derselben Eidesleistungen der Mitglieder überhaupt unzulässig sind, ermangelt auch die genannte Gemeinde der in der bezogenen Gesetzesbestimmung vorausgesetzten „landesherrlichen Vergünstigung", — ein Requisit, welches nicht um deswillen als weggefallen erachtet werden kann, weil durch den Art. 12 der Verfassungs-Urkunde die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften gewährleistet worden ist.

Beschl. v. 9. December 1875 c. H.

10. Zu §. 263 St. G. B.

Derjenige, welcher einem Andern gegen Zahlung einer gewissen Summe in gutem Gelde falsche Banknoten in einem höheren Betrage zu liefern versprochen hat und statt deren sogenannte Räucherpapier-Viguetten liefert, begeht keinen Betrug, weil falsche Banknoten im rechtlichen Sinne kein Vermögensobjekt sind, es sonach an einer Vermögensbeschädigung fehlt.

Erk. v. 9. December 1875 c. Schneider.

11. Zu §. 185 St. G. B.

1. Jede vorsätzliche und rechtswidrige Kundgebung der Geringschätzung gegen die Person eines Andern, durch welche dessen Ehre gekränkt wird, ist eine Beleidigung, wenn auch der sittliche Werth der Person nicht dadurch angetastet wird.

2. Bei Entscheidung der Frage, ob in einer bestimmten Kundgebung eine Beleidigung zu finden ist, kommt es wesentlich auf die beiderseitige Stellung der Personen an und es kann sehr wohl eine gegen den Landesherrn gerichtete Aeußerung eine Beleidigung sein, welche es anderen Personen gegenüber nicht sein würde.

Erk. v. 16. December 1875 c. Brodziak.

12. Zu §. 224 St. G. B.

Hat eine von Mehreren gemeinschaftlich verübte Körperverletzung eine der im §. 224 St. G. B.'s vorgesehenen Folgen gehabt, so findet auf jeden der Mitthäter die Strafbestimmung dieses Paragraphen Anwendung, ohne daß es darauf ankommt, welchem der verschiedenen Mitthäter grade diejenige Handlung zuzuschreiben ist, durch die der schwerere Erfolg der Körperverletzung herbeigeführt worden ist.

Beschl. v. 22. December 1875 c. Maroszyk.

13. Zu §. 193 St. G. B.

1. Die Straflosigkeit einer Beleidigung durch Behauptung von Thatsachen nach §. 193 St. G. B.'s ist auch dann begründet, wenn die behauptete Thatsache zwar auf Wahrheit nicht beruht, der Behauptende aber nach Beschaffenheit des Falls, sich für berechtigt hielt und halten konnte davon als einer wahren zur Wahrnehmung berechtigter Interessen Gebrauch zu machen.

2. Der §. 193 St. G. B.'s erheischt nicht, daß die betreffende Aeußerung im Zustande der Vertheidigung gegen diejenige Person gebraucht sein müsse, deren Ehre an sich dadurch angegriffen wird.

Erk. v. 22. December 1875 c. Peters.

14. Zu §. 123 St. G. B.

Ein Dienstbote begeht dadurch, daß er sich auf die Aufforderung der Herrschaft aus der dem Gesinde zum Aufenthalt überwiesenen Gesindestube nicht entfernt, keinen Hausfriedensbruch. Wohl aber kann darin ein aus dem Gesetze vom 24. April 1854 strafbarer Ungehorsam enthalten sein.

Erk. v. 7. Januar 1876. c. Völker.

15. Zu §§. 61, 64, 247 St. G. B.

1. Ueber die Wirkung der Zurücknahme eines Strafantrages hat der Gerichtshof als über eine vorab zu entscheidende Prozeßfrage allein zu befinden, ohne zuvor die thatsächlichen Grundlagen solcher Entscheidung durch einen Spruch der Geschworenen feststellen zu lassen.

2. Ein den Strafverzicht verwerfender Zwischenbescheid kann nur zugleich mit dem Endurtheile aus Rechtsgründen angefochten werden.

Digitized by Google

3. Ein mit Gehalt angestellter Buchhalter gehört nicht zu den Personen, welche in „Lohn oder Kost" ihres Prinzipales stehen.

Erk. v. 11. Jan. 1876 c. Löwi.

16. Zu §. 123 St. G. B.

Ein widerrechtliches Eindringen in eine fremde Wohnung kann auch ohne Ueberwindung eines mechanischen Hindernisses und ohne Uebertretung eines ausdrücklichen Verbotes stattfinden, sofern die Willensrichtung des Thäters auf Nichtachtung oder Störung des Hausfriedens gerichtet ist.

Die von der R.-B. behauptete Verletzung des §. 123 R.-St. G. B.'s durch unrichtige Anwendung hat nicht stattgefunden. Der App.-Richter hat als erwiesen angenommen, daß am fraglichen Tage, nachdem die Angeklagten im Hausflur gelärmt und auf die Eheleute H. geschimpft hatten, plötzlich die Thür zu der von den letzteren bewohnten Stube aufgerissen worden und der Angeklagte Ehemann S., eine Axt in der erhobenen Hand schwingend, mit einem Fuße in die Stube hineingetreten, während die angeklagte Ehefrau S. mehrere Schritte weit in dieselbe eingetreten ist, daß dieses Eindringen ein widerrechtliches war, da es gegen den Willen der Inhaber der Wohnung geschah und das Recht derselben verletzte, und daß die Angeklagten sich der Widerrechtlichkeit des Eindringens bewußt gewesen sind. Die Angeklagten haben, auch weder in den Vorinstanzen, noch jetzt behauptet, daß sie ein Recht zum Betreten der Wohnung der Eheleute H. gehabt. Dagegen führen sie in der R.-B. aus, daß ein widerrechtliches Eindringen im Sinne des cit. §. 123 nur dann angenommen werden könne, wenn sich dem Thäter ein Hinderniß entgegenstelle, sei es ein mechanisches Hinderniß (Verschluß, Barriere u. s. w.), sei es das ergangene Verbot des Besitzers des betretenen Raumes. Diese Interpretation trägt in den Thatbestand des durch widerrechtliches Eindringen verübten Hausfriedensbruchs ein Moment hinein, welches im Gesetz nicht enthalten ist. Letzteres erfordert nur die Widerrechtlichkeit des Eindringens, welche allerdings eine objektive und eine subjektive Seite hat. In letzterer Beziehung genügt aber die bewußte Willensrichtung des Thäters auf Nichtachtung oder Störung des Hausfriedens. Diese ist im vorliegenden Falle festgestellt und überhaupt auf den festgestellten Thatbestand das Gesetz richtig angewandt.

Erk. v. 14. Jan. 1876 c. Sniatecki.

17. Zu §. 113 St. G. B.

Der strafgesetzwidrige Vorsatz des §. 113 St. G. B.'s erfordert nicht das Bewußtsein des Widerstand-Leistenden, daß der Beamte rechtmäßig handle, ist vielmehr vorhanden, so bald jener wußte, daß der Angegeiffene ein Beamter ist und in der Ausübung des Amtes handelte.

Der Angeklagte hatte dem Ortsvorsteher, welcher seinen, des Angeklagten, Sohn zwangsweise der Kreis-Ersatz-Kommission vorführen wollte, Widerstand entgegengestellt, weil er nach einer mündlichen Aeußerung des Landraths diese Handlung nicht für gerechtfertigt hielt. Von der Anordnung des Landrathes war dem Amtsvorsteher keine amtliche Mittheilung gemacht. Gegen das ihn zur Strafe verurtheilende Erkenntniß machte Angeklagter in der Appellationsinstanz geltend, daß ihm der rechtswidrige Vorsatz gefehlt, indem er die Amtshandlung des Amtsvorstehers für eine rechtswidrige angesehen habe. Der App.-Richter verwarf diesen Einwurf und auf die deshalb erhobene R.-B. erfolgte

Zurückweisung. Gründe:

Der strafgesetzwidrige Vorsatz des §. 113 St. G. B.'s erfordert nicht das Bewußtsein des Widerstand-Leistenden, daß der Beamte rechtmäßig handle. Derselbe ist vielmehr vorhanden, sobald jener bei dem vorsätzlichen Widerstand wußte, daß der Angegriffene ein Beamter ist und in der Ausübung des Amtes handelte, sonst würde der Schutz des Beamten in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes von der Meinung eines Dritten abhängig sein. Dies ist mit der staatlichen Ordnung und der Rechtsstellung des Beamten unvereinbar und vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt. Der Widerstand-Leistende hat es sich selber zuzuschreiben, wenn er ohne die Beweise der Rechtswidrigkeit des Verhaltens des Beamten dessen Amtsgewalt thätlich mißachtet.

Erk. v. 21. Jan. 1876 c. Preiß.

18. Zu §. 110 St. G. B.

Der Evangelische Oberkirchenrath als eine von dem Könige als Träger der höchsten Staats- und Kirchengewalt eingesetzte Behörde ist eine Obrigkeit im Sinne des §. 110 St. G. B.'s.

Erk. v. 28. Jan. 1876 c. v. Rathusius.

19. Zu §§. 153, 162 St. G. B.

1. Ein assertorischer Manifestationseid ist auch dann falsch abgeleistet, wenn die verschwiegene Forderung noch nicht fällig war.

2. Bei einer auf Zuwiderhandlung gegen das in einem Offenbarungseide geleistete Versprechen gerichteten Anklage kann ohne neue Anklage und neuen Anklagebeschluß wegen fahrlässiger falscher Ableistung des assertorischen Theiles des geschworenen Offenbarungseides gestraft werden.

Erk. v. 2. Februar 1876 c. Ueban.

20. Zu §§. 73, 74 St. G. B.

Ist der Inhalt eines Zeitungsartikels in [illegible] strafbar, so liegt dem aus §. 20 des Pre[illegible] Redakteur gegenüber gleichwohl nur ein Straffall vor, wenn nur eine einheitliche Veröffentlichung stattgefunden hat.

W. ist Redakteur einer Zeitung und hat in derselben einen Artikel veröffentlicht, in welchem sich zwei Stellen befinden, von denen die eine eine Majestätsbeleidigung, die andere eine Beleidigung des Fürsten B. enthält. Deshalb angeklagt und verurtheilt, wird in erster Instanz der §. 74, in zweiter dagegen der §. 73 St. G. B.'s für die Strafabmessung in Anwendung gebracht. Die hiergegen vom St.-A. ergriffene R.-B. führt aus: der Gesammthatbestand des Vergehens bestehe in der Abfassung des Artikels, bezw. dem Druck und der Veröffentlichung desselben; in der Abfassung seien bezüglich der beiden strafbaren Stellen zwei zeitlich getrennte Handlungen enthalten, und auch der verbrecherische Wille sei auf zwei verschiedene Handlungen gerichtet, damit aber der Begriff der Realkonkurrenz gegeben. Das OTr. sah die Beschwerde nicht als begründet an.

Erk. v. 4. Februar 1876 c. Wisser.

L.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moefer, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moefer, Hofbuchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

№ 25 und 26. Berlin, 15. Dezember. 1876.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, königl. Advokat in Ansbach. und Dr. A. Lüntzel, Rechtsanwalt beim königl. Obertribunal in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 7 Mark. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Vom 1. Januar 1877 ab wird die juristische Wochenschrift sämmtlichen Herren Vereinsmitgliedern frei durch die Post geliefert.

Den für das Jahr 1877 auf 12 Mark festgesetzten Vereinsbeitrag bitte ich baldigst an mich einzusenden.

Am 1. Februar 1877 müssen die bis dahin nicht eingegangenen Vereinsbeiträge satzungsgemäß durch Postvorschuß erhoben werden.

Mecke, Schriftführer.

Inhalt:

Vorbehalt einer Servitut oder eines Pfandrechts. Von Krieg. — Entscheidung des Cassationssenates des Großherzoglichen Oberappellationsgerichts zu Oldenburg. Von Dr. Hoyer. — Aus der Bayerischen Praxis. — Ueber den §. 10 der preußischen Concurs-Ordnung. — Ueber den Handel mit Aktien. Von G. Silberschlag. — Personal-Veränderungen in der deutschen Anwaltschaft vom 1. November bis 1. December 1876.

Vorbehalt einer Servitut oder eines Pfandrechts.

Eine römisch-rechtliche Abhandlung.

Es ist ein im Verkehrsleben sich häufig ergebender Fall der Bestellung einer Servitut oder eines Pfandrechts durch „Vorbehalt" bei einer Veräußerung, indem verabredet wird, daß dem Verkäufer zu Gunsten eines in seinem Eigenthum verbleibenden benachbarten Grundstücks, zu Gunsten seiner oder auch einer dritten Person eine Servitut an dem veräußerten Grundstücke als dienenden oder allenfalls bis zur Entrichtung der Gegenleistung ein Pfandrecht an demselben verbleiben solle.

Ueber die rechtliche Natur beziehungsweise über die Wirkung eines solchen Vorbehalts sind die Meinungen der Juristen getheilt und die drei denkbaren Entscheidungen haben denn auch ihre Vertreter gefunden.

Aeltere Schriftsteller und nach ihnen immer noch Arndts und Glück — nehmen an, daß durch einen solchen Vorbehalt auch schon das Pfandrecht bezw. die Servitut bestellt sei, so daß das Eigenthum der Sache als sofort mit dem Pfandrecht oder der Servitut behaftet auf den Erwerber übergeht.

Eine zweite Richtung repräsentirt durch Dernburg, Lang, Ekers, Windscheid und Scheurl erblickt in dem Vorbehalt einer Servitut oder eines Pfandrechts nur einen Vorvertrag, nehmen also Bestellung stets durch den Empfänger an, lassen demgemäß das Eigenthum frei von dem vorbehaltenen Rechte auf den Erwerber übergehen, seitens welches dann dieses Recht in dem Momente neu constituirt wird, in welchem das Eigenthum des Reservirenden an der zu tradirenden Sache erlischt. Hierauf kann der Erwerber nöthigenfalls mit der actio venditi vom Verkäufer belangt werden.

Eine dritte Gruppe endlich, welche man sachgemäß als Mittel- oder Compromißpartei bezeichnen könnte, — Büchel, Sintenis, Bangerow — folgen Arndts und Glück, was den Vorbehalt von Servituten, der an zweiter Stelle genannten Ansicht, was den Vorbehalt eines Pfandrechts betrifft.

Die Entscheidung dieser Frage hat nicht nur eine theoretisch interessante, sondern auch eine praktisch bedeutsame Seite.

Je nachdem man annimmt, daß das betreffende Recht schon mit dem bloßen Vorbehalt oder aber erst nach dem Eigenthumsübergang auf den Erwerber konstituirt wird, je nachdem man also den Veräußerer oder den Erwerber für den Besteller des reservirten Rechtes hält, ist die rechtliche Natur dieses Vorbehalts eine andere.

Im ersteren Falle erscheint sie als Minderung des Veräußerungs-Objekts, welches als mit dem vorbehaltenen Rechte beschwert dem Erwerber entsprechend minderwerthig wird und für welches daher seitens dieses eine angemessen niedrigere Gegenleistung geboten wird.

Digitized by Google

Im zweiten Falle hingegen geht die Sache noch frei von dem zu Gunsten des Veräußerers reservirten Rechte auf den Empfänger über, dieser erwirbt die Sache nicht als eine in Folge darauf ruhender Servitut oder daran haftenden Pfandrechts minderwerthige um eine geringere Gegenleistung, er giebt den vollen Werth der Sache, einen Bestandtheil seiner Gegenleistung, bildet aber die Bestellung einer Servitut oder eines Pfandrechts an der erworbenen Sache. Demgemäß ist auch die vom Kaufpreis zu zahlende Taxe verschieden zu berechnen.

In gleichem ist es von großer Relevanz für die sog. laesio enormis, ob man der einen oder der andern Anschauung huldigt, so daß sich der Fall einer solchen ergiebt oder nicht ergiebt, obgleich in beiden Fällen für den bisherigen Eigenthümer sich das gleichwirthschaftliche Resultat ergiebt. — Gesetzt, es veräußert Jemand ein Grundstück, dessen wahrer Werth 20000 beträgt. Nach der ersteren Anschauung wird der Erwerber so kalkuliren: Ich würde das Grundstück um 10000 kaufen, wenn es frei wäre von der Servitut, welche sich mein Gegentheil vorbehält. In Folge dieser Servitut wird es aber für mich um 2000 weniger werth, ich gebe blos 8000, hier haben wir eine laesio enormis, da nicht 9000 als Preis gegeben wurden. Anders gestaltet sich die Sache, wenn wir von der entgegengesetzten Auffassung ausgehen. Hier giebt der Erwerber 10000 als Gegenleistung, zahlt aber blos 8000 in Baarem, für die restigen 2000 bestellt er als datio in solutum — die retinirte Servitut. In beiden Fällen erhält der Veräußerer 8000 baar und die gewünschte Servitut und dennoch haben wir im ersten Falle eine laesio enormis, im zweiten nicht.

Auch nach einer dritten Richtung hin wird die Entscheidung unserer Frage von praktischem Werth. Es schenkt Jemand einem Minderjährigen ein Grundstück mit Vorbehalt einer Hypothek. Nach Arndts empfängt der Schenknehmer ein geringeres Geschenk, allein das Rechtsgeschäft bleibt für ihn doch immer ein rein lucratives und kann daher von ihm allein mit voller rechtlicher Wirkung eingegangen werden. Anders wenn er die Sache frei erwirbt und von ihm die Bestellung der Hypothek ausgegangen hat. In diesem Falle haben wir zwei Rechtsgeschäfte: die Schenkung an den Minderjährigen und die nach vollzogener Schenkung Seitens dieses zu bewirkende Hypothek-Einräumung, was letzteres ein onerоses Rechtsgeschäft ist also auctoritas tutoris oder consensus curatoris und überdies ein obrigkeitliches Veräußerungsdecret zu seiner Rechtsbeständigkeit voraussetzt.

Auch für die Frage nach dem Vorzuge eines Pfandrechtes vor einem anderen ist die Entscheidung unserer Frage nicht ohne praktischen Belang. Nimmt man an, daß die veräußerte Sache an welcher der bisherige Eigenthümer ein Pfandrecht sich vorbehält, als mit diesem beschwert auf den Erwerber übergeht. Dann gebührt diesem Pfandrecht der Vorrang vor allen vom Erwerber bestellten, wohingegen nach der anderen Auffassung, wonach der Erwerber als Constituent des vorbehaltenen Pfandrechts erscheint, das vorbehaltene Pfandrecht, wenn es nicht selbst ein privilegirtes ist, allen privilegirten Pfandrechten nachsteht und mit den einfachen nach dem Grundsatze „qui prior tempore potior jure“ concurrirt.

Endlich tritt die praktische Bedeutung unserer Frage auch noch darin hervor, daß je nachdem die erste oder zweite Ansicht als die richtige anerkannt ist, der Reservirende die actio confessoria auf Anerkennung der ihm zustehenden Servitut oder die actio venditi auf Bestellung der Servitut anzustellen hat gegen den widersprechenden oder vertragsbrüchigen Erwerber der dienenden Sache.

Wenn wir nun die Begründung der genannten drei Auffassungen unserer Frage einer näheren Prüfung unterwerfen, so müssen wir die Ansicht Dernburg's, wonach jeder Vorbehalt einer Servitut oder eines Pfandrechts nicht einfach als Erhaltung eines Theiles der Eigenthumsbefugnisse, sondern als Neuconstituirung einer Befugniß zu betrachten ist, für die allein richtige erklären aus folgenden Gründen:

Wäre die deductio servitutis (oder die reservatio hypothecae) als wirkliches Zurückbehalten des betreffenden Rechtes beim bisherigen Eigenthümer zu verstehen, dann dürfte dieses vorbehaltene Recht niemals und unter keinen Umständen auf den Erwerber übergehen. Dem ist aber oft nicht so. Gesetzt es reservirt sich Jemand eine servitus altius non tollendi oder eine servitus tigni imittendi, so behält er sich damit das Recht bevor, Anderen das Höherbauen zu verbieten bezw. einen Balken auf dem veräußerten Grundstücke einzusenken. Dieses Verbotsrecht und dieses Recht einen Balken einzusenken dürfte nun auf den Erwerber gar nicht mit übergehen, man sollte meinen, er bekomme das Eigenthum mit Ausschluß dieser Rechte. Nun finden wir aber diese Rechte auch beim neuen Eigenthümer, der trotz Verbleiben des Verbotsrechts höher zu bauen, beim Veräußerer, jenes Recht so gut hat wie dieser. Das ist offenbar ein Widerspruch, der sich als nothwendige Folge der Ansicht Büchel's ergibt, dagegen nicht vorkommen kann, wenn wir die Bestellung der Servitut als vom Erwerber ausgehend betrachten. Hier ist der entscheidende Gesichtspunkt nicht der des Vorbehalts eines Rechtes, wodurch dem Erwerber dieses Recht entzogen wird, sondern der der Begründung einer Verpflichtung auf dem erworbenen Grundstücke zu Gunsten eines andern Grundstücks oder einer Person, was den Uebergang aller, also auch der vorbehaltenen Eigenthumsbefugnisse auf den neuen Erwerber nicht ausschließt, sondern voraussetzt.

Einen zweiten Grund für die Richtigkeit unserer Auffassung finden wir in dem von Ulpian in L 7 pr. Si usufr. petatur (7. 6) und Paulus in L 26 de serv. praed. urb. (8. 2) ausgesprochenen Grundsatz daß „nulli res sua servit“. Dasselbe Prinzip stellt Ulpian in L 45 de reg. jur. 50. 17 bezüglich des Pfandrechts auf: neque pignus, neque depositum, neque precarium, neque emtio, neque locatio rei suae consistere potest.

Darnach ist es nothwendig der Empfänger, welcher in Servitut oder das Pfandrecht bestellt. Wollte man annehmen, daß der Veräußerer die Sache in dem Momente belaste, in welchem er aufhöre, Eigenthümer zu sein, so ist hierauf zu entgegnen, daß er in demselben Momente auch unfähig sei die Sache zu belasten. — In beiden angeführten Quellenbestimmungen ist auch, wenigstens was unsere Frage anlangt, vollständige Gleichbehandlung der Servitut und des Pfandrechts ausgesprochen.

Für die Entscheidung unserer Frage kommt ferner in Betracht, der wesentliche Unterschied in dem Inhalt der Servituten und der Eigenthumsbefugnisse. Letztere sind schrankenlos, lediglich von der Willkür des Eigenthümers abhängig, ohne anderen

Digitized by Google

Zweck als denjenigen, für welchen sie vom Eigenthümer bestimmt werden, sie gewähren nicht bloß das „uti“ sondern auch das „abuti“. — Die Servituten hingegen haben den genau bestimmten Zweck, nur dem Vortheil eines bestimmten Subjektes zu dienen, können ohne diesen Zweck nicht entstehen und nicht bestehen, sie sind nach Inhalt und Dauer bestimmte Rechte; gewähren insbesondere im Gegensatz zu den Eigenthumsbefugnissen nicht das „abuti“.

Aus dieser Verschiedenheit der im Eigenthum enthaltenen Befugnisse und der Servituten geht mit Nothwendigkeit hervor, daß Vorbehalt einer Servitut nicht als Erhaltung im Eigenthum liegender Befugnisse, sondern als Neubildung einer vorher nicht vorhandenen Gerechtigkeit aufzufassen ist.

Dieses Prinzip, daß die Servitut etwas ganz anderes ist als die im Eigenthum enthaltenen Befugnisse, ist von den Quellen ausdrücklich anerkannt.

So sagt Ulpian in Lit. 10. D. communia praedtorum tam urb. quam rust., daß dem Verkäufer der Vorbehalt von jura nichts nütze: „nulla enim habuit“, was man nicht habe, kann man sich auch nicht vorbehalten. Unter jura sind hier offenbar nicht Eigenthumsbefugnisse zu verstehen, welche ja der Verkäufer gehabt hätte, sondern Servituten, welche wohl von jenen zu unterscheiden sind. Wäre die Servitut lediglich eine Eigenthumsbefugniß, dann könnte Ulpian nicht sagen: „nulla enim habuit“; weil er sie aber hat, muß der Eigenthümer sie auch vorbehalten können. — Ja derjenige, welchem eine Servitut zustand, verliert sie nach den Schlußworten dieser Stelle wiederum, wenn er das Eigenthum an der dienenden Sache erlangt. Auch darin liegt eine unzweideutige Bestätigung dafür, daß die Servitut etwas wesentlich verschiedenes sein müsse von einer im Eigenthum begriffenen Befugniß, da letztere nur dem Eigenthümer zusteht, mit dem Erwerb des Eigenthums also nicht nur nicht erlöschen, sondern nunmehr gerade erst recht zur vollen Blüthe gedeihen sollte.

In demselben Sinne ist L. 6 pr. D. comm. praed. zu verstehen, wo Ulpian die Entscheidung trifft: daß derjenige, welcher zwei Häuser tradire nicht das eine zu Gunsten des andern mit einer Dienstbarkeit beschweren könne, weil man fremden Gebäuden weder eine Dienstbarkeit erwerben noch auferlegen könne. Wäre Vorbehalt einer Servitut lediglich Erhaltung einer im Eigenthum liegenden Befugniß, dann ließe sich kein Grund einsehen, warum nicht der Tradent im Momente der Uebergabe, wo er also noch Eigenthümer ist, gewisse jura in re von dem einen Gebäude sollte ablösen und mit dem andern vereinigen können. Weil aber eine reservirte Servitut stets erst nach der Uebergabe des Eigenthums entstehen kann, nun aber der Tradent weder Eigenthümer des einen noch des andern mehr ist, deßwegen kann er weder dem einen Gebäude eine Dienstbarkeit durch Vorbehalt auferlegen, noch für das andere eine solche erwerben.

Ein weiterer Grund für die Richtigkeit unserer Auffassung liegt in Folgendem: Zur Aufrechthaltung einer Servitut, welche einem fundus communis zusteht, genügt nach L. 10 und L. 16 D. quem ad modum servitutes amittuntur (8. 6) der usus servitutis auch nur von Seite des einen der mehreren condomini, wogegen nach L. 19 D. de serv. praed. rust. (8. 3) L. 28 eod. und L. 3 de servitute legata Erwerb einer Servitut zu Gunsten eines gemeinsamen Grundstückes durch einen Miteigenthümer nicht möglich ist. Würde demnach darin, daß einer von mehreren Miteigenthümern bei der Veräußerung eines reellen Theiles eines Grundstücks für sich und seine Genossen zu Gunsten des ihnen verbleibenden Theiles eine Servitut ausbedingt, eine deductio von Eigenthumsbefugnissen im wörtlichen Sinne liegen, dann müßte diese Servitut auch dem Verkäufer und seinen Genossen verbleiben.

Nun ist aber in L. 5 D. comm. praedior. von Javolen die gegentheilige Entscheidung getroffen: servitutem nisi sibi, nemo recipere potest, so daß wir auch Angesichts dieser Stelle den Vorbehalt einer Servitut durch den Verkäufer als Bestellung Seitens des Erwerbers denken müssen.

Auffallender Weise wird nun L. 5 cit. auch von den Gegnern der hier vertretenen Ansicht für sich ins Treffen geführt. Büchel nämlich findet in ihr den Beweis dafür, daß nicht bloß der ususfructus bei der Uebertragung des Eigenthums solle vorbehalten werden können, sondern ebenso auch die übrigen Servituten. Jedenfalls nur aus den Worten: servitutem nisi sibi nemo recipere potest: folgert Büchel: also kann er für sich allein eine Servitut vorbehalten.

Auch ohne die Richtigkeit dieses Schlusses anzustreiten, ist es leicht, Büchel, soweit er diese Stelle für unsere Frage maßgebend sein läßt, ad absurdum zu führen; denn die Frage ist nicht die, ob eine Servitut vorbehalten werden könne, sondern ob ein solcher Vorbehalt aufzufassen sei als die Erhaltung von Eigenthumsbefugnissen, so daß diese gar nicht auf den Erwerber mit übergehen, oder aber: ob trotz Vorbehalt das Eigenthum ganz und unbeschränkt übergehe und erst seitens des Erwerbers die Bestellung der Servitut erfolge: das ist das punctum litis. Daß Servituten vorbehalten werden können, wird ja von uns auch nicht in Abrede gestellt; aber daß ein solcher Vorbehalt die Wirkung habe, die Büchel annimmt, das muß geleugnet werden und zwar gerade mit Rücksicht auf diese L. 5 cit., da sonst im Hinblick auf L. 10 und L. 16 cit. Vorbehalt der Servitut nicht bloß zu Gunsten des Verkäufers eines Theiles des gemeinsamen Grundstückes, sondern auch zu Gunsten der übrigen Miteigenthümer gestattet sein müßte, was eben nicht der Fall ist.

Einen weiteren Beweis für die Richtigkeit unserer Anschauung und die Unrichtigkeit der gegnerischen liefert der Satz der L. 8. §. 1 de serv. (8. 1): Servitus per partes retinetur licet ab initio per partes adquiri non poterit im Zusammenhalt mit L. 6 §. 1. D. comm. praed., wo es heißt, daß servitus per partes imponi non potest sed nec adquiri.“

Aufrechthaltung einer Servitut ist möglich, selbst wenn die Servitut fernerhin auch nur noch in Ansehung eines Theiles ausgeübt werden kann, indem der Eigenthümer des praedium dominans condominus des dienenden Grundstückes wird; dagegen Erwerb oder Bestellung einer Servitut kraft einer bloßen pars domini kann nicht geschehen, d. h. einer von mehreren Miteigenthümern kann für sich allein eine Servitut weder erwerben noch bestellen, zum Erwerb müssen sämmtliche Miteigenthümer mitwirken. Liegt in der Reservation bloß die Erhaltung bestehender Eigenthumsbefugnisse, so wäre nach ersterem Satze anzuerkennen, daß derjenige, welcher einen ideellen Theil seines Grundstückes veräußert, eine Servitut an dem veräußerten

Digitized by Google

Theile sich vorbehalten könne; liegt dagegen darin ein Erwerb eines neuen Rechtes, dann kann nach dem zweiten Satze zu Gunsten des zurückbehaltenen Theiles dem veräußerten eine Dienstbarkeit nicht auferlegt werden. In letzterem Sinne ist aber entschieden in L. 6 §. 1 D comm. praed., indem es heißt, daß derjenige, welcher einen Theil eines Gebäudes oder eines fundus übergebe, demselben keine Dienstbarkeit auferlegen könne.

Endlich ist auch die Sprechweise der Quellen für die Entscheidung unserer Frage nicht ohne Bedeutung. Die Ausdrücke **impouere servitutem** (L. 3 comm. praed l 7 eod. L. 33 de servit. praed. rust.); **injungere servitutem** (L. 5 D praed. com.); **efficere servam** (L 34 D de serv. praed. rust 8.3); **servum facere tradendo** (L. 6 D. comm. praed.) — sie alle weisen hin auf eine Schaffung von etwas, was bisher nicht existirte, also namentlich noch nicht als im Eigenthum liegende Befugniß existirte. — Ja, der Ausdruck „**servitus**" selbst zeigt an, daß die Servitut etwas wesentlich Verschiedenes ist von den im Eigenthum liegenden Befugnissen; denn nirgends heißt es in den Quellen, daß der **fundus in servitute** oder **servus** des Eigenthümers sei, obgleich gerade das Eigenthum dasjenige Rechtsverhältniß ist, welches die Sache regelmäßig vollkommen dem Willen des Eigenthümers unterwirft, überall ist vielmehr **servitus** die Bezeichnung für ein Recht, welches dem Eigenthümer zwar möglicher Weise als solchem d. h. wegen seines Eigenthums zusteht, aber nicht in diesem Eigenthum enthalten ist. Weil aber das Eigenthum alle möglichen Rechte an, auf und über die Sache gewährt, die Servitut aber nie unter diesen Rechten enthalten ist, gerade deßhalb ist auch Bestellung einer Servitut durch den Eigenthümer undenkbar, indem er sich nicht noch eines mehr als alle Eigenthumsrechte beilegen kann; deßwegen kann der Eigenthümer sich keinen **ususfructus** bei der Tradition der Sache abziehen, wohl aber sich die Bestellung eines solchen seitens des Erwerbers ausbedingen oder vorbehalten.

Andrerseits wird zwar in den Quellen der übergebende Eigenthümer als derjenige bezeichnet, welcher „**servitutem impouit, injungit**", das Grundstück „**servum facit**", allein damit ist doch nur gesagt, daß sein Wille es ist, durch welchen der Wille des Empfängers zur Bestellung bestimmt wird, indem er eben das Grundstück nur mit dem Beding und unter der Voraussetzung überträgt, daß der Erwerber ihm eine Servitut bestelle und er ohne diese Voraussetzung dasselbe nicht übergeben würde.

Hieher gehört, um widerlegt zu werden, was Büchel (civilr. Erörterungen 2. Aufl. Seite 463) gegen Lang bemerkt, welcher auf unserer Seite steht:

„Des Letzteren Meinung, sagt Büchel, gehe dahin, daß die **deductio servitutis** nichts weiter sei als eine **datio servitutis**, nämlich eine Einräumung oder Bestellung der Servitut von Seiten des neuen Erwerbers an den früheren Eigenthümer, wie freilich die **reservatio hypothecae** nicht anders betrachtet werden könne als eine Verpfändung der Sache von Seiten des neuen Eigenthümers an den früheren. Die Römer hätten aber wesentlich zwischen **deductio** und **datio servitutis** zwischen **deducere** und **dare** oder **transferre servitutem** unterschieden".

Gegen diese Auslassung Büchel's ist zu sagen: **Dare** oder **transferre servitutem** heißt eine Servitut bestellen, **deducere serv.** eine Servitut vorbehalten. Allein dieses **deducere serv.** ist nicht zu verstehen als das Gegentheil von **dare**, als ein „**non dare**", so daß bei ihm das **dare** ausgeschlossen wäre, sondern als eine besondere Art des **dare**, so daß **deducere** auch das **dare** in sich begreift. Bei Servitutenbestellungen stehen sich 2 Personen gegenüber: der Besteller und der Erwerber. Regelmäßig ist nun die Funktion beider eine gegenseitig unabhängige, die Bestellung seitens der einen insbesondere geschieht ganz aus freiem Willen und nach freiem Ermessen.

Da, wo nun das **deducere** vorkommt, ist die Thätigkeit des Bestellers qualitativ getheilt zwischen dem eigentlichen Besteller und dem Erwerber, insofern als es nicht mehr der Wille des Letzteren allein ist, durch welchen die Bestellung geschieht, sondern der Wille dieses ist bestimmt durch den Willen des bisherigen Eigenthümers; der neue Eigenthümer würde die Servitut gar nicht bestellen, wenn er nicht von seinem Gegentheil dazu veranlaßt wäre, die Bestellung geschieht also durch ihn, aber nicht aus ihm, nicht lediglich nach seinem Willen und Ermessen. So erscheint denn das **deducere** nur als eine besonders motivirte Art des **dare**.

Daß auch begrifflich nichts dagegen eingewendet werden kann, **deducere** als ein **dare** aufzufassen, muß auch von Büchel zugegeben werden, da er selbst anerkennt, daß die **reservatio hypothecae** identisch sei mit der **datio hypothecae**, **reservare** und **deducere** aber wiederum ihm gleichbedeutend erscheinen.

Mit dieser Behandlung der Reservation der Servituten seitens der römischen Juristen steht nun allerdings eine Erscheinung des älteren Rechts nicht im Einklang. Die Begründung der **servitutes praed. rust.** konnte bis in die spätere Zeit nur durch **mancipation**, die der übrigen — der **serv. praed. urb.** und des **ususfructus** — nur durch Vernahme einer **in jure cessio** geschehen. — (Gai. II. 29, 30.) — Wenn sich nun Jemand bei Veräußerung einer Sache eine Servitut an derselben vorbehielt, so wären zur Vollziehung beider Geschäfte, der Eigenthumsübertragung nemlich und der Constituirung der Servitut, allenfalls des **usus fr.** — die Formalien zu diesen beiden Geschäften zu erfüllen.

Dem war nun nicht so. — Wir begegnen vielmehr in solchen Fällen des ältern Rechts lediglich der auf Uebertragung des Eigenthums gerichteten Erfüllung der Formalität, wohingegen die zur Erfüllung der Servitut an sich nothwendige Formalität nicht erfüllt wird, diese vielmehr lediglich durch Hinzufügung der Worte „**deducto usufructu**" reservirt wird.

Diese dem älteren Recht gegenüber unleugbare Thatsache, welche Paulus **libro I. manualium** und Gajus II. 33. bestätigt, hat Manche, namentlich Büchel in seinen „Civilrechtliche Erörterungen" Bd. I. S. 74 ff. und nach ihm Sintenis in seinem „Handbuch des gemeinen Pfandrechts", S. 209, welch' beiden auch Vangerow — Pand. §. 350, Anm. 2, Z. 2 sich anschließt, zu der Annahme veranlaßt, daß die römischen Juristen den Vorbehalt einer Servitut in der Art auffaßten, daß diese als vom früheren Eigenthümer zurückbehalten erscheine.

Der Widerstreit dieser Büchel'schen Anschauung von den genannten Stellen mit dem Vorangeführten, woraus sich ergibt, daß der Vorbehalt einer Servitut nicht anders denn als Bestellung derselben durch den Erwerber des veräußerten Grundstückes aufzufassen sei, nöthigte zu einer anderen Interpretation dieser Stellen. Dernburg nimmt nun an, man habe sich zur Zeit der Entwerfung der Mancipationsformel, „**fundus emptus**

Digitized by Google

mihi est pretio deducto usufructu" — §. 50 Vat. fragm. — an die vulgäre Auffassung, welche in der Reservation eines usus fructus die Erhaltung eines Theiles der bisherigen Gerechtsame des Uebertragenden sieht, angelehnt. Vielleicht seien es auch in der älteren Zeit nur Utilitätsgründe gewesen, welche zur Conception der Formel führten, um den Eigenthümer, welcher sich den ususfructus vorbehalten wollte, nicht zu nöthigen, mit dem Erwerber nach Rom zu gehen, um dem usufr. durch in jure cessio die civilrechtliche Sanktion zu geben."

Jedenfalls — meint Dernburg — liege aber hier nur ein Ausnahmsrecht vor, welches keineswegs für die allgemeine Beurtheilung des Verhältnisses maßgebend sein könne.

Durch diesen Gedanken Dernburg's ist der Weg vorgezeigt, den wir bei Behandlung unserer Stellen einzuschlagen haben; doch scheint er uns noch einer näheren Darlegung zu bedürfen.

Der Erwerb einer Servitut erfolgt durch Bestellung Seitens des Eigenthümers des Dienenden an den Eigenthümer des herrschenden Grundstücks oder an eine bestimmte Person und zwar, wie bereits ausgeführt — nach älterem Rechte durch Mancipation oder in jure cession. Wenn nun Jemand bei Mancipation eines Grundstückes eine Servitut sich vorbehält, so bedarf es nach den gedachten Entscheidungen von Paulus und Gajus der Erfüllung dieser Formalitäten nicht mehr.

Darin nun will man eine Bestätigung dafür erblicken, daß Vorbehalt einer Servitut derart wirke, daß der Vorbehaltende als deren Besteller erscheint, da sonst auch Mancipation oder in jure cessio zur Servitutbestellung erforderlich wäre.

Darin geht man zu weit. Zur Beurtheilung dieser Stellen von Paulus und Gajus müssen wir die beiden bezüglich der Servituten geltenden Regeln auseinander halten: einmal nemini res sua servit und zweitens, daß zur Begründung der Servituten Mancipation oder in jure cessio erforderlich ist. — Der erstere Grundsatz ist in der Natur der Sache begründet, versteht sich gewissermaßen von selbst; wogegen der zweite ebenso gut fehlen könnte.

Ein etwas scharfer Blick auf die beiden Stellen von Paulus und Ulpian genügt, um sich zu überzeugen, daß hier nicht eine Ausnahme von der Regel, wonach Niemand an eigener Sache eine Servitut zusteht, vorliege, sondern daß lediglich eine Dispensation von der regelmäßig bei Uebertragung der Servitut zu erfüllenden Form der Mancipation oder in jure cessio gewährt werde. Der Besteller, dem eben das Eigenthum mancipirt wurde, braucht nun nicht auch die Servitut an den Erwerber zu mancipiren oder in jure zu cediren, es soll vielmehr in solchem Fall von diesem Formerforderniß Umgang genommen werden, es wird mit einem Worte die Erfüllung des Mancipationsactes nicht blos auf die Eigenthumsübertragung, sondern auch auf die Uebertragung der Servitut bezogen bezw. gilt sie für den letzteren Fall als an Stelle der in jure cessio substituirt.

Ich möchte daher Dernburg's Gedanken dahin modificiren und näher präcisiren: Bei Paulus libro I. mon. und Gajus II. 33 ist ein Ausnahmsrecht zu constatiren. Dieses Ausnahmsrecht bezieht sich aber blos auf die Regel, wonach zur Constituirung eines usus fructus in jure cessio erforderlich ist, indem in gewissen Fällen von diesem Erforderniße aus Utilitätsgründen abgesehen wird, nicht aber haben wir hierin eine Ausnahme auch von dem anderen Satze, wonach nulli res sua servit. Diesen Grundsatz ist sowohl von Paulus wie von Gajus intact gelassen, es gilt daher auch bei dem Vorbehalt des usus fructus bei Mancipation von Eigenthum der Erwerber als Besteller des usus fructus.

Für Denjenigen, welchem unsere Interpretation der beiden Stellen von Paulus und Gajus nicht annehmbar erscheint, können wir immer noch auf die Schlußworte von Paulus loc. cit. verweisen, wo es heißt: daß bei Tradition von res nec mancipi ein ususfructus nicht vorbehalten werden könne: „in re nec mancipi per traditionem deduci usus fructus non potest". Weil Vorbehalt einer Servitut als Neubegründung von Seiten des Eigenthumserwerbers aufzufassen ist, diese aber nach älterem Recht durch Tradition nicht geschehen kann, deßwegen kann bei der Eigenthumsübertragung durch Tradition eine solche nicht vorbehalten werden, wogegen nicht begreiflich wäre, warum bei einer Eigenthumsübertragung durch Tradition eine theilweise Erhaltung bestehender Befugniße, ein Zurückbehalten des usus fructus nicht möglich sein sollte.

Ist nach älterem Recht durch diesen Schlußsatz die loc. c. von Paulus Eingangs getroffene Entscheidung gewiß paralysirt, so erscheint sie von ungleich höherer Bedeutung für das Recht nach Beseitigung des Unterschiedes zwischen res mancipi und res nec mancipi. Seitdem haben wir bloß mehr res nec mancipi und an Stelle der Mancipation und in jure cessio ist die Tradition getreten mit all ihren Folgen. Es ist daher nach neuerem Rechte zu sagen: daß bei Eigenthumsübertragung überhaupt Vorbehalt einer Servitut in dem Sinne, daß die zu übertragende Sache mit der Servitut belastet übergeht, nicht möglich ist.

Gajus II., 33, in Sonderheit scheint einer eingehenderen Behandlung werth zu sein:

> Quod autem diximus usumfructum in jure cessionem tantum recipere non est temere dictum quamvis etiam per mancipationem constitui possit eo quod in mancipanda proprietate detrahi potest: non enim ipse ususfructus mancipatur, sed cum in mancipanda proprietate deducatur eo fit, ut apud alium ususfructus, apud alium proprietas sit.

Die Worte „quamvis ... potest" heißen nichts anders als daß aus Anlaß der Mancipation ein ususfructus begründet (noch nicht bestellt) werden könne, weil derselbe bei Mancipation des Eigenthums vorbehalten werden kann. Das Wort detrahere ist ebenso wenig wie deducere buchstäblich als ein Vorwegabziehen, sondern eben als unser „vorbehalten" d. h. abziehen mit Worten, ausbedingen der Bestellung aufzufassen.

Der Satz „non enim ipse ususfructus mancipatur" kann gedeutet werden, einmal daß beim ususfructus wie bei den servitutes praed. urb gegenüber den serv. praed. rust. zwar selbst keine Mancipation (sondern nur in jure cessio) zulässig sei, daß er also nicht mancipatione d. h. durch, wohl aber per mancipationem d. h. aus Anlaß der Mancipation eines andern Dinges begründet werden könne, indem er an der mancipirten Sache vorbehalten d. h. mit Worten abgezogen wird — deducatur —. In einem zweiten Sinne sagen diese Worte nicht, daß der ususfructus gar nicht ins Eigenthum

Digitized by Google

des Erwerbers der mancipirten Sache gelange, sondern nur daß der ususfructus nicht eigens, nicht selbstständig mancipirt werde, was auch nicht nöthig, da er in und mit dem Eigenthum übertragen wird.

Es ist weiter unter „in mancipanda proprietate" nicht etwa zu verstehen: bei Mancipation der nuda proprietas im Gegensatz zum und mit Ausschluß des ususfructus, sondern bei der Uebertragung des Eigenthums mit Inbegriff des ususfructus. Es ist unter proprietas hier das volle Eigenthum zu verstehen schon deßwegen, weil bei der Mancipation der bloßen Proprietät ein Abziehen des ususfructus gar nicht denkbar ist, da dieser schon abgezogen wäre.

Auffallend erscheint die Sprachweise a. E. der genannten Stelle: „eo fit ut apud alium ususfructus apud alium proprietas sit," wenn das deducere oder detrahere im Sinne unserer Gegner aufzufassen wäre, der usfr. daher in der That nicht, — wenn auch nur für einen Moment — mit dem Eigenthume auf dessen Erwerber übergiuge. Während hiernach der ususfructus beim Veräußerer oerdleibt, und der Erwerber Eigenthümer wird, heißt es für beide Fälle: apud alium ususfructus apud alium' proprietas sit, als ob die rechtliche Wirkung der Mancipation sowohl in ihrer Wirkung auf das Eigenthum wie auf den ususfructus die gleiche wäre. — Letzteres muß nun in Wirklichkeit als das richtige behauptet werden, einmal aus dem grammatikalischen Grunde, daß esse wohl „werden" nie aber „verbleiben" heißen kann, dann aber weit nicht anzunehmen ist, daß Gajus für die beiden begrifflich und sprachlich von sich ganz verschiedenen Vorgänge des Verbleibens des ususfructus bei dem bisherigen Eigenthümer und des Uebergangs des Eigenthums auf den neuen Erwerber den gleichen Ausdruck gewählt hätte, welcher bloß den einen Vorgang bezeichnet. Wir werden daher die Worte; „eo fit ut etc." etwa übersetzen müssen, dadurch geschieht es, daß — wenn wir statt des abstractum das concretum setzen — der eine usufructuar, der andere Eigenthümer wird; selbstverständlich tritt dieses „usufructuar Werden" ebenso wie das „Eigenthümer-Werden" erst nach vollendeter Mancipation ein, so daß der Empfänger des Eigenthums einen Moment auch in seinem Eigenthum den ususfructus besessen hat, mithin er als Besteller des ususfructus erscheint.

So aufgefaßt steht nun Gajus und Paulus l. c. nicht mehr in Widerspruch mit der hier vertretenen Ansicht.

Ehe wir auf die Betrachtung, wie es dann in der Richtung auf unsere Frage mit dem Pfandrecht aussehe, eingehen, ob da vielleicht das Gleiche oder aber etwas Anderes gelte wie beim Vorbehalt einer Servitut, ist noch ein Einwand zu erheben gegen die Ansicht derer, welche wir oben als Mittelpartei bezeichnet haben — eine Ansicht, welche dahin geht, daß die vorbehaltene Servitut als im Momente der Eigenthumsübertragung beim frühern Eigenthümer zurück geblieben erscheine, während Vorbehalt eines Pfandrechts so wirke, daß dieses als erst vom neuen Eigenthümer bestellt zu betrachten sei. Zwar erkennt Büchel — das Haupt dieser Partei — an, daß bei den Servituten der Grundsatz: „nulli res sua servit" L. 5 pr. D. 7. 6. L. 26. D. 8. 2. ebenso feststehe wie beim Pfandrecht der Grundsatz: „suae rei pignus consistere non potest" L. 45. de reg. jur. 50. 17., so daß man glauben sollte eine Servitut könne ebenso wenig zurückbehalten werden als ein Pfandrecht, da man nicht etwas zurück behalten könne, was man nicht hat — L. 5 Dcom. praed. 8. 4. — Allein — meint Büchel — so wohlbegründet dieser Schluß auch zu sein scheint, so würde er uns doch mit unseren Quellen in Widerspruch bringen.

Es begegnet hier Büchel, was ein alter Dichter sehr wahr singt Incidit in Scyllam, qui vult vitare Charybdim. Sowie Büchel behauptet, daß Vorbehalt einer Servitut in seinem Sinne aufzufassen sei, bringt er sich in direktem Widerspruch mit dem Satze: nulli res sua servit, ein Rechtsgrundsatz, welcher ein wesentliches Merkmal der Servituten bezeichnet. Zwar ist mit diesem Satze nicht nur vereinbar, daß ausnahmsweise etwas Anderes gelte, allein solche Ausnahmen wie sie durch die Lehre Büchel's für einen großen Theil der vertragsmäßig bestellten Servituten statuirt werden, machen die Ausnahme fast zur Regel, würden daher obigem Satze des r. R. alle Berechtigung nehmen, da dann durch ihn nicht mehr ein wesentliches Unterscheidungs-Merkmal der Servituten gekennzeichnet wäre; es wäre dann mit demselben Rechte zu sagen, daß Jemand an eigener wie an fremder Sache eine Servitut haben könne.

Wir glauben daher mehr als Büchel im Sinne des Gesetzgebers gehandelt zu haben, wenn wir Paulus und Gajus l. c. mit diesem Grundsatze nicht in Widerspruch sondern in Einklang zu setzen gesucht haben. Die ganze Schwierigkeit hängt an dem „deducere". Indem man hierunter mehr als einen Vorvertrag auf Bestellung seitens des Erwerbers sehen zu müssen glaubt, bereitet man sich selbst eine unseres Erachtens gänzlich unnöthige Schwierigkeit. Ist es sprachlich nicht unmöglich, deducere als ein bloßes „aus bedingender Bestellung" als ein bloßes „Vorbehalten mit Worten" im Gegensatz zu einem wahren Zurückbehalten des Pfandrechts zu rechtfertigen, so ist es im Hinblick auf den Satz „nulli res sua servit" und dessen Bedeutung für das Servitutenrecht nothwendig dem Worte deducere die erstgenannte Bedeutung beizulegen.

Was nun die rechtliche Natur des Vorbehalts eines Pfandrechts angeht, so haben wir auch in dieser Frage bereits Stellung genommen, indem wir für die gleiche Behandlung beider Rechtsvorgänge des Vorbehalts einer Servitut sowie eines Pfandrechtes den Grundsatz des r. R. anführten, wonach weder Servitut noch Pfandrecht an eigener Sache möglich ist. Das besondere Quellenverhältniß veranlaßt uns indeß, das Pfandrecht auch gesondert für sich zu betrachten. Es ist nun vor Allem zu constatiren, daß hierin größere Einigkeit unter den Juristen herrscht als in der Beurtheilung des Vorbehalts einer Servitut. Fast allgemein erblickt man in dem Vorbehalt eines Pfandrechts eine vom Erwerber der Sache ausgehende Verleihung eines neuen Rechts und zwar geschieht dieß auch von jenen Juristen, welche wie Büchel, Sintenis und Vangerow anderer Meinung sind bezüglich des Vorbehaltes einer Servitut. — Nur Arndts und Glück bleiben der älteren Anschauung treu und behaupten immer noch, Vorbehalt einer Servitut und eines Pfandrechts wirke derart, daß das Eigenthum der veräußerten Sache nicht anders als mit der Servitut oder dem Pfandrecht beschwert auf den Erwerber übergehe, und zwar vorzüglich deßhalb weil kein Grund einzusehen ist, warum

Digitized by Google

für das Pfandrecht etwas anderes gelten solle als für die Servituten.

Durch diese letzten Worte tritt Arndts der Büchel'schen Auffassung entgegen, welcher als Grund des Unterschiedes zwischen einer vorbehaltenen Servitut und einem vorbehaltenen Pfandrecht die innere Verschiedenheit beider Rechtsinstitute geltend macht, welche sich insbesondere darin documentire, daß die in der Servitut liegenden Befugnisse materiell im Eigenthum enthalten seien, wogegen das Pfandrecht keine materiell in dem Umfang des Eigenthums gelegenen Befugnisse enthalte.

Büchel's Gedanke läßt sich also näher dahin bestimmen: die Servitut als im Eigenthum enthaltene Befugniß kann sich der Eigenthümer vorbehalten, nicht so aber das Pfandrecht, da es keine im Eigenthum liegende Befugniß gewähre, was man nicht hat, kann man aber auch nicht vorbehalten.

Dem entgegen läßt sich sagen: Angenommen es sei diese These Büchel's richtig, dann wäre ein Pfandrecht überhaupt unmöglich oder doch eine zwecklose Einrichtung, denn wenn das Pfandrecht keine im Eigenthum enthaltene Befugniß gewähre, was wird denn dann verpfändet? Etwas außerhalb des Eigenthums Liegendes? Das hat aber der Eigenthümer nicht und was man nicht hat, kann man nicht nur nicht vorbehalten, sondern auch nicht verpfänden.

Dann muß aber der von Büchel gemachte Unterschied selbst als unhaltbar und unwesentlich für unsere Frage verworfen werden. — So gewiß — wie bereits Eingangs ausgeführt — die Eigenthumsbefugnisse sich wesentlich unterscheiden von den Servituten, so gewiß gewährt andererseits das Pfandrecht im Eigenthum liegende Befugnisse und zwar Befugnisse, welche zum Wesen des Pfandrechts gehören. Die Richtigkeit dieses geht vor Allem daraus hervor, daß nur der Eigenthümer verpfänden kann; — die hiervon geltenden Ausnahmen sind derart, daß sich von ihnen sagen läßt: sie bestätigen die Regel. Dann ist aber auch zu behaupten, daß das Pfandrecht in der That namentlich ein Recht gewähre, welches zu den im Eigenthum enthaltenen Befugnissen zu zählen ist. Das dem Pfandgläubiger zustehende jus distrahendi gehört zum Wesen des Pfandrechts, so zwar, daß es ihm weder durch einseitige Handlung des Schuldners noch durch Vertrag zwischen Schuldner und Gläubiger, der letztere solle das Pfand nicht verkaufen dürfen, entzogen werden kann. Das gleiche gilt im Prinzip vom jus possidendi. Dieses an sich dem Eigenthümer zustehende Recht gehört so wesentlich zum Faustpfand, daß ohne dieses Recht regelmäßig ein Faustpfand weder entstehen noch bestehen kann. — (Gesterding, Lehre vom Pfandrecht S. 130 f. —)

Darin stimmen wir mit Arndts überein, daß kein stichhaltiger Grund ersichtlich ist für eine verschiedene Behandlung einer vorbehaltenen Servitut und eines vorbehaltenen Pfandrechts. Wie nun Arndt's trotz dieser Gleichhaltung dazu kommt, bei dem Vorbehalt eines Pfandrechts oder einer Dienstbarkeit das Eigenthum der veräußerten Sache als sofort mit dem reservirten Rechte behaftet auf den Erwerber übergehen zu lassen, ist Angesichts der L. 1 §. 4 D de reb. eor. 27. 9 nicht leicht verständlich. Wer wie Büchel u. A. von der Verschiedenheit des Inhalts der Servituten und des Pfandrechtes in ihrem Verhältnisse zum Eigenthum ausgeht, der kann mit einigem scheinbaren Grund Verschiedenes gelten lassen für den Vorbehalt des einen oder des anderen Rechtes. Wer dagegen wie Arndts in der gleichen Behandlung des Servituten- und des Pfandrechts-Vorbehaltes mit Dernburg übereinstimmt, der muß diesem auch im Effect dieser gleichen Behandlung beipflichten. Denn daß Vorbehalt eines Pfandrechts stets als Bestellung eines Pfandrechts durch den Erwerber der Pfandsache zu betrachten sei, geht aus L. 1 §. 4, L. 2 cit mit Evidenz hervor und ist auch fast allgemein anerkannt.

L. 1 §. 4 de reb. eor. 27. 9: Utpianus libro 35 ad ed.:

Si minor viginti quinque annis emit praedia, ut quoad pretium solveret, esseut pignori obligata venditori, non puto pignus valere; nam ubi dominium quaesitum est minori, coepit non posse obligari.

L. 2 D. eod. Paulus libro sing. ad Orat. Divi Severi: Sed hic videtur illud movere, quod cum dominio pignus quaesitum est et ab initio obligatio inhaesit. Quodsi a fisco emerit, nec dubitatio est, quin jus pignoris salvum sit. Si igitur talis species in privato venditore inciderit, imperiali beneficio opus est, ut ex rescripto pignus confirmetur.

Ulpian bespricht den Fall, daß ein Minderjähriger Grundstücke mit der Nebenbestimmung gekauft habe, daß diese, bis er den Preis dafür zahle, dem Verkäufer verpfändet sein sollten. Ein solches Pfand — entscheidet er — hat keine Geltung. Denn sobald der Minderjährige das Eigenthum erworben hat, kann die Sache nicht mehr verpfändet werden.

Gegen diese Entscheidung regt nun Paulus in L. 2. cit. das Bedenken an, daß das Pfandrecht mit dem Eigenthum erworben sei, die Verpfändung gleich von Anfang an auf dem Eigenthum gehaftet habe. Indeß stimmt Paulus doch der Entscheidung Ulpians bei, indem er von ihr nur eine Ausnahme macht für den Fall, daß der Minderjährige ein Grundstück vom Fiscus unter dem Vorbehalt eines Pfandrechts erwirbt, wogegen in solchem Falle, wenn der Verkäufer ein Privatmann sei, es eines kaiserlichen Rescriptes bedarf, damit hierdurch das Pfandrecht bestätiget werde."

Zur Veräußerung oder Verpfändung der Grundstücke eines Minderjährigen genügt noch nicht auctoritatis interpositio tutoris oder consensus curatoris. Nach der oratio Divi Severi war hierzu überdies ein decretum alienandi erforderlich.

Wenn Ulpian in unserem Falle die Giltigkeit des vom Verkäufer bis zur Abtragung des Kaufschillings an dem veräußerten Grundstücke vorbehaltenen Pfandrechtes leuguet, so ist dies nur möglich aus dem Grunde, weil das Grundstück nicht als schon mit dem Pfandrecht belastet durch den Minderjährigen erworben wird, sondern nur wenn und weil dasselbe vom Minderjährigen als an seinem Grundstück bestellt erscheint; mit dürren Worten ist hier ausgesprochen, daß auch das vorbehaltene Pfandrecht nicht zur Existenz komme, so lange die Sache noch im Eigenthum des Vorbehaltenden ist, daß es vielmehr stets erst nach dem Eigenthumsübergang auf den Empfänger als durch diesen bestellt zu behandeln sei. Nach Arndts müßte im Falle der L. 1. §. 4. cit. eine gültige Pfandbestellung vorliegen.

Unbegreiflich erscheint es mir, wie Glück (Pand. Bd. 16 S. 234) aus Paulus' Worten: „sed hic videtur illud movere, quodcum dominio pignus quaesitum est et ab initio obligatio inhaesit" in Folgerung ziehen kann, daß eine Hypothek mit der Wirkung vorbehalten werden könne, daß der Empfänger

UNIV. OF MICH. LAW LIBRARY.

Digitized by Google

der Pfandsache „das Eigenthum anders nicht als mit einer Hypothek beschwert erwirbt". Nur wenn man obige Worte von Paulus aus dem Zusammenhange herausreißt und ihre Umgebung vollends ignorirt, ist es einigermaßen denkbar, ihnen die von Glück urgirte Bedeutung beizulegen. Mit diesen Worten spricht Paulus nicht eine Rechtsregel aus, sondern er bringt nur ein gegen einen Rechtsgrundsatz obwaltendes Bedenken zum Ausdruck, um es sofort wieder als unbegründet außer Acht zu lassen. Würde Paulus in der That im Gegensatz zu der Entscheidung Ulpians der Meinung gewesen sein, daß der Vorbehalt eines Pfandrechts als Bestellung durch den Veräußerer zu betrachten sei, seine Sprechweise wäre sicherlich eine ganz andere gewesen. Es geht vielmehr aus L. 2. cit. klar hervor, daß Paulus mit der Entscheidung Ulpian's einverstanden gewesen; denn sonst hätte er nicht entscheiden können, daß, wenn ein Privatmann Sachen an einen Minderjährigen veräußere mit Vorbehalt einer Hypothek an den veräußerten Sachen, es zu deren Aufrechthaltung eines kaiserlichen Reskriptes bedürfe, da ja der bisherige Eigenthümer in dieser Dispositionsbefugniß nicht beschränkt war, also ein Pfandrecht nach Belieben gültig constituiren konnte.

Als Resultat unserer Betrachtung ergibt sich daher in Kürze wiederholt, daß die deductio servitutis ebensowohl wie die reservatio hypothecae als Constituirung des vorbehaltenen Rechts Seitens des Empfängers, mit Nichten als die Erhaltung bestehender Rechte durch und bei dem Veräußerer aufzufassen ist.

Mit der von uns als richtig befundenen Anschauung fällt denn auch der Grund, warum ältere Schriftsteller dem Verkäufer, welcher sich an der verkauften Sache ein Pfandrecht vorbehielt, ein Separationsrecht gewährten und mit seinem Grunde das Recht selber.

München, 8. Februar 1876.

Krieg.

Entscheidungen des Cassationssenates des Großherzoglichen Oberappellationsgerichts zu Oldenburg,

mitgetheilt vom Obergerichtsanwalt Dr. Hoyer in Oldenburg.

(Fortsetzung.)

Die Uebernahme der Lieferung von Bruchsteinen, welche der Lieferant in seinen eigenen oder gepachteten Steinbrüchen selbst gewinnen will, ist kein Handelsgeschäft; selbst dann nicht, wenn der Lieferant nachträglich etwa, weil er die erforderliche Quantität nicht selbst zu produziren vermag, sich entschließt von dritten Personen Steine anzukaufen und seine Lieferung damit zu effektuiren

von Sand w. Fillmann. S. 120. 1876.

Bedeutung der Verhandlungsmaxime.

Die Prozeßpartei kann den Anspruch ihres Gegners, welchen derselbe auf einen von ihr bestrittenen Sachverhalt stützt, event. auch unter der Annahme der Wahrheit des letzteren zu bekämpfen suchen; es bedarf dazu aber der Geltendmachung anderweiter Thatsachen, vermöge deren der Eintritt der an sich begründeten nachtheiligen Folgen des gegnerischen Sachverhalts entweder gehindert oder wiederum vernichtet wird. Bei Thatbeständen dagegen, welche in einigen Beziehungen nachtheilige, in andern vortheilhafte Rechtsfolgen für sie darbieten, kann sie eine Anwendung der letzteren nur durch Anerkennung des betr. Sachverhaltes sichern. Bestreitet sie diesen Sachverhalt, so darf der Richter ihn nicht berücksichtigen, auch nicht unter Beweis stellen. Es würde das gegen die Verhandlungsmaxime verstoßen.

So ist es z. B. unzulässig, daß eine Partei, welche die Eigenschaft eines Geschäftes als Handelsgeschäft läugnet, um dadurch den Anspruch des Gegners auf den handelsrechtlichen sechsten Zinsthaler zu bestreiten, die Eigenschaft des Geschäfts als Handelsgeschäft wieder geltend macht, um dadurch die strenge handelsrechtliche Verpflichtung des Gegners nach Art. 347 des H. G. B. zu begründen.

Dieselbe Sache.

Die Einrede der Compensation gegen eine Widerklage.

Die Einrede der Compensation gegen die mittelst einer Wiederklage verfolgte Forderung ist zulässig; denn sie enthält keine Klageänderung, keine Vermehrung des Gegenstandes der Hauptklage, sondern nur eine Vertheidigung gegen die Widerklage.

Dieselbe Sache.

Verpflichtung des Pächters zur Vornahme von Reparaturen.

Der Pächter ist abgesehen von dem Hinzutritt besonderer Umstände — nicht verpflichtet an der gepachteten Sache Reparaturen vorzunehmen, selbst wenn er wegen der dieserhalb nothwendigen Auslagen von dem in seinen Händen befindlichen Pachtobjekt und durch die Zurückbehaltung der Pachtgelder vollständig gedeckt ist. Nimmt der zur Reparatur verpflichtete Verpächter die Reparaturen nicht sofort vor, so ist er zum Ersatz alles durch die Mangelhaftigkeit des Pachtobjekts entstandenen Schadens verpflichtet.

Schütz w. Pelzer. S. 116. 1875.

Miteigenthum. Verfügungsrecht des Miteigenthümers über die gemeinschaftliche Sache.

1) Wenn Einer von mehreren Miteigenthümern eines gemeinschaftlichen Hauses an einem nothwendigen Neubau Theil zu nehmen sich weigert, so kann der andere Miteigenthümer gegen ihn klagen, daß er ihm die Ermächtigung gäbe, allein zu bauen.

Mit Ertheilung dieser Ermächtigung ist dann zugleich eine Verpflichtung zum verhältnißmäßigen Ersatz der gehabten Auslagen verbunden.

2) Wenn eine Sache im gemeinschaftlichen Eigenthum Mehrerer steht, so kann der eine Miteigenthümer gegen den Willen der Anderen an der Substanz der gemeinschaftlichen Sache nur insoweit Veränderungen vornehmen, als solche nach der Bestimmung der Sache (für ihre Erhaltung — und zwar Erhaltung nicht gerade nur für die Dauer der Gemeinschaft — oder Wiederherstellung) nothwendig sind.

Janssen w. Janssen. J. 29. 1875.

Digitized by Google

Aus der Bayerischen Praxis.

Ueber die Frage wann die Erhebung eines Entschädigungs-Anspruches gegen einen Beamten auf dem Civilrechtswege gegeben ist hat der bayrische oberste Gerichtshof ein interessantes Erkenntniß erlassen aus dem wir Folgendes mittheilen:

Ein Beamter oder öffentlicher Diener, welcher eine dienstliche Handlung in gesetzmäßiger Weise und den Dienstesvorschriften entsprechend vorgenommen hat, ist für den etwa dadurch entstandenen Schaden nicht verantwortlich; ob aber derselbe gesetzmäßig, seinen Dienstvorscheiften entsprechend, gehandelt habe, ist, sofern nicht die Uebertretung eines Strafgesetzes in Frage steht, von der ihm vorgesetzten Dienstbehörde zu entscheiden, und es ist deshalb, wenn auch durch kein Gesetz ausdrücklich bestimmt, doch in der Praxis anerkannt, daß Beamte und öffentliche Diener auf Erstattung eines durch eine dienstliche Handlung verursachten Schadens regelmäßig erst dann klagbar belangt werden können, wenn ein Ausspruch der vorgesetzten Dienstbehörde vorliegt, daß dem in Anspruch genommenen Beamten oder öffentlichen Diener in Bezug auf die Diensteshandlung, durch welche der Schaden herbeigeführt worden sein soll, ein Verschulden zur Last falle.

Der Grund, aus welchem gegen einen Beamten auf Erstattung des durch eine dienstliche Handlung verursachten Schadens in der Regel erst dann geklagt werden kann, wenn die demselben vorgesetzte Dienstbehörde ausgesprochen hat, daß ihm ein Verschulden zur Last falle, besteht darin, daß die Gerichte und Verwaltungsbehörden unabhängig von einander wirken, die Gerichte in den Wirkungskreis der Verwaltungsbehörden und diese in den Wirkungskreis der Gerichte nicht eingreifen dürfen.

Dieser nämliche Grund steht der Ausdehnung jenes Satzes auf Fälle entgegen, in welchen nach den zur Begründung der Entschädigungsforderung aufgestellten Behauptungen dem treffenden Beamten der Vorwurf der Uebertretung eines Strafgesetzes gemacht wird; denn es würde dadurch den Verwaltungsbehörden ein Eingriff in den Wirkungskreis der Gerichte gestattet, es würde eine solche Ausdehnung zu der Consequenz führen, daß ein Beamter, welcher wegen einer in oder bei Ausübung seines Amtes begangenen Uebertretung eines Strafgesetzes von dem Strafgerichte rechtskräftig verurtheilt ist, mit einer Klage auf Erstattung des durch die Uebertretung gestifteten Schadens nicht belangt werden könnte, wenn die ihm vorgesetzte Dienstbehörde des vorliegenden strafgerichtlichen Urtheils ungeachtet der Ansicht wäre, daß den Beamten kein Verschulden treffe oder derselbe wenigstens nicht überführt sei, schuldhaft gehandelt zu haben.

Im vorliegenden Falle ist die Klage darauf gegründet, daß Beklagter, welcher als Forstaufseher zweifellos öffentlicher Diener ist, durch die in seiner Eigenschaft, als Forstaufseher gemachte, bei der Verhandlung vor dem Forststrafgerichte auf Dienstpflicht bestätigte wissentlich falsche Anzeige, Kläger habe am 1. Juni 1874 aus der Gemeindewaldung von Schweinheim eine gekaufte Quantität Streu ohne Abfuhrschein abgefahren, den Schaden, auf dessen Erstattung geklagt ist, verursacht habe.

Wäre dieses richtig, so hätte Beklagter eines Verbrechens nach §. 155 Ziff. 3 oder wenigstens eines Vergehens nach §. 156 oder 164 des R. St. G. B. sich schuldig gemacht und dem Gesagten zufolge kann daher die Entscheidung über den geltend gemachten Entschädigungsanspruch nicht von einem Ausspruche der dem Beklagten vorgesetzten Dienstbehörde über ein demselben zur Last fallendes Verschulden abhängig gemacht werden.

Es ist darauf zu verweisen, daß, als noch Injurienklagen im Wege des Civilprozesses verfolgbar waren, für solche Klagen gegen Beamte, wenn auch dieselben darauf sich stützten, daß der treffende Beamte in oder bei Ausübung seines Amtes die Injurie begangen habe, die Gerichte ohne Einschränkung für zuständig erachtet wurden.

Ueber den §. 10 der preußischen Concurs-Ordnung

und sein Verhältniß zu den Gesetzen vom 5. Mai 1872 hat sich der dritte Senat des Preußischen Ober-Tribunals in einem Erkenntnisse vom 10. November 1876 in Sachen Goerich c. Koske folgendermaßen ausgesprochen:

Der §. 10 der Konkursordnung vom 8. Mai 1855 verordnet:

> „Pfandrechte und Hypothekenrechte an dem zur Konkursmasse gehörigen Vermögen, welche von den einzelnen Gläubigern erst nach der Konkurseröffnung erlangt werden, können von denselben zum Nachtheile anderer Gläubiger nicht geltend gemacht werden, wenn ihnen auch die Befugniß, die Einräumung eines Pfandrechts oder Hypothekenrechts zu fordern, schon vor der Konkurseröffnung zustand."

Diese Bestimmung, welche nach Ansicht des klagenden Massenverwalters den Verklagten behindert, die von ihm durch Cession erworbene Neitzer'sche Hypothekenforderung aus den Kaufgeldern der verpfändeten, zur Bernhard Koch'schen Konkursmasse gehörigen Grundstücke zu beanspruchen, ist von dem Appellationsrichter aus zwei selbstständigen Gründen für unanwendbar erachtet worden. Beide Gründe sind in der Nichtigkeitsbeschwerde als rechtsirrthümlich angegriffen worden.

Da der §. 10 bestimmt, daß Hypothekenrechte der bezeichneten Art „zum Nachtheile anderer Gläubiger" nicht geltend gemacht werden könnten, so verlangt der Appellationsrichter von dem Kläger den Nachweis einer Insuffizienz der Aktivmasse, insbesondere, daß eine solche zur Zeit der Klageanstellung vorhanden gewesen sei. Eine derartige Insuffizienz habe Kläger aber nicht behauptet, auch keine Thatsachen angeführt aus denen eine Benachtheiligung der Konkursgläubiger hergeleitet werden könnte. In dieser Motivirung der erkannten Abweisung findet der Kläger eine Verletzung des §. 10 c., und zwar mit Recht. Ob dem Appellationsrichter zuzustimmen gewesen wäre, wenn es sich um einen kaufmännischen Konkurs handelte, zu dessen Eröffnung die Thatsache der Zahlungseinstellung genügt, kann hier unerörtert bleiben, da über das Vermögen des Bernhard Koch der gemeine Konkurs eröffnet worden ist. Die Eröffnung eines solchen kann nach §. 322 Konkurs-Ordnung nur stattfinden, wenn Umstände nachgewiesen sind, aus welchen die Unzulänglichkeit des Vermögens des Gemeinschuldners zur vollständigen Befriedigung seiner Gläubiger zu entnehmen ist. Die Insuffizienz, deren Nachweis der Appellationsrichter von dem Kläger verlangt, muß mithin aus der Thatsache der Konkurseröffnung ohne Weiteres als erwiesen betrachtet

Digitized by Google

werden. Die Hinfälligkeit des betreffenden Entscheidungsgrundes führt jedoch nicht zur Vernichtung des Erkenntnisses, welches vielmehr durch den zweiten, ohne Erfolg angegriffenen Entscheidungsgrund aufrecht gehalten wird.

Der §. 10 a. a. O. setzt nämlich ein Hypothekenrecht voraus, welches von einem Gläubiger erst *nach* der Konkurseröffnung erlangt worden ist. Kläger behauptet das Vorhandensein dieser Voraussetzung, weil, — und das ist unstreitig — die Hypothek des Verklagten erst nach dem Zeitpunkte der Konkurseröffnung, auch dann erst eingetragen worden ist, als die letztere bereits im Grundbuche bei den subhastirten und den Verklagten verpfändeten Grundstücken vermerkt worden war. Der Zeitpunkt der Eintragung soll aber nach der Ansicht des Klägers für den Anfang der Existenz des Hypothekenrechts bestimmend sein, während der Appellationsrichter mit Rücksicht auf den — gleichfalls unstreitigen — Umstand, daß die Schuld- und Verpfändungsurkunde über die Forderung des Verklagten bereits *vor* der Konkurseröffnung auf dem Grundbuchamte präsentirt worden ist, dafür hält, daß das demnächst *durch* die erfolgte Eintragung existent gewordene Hypothekenrecht als ein, bereits zur Zeit der Präsentation beim Grundbuchamte entstandenes, angesehen werden müsse. Deshalb beschuldigt die Nichtigkeitsbeschwerde den Appellationsrichter der Verletzung des §. 10 a. a. O. und des §. 18 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb ꝛc. vom 5. Mai 1872; jedoch ohne Grund.

Die Ansicht des Appellationsrichters befindet sich in genauer Uebereinstimmung mit der seitherigen Rechtsprechung des Obertribunals, wie sie in zahlreichen Entscheidungen des dritten Senats, welchen auch der vierte Senat sich angeschlossen hat, zum Ausdrucke gebracht worden ist, und zwar auch in besonderer Beziehung auf die Anwendbarkeit des §. 10 der Konkursordnung.

Entscheidungen: Bd. 47, S. 178, Bd. 58, S. 196:
Striethorst's Archiv: Bd. 52. S. 129, Bd. 66, S. 155,
Gruchot's Beiträge: Bd. 14, S. 127.

Es kann sich nur fragen, ob die neuere Gesetzgebung Bestimmungen enthält, welche Anlaß bieten, den seither befolgten Grundsatz zu verlassen. Der Appellationsrichter hat diese Frage, und zwar in wesentlich zutreffender Motivirung, verneint; er hat mit Recht angenommen, daß die bezüglichen Vorschriften des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872, und der Grundbuchordnung, im Wesentlichen mit den älteren Bestimmungen übereinstimmen.

Wenn der als verletzt bezeichnete §. 18 des gedachten Gesetzes vom 5. Mai 1872 dahin lautet:

> „Das Recht der Hypothek und der Grundschuld entsteht durch die Eintragung im Grundbuche;"

so lautet der §. 411 I. 20 A. L. R. in noch prägnanterem Ausdrucke:

> „Nur durch die wirkliche Eintragung in die öffentlichen Grundbücher wird das Hypothekenrecht selbst erworben."

Den §§. 17, 34 und 36 des Gesetzes vom 5. Mai 1872, denen zufolge die Rangordnung der auf demselben Grundstücke eingetragenen Rechte sich nach der Reihenfolge der Eintragungen richtet, entspricht der dasselbe verordnende §. 300 I. 20. A. L. R. (cfr. §. 55 Konk.-Ord.) Der §. 17. a. a. O. fügt seiner Bestimmung über die Rangordnung, in Uebereinstimmung mit dem §. 45 der Grundbuchordnung noch hinzu, daß die Reihenfolge der Eintragungen

> „nach der Zeit, zu welcher der Antrag auf Eintragung dem Grundbuchamte vorgelegt worden,"

sich bestimme, und damit harmonirt wieder die Vorschrift des §. 30 Titel II. der Hypothekenordnung.

Von den Kommentatoren der neueren Gesetzgebung nimmt Behlmann (Grundbuchrecht 2. Ausg. Seite 70 Anm. 14) an, daß in der beregten Richtung die landrechtlichen Vorschriften keine Aenderung erlitten hätten; und speziell bezüglich des §. 10 der Konkursordnung bemerkt Dernburg (Privatrecht Bd. 1. §. 200), daß dessen Anwendbarkeit auf den Fall beschränkt bleiben müsse, in welchem die Hypothek später als das Gesuch oder die Eintragung des Vermerks der Concurseröffnung *angemeldet* worden sei. Zu demselben Ergebniß gelangt Achilles (Gesetze über Grundeigenthum und Hypothekenrecht, II. Ausgabe, Seite 173, Anm. 27). Auch in den Gründen des Erkenntnisses des dritten Senats vom 3. Januar 1876 heißt es (Entscheidungen Band 76. S. 129) in einer allerdings nur beiläufigen Bemerkung:

> „Es kann dem Verklagten zugegeben werden, daß dem §. 18 des Gesetzes die Auslegung des §. 411, Titel 20, Thl. 1. Allg. Landr. zu geben ist, insofern die Voraussetzung dieser Auslegung, die formelle und materielle Gültigkeit der Hypothekenbestellung, zur Zeit der Präsentation vorhanden ist."

Die in der Nichtigkeitsbeschwerde vertheidigte entgegengesetzte Auffassung kann hiernach nicht gebilligt werden. Selbst wenn es begrifflich möglich wäre, die vor der Eintragung der streitigen Hypothek bereits im Grundbuche erfolgte Vormerkung über die Konkurseröffnung nicht blos als Sicherheitsmaßregel gegen unbefugte Dispositionen des Gemeinschuldners, sondern aus dem Gesichtspunkte einer mit der streitigen Hypothek konkurrirenden Belastung zu betrachten, so würde doch die erstere wegen ihrer auf einen früheren Zeitpunkt zurück zu führende Entstehung in ihren Wirkungen durch die letztere nicht beeinträchtigt werden.

M.

Ueber den Handel mit Aktien.

Nicht nur bei den Gründungen und in der Verwaltung von Actiengesellschaften, sondern auch im Actien-Handel sind in neuerer Zeit viele Uebelstände hervorgetreten, die in hohem Grade zu beklagen sind.

Wir wollen zunächst einen Fall ins Auge fassen, der bisher, soviel uns bekannt, von der juristischen Litteratur gar nicht besprochen ist.

Einer der Unterschiede der Actiengesellschaft von andern Gesellschaften liegt darin, daß bei gewöhnlichen Gesellschaften jeder Socius zu allen Zeiten das Recht hat, sich durch Einsicht der Bücher vom Stande des Geschäfts zu unterrichten, während dies bei der Actien-Gesellschaft nicht der Fall ist.

Daher kommt es, daß bei Actiengesellschaften die Mehrzahl der Actionäre von den wichtigsten Vorgängen gewöhnlich viel später Kenntniß erhält, als die Directoren und die Mit-

Digitized by Google

glieder des Aufsichts- und Verwaltungsraths. Die Letztern sind daher recht eigentlich in der Lage, wenn sie sich auf Kauf und Verkauf von Actien einlassen, die Unkenntniß der übrigen Actionäre und des Publikum zu ihrem Vortheil auszubeuten.

Uns sind nun allerdings Directoren und Verwaltungs-Räthe bekannt, die aus Anstandsgefühl eine solche Ausbeutung ihrer Stellung durchaus verschmähen.

Der Director einer sehr bedeutenden Actiengesellschaft versicherte uns einst, daß er niemals Actien seiner Gesellschaft kaufe oder verkaufe, weil er besser, als irgend ein anderer von der Lage seiner Gesellschaft unterrichtet sei und weil er diese seine Kenntniß nicht zum Nachtheile anderer benutzen wolle. Eine solche Gesinnung ist aber durchaus nicht allgemein.

Uns ist ein Fall bekannt, wo Direktion und Aufsichtsrath einer Aktiengesellschaft beschlossen, eine bedeutende und zugleich sehr gewagte Speculation Namens der Gesellschaft zu machen.

Unmittelbar nach diesem Beschlusse und ehe die Actionäre noch irgend eine Kenntniß von der bevorstehenden Veränderung ihrer Lage hatten, verkaufte einer der Verwaltungs-Räthe, welcher die Nachtheile der beschlossenen Speculation, der er vergeblich widersprochen hatte, vorher sah, seine Actien zum damaligen Course von 200 pCt. Einige Zeit darauf waren diese Actien in Folge der unternommenen und mißlungenen Speculation auf 100 pCt. gefallen.

Aehnliche Fälle kommen in großen Handels-Städten täglich vor.

Bei jetziger Lage der Gesetzgebung und Praxis läßt sich dagegen Nichts thun; denn kein Gesetz verbietet den Directoren und Verwaltungsräthen den Handel mit Actien ihrer Gesellschaft. Allerdings schreiben die Statuten mancher Gesellschaften vor, daß die Directoren und Verwaltungsräthe eine bestimmte Anzahl Actien besitzen müssen und solche während der Dauer ihres Amtes nicht verkaufen dürfen; dies hindert die gedachten Personen jedoch nicht, andere Actien zu kaufen und zu verkaufen. Auch geschieht Kauf und Verkauf von Actien in der Regel nicht durch persönliche Verhandlung zwischen dem Käufer und Verkäufer, sondern durch Vermittelung eines Maklers oder Agenten, so daß häufig, sogar in [illegible] den Namen des anderen Contrahenten [illegible] daher in dem bloßen Verschweigen der bessern Kenntniß Seitens des kaufenden oder verkaufenden Directors eine Täuschung des andern Contrahenten finden wollte, würde der andere Contrahent doch gar nicht in der Lage sein, dieserhalb Ansprüche gegen den Director zu erheben.

Bei dieser Sachlage ist es Aufgabe der Gesetzgebung einzuschreiten.

Wir möchten nicht so weit gehen, den Direktoren und Verwaltungsräthen jeden Ankauf oder Verkauf von Actien ihrer Gesellschaft während der Dauer ihres Amtes zu verbieten, wohl aber möchten wir sie in der Art beschränken, daß sie verpflichtet wären, von jedem Kauf oder Verkauf von Actien ihrer Gesellschaft binnen 3 Tagen nach Abschluß des Geschäfts zu den Acten der Gesellschaft Anzeige zu machen, nachdem andern Contrahenten ausdrücklich ihre Namen als Käufer oder Verkäufer mitzutheilen, bei Vermeidung des Nachtheils, daß, wenn eine dieser Anzeigen nicht gemacht wird, das von dem Director oder Verwaltungsrath geschlossene Geschäft für den anderen Contrahenten unverbindlich sein würde, und von ihm wieder rückgängig gemacht werden könnte.

Wir glauben, daß eine derartige Bestimmung vielen Mißbräuchen des Actienhandels abhelfen würde.

Die meisten Directoren und Verwaltungsräthe würden in Folge eines derartigen Gesetzes jeden Handel mit Actien ihrer Gesellschaft vermeiden; diejenigen, die dies nicht thun würden, würden, da ihr Handel bekannt werden würde, rasch das Vertrauen ihrer Actionäre verlieren; man würde sie nach Ablauf ihrer Amtsdauer nicht wieder wählen.

Eine Unbilligkeit in Bezug auf die Directoren und Verwaltungsräthe würde in einer solchen Bestimmung nicht liegen, denn es ist ja Niemand genöthigt, Direktor oder Verwaltungsrath einer Gesellschaft zu werden; wer in Actien speculiren will, mag die Uebernahme eines solchen Amtes ablehnen, wer aber ein solches Amt übernommen hat, muß jedes Geschäft vermeiden, bei dem er durch seine amtliche Kenntniß vor dem andern Contrahenten einen offenbaren Vortheil hat; er muß wenigstens, wenn er ein derartiges Geschäft macht, es offen unter Nennung seines Namens machen. Ein unbedingtes Verbot des Handels mit Actien ihrer Gesellschaft für die Direktoren und Verwaltungsräthe würden wir für zu weitgehend halten, denn es können Fälle vorkommen, wo diese Personen durch Kauf oder Verkauf dieser Actien Niemandem schaden, und auch nicht einmal die Regeln des geschäftlichen Anstandes verletzen. Schon die von uns vorgeschlagene Einschränkung würde den bisherigen Mißbräuchen hinlängliche Abhülfe schaffen.

Magdeburg, den 11. November 1876.

C. Silberschlag,
Appellationsgerichtsrath Dr. jur.

Personal-Veränderungen

in der Deutschen Anwaltschaft vom 1. November bis 1. December 1876.

A. Ernennungen.

Zu Anwalten sind ernannt:

der Advokat Nießen in Cöln,

der Advokat v. Cöllen in Cöln bei dem Landgerichte in Cöln,

der Advokat Dr. Muth in Saarbrücken bei dem Landgericht in Saarbrücken und

der Advokat Wirtz in Düsseldorf bei dem Landgericht in Düsseldorf.

Herr Hugo Gottfried Opitz in Auerbach, zeither Hülfsarbeiter in einer advokatorischen Expedition daselbst, ist zum Advokaten ernannt und als solcher verpflichtet worden.

Der Justizreferendar erster Klasse Richard Schall von Hall ist zum Rechtsanwalt, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hall, ernannt.

Der geprüfte Rechtskandidat David Frenkel aus Kaiserslautern ist zum Advokat-Anwalt in Zweibrücken ernannt.

Der geprüfte Rechtspraktikant und Concipient Johann Georg Metz aus Augsburg ist zum Advokaten in Augsburg ernannt.

Digitized by Google

B. Versetzungen.

Der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Dietrichs in Schwerte ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Bochum, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hattingen, versetzt.

Dem Rechtsanwalt und Notar Toepffer in Tarnowitz ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Beuthen O.-Schl. gestattet.

Der Rechtsanwalt und Notar Wannowski in Cosel ist in gleicher Amtseigenschaft an das Stadt- und Kreisgericht und das Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium in Danzig versetzt.

Dem Advokaten Jacobsen in Hameln ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Zellerfeld gestattet.

Der Advokat und Notar Heltmuth Geyer hat seinen Wohnsitz von Sebnitz nach Zittau verlegt.

C. Ausscheiden aus dem Dienst.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Beckhaus in Bielefeld ist die nachgesuchte Entlassung aus seinen Aemtern ertheilt.

Der Rechtsanwalt und Notar Sartig in Delitzsch ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Liebenwerda ernannt.

Der Obergerichtsanwalt Westerkamp in Osnabrück hat in Folge des von ihm übernommenen Amtes eines Senators der Stadt Osnabrück für die Dauer dieser Amtsführung auf die Ausübung der Advokatur und Anwaltschaft verzichtet.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Henbach in Braunsberg ist die nachgesuchte Entlassung aus seinen Aemtern ertheilt.

Durch Uebernahme des Amtes eines Standesbeamten Seiten
des Herrn Carl Bernhard Gruner und
des Herrn Friedrich Moritz Engel in Dresden
sind die von denselben bis dahin bekleideten Aemter der Advokatur, beziehentlich des Notariats beendigt worden.

D. Todesfälle.

Gestorben sind:
der Rechtsanwalt Schwabe in Rinteln,
der Rechtsanwalt Bramigk I. in Cöthen,
der Advokat Carl Ernst Müller in Neusatza und
der k. Advokat Benedikt Barth in Augsburg.

In meinem Verlage ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die Auctoritas
und die
Annalis exceptio Italici contractus.
Ein rechtshistorischer Versuch
von
Dr. **Erich Danz.**
gr. 8°. broch. Preis: M. 0,80.

Jena, October 1876. **Hermann Dufft.**

In meinem Verlage ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Civilrechtsfälle
ohne Entscheidungen.
Zum akademischen Gebrauch
bearbeitet und herausgegeben
von
Dr. **Rudolf von Jhering.**
Dritte Auflage.
gr. 8°. broch. Preis: M. 4.

Jena, October 1876. **Hermann Dufft.**

Für Nicht-Mitglieder
des
Deutschen Anwalt-Vereins
ist die
Juristische Wochenschrift
für das Jahr 1877 durch alle Postämter des Deutschen Reiches, so wie durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Der Abonnements-Preis beträgt pro Jahr 7 Mark.

Berlin, im December 1876.

W. Moeser, Hofbuchhandlung.
Stallschreiberstraße 34/35.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

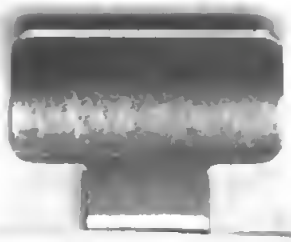

Digitized by Google

Digitized by Google